



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



1277

Soc. 3974 e.  $\frac{155}{1815(1)}$





Heidelbergische  
J a h r b ü c h e  
der  
L i t t e r a t u r.

A c h t e r J a h r g a n g.  
Erste Hälfte.  
J a n n a r b i s J u n y.

---

Heidelberg,  
b e y M o h r u n d W i n t e r.  
1 8 1 5.



## Jahrbücher der Litteratur.

Curtii Sprengel institutiones pathologiae generalis. Amstelodami, sumtibus tabernae librariae et artium. 1813. XX u. 540 S. 8. (Auch unter dem Titel: Curtii Sprengel institutiones medicae. Tom. III. Pathologia generalis.)

Curtii Sprengel institutiones pathologiae specialis. Amstelodami, sumtibus tabernae librariae et artium. 1814. XVI u. 775 S. 8. (Auch unter dem Titel: Curtii Sprengel institutiones medicae, Tom. IV. Pathologia specialis.)

Die Anzeige der beyden ersten Bände dieser medicinischen Institutionen, welche die Physiologie enthalten und in den Jahren 1809 und 1810 erschienen sind, ist zufälliger Umstände wegen in unseren Jahrbüchern versäumt worden. Wir können dieselben jetzt als allgemein bekannt voraussetzen und wollen daher, indem wir zur nähern Anzeige der pathologischen Institutionen schreiten, über jene nur einige allgemeine Bemerkungen hier mittheilen, besonders auch in sofern sie der Zusammenhang der ersten Bände mit den folgenden und der Einfluß der in den physiologischen Institutionen aufgestellten Grundsätze auf die Darstellung der pathologischen Gegenstände erfordert.

Der gelehrte Verf. hatte aber bey der Abfassung dieses Werkes überhaupt die Absicht, theils die Fortschritte, welche die physischen und medicinischen Wissenschaften in unseren Zeiten gemacht haben, bey einer systematischen Darstellung der Medicin zu benutzen, theils die Ausländer mit den Fortschritten der Deutschen in der Medicin bekannt zu machen. In letzterer Hinsicht äußert er, nachdem er von jenen Fortschritten und den Verdiensten neuerer Aerzte und Physiker gesprochen hat, insbesondere Folgendes: „Quae omnia cum me ea ceperunt admiratione, ut nostrae aetati, maxime autem Germanicae nationi, gratularer clarissima ea doctrinae augmenta; tum dolui omnino, apud exteras gentes vel

## 8 C. Sprengel institutiones patholog. gen.

jacere penitus Germanorum gloriam, vel nomen etiam nostrum in probro esse atque dedecore, quod inciderint exteri in descriptionum genera, a μετεωροπόλοις, imo δ χειροπόλοις memoriae traditarum, quae tantum abest ut naturam humanam illustrent, ut potius figmentis et opinionationibus totam doctrinam obfuscent. Itaque sensi me et honori doctrinae Germanicae velificaturum esse et utilitatem promoturum, si probatissima artis praecepta in unum quasi organicum corpus congerere atque per omnes medicinae disciplinas continuare possem.“

Unserer Ueberzeugung nach entspricht nun dies Werk dertn angegebenen Zwecke auf eine im Ganzen sehr befriedigende Art. Der Verf. hat die wichtigsten physiologischen sowohl als pathologischen Gegenstände mit seiner bekannten, bewunderungswürdigen Gelehrsamkeit, mit vieler Beurtheilung, mit zweckmäßiger Auswahl, in einer angemessenen Ordnung und in einer sehr schönen Lateinischen Sprache abgehandelt.

Voran geht eine sehr zweckmäßige Einleitung, worin der Begriff der Medicin und der einzelnen medicinischen Doctrinen bestimmt und von dem Einflusse der Vernunft, der Beobachtung und Erfahrung auf die Erfindung der medicinischen Lehren, so wie insbesondere von der Wichtigkeit der Inductionsmethode und der Gelehrsamkeit, sehr schön gehandelt, auch eine könnigte Uebersicht der Schicksale der Medicin, wie sie sich von dem gelehrten Geschichtsforscher der Medicin erwarten ließ, gegeben wird. Stark ist seine Aeußerung (S. 67) über die Anhänglichkeit der Deutschen an die wechselnde Schulphilosophie; aber nur zu sehr wird es freylich durch die Geschichte der neueren sogenannten naturphilosophischen Medicin bestätigt, was er insbesondere von den Aerzten sagt: „Contumelia ea praeprimis medici adficiuntur, politiori bonarum artium cultu ut plurimum expertes, et in philosophiae adfectione gloriolam quaesitantes. Itaque protinus, ut aliquis novarum vocularum garrulitate aut philosophici sermonis pompa superbire incipit, servili imitatorum pedissequorum caterva stipatus incedit, qui, antesignani gloria occoecati, nullas ferunt objectiones, donec alius quispiam, audentiar illis, fastum majorem ostendet et novorum verbo-

rum pompam.“ Und S. 66: „Nimio gaudio paene desipere coeperunt, qui et ludibrio habent, si quis de differentia experientiae et rationis sermocinatur, qui barbaris poetica et Thrasonica jactatione construere se posse quidquid existat, garriunt, qui ignobili desidia, rejectis fere omnibus experientiae conatibus, ideae soli imperium vindicare audent.“

Ausführlicher als in anderen Handbüchern, ist der allgemeine Theil der Physiologie hier abgehandelt, was dieser seiner Wichtigkeit wegen auch besonders verdient. Der Verf. handelt darin von dem Leben überhaupt, von der allgemeinen Verschiedenheit der Bildungen, der Wirkung der Imponderabilia, den chemischen Elementen des Körpers, den Wirkungen und Gesetzen der Lebenskraft, dem vegetativen und sensoriellem Leben, und von dem Tode. Er zeigt dabey eine umfassende Ansicht der Natur, vergleicht die Lebenskräfte und Bildungen des menschlichen Körpers mit den allgemeinen Kräften der Materie und den Bildungen anderer Naturkörper. Er nimmt mit den besten Ärzten auf die genaue Verbindung der Lebenskraft mit den mechanischen und chemischen Verhältnissen des Organismus, auf die Wechselwirkung der einzelnen Systeme und Organe und die besondere Beziehung der Reize zu einzelnen Theilen gehörige Rücksicht, welche Grundsätze, wenn sie gehörig angewendet werden, allerdings besonders vor manchen Einseitigkeiten älterer und neuerer Systeme bewahren können. Außerdem nimmt er besonders mit Ritter zwischen dem Lebensproceß und dem galvanischen die größte Analogie an, so daß er beyde von einer Kraft ableiten zu können glaubt, und überall diese Ansicht zur Erklärung der Erscheinungen des Organismus zu benutzen sucht; wiewohl es sich doch noch fragt, ob Alles darauf zu beziehen sey, auch natürlich die Beziehung auf einen selbst erst noch näher zu erklärenden Gegenstand die Dunkelheit, welche in Ansehung der Erscheinungen des Organismus Statt findet, nicht gehörig aufklären kann.

In der specielle Physiologie sind zweckmäßige anatomische Beschreibungen der Theile der Darstellung von den Verhältnissen derselben vorausgeschickt, und es ist darin auf die vergleichende Anatomie gehörige Rücksicht genommen worden.

Auch hat der Verf. an vielen Orten aus der Fülle seiner Gelehrsamkeit interessante historische und andere Bemerkungen beygefügt, so daß z. B. das Capitel von der Sprache, wo er unter andern Friedr. Schlegel's Behauptung von dem Mangel der Klangnachahmenden, onomtopoetischen Worte in der Indischen Sprache, so wie von dem Alter und den Wurzeln derselben, bestreitet, selbst den gelehrten Sprachforscher interessieren kann.

Was nun die pathologischen Institutionen betrifft, so haben wir hier vorerst das Verhältniß derselben zu der früheren Bearbeitung dieses Gegenstandes in dem Handbuche der Pathologie zu beachten. In dieser Hinsicht bemerken wir zuerst, daß die Gegenstände hier hin und wieder, besonders in der speciellen Pathologie, etwas kürzer abgehandelt sind, als in jenem Handbuche. Doch sind nicht bloß die wesentlichsten Gegenstände aufgenommen, sondern auch an vielen Orten wichtige Zusätze und Verbesserungen gemacht worden. Daß diese Verbesserungen auch manche allgemeine Grundsätze, in Ansehung deren der Verf. bekanntlich in den beyden ersten Auflagen des pathologischen Handbuchs die der Solidarpathologie, in der dritten aber zum Theil die der Erregungstheorie, doch keinesweges mit der Einseitigkeit der gewöhnlichen Erregungstheoretiker, befolgte, betreffen, läßt sich schon aus dem oben über die in den physiologischen Institutionen befolgten Grundsätze Gesagten erwarten.

Nie Recht bemerkt der Verf., indem er (§. 7.) die Einteilung der Krankheiten in dynamische und plastische betrachtet, daß man sich beyde Arten nicht als so ganz getrennt oder verschieden denken dürfe, sondern daß in den ersten auch die physikalisch-chemischen Verhältnisse des Organismus und in den letzten auch die Kräfte mehr oder weniger verändert seyen; wiewohl bald das eine, bald das andere Verhältniß hervorstechend und ursprünglich verändert werde. Der richtigste Begriff von den Krankheiten sey also der: „quod abnormitates sistant a finibus naturae, toti vitae tribuendas, ac modo magis primarioque animabilem, modo chemicam, modo mechanicam corporis rationem adficientes.“

Weniger kann Rec. dem Verf. in dem bestreuten, was er bey der Bestimmung der Hauptarten der krankhaften Abweichungen oder der sogenannten wesentlichen Verschiedenheiten der Krankheiten geäußert hat. Er habe, sagt er (§. 46.), einst drey Hauptarten der Krankheiten aufgestellt, deren eine in einer Abweichung von der Cohärenz der festen Theile, die andere in einem Fehler der Säfte, die dritte in Fehlern der Kräfte selbst bestanden habe. Indessen habe er endlich eingesehen, daß er diese Eintheilung aufgeben müsse, indem die Krankheiten Abnormitäten des Lebens seyen, und das Leben durch solche Thätigkeiten hervorgebracht werde, die höher als die bloße Cohärenz und die Mischung der Säfte seyen. Die Fehler der Cohärenz gehörten nun zwar zu dem krankten Zustande, aber sie seyen vielmehr Anlagen als Krankheiten, und entstünden viel langsamer als die widernatürlichen Thätigkeiten des Lebens. Was aber die Veränderungen der Säfte betrifft, so erkenne er zwar (§. 47.) die große Wichtigkeit der Säfte in Ansehung der Erregung und Unterhaltung des Lebens an, nehme auch einen Anfang des Lebens in dem Blute an, und sey also von dem Irrthume Derjenigen entfernt, die die Säfte für fremdartige Theile des thierischen Körpers erklären. Indessen könne er doch nur einen so geringen Anfang des Lebens in denselben annehmen, daß er den ursprünglichen Sitz der Krankheiten in denselben läugnen müsse. Da also weder die Fehler der Cohärenz, noch die der Mischung zu den einfachsten und ursprünglichen Krankheiten zu zählen seyen, müsse man bey den dynamischen Verschiedenheiten stehen bleiben.

Rec. gibt vorerst zu, daß die Krankheiten Abnormitäten des Lebens überhaupt seyen, oder daß die krankhafte Abweichung den Lebensproceß überhaupt betreffe. Was aber die Behauptung betrifft, daß man, da weder die Fehler der Cohärenz, noch die der Mischung zu den einfachsten und ursprünglichen Krankheiten zu zählen seyen, bey den dynamischen Verschiedenheiten stehen bleiben müsse, so muß er dabey Folgendes bemerken. Erkens die sogenannten dynamischen Krankheiten sind ja auch nicht als einfache anzusehen, da, wie der Verf. selbst sagt, der innere Bau der Organe und die Mischung der flüssigen Theile während des Lebens nicht von den

Lebenskraft getrennt werden können (institut. physiol. §. 61.), sondern vielmehr das mechanische, chemische und dynamische Verhältniß des Organismus innig mit einander verbunden sind (institut. pathol. §. 7. 31.). Daß ferner auch das chemische und mechanische Verhältniß vorzugsweise und ursprünglich verändert werden können, hat der Verf. ebenfalls selbst gesagt. So heißt es insbesondere §. 7.: „*Praevalet quidem modo haec modo illa ratio, aliis tamen haud penitus immunibus.*“ — „*Sic reedit fore differentia ea ad primarium effectum, quem externae res producant. Primitus enim vel cohaerentiam mutant, vel mixtionem, vel animabilem naturam: Sequuntur vero aliae vicissitudines aliarum corporis rationum.*“ Wenn aber auch manche andere Veränderungen des mechanischen oder chemischen Verhältnisses des Organismus oft nur secundär sind, so ist dies gewiß auch oft bey den dynamischen der Fall. So ist insbesondere die Schwäche gewiß sehr oft eher für die Folge oder einen begleitenden Zustand der Krankheiten, als für ihre Ursache zu halten. Wenn endlich der Verf. noch in Bezug auf die Fehler der Säfte sagt, daß, wenn man auch zugeben wolle, daß die Säfte zu weilen zunächst und ursprünglich verändert werden könnten, wenn sie der Einwirkung äußerer Dinge ausgesetzt wären, doch die ganze darauf folgende Krankheit nicht begriffen werden könne, wenn man nicht die Affection der festen Theile dazu nehme, so kann man ein Gleiches von den Veränderungen der festen Theile und der Kräfte mit allem Grund behaupten.

Unserer Meynung nach können übrigens unter den allgemeinen Abnormitäten, welche den einzelnen Krankheiten zum Grunde liegen, oder unter den wesentlichen Verschiedenheiten der Krankheiten noch immer schicklich auch diejenigen, wobey das chemische und mechanische Verhältniß vorzugsweise verändert sind, abgehandelt werden. Die Fehler der Säfte hat nun auch der Verf. selbst, wiewohl unter der Ueberschrift: *de ratione efficientiarum et humorum turbata*, hierhergezogen. Dagegen hat er die Fehler der Form in die Aetiologie verwiesen. Das Allgemeine von diesen wäre aber unserer Ansicht nach schicklich hier vorzutragen, dagegen das Specielle in die besondere Pathologie zu verweisen seyn möchte.

Bei der Darstellung der Schwäche (§. 90. sqq.) hat der Verf. besonders die trefflichen Ansichten von Jäger befolgt.

Bei der Darstellung der Sthenie hebt er den von Ehr. Bilh. Schmidt schon erwiesenen Satz hervor, daß die sthenischen Krankheiten keinesweges aus gleichförmiger allgemeiner Vermehrung der Kräfte, sondern aus ungleicher Vertheilung der Energie entsänden, und fügt dann bey der allgemeinen Betrachtung des Unterschiedes der sthenischen und asthenischen Krankheiten (§. 69.) hinzu, daß diese in unserer Zeit so sehr gepriesene Dichotomie der sthenischen und asthenischen Krankheiten sehr mangelhaft und nicht mit der Natur übereinstimmend sey, daß nämlich die Schwäche der Sthenie nicht so entgegengesetzt sey (?), daß sie nicht mit dieser in demselben Körper, wiewohl in verschiedenen Systemen, Statt finde; daß die Schwäche oder Hypersthenie gewöhnlich nicht allgemein sey, sondern einzelne Organe befallt; daß aber diese ganze Art von ursprünglichen Krankheiten eine Ungleichheit der Kräfte der einzelnen Organe und Systeme in sich begreift. Daher müsse die Diagnose der Krankheiten mehr in der Unterscheidung dieser Ungleichheit der Kräfte und Verrichtungen; als in der Erkenntniß eines allgemeinen sehr selten vorkommenden Zustandes bestehen.

Rec. ist ganz damit einverstanden, daß bey der Sthenie keine gleichmäßige Erhöhung der Erregung im ganzen Organismus Statt finde, und daß auch die allgemeine Schwäche nicht so häufig anzunehmen sey, wie es von Brown und seinen Anhängern geschehen ist, so wie er auch der Meynung ist, daß auf die Disharmonie der einzelnen Systeme und Organe bey der Erklärung der einzelnen Krankheitsformen vorzüglich mit Rücksicht genommen werden müsse; welche Grundsätze er auch in seiner Pathologie bey der Darstellung der Krankheiten überhaupt und der Sthenie und Asthenie insbesondere sehr hervorgehoben hat. Aber eine Betrachtung scheint ihm hierbei noch sehr bedeutend zu seyn. Es muß nämlich bey der Untersuchung dieser Disharmonie der einzelnen Systeme und Organe vorzüglich auch darauf geachtet werden, welches der ursprüngliche und hervorstechende Zustand sey. Theils kann man nur dadurch die besondere Natur jenes Mißverhältnisses näher

einschicken, theils ist auf den ursprünglichen und hervorstehenden Zustand, in sofern er den andern bedingt, bey der Cur vorzügliche Rücksicht zu nehmen. Hieraus erhellet, wie in vielen Fällen der Complication von Stenie und Asthenie solche Mittel, welche die ursprünglich erhöhte oder verminderte Lebens- thätigkeit herabstimmen oder verstärken, allein zur Heilung hinreichend seyn können. So wenden wir z. B. in denen Krankheiten, wo, wenn auch nicht allgemeine Stenie Statt findet, doch der sthenische Zustand offenbar hervorsticht, und welche entzündliche, phlogistische genannt werden, bloß die antiphlogistische Methode an. Wo überhaupt die Thätigkeit einzelner Organe bloß durch überwiegende Exaltation derselben in andern unterdrückt wird, würde es sehr verkehrt und gegen alle Erfahrung seyn, wenn man Schmid's Rath befolgen wollte, nach welchem Schwächungsmittel nur in den wenigsten Fällen viel Nutzen stiften, dagegen reizende Mittel fast immer und auch bey Hypersthenie (weil zugleich Schwäche Statt finde) zweckmäßig seyn sollen.

Hat man übrigens solche geläuterte Begriffe von Stenie und Asthenie, so braucht man sich nicht in der Ueberzeugung von der früheren einseitigen Darstellung derselben zu einer andern Einseitigkeit verleiten zu lassen, die sich wirklich schon bey manchen neueren, besonders sogenannten naturphilosophischen, Ärzten gezeigt hat. So wie diese nämlich, nachdem Schelling sich gegen die Erregungstheorie erklärt hatte, selbst von der Erregbarkeit in der Physiologie nicht mehr reden zu dürfen meynten (als wenn die Erregbarkeit, die freylich das Leben nicht erklären kann, sondern es vielmehr schon voraussetzt, nicht ein für den Arzt sehr wichtiges Verhältniß des Organismus zu den Außendingen bezeichnete!), so scheinen Manche jetzt auch die Darstellung der Stenie und Asthenie aus der Pathologie verbannen zu wollen. Allein gehörig verstanden sind diese Begriffe immer wichtig, so wie sie dann auch, nur unter verschiedenen Benennungen, von jeher in den medicinischen Schulen vorgekommen und brauchbar befunden worden sind.

In Ansehung der Metastasen ist der Verf. (S. 96. fg.) seiner früheren Ansicht, wornach sie durch stellvertretende Abs

sonderung erfolgen sollen, getreu geblieben. Rec. verkennt nicht das Verdienst, was sich der Verf. durch diese von ihm schon vor *Dr andis* aufgestellte Theorie um diesen Gegenstand erworben hat, indem gewiß viele Fälle von Metastasen allein auf diese Art zu erklären sind. Doch muß er auch hier die in seiner Pathologie schon geäußerten Zweifel wiederholen, ob die materiellen Metastasen mit Recht ganz gelugnet werden können. Besonders scheinen ihm manche von den Vertheidigern der materiellen Metastasen angeführte Fälle, wo bey Abscessen in den Armen, Beinen &c. Auswurf von Eiter aus den unverletzten Lungen erfolgte, nach Beseitigung der Quelle des Eiters durch Amputation &c. aber alsbald aufhörte (dergleichen unter andern *Schmerring*, de morb. vasor. absorbentium, p. 175. sqq. angeführt hat), durch wirkliche Uebertragung der Materie erklärt werden zu müssen. In Bezug auf die angebliche Immunität des Blutes und die Umwandlung, welche die zu übertragenden Stoffe in den lymphatischen Drüsen erleiden sollen, möchten wir mit *Autenrieth* (Versuche für die prakt. Heilk. B. 1. H. 2. S. 235. 236) sagen: „Während man nicht läugnen kann, daß nicht der Farbestoff der Färberröthe, der Rhabarber, der Schwefel, das Quecksilber, an einem Orte des Körpers aufgenommen, und an einem andern Ort abgesetzt werden, soll dieses nur bey keinem krankhaften Produkte des Organismus selbst geschehen können. Man hat solche Stoffe noch nicht in der Blutmasse eines Kranken gesehen, das ist richtig! aber man hat sich nicht nur nie die Mühe gegeben, zu untersuchen, wie dann die Blutmasse durch ihre Vermischung verändert seyn würde, und ob sie nicht wirklich bestimmt in solchen Fällen dadurch verändert werde; sondern man weiß auch, daß Quecksilber durch den Darmkanal aufgenommen, in Höhlen des Körpers, auf der Haut &c. in metallischer Gestalt wieder erschienen ist, und daß es doch nie, bis auf Versuche, die hier angestellt wurden, im Blut gefunden wurde.“

In der Aetiologie sind überall die neuen Untersuchungen benutzt und Verbesserungen und Zusätze gemacht worden.

Die allgemeine Symptomatologie hat der Verf. hier ausführlicher abgehandelt, indem er immer auch die Bedeutung

der Zeichen oder das prognostische Verhältniß beigefügt und auch die semiotischen Lehren vom Habitus in ihr abgehandelt hat. So ist sie demnach eigentlich in eine allgemeine Semiotik verwandelt worden. Dieser Darstellung der Symptomatologie giebt Rec. seinen vollen Beyfall und hält sie zum nachherigen Verständnisse der speciellen Pathologie für sehr nützlich. Daß aber manche Exantheme, als die Nesselsucht, die Juckgeschwären, Hitzblätterchen, Schwämmchen, der Friesel und die Pectechien bloß hier und nicht in der speciellen Pathologie abgehandelt werden, damit kann Rec. nicht übereinstimmen, da es in Ansehung dieser sämmtlich noch keinesweges erwiesen ist, daß sie bloß symptomatisch sind, und sie als Ausschläge von eigenthümlicher Form wohl eben so gut in der speciellen Pathologie eine Stelle verdient hätten, als manche andere, die, wie die Flechten und der Grindkopf, ja auch oft von anderen, inneren Ursachen abhängen und in dieser Hinsicht symptomatisch sind.

In der Einleitung zur speciellen Pathologie läßt sich der Verf. zuerst über die Eintheilung der Krankheiten aus und sagt insbesondere (§. 1. 2.) von der gewöhnlichen, welche auf die hervorstechenden sinnlichen Merkmale oder den Ausdruck der Krankheit gegründet wird, daß sie zwar nicht ungerne und ohne Nutzen, daß indessen doch die Betrachtung der den Körper constituirenden Systeme der Vernunft mehr angemessen und nützlicher sey. Hiernach nimmt er vorerst an Krankheiten des Blutgefäßsystemes, welche in solche, die die Arterien und Venen befallen, und in solche, die in den Haargefäßen ihren Sitz haben, zerfallen, und wo zu jenen die Fieber, zu diesen die Entzündungen und Exantheme gerechnet werden. Dazu werden noch die Blutflüsse und Flüsse überhaupt, so wie die Zurückhaltungen gezählt. Die Affection des Muskelsystemes macht dann die Krämpfe aus. Durch das Leiden des sensorischen Lebens aber entstehen die schmerzhaftesten Krankheiten und die Fehler der Sinne. Endlich werden durch das Leiden der der Ernährung und Reproduction vorstehenden Theile die Cachexien verursacht. Uebrigens sey dies nicht so zu verstehen, als wenn bey jenen Krankheiten nicht

auch andere Theile, als die angezeigten, afficirt seyn. Es müsse aber doch der Zusammenfluß der wesentlichen Zufälle oder die Passiva in jenen besonderen Systemen der Theile gebildet werden.

Man sieht, daß dies ganz die gewöhnliche von den meisten Pathologen und auch von dem Verf. früher, wo er (Handb. der Pathologie, Th. 2. S. 5.) den Ausdruck der Krankheit für die erste und allgemeinste Richtschnur hielt, aufgestellten Classen der Krankheiten sind. Wir tadeln dies ins dessen keinesweges, halten es vielmehr für recht gut, daß der Verf. die gewöhnlich aufgestellten Classen, an welche man sich auch nach unserer Ueberzeugung bis jetzt am besten hält, mehr wissenschaftlich zu begründen sucht; wiewohl bey dem jetzt befolgten Eintheilungsgrunde auch Manches in Betracht kommen möchte, was der Verf. (institut. pathol. gen. S. 31.) in Bezug auf die Eintheilung in Krankheiten der Sensibilität, Irritabilität und Bildungsthätigkeit gesagt hat, und insbesondere bey manchen Krankheiten theils mehrere Systeme hervorhebend leiden, theils oft der ursprüngliche Sitz in einem anderen Systeme ist, als in welchem sich die Zufälle äußern.

Zur Erklärung des Fiebers hat der Verf. seine Ansicht von der Analogie des Lebensprocesses mit dem galvanischen angewendet, wie es auch von Harles, Bartels und anderen geschehen ist. Es ist nach S. 11. eine Krankheit, die in einer nach verhinderter Leitung erfolgten zu starken Bewegung durch die gangliösen und organischen Nerven, die das Gefäßsystem versorgen, besteht. Wenn man nun auch diese Analogie im Allgemeinen zugeben kann, so ist doch nicht zu verkennen, daß in Ansehung des näheren ursachlichen Verhältnisses dieses galvanischen Processes im Organismus und der verminderten und verstärkten Leitung der Imponderabilien in besonderen Fällen noch große Dunkelheiten Statt finden, was auch bey Gegenseitenden, die durch Beobachtungen so wenig aufgeklärt sind, sehr natürlich ist.

Dies zeigt sich besonders auch bey der S. 38. versuchten Erklärung des Wechselfiebers. Die Ursache desselben soll nämlich verminderte Leitung und Verzehrung der Imponderabilien im splanchnischen Systeme seyn. Es sey entweder Schwäche

der Eingeweide und Ueberfluß von verdorbenen Säften schon vorhergegangen, oder es würden plöglich durch die Einwirkung der Sumpfluft oder des Wasserstoffgases die Kräfte unterdrückt, so daß so viel, als durch die Nerven herbeigeführt wird, nicht verzehrt werden kann. Daher werde das, was durch die Nerven geleitet wird, angehäuft, wodurch die Kälte entstehe; und indem hernach die Bewegung desselben gegen das Herznervengestlecht erregt werde, folge die Hitze mit Herzlopfen und beschleunigtem Pulse. Endlich werde durch den Schweiß und andere Ausleerungen eine bestimmte Ordnung hergestellt, wobei die Kraft der Nerven wirksam ist und die Imponderabilitäten geleitet werden.

Daß der Grund der Wechselfieber vorzüglich in den Eingeweiden des Unterleibes zu suchen sey, darauf weisen allerdings die Zufälle, so wie besonders auch die oft eintretenden Folgen desselben hin. Es haben daher auch seit langer Zeit die meisten Aerzte einstimmig den Sitz der Wechselfiebermaterie in den Unterleib gesetzt; wiewohl sie über die Beschaffenheit jener Materie sehr verschiedene Hypothesen aufgestellt haben. So hat bekanntlich auch der Verf. schon in seiner früheren Bearbeitung der Pathologie (Th. 2. S. 158.) eine eigenthümliche Unterdrückung der Verrichtungen des Magens und der Eingeweide des Unterleibes, wodurch periodische Erhöhung der Empfindlichkeit des ganzen Körpers hervorgebracht werde, für die nächste Ursache der Wechselfieber erklärt. Seine jetzige Darstellung ist mit seiner neuen Ansicht von dem Lebensproceß und dem Fieber überhaupt im Einklange; aber daß auch bey ihr noch Vieles im Dunkeln bleibe, ist wohl nicht zu läugnen. Abgesehen von der oben angedeuteten allgemeinen Dunkelheit in Ansehung des galvanischen Processes und der Leitung der Imponderabilitäten im Organismus, so bemerken wir hier nur, daß Schwäche der Eingeweide des Unterleibes sehr oft vorkommt, ohne daß deshalb ein Wechselfieber entsteht. Welche besondere Natur hat nun die bey dem Wechselfieber Statt findende, daß bey ihr gerade das, was die Nerven herbeiführen, angehäuft und hernach gegen das Herznervengestlecht getrieben wird?

Nervenfieber ist nach §. 76. dasjenige zu nennen, wobey die Hauptzufälle in gestörten Verrichtungen der Nerven bestehen, ohne besondere Affection irgend eines Organes. Ins dem nämlich zu den meisten andern Fiebern Delirien, Schlafsucht, Zuckungen ꝛ. sich zu gesellen pflegen, sey das Fieber nicht eher ein Nervenfieber zu nennen, bis jene Symptome ohne irgend eine andere Affection einzelner Organe hervorstephen. Allein dabey ist nicht zu übersehen, daß auch sehr hervorstechende Affectionen einzelner Theile, als ein gastrischer Zustand, Entzündungen ꝛ. mit einem wirklichen Nervenfieber verbunden seyn können.

Der wichtigste Unterschied der Entzündungen beruht nach dem Verf. (§. 143.) auf dem Verhältnisse des Wirkungsvermögens und der Receptivität der Gefäße. Er nimmt hiernach, wie früher, drey Arten an, je nachdem entweder beyde Momente erhöht seyen (asthenische oder active Entzündung), oder nachdem bloß die Receptivität erhöht, das Wirkungsvermögen aber vermindert sey (asthenische hitzige Entzündung), oder nachdem beyde Momente alienirt und von dem Naturzwecke abgewichen seyen (asthenische träge Entzündung).

Manche Neuere wollen nun zwar von asthenischer Entzündung gar nichts wissen. Rec. verkennt nicht den großen Unterschied, der zwischen den activen und den sogenannten asthenischen Entzündungen Statt findet. Wenn bey den ächten, vollkommenen, activen Entzündungen eine größere Thätigkeit der Haargefäße des leidenden Theiles mit erhöhter Empfindlichkeit und Blutanhäufung in demselben, so wie mit größerer Plasticität des Blutes Statt findet, wobey durch die vermehrte Oscillation jener Gefäße die Bewegung des Blutes durch den entzündeten Theil beschleunigt, in höheren Graden aber auch wohl durch die dann erfolgende krampfhafte Spannung und Verschließung jener Gefäße gehemmt wird, so ist dagegen wenigstens bey denen asthenischen Entzündungen, die typhöse und passive genannt werden, die zwar gleichfalls Statt findende Blutanhäufung mit Schwäche, Erschlaffung oder einem trägen, der Stockung sich nähernden Zustande im leidenden Theile verbunden, und das Blut hat dabey nicht die Neigung

zur Gerinnung, ist vielmehr mehr aufgelöst oder mehr schwärzlich und verkohlt. Wahr ist es also, daß die sogenannten asthenischen Entzündungen in vieler Hinsicht den ächten ganz entgegengesetzt und nur in der Blutanhäufung oder einzelnen Zufällen ähnlich sind. Wenn sie indessen auch deshalb den Namen von Entzündungen eigentlich gar nicht verdienen, so müssen sie doch als in der Natur wirklich vorkommende Zustände besonders beachtet werden. Denn sie sind nicht etwa erst der Erregungstheorie zu Gefallen angenommen, sondern längst vorher von guten Beobachtern anerkannt worden. Versetzt man sich also nur gehörig, so wird die Anführung asthenischer Entzündungen nicht schaden können. Aber es ist freylich auch nicht zu läugnen, daß man sie zu oft angenommen hat. So gibt Rec. jetzt insbesondere die Art der sogenannten hitzigen, lebhaften asthenischen Entzündung, welche das schnelle Klopfen, die lebhafteste Röthe, große Hitze und den heftigen Schmerz mit der sthenischen gemein haben, wobey auch die örtliche Gefäßthätigkeit wenigstens in Hinsicht des Ernors und der Blutfarbe einen arteriösen Charakter haben, dagegen das Klopfen der Adern nur nicht so kräftig und das Blut weniger dicht und gerinnbar seyn soll, gern auf, da der örtliche Zustand hier doch im Ganzen offenbar auf erhöhte Thätigkeit hinweist. Die von dem Verf. angenommene hitzige asthenische Entzündung ist der Beschreibung nach die Art, welche man auch Inflammatio typhodes maligna nennt, und diese möchte dann wohl eher für eine asthenische gelten können. Es ist aber dabey wohl nicht immer erhöhte Sensibilität anzunehmen, da der Schmerz oft mehr stumpf als stechend ist und oft ganz fehlt, wie dann auch der Verf. selbst dolores obscuriores propter hebetudinem sensus unter ihren Zufällen anführt.

In Ansehung der Krätze hat der Verf. jetzt (§. 358 fg.) die Meynung von Autenrieth angenommen, daß sie nach dem verschiedenen Alter mehrere Verschiedenheiten erhalte, daß die eigentlich sogenannte oder die feuchte Krätze Knaben oder Jünglingen gemein sey, daß sie sich aber bey Neugeborenen oder ganz jungen Kindern als Crusta serpiginosa, in Alten als trockene Krätze darstelle. So wie aber schon von Anderem hierüber gegründete Zweifel erregt worden sind, so muß Rec. auch seine Beobachtungen dagegen anführen, indem er bey ganz zarten Kindern die wahre Krätze in den Zwischenräumen der Finger, an der Handwarzel, den Ellenbogen und anderen Stellen, wo sie gewöhnlich erscheint, ohne daß das Gesicht im Geringsten davon angegriffen, und ohne daß also an Crusta serpiginosa zu denken war, so wie besonders oft auch die trockene Krätze bey Knaben und Jünglingen gesehen hat.

Wenn der Verf. bey der Werlhof'schen Blutsieckkrankheit

behauptet (§. 403.), daß außer dem Blutflusse aus dem Zahnfleische und der Mundhöhle keine andere Blutungen erfolgen, so sprechen dagegen die von Berthof (opp. T. III. p. 540), Bang (prax. med. p. 428), Keil (Memorabil. clin. Vol. I. fasc. I. p. 209 sqq.) und Anderen angeführten Beobachtungen, so wie auch dem Rec. selbst ein Fall vorgekommen ist, wo das Blut mit dem Stuhle abging.

Bei der Bestimmung der Ursache der Ruhr widerlegt der Verf. (§. 418.) manche neuere Aerzte, welche gleichsam eine Wanderung des tropischen Clima's in die gemäßigten Erdstriche beschuldigt haben.

Den weißen Fluß, welchen der Verf. früher mehr für ein Symptom der Menostase als für eine Hauptkrankheit hielt, da doch die monatliche Reinigung auch bei ihm fort dauern kann, oder die Menostase und der weiße Fluß auch wohl Wirkungen derselben Ursache seyn können, hat er jetzt richtiger unter den Flüssen abgehandelt.

Die Brustbräune, welche er früher als eine Art der atonischen Sichte bei der Darstellung von dieser abhandelte, hat er jetzt in einem besonderen Capitel unter dem von Suius ihr gegebenen Namen Sternodynia syncopalis abgehandelt, indem er der Meynung ist, daß dies Uebel, wenn es auch der Sichte verwandt und meistens einer Anomalie derselben zuzuschreiben sey, doch nicht immer auf demselben inneren Zustande beruhe, wofür denn auch allerdings die Leichendöffnungen sprechen.

Die Ursache der krampfhaften Krankheiten erklärt der Verf. durch ein Mißverhältniß zwischen den von den Nerven herbeigeführten Imponderabilien und der Verzehrung derselben durch die Muskeln. Wenn man dies im Allgemeinen auch zugeben wollte, so bleiben doch auch hier bei der Erklärung der einzelnen Krämpfe noch große Schwierigkeiten übrig, wie der Verf. z. B. bei der Ursache der Epilepsie (§. 530) selbst bemerkt.

Manche interessante Zusätze hat der Abschnitt von den Gemüthskrankheiten erhalten; manche auch der von den Cachexien. Wir würden indessen die Gränzen dieser Blätter überschreiten, wenn wir alle diese hier besonders anführen wollten, und können uns dessen auch um so mehr bei diesem interessanten Werke überheben, als dasselbe ohnehin eine baldige nähere Aufmerksamkeit der Aerzte sicher zu erwarten hat. Wir fügen daher nur noch den Wunsch bey, daß es dem Verf. gefallen möge, recht bald uns auch mit den therapeutischen Institutionen zu beschenken.

J. B. H. Conradi.

Minéralogie à l'usage des gens du monde, contenant les caractères qui servent à reconnaître les minéraux, et à les distinguer les uns des autres; l'indication de ceux qui sont connus des minéralogistes, et des descriptions détaillées des pierres précieuses et autres; des métaux, des sols, des bitumes, et généralement de tous les minéraux qui sont employés dans l'économie domestique et les arts avec des rapprochemens entre les noms donnés par les naturalistes, et ceux que les gens du monde, les artistes, les lapidaires, joutiers et bijoutiers leurs ont donnés; ouvrage qui peut être utile aux jeunes gens, en leur donnant des connaissances usuelles, et en leur inspirant le goût d'études minéralogiques plus profondes, par J. B. Pujoux. Un Vol. in 8vo, avec des planches en taille douce. Paris, chez Mr. Lepetit. 1812. (4 fl. 22 fr.)

In der Einleitung spricht der Verf. über den Nutzen mineralischer Kenntnisse und entwickelt im Allgemeinen die Absicht, welche seinem Buche zu Grunde liegt. Er handelt von Mineralien, Sammlungen und mineralischen Reisen, untersucht die Natur der Fossilien und macht die physikalischen Merkmale kenntlich, durch welche wir dieselben von einander zu unterscheiden vermögen. Nach einigen gehaltvollen Bemerkungen über die Krystallisation geht er die Kennzeichen selbst genauer durch. Er handelt hierauf von den chemischen Merkmalen, namentlich von den Versuchen vor dem Löthrohr und mit Säuren. Endlich geht er zur Classification und den verschiedenen darüber bestehenden Methoden, so wie zur Nomenclatur über. Wie dürfen dem Hrn. Pujoux das Zeugniß nicht versagen, daß er alle die erwähnten Gegenstände mit Klarheit und Umsicht abgehandelt und sonach durch sein Werk für die Verbreitung des mineralogischen Wissens, namentlich bey den Layen, durch Erweckung des Eifers zum Studium und durch einen allgemein verständlichen Vortrag kräftig gewirkt hat. Der applicative Theil des Buches ist mit gleichem Fleiße ausgearbeitet. Der Verf. theilt die Erzeugnisse des Mineralreiches wie gewöhnlich in vier Klassen. Wir dürfen uns, ohne die Gränze unsers Raumes zu überschreiten, in keine weitem Details einlassen, auch enthält das vorliegende Handbuch nicht sowohl neue Ansichten und Entdeckungen, als vielmehr eine sehr zweckmäßige und gedrängte Zusammenstellung der bereits bekannten Thatsachen. Am Schlusse findet man noch allgemeine Bemerkungen über Vesirgärten, über Laven u. s. w.

# Jahrbücher der Litteratur.

Die Respiration als vom Gehirn abhängige Bewegung, und als chemischer Prozeß nebst ihren physiologischen und pathologischen Abweichungen untersucht von D. Ernst Bartels, v. Prof. d. Med. zu Breslau. Breslau 1813. 8.

Die Schrift des Verf. zerfällt in 3 Abschnitte: 1. in die Erörterung des organischen Mechanismus des Athemholens, worin wir seit Hallers Zeiten nicht viel weiter gekommen sind, 2. in die konsensuellen Verhältnisse dieser Verrichtung, und 3. in die chemischen Verhältnisse des Athmens, welche Letztere in ihrem festern Bestand ganz das Werk neuerer Zeiten ist.

Des Verf. vorzügliches Streben geht dahin, zu zeigen, wie die Bewegung der Brustmuskeln und des Zwergefells, oder das eigentliche Athemholen vom Nervensystem abhängig, und durch welche besondre Thätigkeit desselben es hervorgebracht werde.

Zuerst sucht der Verf. darzuthun, daß das eigentliche Athemholen nur bey Thieren Statt haben könne. Der Saft, meint er, müsse dadurch vorzüglich animalisirt oder befeelt werden, welches man von dem Pflanzensaft nicht sagen könne, welcher die Luft sich schon mehr als ein ponderabler Stoff beymische — dahingegen die Luft im Athemholen sich schon mehr vergeistige und so jene höheren Eigenschaften der Thiere, die Sensibilität in Irritabilität, oder das eigentliche Nervensystem begründe, so wie dieses dann hinwiederum das Athemholen hervorzubringen müsse, weil das Thier als Thier ohne dieses nicht bestehen könne. Der Verf. äußert die Meynung, daß je vollkommener das Nervensystem ist, je entwickelter das Cerebralsystem neben dem Gangliensystem hervortritt, desto ausgedehnter auch die Function des Athemholens sey. So wie nämlich diese Entwicklung des Seelenorgans das Ziel des ganzen Thiers

reichs sey, so müsse auch der Athemsproceß sich in diesem Verhältniß ausbilden, und sofort die ganze Organisation veredeln, um sie mit der Vervollkommnung des Nervensystems in ein übereinstimmendes Gleichgewicht zu setzen, wodurch der ganze Organismus enger geschlossen und dem Nervenleben bestimmter untergeordnet werde. Der Verf. glaubt daher, daß das Athmen um desto vollkommener sey, je weniger dasselbe von der Willkühr abhängt, sondern durch andre von dem Cerebralsystem abhängende Momente erzeugt werde. — Die Insekten und Amphibien athmen willkührlich — und es ist das Athemholen dieser Thiere nicht selten eine lange Zeit unterbrochen. Auch die Vögel athmen nicht mit gleichem Zeitmaße aus und ein; sie haben nebst den Lungen ausgedehnte Tracheen, worin der Ehemismus der Respiration, fortdauert, wenn auch nicht sobald ein neuer Athemzug erfolgt. — Nur die Säugethiere und die Menschen athmen ununterbrochen im gleichen Zeitmaße aus und ein, und wenn dieses nicht geschieht, tritt Scheintod ein, wodurch zu gleicher Zeit alle Berrichtungen des Nervensystems gelähmt werden.

Der Verf. sagt, daß die Willkühr eben nichts Vollkommenes in der Thierorganisation ausbrückt, und daß gerade diejenigen Berrichtungen am vollkommensten genannt werden müssen, welche automatisch geschehen: — so werde am Krebse der Magen willkührlich bewegt, weil in ihm Spuhren von Zähnen seyen, — es gebe Thiere, welche den Darmkanal und das Herz willkührlich bewegen, der ganze Polyp herbege sich nur willkührlich in sich. Eben so sey es mit der Respiration, welche um so mehr der Willkühr entnommen sey, je stärker und nothwendiger sie in den organisch, thierischen Functionen eingreife.

Dann sucht der Verf. darzuthun, daß eine unwillkührliche Hirnaktion auf das Athmen wirke. Er nimmt seinen Beweis vorzüglich von den Affekten her, welche auf Lungen und Thorax so verschieden einfließen. Er fragt, warum der Thorax der Zummelplatz der Leidenschaften, nicht auch andere Organe seyen. (Aber ist es nicht auch der Unterleib und alle Organe, an welche sich der organische Nerve verbreitet?)

Der Verf. geht weiter, er sagt: Wille und Affekte sind noch innere Akte des Bewußtseyns — aber das Athemholen hängt von einer bewußtlosen Hirnaktion ab. Zum Beweis führt er manche krankhafte Zustände an, in welchen die Willkühr und das Bewußtseyn fehlt, oder doch in einer auffallenden Schwäche sich zeigt. Beym zweyten Grad der Ohnmacht, des Syncope, ist die Gehirnthätigkeit geschwächt, das Bewußtseyn fehlt gänzlich, und das Athemholen ist geschwächt, so daß dieses zu jener sich verhält, wie Wirkung zur Ursache. Diese bewußtlose Gehirnthätigkeit will der Verf. nun dreist: *Cerebrale Elektricität* nennen. Deswegen hört nach dem Verf. im dritten Grad der Ohnmacht oder der Asphyrie die Hirnthätigkeit ganz auf, weil jene Elektricität erschöpft wird. (Ist dieses keine Hypothese!)

Eben so sucht der Verf. auch aus den Erscheinungen bey dem Schlagfluß, der Epilepsie, der Katalepsis, in welchen Krankheiten das Bewußtseyn aufhört, das Athemholen aber noch einige Zeit, obgleich gehemmt und oft unterdrückt fortdauert, einen Beweis herzunehmen, daß diese Verrichtung von einer bewußtlosen Gehirnthätigkeit hervorgebracht werde. Das nämliche geschehe auch im magnetischen und gewöhnlichen Schlafe, wo Willkühr und Bewußtseyn aufgehoben sey.

Durch diese Untersuchung glaubt der Verf. nun diese schwierige Frage: worin begründet sich der Mechanismus des Athemholens? abgethan zu haben! Es ist eine bewußtlose Hirnthätigkeit, ist nämlich seine Antwort. — Er glaubt nun noch schuldig zu seyn, erklären zu müssen, wie diese bewußtlose Hirnthätigkeit ihren Einfluß auf das Athemholen begründe. Die in Thätigkeit gesetzte Theile sind das Zwergfell, die Zwischenrippen, und andre Respirationsmuskeln, dann die Lungen selbst, welchen der Verf. ein eigenes Ausdehnungs- und Zusammenziehungsvermögen zuschreibt.

Es wird nun ohne ferneren Beweis behauptet — daß bey jeder aus eigener Irritabilität hervorgehenden Bewegungsthätigkeit Nerven immer und nothwendig die bestimmenden Theile sind, und zwar so, daß die Ausdehnung der irritablen Faser mehr vom blutführenden System, und der daher rührenden Turgescenz, die Contraction aber vom Nervensystem abhänge. Dieses

nun auf das Athemholen angewendet, so wird das Zwergfell durch die nervos phrenicos zur Contraction gebracht — und geräth in Ausdehnung, durch seine eigene Thätigkeit, sobald die Nervenwirkung aufhört. Das nämliche ist von den Nerven der Zwischenrippenmuskeln zu sagen, da sich zwischen diesen und den Zwergfellsnerven sehr viele organische Uebereinstimmung findet, so daß letztere als Gehälfen der ersteren zu betrachten sind.

Auf die nämliche Art meint der Verf., daß auch die Lungen vom zehnten Nervenpaare, dem *pari vago* regiert würden, so zwar, daß ihre Contraction, welche in dem Momente der Expiration erfolgt, von der Wirkung dieses Nervenpaares auf die Lungensubstanz abhänge. Er stützt sich hinsichtlich dieser Behauptung auf die Versuche von Dupuytren, Dupuy, Dumas und Emmert, welche, ob sie gleich nur in der Absicht angestellt sind, die Oxygenation des Blutes durch diese Nerven zu erweisen, dennoch eben diese Erscheinung nur als Wirkung des regelmäßigen Lungendienstes, keineswegs aber als unmittelbare den Chemismus der Respiration bedingende Ursache angeführt werden sollten.

Der Verf. bemerkt nun ferner, daß zwischen der Aktion der Zwergfellsnerven, und dem zehnten Paar ein Antagonismus herrsche, in dem Maße, daß wenn in dem einen Moment der Inspiration die Zwergmuskelnerven die Contraction des Diaphragmas hervorbringen, in dem andern Moment den Nerven des zehnten Paares die Zusammenziehungen der Lunge erzeugen, wovon dann das Ausathmen abhängt.

Es sind jedoch diese antagonistisch wirkenden Nervenpaare hinwiederum höheren Thätigkeiten unterworfen, welche der Verf. in der Einwirkung des Gehirns selbst sucht, und zwar in jener, welche durch den Zufluß und Rückfluß des Blutes in dieses Organ determinirt wird, so zwar, daß, da beim Ausathmen das Venenblut in dem Gehirn sich sammle, durch dieses das Hirn auf die Lunge zu wirken nachlasse, wodurch das Einathmen begünstigt werde, hingegen die beim Einathmen hinzutretende Strömung des arteriellen Blutes zu dem Gehirn, nicht so auf das Rückenmark wirke; wodurch mehr die

Hirnaction auf das zehnte Nervenpaar bestimmt werde, so daß wieder die Ausathmung erfolge.

Wer steht nicht dieser ohnehin schon von Haller und Moose versuchten Erklärung das Künstliche und Willkürliche an — doch man höre die Beweise. —

Das venöse Blut wirkt nach Blahats Versuche auf eine doppelte Art auf das Gehirn. Erstens, indem es die Menge des arteriellen im Verhältniß vermindert, — zweitens aber, indem es durch seine narcotische Kraft die Hirnthätigkeit lähmt. Diese Wirkung geschieht aber nicht allein auf das Hirn selbst, sondern auch auf das verlängerte Mark, da an dem Hinters hauptsloche viele Venen liegen, und dieser Theil des Nervensystems ganz mit Blutadern umspunnen ist (?). — Dadurch muß also die Contraction der Lunge aufgehoben und nun das Einathmen begünstigt werden.

Geschieht aber das Einathmen, so fließt das Venenblut vom Gehirne mehr ab, hingegen das Arterienblut bringt in dieses Organ ein — dieses reizt dasselbe, gibt ihm seine ursprüngliche Thätigkeit auch auf die Werkzeuge des organischen Lebens, und namentlich auf das zehnte Paar zu wirken, wor durch also die Lunge zusammengezogen und dadurch wieder das Ausathmen hervorgebracht wird. — Hier stößt der Verf. auf einen wichtigen Einwurf, der seiner so schön aufgestellten Hypothese den tödtlichen Streich versetzt. — Es ist nämlich folgender. Das venöse Blut muß beym Ausathmen eben so wohl gegen das Rückenmark als gegen das Gehirn eine regressiv Bewegung machen, und daher sowohl in jenem, wie in diesem sich anhäufen, eben so muß zur Zeit des Einathmens das arterielle Blut sowohl im Gehirn als im Rückenmark die Oberhand gewinnen. Und mithin fällt jener Antagonismus zwischen den phrenischen Nerven und dem zehnten Hirnnervenspaare weg, wovon jedoch allein der Wechsel des Ein- und Ausathmens hergeleitet werden soll. Der Verf. sucht zwar aus anatomischen Gründen diesen wichtigen Einwurf zu schwächen — allein sein Versuch scheint Rec. um so weniger gelungen, als man diese Gründe vielmehr zum Beweis des Gegentheils geltend machen könnte. Zuerst nämlich sagt der Verf., daß die blutführenden Kanäle am unteren hinteren Theil der

Hirnschale stark eingebogen hinab zum Rückenmark steigen, wodurch der Rückdrang des Venenblutes gegen das Rückenmark verhindert wird. („Aber wird dann, da die Arterien sich gerade so verhalten, nicht auch das Einströmen des Arterienblutes in dem nämlichen Verhältnisse stehen?“ Daß der Verf. hier besonders die Venen umgebogen wissen will, ist Hypothese, unwahres anatomisches Factum; also falsch. Zweitens hätte der Verf. bedenken sollen, daß das Hirn Blutleiter hat, welche das sich anhäufende Blut sogleich aufnehmen und dadurch das Gehirn, von allen mechanischen und etwa auch chemischen Nachtheilen dieses Blutes befreien, welches das Rückenmark nicht hat, so daß also dadurch die Stockung und der Rückfluß des Venenblutes beym Ausathmen, in dem Rückenmark weit stärker seyn müsse. Drittens gehen die Venen des Rückenmarks, besonders des verlängerten Marks in die hintere Rückenmarksspalte in die Substanz des Rückenmarks hinein, welches bey dem Gehirn nicht geschieht. — Viertens erhält das Rückenmark nicht allein von den zurücklaufenden Venen der vena vertebralis, sondern auch in jedem Zwischenraume zwischen den Wirbelbeinen des Rückens von andern Venen Kranzäste, welche besonders bey Thieren, welche ein größeres Rückenmark haben, weit stärker sind, als die Hirnvenen, selbst — so daß man also aus diesen Thatsachen deutlich schließen muß, daß in der Ausathmungsperiode das Rückenmark von dem Rückdrang des Venenblutes mehr noch afficirt werden müsse, als das Gehirn, — woraus also nothwendig folgen muß, daß der von dem Verf. behauptete Antagonismus zwischen dem Zwergfelle, welches vom Rückenmark influirt wird, und den Lungen, welche vom Hirn in Contraction versetzt werden, nicht Statt haben kann. Welches freylich, wie der Verf. S. 149 mit Recht fürchtet, in sofern ein schlimmer Umstand ist, als dadurch schon allein des Verf. ganze Hypothese zerfallen muß.)

Bev der Expiration wirken die Bauchmuskeln thätig und unwillkürlich zu der Zeit, wo das Zwergfell sich ausdehnt. Nun erhalten die Bauchmuskeln aber auch ihre Nerven vom Rückenmark, wie die Zwergfellsnerven. Der Verf. ist also, um seine Hypothese zu erhalten, genöthigt, anzunehmen, der obere und

untere Theil des Rückenmarks ständen in einer antagonistischen Wechselwirkung? Kann man sich eine mehr willkürliche Annahme denken, soll das Venenblut jetzt wieder stärker in den untern Theil des Rückenmarks eindringen, als in den Hals theil desselben, und warum?

Der Verf. sucht nun auch die Ursache des ersten Athemholens im neugeborenen Kinde auszumitteln. Er sucht diese vorzüglich in dem Expansionsvermögen der nun bis zu einem gewissen Grad zur Entwicklung gekommenen Lunge, welche nun durch den heftigern Andrang des Blutes gegen die Lunge determinirt wird, sich auszudehnen. (Warum? sehen wir nicht ein, denn das Blut verläßt nur dann den Mutterkuchen, und dringt mehr gegen das Herz und die Lunge, wenn die erste Einathmung geschehen ist; dieser Andrang kann also nicht die Ursache des ersten Athmens seyn.)

Zweitens soll aber auch die ungewohnte Berührung der atmosphärischen Luft auf die Nasenmembrane, und jene des Rachens eine Ausdehnung der Lunge hervorbringen. — (Alein nach des Verf. eigener Meynung bringen ja die Nerven einflüsse keine Ausdehnung, sondern mehr eine Zusammenziehung hervor. — Der Verf. sieht diesen Einwurf selbst ein, und sucht ihm dadurch zu begegnen, daß er sagt, dieser Reiz auf das fünfte Paar sey vielmehr ein ableitender Reiz für die Lungenerven, und also eine Aufforderung für die Lunge, sich zu öffnen; wie sehr muß sich nicht der Verf. drehen und wenden, um seine gewiß auch in seiner Idee schon tief gesallene Hypothese noch einigermassen zu unterstützen.)

Das erste Ausathmen soll nun nach des Verf. Meynung von der Reaction des Gehirns auf das zehnte Nervenpaar und die Lungen abhängen, eben nämlich, weil durch den Reiz des fünften Paares im Rachen, der von der Berührung der atmosphärischen Luft geschehen soll, die Reizung vom zehnten Paare abgeleitet wird, afficirt dieses zehnte Paar das Gehirn, dieses wirkt nun auf dieses zurück, und bringt dadurch die Zusammenziehung der Lunge, und also das erste Ausathmen hervor — wobey dann freylich das sich erhebende Zwergefell und die sich zusammenziehenden Bauchmuskeln mitwirken. — Hr. gesteht aufrichtig, daß er sich von allen diesen Nerven

einflüssen, welche der Verf. seiner Theorie zu lieb wie aus einer Maschine spielen läßt, keine Vorstellung machen kann, und setzt zur Widerlegung dieser ganzen Ansicht noch folgende Momente hin.

1) Die wechselnde Hirnthätigkeit mit jener des Rückenmarks wird vom Athemholen bedingt — und jenes bestimmt hinwiederum das Athemholen, also eine wahre *petitio principii*, wenn nicht ausgemacht wird, daß das erste Athmen von ganz anderen Ursachen, als den eben genannten, hervorgebracht wird, welches, wie eben gezeigt worden, nicht geschehen ist.

2) Soll Lähmung des Hirns durchs Venenblut bey der Expiration die Ursache des Einathmens seyn, weil dadurch das zehnte Paar in seinem Einflusse gehemmt wird, warum leiden nicht auch die übrigen Functionen des Gehirns an gleichem rhythmischen Nachlasse? warum heben sich die Empfindungen nicht auf? warum bleibt Verstand, Einbildungskraft, Gedächtniß sich stets bey dem Ein- und Ausathmen gleich? — Warum wirkt der Wille eben so thätig und kräftig, als die Organe der Bewegung in beyden Momenten?

3) Will der Verf. aber annehmen, diese wechselnde Veränderung des Gehirns verbreiten sich nur auf das zehnte Nervenpaar, so ist dieses erstens eine durchaus sehr willkührliche Annahme, zweitens fragt es sich dann, warum bemerken wir diese Veränderung nicht in denjenigen Organen, welchen das zehnte Nervenpaar gleichfalls Zweige mittheilt, warum nicht in der Function der Muskeln des Kehlkopfs, und also in der Stimme, da doch nach Le Gallois Versuche, wenn der Theil des verlängerten Marks, woraus das zehnte Nervenpaar entspringt, verletzt wird, sogleich ein *collapsus* der Stimmritze und eine Lähmung der Muskeln des Kehlkopfs erfolgt — warum ist gerade während dem Ausathmen auch die Thätigkeit der Stimmwerkzeuge am größten? Das nämliche ließe sich fragen in Hinsicht auf die Bewegung des Schlundes, welche gleichfalls während dem Ausathmen sich zusammenzieht, ob er gleich sowohl am *pharynx* als in seinem Verlauf durch die Brust, wo nur allein die *plexus oesophagei* des zehnten Paares in diese Röhre sich verbreiten. Ferner in Hinsicht auf

die Werkzeuge der Verdauung, da das zehnte Nervenpaar gänzlich in das Ganglion coeliacum sich verliert, wovon dann nachher alle Eingeweide der Verdauung Zweige erhalten. Ja selbst das Herz, welches besonders in Thieren so große Zweige vom zehnten Paare ja aus dem vorderen Lungengeflechte selbst erhält, müßte, wenn des Verf. Theorie einigen Grund haben sollte, sich ganz nach der Veränderung des Athemholens, und dann nach dem Spiel der wechselnden Thätigkeiten des Hirns und des Rückenmarks richten — wovon wir aber nicht allein nichts bemerken, da sogar selbst während einer willkürlich lange dauernden Expiration die Schläge des Herzens gleichförmig fortbauern. Und wenn diese bey Ersticken ganz aufhören, wie dieses Goodwin's und anderer Versuche zeigen, von dem Chemismus, und nicht dem Mechanismus des Athemholens abhängt.

Aus diesen, und den oben wegen des Respirationwechsels angeführten Gründen glaubt nun Rec. vor dem Publikum erklären zu müssen, daß des Verf. Meinung, welche er in dieser Schrift aufstellt — die Respiration sey die Wirkung einer alternativen Thätigkeit des Gehirns und des Rückenmarks, wovon jenes durch das zehnte Nervenpaar auf die Zusammenziehung der Lungen wirke, dieses aber die Contraction des Zwergefells erzeuge u. s. w., durchaus den Erfahrungen und den übrigen Verrichtungen des Organismus widerspreche, und daher als eine eitle Hypothese verworfen werden müsse.

In einem zweyten Abschnitt handelt der Verf. von den konsensuellen Verhältnissen des Athemholens, und den Abweichungen desselben in Krankheiten; da aber die hier vorkommenden Erklärungen, von der bisherigen Ansicht entweder nicht abweichen, oder nach der eben widerlegten Theorie des Verf. sich modeln, so hält es Rec. ganz für überflüssig, die Leser dieser Blätter damit zu unterhalten.

In dem letzten Abschnitte redet der Verf. von dem organisch chemischen Prozeß des Athmens, er hält die Versuche von Allen und P e p p, welche beweisen, daß eben so viel Sauerstoffgas eingeathmet werde, als zur Bildung der Kohlensäure, welche ausgeathmet werde, erforderlich sey, für beweisend, für die Annahme, daß kein Sauerstoff ins Blut dringe, sondern

sich mit der Blutkugel nur bey der Berührung des Sauerstoffgases mit dem Blute in den Lungenzellen verbinde, und dann wieder entweiche. — Ich kann mich auf die Widerlegung des Ungrundes dieser Behauptung hier um so weniger anlassen, als ich dieses bereits in diesen Jahrbüchern bey der Beurtheilung der Erve'schen Schrift über den Chemismus der Respiration (Jahrg. 1813. No. 28.) weitläufig unternommen habe.

Uebrigens sieht der Verf. selbst die Nothwendigkeit ein, einen Ueberschuß eines imponderablen Sauerstoffs ins Blut anzunehmen, welcher sich mit dem Eisenoxyd des Blutes verbinden soll, und nicht bey dieser ersten Verbindung, sondern bey seiner ferneren Zersetzung im Organismus Wärme erzeugen müsse.

Akermann.

Die Bestimmung des Evangelischen Geistlichen. (1. Timoth. 3, 1.)  
Heidelberg, bey Mohr und Zimmer. 1815. 61 S. in 8.

„Auf zweyfachem Wege sucht die Menschheit in der Religiosität Vereinnung mit Gott, durch Opfer und durch Gesinnung. Jenes (allein) ist das Charakteristische der Heydenreligion. Mit Christus erschien (wurde Volksglaube) die lichte Erkenntniß, daß nicht das Opfer (offerre), sondern die heilige Gesinnung [nicht erst Gott, den immer liebenden, mit dem Menschen, sondern, nach 2. Kor. 5, 18., diesen] mit Gott versöhne. [Das Judenthum stand gleichsam in der Mitte. Gott Jehovah, der Heilige, forderte durch Propheten die Gesinnung, Jehovah, als National König, durch Priester, daß jeder sich selbst Sündopfer, als Verlust, zur bessernden Strafe auflege.] Christi Tod war die Versöhnung. „Denn mit Gott ist nur der versöhnt, welcher der Erreichung des Göttlichen alles Irdischen, selbst das Leben, aufzuopfern entschlossen ist.“ Nicht lange aber genügte die einfache Lehre Jesu: Seyd vollkommen, wie euer Vater im Himmel es ist. Gegen Streit rettete die Kirche eine äußere Gemeinschaft. Aber seit der gänzlichen Bildung der Hierarchie entstand der Streit nicht aus dem innern Bedürfniß nach

erwärmend religiösem Leben oder nach erleuchtender Wahrheit. Die große Erscheinung der Reformation entzog endlich den nach Licht und Wärme ringenden Geist (erst durch Ueberzeugung, dann durch Gewalt, endlich durch Rechtsverträge) der Verfolgung. Zwey völlig fremde Principten hatten sich, aus dem Heiden- und Judenthum [meist aus dem Pharisäismus] in die Christen-Religion eingeschlichen, Opferdienst und Glaube an Verdienstlichkeit äußerlich guter Werke. Diese stützten sich auf die Meynung von Infallibilität der Kirche vermittelt der Tradition. Die Reformation setzte dieser die Entscheidung der Bibel entgegen. Diese brachte ihre Anhänger dem Urchristenthum immer näher. Die Freyheit der Exegese [als ächte Freyheit an Gesetze, nämlich die aller wahren Interpretation, sich bindend] legte den Grund der christlich freyen fortschreitenden Forschung überhaupt. Aenderung in Religionen, die auf äußerlichem Dienst beruhen, beunruhigen den Staat. Das reine Christenthum nicht, weil es sich an die Gesinnung wendet, die aus freyer Ueberzeugung entspringt. Der einzige Vereinigungsweg der katholischen und evangelischen Kirche aber wäre das reine Zurückgehen auf das Urchristenthum. Wer sich weigerte, in die Gemeinschaft der Apostel (ohne Zusätze) aufgenommen zu werden, dem müßte es mehr um seine eigene Sache, als um Christus, zu thun seyn. [Jede andere Vereinigungsart, welche die Geschichte und Exegese so zu behandeln vorschriebe, wie man sie zu Stützung der Hierarchie und der dem Christenthum aufgenöthigten Lehrzusätze allein brauchen kann, würde die Grundgesetze der freyen Kritik, Interpretation und Geschichtsforschung, also — die sichersten Mittel der Völkercultur fürs erste beschränken und bald als gefährliche adiumenta haereticas pravitaris consequenter Weise verbieten müssen.]

Auf diese Prämissen gründet der Verf. sein Hauptthema, vom verschiedenen Verhältniß des katholischen Priesters, und des evangelischen Geistlichen. Zu Priestern machte Christus alle: [durch den freyen Hergenscultus gegen Gott als Geist], das Prophetische aber (die begeisterteste Belehrung) zur Hauptsache. Nur mit dieser Prophetengabe kann der evangelische Geistliche auskommen, was er soll. Im Priester [als solchem, und

wenn er nicht aus eigenem Antrieb die Belehrung zur Hauptsache macht] wirkt sein geweihter Stand, im Geistlichen [die Person, die Weihe des Geistes. Und hier steht dann der Verf. an dem wichtigsten und höchst wichtigen Hauptpunct: „Was man zu Verbesserung der Kirche vorschlagen mag. Es wird nichts, ohne (innerlich) würdige Geistliche, zum Ziele führen.“

Dies ist auch des Rec. innerste Ueberzeugung. Das Versern der Liturgieen kann zwar (was sehr dankenswerth bleibt) das Unpassendste wegräumen und verhüten, daß das Wort den Geist nicht zurückstoße. Leben aber muß der lebendige, vom Geiste durchdrungene Sprecher den Worten mitgehen, auch sie nach dem Drang des Augenblicks richtig zu gestalten wissen. Vermehrte Ceremonieen bringen viel gewisser erst Scheinandacht, dann Langeweile, endlich Schindrian, als Herzensrührung. Nur aus eigener Fülle reifer Kenntniß und nichterzwungener Andacht kann Ueberzeugung, Andacht, Glauben, auf Andere überströmen. Wer dem, was der Andere denken und empfinden kann, das Wort zu geben versteht, der macht ihn glauben zum Handeln; nicht wer das Undenkbare als glaublich anzupreisen, oder die Andacht Andern einzureden sich anstrengt. Hierzu führe die Unterweisung der Erwachsenden zum Selbstbewußtwerden dessen, was sie für das Religiöse denkend und wollend vermögen; dann die anhaltende, durch Lehren und Leben erleuchtende Erziehung der ganzen Gemeinde. Deswegen das (zu belohnende) Ausharren bey einer bildsamen Gemeinde, das Benutzen aller Mittel und Gelegenheiten, welche im Leben das Menschenherz natürlich und ohne erkünsteltes Ceremonienwesen öffnen, bewegen, für gute Entschlüsse urbar machen!

Wiele hieher gehörige Momente legt der Verf. denen, die es ausführen sollen, mit Wärme ans Herz. Die Prämissen, welche wir deswegen meist mit seinen Worten anhoben, zeigen, von welcher guten Grundlage der Ueberzeugungen und Sachkenntnisse Er selbst ausgeht. Sie reizen ohne Zweifel zur Beherzigung seiner, mit Freymüthigkeit und Gefühl vorgetragenen; Anwendungen.

H. E. G. Paulus.

Von der angezeigten Schrift hatte Unterzeichneter eine Anzeige entworfen, als er von der Redaction erfährt, daß bereits die obige eingegeben sey. Er glaubt indessen noch einige Worte über jene interessante Schrift sagen, und besonders auf die schöne Erörterung über den Unterschied zwischen sogenannten dogmatischen und moralischen Predigten aufmerksam machen zu dürfen. Der Verf. sagt S. 38: „Wie aus unserm Bewußtseyn von Gott der Glaube an einen Heiligen und Gerechten, an einen Ewigen und Allmächtigen sich entwickelt, so daß aus diesem Bewußtseyn, also aus dem Menschen selbst, wie aus einem von Gott tief in sein Wesen gelegten Samen Korn, der subjective Glaube erwächst; so spiegelt sich hinwiederum in dem vollendeten majestätischen Bilde der Gottheit der Mensch, so daß er selbst erst wieder in diesem Bilde erkennt, was er ist und was er seyn soll. Indem nun der Prediger an jenes Bewußtseyn anknüpfend, die Idee der Gottheit zu gestalten sucht, und sie zuletzt in der Vereinnahmung des Höchsten, was der Mensch zu denken vermag, vollendet, predigt er dogmatisch; und indem er dieses Bild im Glanze der Majestät vor die Seele des Zuhörers hintreten läßt, daß er in dieser Höhe erkenne seine Niedrigkeit und seine Schwäche, und dadurch zur Demuth geführt werde, und daß er erkenne die Liebe, und durch sie sich stärke in der Hoffnung, und erkenne die Heiligkeit und Gerechtigkeit und zu ihr sich erhebe — dann predigt er moralisch.“ Unterzeichn. freut sich um so mehr über solche Stimmen, da er täglich lauter predigen möchte gegen ein Predigen, wie es der Verf. rügt, gegen das Geschwätz ungeistlicher und selbstgefälliger Redekunst. Predige man doch nur Gottes Wort aus Gotterfüllter Seele; wer das nicht hören mag, lasse es immerhin seyn, und ergöbte sich immer in dem Theater und an dem ästhetischen Verede der Tagesblätter. Der Verf. sagt von sich, daß er kein Geistlicher sey: ein Weltlicher ist er auch nicht. Nec. kann ihn nicht in diesem Augenblicke errathen, auch findet er wohl, daß nicht alles was er sagt, gleich wahr und richtig geschrieben ist, daß er noch entfernt ist von dem reiferen Urtheile des Mannes, der sich in dem Praktischen versucht hat, und daß sein Nachdenken über die Verbindung des Realen mit

## 30 J. Cornova das Nöthigste aus der alten Geschichte.

mit dem Idealen noch lange nicht genug durcharbeitet ist: allein er muß wünschen, daß alle Geistliche so geistlich seyen, und ihre Bestimmung so hoch würdigen. Wir schließen mit seinem Schluß: „Und nun, ihr Männer der Kirche ic. — So ruhmvoll und glänzend daher auch das Verdienst manches edeln Mannes ist, der in dieser Zeit für das Wohl des Deutschen Volkes arbeitet: Ihr führt es doch am sichersten zum Ziel, wenn Ihr es zu Gott führt.“

Schwarz.

---

Das Nöthigste aus der alten Geschichte für junge Leser, von Ignaz Cornova, ordentl. Mitglieder der k. Böhmisches Gesellschaft der Wissenschaften. Erste Abtheilung. Geschichte der Juden bis zum Ende der Babylonischen Gefangenschaft, mit Nachrichten über Egypten, Assyrien, Lydien, Babylon und Medopersien. 220 S. ohne die Vorrede und Zueignung. Zweyte Abtheilung. Geschichte der Griechen bis zum Eimonischen Frieden, mit Nachrichten über Phrygien, Persien, Egypten und Karthago. 201 S. Prag, in der Calve'schen Buchhandlung, 1814. 8.

Der Verf. sagt in der Vorrede: „Den von Jahren und Gebrechen gebeugten Invaliden — Veteran würde hier zu stolz klingen — tadelt man wenigstens nicht, wenn er, anstatt ganz müßig zu gehen, leichtere, seinen Kräften allein noch angemessene Dienste mit gutem Willen leistet. Nur auf diese Gerechtigkeit macht der Verf. Anspruch. Gegenwärtiges historisches Lesebuch ist eigentlich ein Vermächtniß, das er der ihn immer so theuern Jugend aus gutem Herzen hinterläßt, und von dem er zu hoffen wagt, daß es ihr die Erlernung der Geschichte doch erleichtern wird.“ Diese biederherzige Erklärung eines drey und sechzigjährigen Greises würde die Kritik entwassern, wenn sie persönliche Rücksichten in die Waagschale legen dürfte. Da aber der litterarische Richter, wie der bürgerliche, ohne Ansehen der Person sein Amt zu handhaben hat, so können wir nicht umhin zu sagen, daß hinter dem guten Willen des Verf. die Ausführung weit zurückgelieben ist. Zwey wesentliche Mängel hat das Werk, die gerade bey einem

für die Jugend bestimmtem Lesebuche am nachtheiligsten wiesem. Erstlich sind nirgends, weder im Allgemeinen, noch bey einzelnen Thatsachen, Quellen angegeben, da doch unstreitig die Vergleichung der Quellen mit der Erzählung des Verf. für jugendliche Leser eine eben so nützliche, als unterhaltende Übung abgegeben haben würde, und zweytenz ist in der Kunst der historischen Darstellung, dem sichersten Mittel, - das jugendliche Gemüth festzuhalten, Hr. C. so wenig Meister, daß man z. B. mit der edlen, kräftigen Sprache der Bibel und der Griechischen Geschichtschreiber ganz unbekannt seyn müßte, wenn man seine n Vortrag anziehend finden sollte. Um unsre Leser selbst urtheilen zu lassen, geben wir aus dem Werke zwey Proben, wie sie eben uns in die Hände fallen; die eine aus der Jüdischen, die andere aus der Griechischen Geschichte. Th. 1. S. 114 fg. „Bisher, meine Freunde! haben wir die schöne Seite in des weisen Salomon Leben und Regierung, und das gewiß mit wahrer Seelenponne, betrachtet: lassen Sie uns nun auch nach der Rehrseite sehen! wie häßlich werden Sie diese finden. Anstatt der Beweise einer beynahe übermenschlichen Weisheit, welche den Anfang seiner Regierung auszeichnen, werden Ihnen Beweise der abgeschmacktesten Thorheit aufstoßen: anstatt des wärmsten Eifers für die Ehre und Anbetung des einzigen wahren Gottes, werden Sie in ihm den verächtlichsten Diener jener Popanze sehen, welche der Unfinn halbviehischer Menschen, als ihrer würdige Götter, auf die Altäre gestellt hat. Welch eine bejammernswürdige Verschlimmerung! aber auch welch eine unbegreifliche Veränderung!“ Th. 2. S. 16 fgg. „Das berühmteste aller dieser Orakel war das zu Delphi in Griechenland. Man wollte nahe an dieser Stadt, am Berg Parnassus, eine Oeffnung bemerkt haben, aus welcher ein Dunst aufstieg, durch den der, so ihm zu nahe kam, zum Wahrsager begeistert wurde. Da jener Berg dem Gott Apollo heilig war, mußte auch die begeisternde Kraft des Dunstes dieses Gottes Werk seyn. Man baute über die Oeffnung einen Tempel, um so im Besitz des Dunstes und — der Begeisterung zu seyn. Man gab den Fragenden Pythia, die Priesterin, Antworten, wie sie ihr Apollo in der Begeisterung einflößte. Da das

immer in Versen geschah; so konnten diese, waren sie auch noch so doppelsinnig, doch nicht anders als schön seyn: sie rührten ja von dem Dichtergotte Apollo her, der das Verser-macherhandwerk am besten verstehen mußte. Dennoch hörte man in der Folge von der Pythia auch Antworten in fehlerhaften Versen; was gewisse Spötter zu sagen veranlaßte: dem Gott Apoll ginge es nicht besser, als manchem Künstler unter den Menschen, er habe im Alter seine Kunst verlernt. Und zu diesem erbaulichen Texte erlaubte man sich die noch erbaulichere Anmerkung: Apolls Priester, die eigentlich im Besitze des Alleinhandels mit Orakeln waren, hätten sie für die Pythia — immer doppelsinnig, um sie nach Umständen auf zweyerley Art auslegen zu können — gemacht; aber anfangs doch in gute fehlerfreye Verse eingekleidet: denn so lang sie arm waren, wären sie auch fleißig gewesen. Durch Opfer — denn ohne die war Apollo stumm, ganz nach dem Sprüche worte unserer Zeiten, kein Geld kein Schweitzer — reich geworden, ließen die Priester, wie fast alle Menschen, denen es zu gut geht — im Fleiße nach, und — machten schlechte Verse. Brauche ich es Ihnen, meine Freunde! nach dieser Anmerkung noch zu sagen, daß man also ein sicheres Mittel in Händen hatte, die Pythia sagen zu lassen, was man wollte? Dessen bedienten sich nun die Nachhaber in allen Griechischen Staaten, um den großen Haufen — dessen Glauben an Apolls Theilnahme an dem Orakel noch unerschüttert war — zu leisten; zum gemeinen Besten oder Nachtheil, nachdem sie selbst gut oder böse waren, immer nach ihrem Willen. Wer durfte es wagen, dem entgegen zu seyn, was Apollo durch die Pythia für das Erspriesslichste erklärt hatte? Daher ist auch der Eifer begreiflich, den die Amphiktyonen in ihren Aussprüchen für das Ansehen des Delphischen Orakels immer an Tag legten. Apolls Priester waren um so dankbarer, weil mit diesem Ansehen auch ihre Einkünfte wuchsen. Zuviel Ehre erweisen diesem Gaukelspiele diejenigen, welche dem Gottsehbeyn das bey zu thun geben.“

## Jahrbücher der Litteratur.

Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen, auf allerhöchsten Befehl gefertigt von D. Carl August Littmann, k. sächs. Hof- und Justizrath und geheimen Referendare in Dresden. Erster Band. — Gesetzbuch über Verbrechen. Meissen bey Göbtsche. 1813. Vorrede und Inhaltsanz. I—X. L. S. 566. 8.

**I**n den interessantesten Erscheinungen der neuern Zeit gehört die lebendige Thätigkeit und der ernste Wunsch der Regenten, neue, den jetzigen Verhältnissen anpassende Gesetzbücher ihren Ländern zu geben. Man hat mit großen Kosten Entwürfe verfertigen lassen, hat sie der öffentlichen Prüfung vorgelegt, und öffentlich auf die wichtigsten Kritiken bedeutende Preise gesetzt. Auf diese Art haben Oesterreich, Preussen und Bayern bereits treffliche Gesetzbücher erhalten. Auch Sachsen, die Wiege der geistigen Freyheit in Deutschland, das Mutterland der ersten Gelehrten, — Sachsen, welches schon seit mehreren Jahrhunderten durch den Gehalt seiner Gesetze sich auszeichnete, hat nun schon im Jahre 1810. im Oktober die Verfertigung eines Entwurfs zu einem Strafgesetzbuche beschlossen. Dem Auftrage dazu erhielt der als einer der würdigsten, geistvollsten Kriminalisten allgemein in Deutschland geachtete k. sächsische Justizrath K. A. Littmann. Schon im August und Sept. 1811. wurde der erste Theil des Entwurfs von ihm der Behörde vorgelegt, und nur mit einigen Abänderungen hat ihn der Verf. jetzt dem Publikum vorgelegt. —

Gewiß ist die Aufgabe, ein Strafgesetzbuch zu arbeiten, in unsern Zeiten viel schwieriger als ehemals. — Unser Zeitalter, welches überall nur Principien will, ist mit der fruchtbaren Kürze des Alterthums nicht mehr zufrieden, tadelt die Grausamkeit der frühern Gesetzbücher, und will der richterlichen Willkühr gar nichts mehr überlassen. Man fodert in unserer Zeit von einem Strafgesetzbuch einen Grundsatz, welcher strenge durchgeführt werden soll, Vollständigkeit der Bestimmungen,

System in der Ausführung, und Strafen, welche ebenso wirksam seyn sollen, als sie human sind. Die Menge neuer Systeme des Criminalrechts, der Widerstreit der Meinungen, erschwert die Abfassung des Gesetzbuchs und die Beurtheilung desselben. Auch der glücklichste Bearbeiter eines Criminalgesetzbuchs kann dem öffentlichen Tadel nicht entgehen. Unsere Criminalisten sind bekanntlich in zwei Partheyen getheilt; einige verlangen nur Strenge der Gesetze, nennen die Humanität Empfindeley, vertheidigen ihre Behauptungen durch das Verufen auf die Erfahrung, welche uns lehrt, daß die Menschen nur durch das Voraussehen harter Strafen abgeschreckt werden könnten von Begehung der Verbrechen. Andere wissen vor übertriebener Humanität zu keinem Strafmaße zu kommen, sie deduziren, daß der Staat durch seine Strafen der göttlichen Gerechtigkeit eingreife, daß man dem Verbrecher nie die Besserung unmöglich machen dürfe, verlangen daher, daß der Staat eine Erziehungsanstalt werde, sie sind die Feinde der Todesstrafen, und richten ihre Zuchthäuser so ein, daß kaum ein ehrlicher Familienvater so gut lebt, als der Verbrecher in seinem Strafort.

Es kann nun nicht fehlen, daß bey der Beurtheilung eines Strafgesetzbuchs eine von den beiden Partheyen ihre Unzufriedenheit äußert. In neuern Zeiten haben sich die Staatswirtschaftslehre ebenfalls in die Beurtheilung der Strafgesetzbücher gemischt; hatte der Gesetzgeber harte Strafen auf gewisse eingewurzelte Verbrechen gesetzt, so schriegen sie, daß dem Staat arbeitsame Hände entzogen würden, daß der Nationalwohlstand leide.

Ueberläßt man den Praktikern die Beurtheilung, so wird häufig die Sache noch schlimmer. Sie, die besonders in Süddeutschland die ewigen Gegner der Theorie sind, haben mit den ersten Aufgaben und Forderungen sich selten bekannt gemacht, nun reißen sie einen Artikel aus dem Zusammenhang heraus, nennen die Bestimmung grausam oder mild, jenachdem sie selbst ein weiches oder mehr verhärtetes Gemüth besitzen, und, sind sie dann mit ein Paar Artikeln nicht zufrieden, so ist das Urtheil über das ganze Gesetzbuch fertig.

Noch einmal sey es gesagt, es ist eine undankbare Arbeit in Deutschland, ein Strafgesetzbuch zu verfertigen; dem Einen

ist es zu doktrinal, dem Andern zu unsystematisch, dem Dritten ist es zu hart, und dem Vierten zu empfindsam.

Littmann, welchen das criminalistische Publikum als einen Anhänger der sogenannten gewöhnlich mißverstandenen Präventionstheorie kennt, hat es noch schlimmer, in so ferne man sogleich vermuthen wird, in dem vorliegenden Entwurfe nur Folgerungen dieser verrufenen Theorie zu finden. —

Der Entwurf besteht aus zwey Theilen; der erste enthält das Gesetzbuch über Verbrechen, der zweyte das über schwere Polizeyvergehen. Nur der erste Theil soll Gegenstand dieser Beurtheilung werden.

In dem ersten Theile sind die Strafgesetze von §. 1. — §. 1696, im zweyten die Gesetze über das Strafverfahren von §. 1697. bis §. 2788. angegeben. Beilage A. enthält in 64 §§. den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Straflinge in den Strafanstalten, Beilage B. den eines Gesetzes über die Genugthuung für Rechtsverletzungen in 109 §§. und in Beilage C. liefern 58 §§. den Gesetzesentwurf über Anwendung der Sicherungsmittel gegen gefährliche Personen. Dem ersten Bande sind noch von Seite 1 — 184 Bemerkungen und Beweggründe zu dem Entwurfe eines Gesetzbuches über Verbrechen, und ein sehr vollständiges Register hinzugefügt.

Der erste Theil enthält §. 1 — 17. eine Einleitung, in welcher allgemeine Grundsätze gegen wem die Gesetze anwendbar sind, und wie das Gesetzbuch gebraucht werden soll, aufgestellt werden.

Im ersten Kapitel sind die Grundsätze über Verbrechen selbst enthalten, (§. 18 — 104.) in so ferne sie die Zurechnung, die Aufhebung der Strafe, den Gegenstand der Verbrechen, den Maasstab ihrer Größe betreffen. In Bezug auf den Letztern sind die Verbrechen in drey Classen abgetheilt; in der ersten Classe stehen die, deren Unternehmung in der Regel die Fähigkeit unter gleichen Umständen jedes andere Verbrechen begehen zu können, und deswegen eine allgemeine Gefährlichkeit ihres Urhebers verräth; dahin rechnet der Verfasser den Mord, den verursachten Wahnsinn, Nothzucht, Verstümmlung, Vergiftung, Brandstiftung, verursachte Meberschwemmung, Raub, gefährlicher Diebstahl,

Betrügerey, Hochverrath, Aufruhr in einem gewissen Grade. Zur zweyten Klasse sind diejenigen Verbrechen gerechnet, deren Unternehmung wegen der Größe des daraus entstehenden Schadens zwar schon eine eingewurzelte grobe Bödsartigkeit voraussetzt, den Thäter aber doch immer nur in gewisser Rücksicht gefährlich und nur zu gewissen Arten von Verbrechen geneigt darstellt, als Tödtung der Kinder im Mutterleibe, Wegführung der Kinder, Tödtung oder Verwundung im Zorn, Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, Menschenraub, Entführung, gewisse Arten von Injurien, besonders gefährliche Diebstahlsarten, ähnliche Betrügereyen, verrätherischer Verkehr mit dem Feinde, Verfertigung falscher Münzen, Meineid.

Als Verbrechen der dritten Klasse sind diejenigen anzusehen, deren Unternehmung an und für sich noch keinen festen gesetzlichen Willen oder grobe Bödsartigkeit zu erkennen gibt, und nur auf die Verletzung der leichter wieder zu ersetzenden Rechte abzielt, z. B. kulplose Verbrechen, unerlaubte Selbsthilfe, Duell, Entführung einer Weibsperson mit deren Einwilligung, gemeine Injurien, gemeine Diebstähle und Betrügereyen, Beschädigungen des fremden Eigenthums, unrechtmäßigen Tadel der Gesetze, Begünstigung der Gefangenen, Eidbruch &c.

Als Strafen nennt der Entwurf im zweyten Kapitel (§. 104 — 256.) 1) Die Todesstrafe, und zwar einfache oder geschärfte, die Letzte mit vier Abstufungen, von welchen jedoch keine an und für sich den Tod qualvoller macht. 2) Freyheitsstrafen, und zwar, entweder Verurtheilung zum Festungsbau, oder zum Zuchthause, oder zum einfachen Gefängnisse. Die Festungsstrafe ist für Verbrecher männlichen Geschlechts und besonders für Soldaten bestimmt, und ist mit Arbeiten zum Bau der Festungswerke verbunden. Die Zuchthausstrafe hat vier Grade, jenachdem der Verbrecher mehr einsam oder abgesonderter leben, mehr Hiebe bey der Einlieferung bekommen, härtere Arbeiten verrichten und eine besondere Kleidung tragen muß. Die Kost ist für alle Züchtlinge gleich. Die Gefängnißstrafe ist entweder unter sechs Monaten oder darüber. Im ersten Falle ist sie in jedem bey dem Stadtgerichte vorhandenen Gefängniß abzuhäßen, im zweyten im

Besserungshause. 3) Beschimpfende Strafen, welche nach dem Entwürfe in der Regel nur zur Verschärfung anderer Strafen statt finden, sind der Staupenschlag, Pranger, rothes Bitter, Anschlagung des Namens an den Galgen. 4) Körperliche Züchtigungen. 5) Gerichtlicher Verweis als außerordentliche Strafe. 6) Verlust der gerichtlichen Glaubwürdigkeit. 7) Vermögensstrafen, selbst Confiscatio omnium honorum. 8) Landesverweisung, jedoch nur gegen Verbrecher, welche Ausländer sind. 9) Verlust des Bürgerrechts. 10) Absetzung, oder Suspension vom Amte. Am Schlusse des Kapitels sind Bestimmungen über das Recht, die Strafe zu verwandeln, dann über Begnadigung, über die Folgen ausgestandener Strafen angegeben, und nach §. 245. soll die Strafe für erloschen angesehen werden, wenn der Verbrecher gestorben oder in Wahnsinn verfallen ist.

Das dritte Kapitel (§. 257 — 308.) gibt die Bestimmungen über Bestrafung der Verbrechen überhaupt an. Der Entwurf unterscheidet hier die ordentlich, und außerordentliche Strafe, die letzte tritt ein, wenn die strafbare Handlung nicht alle vom Gesetz erfordernten Umstände insgesamt vereinigt, oder wo die zum Bestand der That gehörenden Umstände nicht in hinreichende Gewißheit gesetzt sind.

Wegen bösen Vorsatzes wird derjenige bestraft: der eine Handlung in der Absicht begeht oder unterläßt, um die dadurch erfolgte Wirkung hervorzubringen, und der gesetzwidrige Erfolg, welcher nach allgemeinen oder dem Handelnden vermöge seiner Verhältnisse besonders bekannten Naturgesetzen aus einer gewissen Handlung nothwendig erfolgen mußte, wird solange als beabsichtigt vermuthet, bis der Handelnde das Gegentheil dargethan hat. Hierauf ist der Begriff der Verschuldung angegeben und diese nach drey Graden abgestuft. Als vollbracht betrachtet der Entwurf das Verbrechen, wenn die Wirkung wirklich und auf die Art hervorgebracht worden ist, die das Gesetz zum Wesen desselben erfordert hat; ist die Wirkung noch nicht eingetreten, so ist bloß ein Versuch da; dieser ist nach dem Entwurf entweder nächster, näher oder entfernter. Ausdrücklich ist erklärt §. 291. die ordentliche Strafe sey aber auch dann verwirkt, wenn der Thäter alles von seiner Seite gethan hat, die

Wirkung aber ohne sein Zuthun ausblieb, wenn die gebrauchten Mittel nicht geeignet und sogar so beschaffen waren, daß die Wirkung gar nicht daraus entstehen konnte.

Nach §. 301. soll bey der Anhäufung der Verbrechen für jedes derselben die bestimmte Strafe verwirkt seyn, jedoch enthalten die nachfolgenden §§. die Abweichungen von der Regel.

Im vierten Kapitel §. 309 — §. 444. ist von den Urhebern, Theilnehmern und Begünstigern eines Verbrechens gesprochen. Der Miturheber, welcher durch einen Andern in seinem Namen die Handlung vollbringen läßt, verwirkt die nämliche Strafe, welche den unmittelbaren Thäter trifft. Weitläufig führt der Entwurf die einzelnen Arten von Miturhebern durch Auftrag, durch Befehl, durch Zwang, durch Rath, Ueberredung und Verführung zu Verbrechen auf; §. 370. lehrt die Merkmale einer Verschwörung im Gegensatz der Banden (§. 388.). Theilnehmer soll nach §. 400. jeder seyn, der durch irgend eine Handlung einen andern in der Vollbringung des von diesem beschlossenen Verbrechens unterstützt; er ist entweder der nächster näher- oder entfernter; die Strafe des nächsten Gehülfsen ist die volle vom Gesetze dem Thäter gedrohte; nach §. 410. ist auch der kulpöse Gehülfe gestraft, und §. 412. 2c. der Begriff des Versuchs auf den Theilnehmer angewandt.

Nach §. 418. 2c. ist die Begünstigung zergliedert und die Arten derselben durch Verhinderung der Gegenmittel, durch Billigung, durch Parthiererey, durch Fehlererey, durch Nichterhinderung, durch Vernichtung der Anzeigen der That und des Thäters, und durch Verweigerung des gerichtlichen Zeugnisses sind dann einzeln aufgeführt.

Das fünfte Kapitel handelt von den Gründen der Schärfung und Milderung der Strafe. Eine Schärfung wird angenommen a) wenn vom Thäter besondere Pflichten verletzt worden sind, z. B. Pflichten gegen den Staat oder nahe Verwandte, b) wegen Wiederholung der verbrecherischen Handlung, c) wegen großer Grausamkeit bey der That, d) wegen größeren Schadens, e) wegen Vollbringung der That an befriedeten Orten, f) Verübung zur Zeit einer allgemeinen Gefahr oder Privatnoth, g) wegen höheren Standes des Verletzten, h) wegen Verbrechen, durch eine Rotte verübt

i) wegen Tüben und Halsstarrigkeit vor Gericht. Auf entgegengesetzte Art (§. 488.) sind sub Lit. a bis w Milderungsgründe angegeben. Unter diese zählt der Entwurf Schwachsinn, unmündiges Alter, vernachlässigte Erziehung, Taubstummheit, heftige Gemüthsbewegung, Trunkenheit, gute Gelegenheit, Verführung, gute Absicht bey der That, zuvor geführten guten Lebenswandel, Reue, freiwilliges Geständniß, Entdeckung der Mitschuldigen, Erlaß des Schadensersatzes, Verzeihung des Beleidigten &c.

Als Verbrechen wider das Leben zählt der Entwurf im sechsten Kapitel einfache Tödtung mit dem Unterschied von Mord und Todschlag auf. Bey der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Wunde, soll der Umstand daß die Wunde nur individuell und in concreto lethal ist, keine Herabsetzung der ordentlichen Strafe bewirken; der einfache Todschläger leidet Todesstrafe, geringere Strafe, wenn besondere Milderungsgründe da sind (§. 557 — 558.); der Mörder leidet geschärfte Todesstrafe. Der Beweis, daß der Mörder aus Lebensüberdruß gehandelt habe, verwandelt die Strafe in lebenslängliche Freyheitsstrafe; gleiche Strafe tritt ein, wenn jemand einen feindlichen Soldaten tödtet, und in einem solchen Falle kann die Strafe selbst zu zweyjährigem Gefängniß herabsinken; wer einen schwer Verwundeten auf dem Schlachtfeld tödtet, soll die Vermuthung, daß er es in einer für den Leidenden wohlthätigen Absicht gethan habe, für sich haben. Nach §. 594 — 613. folgen die Arten des qualifizirten Mords. Die Kindermörderinn wird mit der Todesstrafe bestraft. Wegen verheimlichter Niederkunft soll das Mädchen, wenn erwiesen ist, daß ihm sonst gar nichts vorzuwerfen ist, doch eine vierjährige Gefängnißstrafe leiden. (§. 627.)

Bey der Kinderabtreibung wird unterschieden, ob die Weibsperson nach der zwanzigsten Woche ihrer Schwangerschaft, oder vor dieser Zeit das Kind abtreibt; die Strafe ist dann 8 — 10, und 4 — 6 jähriges Gefängniß. Die Strafe der Aussetzung eines Menschen ist verschieden nach den Umständen über vorherzusehenden Gefährlichkeit. —

VII. Kapitel. Von den bloßen Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person. Es sind hier die Ver-

brechen gegen die Gesundheit, von den Verbrechen gegen die Besitzkräfte getrennt; die Strafen sind verschieden nach der Verschiedenheit der angewandten Mittel und des Erfolgs. Als besondere Arten der Verbrechen gegen die Freyheit sind a) widerrechtliche Einsperrung, b) Menschenraub, c) Menschenverkauf, d) Entführung, e) Nöthigung, f) Nothzucht, g) unfreywilliger Bey Schlaf,  $\alpha$ ) durch Betrug,  $\beta$ ) durch Wendung eines ohnmächtigen Zustandes genannt. Bey dem Verbrechen der Nothzucht ist nach §. 741. bestimmt, daß, wenn die Genothzuchtigte freywillig sich entschliesst, den Verbrecher zu heurathen, höchstens auf eine Gefängnißstrafe gegen ihn erkannt werden kann.

Achtes Kapitel. Von den Beleidigungen der Ehre. Hier ist nun weitläufig der Thatbestand der Injurien, es sind die Eintheilungen derselben, die Hauptcontroversen abgehandelt; als Strafen bestimmt §. 821. Geldbußen bis 50 Thaler, oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder körperliche Züchtigung; ausdrücklich sind Strafen für die Fälle bestimmt, wenn ein Mann ohne Grund eines außerehelichen Bey schlafs mit einer unbescholtenen Weibsperson sich rühmt, oder eine Weibsperson dies thut. Die geringste Strafe eines Pasquillanten ist 3 monatlicher Gefängniß; ausführlich ist von den Theilnehmern an einem Pasquille gesprochen. Nach §. 876. soll jedoch in der Regel wegen Injurien keine Untersuchung von Amis wegen statt finden.

Neuntes Kapitel. Von den Verbrechen gegen das Eigenthum, insbesondere von dem Diebstahle und Raube. Zuerst wird bestimmt wie der Betrag des Schadens bey diesen Verbrechen berechnet werden soll, dann wird (§. 908.) dasjenige Verbrechen ein großes genannt, dessen Schade die Summe von 25 Thaler erreicht. Bey dem Diebstahl, dessen Thatbestand besonders bezeichnet wird, sind gemeine und ausgezeichnete unterschieden. Die Strafe des gemeinen ersten Diebstahls, wenn der Schaden nicht 25 Thaler erreicht, ist körperliche Züchtigung oder Gefängnißstrafe bis 6 Wochen. Schwerer (3 monatlicher Gefängniß oder 1 Jahr Zuchthaus) ist die Strafe gemeiner Diebstähle mit erschwerenden Umständen. Von §. 948 — 1038 sind 13 besondre Arten des Diebs

stahls genannt, z. B. Diebstahl an Effecten, Hausdiebstahl, Holz; Wild; Kirchendiebstahl, Veranbung der Grabmäler u. Ausgezeichnete Diebstahle sollen der gefährliche, der gewaltsame und der verwegene seyn. §. 1083. bestimmt den Begriff des Raubs, dessen Strafen von 10 jährigem Zuchthaus bis zur geschärften Todesstrafe gehen.

Zehntes Kapitel. Von den Betrügereyen. Hier ist Fälschung von der Verfälschung getrennt, Betrug an fremdem Eigenthum soll mit  $\frac{3}{4}$  der für den gemeinen Diebstahl bestimmten Strafe belegt werden. A. Als besondere Arten des Betrugs durch Fälschung und Verfälschung sind Verfälschung schriftlicher Aufsätze, Nachdruck, falsches Spiel, Verrückung der Grenzzeichen, Verfälschung des Geldes genannt. B. Arten des Betrugs durch falsche Vorspiegelungen und Ausagen sollen Wahragerey, Zauberey, Annahme falscher Namen, Betrug mit der Taufe, Unterschlebung fremder Geburt, falsches Zeugniß u. seyn. C. Der Betrug durch Unterdrückung der Wahrheit enthält die Unterschlagung und Veruntreuung. D. Als Betrügereyen des Publici (am Publikum) sind Fälschungen von Waaren, falsches Maas und Gewicht und Führung desselben, und Bankerott, nach dem Unterschied, ob er betrügerischer, muthwilliger, fahrlässiger oder unbesonnener ist, bestraft.

Elfte Kapitel. Von den Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit oder Muthwillen. Die Strafe der muthwilligen Beschädigung ist doppelter Ersatz oder Gefängniß von 8 Tagen, die der rachsüchtigen ist Gefängnißstrafe bis zu 3 oder 6 Monaten. Besonders bestraft ist Beschädigung der Bäume und der zum Ackerbau und Viehzucht gehörenden Thiere.

Zwölftes Kapitel. Von den Verbrechen gegen die Haus- und Familienrechte. Hier ist Hausfriedensbruch, Verletzung der eckerlichen Gewalt, Ehebruch und vielfache Ehe genannt, die Strafe des Ehebruchs ist 3 — 6 monatliches Gefängniß; auch die unverheurathete Person wird bestraft.

Dreizehntes Kapitel. Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben. Dahin gehören Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens, Prävatication, Meineid, Eidesbruch und falsche Verheuerung.

**Zwölftes Kapitel.** Von den Verbrechen mit gemeiner Gefahr für die persönlichen Rechte der Menschen. Unter diesen Gesichtspunkt sind die Handlungen gestellt, wodurch veranlaßt wird, daß ganze Gebäude für mehrere Menschen gefahrvoll werden, der Diebstahl an Sachen, deren Entwendung Gefahr bringt, z. B. Anker, Verderbung der Lebensmittel, Vergiftung der Brunnen, Anlegung von Pulverminen und Brandstiftungen. Bey dem letzten Verbrechen soll die ordentliche Strafe verwirkt seyn, wenn die glühenden oder entzündeten Brennmaterialien auch nur erst eingelegt, aber vor dem Einleger verlassen und ihrer eigenen Wirksamkeit überlassen worden sind. Die Strafe der Brandstiftung ist geschärfte Todesstrafe, jedoch mit Modifikationen.

**Funfzehntes Kapitel.** Von den Staatsverbrechen durch unmittelbare Feindseligkeiten gegen den Staat und den König. Hieher sind gerechnet Hochverrath, Landesvorrätherey, strafbarer Verkehr mit dem Feinde, andre staatsverbrecherische Handlungen außer der Zeit des Kriege, und Verbrechen gegen die Majestät. Die Strafen sind strenge. Wer auch nur mündlich eine versammelte Volksmenge zur Theilnahme an gewaltsamer Staatsumstürzung aufruft, leidet Todesstrafe, wer den Regenten nur schmähzt, leidet Zuchthausstrafe von 2 bis 10 Jahren.

**Sechzehntes Kapitel.** Von den Verbrechen gegen die Staatsverwaltung. Hieher gehören Verhinderung der Bekanntwerdung gesetzlicher Anordnungen, unrechtmäßiger Tadel öffentlicher Anstalten, Beleidigung der Staatsdiener, Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, unerlaubte Selbsthilfe. Bey der letztern ist besonders vom Duell weitläufig gehandelt. Die Strafe des einfachen Duells (§. 1538.) wenn die Folgen unbedeutend waren, ist 3 Jahr Gefängniß; ist ein Theil getödtet worden, so ist 10 Jahr Gefängniß verwirkt.

**Siebenzehntes Kapitel.** Von den Verbrechen gegen das Staatseigenthum. Es gehören dahin die Aumaafung unbefugter Regalien, 2) betrüglische Nichtentrichtung der Abgaben, 3) die Münzverbrechen, 4) die Vernichtung und Verwüthung der Zeichen der Landesgrenzen. Die einfache Strafe

der Münzfälschung (§. 1599.) soll 2 bis 3 jährige Freyheitsstrafe seyn, wenn die falsche Münze probehaltig ist, ist sie dagegen vom geringeren Gehalte, so tritt 4 — 8 jähriges Zuchthaus ein; auch das bloße Ausgeben des falschen Geldes, mit welchem jemand selbst betrogen worden ist, in der Absicht um sich schadlos zu halten, soll mit dem sechsfachen Werth dieses betrüglich ausgegebenen Geldes bestraft werden.

Im achtzehnten Kapitel sind die Verbrechen abgehandelt, welche der Staatsdiener, als solcher, begehen kann, daher 1) die widerrechtliche Annahme von Geschenken, 2) einfache Amtsverletzungen überhaupt, 3) widerrechtliche Anmaßung gewisser Amtshandlungen, 4) widerrechtliche Besetzung öffentlicher Aemter, 5) Beugung des Rechts aus Partheylichkeit, 6) unerlaubte Rathsertheilungen, 7) Erpressung, 8) unerlaubtes Sportuliren und andere Bevorzuehungen, 9) Verletzung der Einkünfte des Staats, 9) Unterschlagung, 10) sonstiger widerrechtlicher Gebrauch des Staatsvermögens, 12) Verletzung der Amtsverschwiegenheit, 13) eigenmächtige Verlassung des Amtes.

Der zweyte Theil enthält die Gesetze über das Verfahren in Strassachen in XXII Kapiteln.

Als die allgemeine in der Regel geltende Prozeßform ist §. 1699. der Inquisitionsproceß eingeführt. Das Recht der Entscheidung ist von dem der Untersuchung getrennt, in der Regel sollen die Urtheile nach dem Entwurfe von den Spruchcollegien eingeholt werden, nur ausnahmsweise bey Verbrechen der dritten Klasse entscheidet auch der untersuchende Richter. §. 1710. Es sollen privilegirte Gerichtsstände in Bezug auf Sachen und Personen bestehen (§. 1717. 18.), die gewöhnlichen Gerichtsstände (§. 1725. 1) bey dem Richter des Wohnorts, 2) bey demjenigen, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden ist, oder 3) oder welcher den Verbrecher zu Verhaft bringt. Es ist nach dem Entwurfe, das Recht zu untersuchen, von der Verbindlichkeit getrennt. Bey Verbrechen, deren Verübung mit Erregung eines öffentlichen Aufsehens verbunden waren, hat der Richter des fori delicti commissi die Verbindlichkeit. Im Falle einer Collision der Gerichtsstände gehört die Untersuchung vor das Gericht, welches den Thäter

zuerst unmittelbar wegen des Verbrechens in Anspruch genommen hat.

Zu einem Strafgericht sind 4 Personen gefodert, der Richter, der Aktuar und 2 Gerichtsschöppen. Weitläufig werden im Kapitel II. die Erfordernisse dieser Personen angegeben, und von §. 1831 — 1856. die Folgen eines vorhandenen Mangels. Im vierten Kapitel wird von der Veranlassung und Eröffnung der Untersuchung gehandelt, und zwar von der Denunciation, dem Gerücht, der eigenen Anklage, und der eigenen Wahrnehmung des Richters.

Das fünfte Kapitel gibt ausführlich Bestimmungen über die Erörterung der Spuren des Verbrechens zur Feststellung des Thatbestandes, besonders über Leichendöffnung und das Gutachten der Sachverständigen. Im sechsten Kapitel wird das Verfahren zur Entdeckung des Thäters und Versicherung der Person desselben abgehandelt, z. B. Haussuchung, Verhaftung, Mittel dieser auszuweichen, Verfolgung einer flüchtigen Person, Steckbrief, sicheres Geleit &c. Der §. 2107. gestattet die Verhaftung überall, wo nur die Besorgniß der Flucht vorhanden ist, die Sicherheitsleistung befreit, aber nach §. 2127. davon, wenn die wahrscheinliche Strafe nicht größer ist als 3 Jahre Zuchthaus. Im siebenten Kapitel sind weise Vorschriften über die Untersuchungsgefängnisse angegeben. Unter den Vorschriften über Vernehmung des Angeschuldigten (Kapitel VIII.) kommen §. 2249. die Verbote captivae und suggestivae Fragen zu stellen vor, §. 2263. erlaubt dem Richter, wenn unbestimmte und unpassende Antworten gegeben werden, die Kost zu beschränken oder 20 Streiche geben zu lassen. Die Bestimmungen über das Verfahren zur Aufnahme des Beweises gibt das Kapitel IX. Im X. Kapitel ist in Fällen, welche mit lebenslänglicher Freiheitsberaubung oder mit Todesstrafe bedroht sind, eine articulirte Vernehmung vorgeschrieben.

Nach Kapitel XI. von der Vertheidigung soll der Richter §. 2396. in Fällen, die mit höherer Strafe als 18 monatlicher Zuchthaus oder 3 Jahr Gefängniß bedroht sind, wider Willen des Angeschuldigten einen Vertheidiger aufstellen, welcher das Mittel der Aktensicht und der Unterredung, jedoch in

gegenwart einer Gerichtsperson, hat. Im Kapitel XII. ist bestimmt, wie die Akten zu versenden sind. Nach Kapitel XIII. von der Gewißheit in Strafsachen, sind die Erfordernisse der Beweismittel angegeben, und nach §. 253o. entsteht selbst aus Anzeigen ein vollständiger Beweis: noch handelt Kapitel XIV. von der Abfassung des Urtheils Kapitel XV. von der Bestätigung und Bekanntmachung der Strafurtheile, Kapitel XVI. von den Rechtsmitteln, vorzüglich von der Appellation, bey welcher §. 2617. dem obern Richter auch das Recht der Verschärfung gibt. Kapitel XVII. vom Verfahren zur Vollziehung, Kapitel XVIII. vom Verfahren gegen abwesende Verbrecher, Kapitel XIX. vom Verfahren in geringfügigen Strafsachen, Kapitel XX. von dem standrechtlichen Verfahren, Kapitel XXI. vom Verfahren zur Vergnadigung und Wiedereinsetzung, und Kapitel XXII. von den Kosten.

Der Inhalt der Beplagen A — C. ist schon oben genannt. Dieser Entwurf nun, dessen Inhalt bisher angegeben worden ist, hat nicht blos den Werth eines Entwurfs, sondern kann zugleich als ein Repertorium der Sächsischen Criminalverordnungen angesehen werden, da überall bey jedem §. das in Sachsen vorhandene Gesetz angezeigt ist.

Regensf. erlaubt sich jetzt über den vorliegenden Entwurf, als solchen, einige Bemerkungen zu machen. Ein Haupterforderniß eines guten Criminalgesetzbuchs ist bekanntlich die Vollständigkeit desselben, und in dieser Hinsicht nun, kann auch der strengste Beurtheiler nichts einwenden; es sind nicht nur alle Verbrechen vorgetragen, sondern auch die einzelnen möglichen Fälle berücksichtigt; fast für jede Hauptcontroverse findet der Richter in diesem Entwurfe eine Entscheidung. Diese Vollständigkeit scheint freylich zuweilen in eine unnütze Weitläufigkeit auszuarten, wenn man z. B. §§. 19. 31. 54. 316. 580. 910. 10. 933. 1023. 10. betrachtet, und dann entweder an sich klare Folgesätze, oder Bestimmungen, welche ohnehin jeder Richter mit gesundem Menschenverstande einsehen würde, findet. Es wird dabey auch leicht begreiflich, wie nicht selten der Entwurf zu doktrinell wird, und so z. B. §. 24. eine Art von Definition der Freyheit des Willens liefert, §. 26. einen allgemeinen psychologischen Satz aufstellt,

oder bey jedem einzelnen Verbrechen mit der Weitläufigkeit und Anordnung, die für ein Lehr- oder Handbuch paßt, alle Controversen abhandelt. Allein der strenge Tadler darf nicht die eigene Erklärung Tittmanns in den Bemerkungen S. 6. §. II. übersehen, wenn er sagt: „Wegen der Ausführlichkeit fürchtet der Verfasser keinen Tadel. Ein gutes Gesetzbuch darf den Richter über keine wichtige Frage ohne Antwort lassen. — — Indessen gesteht der Verfasser dennoch, daß er mehrere Sätze darum spezieller angegeben habe, damit sie bey den künftigen Verathungen namentlich zur Sprache kommen, und zur Beseitigung so mancher vom Gerichtsgebrauch bisher geheiligter Irrthümer ausdrücklich entschieden werden mögen. — So vollständig jedoch der Entwurf ist, so vermißt man doch einige sehr bedeutende Entscheidungen, z. B. bemerkt man ungern, daß bey den Aufhebungsgründen der Zurechnung von dem Irrthum und dem Einflusse desselben so wenig gesagt ist, eben so enthält §. 30. nichts von den hellen Zwischenräumen bey Geisteskranken; die Bestimmung §. 56. über den Erwerb der Nothwehr ist durchaus unzulänglich; über die bedeutende praesumptio doli und die Beurtheilung des Falls der sogenannten Culpa dolo determinata liefert §. 265. unzureichende Bestimmungen. Ueber manchen Punkt, welcher in dem allgemeinen Theile durch eine allgemeine Bestimmung entschieden seyn sollte, kommt nur bey einem einzelnen Verbrechen etwas vor, z. B. in wie ferne die Erlaubniß des Beschädigten auf das Verbrechen Einfluß habe; nur §. 586. 587. entscheiden, wie weit die vorhergegangene Aufforderung des Getödteten bey dem Mord die Strafe vermindere.

Ein vorzügliches Erforderniß eines Gesetzbuchs ist auch die Bestimmtheit des Ausdrucks, und der Hauptbegriffe, damit nicht die richterliche Willkühr, oder die Verdringungskunst des Vertheidigers, einen zu weiten Spielraum finden, und eine Ungleichförmigkeit der Auslegung der Gesetze entstehe. Es war zu erwarten, daß Tittmann, dessen Sprache in allen seinen Schriften so gediegen und bestimmt ist, welcher selbst als einer der ersten scharfsinnigsten Criminalisten mit sich so sehr im Reinen ist, auch diese Forderung befriedigte haben wird; wirklich sind auch fast in allen Kapiteln die

Begriffe mit seltener Bestimmtheit, möglichst kurz, und frey von dem Schulzwange angegeben. Nur auf einige Stellen welche dem Rezens. nicht ganz deutlich schienen, muß derselbe aufmerksam machen.

So fehlt im Begriff des Dolus §. 26a. das Merkmal, daß der Uebertreter die Rechtswidrigkeit seiner Handlung gekannt habe; auch scheint er nicht passend, das Hauptmerkmal des dolus in der Absicht zu suchen, welche die dadurch erfolgte Wirkung hervorbringen will; auf den dolus indirectus paßt dies Merkmal eben so wenig, als auf den Todschläger, welcher im Affekte zürcht, ohne gerade den Tod bestimmt hervorbringen zu wollen; auch ist der angegebene Begriff nicht erschöpfend, denn z. B. bey demjenigen, welcher mit dolus tödten wollte, aber seinen Feind nicht getroffen hat, war die Absicht nicht auf die erfolgte Wirkung gerichtet. — Böllig unbestimmt sind die §§. 267 — 279. über Verschuldung. In einem Compendium mag die dreyfache Einteilung der culpa in lata, levis und levissima stehen, aber im Gesetzbuch bringt sie keinen Nutzen, weil die Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit mit dreyfacher Abstufung eine zu abstrakte ist. — Von einer unbestimmten Rücksicht ist ebenso in §. 314. die Strafbarkeit des Miturhebers abhängig gemacht, wenn der §. darauf zu sehen befiehlt, in welchem Grade er die Freyheit (des physischen Urhebers) in der Wahl seiner Handlungen beschränkte. — Die Bestimmung in §. 400., nach welcher derjenige Theilnehmer seyn soll, welcher durch irgend eine Handlung einen Andern in der Vollbringung des von diesem beschlossenen Verbrechens unterstützt, führt leicht zu Inconsequenzen, wenn man nur darauf steht, wer beschlossen hat; es ist ja bekannt, wie oft der Grund, warum der bisher immer wankende Verbrecher erst ernstlich sich entschließt, in dem Hinzukommen des Gehülfen liegt, in welchem Falle die Unterscheidung nicht ausreichend ist. — Es scheint nicht zu rechtfertigen, wenn §. 403. demjenigen zum nächsten Theilnehmer macht, und ihn mit der vollen Strafe belegt, welcher Werkzeuge verschafft, die nur angewendet zu werden brauchen, um das Verbrechen zum Daseyn zu bringen, wenn also z. B. A. dem B. welcher morden will, eine Pistole gibt, B. aber

nicht die Pistole nimmt, sondern seinen Feind durch Gift mordet, so müßte A nächster Gehülfe seyn und Todesstrafe leiden, weil §. 403. nur darauf sieht, ob taugliche Werkzeuge gegeben sind, und nicht darauf, ob mit diesen Werkzeugen gerade die That vollführt worden ist. —

Ähnliche Zweifel entstehen bey der Prüfung der Bestimmungen über einzelne Verbrechen. Es ist bekanntlich sehr schwierig, bey dem Verbrechen der Tödtung die gewöhnlichen Controversen über die Tödtlichkeit der Wunden zu umgehen, ohne ungerecht zu werden. Wenn nun Littmann in §. 550. erklärt: „die ordentliche Strafe der Tödtung ist verwirkt, wenn 1) die Wunde auch nicht schlechterdings tödtlich gewesen ist, sondern durch zeitige und zweckmäßige Hülfe geheilt werden konnte, und 2) wenn sie auch nicht für allgemein tödtlich angesehen werden kann, sondern den Tod nur wegen der individuellen Leibesbeschaffenheit des Verwundeten verursachte, so folgt daraus, daß A, welcher dem B im Kaufhandel eine leichte Armwunde zusügte, zu deren Heilung ein Dorfbader geholt wurde, welcher Arsenik auf die Wunde streute, so daß B nach einigen Tagen starb, als Mörder mit der Todesstrafe belegt werden muß; es folgt daraus, daß C, welcher dem D eine Ohrfeige gab, so daß D sogleich starb, weil er ein ganz abnormes Extravasat im Kopfe hatte, auch als Mörder betrachtet werden muß.

Da die Erfahrung lehrt, wie wenig die Praktiker die neuere richtige Theorie vom Thatbestande der Tödtung verstehen wollen, so ist es wohl nothwendig, daß in einem Gesetzbuch der Thatbestand scharf zergliedert, und die entscheidende Rücksicht genauer als im vorliegenden Entwürfe geschehen ist, angegeben werde. —

So ist nicht zu billigen wenn nach §. 634. bey dem Verbrechen des abortus das Unterscheidungsmerkmal aufgestellt wird, ob die Weibsperson vor oder nach der zwanzigsten Woche ihrer Schwangerschaft Abortivmittel anwendet; einmal ist diese Unterscheidung im Systeme der Strafgerechtigkeit nicht gegründet, und veranlaßt eine Menge von Zweifeln und Streitigkeiten bey der Ausmittlung des Thatbestandes.

( Der Beschluß folgt. )

# Jahrbücher der Litteratur.

Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen, von  
D. Karl August Littmann.

(Beschluß der in No. 3. abgebrochenen Recension.)

Unbestimmt scheint bey dem Diebstahl §. 909. 910. die Angabe der diebischen Absicht; sie soll nach §. 910. nicht nur das Streben nach Gewinn sondern auch nach jedem Genuß oder Vortheil seyn, den der Erwerb einer Sache nur immer gewähren kann; denn einmal ist dadurch der Diebstahl nicht genau von der Selbsthilfe unterschieden, dann wäre darnach auch derjenige kein Dieb, welcher aus Meid einem andern etwas stiehlt, und sogleich das gestohlene zerstört; weil er keinen Vortheil hat.

Ein Beyspiel einer sonderbaren Bestimmung gibt §. 1073. nach welchem jedes Ein- oder Uebersteigen für gefahrvoll anzusehen ist, wo der Dieb beim Heruntersteigen wenigstens Arme oder Füße leicht brechen könnte.

Gewiß zu allgemein ist der Begriff des Betrugs §. 1105. als jede vorsätzliche Verletzung oder Unterdrückung der Wahrheit aus gewinnsüchtiger Absicht, denn 1) würde darnach jeder Pferdehändler, welcher z. B. dem Käufer das genaue Alter des Pferdes nicht angibt, oder das Mädchen, welches ihrem Geliebten, damit er sie heurathe, von ihrem Alter um 4 oder 6 Jahre weniger sagt, des Betrugs schuldig seyn, 2) es gibt viele Betrügereyen, welchen keine gewinnsüchtige Absicht zu Grund liegt, auf welche dann der Begriff in §. 1105. nicht paßt.

Endlich unbestimmt ist es gewiß, wenn §. 1538. bey dem Tödtung die 3 jährige Gefängnißstrafe eintreten läßt, wenn die Folgen desselben unbedeutend gewesen sind. Was heißt denn eine unbedeutende Folge?

Was das dem Entwurf zu Grunde gelegte Strassystem betrifft, so kann Rezensent auch in Bezug hierauf einige Zweifel nicht unterdrücken; und zwar zuerst über die schon oben bemerkte Eintheilung der Verbrechen. — Man hat in neuerer Zeit fast in jedem Gesetzbuch eine Trennung der Verbrechen von bloßen Polizeyübertretungen gemacht; so richtig diese Absonderung ist, so wenig Billigung kann aber die andere Abtheilung in Verbrechen und Vergehen erhalten, obwohl manche Criminalisten darin den Hauptpunkt der Weisheit eines Gesetzbuchs zu finden glauben. Diese Abtheilung, welche auf keinem logischen Grunde beruht, bringt bey der Anwendung der Gesetze im Prozesse eine große Verwirrung und Verzögerung hervor, da die Richter nie leicht im Stande sind zu entscheiden, in welche Klasse die einzelne Handlung gehört. Littmann hat mit Recht daher diese Abtheilung nicht gemacht, aber dafür eine andere angenommen und alle Verbrechen in drey Klassen eingetheilt. Bey einigen Verbrechen wird angenommen, daß der Verbrecher allgemein gefährlich, und daher zu jedem andern Verbrechen fähig sey, bey andern hält man ihn nur zu gewissen Verbrechen fähig, bey andern endlich besorgt man gar keine Gefährlichkeit. Alle Verbrechen sind nun in eine dieser Klassen gesetzt. Rezens. glaubt, daß diese neue Eintheilung sehr gut aus dem Gesetzbuche wegbleiben könnte; denn 1) gehen für die Strafgerechtigkeit aus der Rücksicht, daß jemand g. fählich ist, keine Folgen hervor, und es verräth sich deutlich in dieser Abtheilung die Präventivtheorie des Verfassers; das Wesen der Strafe leidet gar nicht, ob jemand zu künftigen Verbrechen mehr oder weniger aufgelegt ist; 2) es ist gar nicht wahr, daß z. B. jeder Hochverrätther, jeder Brandstifter, jeder Nothzüchtiger einen solchen bösen Willen hat, daß er zu allen möglichen Verbrechen fähig ist, es ist unrichtig, daß jeder, der ein Verbrechen zweyter Klasse begeht, eine Stimmung habe, welche ihn zu Verbrechen dieser Art immer aufgelegt macht; endlich kann gerade ein Verbrecher, welcher ein Verbrechen dritter Klasse begeht, eine hohe Gefährlichkeit haben. Was soll daher eine Abtheilung nützen, welche auf einem unrichtigen Grunde beruht, und das Nicht zu verringende vereintigt?

Auch bey der Beurtheilung des Strafmaasses kann Meyn. mit den einzelnen Strafbestimmungen des Verfassers nicht eins verstanden seyn; so z. B. kann man nicht zufrieden seyn, wenn nach §. 555 derjenige, welcher einen Menschen in der Hitze und ohne planmäßige Vorbereitung in feindseliger Absicht vorsätzlich tödtet, Todesstrafe leiden soll; wenn nach §. 603. derjenige schon zum Tode verurtheilt wird, welcher jemanden vorsätzlich Gift beybringt — und ihn in einen krankhaften Zustand versetzt, also z. B. wenn der, welcher Gift erhielt, sich zweymal erbrochen mußte, so ist auch die Strafe der Culpa (bey welcher ja noch gezweifelt wird, ob sie in das Gebiet des Criminellen gehöre) überall zu hoch angesetzt; z. B. §. 564. 610. wo verschuldete Vergiftung. Gefängniß bis 10 Jahre nach sich ziehen soll. Es scheint zu streng, und mit den Grundsätzen der Zurechnung, wenn man auf die Motive Rücksicht nimmt, nicht verträglich, wenn der Kinders mord nach §. 614. mit Todesstrafe belegt wird, oder wenn nach §. 627. wegen Verheimlichung der Niederkunft und Gefahr, auch dann, wenn es ausgemacht ist, daß nichts versehen worden, und daß das Kind todt zur Welt gekommen, die Mutter doch mit 4 jähriger Gefängnißstrafe belegt werden soll. Es ist ein zu hartes Strafmaass angenommen, wenn nach §. 732. die einfache Nothzucht mit 15 — 20 jährigem Zuchthaus bestraft wird, wenn §. 908. auch denjenigen einen Dieb nennt, welcher seine eigene Sache einem andern, der sie besitzt, entweder ohne sie zu kennen, oder in der Absicht, um sie zu haben, wegnimmt. Zu hart ist 10 — 12 jährige Zuchthausstrafe für den Raub, durch bloße Drohungen ohne gefährliche Werkzeuge und ohne gewaltthätiges Handanlegen; selbst die 3 — 6 monatliche Strafe des Ehebruchs, §. 1315. 16. läßt sich kaum rechtfertigen. Vorzüglich strenge sind die Bestimmungen bey den Staatsverbrechen, z. B. bey §§. 1413. 1424. 1446. 1439. 1458. 1479. 1529. 16. Offenbar hat man in den neuesten Gesetzbüchern bey den Staatsverbrechen ein Strafmaass zu Grund gelegt, welches nicht ganz zu rechtfertigen ist; wenn man in diesen Gesetzbüchern die Strafbestimmungen über Privatverbrechen betrachtet, so findet man gewiß selten die Todesstrafe, auch lebenslängliche, oder 16 jähriger Zucht

haus wird selten wegen Privatverbrechen verurtheilt; kommt man aber auf das Kapitel der Staatsverbrechen, so sind diese Strafen gerade die häufigsten; der Grund ist in der Furchtsamkeit der Staaten, und in der Vermischung crimineller Principien mit den polizeylichen zu suchen; Rezens. glaubt: der Staat dürfe nicht nach der Rücksicht strafen, in wie ferne der Verbrecher für den Staat künftig noch ein mehr oder weniger gefährlicher Mensch ist, sondern nur nach der innern Beschaffenheit und Wichtigkeit des begangenen Verbrechens. —

Auf der andern Seite finden sich in diesem Entwurfe Strafbestimmungen, welche entweder an sich zu gelind sind, oder zu einer zu gelinden richterlichen Willkühr führen. So muß man z. B. billig staunen, warum nach §. 583. 4. derjenige, welcher einen Word an einem feindlichen Soldaten auf Anreizung wegen erlittener Bedrückungen, oder aus mißverständener Vaterlandsliebe (??) begangen hat, entweder nur zweyjährige Gefängnißstrafe leiden, oder ganz freygesprochen werden soll. — Fast durchaus sind die ausgezeichneten Arten des Diebstahls zu gelinde bestraft, und es ist zu zweifeln, ob nicht schon die Bestrafung der gemeinen Diebstähle (wenn sie die Summe von 25 Thalern nicht erreichen, mit körperlicher Züchtigung, oder 6 wöchentlichem Gefängniß) zu gelind ist: zu gelinde straft wenigstens §. 1015. den zur Zeit einer allgemeinen Gefahr (z. B. bey Feuer, oder Wassernoth) begangenen Diebstahl, mit halbjährigem Zuchthaus; zu gelind ist es, wenn §. 1108. den Betrug an fremdem Eigenthum mit  $\frac{3}{4}$  der für den gemeinen Diebstahl bestimmten Strafe belegt.

Unverhältnißmäßig gelinde ist auch die Strafe der Beschädigungen, §. 1278. 2c. des Meineids, §. 1351. 2c. Einer zu ausgedehnten richterlichen Willkühr gibt endlich das im Kapitel V. angenommene System der Milderung der Strafe Raum.

Theoretisch unrichtig scheint schon dem Rezens. der Grund in §. 488., daß die Strafe gemildert werden soll, wenn sich bey einem Verbrechen Umstände ereignet haben, welche demselben Eigenschaften entziehen, die das Gesetz bey der Strafbestimmung voraussetzt; aber unrichtig sind auch die einzelnen

Milderungsgründe. Es wäre unnöthig, hier mehr zu deduziren (was in den neuern Schriften schon so oft geschehen ist), daß z. B. wegen vernachlässigter Erziehung, wegen des Drangs der Umstände, wegen Noth, wegen Erlasses des Schadensersatzes u. eine Milderung nicht statt finden kann; — es ist jedoch wohl zu bemerken, daß auch Tittmann den Einfluß mancher, sonst angenommener Milderungsgründe zu beschränken gesucht hat, z. B. §. 517. 520. 531. 537. u. —

Diese bisher vorgebrachten Zweifel können den Werth des vorliegenden Entwurfs nicht vermindern, dessen Vollständigkeit, Consequenz und Humanität dem scharfsinnigen Verfasser einen neuen Ruhm, den des Gesetzgebers, zusichern. Leicht werden bey den Berathschlagungen über den Entwurf, welcher die trefflichste Grundlage liefert, die einzelnen Zweifel gehoben werden können.

In Bezug auf das Strafverfahren zeigt sich in dem Entwurfe eine große Vollständigkeit und die Durchführung, des, vom Verfasser in den Bemerkungen S. 74. aufgestellten Prinzips des Strafverfahrens, die öffentliche Sicherheit mit der Privatficherheit oder Freyheit eines jeden Einzelnen zu vereinigen. Der Verfasser hat von den gerühmten Vorzügen des Französischen Criminalprocesses mit der öffentlichen Verhandlung, und mit den geschwornen Gerichten sich nicht blenden, und durch die Vorwürfe des Pedantismus, welche man dem deutschen Strafverfahren zu machen beliebt, sich nicht bestimmen lassen, und daher aus den S. 84 — 7. so schön angegebenen Gründen das bisherige sogenannte heimliche Verfahren beybehalten. Eine Art von Controlle gegen den Richter, und eine Art von Repräsentation des Volks wird aber in das Strafverfahren durch die §§. 1757 — 1770. 1806. 7. enthaltenen Bestimmungen über die Gegenwart zweyer Schöppen hineingebracht. Dem Regens. scheint darin ein Erlaß für die Oeffentlichkeit des Verfahrens zu liegen, und es ist zu bedauern, daß in mehreren neuern Gesetzbüchern auf diese alte Sitte so wenig Werth mehr gelegt wird, zu wünschen aber ist, daß über die Wahl dieser Schöppen nähere Bestimmungen gegeben werden möchten, damit sie mehr als bloße Figuren seyn können. —

Es finden sich in dem Entwürfe so viele herrliche Vorschriften, deren vollständige Ausführung hter unmöglich ist. Die angegebenen Regeln über Vernehmung der Angeschuldigten, über Aufnahme der Beweise, über Vertheidigung, über Gewißheit, über die Rechtsmittel sind ebenso erschöpfend als gerecht; nur einige Zweifel wird der Leser nicht unterdrücken können. So scheint es sonderbar, warum §. 2038. den außergerichtlichen Besichtigungen durch Sachverständige einen Werth beylegt; auf jeden Fall ist die Vorschrift des §. 2038. hiers über unbestimmt und undeutlich.

Im VI. Kapitel erwartete man genauere Bestimmungen über Verhaftung. Wenn §. 2107. in allen Fällen, wo es wahrscheinlich ist, daß wenigstens eine einjährige Freiheitsberaubung eintreten könne, die Flucht besorgt, und daher Verhaftung erlaubt, so kann man damit nicht zufrieden seyn. Die geringste Beschuldigung eines Zeugen, oder ein paar Indicien sind dann im Stande, den wohlhabendsten Bürger in das Gefängniß zu werfen, die Unbestimmtheit der Vorschrift öffnet der richterlichen Willkühr und Leidenschaft ein weites Feld, und verlegt die Rücksicht des Staats auf Privatsicherheit. In Ländern, in welchen das Gesetzbuch den Unterschied zwischen General- und Spezialinquisition aufstellt, sind Grundsätze über die Zulässigkeit der Verhaftung schon consequenter und leichter anzugeben. Littmann aber ist seiner schon früher geäußerten Meynung treu geblieben, und hat (Seite 97 — 102. in den Bemerkungen) den bisherigen Unterschied im Entwürfe gar nicht aufgenommen. Rezens. glaubt, daß die vom Verfasser aufgestellten Gründe nicht hinreichend sind. Geht man davon aus, daß erst die sogenannte Spezialinquisition den Prozeß gegen den Angeschuldigten eröffne, so erhält man durch die Trennung einen Ruhepunkt, welcher dem ganzen Verfahren Consequenz und Ordnung gibt. Erst dann, wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, kann die Spezialinquisition beschlossen werden, die Vernehmung bedömmt jetzt erst eine andere Gestalt, die Verhaftung wird gerocht, der Richter bezieht seine Thätigkeit auf den Verdächtigen, ohne jedoch mit der allgemeinen Untersuchung ganz aufzuhören. Wenn z. B. eine Untersuchung über eine Bande geführt werden soll,

so beschäftigt Anfangs nur die Erörterung des Thatbestandes den Richter. Wird A verdächtig, so fängt gegen A ein eigener Prozeß an (*inquisitio specialis*), daneben geht die Untersuchung, welche auch die übrigen Mitglieder herauszubringen sucht, fort, und hört nicht auf, wenn auch B verdächtig wird, und gegen ihn ein Prozeß geführt wird. So wie man nothwendig in großen Prozessen *Acta generalia* und *acta specialia* trennt, gesteht man auch den Werth der Trennung der *Generalis* und *Spezialinquisition*. *Rezens.* glaubt, daß der Verfasser bey den Verathschlagungen über den Entwurf noch manche Einwendungen gegen seine Meynung zu beseitigen haben wird. —

Wann §. 2263. erlaubt, Zwangsmittel gegen halsstarrige Verbrecher, welche gar keine, oder unbestimmte und unpassende, Antworten geben, anzuwenden, so gibt er damit Veranlassung zur Einführung der alten Tortur. Wenn derjenige gestraft werden darf, welcher unpassende Antworten gibt, so kann der Richter jeden prügeln lassen, der nicht gesteht, denn die Lüge, der Widerspruch, jede Antwort, welche nicht Geständniß ist, kann dem Richter unpassend scheinen, und berechtigt ihn dann zur Anwendung der Zwangsmittel. Das Wort: unpassend muß weggestrichen, und dem Richter eine viel eingeschränktere Vorschrift gegeben werden.

Im Kapitel XIII. erregt besonders §. 2530. einen großen Zweifel, wenn er aus mehreren nahen Anzeigen, welche an und für sich vollkommen außer Zweifel sind, und so miteinander zusammenhängen, daß man ihr Zusammentreffen und ihre Verfertigung nach vernünftigen Gründen für nichts anders annehmen kann, als daß der Thäter kein Anderer, als eben der Beschuldigte seyn müsse, einen vollständigen Beweis entstehen läßt. Diese Vorschrift setzt die Unschuld in hohe Gefahr. — Das bloße Daseyn noch sovieler Indicien für sich, kann nie einen Beweis machen, der Grund, welcher vielleicht einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit bey Indicien liefern kann, liegt in der Art ihres Zusammentreffens, und in ihrem Verhältniß zum Beweise der Unschuld. Nach der Meynung des *Rezens.* kann auf bloße Anzeigen nur dann gestraft werden, wenn 1) mehrere wahre Verdachtsgründe (nicht bloße Ver-

muthungen) da sind, wenn 2) jeder Grund vollkommen bewiesen ist, und zwar 3) durch Beweisquellen, welche nicht bey allen Indicien die nämlichen, sondern von einander unabhängige sind (z. B. es dürfen nicht die nämlichen Zeugen alle 6 vorgehenden Indicien beweisen, wenn 4) der Thatbestand des Verbrechens auf andere Art schon vollkommen gewiß ist, wenn 5) die Rechtfertigung des Beschuldigten über jeden Verdachtgrund, entweder als eine unmögliche oder sonst völlig unwahre und ungegründete erwiesen ist, wenn 6) die Indicien unter sich in dem genauesten Zusammenhange stehen.

Am wenigsten endlich kann man mit der Vorschrift des §. 2545. und der Beplage C einverstanden seyn, wenn der Verfasser gegen den Verdächtigen, welcher ein Verbrechen erster oder zweyter Klasse begangen haben soll, und halben oder mehr als halben Beweis gegen sich hat, auf Innebehaltung im Zuchthause erkennt. — Zu einer solchen Vorschrift kann nur die Präventionstheorie führen, zu einer Vorschrift, welche immer inconsequent seyn muß. Vom Standpunkt der Strafgerechtigkeit aus, kann nur der Schuldige gestraft werden (und Einsperrung ist doch wohl auch ein großes Uebel). Hat man keinen vollen Beweis, so kann man auch nicht eigentlich strafen; wegen Gefährlichkeit aber aus polizeylicher Rücksicht verwahren, kann nicht erlaubt seyn; welche Zuchthäuser müßten erbaut werden, wenn die Polizey jeden, welcher ihr gefährlich scheint, zur Sicherung einsperren dürfte? Nur die Consequenz der Präventionstheorie kann dazu führen; alle gegen die Sicherungsmittel bey Gelegenheit der Hallischen Preisfrage gemachten Einwendungen sind auch hier anzuwenden.

Noch einmal, die bisher vorgebrachten Zweifel können den Werth des vorliegenden Entwurfs nicht vermindern. Rezensent wünscht daher, daß dieser Entwurf (mit einigen Abänderungen), recht bald das Gesetzbuch des Königreichs Sachsen werden möge.

W.

Ideen zu der Organisation der deutschen Kirche. Ein  
 Beitrag zum künftigen Concordat. Frankf. a. M. bey Andrea.  
 1814. 92 S. in 8.

Gut zusammenhängende Vorschläge eines der Umstände kundigen Rathgebers, der an Principien besonders des vom höheren Alterthum her empfohlenen bischöflichen und Metropolitan Systems sich anschließt, und das Ausführbare mit Mäßigung wirklich zu machen sucht. Unstreitig ein achtungswürdiger Gelehrter aus der katholischen Kirche selbst. Es ist sehr der Mühe werth, auf manche seiner Ansichten aufmerksam, eben deswegen aber auch, zu manchen einige Bemerkungen zu machen.

Der Eingang läßt einige tiefer gewurzelte Vorurtheile befürchten. Schon der Titel spricht so, wie wenn nur die katholische, die deutsche Kirche, die einzige sowohl an sich als vertragmäßig gültige Kirche in Deutschland, wäre. Man oft bemerken wir diese exclusiv seyn wollende Benennung, sogar in Reglerungsblättern und Verordnungen gemischter Regierungen, wenn sie von katholischen Räten verfaßt sind. In Deutschland aber ist Eine christliche Religion; das ist: wir verehren den Willen der Gottheit nach den Grundsätzen und dem Vorbilde Jesu, als des Christus, (d. h. als des Messias, des geistigen Regenten) durch welchen der heilige Wille der Gottheit unter den Menschen als ewiges Gesetz geltend werden soll. Zu dieser Religion bekennen sich unter uns Deutschen drey, rechtskräftig anerkannte Kirchen, das heißt, Kirchengesellschaften; welche aber nicht drey Religionen, sondera drey Confessionen oder verschiedene Auslegungen dessen haben, was in der Religion überhaupt, und in der christlichen Religion insbesondere nicht das allgemeingültige und das wesentlich nothwendige ist. Beträfe die Verschiedenheit in vielen oder einzelnen Punkten das Wesentliche, ohne welches Religion überhaupt, oder wenigstens christliche Religion nicht seyn kann, so müßte — in Hinsicht auf jeden solchen einzelnen Punct, entweder keine von den dreyen, oder nur diejenige eine ächte christl. Kirche seyn, welche jenes bestimmte wesentliche entschieden richtig auslegte. Jede der drey bekannten Kirchengesellschaften aber

ist vielmehr — Eine so gut, wie die andere — Eine im Teutschland allgemeine oder universelle, zum öffentlichen Cultus überall neben den andern zuzulassende, und rechtlich zugelassene, Kirche. Man kann, nach der Natur der Sache, keine Kirchengesellschaft, als solche, über eine aus andern Uebersetzungen entstehende Kirchengesellschaft, also über ihre eigene Gesellschaftsgränzen hinaus, ein Recht zu gebieten, in sich begründen. Der Natur der Sache würde auch dies entgegen seyn, wenn je die Staatsgewalt einer Kirchengesellschaft über die andere, welche in nichtverbotenen Uebersetzungen abweicht, ein Recht der Aufsicht und des Berordnens übertragen wollte; da natürlich, wer etwas anderes für das beste hält, das abweichende nicht mit Eifer befördern wird. Und so ist auch wirklich nach den, aus der vorübergegangenen Geselofsigkeit durch vereinten blutigen Kampf von griechischen, protestantischen und katholischen Kirchengenossen wieder zurückkehrenden — teutschen Staatsverträgen (welche nicht mit dem, was an dem teutschen Reiche auslösbar war, aufzulösen waren, weil sie Rechtsverträge aller teutschen Länder und Völker untereinander, und nicht bloße Regentenverträge waren) von den drey teutschen Kirchen keine, im Rücklicht auf die andere, herrschend, wenn gleich die Eine hier, die andere dort, die Kirche der herrschenden (oder vielmehr der „regierenden“) Dynastie ist; welche im Staat, über die übrigen Theile des Staats regierend, nicht aber der Staat ist, und also auch ihre besondere Kirchengesellschaft nicht zur Kirche des Staats, noch weniger zur Staatsreligion macht. Ueber alle drey Kirchen ist vielmehr (nicht herrschend, aber) so weit es Eigenthum und bürgerlich, rechtliche Ordnung betrifft, regierend — die Staatsregierung: so weit es aber ihre, vom Staat nicht durch ein gerechtes voto verworfenen, Grundsätze und gesellschaftliche Anordnungen betrifft, das dem Zweck der Gesellschaft gemäße, innere Kirchenregiment, welches eben deswegen nicht über die Gränzen; der durch gleiche Uebersetzungen vereinten Gesellschaft hinaus gehen kann. Wie sollten also Teutsche, nie dürfen sie so sprechen, wie wenn Eine dieser Kirchen allein, oder vorzugweise sich die teutsche

Kirche zu nennen ein Recht hätte. Gerade an solchen Benennungen hängt sich am Ende die Sache selbst an, als ob hier eine Einzig oder wenigstens mehr geltende, des Namens der Kirche allein würdige Christenconfession existirte.

Solche ausschließende Benennungen erklären am Ende ihren innern Sinn durch das S. 7. wirklich ausgesprochene Sophisma: „Teutschland sollte nie aufhören, Ein Vaterland, Eine Nation, zu bilden. In Cultur, Sprache, Gebräuchen einig, muß Teutschland auch nur Eine Kirche ausmachen.“ Warum nicht auch nur Einen Kopf haben? und nach Karls des V. endlicher Einsicht, auch nur Eine Kirchenuhr? „Verschiedene Formen in jeder Particularkirche, fährt der Bf. fort, geben wieder Stoff zu Reibungen, zur Eifersucht der übrigen Staaten und Kirchen. Das ganze teutsche Kirchengebäude soll also nur Eine und die nämliche Form erhalten.“ Gerade so räsonnirte neulich noch der weltliche Alleinherrschaftsplan. Soll nun der geistliche wiederkehren, da jener kaum, durch gemeinschaftliche höchste Anstrengungen, zum Weichen gebracht ist?? Der Bf. hat in der Folge seiner Schrift so viel ultramontanisches weggewünscht. Auch diese Nichtanerkenntung der Gleichheit der teutschen Kirchen gehört dorthin, wo gegen den Westphälischen Frieden immer zu protestiren, römischer, päpstlicher, (nicht aber katholischer) Grundsatz geblieben ist. Nicht einmal der Name der katholischen Kirche deutet auf dergleichen unverträgliche Allergültigkeit. Eine Kirche kann neben andern überall, καθόλου, seyn, ohne irgendwo ausschließend, ohne die Einzige zu seyn. Sie kann allgemeingültig zu seyn begehren, weil jedem Redlichen, der eine gegründete Ueberzeugung hat, nach seinem Maas von Einsichten einleuchtet, daß und warum sie allgemein gelten könnte und sogar sollte. Aber selbst wenn er nicht zweifelt, daß die ihm genügende Ueberzeugung allgemein gültig seyn sollte, muß er zugleich überzeugt seyn, daß sie nur durch redlich freye Ueberzeugung Anderer und nicht durch Uebermacht oder Kunst des Kirchenregiments eine wahrhaft gültige werden kann, folglich nie verdrängen, nie einen Alleinbesiß und ein bloß temporäres Dasein gegen andere Ueberzeugte sich zusprechen darf. Durch jedes Beschränken

oder Verdrängen anderer redlich freyer Ueberzeugungen würde sie zeigen, daß sie selbst das einzig christliche, apokolische, wahre Mittel, allgemein gütig zu seyn, welches nur im unbefangenen Ueberzeugen besteht, zu wenig bewahre. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß kein protestantischer, und überhaupt kein den deutschen Staatsrechtsgrundsätzen getreuer Regent in Deutschland, sich mit einer Kirche in ein Concordat einlassen könnte, welche als die deutsche Kirche überhaupt, ihm entgegentreten, und sich nach S. 2. unsere Nationalkirche, nennen wollte, da sie nur Eine der drey neben einander gütigen Nationalkirchen ist und seyn darf.

Auch daß man seit 1810. in die Gewohnheit gekommen ist, den gegenwärtigen, allerdings vielfach und allzusehr vernachlässigten Zustand der katholischen Kirche, und besonders des Kirchenregiments, als eine Störung des Friedens der Kirche zu bezeichnen, und diesen Ausdruck in wichtigen, allgemeinen, populären Schriften zum Charakteristischen gemacht hat, ist hier, wo §. 1. damit beginnt, nicht ohne ernste Bemerkung zu lassen. Wer wären dann die Friedensstörer? Mit wem stände der deutsche katholische Kirchenverein, wie ein eigener Staat, im Unfrieden oder Krieg? Alle schöne Worte, welche am Ende des §. den Souverainen gegeben werden, würden die Folgerungen aus jener Ansicht nicht gut machen, wenn nicht die Liebe und die Billigkeit gegen gekränkte forderte, den Ausdruck milder, als er klingt, zu deuten, aber auch seine Vermeidung redlich und bändig anzurathen. Man hat seit der Secularisationsepoche viele Bischümer unbesezt gelassen. Dies ist der vom Staate anerkannten Gesellschaftsverfassung der katholischen Kirche entgegen; also . . . Unrecht. Aber Unrecht ist nicht sogleich Friedensstörung. Und waren nicht die deutschen Regenten zu gütlicher Uebereinkunft (Concordat) mit dem Kirchenoberhaupt, wie §. 2. — selbst angibt, sehr geneigt? wer also wäre es, der den Frieden der deutschkatholischen Kirche aufgehalten hätte? Aus manchem, das geschehen ist, konnte Störung der Glaubensruhe entstehen. Und dies ist immer schlimm genug. Aber als Störung der Gewissensruhe darf es doch nicht ausgelegt werden. Der Vf. hat aus diesen angewohnten Formeln in den fol-

genden Entwürfen selbst noch keine auffallende Folgerungen gezogen. Diese aber könnten nicht ausbleiben. Wäre nur erst das katholische Kirchenregiment aufgerichtet, als die göttlich nothwendige Regierungsgewalt der deutschen Kirche, so wäre alsdann auch göttlich nothwendig, daß die ganze deutsche Kirche nur unter oben dieser kirchlichen Regierungsgewalt stände, und der Protestantische Theil, welchen man in neuern Schriften wieder wie *Berirre* zu bezeichnen, auch nach Gelegenheit polizeylich zurechtweisen zu lassen, sich erlaube, ohne weiteres rennützig zu ihr zurückzukehren. Die Aufklärung solcher unmerklich hingeebener folgenreicher Prämissen ist also gemeinhin gewiß nicht überflüssig.

(S. 2.) Wer soll eine neue Ordnung des katholischen Kirchenregiments hervorbringen? Der Staat ohne die Kirche, oder der Staat als Gewalt sich vertragend mit der Kirchengewalt? — Des Rec. wissenschaftliche Antwort wäre: Beyde zusammen; aber nicht als partheyliche Gewalten und Gegengewalten, auch nicht als ineinander gemischt, als ob Staats- und Kirchengesellschaft nur Eine wären, sondern beyde, als verschieden existirend durch und für ihren verschiedenen gesellschaftlichen Zweck, und nichts fordernd, außer dem, was der erweisliche Zweck als Mittel zu seiner Erreichung unentbehrlich zetzt; der Zweck der Staatsgesellschaft, Schutz und Ordnung im Besitz und Erwerb des den Zusammenlebenden rechtlich möglichen Eigenthums zu gewähren, und der Zweck der Kirchengesellschaft, Uebung des religiösen Lebens nach dem Maas des Glaubens, wovon die kirchlichen Mitglieder überzeugt werden können. Nach der vorhandenen Wirklichkeit aber muß die Antwort seyn: Beyde Gewalten zusammen sollen nach dem Maas der Zeiteinsichten sich regulieren durch ihre anerkannte Vorsteher, die Regenten und das Episkopat. „Repräsentanten der (katholisch, deutschen) Kirche sind mithin (S. 9.) der Pabst und die National- Erz- und Bischöfe.

Auf Seiten der Regenten wünschte der Vf. einen Compromiß auf die hohe Loyalität und Räßigung der Bayrischen Regierung. Von Seiten des Pabstes aber bemerkte schon S. 7. „Rom wünscht vielleicht mit jedem *Converato* einzeln zu unterhandeln. *Divide et impera. Quoties in Germania de recuperanda libertate adv. curiam*

romanam actum est, hujus studium fuit, episcoporum et principum dividere consilia et commoda. Febron. de statu eccl. Cap. 9. Man sieht also bereits, wie sehr der Pf. sich geschichtlich belehrt hat, daß der Pabst auch vielleicht nicht national gesinnt seyn könne. Von dem Nationalen kann ihn dann zweyerley unterscheiden, fürs erste: die bleibende Qualität des Universalbischofs, d. h. daß wie jede katholische Nationalkirche mit ihren Bischöfen, so alle diese Nationalkirchen durch den Universalbischof in dem, worin sie eine universelle Conformität als nöthig einsehen, miteinander zusammenhängen. In diesem ächten Sinn bliebe der römische Pabst Universalbischof, auch wenn man nicht, aus den Pseudodecretalen, den viel weiter greifenden Begriff annimmt, daß der Universalbischof in allen Bisthümern eben das thun dürfe, was der einzelne im einzelnen thun darf; ja daß der Universalbischof sogar von dem, was jeder Bischof sonst zu thun hatte, für sich reformiren (sich ausschließlich vorbehalten)-könne, was er für gut finde. — Dann aber kann, nach menschlicher Weise betrachtet, der Unterschied vom Universalen und Nationalen sich zweitens auch zeigen, in Rücksichten auf Particularvortheile. Das letztere voraussetzend dringt S. 9. sehr darauf, daß es sich in diesem entscheidenden Moment nicht allein um die Form [und den Inhalt] handeln sollte, wie [und worinn] die bischöflichen Rechte im Staate ausgeübt werden sollen, sondern daß auch endlich einmal die längst streitige Gränze zwischen der päpstlichen und bischöflichen Amtsgewalt berichtigt werden müsse.

Diese Aufgabe ist schwer. Gerne möchte sich wohl jede katholische Nationalkirche durch die Universalkraft gestützt wissen; was aber zu machen sey, damit der Träger einer Universalkraft nicht bald für alle Schützern gleich kräftig drückend würde, dies Problem ist . . . wenigstens im allernuesten weltlichen Exempel nicht zur Lösung gekommen. Ueber das jetzt zu erwartende geistliche Exempel, sagt S. 17. mit deutscher Freymüthigkeit: „Es lag nie im Charakter des römischen Hofes, öffentlich und förmlich nachzugeben . . . Man weiß ja, und gewisse neuere Vorgänge scheinen es zu bekräftigen,

daß Rom in seinen kanonischen Grundsätzen um Jahrhunderte zurückstehe. . . Will es nicht mitwirken, eine den Zeitbedürfnissen angemessene Verfassung der (kathol.) deutschen Nationalkirche zu begründen. . . so mögen unsere Bischöfe oder ihre Organe [die Ordinariate, nach §. 4.] ihre Nachgiebigkeit und Schonung bis auf jenen Punct bethätigen, wo das Kirchenwohl und die höhern Pflichten alle weitere Gefälligkeiten untersagen. . . Sollten die römischen Forderungen auch diese letzte Gränzverrückung wollen, so tritt die unwandelbare Pflicht der Bischöfe ein, ihre ursprünglichen Rechte bey jedem Concordatsabschluß — mit oder ohne Rom — zu vertheidigen, und das Kirchengebäude nach ihren Kräften in jener Schönheit und Festigkeit herzustellen, wie es in den ersten Zeiten des Christenthums gestanden hat. Die Emser Punctationen (1786.) scheiterten am Zeitgeiste. Den reifern Begriffen der Nation ist es vielmehr leicht gegeben, sie zu verwürklichen, wenn nur die Erz- und Bischöfe in dem Geiste der damaligen Kirchenprälaten zu handeln verstehen.“ So der Vf. — und durch Berufung auf die Emser Punctationen schließt er sein Privatwort an die hohe Autorität von vier deutschen Erzbischöfen an, und zwar aus einer Zeit, wo diese offenbar persönlich vorzüglich und durch ausgezeichnet einsichtige Mitarbeiter berathen waren. Sollten diese zusammen nicht gewußt haben, was für ein Verhältniß gegen den römischen Universalbischof mit der ächten deutschen Katholicität übereinkomme, wer dürfte es dann jetzt und jemals zu wissen sich zutrauen? Auch die Untersführung der höchsten Mächte fordert S. 20. auf, um den römischen Hof [der aber in Kirchensachen in der That nicht als Hof, sondern als erster der Bischöfe zu betrachten ist] zu bewegen, der deutschen (katholischen) Kirche ihre Ruhe und die Rechte wieder zu geben, die ihr ursprünglich gehörten. Nur in dem allgemeinen Frieden, und in der Zufriedenheit der höchsten Mächte könne Rom für sein wiedererhaltenes Erbe des H. Peters [auf welches eigentlich sich der römische Hof oder das Souveränitätsverhältniß allein bezieht] eine neue Garantie finden. Vielleicht habe die Vorsehung Pius den VII. mit so großen Eigen-

schaften ausgestattet, und durch so viele Prüfungen berufen, um der Kirche ihren alten Glanz und den Bischöfen ihre Befugnisse wieder zu geben, die ihnen seine Vorschriften auf den Kirchensynoden zu Basel und Constanz zurückzustellen verweigerten, und mit Aufopferung zeitlicher Vortheile den Zweck der Religion und das Wohl der Kirche zu befördern.“

Alle diese wörtlichen Auszüge zeigen deutlich, woher der sachkundige Vf. die schwierigsten Hindernisse befürchte. Nur wer nicht einmal bey den im genaueren Detail bekannten Constanz und Baseler Concilien, und bey dem Concordat von Nicolaus V. (nach der fast unübertreflichen Beleuchtung von Ehr. Wilh. Koch, Sanctio pragmatica germanorum illustrata. Argentor. 1788. 4.) hinter den Vorhang zusehen leerte, mag ihm historisch; pragmatisch unrecht geben. Rec. aber verweist hieher die kurzsichtige, zum Theil protestantische, Modeschristen, welche nur unter dem römisch; universalbischöflichen Schutz die ungestörte Einheit der Kirche, des Glaubens, und sogar der Religion zu sehen versichern, und nur von dortaus ihre Gewissensruhe gegen jede Aenderung (folglich auch gegen die Perfectibilität?) kirchlicher Uebersetzungen für gesichert halten. Ist bey den unlängbaren Bemerkungen des Vfs. nicht die Frage unvermeidlich: ob denn die römische Curie nicht von dem nämlichen Stuhl Petri ausfließe und abhänge, von welchem auch jene Einheit in der Glaubens; und Sittenlehre abgeleitet wird? Und kann man ohne Verwunderung hören, daß man dort in der viel leichtern Beurtheilung kirchlicher Gerechtfame um Jahrhunderte zurückstehe, daß man aber dennoch in der viel schwereren Beurtheilung der Dogmen über alle die unverkennbaren Fortschritte, welche erst seit der Reformation — durch die, zum Beispiel die Unterschobenheit jener Decretalen u. d. d. enthaltende, freyforschende Kirchengeschichte, und durch die allgemeingültige historische Interpretation — gemacht wurden, ebendasselbst längst auf eine irrefragable Weise erhaben sey?

( Der Beschluß folgt. )

## Jahrbücher der Litteratur.

Ideen zu der Organisation der deutschen Kirche. Ein Beytrag zum künftigen Concordat. Frankf. a. M. bey André. 1814. 92 S. in 8.

(Beschluß der in No. 4. abgebrochenen Recension.)

Gegen den Schluß seiner Ideen, von S. 84 an, erklärt sich der Vf. noch über mehreres hieher gehörige. Der Römische Staatssecretär Consalvi (geb. zu Rom 1757. Cardinal seit 1800.) als thätiger und billiger Geschäftsmann gerühmt, sey für die Angelegenheiten der teutschkatholischen Kirche zu Wien. Aber die Handlungsweise der Römischen Curie (?) nehme seit der Zurückkunft des Papstes einen Charakter an, der nicht ganz geeignet scheine, sich das Vertrauen der Regenten zu erwerben. Der Vf. erinnert hier an die „Unvermutet gählinge Aufhebung“ (restitutione) des Jesuitenordens [bey welcher Rec. insonderheit die Bedachtsamkeit und ausführliche innere Begründung der Aufhebungsbulle vom 13. August 1777. mit der schnellen Entscheidungsart der Wiederherstellungsbulle zu vergleichen nicht unterlassen konnte.] Diese geschah nach S. 86. ohne vorher die Stimmung der Souveräne erforscht zu haben, [wobey zu bemerken ist, daß die von Clemens XIV. vollbrachte Aufhebung auch von Pius VI. 1783. durch ein nach Portugal, Spanien und Neapel erlassenes Breve bestätigt war, s. Hamburger politisches Journal. 1785. S. 375.]

„Eine andere hier bemerkte Aufforderung des Papstes, alle (1803.) säcularisirte Kirchengüter in Teutschland an die Stifter und Klöster herauszugeben“ war den Rec. noch unbekannt. „Gestützt auf Jesuiten und Mönche scheint man, sagt S. 86. gegen alle Angriffe besser stehen zu können. Aber man vergißt zu Rom, daß alle Anstalten gewissermaßen im Geiste der Zeit liegen

## 64 Ideen zu der Organisation der deutschen Kirche.

müssen! Das 12. — 14. Jahrhundert ist dem 19ten abgumgleich. „Die wenigen noch hie und da bestehenden Klöster finden, nach S. 87. keine Mittel, neue Mitglieder zu erhalten. Kaum vermag noch der freyere Stand der Seelsorger, sich zu ergänzen. Es ist leicht zu berechnen, daß die Auferstehung der Jesuiten nur auf den Kirchenstaat und Sicilien [auch Savoyen ist in öffentlichen Blättern genannt worden] sich erstrecken möge. Allein die Souveraine müssen, nach diesen Vorgängen, doch die ewige Tendenz von Rom nach Ausbreitung der Jesuiten und Mönche als heimlicher Stützen der Römischen Anmassungen fürchten.“

Wegen der Kirchengüter hat das Concordat für Frankreich schon 1801. allen Rückforderungen entsagt. [Da die allirten Mächte die Säkularisationen in Deutschland garantirt haben, so hat die Römische Rückforderung ohne Zweifel nur den Zweck, für ein deutschkatholisches Concordat einen wichtig scheinenden Nachgiebigkeitspunct zu andern Ausgleichungen voraus zu haben. Die Hauptfrage wäre, ob der Pabst, welcher nie als Besitzer der Kirchengüter, außer dem patrimonium Petri, betrachtet werden kann, im Namen der Kirche die Säkularisation zu bewilligen oder zu verweigern eine erweisliche Vollmacht habe?]

Von all diesen Schwierigkeiten erwartet der Wf. [ohne Zweifel mit vollem Recht] sehr viel von dem Charakter des rühmlich bekannten Generalvicars, von Wessenberg, welcher als Bevollmächtigter des Erzbischöflichen Stuhls von Regensburg zu Wien wirkte, und dessen Beispiel ein höchst erfreulicher Vorzeuß ist, daß, wer auf der Mittelstraße des wahren und guten mit Entschlossenheit und Klugheit fortschreitet, auch im stürmenden Wechsel der Zeiten allen Theilen wehrt und als Vermittler erscheint.

Des Wfs. specielle Vorschläge hiezu sind, der Kürze wegen, in Gesetzesform redigirt, mit Erläuterungen der Gründe. Zu einigen erlaubt sich Rec. kürzere Bemerkungen.

Daraus, daß eine Kirche öffentlich anerkannt ist, folgert S. 23. die freye, ungehinderte, öffentliche Ausübung ihres Cultus. [Doch muß dem Staate immer auch über einzelne Theile des Cultus ein veto, ein Verhätungswort, blei-

den, wenn etwas einzelnes erweislich dem Staatszweck (s. oben) schädlich wäre.]

„Die Kirche kann unter gewissen vom Staate abhängigen Modificationen Eigenthum erwerben.“ [Diese Modificationen unbestimmt zu lassen wäre bedenklich. . . . Eigenthum, wie es für den ächten Kirchenzweck reichlich zu reichen kann! Dies scheint eine nöthige Bestimmung zu seyn. Auch können die Kirchengüter im Ganzen und Einzelnen nur dann zu Abgaben gezogen werden, wenn sie, noch nach Abzug der Lasten, zum Kirchenzweck nicht lärglich zureichen. Dazu aber gehört vornehmlich auch der Unterrichtszweck. Der Vf. zwar hat die Trennung des geistigen in Kirchen und Schulanstalten gar nicht berührt. Je mehr eine Kirche geistig ist, desto mehr gehören auch die niedere und höhern Unterrichtsanstalten, wenn deren Gegenstand nicht körperlich ist, zum Kirchenzweck, als Verein für das geistige Leben, und daher auch zu den Ausgaben des Kirchenfonds, wie diese Verwendung das fromme, für das geistige besorgtere Alterthum vorzüglich beabsichtigt hatte. Sollte gerecht verfahren werden, so dürfte nicht etwa zuerst finanzmäßig geforscht werden, wie weit sich der Kirchen- und Unterrichtszweck auf das dürftigste Unentbehrliche einschränken lasse, um das übrige anderswohin zu „verwenden“. Der einzig rechtliche und zur wahren Verbesserung des religiösen Zustandes im Ganzen und bey allen Confessionen nöthige Gang wäre, zuerst zu fragen, wie viel zur möglichsten Erreichung beyder geistiger Zwecke in jeder Rücksicht anwendbar sey. Ehe dann alle hiezu dienliche Anstalten vollständig dotirt und unterstüzt sind, etwas vom Kirchen- und Schulvermögen hier erübrigt zu erklären und anderswohin zu verwenden, ist Sünde gegen die stiftende Barmherzigkeit und die der getreuen Ueberlieferung des Guten so sehr bedürftige Nachkommenschaft!

„Er. päpstlichen Heiligkeit wird nach S. 24. wie in der Emser Punctation allerobderst als oberstem Hirten und als dem Mittelpunct der Glaubenseinigkeit jener freye Einfluß feyerlich zugesichert, welcher zur Erhaltung dieser Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich ist.“ [Auch auf Erhaltung der Einheit wird hier, und fast immer, ge-

drungen? Einst, da die Christen gegen heydnische Verfolgungen vornehmlich durch die unitas totius episcopatus sich stützen mußten, war diese allerdings das nöthige. Und gerade deswegen ließ man sich auch manches daraus entstehende Partialübel gefallen. Jetzt endlich, dünkt dem Rec., wäre mehr Erhaltung der Wahrheit in Glaubens- und Sittenlehre der wichtigste Zweck; wie auch die Schrift immer nur von Einheit in der Wahrheit und von Einheit in Gott, spricht. In wie vielen dogmatischen und moralischen heftigen Streitigkeiten Rom die Einheit nicht erhalten, sie vielmehr unentschieden gelassen habe, wollen wir nicht anführen. Aber eine andere Frage ist jetzt, durch päpstliche Wiedereinführung der Inquisition in Rom, nahe gelegt. Zur Sittenlehre gehört ohne Zweifel auch die Frage: ob Inquisitionen errichte seyn dürfen und nöthig seyen. Bejaht dieses das Römische Oberhaupt zu Rom (auch in Spanien u.) so sehen wir kaum, wie eine volle Erhaltung der Einheit in der Sittenlehre statt finde, ohne daß auch in Deutschland, Frankreich u. die Inquisition eingeführt wird, da ohnehin die Kezervertrottung von Innocenz III. in dem sonst so hochgeachteten Concilium Lateran. IV. von 1215. so sehr als irgend ein anderes allgemeines Kirchengesetz befestigt ist, da sie so viele Constitutiones K. Friedrichs II. für sich hat, auch von der alljährlichen Verdammung und Anathematisirung aller in der Bulle de coena domini genannten Kezer (Lutheraner, Zwinglianer u.) niemand weiß, ob sie nicht auch ein Ausfluß der päpstlichen Pflicht zu Erhaltung der katholischen Kircheneinheit und Irrefragabilität sey.]

S. 25. will, freygebiger als die Emser Punctionation, alle Einwürkungen des Papstes, die sich auf die „falschen“ Decretalen und das ältere Herkommen gründen (jura accidentalia genannt) zulassen, weil der größere Theil dieser Handlungen jederzeit (?) das Mitwissen oder die Anzeige nach Rom erforderten. [Daß aber diese Anzeige oft mit ausdrücklichem Protestiren gegen Jurisdiction von dort her verbunden war, ist aus Eyprian und Augustin bekannt genug.]

Für den Fall, wenn der Papst wegen Nichtbestätigung eines präsentierten Bischoffs gerechte Anstände hat, ist

denen der Souverain mit ihm dennoch nicht übereinstimmt, ist der Verf. in Verlegenheit. Die ältern Französl. Concordate verwiesen den Regenten auf die Freyheit, binnen 3 Monaten einen andern zu präsentiren. Der Verf. votirt auf gütliche Unterhandlung. [Das kirchl. Alterthum verwies Klagen gegen einen angestellten Bischof auf ein *judicium parium*, aus bes nachbarten Bischöfen bestehend. Warum nicht auch die gegen einen erst anzustellenden? Das Wohl der katholischen Kirche wird ohnehin, wenn der Einfluß des Papstes minder wird, sehr rätlich machen, daß sich die Bischöfe öfter persönlich mit geschickten Rätthen versammelten. Noch Nicolaus I. aber, welcher doch die Pseudodecretalien zu benutzen begann, schrieb Epä ad Carol. calv. Rogamus piam dilectionem vestram, ut suffragari dignetur, quo facilius fratres nostri possint convenire ad tractanda negotia eccl. quorum tenorem Gloriam vestrae proponi praecipimus. s. S. 27.]

Die Dotation des Röm. Hofes verweist S. 57 von allen Annaten, Palliengeldern, Taxen u. weg, auf die wieder erhaltene Röm. Staaten. [In der Correspondenz mit dem Französischen Besitznehmer berief sich der P. oft genug darauf, daß er sie um der ganzen Kirche willen zur Nutznießung habe und eigentlich die gesammte Kirche sie besitze.]

Wo Kosten (für Amtsgehälter der Metropolitnen, Bischöfe, Commissionen, geistliche Rätthe) wegen des Kirchenregiments nöthig sind, wird öfters gesagt: der Staat, der Souverain, übernehme sie. Dies wäre unbedenklich, wenn die ganze zur Staatscasse contribuirende Staatsgesellschaft auch zur kathol. Kirche gehörte und immer dahin gehören müßte. Für allemal wäre also hier anzumerken, daß nur das kathol. Kirchengut die Kosten, deren diese Kirche für sich bedarf, trage. Ist das von mehr secularisirt worden, als der Kirchengewerke bedarf, so trägt das Recht und der Sinn der Friedensschlüsse auf Ausscheidung an.] Bey allen Dispensationen wird auf das Tridentinische: *raro et gratis* verwiesen. Febronius setzte scharfsichtig hinzu: *imo servetur unicum verbulum gratis, et sponte sua sequetur alterum: raro!* [Möchte dies nur auch auf alle protestantische Kirchendispenationen übergehen!]

S. 34. „Immer vier Cardinale deutscher Nation.“  
 [Verhält sich das kathol. Deutschland zum kathol. Europa nur wie 4 zu 70?]

S. 35. „Rang des Erzbischofs nach dem ersten Staatsminister, des Landesbischofs nach dem letzten Staatsminister.“  
 [Rec., welcher in seinem Leben nie mehr, als sein einfaches Lehramt sich gewünscht hat, darf wohl unpartheyisch genug fragen: Ist ein protestantisches, den Regenten und die Landeskirche zugleich repräsentirendes Consistorium, als Corporation, geringer? Ehrt ein (protestantischer) Regent sich und die protestantische Landeskirche hinreichend, wenn er das Oberhaupt eines Dioecesanbisthums höher stellt, als ein in Würde der Functionen demselben gleiches Landescollegium?]

„Das Capitel ist das wahre Presbyterium des Bischofs.“  
 Sehr schön. Aber auch, daß nach S. 51 alsdann zwey gelehrte Theologen und eben so viele akademisch gelehrte Juristen unter den sechs Mitgliedern seyn sollen.

Noch wichtiger und der schönste Beweis von des Verf. Wärme für die gute Sache ist sein lebhaftes Fordern, daß in die Seminarien, erst nach vollendeten Universitätsstudien, zur Einübung in die Amtsführung und Seelsorge diejenigen einzutreten sollten, welche [vor einer Examinations-Commission von geistlichen und fürstlichen Räten] Kenntnisse und regelmäßige Aufführung aus den frey zugebrachten akadem. Jahren erwiesen haben. Nicht nur die Ehre und Ehrenrettung (!) des Standes hängt nach S. 43 hievon ab, daß frey akademisch gebildete, aber stüllich nicht sich vernachlässigende Jünglinge hineintreten; der ganze Zweck der Geistlichkeit, bey beyden Kirchen, beruht darauf. Man sucht nach dem Gang der Zeit für das Anschauliche und sinnlich Unterhaltende, wodurch das Gewissen und Nachdenken in guter Ruhe gelassen wird, überall den unlängbaren Zerfall der Sache in allen ersinnlichen Außendingen der Religion. Aber — nicht durch Ceremonien, welche so schnell veralten, nicht durch äußerliches Schauwerk, welches keine Andacht wirkt, wenn man sie nicht hinzubringt und auch die religiöse Bedeutung nicht gibt, sondern voraussetzen muß; nur dadurch vielmehr ist der Sache zu helfen, wenn die Geistlichen so sich zu bilden angehalten werden, daß sie an Kennt-

nissen, an Darstellung, an Lebensflughelt, an unpedantischer Sittlichkeit, den Gebildeteren der Zeitgenossen nicht nachsehen, alsdann aber auch in verdienter, sicherer, nicht erniedrigender Einnahme und im Rang diesen nicht immerhin nachgesetzt werden. Die schreyenden Mängel in diesen Punkten jetzt zu bedecken, ist nicht „Ehre des Standes“ (honor ministerii); es ist seine und seiner Wirksamkeit Zerrüttung und der Vorgesetzten Unehre.]

Daß, was man in der bischöflichen Verwaltung Gesetze nennt, nur Statuten seyn, erkennt S. 45. Eben deswegen aber sollten sie nur Anordnungen, Verfügungen genannt werden. Uebertreibende Kunstworte führen schnell zu übertriebenen Auslegungen. Wie z. B. Statuten alsdann rein geistlicher Natur seyn könnten, ist, sobald man Gesetze (der Religion und Sittlichkeit) davon scheidet, nicht einzusehen. Fastengebote, Feiertage, Bußtage u. bleiben immer gemischter Natur.

S. 49 proponirt nothwendig einen andern Bischofseyd, als den von Gregor VII. eingeführten, von Gregor IX. in die Decretalen gesetzten. [Betrifft aber dies nicht wieder mehr die Wahrheit, als die Einheit, in der Sittenlehre? Zu Erhaltung der Einheit mußten auch die deutschen Bischöfe bis jetzt schwören, was, wie auch die Emser Punctionen §. XX. wörtlich sagen, ihnen „in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten unmöglich war.“ Welche Folgen des Einheitszwangs, wenn nicht Wahrheit der Sache immer der Hauptpunct ist!]

Das bloße Vorstellen der Pfarrer durch weltliche und geistliche Commissäre S. 52 würde der Sache, dem Hauptzweck, wenig nützen. Wohl aber das öftere Inspiciren und Präsen der Studirenden und Candidaten durch — selbst vorzügliche — Examinatoren von beyden Seiten.

S. 57 verhehlt nicht, daß vieles von dem, wozu die Bischöfe jetzt vom Pabste facultates quinquennales [erst seit 1645 s. S. 213 der Gegenbemerkungen über das Röllnische, die Nunciaturen betreffende Promemoria von 1789: 4.] zu nehmen gewohnt sind, schon in den untersten Stufen der bischöflichen Amtsgewalt liege und ihnen auctoritate propria

Zukomme. Er bemerkt dabey sehr richtig: „Es sey freylich ein böses Zeichen, daß in der Römischen Bulle vom 27. Febr. 1809 [sogar an das Französl. Episcopat von päpstlicher Seite] behauptet werde, die Meinung, propria auctoritate jene Dispense geben zu dürfen, sey opinio perversa et periculosa.“ [Wenn die Behörde, welche die Einheit (in der Wahrheit) erhalten soll, die Rechte ihrer wichtigsten Unterbehörden sich zueignet und in der eigenen Sache so aburtheilt, wer kann sie irrefragabel nennen und doch ihr zu widersprechen genöthigt seyn? Oder ist, jedes Recht, besonders der „Brüder,“ respectiven, nicht das wichtigste Dogma der Sittenlehre?]

§. 67 will den Bischöfen nicht nur den „Unterrichts- und Mahnungsweg“, sondern selbst die Ausschließung aus der Kirchengesellschaft (Excommunication) ohne alle Staatseinswirkung zugestehen. Wohl wird hinzugesetzt, daß keiner kirchlichen Strafe bürgerliche Wirkung gestattet werden solle. Aber gerade weil es nach der jetzigen Ausbreitung des Christenthums unmöglich ist; daß die Zurückweisung aus der öffentlichen Kirchengesellschaft, der Kirchenbann, nicht auch bürgerlichen Schaden hervorbringe, ist es klar, daß auch dieses Verfahren, wenn es gleich theoretisch genommen nicht Strafe seyn soll, doch als eine gefährliche Vollmacht für die Geistlichkeit, über die Kirchengesellschaft hinaus Gewalt zu üben und weltlichen Nachtheil zu verursachen, durch die Zeitverhältnisse aufgehoben seyn muß. Wäre sie überhaupt zulässig, so könnte auch der Staatsobere, wie noch Joseph I. damit bedroht war, und Napoleon als noch allgemein anerkannter Regent erfuhr, nicht dagegen sicher seyn. Daß nur das: vexat censura columbas, gelten sollte, wird man wenigstens nicht thetisch behaupten wollen!

In Ehe sachen soll nach §. 83 die Religionsverschiedenheit, nur wenn es Nichtchristen betreffe, noch als kirchl. Hinderniß gelten, doch raro, ex causa, und gratis dispensirt werden. Auch hter aber wäre zu wiederholen gewesen: Es ist ein böses Zeichen, daß noch unter dem 27. Febr. 1809. der Pabst den Französl. Bischöfen erklärt hat: die heilige Mutter, Kirche, verabscheue alle Eheverbindungen mit Nichtkatholischen überhaupt. s. das schon angeführte Indult.

Wohl muß ja eine päpstliche Bulle, wenn sie es zu wissen behauptet, sicher wissen, was die Mutter, Kirche, denke? Man sieht also auch hier wieder, wie praktisch notwendig die Bemerkung sey, daß Ehe auf Einheit gehalten wird, erst auf Einheit in der Wahrheit gedrungen werde. Gehört der Apostel Paulus auch zur Kirche, so ist aus 1 Kor. 7, 12 — 16. klar, daß er Ehen selbst mit Nichtchristen, und diese zu einer Zeit, wo der nichtchristliche Theil viele Uebermacht üben konnte, gar nicht verabscheute, daß er nicht einmal den christlichen Ehemann veranlassen wollte, sich von einer nichtchristlichen Frau zu trennen.

Wiel ist hier der Verf. noch durch das Wort *Ehesacrament* beengt. Nichts ist auch dem Rec. wahrer, als daß die Ehe nicht blos bürgerlicher Vertrag, daß sie vielmehr auch *res sacra*, moralische und religiöse feyerliche Verbindlichkeit ist; um so mehr, weil bey ihr, auch als Vertrag allein betrachtet, nie eine wahre Erstattung des gegenseitigen Verlastes erweckter gerechter, für das ganze Leben wichtiger Erwartungen möglich wird. Aber, mit allen Bestandtheilen des katholischen Begriffs von einem Sacrament partheilos verglichen, hat doch gerade die Eheverbindung von eben diesen Charakteren die allerwenigste. Sie ist an sich *res sacra*, *religiosa*, aber sie ist nicht ein *signum*, und nicht als *signum rei sacrae* göttlich verordnet. Denn die Vergleichung, daß der Messias als Oberer zur Gemeinde sich verhalte, wie der Ehemann zur Frau, ist doch nicht eine Verordnung, daß die Ehe unauflöslich seyn sollte, um *signum hujus rei sacrae* zu seyn. Auch hier also wäre, ehe aus dem weiter ausgedehnten Begriff Sacrament gegen eine so wichtige Sache, wie die gerichtliche Auflösbarkeit der Ehe ist, bindend geschlossen würde, erst die Wahrheit zu bestimmen, ob die Ehe im kirchlichvollständigen Sinn als Sacrament zu beurtheilen sey! Allerdings soll ihre Auflösung nie leichtsinnig, vielmehr mit gerechtem und heiligem Ernst behandelt werden. Aber auch ihre Nichtauflösung, die alltägliche Quelle so vieler Immoralitäten und Zerrüttungen; ist nur mit heiliger Ehen zu betrachten. Sie wäre nur dann zu behaupten, wenn auch die richterliche, unpartheipische Auflösung des Bandes schlechterdings unchristlich

wäre. Daß aber von Christus her kein Verbot gerichtlicher, unpartheyischer Ehetrennung möglich und wirklich sey, weil zu seiner Zeit an gerichtliches Verfahren dabey noch gar nicht gedacht war, und Jesus nur die leidenschaftliche Privatrennung durch den Losagungsbrief mißbilligte, ist — nach historischer Schriftauslegung — unläugbar. Dagegen können wir nicht mit S. 69. sagen: die zeitliche Trennung (zu Tisch und Bett) hat „nichts mit der Religion zu thun.“ Zu welchen Verbesserungen des menschlichen Glücks, des bürgerlichen Wohlstandes, der Seelenruhe, der Pflichten für Fortpflanzung und Kindererziehung treibt man die unglücklich zusammengeketete, wenn man nur bis zu dieser Scheidung und (wegen alternder Mißverständnisse) durchaus nicht weiter geht, und sie für ihre übrige Lebenszeit allen Leidenschaften, welche aus der Natur der menschlichen Triebe gegen das Verbot entstehen, hingibt.

Ein letzter wichtiger Hauptpunkt ist S. 77. ff. daß jede Kirchengesellschaft ihr Eigenthum selbst besitze, verwalte, berechne. Sobald anerkannt ist, daß der Staat nicht Herr, sondern Schutzherr alles dessen seyn soll, was innerhalb seines Umfangs sich rechtlich bildet, so muß diese Frage so, wie der Verf. sie löset, sich selbst entscheiden. Nur daß auch der Bischof oder der Kirchenrath nicht allein an die Stelle der Kirchengesellschaft trete! Hier ist Publicität die letzte, sicherste Controlle. Ueberhaupt löset sich alles in das beste Concordat, in die ehrenvoll bleibende Concordia (Herzvereinigung) auf, wenn wir sagen dürfen: Lasset uns redlich seyn für die Sache! So würde es zur Erhaltung der Einheit keiner in vielen anderen Rücksichten bedenklichen Uebermacht einer so oft irrenden Curie bedürfen. So würde die Einheit in der Wahrheit sich selbst erhalten, während sie sich immer allmählich — zur Vervollkommnung ändert. Nur dieses Aendern zur Selbstverbesserung, erhält das Unveränderliche. Das Stillestehen wird ein Zurückbleiben. Wer aber weit hinter allem, was ist und wird, zurückbleibt, hört in seiner Ferne immer mehr auf, für das, was ist, etwas zu seyn.

H. E. G. Paulus.

P. Ovidii Nasonis Metamorphoseon Libri XV. Ad fidem optimorum librorum. Berolini et Lipsiae e libraria Nauckiana. 1814. XII und 304 S. 8. (1 fl. 10 fr.)

Dieses Ovidische Gedicht verdient es in mehr als einer Hinsicht, daß es fleißig auf Schulen gelesen werde. Um so mehr muß jede neue Ausgabe, wenn sie auch nur den bloßen Text enthielte, mit Dank aufgenommen werden, zumal da es in der That nur sehr wenige Ausgaben gibt, die einen nur etwas gelauterten Text enthalten und dabey schön und gefällig gedruckt sind; beyde Vorzüge wollte ohne Zweifel der Verleger seiner neuen Ausgabe geben. Denn Schönheit des Druckes zeichnet wenigstens dieselbe vor allen übrigen Deutschen Ausgaben, die dem Rec. zu Gesicht gekommen sind, ganz vorzüglich aus. Die Lettern sind aus der Ungerschen Officin, das Papier ist weiß und gut, und eine Bigarette, die den herabstürzenden Phaethon mit seinen sich in Pappelein verwandelnden Schwestern vorstellt, ziert das Titelblatt. Nicht so glücklich war der Verleger in Besorgung des Textes. Wer ihn besorge habe, sagt uns keine Worrede. Man sollte nach jenen Worten Ad fidem optimorum librorum eine neue Recension des Textes vermuthen. Aber man irrt sich. Der Rec. fand den Hierigischen Text, nur daß die Interpunction oft gut abgeändert und einige Druckfehler verbessert sind. Wären alle Druckfehler jenes Textes vermieden worden und keine neuen hinzugekommen, so wäre diese Ausgabe auch von der Seite empfehlenswerth. Aber als der Rec. ein Buch durchgelesen hatte, so fand er nicht alte, sondern auch neue Druckfehler, die den schön gedruckten Text verunstalteten. Der Rec. will die ihm aufgestoßenen anzeigen. I, 217. Lycei f. Lycaeii, welcher Fehler noch einigemal vorkommt. I, 547. Quas facit f. Quas facit. II, 153. Pyroöis f. Pyroöis, denn das Wort bildet einen Anapaest nach dem Griechischen Πυροῖς. III, 421. Bacho f. Baccho. IV, 76. simus f. sumus, jenes geht als Trochäus nicht in den Vers VI, 185. Cao f. Coso, nach dem Griechischen Κόσος. VI, 683. 695, 707. Orithyian f. Orithyiam: denn die beyden Vocale yi bilden einen Diththongen, und zwar einen vierten Epitriten. VII, 223. et Oetaeiae, wo jenes er. als dem Sylbenmaasse zuwider auszustreichen ist.

VII, 656. parcum genus f. parcumque genus. IX, 394. Dumgue f. Dumque. IX, 668. Phaestia f. Phaestia. XI, 177. fecit f. facit. XI, 662. falsaeque f. falsae. XII, 46. Tota ex f. Tota est ex. XII, 618. ille f. illi. XIV, 196. Guttur, elisi f. Guttur et elisi. XIV, 537. Aëris f. Aeris. XIV, 757. Paullatim f. Paullatimque. XIV, 968. crabonis f. crabronis. Andere zeigt die Ausgabe selbst am Ende an.

Uebrigens steht vor dem Texte Metamorphoseon series compendiosa aus G. Canteri novis lectionibus (jedoch nicht aus Gierigs Ausgabe abgedruckt, sondern aus Canters Buche selbst). Im Texte sind ferner die einzelnen Fabeln durch Ueberschriften von einander abge sondert, und oben auf dem Rande jeder Seite die Fabel bemerkt, die dort erzählt wird. Die letzten Seiten des Buchs nimmt noch eine allgemeine Uebersicht der Fabeln mit Hinweisung auf Buch und Verse ein. Bedes wird für den sehr nützlich seyn, der eine Fabel schnell auffuchen will und doch kein Namenregister zu diesem Ovidischen Werke hat. Zuletzt will der Rec. nicht unbemerkt lassen, daß der Preis des Buches bey seiner äußern Schönheit sehr wohlfeil ist.

x.

---

Geschichte Teutscher Nation nach ihren Hauptmomenten tabellarisch dargestellt von J. Ehr. Capoll. Erste Lieferung, enthaltend die Geschichte von x bis 1517 in 4 Tabellen. Stuttgart, gedruckt bey den Königl. Hof- und Canzleypuchdruckern, Gebrüdern Mäntler. 1814. in Fol.

Was der fleißige und talentvolle Verf. leisten wollte, spricht der Titel hinlänglich aus. Sein Unternehmen scheint uns zweckmäßig. Da in jeder Geschichte vieles Gedächtnißsache ist, und dem Gedächtnisse eingeprägt werden muß, so sind Tabellen überhaupt von großem Werthe, als welche das zu bemerkende besonders herausheben, in einer Geschichte aber, die so verwickelt ist, wie die Deutsche, zur leichteren Uebersicht vorzüglich zu empfehlen. Der Verfasser hat seine Aufgabe vollkommen gut gelöst. Nicht leicht wird etwas nachgewiesen werden können, was, merkwürdig für die Geschichte Teutscher Nation, er übergangen habe, und doch hat er auch zugleich überall mit

weiser Auswahl nur das Wesentliche herausgehoben, wie es Tabellen erfordern. Als Einleitung schiebt er eine Skizze der Geschichte und Staatsverfassung der Deutschen Nation voraus, die uns überzeugt, daß er die gesammelten Thatfachen nicht bloß aus andern Schriftstellern mit schreibfertiger Hand gezogen, sondern auch über den Ursprung und die Entwicklung unserer alten wunderbaren Verfassung, ihre Vortheile und Fehler reiflich nachgedacht habe. Er rechtfertigt durch diese Einleitung zu gleicher Zeit die großen Abschnitte, nach denen er seine Tabellen abgetheilt hat. Die erste Tabelle umfaßt die Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf den Vertrag zu Verdun, von x. v. Chr. bis 844 n. Chr. die zweyte von 844 bis 1124, oder vom Vertrage zu Verdun bis zur Erblichkeit der Herzogthümer und dem Calixtischen Concordat 1122: die dritte von der Erblichkeit der Herzogthümer und dem angegebenen Concordat bis auf den Churverein zu Rense und den Reichstag zu Frankfurt 1338. die letzte endlich von 1346 — 1519 oder vom Churverein zu Rense 1338 bis zur Reformation 1517. Jede Tabelle umfaßt folgende Rubriken: Zeitrechnung: Namen der Kaiser oder Könige und Herzoge: Aeußere Geschichte der Deutschen; Innere Geschichte der Deutschen: Geschichte der Kaiserwürde (deren Rückwirkungen wegen der an sie geknüpften Ansprüche auf eine Oberherrschaft über Italien auf Deutschland so wesentlich waren, und am meisten mit zur Vernichtung der königlichen Macht beygetragen haben), Geschichte der Kirche: Politisches Verhältniß, Geographie: Staatsverfassung von Deutschland: Geschichte des dritten Standes: Rechtsverfassung: Kriegswesen: Sitten, Handel: Literatur und Kunst: Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte. Das wäre nun das (vollständige und zweckmäßig gewählte) Fachwerk der Arbeit unseres Verfassers. Was den Inhalt betrifft, so erlaubt uns das Eigenthümliche einer tabellarischen Uebersicht nicht wohl einen Auszug: wir glauben aber, daß sie jeder, der Deutsche Geschichte kennen lernen will, mit großem Nutzen gebrauchen wird. Möge der Verf. den zweyten Theil seiner Tabellen bald folgen lassen; und da seine Arbeit Geschick und Liebe zur Geschichte auf gleiche Weise bezeugt, bey mehrerer Mäße Hand an eine ausführliche Darstellung

eines geschichtlichen Momentes legen. Das Feld der Historie ist unermesslich; und deren, die ihre Schriftstellerey mit Kopf und Herz zugleich treiben, doch nicht so sehr viele.

Wir bemerken zuletzt, daß das Werkchen (was bey Tabellen von besondrer Wichtigkeit ist) auf eine recht gefällige und den Augen zusagende Weise gedruckt ist.

---

Orthobidaktik der Mathematik insbesondere für gelehrte Schulen von Friedrich Schmeisser, Privatlehrer der Mathematik und alten Sprachen in Dresden, Mitglied der *Ac. S.* Jena. Erste Abtheilung. Dresden, 1813. in der Arnoldischen Buchhandlung. 94 S. (Preis 10 Groschen.)

Der Verf. theilt hier seine Meynung über die jetzt so viel besprochne Frage mit: welches die richtige Methode des Unterrichtes in der Mathematik sey. In einer besonnenen, klaren und bestimmten Darstellung zeigt er, daß die falsche offensive Lehrart vorzüglich die Schuld trage, daß bey unsern jungen Leuten Unkunde der Mathematik und wohl gar Widerwille gegen das Studium derselben so weit verbreitet bleiben. Schärfung des Verstandes und Belebung des Geistes zum Forschen nach reiner Einsicht sey, nach Platons Lehre, das einzig wichtige bey diesem Unterricht und diesem Zwecke entspreche allein die erfindende heuristische Methode, deren Muster wir schon bey den Alten bey Platon und in dessen Schule vorfinden. Der Verf. stellt dafür schöne Belege aus Platonschen Dialogen zusammen. Ferner unterscheidet er sehr richtig die Bedürfnisse des frühern und des akademischen Unterrichtes mit gerechter Anerkennung von Thibauts Verdiensten für den letzteren. Er erkennt ferner an, daß für den erstern viele für seinen Zweck gearbeitet haben, wirft aber nicht ohne Grund den am meisten bemerkten Freunden und Schülern des Pestalozzi allzu große Weiterschweifigkeit vor, was auch ihre Behandlung leicht langweilig machen kann. Rec. muß nur dabey erinnern, daß dieser Vorwurf wenigstens Lacomus und Herbart nicht trifft. Doch ist hier gewiß noch manches zu thun, und wir müssen den Verf. um so mehr aufmuntern, in seinem

Bemühungen fortzuführen, da seine Entwürfe nicht eigentlich für den ersten Kinderunterricht, sondern für schon gebildeterer Schüler berechnet sind, die größte Zahl unserer neuen hieher gehörenden Versuche aber besonders den erstern trifft.

Das eigenthümliche seines Verfahrens liegt darin, daß er den Unterricht mit einer allgemeinen gleichsam philosophischen Einleitung über das Wesen der Mathematik anfängt, und jedem Theil der Mathematik, wie er es nennt, eine Ansicht seines Grundbaues vorausschickt. Das letztere wird hier nur für die Arithmetik ausgeführt, in der zweyten Abtheilung soll dasselbe für die Geometrie folgen. Die Art dieser Behandlung muß im Buche selbst nachgesehen werden. Rec. bemerkt nur gegen den Verf. daß der gemeine Begriff von angewandter Mathematik doch wohl ein zweckmäßig gebildeter und nothwendiger sey, indem jede reine Vernunftwissenschaft solche Lehren der Anwendung unter sich sehen hat, die keinen Theil von ihr ausmachen, in denen aber doch ihre Methode herrscht. Ferner S. 54. hätte der Begriff die Gleichheit nur auf Größen beschränkt bleiben sollen, und S. 82. geht die henricistische Darstellung allzu schnell vom gleichseitigen rechtwinklichten Dreieck zum pythagoräischen Lehrsatz im Allgemeinen über.

Der Verf. will nach seinen Ansichten über die henricistische Methode eigne Lehrbücher der reinen Mathematik öffentlich bekannt machen. Wir wünschen ihm Glück dazu. Freylich sind Eifer und Geschicklichkeit des Lehrers die Hauptsache und die Mittheilung von Formulareu ist in der Pestalozzischen Schule sehr überschätzt worden, aber für die Bildung der Lehrer ist es sehr vortheilhaft, recht verschiedenartige Behandlungsarten neben einander kennen zu lernen.

Description des Pyrénées, considérées principalement sous les rapports de la Géologie, de l'Economie politique, rurale et forestière, de l'Industrie et du Commerce. Ouvrage où l'on traite de la nature, de l'étendue et des hauteurs comparées de ces montagnes; de la température qui y régné, des plantes et des animaux qu'elles nourrissent; des points de vue les plus dignes de l'admiration des voyageurs; de l'origine et des moeurs des habitans; des eaux minérales, des mines, des carrières, des forges; et où l'on indique divers moyens pour l'amélioration de cette partie de l'Empire. Par M. Dralet, Conservateur des eaux et forêts de la 13e division. Deux Vol. in 8vo, avec deux Cartes et beaucoup de Tableaux. a Paris, chez Bertrand. 1812.

Der ausführliche Titel deutet zur Genüge an, was man in diesem nützlichen Buche zu suchen berechtigt ist, und wir fügen die Versicherung bey, daß dasselbe für den in jene interessanten Gebirgsgegenden Reisenden ein fast unentbehrliches Handbuch abgibt. Nachstehender Auszug, den wir ausführlicher gegeben haben würden, wären wir nicht durch den Raum zu beschränkt, möge als Beleg für das so eben gefällte Urtheil dienen.

Die Pyreniden, sagt der Verf., bilden eine Kette von Bergen, welche, wiewohl nicht so berühmte als die Alpen, dens noch für die Mineralogie und namentlich für die Geologie eben so interessant sind, auch der Botaniker und der Zoolog werden sie nicht ohne Belehrung mit Vergnügen durchwandern und dem Freunde pitoresker Ansichten bietet sich ein köstlicher Genuß dar.

Man findet in den Pyreniden keine so erhabenen Berge, als in den übrigen größern Gebirgsketten unseres Erdkörpers. Der Mont Perdu, einer der höchsten Punkte, hat nach Ramond nur 1745 Toisen über dem Meeres Niveau: Der Mont Bignemale, der erhabenste Berg am nördlichen Abhang, mißt nicht mehr als 1740 Toisen.

Unter den Gebirgsarten findet man zumal den Muschelkalkstein in großer Verbreitung. Die höchsten Gipfel des Mont Perdu sieht man aus jenen Ueberresten organischer Körper zusammengesetzt; vorzüglich häufig werden dort Zoophyten und Testaceen getroffen; am Vorgebirge zeigen sich dagegen die Ostraziten dominirend.

An Erzen mancherley Art sind die Pyreniden reich. Das Gold findet man im Sande der Flüsse. Das Silber zeigt sich zuweilen im Gemische mit Kupfer, und Bleiverzen. Kobalt bricht an mehreren Punkten. Zink kommt gleichfalls vor. Eisen ist im großen Ueberflusse vorhanden. Nach der Spanischen Seite hin gibt es viele Gruben. In Andorre, Katalonien, Arragonien und Navarra trifft man viel Eisen. Biscaya allein zählt über 200 Eisengruben. Navarra liefert treffliche Kupfererze. Die vorzüglichsten Kobalte erhält man aus Arragonien, namentlich aus dem Thale Girtani.

Vulkane werden im Gebiet der Pyreniden keine bemerkt. Die einzigen Substanzen, welche einige Aehnlichkeit mit vulkanischen Erzeugnissen haben, finden sich in Katalonien, zwischen Figueres und Gironna, bey Guergut, im Lande Donozan, und im Thale Aega. Aber nicht selten zeigen die unterirdischen Feuer ihr Daseyn durch Erdbeben.

## Jahrbücher der Litteratur.

Mémoire adressé au Roi en Juillet 1814. par M. Carnot, Lieutenant - Général, Chevalier de l'ordre royal et militaire de St. Louis etc. (Mit dem Motto aus Racine: Bientôt ils vous diront que les plus saintes lois, Maitresses du vil peuple, obéissent aux Rois.) à Bruxelles \*) 1814. 91 S. 8.

Diese sehr leidenschaftliche Schrift, welche wohl als Ausdruck der Gesinnungen, wovon eine zahlreiche Parthey in dem erneuerten Königreich Frankreich bewegt wird, angesehen werden kann, und deswegen eine bedeutende historische Wichtigkeit hat, zerfällt in zwey durch Verschiedenheit des Tons von einander sehr stark gesonderte Theile. Der erste Theil (bis zu S. 54. ohngefähr) enthält nicht nur sehr leidenschaftliche Klagen über die Anmaßungen des zurückgekehrten alten Adels und die heimliche und öffentliche Verfolgung der Republikaner, sondern auch heftige Bezenanklagen gegen die verfolgende Parthey, und bitteren Tadel der ersten öffentlichen Handlungen des Königs Ludwig XVIII., ja selbst ziemlich tolle und ungestüme Drohungen. Der andere Theil beschränkt sich auf ruhigere Betrachtungen über die Aufgabe, welche überhaupt eine Staatsverfassung zu lösen hat, und über das, was insbesondere die neue Regierung dem Französischen Volke leisten soll. Wir reden von jedem dieser beyden Theile für sich.

Die Leidenschaftlichkeit des ersten Theils wird durch einen Wink des Herausgebers in der Vorrede zwar erklärt, aber gewiß nicht entschuldigt und noch weniger gerechtfertigt: Il est vrai que de nos jours ce doit être une grande folie que de rappeler les hommes à la dignité de leur être, et M. Carnot y a mis le comble en refusant huit à dix millions pour livrer le port d'Anvers à l'en-

\*) Angebllicher Druckort. Der uns zugesommene Abdruck ist von Berlin aus versendet worden.

nemi. La plupart des hommes d'Etat de ce siècle font bien mieux, ils remplissent leur coffre-fort; puis avec des phrases, où le gout et les convenances sont scrupuleusement observées, ils croient se disculper de toute accusation, et la sottise est payée de cette monnaie . . . Chatam, Pitt! . . . croyez, croyez, que chez les Français il est encore des hommes dignes de rivaliser avec vous par leur désintéressement personnel. L'auteur de ce Mémoire en est le premier, mais, mais, mais, mais!

Ein leidenschaftlicher Ton wie in dieser Schrift herrscht, kann allenfalls geeignet seyn, die herrschende hochfahrende Parthey mit einem augenblicklichen Schrecke zu erschüttern. Wenn aber der Verf. als wahrer Freund seines Vaterlandes zu seinem Könige reden wollte, so war doch ein andrer Ton nöthig; denn dieser Redner kann nur bey allen Partheyen die Erbitterung stärken und nähren, und den furchtbarsten gegenseitigen Haß entzünden. Wer etwas Gutes wirken will, der rege doch nicht den Haß und die Erbitterung auf: denn diese Leidenschaften können nur vernichtend und zerstörend, nicht hervorbringend wirken. Und zu welcher Parthey gehört der König selbst! Mag man noch soviel sagen, daß der König nur dem Französischen Volke und keiner Parthey angehöre, so kann doch ohnmöglich ein Schriftsteller günstig auf ihn wirken, welcher denen die giftigsten Bitterkeiten sagt, welche für die Person des Königs doch auf jeden Fall mehr Opfer gebracht und mehr Ergebung bewiesen haben, als die meisten Jakobiner für ihr Vaterland. Außerdem sind diese Bitterkeiten von der Art, daß sie den König und die königliche Familie, wie sich aus unsern Anführungen ergeben wird, eigentlich noch mehr treffen, als die Emigranten, gegen welche sie zunächst gerichtet seyn sollen. Wohin können nun aber solche Ausbrüche giftiger Leidenschaft, falls sie nicht verhallen, führen, als zu der heftigsten gegenseitigen Erbitterung der Partheyen, zur vollkommenen Spaltung des Volks, zum allgemeinen Krieg aller gegen alle, also zur Revolution? Das gegen hilft nicht, daß der Verf. mehr als Einmal seinen Widerwillen und Abscheu gegen eine neue Revolution bezeugt, und ihre Schrecknisse zwar kurz aber mit starken und schauderhaften Farben schildert. Das flüchtige Französische Volk (les

Français volages, S. 67.) könnte gleichwohl leicht nur diejenigen Stellen auffassen, welche den Leidenschaften zusagen, und die abschreckenden Stellen nicht beachten, was schon mit Rousseau's Contrat social gechehen, dem der Herausgeber sehr überraschend, und auch in Wahrheit eigentlich wenig passend, diese Schrift als Pendant zur Seite stellt. Wie nützliche Dienste haben die Empfehlungen der republikanischen Verfassung im Contrat social den Jakobinern geleistet, wiewohl Rousseau die Nachtheile jener Verfassung nicht verschweigt, und die monarchische Verfassung als die allerzweckmäßigste preist.

Das Hauptziel der ersten Abtheilung ist, den König daran zu erinnern, daß die in der neuen Constitution gegebene Verheißung vollkommener Amnestie nicht vollständig, und ihrem Sinne nach erfüllt werde; andre Beschwerden werden eingeschickt. Nach einigen Gemeinplätzen, folgt eine Betrachtung über die Richtigkeit der Resultate, welche die Revolution gegeben, und wie man am Ende eingesehen, daß man nur nach Blind gejagt. Hier folgt sogleich eine Stelle, welche unser obiges Urtheil rechtfertigt: „Vous succomez, heißt es S. 12., hommes, qui vouliez être libres et par conséquent tous les crimes vous seront imputés; vous êtes des coupables auxquels on veut bien pardonner provisoirement, à condition que vous reprendrez vos chaines, rendues plus pesantes par un orgueil si long - temps humilié et retrempées, au nom du ciel, dans l'esprit des vengeancees.“

Diese Stelle macht den Uebergang zu der seltsamen Anklage gegen die Emigranten (Ausreißer, transfuges, wie der Verf. sie in echter Revolutions Sprache nennt), daß sie es gewesen, welche den König Ludwig XVI. gemordet, nicht diejenigen, welche für seinen Tod gestimmt. Mit einer Menge von Sophismen wird dieses Paradoxon durchgeführt. Quoi! heißt es S. 13., disent ces transfuges, ce ne sont pas ceux qui ont voté la mort du Roi qui sont les régicides? Non, ce sont ceux qui ont pris les armes contre leur mère - patrie, c'est vous - mêmes; les autres l'ont votés comme juges constitués par la nation (allerdings; wenn die Jacobiner für die Nation galten) et qui ne doivent

compte à personne de leur jugement. S'ils se sont trompés, ils sont dans le même cas que tous les autres juges qui se trompent: ils se sont trompés avec la nation entière qui a provoqué le jugement (!!), qui y a ensuite adhéré par des milliers d'adresses venues des communes; (nämlich von Jakobiner Klubs oder den Jakobinischen Vorstehern der Gemeinden oder erzwungen durch die Furcht vor Guillotine und Bajonetten; doch das Maas der Unverschämtheit dieser Stelle ist noch nicht voll: ) — ils se sont trompés avec toutes les nations de l'Europe qui ont traité avec eux et qui seraient en paix avec eux (weil sie den Königsmord gut geheissen hatten?!), si les uns et les autres n'eussent été également victimes d'un nouveau parvenu. Der Verf. hat es also ganz vergessen, was für einen Eindruck selbst in Paris die Hinrichtung des Königs hervorbrachte, und welche Mittel die Jakobiner anwenden mußten, um jenen Eindruck zu vertilgen! Ferner, wie viele Mühe und Schreckmittel es selbst kostete, um die kleine Majorität der Convention zur Aussprechung des Todesurtheils gegen Ludwig XVI. zu bewegen, und welche Kniffe noch bey der Stimmzählung angewendet werden mußten, um nur diese kleine Majorität herauszubringen, welche geschlich zur Verdammung gar nicht hinreichend war. Hauptsächlich hält nun der Verf. mit aller möglichen Bitterkeit den Emigranten es vor, daß sie den König in der Gefahr verlassen, und seinen Feinden, welche sie durch ihre Habgier und Ungerechtigkeit noch mehr gegen ihn erbittert, preisgegeben hätten. Sie (les premiers nés de ce Roi) hätten vor allen die Verbindlichkeit gehabt, für den König Gut und Blut zu opfern, und dadurch, daß sie sich ihrer Pflicht entzogen, seyen sie die wahren Anstifter aller RevolutionsGräuel geworden. Louis, heißt es S. 17, n'était déjà plus Roi lorsqu'il fut jugé; sa perte étoit inévitable. Il ne pouvait plus régner du moment que son sceptre étoit avili (aber durch wen anders als die Jakobiner!); il ne pouvait plus vivre du moment qu'il n'y avoit plus moyen de contenir les factions; ainsi la mort de Louis doit être imputée, non à ceux qui ont prononcé sa condamnation, comme on prononce celle d'un malade

dont on desespère, \*) mais à ceux qui, pouvant arrêter, dans leurs principes, des mouvements désordonnés, ont trouvé plus expédient de quitter un poste si dangereux. \*\*\*) Comment, ruft er S. 18. 19. aus, se fait-il donc que les premiers auteurs du meurtre de Louis XVI., que les véritables instigateurs des troubles civils soient ceux qui s'emparent aujourd'hui du rôle d'accusateurs? . . . . C'est que par la bisarrerie des événemens leurs faibles adversaires sont devenus les plus forts; c'est que les ennemis du nom français avec lesquels ils s'étaient ligués, s'étant mis dix contre un pour nous combattre, sont entrés sans résistance dans la capitale; qu'un instant a suffi pour effacer vingt ans de gloire; qu'enfin ceux qui avaient foi au moment du danger, sont revenus triomphans à la suite des bagages; et qu'ainsi vingt ans de victoires sont devenus vingt ans de sacrilèges et d'attentats. Es liegt in jenem Vorwurfe allerdings ungemein viel Wahres; hätte es dem Adel und der Geistlichkeit nicht an wahrer Vaterlandsliebe, uneigennütziger Aufopferung, an Muth und Klugheit gemangelt, so hätte die Revolution wohl nicht entstehen können, es ist auch sehr nützlich, daß diese Wahrheit den wiedergekehrten Emigranten oft vorgehalten werde; der Verf. schadet aber seiner Sache selbst durch seine leidenschaftliche Uebertreibung, welche ihn selbst zu Athernheiten und Ungerelmtheiten fortreißt. Und wenn es auch jetzt noch als höchst verbrecherisch gelten soll, daß die Ausgewanderten sich gegen die jakobinischen Regierungen und ihre Armeen bewaffnet haben, welche unter ihnen sind denn größere Verbrecher als Ludwig XVIII. und der Graf Artois, welche durch ihre Entfernung aus Frankreich das Signal zur Emigration gaben?

\*) Es war also die Hinrichtung Ludwig des XVI. ein assassinat officieux, wie vor wenigen Monaten wieder in Frankreich, zu Nonon, an einem Wassersteeuen begangen worden!! S. Journal des débats vom 10. Dec. 1814.

\*\*) Also der Diensthote, welcher aus Unachtsamkeit die Thür nicht verschließt, durch welche die Diebe in das Haus kommen, um zu stehlen, muß gehangen werden, nicht die Diebe!!

Auf eine sehr seltsame Weise vertheidigt nun der Verf. die Hinrichtung des Königs. Anstatt die Frage aufzustellen, unter welchen Bedingungen eine Nation oder deren Repräsentanten das Recht haben, ihr sonst an sich rechtmäßiges Oberhaupt nicht bloß seiner Gewalt zu berauben, sondern selbst mit dem Tode zu bestrafen, und ob auch die Person eines Königs, der ein wirklicher Verbrecher ist, als geheiligt und unverleßlich zu betrachten ist, heißt es S. 21. also: „Il ne sera pas difficile à ceux - ci (nämlich qui ont voté la mort de Louis XVI.) de faire voir que ce vote est absolument conforme à la doctrine enseignée dans nos écoles, sous l'autorisation du gouvernement, préconisée comme la doctrine par excellence; puisque c'est celle des livres saints, appuyée sur l'opinion des moralistes, que l'on considère comme les plus sages de l'antiquité et les plus dignes de faire autorité dans tous les temps.“ Nun wird die Stelle aus Cicero's Büchern von den Pflichten (II. 8.), wo von der Ermordung Cäsars die Rede ist, vollständig übersetzt. Aber läßt der Uurpator Cäsar sich vergleichen mit dem rechtmäßigen Könige Ludwig XVI? In dem Argument, welches aus den billigen Aeußerungen über Vertreibung und Hinrichtungen der Könige in der Bibel hergenommen ist, liegt, wie man bald bemerkt, eine bittere Ironie, welche sich sehr leicht als durchaus unstatthaft und aus Mißverstand oder absichtlicher Verdrehung entsprungen darstellen ließe, wenn dazu hier der Ort wäre, und man nicht sogleich bemerkte, daß der Verf. dies Argument auch nur aufstellt zur Verhöhnung der Geistlichkeit, und überhaupt des Christenthums. Man sieht an mehr als Einer Stelle dieser Schrift, daß Herr C. sich zur Schule der Philosophen bekennet, und in dieser Schule sind ja solche ungereimte Verhöhnungen des Christenthums an der Tagesordnung. Er erkennt indeß den Grundsatz als vernünftig an, daß die Personen der Könige geheiligt und unverleßlich sind, frägt aber, ob Chilperich, Fredegunde, und noch viele andre ihres gleichen für solche unverleßliche Könige zu achten sind. Das waren aber Verbrecher, Mordelinder, Giftmischer u. s. w. bey solchen tritt eben die oben berührte Frage wieder ein, ob die Nationen das Recht haben, die Verbrechen ihrer Könige zu

richten und zu strafen, und wenn auch diese Frage bejaht werden konnte, so lag dem Verf. der Beweis ob, daß Ludwig XVI. ein Verbrecher war. Diese Untersuchung hat aber der Verf. wohlweislich vermieden, denn selbst die Jakobiner und ihr Convent wußten ja nicht einmal als Vorwand für den Prozeß des Königs ein Verbrechen glaublich zu erdichten. \*) Und eben deswegen hat der Verf. seine Sache und die Sache seiner Parthey sehr schlecht geführt.

Der Verf. kömmt nun auf allerley Beschwerden über die Handlungen des Königs und der royalistischen Parthey nach der Wiederherstellung des Königthums; diese Beschwerden gehen zurück bis zu der Zeit, da der König sich zur Abreise aus London rüstete. „Autrefois, heißt es S. 29, les Rois d'Angleterre (nämlich diejenigen, welche als Herzoge der Normandie Französische Vasallen waren, niemals aber die Könige von England als solche) venaient rendre foi et hommage aux Rois de France comme à leurs Suzerains: mais Louis XVIII., au contraire, a déclaré au prince régent d'Angleterre que c'était à lui et à sa nation, qu'il attribuaît, après la divine Providence, le rétablissement de sa maison sur le trône de ses ancêtres: (Aber, wann wurde der allgemeine Enthusiasmus, wovon der Verf. S. 28. selbst redet, für die Bourbons, in Frankreich hörbar und sichtbar? Doch erst alsdann als der Kanonendonner von den Höhen von Pantin und Montmartre den Parisern den Tag zwar der Erlösung, aber auch der Neue verkündigt hatte; und wäre dieser Kanonendonner wohl jemals ohne den preiswürdigen Widerstand Englands gegen die Tyranney, Junter welche das übrige Europa allmählig immer mehr sich schmeigte, gehört worden?) et lorsque ses compatriotes volaient à sa rencontre pour lui décerner la couronne d'un vœu unanime, on lui a

\*) Unter den Anmerkungen am Ende der Schrift kömmt noch folgende hieher gehörige Aeußerung vor: Les plus zélés partisans de Louis XVI. ne peuvent disconvenir que ce ne fut au moins un Roi faible; mais un Roi faible est souvent aussi dangereux qu'un Roi méchant: celui-ci fait le mal par lui-même et l'autre le laisse faire par tous ceux qui l'entourent.“ Eine beherzensmerke Lehre und Warnung für die schwachen Fürsten!

fait répondre qu'il ne vouloit pas la recevoir de leurs mains, qu'elle étoit l'héritage de ses pères; alors nos coeurs se sont resserrés, ils se sont tus." Hier kamen auch der Grundsatz: que le Roi ne meurt pas, und die Jakobinischen Meinungen von der Souverainität des Volks in harten Streit. Auch über die Wiedereinführung der alten Formel: Roi par la grâce de Dieu, wird geklagt, als eine Beleidigung und Kränkung des Volks (d. i. eigentlich der Jakobiner).

Es konnte nicht fehlen, daß zwischen dem zurückgekehrten Hofe und Adel an Einer, und den Emporkömmlingen der Revolution, besonders von der jakobinischen und streng republikanischen Parthey, an der andern Seite, nicht bloß Spannung sondern Argwohn, gegenseitige Verachtung und Verfolgung entstanden. Man darf nicht einmal den Hochmuth und Stolz des alten Französischen Adels, den er ja selbst in der Verbannung und Armuth nicht ganz aufgab, um so weniger jetzt zurückhält, in Anschlag bringen, es erklärt sich diese Erscheinung aus der Natur der Sache und der ganz gewöhnlichen psychologischen Erfahrung. Der strenge Royalist wird den ehemaligen Jakobiner, und wenn er die glänzendsten Titel trägt, mit Ordenssternen bedeckt ist, und die ruhmvollsten Thaten vollbracht hat, für nichts anders ansehen, als für einen scélérat und grand coupable; er kann nie dem Gedanken Raum geben, daß die Revolution, nebst den schrecklichen Gräueln, welche sie hervorbrachte, auch die Energie und die Talente der Nation in glänzendem Lichte zeigte, welche letztere Ansicht die Republikaner immer am meisten hervorheben. Herr Carnot sagt gewiß S. 39. nicht unrichtig: La révolution française fut un composé d'héroïsme et de cruautés, de traits sublimes et de désordres monstrueux; aber die royalistische Parthey und besonders die Emigranten werden in der Wirklichkeit immer nur den zweyten seiner Gegenläge als richtig anerkennen. Und mit welchen andern Gefühlen kann ein alter Edelmann, dessen Vater von dem Veil der Guillotine gemordet, oder dessen Stammgüter geraubt worden, in der Antichambre des königlichen Hofes neben einem jakobinischen Grafen oder Baron stehen, als mit bitterm Haß und

dem sehr natürlichen Wunsche, sich zu rächen, falls die Gelegenheit sich darbiete? Und nun gar der König! kann es gefordert oder auch nur erwartet werden, daß ein Blick der Gnade von ihm auf die Blutdürstigen falle, welche mit wüthendem Geschrey, ohne auch nur ein wirkliches Verbrechen als Vorwand anzugeben, den Tod seines unschuldigen Bruders, als das Wehsoffer der Revolution, forderten und die Stimme der Gerechten und seiner Vertheidiger und Fürsprecher überschrien? Kann ein Carnot bey allen übrigen Verdiensten und können andre Königsmörder es nur erwarten, ja können sie selbst es nur wünschen, daß der Bruder des unschuldig gemordeten Ludwig XVI. sie durch besonderes Intranen und Wohlwollen auszeichne? Es mag im ganzen wahr seyn, was S. 36. gesagt wird, obgleich die Leidenschaftlichkeit, auch in dieser Stelle, den Verf. zu un- wahren und ungereimten Uebertreibungen verleitet hat: Si vous vonlez aujourd' hui paraître à la Cour avec distinction, gardez - vous bien de dire que vous êtes un de ces vingt-cinq millions de citoyens qui ont défendu leur patrie avec quelque courage contre l'invasion des ennemis; car on vous répondra: que ces vingt-cinq millions de prétendus citoyens sont ving - cinq millions de révoltés, et que ces prétendus ennemis sont et furent toujours des amis; mais il faut dire que vous avez eu le bonheur d'être chouan ou vendéen ou transfuge, ou cosaque (!), ou anglais, ou enfin, qu'étant resté en France, vous n'avez sollicité des places auprès des gouvernements éphémères qui ont précédé la restauration, qu'afin de les mieux trahir et de les faire plutôt succomber: alors, votre fidélité sera portée aux nues, vous recevrez de tendres félicitations, des décorations, des réponses affectueuses de toute la famille royale. Aber, wer sein Gewissen nicht rein fühlt, der sollte soviel Bescheidenheit und Verschämtheit haben, nicht an dem Hofe erscheinen zu wollen.

Wiederum ist sehr natürlich und begreiflich der Verdruß derer, welche erfüllt von dem Bewußtseyn und Gefühl dessen, was sie für den Ruhm und die Herrschaft ihrer Nation in den ersten zwanzig Jahren gethan, auf einmal diesen Ruhm und diese Herrschaft verschwunden und alle zum Theil theuer

erkauften Eroberungen zurückgegeben sehen, \*) und nunmehr nicht nur Ehre und Einfluß mit den Emigranten, welche meistens im Auslande in träger Ruhe von fremder Großmuth und Milde lebten, theilen müssen, sondern sogar zum Theil durch diese wiedergekehrten Flüchtlinge verdrängt worden sind. Aber je strenger Republikaner einer ist, desto begreiflicher muß er, wenn er ohne Leidenschaftlichkeit nachdenkt, es finden,

\*) Herr C. selbst spricht dieses Gefühl, welches freilich keinem weniger zu verargen ist, als dem Kriegsminister, welcher die Operationen des Feldzugs leitete, wodurch die Niederlande gewonnen wurden, an mehreren Stellen, vornehmlich sehr ungestüm S. 40 — 42. aus: Ce sentiment rend notre situation vague et pénible: chacun cherche à se dissimuler la playe qu'il sent exister au fond de sa coeur; on se regarde comme humilié, malgré vingt ans de triomphes continus, pour avoir perdu une seule partie, qui malheureusement était la partie d'honneur et qui a fait la règle de nos destinées. Mais cet état de mal-aise ne saurait subsister . . . cette puissante nation sera bientôt revenue de l'étourdissement qu'a dû produire chez elle l'apparition d'une coalition sans exemple et qui ne peut se renouveler: elle a repris déjà le sentiment de ses forces. Ceux qu'on a crus anéantis, ne sont que dispersés; et si une pareille croisade recommençoit, le grand peuple, malheureusement trop confiant jusqu'à ce jour, saurait profiter de son expérience pour se garantir de l'impéritie et des trahisons qui l'ont livré à la discrétion de ses ennemis; une poignée de transfuges qui étoient tombés dans l'oubli et qui n'ont reparu que pour recueillir les fruits d'une victoire à laquelle ils n'avaient point pris de part, qui déjà n'ont plus le soutien de cette ligne qui a vaincu pour eux, et qui se trouvent comme perdus au milieu d'une immense population imbuë d'idées libérales, ne peut en imposer long-temps. " Mögen besonders die Deutschen (regenerés, wie es pöttelnd im Journal des débats vom 22. Dec. 1814. in Curfschrift heißt, et si fiers de la liberté qu'ils ont conquise) immer eingedenk seyn, daß diese Gesinnungen und Gefühle nicht nur in der Französischen Armee, sondern selbst hin und wieder in dem Volke vorherrschen! Aber leider! man handelt in Deutschland bis jetzt noch nicht so, als ob man davon etwas wüßte oder an das Daseyn solcher Gesinnungen glaubte.

daß ihn die jetzige Regierung nicht vorzüglich begünstigen kann. So achtenswerth und ehrwürdig die Freymüthigkeit war, mit welcher Gregoire in dem Augenblicke der Wiederherstellung des Königthums sich als *républicain d'esprit et de coeur* ankündigte, so wäre es doch zuviel gefordert gewesen, daß der König ihn \*) und andre gleich heftige und unversöhnliche Feinde des Königthums unter den ehemaligen Senatoren (von welchen der Verf. selbst S. 32. zugesetzt, daß sie en effet coupables aux yeux du Roi scheinen können) wieder zu Mitgliedern der neuen Chambre des Pairs hätte ernennen sollen! Und die's Ausschließung, um welche sie selbst hätten bitten mögen, kann doch wohl nicht ein Bruch der Amnestie seyn, da eben diesen ausgeschlossenen Mitgliedern ihr ganzer Gehalt von 36000 Franken jährlich, so wie ihre übrigen Titel und Prærogative ungeschmälert geblieben sind.

Ohne Zweifel werden die noch lebenden von den Richtern Ludwigs XVI. von Besorgnissen geängstigt, welche in ihnen die Erinnerung an die Schicksale der Richter des Königs Carl I. von England erwecken könnten. Carl II. versprach am 1. May 1660, allgemeine Amnestie, wie Ludwig XVIII., und ehe fünf Monate verfloßen waren, wurden der General Harrison und fünf andre Königs-mörder hingerichtet, und die übrigen in Gefängnisse eingesperrt, und die Nation freute sich, daß den allgemein verabscheuten Verbrechern die gebührende Strafe zu Theil geworden. \*\*) Und diese Englischen Königs-mörder waren übrigens rechtliche, nur durch ihre Schwärmerey verführte Männer, welche kein andres

\*) Uebrigens war Herr Gregoire bekanntlich nicht unter denen, welche für den Tod des Königs stimmten; er war abwesend. Auf ihn paßt vollkommen, was Hr. von Chateaubriand in seiner Schrift, wovon unten die Rede seyn wird, sagt: *Un républicain de bonne foi qui ne cède ni au temps ni à la fortune, qui toujours ennemi des Rois a en horreur les tyrans, mérite d'être estimé quand d'ailleurs on ne peut lui reprocher aucun crime.*

\*\*) „The general indignation, which attended the enormous crime, of which these men had been guilty, made their sufferings the subject of joy to the people.“ Hume History of England ch. 63.

Verbrechen begangen, sich nicht einmal bereichert hatten, ihre Familien in Armuth und Dürftigkeit zurückließen, bis zu ihrem Tode die Ueberzeugung nicht aufgaben, daß sie als Richter des Königs nichts anders gethan als was ihnen ihre Pflicht geboten, und daher nicht wie Verbrecher, sondern Märtyrer dem Tode entgegen gingen. Ganz anders die Französische Königsmörder. Der Königsmord ist fast das geringste der unzähligen Verbrechen, zu welchen sie mittelbar oder unmittelbar geholfen, und die besten unter ihnen müssen doch ihr Gewissen durch den Vorwurf geängstigt fühlen, daß sie durch ihre Schwäche, Unmännlichkeit und Feigheit zu Werkzeugen der Bosheit geworden: daher denn nun die Besorgnisse, welche von Herrn Carnot in einer giftigen Aeußerung S. 68. ausgesprochen werden: *Suivant la tactique usitée de tous tems en pareil cas, on n'attaque d'abord que ceux qui ont été les plus marquans, pour en venir successivement aux autres et finir par envelopper dans la même proscription tout ce qui, de près ou de loin a pris une part quelconque à la révolution, rétrograder, s'il est possible, jusqu'au régime féodal, jusqu'au rétablissement des serfs, jusqu'à ces beaux jours de la Sainte-Inquisition, dont l'aurore commence à luire de nouveau sur les provinces d'Espagne.* Das Französische Volk würde also nichts Besseres thun können, als die Revolution baldmöglichst von vorn wieder anzufangen! Von jenen Besorgnissen redet übrigens der Verf. noch einmal in zwey Anmerkungen im Anhange, wo er auch von Adressen ehemaliger Parlamentsräthe spricht, worin auf die Bestrafung der Königsmörder angetragen worden.

Was wir ausgehoben haben, ist vollkommen hinreichend, um sowohl den Geist des ersten Theiles von diesem Büchlein zu bezeichnen, als auch zu zeigen, wie die Wahrheit auf diese Weise durch Uebertreibungen und Leidenschaftlichkeit verdunkelt nur schaden, nicht nützen könne. Nicht zu tadeln war es daher, daß von der Französischen Regierung der Druck dieser Schrift unterjagt, und die Verbreitung des Abdrucks, welcher angeblich ohne Wissen und Willen des Verf. gemacht worden, \*) verboten wurde.

\*) Daß aber Herr Carnot selbst ursprünglich diese Schrift für den Druck bestimmte, erhellt aus den Aeußerungen auf der letzten Seite.

Die Spekulation des Deutschen Buchhändlers, welcher den vorliegenden Nachdruck machen ließ und verbreitete, können wir nicht anders als für höchst unwürdig erklären. Fern bleibe es von uns Deutschen, an der durch vermeinte persönliche Zurückziehung erbitterten giftigen Leidenschaftlichkeit des Verfassers, dem verstockten frechen Jakobinismus, und den verabscheuungswürdigen revolutionairen Grundsätzen, welche in diesem Buche ausgesprochen werden, Gefallen zu finden!

Der zweythe Theil, welcher wie schon oben gesagt wurde, ruhiger geschrieben, aber auch deswegen unbedeutend ist, beschäftigt sich mit der Untersuchung, wie der König die Nation zu dem höchsten Wohlstande erheben könne. Alles was hier gesagt wird, ist oberflächlich, und der Verf. erklärt auch drey oder viermal, daß er hier nichts gründlich erörtern wolle. Zu dem angegebenen Ziel sollen zwey Mittel führen, zuerst: die gegenseitige Beschränkung der absoluten Gewalt und der absoluten Freyheit, oder wie der Verf. beyde in dieser Beschränkung nennt, *liberté sociale* und *pouvoir légitime*, zweytens Liebe für das Vaterland und Nationalisim, welche erweckt werden sollen, weil sie bisher bey den Franzosen gefehlt. Die Elemente dieses Nationalisims findet der Verf. in der Ehre, der Empfindlichkeit (*sensibilité*) und der Höflichkeit (*urbanité*), und diese drey Elemente sollen durch Gesetze, Erziehung, und zweckmäßige Institute angeregt und in Wirksamkeit gesetzt werden. Hier wird dann allerdings viel Wahres über die Schädlichkeit der Verschwendung von Ehrenbezeugungen und über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Pressfreyheit gesagt.

Schon war diese Beurtheilung in die Druckerey abgegeben worden, als Rec. die in den öffentlichen Blättern bereits viel besprochene Schrift des Herrn von Chateaubriand erhielt, unter folgendem Titel:

*Réflexions politiques sur quelques écrits du jour et sur les intérêts de tous les Français par M. de Chateaubriand. Paris, Le Normant, 1814. 145 S. 8.*

Da diese Schrift so ausdrücklich von dem Könige Ludwig XVIII. selbst gebilligt worden; und Herr von Chateaubriand dem Vernehmen nach der Redner der gegenwärtigen Regierung von Frankreich in den öffentlichen Blättern ist, so kann sie gewissermaßen als officiel betrachtet werden. Da nun zwölf

der 23 Capitel dieser Schrift sich fast allein beschäftigen mit der Widerlegung der Anklagen, welche von Carnot wider den König und den Hof ausgesprochen worden, und seiner Vertheidigung des Königsmordes, so geht schon daraus hervor, welche Wichtigkeit die Regierung auf das vorhin angezeigte Memoire legt. Herr von Chateaubriand spricht mit seiner gewöhnlichen Fülle und Satzung, in einer oft ungemein schönen und blühenden oft auch gezierten und affectirten Sprache, und seine Beredsamkeit wird ihre Wirkung, wenn auch nicht ganz vollständig hervorbringen, doch auch nicht ganz verfehlen.

Da die Schrift keinen Auszug gestattet, indem in der Form selbst ihr Wesen meistens beruht, so heben wir nur zwey oder drey charakteristische Stellen aus: Nachdem ziemlich auf dieselbe Weise, wie von uns oben die Englischen Königsmörder mit den Französischen verglichen sind, fährt Herr von Ch. S. 14. folgendermaßen fort: „Qu'il étoit à craindre que cet effrayant exemple n'entraînât les Français! Et cependant, que disons nous à certains hommes? Rien. Ils vivent à nos côtés, nous les rencontrons, nous allons chez eux, nous nous asseyons à leur table, nous leur prenons la main, ils jouissent de leur fortune, de leur rang, de leurs honneurs. Comme le Roi, nous ne leur eussions jamais parlé de ce qu'ils ont fait s'ils n'avoient été les premiers à nous le rappeler, à se transformer en accusateurs. Et ils osent crier à l'esprit de vengeance! Craignons plutôt que la postérité ne porte de nous un tout autre jugement, qu'elle ne prenne cette admirable facilité de tout pardonner pour une indifférence coupable, pour une légèreté criminelle; qu'elle ne regarde comme une méprisable insouciance du vice et de la vertu, ce qui n'est qu'une impossibilité absolue de récriminer et de haïr.“  
 Folgende Stelle (S. 19.) gibt ohne Zweifel die wahre Ursache des Unwillens der ehemaligen Republikaner und Jakobiner an: Que veulent donc au fond les auteurs de ces déplorables apologies? La république? Ils sont guéris de cette chimère. Une monarchie limitée? Ils l'ont; et ils conviennent eux-mêmes que toutes les garanties de la liberté sont dans la Charte. (So ohngesähr drückt sich

Carnot (selbst aus Mém. S. 43.) Si nous sondons la blessure, nous trouverons une conscience malade qui ne peut se tranquilliser, une vanité en souffrance qui s'irrite de n'être pas seule appelée aux conseils du Roi, et qui voudroit jouir auprès de lui non-seulement de l'égalité, mais encore de préférence; enfin un désespoir secret né de l'obstacle insurmontable qui s'élève entre Louis XVIII. et les juges de Louis XVI. Ne seroit-il pas bien plus honorable pour ces hommes de se rendre justice d'avouer ingénument leurs torts, de convenir qu'ils ne peuvent pas être une société pour le Roi, de reconnoître ses bontés au lieu de se sentir humiliés de son silence, de la paix qu'il leur accorde et du bonheur qu'il verse sur eux pour toute vengeance?"

Sehr kräftig und geschickt wird auf die oben S. 92. angehobene Stelle des Mémoire von Carnot, wo die Ausschließung einiger Senatoren aus der Chambre des Pairs und die Entlassung einiger untergeordneten Beamten, boshaft benutzt wird, um Argwohn, Besorgnisse und Erbitterung gegen die Regierung unter allen Republikanern zu erwecken, J. V. S. 21. „Mais les auteurs de la mort du Roi ont une cause parfaitement isolée: sous ce rapport, ils n'inspirent aucun intérêt. Ce n'est point ici une vaine supposition: la formation de la Chambre des Pairs a amené nécessairement quelques exclusions: le peuple s'en est-il affligé? La Chambre des Députés comptoit parmi ses officiers inférieurs quelques personnes assez malheureuses pour avoir participé à la mort de Louis XVI: elle les a invitées à se retirer; la nation n'a vu dans cette conduite que l'interprétation de ses propres sentimens. Tous les exemples nobles et utiles devoient être donnés par les dignes représentans du peuple français: un d'entre eux a fait lui-même le courageux aveu de sa faute, en s'exilant du milieu de ses collègues. Se juger ainsi, c'est ôter à jamais le droit de juger; c'est sortir de la classe des coupables pour entrer dans celle des infortunés.“ Ein eigenes Capitel (Ch. XL.) erinnert eben

diese Klagesührer noch einmal an die Vortheile, welche ihnen geblieben (einträgliche Landfische, reiche Pensionen u. s. w.) wenn auch einige von ihnen etwas verlohren, z. B. die aus der Chambre des Pairs ausgeschlossenen Senatoren. Dies Capitel schließt mit der richtigen Bemerkung „qu'on est conduit dans ces plaintes plus par un esprit de parti (und einen kleinlichen Neid), que par un sentiment de justice; et qu'on est bien moins fâché que tel homme soit exclu de la Chambre des Pairs, que fâché que tel autre homme y soit admis.“

Die übrigen Capitel vertheidigen die Charte der Constitution gegen die Einwendungen der constitutionellen und royalistischen Partheyen. Mit besonderer Wärme und Begeisterung wird das neue Representations-System in Schutz genommen. Die Französische Nation darf sich Glück wünschen, wenn die Grundsätze, welche in diesen Capiteln entwickelt werden, die leitenden Grundsätze der Regierung und der Volksrepräsentanten werden und bleiben. Würde dann aber auch die Nation sich zum Besten und den übrigen Völkern zum Heil die Ermahnung des Schlusscapitels befolgen: „Accoutumés aux grands mouvemens depuis tant d'années, remplaçons la chaleur des discordes et l'ardeur des conquêtes par le gout des arts et les glorieux travaux du génie. Ne portons plus nos regards au dehors; écrivons-nous, comme Virgile, à l'aspect de notre belle patrie :

Salve, magna parens virum, . . .

Magna frugum.“

Wir dürfen wohl noch hinzusehen, daß die Franzosen in ihrer Heimath schon Gelegenheit genug zu großen Bewegungen finden können, wenn es nur ihr Ernst ist, aus ihrem Lande ein wirklich und vollkommen schönes Land zu machen.

# Jahrbücher der Litteratur.

M. T. Ciceronis Philosophica Omnia. Ex scriptis recens collatis editisque libris castigatus et explicatus edidit Io. Aug. Goerenz. Volumen tertium libros de finibus bonorum et malorum continens. Lipsiae, MDCCCCXXI. In libraria Weidmannia. Londini, apud I. Mackinlay et W. H. Lunn. 711 S. 8.

Auch mit dem besondern Titel:

M. T. Ciceronis de Finibus bonorum et malorum Libri V. Ex scriptis recens collatis etc.

Wir freuen uns, einen neuen Band der philosophischen Schriften des Cicero nach der Bearbeitung des Herrn Görenz anzeigen zu können, dessen verdienstliche Bemühungen, besonders um die Berichtigung des Textes dieser Schriften so gleich beim Erscheinen seiner Ausgabe der Bücher de legibus im Jahre 1809. allgemein anerkannt und richtig gewürdigt worden sind. Von einem Gelehrten, der, bevor er mit seiner ersten Arbeit der Art öffentlich auftrat, sich so lange vorbereitet hatte, und der das schwierige, aber auch erfreuliche Werk selbst mit so viel Liebe betreibt, läßt sich schon von selbst erwarten, daß seine spätern Arbeiten den frühern an Gehalt nicht nachstehen werden. Und so ist es in der That, wie auch eine nur flüchtige Ansicht dieses dritten Bandes und dessen Vergleichung mit den beyden vorhergehenden hinlänglich beweiset. Man findet hier dieselbige gewissenhafte Benutzung handschriftlicher Hülfsmittel, wie dort, die genaueste Abwägung aller Momente, welche auf die Bestimmung der Lesart Einfluß haben, beständige Rücksicht auf den Ciceronischen Sprachgebrauch, mit welchem sich der Herausgeber durch ein vieljähriges Studium vertraut zu machen bemüht hat, endlich öfteres Zurückgehen auf die Griechischen Quellen, aus welchen Cicero sein in Materie und Form vortreffliches Werk geschöpft hat. Auch ist sehr oft die seit Erscheinung der ersten Bände

gewonnene richtigere und vollständigere Einsicht benutzt worden, dort aufgestellte Aeußerungen und Urtheile zu berichtigen, und gegen früher noch gehegte Zweifel zu befestigen. Dem *Sonus* ist, und das mit vollem Rechte, erst dann Gehör geliehen worden, wenn die zuverlässigern Zeugen schon abgehört waren. Denn bis jetzt ist diese Lehre immer noch nicht auf ganz feste und sichere Regeln gebracht, auf die sie vielleicht auch nie wird gebracht werden können. Allein ungeachtet dieser unlängbaren Vorzüge der Göttingischen Bearbeitung des Cicero möchten wir sie dennoch besonders angehenden Kritikern nicht als unbedingt musterhaft empfehlen, weil ihr auch eine gewisse Kenglichkeit, ja selbst Kleinlichkeit eigen ist, die sich auch in der Form, in welcher die Noten abgefaßt sind, verräth, und welche öfters die erforderliche Umsicht und freye Beherrschung des kritischen Stoffes hindert. — Da die äußere Einrichtung dieser Ausgabe ganz dieselbige ist, wie in den ersten Bänden, und da das Buch selbst sich gewiß schon in den Händen aller Leset des Cicero befindet: so erwähnen wir nichts davon. Vielmehr wollen wir den Herausgeber auf einer Strecke seines Weges, durch das erste Buch, begleiten, und unsre Bemerkungen über mehrere Stellen mittheilen, wo wir Gründe zu haben glauben, die uns berechtigen, von seinen Entscheidungen und Erklärungen abzugehen. Nicht Eadelsucht soll uns hierbey leiten, sondern bloß das Bestreben, auch ein Echerflein zur Berichtigung des Textes dieser trefflichen Schrift des großen Römers beizutragen, wenigstens die Aufmerksamkeit der Philologen auf manche Stellen von Neuem hinzulenken.

Lib. 1. c. 1. §. 1. et iis quidem. In der Note wird *his*, welches sich in einigen Handschriften findet, für die unbezweifelt richtige Lesart erklärt (*hoc in contextu haud dubie recte*, sagt der Herausgeber). Wenn die Sache wirklich so ausgemacht ist, so hätte *his* hier aufgenommen werden sollen, wie auch anderwärts oft in dem Pronomen *hic* hat weichen müssen. Damit aber die Aenderung nicht willkürlich schiene, so mußte das Allgemeine dieses Contextes scharf aufgefaßt, und in einer kurzen, deutlichen Regel zur Entscheidung zwischen abweichenden Lesarten in andern Stellen aufgestellt werden. So lange dieß nicht geschehen ist, müssen mehrere

Änderungen der Art für willkürlich gelten. Auf die Handschriften ist grade in diesem Puncte wenig zu bauen. — In der gleich folgenden Stelle vertheidigt der Herausgeber tam auf diese Art: tam — elliptice ponitur, quam intellecta. Mit diesem elliptischen Gebrauche hat es allerdings seine Wichtigkeit, und ein ähnlicher findet sich bey gleichgeltenden Partikeln auch in andern Sprachen. Nur ist die Ellipse einfacher zu suppliren, als Sz. gethan hat; z. B. in der von ihm angeführten Stelle Orat. 48, 161. nicht durch quam docui, sondern durch quam est. Im Deutschen: ich würde gehen, wenn es nicht so weit wäre; nämlich, als es ist. Warum hat es aber dem Herausgeber nicht gefallen, anzugeben, wie er grade die Stelle, von welcher die Rede ist, suppliren wolle? Uns dünkt in ihr dieser elliptische Gebrauch ganz unzulässig, ja unmöglich. Herr Biemi, der ebenfalls tam liebt, nimmt es in der Bedeutung bon valde. Aber auch diese paßt nicht. Denn da wäre ja der Sinn: „sie tadeln eine mäßige Beschäftigung mit der Philosophie nicht sehr“. Aber sie tadeln sie doch, und ihr Tadel würde erst dann aufhören, wenn das Studium der Philosophie ganz aufhörete. Somit wäre diese Klasse nicht verschieden von der ersten, zu welcher diejenigen gehören, quibus hoc totum displicet philosophari. Cicero redet aber hier offenbar von solchen, die ein gemäßigtes Studium der Philosophie billigen, qui — si maxime hoc placeat, moderatius tamen id volunt fieri. Wir sehen nur zwey Auswege, wie man tam schützen könnte. Entweder so, daß man non tam verstände „nicht eben“; welches ein etwas zurückhaltender Ausdruck wäre für die unverholene Aeußerung, „sie tadeln es nicht“. Allein dieser Sinn der Partikeln non tam dürfte sich schwerlich rechtfertigen lassen; sodann wäre auch selbst dieses Zurückhaltende im Ausdrucke hier nicht an seiner Stelle. Oder man muß eine Anacoluthie annehmen, nach welcher die Rede mit sed fortfähret, wo quam folgen sollte. Von dieser Art ist die Stelle de Leg. I, 14. 40. wie sie Sz. gut hergestellt zu haben scheint. Gar nicht hieher gehörig ist Brut. 15. In unsrer Stelle aber ist es sehr hart, eine solche Anacoluthie annehmen, wegen des Satzes, si remissius agatur. Bey so bewandten Umständen halten wir

mit Davies tum für die einzig richtige Lesart. Tum mit folgendem si ist hinlänglich geschätzt durch die von Davies und Bremi angeführten Beispiele. Dieses tum findet auch eine Stütze an der Variante tantum, in welcher höchst wahr scheinlich beyde Lesarten, tam und tum, die sich wohl sehr früh zusammen in die Codices eingeschlichen haben mögen, da ja eins so leicht ins andre verwandelt werden kann (tam, tum, tantum), vereintiget sind. — S. 2. 3. 1. ist die Ordnung, in eo ponendam, schon deswegen vorzuziehen, damit die Epilbe am nicht zu vielmal neben einander zu stehen komme. Auch liegt der Nachdruck nicht auf ponendam, sondern auf tantum und tam multam, welche Worte, wie sich gehörte, vorangestellt sind. Durch das vom Herausgeber nach operam neu gesetzte Comma soll verhütet werden (was nicht ein Comma vermag!), daß man nicht die Ordnung, in eo ponendam, vorzöhe, weil ponendam auch zu studium gehöre. Dem Sinne nach allerdings; aber bloß grammatisch genommen gehört ponendam nur zu operam; sollte es grammatisch auch zu studium gehören, so müßte in der Form entweder das Neutrum und Femininum vereintiget, oder, wie in einigen Infinitivformen, gar kein Genus ausgedrückt seyn. Uebershaupt ist die Interpunction durch das ganze Buch zu sehr gehäuft, welches wir für keinen Vorzug halten. Die von Bremi in diesem Puncte bewiesene Sparsamkeit ist uns lieber. — §. 2. quanquam — quidem. Wir würden nicht sagen, daß quidem so viel heiße, als quod attinet ad. — Viel mehr dient es, gleich dem γε der Griechen, bloß dazu, den Begriff philosophia stark hervorzuheben. — Vor eo libro ist in mit Recht weggelassen. Aber der beygefügte Grund ist schwerlich der richtige; denn warum sollte nicht auch dann, wenn das ganze Buch sich mit dem genannten Gegenstande beschäftigte, richtig gesagt seyn, „in dem Buche ist ihnen geantwortet“? So heißt es weiter unten §. 11. quod his libris quaeritur; hingegen §. 12. his literis — in quibus persecuti sumus. — Bey den Worten, quo a nobis philosophia, meint Herr Sz., philosophia könnte hier fehlen; es stehe aber deswegen, weil Cicero die Hauptbegriffe wiederhole. Diese richtige Bemerkung, welche aber nicht bloß für

den Cicero gütlich, sondern für alle Schriftsteller, welche deutlich schrieben, leidet hier keine Anwendung; denn philosophia ist hier als neues Subject unentbehrlich, da ja im Vorhergehenden nicht philosophia, sondern philosophiae vituperatores der vollständige Begriff ist. Auch ist die Wortstellung, quo philosophia a nobis, vorzuziehen, weil philosophia zu beyden Sätzen gehört. Uebrigens hätte die Lesart, quo philosophia a nobis defensa est atque collaudata, quum esset accusata ab Hortensio, mehr Rücksicht verdient, als ihr der Herausgeber schenkt. Denn in den philosophischen Schriften sieht Cicero wohl nicht überall so sehr auf Gleichheit der Glieder, als in den Reden. Da aber eben diese Concinnität eine hervorstechende Eigenschaft der Ciceronianischen Schreibart ist, die von Lesern und Abschreibern leicht bemerkt wurde: so war es auch leicht möglich, daß in Stellen, wo sie nicht hinlänglich beobachtet zu seyn schien, durch Hinzusetzungen nachgeholfen wurde. — In der Stelle S. 3., quod semel admissum, stimmen wir denen bey, welche den Ausdruck von dem Wettrennen, ab equis admissis, herleiten. Die Worte coerceri, reprimique sind ganz gegen den Herausgeber, welcher zu admissum versteht „in animum“, und durch seine Erklärung der Stelle, „quod si semel se in animum insinuarit, totum occupat,“ der eigentlichen Bedeutung jener Worte ausweicht. Auch ist es allerdings schon an sich anstößig in animum zu verstehen, da das Wort animus in der Nähe gar nicht vorkommt, vielmehr durch moderatius id volunt fieri der Trozus schon vorbereitet ist, welcher mit reprimi wieder aus dem Ausdrucke verschwindet, ohne daß man dieß dem Schriftsteller als Tadel anrechnen könnte. Die angeführte Stelle des Seneca, in welcher excludere dem admittere entgegengesetzt ist, unterstützt des Herausgebers Meynung nicht im mindesten. — §. 3. S. 4. hat Herr G. sapientia est in Klammern eingeschlossen. Das Wort sapientia ist gewiß nicht von Cicero, da ea vorhergeht; aber est nehmen wir in Schutz, einmal weil bey paranda kein est steht, dann weil es auch im folgenden bey jedem Satze wiederholt ist, wodurch die Rede eindringlicher, und die Aufmerksamkeit bey jedem einzelnen Gedanken festgehalten wird. — In der letzten Stelle des 1 Kap.

ist des Herausgebers Erklärung ohnstreitig richtig; dennoch hätte die Bremische, die man aus seiner Anmerkung nicht kennen lernt; da einmal auf sie Rücksicht genommen ist, vollständig angegeben werden sollen. Der allgemeine Gedanke ist: quemadmodum non inhumani est, alterum ab illiberali labore deterrere: sic curiosi est, offendi alterius labore huic non injucundo. Was zuerst einzeln vorkommt, si delectamur, und sin laboramus, das wird am Schlusse zusammengefaßt in minime nobis injucundus labor. — Diejenigen, welche schreiben, man müsse Maas halten im Studium der Philosophie, sind dadurch abgefertigt, daß bewiesen ist, sie sind curiosi, d. h. vorwitzige Leute. — Zu Anfange des zweyten Kapitels, wo Rath's Vorschlag die Rede höchst klaffend macht, hätte igitur erläutert werden sollen, welches hier bey dem Uebergange von einem Theile zum andern steht, wo autem gewöhnlicher ist, welches Herr G. selbst in der Erklärung gebraucht. — Bey den Worten, „in quibus hoc primum est, in quo admirer“, macht er sich Schwierigkeiten, wo keine sind, da ja in quibus bloß zu dem ersten Satze, und nicht auch zu admirer gehört. — Kurz darauf hat er in den Text aufgenommen: quod se — dicat. So hat aber Cicero gewiß nicht geschrieben. Denn wenn quod richtig wäre, so müßte die Stelle so heißen: quod iisdem Eurip. fabulis delectetur. Ernesti, welcher quum lesen wollte, sah sehr richtig, was der Zusammenhang fordere; und aus diesem richtigen quum oder quom scheint das in einigen Handschriften sich findende quod verdorben zu seyn. — In der Stelle §. 5. de quo Licinius etc. hat Herr G. Recht, wenn er bloß ferreum scriptorem für Worte des Licinius hält; aber in dem, was folgt, fordert der Zusammenhang der Stelle, die vorige Interpunction, verum, opinor: scriptorem tamen, wiederherzustellen. Verum, opinor, ist Billigung des Urtheils, daß Attilius ein harter Schriftsteller sey. Jedoch, fährt Cicero fort, „nennt er ihn einen Schriftsteller“ (nämlich, der diesen Namen verdient), „so daß er gelesen werden muß“. So sieht man auch, wie unzulässig eum ist, welches Herr G. nach scriptorem einschalten möchte. Mit eum wäre der Sinn: er nennt ihn einen solchen Schriftsteller, daß er

gelesen werden muß. Dieser Sinn liegt wenigstens nicht in den aus dem Lucilius angeführten Worten *ferrosum scriptorem*; denn die durch *ferrous* angedrückte Eigenschaft macht keinen Schriftsteller zu einem solchen, daß er deswegen gelesen zu werden verdient. Aber er nennt ihn *scriptor*. (auf welchem Worte der Nachdruck liegt); folglich muß er gelesen werden. Denn die vaterländischen Schriftsteller nicht zu kennen, verräth die größte Trägheit, u. s. w. Diese Gedankensfolge entscheidet auch über das Wort *omnino*, welches Gud. 2. gar nicht hat, und zwey andre Cdd. nach *nostris* setzen. Der Cd. Gud. 2. hat Recht. Denn ohnmöglich kann Cicero so folgern: Attilius muß gelesen werden; denn die vaterländischen Dichter „überhaupt nicht“ zu kennen, u. s. w. Darauf läßt sich ja erwidern, daß, wenn man auch nicht gerade den Attilius liest, man ja andere vaterländische Dichter lesen könne. Dieses *omnino* scheint vom Rande in den Text gekommen zu seyn. Nimmt man nämlich die Stelle, *rudem esse in nostris poetis*; etc. aus dem Zusammenhange, in welchem sie bey Cicero steht, heraus, so macht sie auch mit *omnino* einen richtigen allgemeinen Gedanken; und eben um einen solchen Gedanken hier zu haben, schrieb ein Leser dieses *omnino* an den Rand. — S. 7. kommt Cicero mit den Worten, „an, *utinam ne in nemore*“ — auf diejenigen zurück, welche zwar Theaterstücke in Griechischer und Lateinischer Sprache mit Vergnügen lesen; aber von dem Gebrauche der Lateinischen Sprache im Vortrage philosophischer Gegenstände nichts wissen mögen. An heißt hier oder aber, und steht mit einigem Ausdrucke von Unwillen. Eine ganz ähnliche geformte Periode kommt S. 12. vor, welcher nur in der Interpunction hätte nachgeholfen werden sollen. In der ersten Stelle können wir uns aber nicht drein finden, was der Herausgeber mit den Worten sagen will: *respondent sibi an et non apodoseos pro annon — nonne*. Es sollen doch nicht etwa an und non, die in zwey verschiedenen Sätzen stehen, zusammengenommen werden, wie vorher in der Stelle, *verum, opinor, scriptorem tamen*; die beyden äußersten Worte in *verumtamen*? Noch berühren wir den Widerspruch, der sich zwischen *fabellae latinae, ad verbum de Graecis*

expressae, und zwischen Acad. I, 3, 10., wo es heißt, qui non verba, sed vim expresserunt Graecorum poetarum, finden soll. Herr Gz. will ihn dadurch heben, daß er behauptet, in der letztern Stelle siehe non — sed für non modo — sed etiam; was jedoch nicht der Fall ist, und nie seyn kann. Vergleicht man noch vorhandene Uebersetzungen älterer Lateinischer Dichter mit ihren Griechischen Originalen, so sieht man, daß fabellae ad verbum de Graecis expressae keineswegs wörtliche Uebersetzungen in dem strengen Sinne sind, wie wir jetzt diesen Begriff nehmen; vielmehr sind es solche Uebersetzungen, in denen der Lateinische Dichter dem Griechischen Originals Wort für Wort, Vers für Vers so folgt, daß er zwar nicht jedes einzelne Wort wieder durch ein einzelnes Wort, nicht jede Redensart wieder durch eine Redensart von gleichviel Worten wieder gibt, aber doch den Gehalt jedes Wortes und jeder Redensart in freyen Wendungen darstellt, und in dem Gange des ganzen Stückes und in der Anordnung der einzelnen Theile nichts ändert. So ist in beyden Stellen gar kein Widerspruch. Aber auch ein solcher Uebersetzer will Cicero nicht seyn; sondern der gegebene philosophische Stoff soll von ihm mit noch größrer Freyheit behandelt werden; tuemur ea, quae dicta sunt ab his, quos probamus, eisque nostrum iudicium, et nostrum scribendi ordinem adjungimus. — S. 8. halten wir mit Ernesti die Worte quam legendi sunt für unächt. Cicero spricht hier von Männern, die vorher eruditi graecis literis, at spernentes latinas heißen: also von Männern, welche die Griechischen Philosophen wirklich gelesen haben. Was soll nun hier die für diesen Zusammenhang ganz unpassende Vorschrift, daß man viele Griechen lesen müsse, um ein Gelehrter zu werden? Man lasse die Worte weg, so wird, wer nach dem Zusammenhange supplirt, quam legunt verstehen. Und tam steht ja elliptisch, wie der Herausgeber im vorhergehenden selbst richtig erinnert hat. Wer nicht nach dem Zusammenhange supplirt, sondern hier einen allgemeinen Satz haben will, der wird quam legendi sunt suppliren. Beydes hat man gethan, denn Davies führt aus Eliens. i. an, quam legendi legunt. — Die in der folgenden Note angeführten Gründe

sind triftig genug, um die richtige Ordnung, Panaetium, Mnesarchum, gleich im Texte herzustellen. — Der Anfang des dritten Kapitels schließt sich an die Worte neque sint conversa de Graecis im §. 6. an. Die Fronte finden wir ebenfalls unpassend, und lesen daher mit Dreml aus zwey Handschriften non male. Ueberdies ist die ganze Stelle, si ad eorum cognitionem divina illa ingenia transferrom, auffallend; einmal deswegen, weil schon ein conditionaler Satz mit si vorhergeht; zweytens, weil der nachschleppende Satz mit si im Grunde bloß dasselbe sagt, was jener erste. Denn was noch hinzukömmt, ist ein unnüthiges Lob des Plato und Aristoteles. Der Zusatz, ad cognitionem eorum, ist auch überflüssig, weil Cicero, wenn er vorher sagt, non male mereretur de meis civibus, voraussetzt, daß die Römer seine Schriften lesen werden. Endlich möchten wir fragen, ob man auch gut Lateinisch sage: divina ingenia transferre, „göttliche Genies übersetzen“? — S. 10. §. 8. hätte die Anmerkung zu den Worten, ne Graecis quidem cedentem in philosophia, größtentheils wegbleiben können. Mit Recht aber ist Ernestis Aenderung male Graecis statt malis Graecis in den Text aufgenommen. Nur ist diese Aenderung nicht bloß durch die Concinnität zu rechtfertigen; vielmehr fordert sie Sprachgebrauch und Zusammenhang. Male Graeca nämlich sind, quae male graece scripta sunt, und bezieht sich bloß auf die Form des Vortrags; hingegen mala Graeca — wenn irgend zwey Adjectiva so verbunden werden könnten — würde sich auf die Beschaffenheit der Gegenstände selbst beziehen, die, an sich schlecht, dennoch gut vorgetragen seyn könnten. — S. 12. sind die Commata vor und nach praetore zu tilgen; est aber möchten wir lieber nach praetore setzen. Wie es aus dieser Stelle, wo es zwischen e und s zu stehen kommt, hat verdrängt werden können, fällt in die Augen. — Zu Anfange des §. 9. ist in der Stelle, quem quidem locum etc. die Ellipse sehr hart, und das Wort locus, auch wenn es in der von Matthiä bewiesenen Bedeutung genommen wird, dennoch nicht passend. Es wäre gewiß weit weniger lähn, wenn der Herausgeber in dieser offenbar verdorbenen Stelle die Lesart, quem quidem cum multa venustate — ridet

Lucilius, aufgenommen hätte, als daß er in den Versen des Lucilius selbst ergo ego statt ergo geschrieben hat. Wir wundern uns, daß sich Herr Sz. nicht gefragt hat, ob es wohl erlaubt sey, den alten rauhen Dichter Lucilius aus dem spätern gefeilten Profalker Cicero zu corrigiren, und zwar in einer Stelle, die kein Merkmal eines verdorbenen Textes in sich hat, und wo nicht einmal eine Variante in den Handschriften sich findet? Doch der Herausgeber meint, durch diese Verbesserung den Lucilius grade so hart gemacht zu haben; als er seyn müsse, damit die Horazische Charakteristik, durus componere versus, auf ihn passe. Rec. findet es anders, da nun statt eines gravitätischen Spondeens ein Dactylus daher hüpfet, und durch das eingeschobene ego der Ausdruck ganz profaisch wird. — In der ersten Note zu §. 10. wird gar kein Unterschied gemacht zwischen non queo und nequeo. Der Gebrauch entscheidet wohl so, daß das erstere gesetzt wird, wenn die Verneinung stark hervortreten soll. In eben dieser Note ist docere nicht genau genug erklärt durch vberius exponere, da es im Gegensatz von ita sentio, d. i. „meins ohne Gründe kurz ausgesprochene Ueberzeugung ist“, heißen muß, „durch Gründe darthun“. — Die Worte vel nobis dicam, können bloß auf den Cicero gehen, da Torquatus erst im fünften Kapitel auftritt. — Zu Anfange des vierten Kapitels sehen wir nicht, wie hier der Indicativ videor nach quum vertheidigt werden könne. Die Künsteley, daß vor debeo „tum“ gedacht werden soll, verstehen wir nicht; auch klärt die angeführte Stelle Orat. 1, 30. 135. wo alles in der Ordnung ist, und in quondam kein tum versteckt liegt, gar nichts auf. Noch meint Herr Sz., da mihi stehe, so würde der Coniunctiv von Seiten des Cicero kein gutes Gewissen verrathen. Wäre so zu argumentiren erlaubt, so würde das gute Gewissen wohl erst dann sich einfinden, wenn mihi videor getilgt wäre. — Zu Anfange des §. 11. wäre vielleicht die Bemerkung nicht überflüssig gewesen, daß, da es vorher heißt a nobis, man auch statt nemini erwarten sollte a nemine. Beispiele von dieser doppelten Construction des Passivi in solcher Nähe würden hier an ihrer Stelle gewesen seyn. In eben diesem §. ziehen wir vor: quis sit finis,

weil folgt, quo sint — referenda. Denn der Sinn ist nicht, was finis überhaupt sey, sondern quis sit ille finis, quo. — Im §. 12. muß das Fragezeichen nach Manilius gestilgt werden, welches richtig erst nach negligentur steht. Die Worte, quod et acutum genus est, et ad vsus civium non inutile, sind Parenthese; und der Vordersatz geht bis legemus. — In der Note zu den Worten illa vendibilia, etc. genügt das nicht, was über vendibilis gesagt ist. Auch hätte auf Ernestis Erklärung, daß vendibilis orator gradezu probabilis orator sey, Rücksicht genommen werden können. Desgleichen ist in Herrn Börenzens Erklärung der ganzen Stelle die Beziehung zwischen vendibilia und non inutile ad vsus civium, so wie zwischen uberiora und quae continent vitam omnem verwischt. — In der folgenden Note wird literis mit Recht vertheidiget. Warum soll aber literae mit libri nicht als synonym betrachtet werden dürfen, so gut wie Buch und Schrift? Der Unterschied ist bloß, daß Schrift und literae auch von kleinen Aufsätzen gebraucht werden. Denn literae, quaecunque res scriptae. Stroth. ad Liv. 6, 1. — S. 19. 3. 4. hätte für die richtige Lesart erroribus nicht dieses als Grund angeführt werden sollen, daß es auch in andern Stellen vom Epikur heiße, er habe die Menschen vor Irrthümern befreit. Jede Stelle muß zuerst selbst für sich sprechen. Da nun hier der Satz, in welchem das Wort steht, mit dem vorigen durch que verbunden ist, so muß es erroribus und nicht terroribus heißen, weil mit dem Satze „er hat allein die Wahrheit gesehen,“ der andre Satz, „er hat die Menschen von Irrthümern befreit,“ aufs genaueste zusammenhängt, und nicht der, „er hat sie von Schrecknissen befreit.“ Terroribus würde richtig seyn, wenn dieser Satz auf den nächsten, omnia tradidit; quae pertinent ad beate vivendum, folgte. Epikur wird also hier gepriesen, einmal als der einzige, dem die Wahrheit erschienen sey; sodann als der Urheber einer vollständigen Glückseligkeitslehre; gerade wie §. 82. quae ab illo inventore veritatis, et quasi architecto beatae vitae, dicta sunt. — Die folgende Note S. 18. spricht über den Unterschied zwischen delectari aliquo und ab aliquo, der schwerlich

ein anderer ist, als daß durch den Ablativ ohne a der Gegenstand bloß als causa efficiens, hingegen durch ab aliquo das Vergnügen „als von dem Gegenstande ausgehend“ bezeichnet wird. Den Ausdruck a ratione, „methodisch, schulgerecht,“ der von Untersuchungen über rationale und empirische Gegenstände gebraucht werden kann, da er sich bloß auf die Form der Untersuchung bezieht, hätte Herr G. hier gar nicht anführen sollen. — S. 19. beruft sich der Herausgeber wie de Legib. p. 169. wegen der doppelten Genitive: Theophrasti orationis ornamenta auf das Griechische. Wir finden in diesen doppelten Genitiven, die sich in einer Sprache, welche ihre Casus abwandelt, von selbst darbieten, und der Deutlichkeit nicht im mindesten hinderlich sind, nichts Griechisches, auch hängt in unsrer Stelle nicht einmal ein Genitiv von dem andern ab, sondern Theophrasti hängt ab von ornamenta orationia. Bemerkenswerth sind allenfalls Stellen wie folgende aus der Vorrede des Livius: juvabit tamen rerum gestarum memoriae principis terrarum populi — consuluisse. — S. 20. sagt der Herausgeber über die Stelle de Orat. I. 35. 160. quid est, Cotta, inquit, quod tacetis. — es sollte eigentlich heißen: quod tu et Sulpicius tacetis. Rec. meint, vielmehr so: quid est, Cotta et Sulpici, quod tacetis? — In der Stelle des §. 14. illuc adduci vix possum, ut videantur, welches decurtata dicendi forma genannt wird, hätte das Wörtchen illuc nicht übersehen werden sollen. So wie nämlich beim Terenz einigemal ibi esse heißt in ea esse cogitatione: so ist hier illuc adducor so viel, als in eam cogitationem adducor. Es verschwindet also die decurtata dictio; aber ut bedarf Rechtfertigung. Wie Herr Rattich die Sache aufklärt, wissen wir nicht, da uns seine Schrift nicht zur Hand ist. — S. 20. §. 16. wird sedulitas erklärt durch assiduitas in altero commendando. Diese Erklärung ist viel zu vag; denn sie geht nur auf einen einzelnen Fall, in welchem sich die sedulitas äußert. Man vergl. über dieses Wort Gronov. observ. in Eccles. scriptt. p. 13. Das Deutsche Emsigkeit scheint es ziemlich zu erschöpfen. In unsrer Stelle ist es die Emsigkeit des Phädrus und Zeno, den C. mit Epicurus Lehrsätzen bekannt zu machen

und dafür zu gewinnen. — Zu Anfange des sechsten Kapitels sind die Schwierigkeiten, welche principio und primum machen, noch keinesweges befriedigend gehoben. Ist nämlich die Unterabtheilung des ersten Haupttheiles wirklich so vorhanden, wie sie Herr G<sub>3</sub>. annimmt: so ist sie so dunkel angedeutet, daß bloße Zuhörer sie überhören müßten. Sodann weisen die Worte, Epicurus autem, in quibus sequitur Democritum, keinesweges auf die Stelle, primum totus est alienus, zurück, sondern auf diese Worte: Democrito adiicit perpauca mutans. Die Unterabtheilung wäre also vielmehr diese: in physicis totus est alienus, ita quidem, ut a) pauca quae mutat, depravet; b) in iis autem, quae non mutat, non labatur. Es scheint daher, man müsse der Stelle anders zu Hülfe kommen, entweder so, daß man primum für das Stoffem von principio nimmt; welches das wahrscheinlichste ist; oder so, daß man principio inquam so versteht: vt igitur rem ipsam aggrediar, in physicis — primum. So fängt das Wort principio auch de off. I, 4. die Abhandlung selbst an. Die von Bremi angeführte Stelle 1 Orat. 31, 137. ist von ganz andrer Art, als die hiesige. — S. 22. interpungirt Herr G<sub>3</sub>. nach individua; und verbindet propter soliditatem mit ferri, weil Epikur die Bewegung der Atomen aus ihrer Dichtigkeit herleitete. Letztes behauptet der Herausgeber mit Tennemann (Gesch. d. Phil. Th. 3. S. 381.) und führt als Beweis eine Stelle aus Diog. Laert. X. 44. an. Allein weder diese Stelle des Diogenes, noch eine andre des Sext. Emp. adv. Phys. 10. S. 221. p. 670. (Vergl. Schneider zu Epicuri Phys. et Meteorol. p. 57.) leiten die ursprüngliche Bewegung der Atomen von ihrer Dichtigkeit her, sondern sie sagen bloß, daß die Atomen, wenn sie an einander stoßen (also schon in Bewegung sind), ein Zurückprallen erleiden, und folglich ihre Bewegung fortsetzen. Diesen würde aber Cicero gradezu widersprechen, wenn er behauptete, in der Dichtigkeit der Atomen liege der Grund einer solchen Bewegung derselben, vermöge welcher sie beim Zusammentreffen sich an einander anhängen. Den aus der Philosophie des Epikur hergenommenen Grund für jene Interpunction können wir also nicht gelassen lassen. Wir billigen vielmehr

die andre Interpunction, *corpora individua propter soliditatem*; durch welche, da untheilbar und nicht keine identischen Begriffe sind, und da die Untheilbarkeit richtig aus der Dichtigkeit abgeleitet werden kann, keinesweges, wie Herr G. meynt, eine *misera tautologia* entsteht; auch wird die Richtigkeit dieses Sinnes bestätigt durch §. 18. wo *individua et solida* verbunden werden, wie bey dem Diogenes §. 9. ed. Schneid. τὰ άτομα τῶν σωμάτων καὶ μεστά (i. e. πλήρη τῆν φύσιν ὄντα). Vgl. Schneider S. 56. Auch kann man noch dieses gegen Herrn G. anführen, daß die Worte *propter soliditatem* zu weit von *ferri* getrennt sind, als daß sie da mit verbunden werden könnten. — Was am Ende der letzten Anmerkung zu §. 17. über den Ausdruck *propriae ruinae* gesagt ist, sollte der ersten Note zu §. 18. beygefügt seyn. Sodann nimmt Herr G. zwar den zu Ende des §. 17. gemachten Vorschlag, statt *atomorum* zu lesen *atomis*, in den *addendis* zurück; er hätte aber auch das *esse*, welches vor *intelligi* zu setzen seyn soll, als unnöthig aufgeben sollen. — S. 24. §. 18. wird das Wort *deorsum* ohne allen Grund verdächtig gemacht. Denn da „*ad lineam*“ bloß schnurgerade, *directo* heißt; so ist *deorsum* unentbehrlich, um die senkrechte Richtung auszudrücken. — S. 25. sind aus der Reihe der *Frequentativa* die Verba *interarescere* und *petessere* auszustreichen. — Auf eben dieser Seite soll in der Stelle — *quae quum res tota ficta sit pueriliter, tum ne efficit quidem, quod vult* — die *Conjunction quum* bedeuten *licet*, und tamen nach *tum* zu denken seyn. Es wäre mithin ein concessiver Satz, in welchem sich Grund und Folge scheinbar widersprechen. Herr G. erlaube uns zu fragen, ob je kindische Erdichtungen der Sache eines Philosophen förderlich gewesen sind? S. 376. kommt Herr G. auf das, was er hier behauptet zurück, nämlich daß, wenn *quum* im Vorder Satze *licet* bedeutet, im Nachsatze nach *tum* das Wort *tamen* verstanden werden müsse, und vertheidiget seine Meynung gegen Herrn Bernhard, der in seiner Ausgabe von den *Officiis* S. 280. der Ueberzeugung ist, daß wenn *quum* so viel ist als *licet*, die Partikel *tum* dann *tamen* heiße. Rec. findet dieses wenigstens in so fern consequent, als *licet* und *tamen*

eben so zusammen gehören wie *quum* und *tum*, deren eigentliche Bedeutung nicht wie Herr G. will, wie — so ist, sondern wann — dann. Denn sie entsprechen den Griechischen Partikeln *ὅτε* — *τότε*. Gegen Herrn Bernhard sind aber freylich die Stellen, wo nach *tum* noch *tamen* folgt. Aber eben diese Stellen sind auch gegen Herrn G., da der Unterschied, den er zwischen doch und gleichwohl macht, erdichteter ist. Wir erwarten daher noch andre Aufklärung über die hiesher gehörigen Sätze, und zwar solche, durch welche ausgemacht wird, daß weder *quum* so viel ist als *licet*, noch nach *tum* *tamen* zu suppliren ist. — S. 26. hätten in der Note zu den Worten, *hunc mundi ornatum*, die Worte, *erat, notio auribus adsueta*, mit einem andern Ausdrucke vertauscht werden sollen. — Ueber Epikurs Meynung von der Größe der Sonne hat sich der Herausgeber weder hier S. 27., noch in den Anmerkungen zu *Acadd. p. 151.* befriedigend erklärt. Man vergl. *Epicuri Physica*, ed. Schneid. S. 30. und *Ann. S. 104. fgg.* Cicero referirt nicht tren. An einen Widerspruch zwischen beyden Stellen ist nicht zu denken, da ja in beiden dem Epikur ganz dasselbe beygelegt wird. — S. 27. §. 21. hat uns weder Herr G. noch Bremi überzeugt, daß *sequitur* richtig, und *sequuntur*, wie Davies und Rath lesen, falsch ist. Denn wie will man bey *sequitur* dem leeren Gedanken ausweichen: „diejenigen Lehrsätze Democrits, welche Epikur ganz und unverändert in sein System aufgenommen hat, gehören ganz dem Demokrit?“ — Bey den folgenden Worten, *quae εἰδωλα* etc. findet sich keine Nothwendigkeit, *signa* *parentheseos* zu setzen; sonst müßten sie auch bey *quam ἀπειρίαν* vocant, und bey allen ähnlichen Stellen stehen, wo sie Herr G. nicht gesetzt hat. Ernesti sah also nichts, wo — nichts zu sehen war. — S. 32. §. 24. ist die rednerisch geformte Stelle, *sed ut omittam pericula*, u. s. w. ganz unverdorben, wie auch der Herausgeber erinnert. In den Worten, *dolores denique* bis zu *officii partem* wird das vorher gesagte in kräftiger Kürze zusammengesfaßt und noch mehr verstärkt. *Denique* ist kurz, und *dolores quosvis* — und *ullam off. partem* stehen in gegenseitiger Beziehung. — Auf der folgenden Seite muß die Stelle, *neque*

verò tu, etc. vollständig so gedacht werden: neque vero tu ita defendisti, aut quisquam eorum ita defendit; denn der Verf. kann wohl annehmen, daß Torquatus Epicurus Lehrsätze schon öfter vertheidiget haben wird. — S. 35. zu Anfang des achten Kapitels ist dixit ohnstreitig richtig wegen der übrigen Perfecta. Daß aber in etner ἀνακεφαλαίωσις immer das Präteritum stehe, bezweifeln wir; da sie ja eben so gut in lauter Präsensibus ausgedrückt werden kann. — S. 36. §. 28. halten wir es für keine Verbesserung, daß nach recto das Verbum disputari weggelassen ist. Der Nachdruck, der auf recto gehört, geht keinesweges verloren, wenn auch disputari dabey steht, da recto vorangestellt ist. — Zur Vertheidigung der Worte S. 39. §. 29.: quod summum bonum esse vult, summumque malum dolorem, wird sich schwer etwas haltbares vorbringen lassen. Die Frage ist in der Stelle: quid sit vltimum honorum. Die Antwort: hoc Epicurus in voluptate ponit. Das Pronomen hoc bezieht sich also auf vltimum honorum. Wie könnte nun unmittelbar folgen, quod summum bonum esse vult? Der einzige Weg, auf welchem sich allenfalls die Stelle retten ließe, wäre, daß man hoc nicht auf vltimum honorum bezöge, sondern auf die nach jenen Worten folgende Bestimmung des höchsten Zwecks im Allgemeinen: quod tale debet esse, vt ad id omnia referri oporteat: ipsum autem nusquam; so daß der Sinn wäre: „das also, worauf alles bezogen werden müsse, setzt Epicurus ins Vergnügen: das ist nach seiner Meinung das höchste Gut“, u. s. w. Daß aber die Stelle gewinnt, wenn man die Worte wegläßt, fällt in die Augen. Ueberhaupt sind wohl philosophische Abhandlungen mehr als andre Schriften Interpolationen ausgesetzt gewesen, zumal in Stellen, wo sich Veranlassung fand, Unterscheidungslehren philosophischer Schulen am Rande anzumerken. —

( Der Beschluß folgt. )

## Jahrbücher der Litteratur.

M. T. Ciceronis Philosophica Omnia. Ex scriptis recens collatis editisque libris castigatius et explicatius edidit Jo. Aug. Goerenz.

(Beschluß der in No. 7. abgebrochenen Recension.)

Seite 40. §. 30. sagt Herr G. über das Wort natura folgendes: naturam h. l. hominis animum dici; ad Ciceronem accedentibus sua sponte patere debet. Hier ist aber zunächst nicht vom Cicero die Rede, sondern vom Epikur, und diesem ist natura nichts mehr und nichts weniger, als die sinnliche Natur überhaupt. Was hier durch natura judicante ausgedrückt ist, das heißt §. 31. grade zu sensu judicari. Der animus wird bestimmte ausgeschlossen, so lange vom Epikur allein die Rede ist, wie man aus §. 31. sieht. Dieser Irrthum des Herausgebers in Ansehung des Wortes natura ist schuld an einer Verschlimmerung des Textes zu Ende des §. 30. wie sich zeigen wird. — In den Worten negat opus esse ratione neque disputatione, kann Rec. keine Hendiadyx finden, und muß überhaupt zweifeln, ob es irgend wo eine mit neque gebildete gebe. Ratio ist vielmehr eben das, was weiter unten argumentum et conclusio rationis heißt, und disputatio die ausführliche Erörterung der Gründe. — Wenn in der folgenden Note behauptet wird, nihil bedeute non, so ist es Ueberstellung, da ja von nihil in unsrer Stelle quarum abhängt. — Auch ist es verlorne Mühe, die sich Herr G. gibt, um zu beweisen, in der Stelle, tantum satis esse admonere, sey tantum nicht das Adverbium, sondern das Adjectivum; welches unmöglich ist. Der klare Sinn der Stelle ist: daß das Vergnügen begehrenswerth, der Schmerz zu stehen sey, das braucht eben so wenig durch Vernunftgründe bewiesen zu werden, als daß das Feuer heiß, der Schnee weiß, der Honig süß ist. Dieses

alles ist unmittelbar durch die Empfindung gewiß. Man braucht nur daran zu erinnern, und es für diejenigen, die nicht gerade daran denken, nachzuweisen. Es ist *res promta et aperta, quae admonitione indicatur*. Denn statt *judicari* muß offenbar mit Bentley (den Herr G. nicht nennt) und *Missen indicari* gelesen werden. Dann geht die Gedankenfolge so fort: Die Natur, d. h. die Sinne (weil, wenn man die Sinne aufhebt, man die ganze Natur aufhebt) müssen entscheiden, was der Natur angemessen oder zuwider sey. Und die Natur entscheidet so, daß sie dasjenige, dessen Perception ihr Vergnügen macht, sucht, hingegen dasjenige flieht, dessen Perception ihr Schmerz verursacht. Diese Gedankenfolge führt offenbar zu der von Herrn Bremi aufgenommenen Lesart, *at ea quid percipit et quid judicat, etc.* Nur möchten wir auch statt *at* lesen *et*. Vgl. Matthäa S. 70. Des Herausgebers Lesart, *ecquid praecipit? ecquid judicat* — hat alles gegen sich, wie in die Augen fällt. — Mit dem S. 42. §. 31. in der Note erwähnten rationalen Wege der Epikureer, welche gründlicher, als ihr Meister zu Werke gehen wollten, hat es wohl nicht viel auf sich, da auch diesen die Vernunft kein rein apriorisches Vermögen seyn konnte, dergleichen es für Epikur und seine Schule überhaupt nicht gab. Ueber *προλαψις* ist nun die gelehrte und gründliche Note Schneiders zu Epicuri phys. p. 48. sqq. zu vergleichen. — In der S. 44. angeführten Stelle Tusc. I. 7, 13. ist *sunt* richtig. *Sint* würde es heißen müssen, wenn der Zusammenhang so wäre, daß man zu *imo* nicht *dico*, sondern *dicit* denken müßte. — Zu Ende des §. 32. lesen wir mit Wopkens, Bremi und Matthäa, *qua nihil molestiae consequatur*; einmal wegen der Nähe des *Subjectis qui*, dann damit nicht *consequatur* in einer etwas andern Bedeutung, als kurz vorher, zu verstehen sey. Den Ablativ *qua* nimmt Bremi richtig als *ablat. instrument.* — S. 47. hätten die Worte, *in liberos atque*, immerhin aus dem Texte weg gelassen werden können. — Turbentur zu Ende des §. 34. S. 48. kann in dem Sinne, wie es Herr G. nimmt, auf keine Weise gebilligt werden, schon wegen *faciunt* nicht, welches vorher geht, und welches, auch wo es eine Umschreibung

macht, sich dennoch auf eine äußere Handlung bezieht. Auch ruere kann nicht bloß auf *furorem mentis* gehen. — Was S. 49. über *vetusta* gesagt wird, gehört nicht hieher, da ja im Texte nicht *vetusta*, sondern *antiqua* steht. — In der folgenden Note wird den Abschreibern auch gar zu wenig zugetraut, wenn sie an *delectus* als einem Worte der vierten Declination, welches sie erst kurz vorher zu Ende des §. 33. geschrieben hätten, sollen Anstoß genommen haben. — Zu Anfange des 12. Kapitels §. 37. haben gewiß auch die Herausgeber, die nach *voluptas ipsa* ein Comma setzen (welches jedoch *Bremi* nicht hat), eben so construirt, wie Herr S., da ja eine andre Construction gar nicht denkbar ist. Auch ist *quae* nicht soviel, als *licet ea*, und nach *quam* kein *tamen* zu denken; eine Ellipsis der Art, womit Herr S. sehr freigebig ist. — S. 51. §. 38. lesen wir mit *Lambin*, *Manutius*, *Bronov*, *Bremi*, *omni dolore carere*, ohne *quum*, welches Wort auch *Bremi* nicht hat, und nicht haben kann, da er ebenfalls *carere* liest. Ganz unerträglich wird die Stelle, wenn man mit Herrn S. zu *careret* versteht *voluptas*. Das Vergnügen ohne allen Schmerz soll also mitten inne liegen zwischen Vergnügen und Schmerz! — Zu der folgenden Stelle, *omnis autem privatione doloris*, u. s. w. hätte die *κρ. δοξ. Num. XVIII.* (*ὄνκ ἐπαύξεται ἡ ἡδονὴ ἐν τῇ σαρκί, ἐπειδὴν ἀπαξ τὸ κατ' ἐνδειαν ἀλογοῦν ἐκαίρεσθαι, ἀλλὰ μόνον ποικίλλεται*) ganz angeführt werden sollen; denn Cicero hat auch hier Epikurs Meynung nicht rein wiedergegeben. — Auf der nämlichen Seite hätte das Wort *rogatiuncula* eine ausführlichere Erläuterung verdient. Zur nächst kann es doch nur eine fragweis ausgedrückte Schlussfolgerung bedeuten, dergleichen der hier angeführte Fall ist. Aber *Diogenes* führt mehrere Beispiele ohne Frage an, und sagt gleichwohl vorher vom *Chrysippus*: *ὁ δὲ φιλόσοφος καὶ τοιοῦτους τινὰς ἡρώτα λόγους*. Uebrigens hat sich Herr S. um die Berichtigung und Erklärung dieser Ciceronischen Stelle sehr verdient gemacht. — S. 54. ist mit Recht *illaberetur*, wofür *Davies* *allaberetur* lesen wollte, beygehalten. *Affuere* ist *Antecedens*, und *illabi* *Consequens*. An ein Zeugma ist aber hier gar nicht zu denken. — S. 56. §. 41.

scheint es, daß man lesen müsse: nulla praeterea neque praeterita (statt praesenti) neque exspectata voluptas. Denn es wird der Zustand eines Menschen geschildert, der gegenwärtig von den größten Schmerzen gepeiniget wird, welcher Zustand ja an sich alles gegenwärtige Vergnügen (praesentem voluptatem) ausschließt. Dieser elende Zustand erlangt dadurch seine höchste Stufe, daß der Geplagte sich überdies nicht durch Erinnerung an vergangenes Vergnügen noch durch Hoffnung von künftigem aufrichten kann. — Auf der folgenden Seite halten wir mit Th. Bentley und andern die Stelle, cui sententias consentaneum est, ultimum esse honorum, cum voluptate vivere, für unächt. Houssay vertheidiget die Stelle damit, daß er behauptet, es sey conclusio a contrario. Und er hat Recht, wenn man bloß die Stelle von den Worten: quodsi vita doloribus refertur bis zu cum voluptate vivere im Auge hat. Aber damit ist die Sache noch nicht abgemacht; denn man muß das ganze zwölfte Kapitel zusammen nehmen, wo zu Anfange der Gegenstand der Untersuchung mit diesen Worten angegeben wird: extremum esse honorum voluptatem, ex hoc facillime perspici potest; und nach vollendeter Untersuchung der Sache dassteht: fatendum est, summum esse bonum, jucundum vivere. Der Beweis dieses Satzes wird geführt theils auf dem idealem Wege, indem a) ein Zustand angenommen wird, in dem ein Mensch große, viele und ununterbrochene Vergnügen des Geistes und des Körpers ohne Vermischung alles Schmerzes genießt. Ein solcher Zustand ist der beste und wünschenswertheste; so wie b) im Gegentheil ein Zustand fortdauerndes Schmerzes, ohne alle Hoffnung auf Erleichterung der elendeste ist. Ein solches Leben ist aufs höchste zu stehen; folglich ist es das größte Uebel, mit Schmerz zu leben (auf welchen alles widrige reducirt). Theils auf empirischem Wege. Man sieht nämlich, daß alles Begehren und Verabscheuen, überhaupt alle Thätigkeit im Vergnügen oder Schmerze ihre Quelle hat. (Des Schmerzes wird nun nicht weiter gedacht, was dessen Betrachtung zu dem Resultate, das gesucht wird, nicht beiträgt). Da dem so ist, so bezieht sich alles, was man rectum und honestum nennt, auf das Vergnügen. B

nun das, worauf sich alles bezieht, das sich aber selbst auf nichts andres bezieht, das höchste ist: so ist es das höchste Gut, *jucunde vivere*. Diese Beweisführung wird nun durch die freitige Stelle offenbar ungeschicklich unterbrochen. Dieses Ungeschickliche liegt darin, daß das Resultat, welches aus der ganzen Beweisführung hervorgehen soll, in der Mitte derselben aus einem einzelnen dem Ganzen dienenden Satze hergeleitet wird. — S. 59. möchte der Herausgeber nach *sapientia* das Verbum *est* weglassen; welchen Vorschlag niemand billigen wird. Ueberhaupt scheint er dem Wörtchen *est* nicht sehr hold zu seyn. — Ueber *directa* und *decepta* verweisen wir auf Boß zu Virgil. Georg. S. 266. — S. 61. §. 44. wird *jactant* falsch durch, *frequenter proiciunt* erklärt; denn es steht *foris* dabey, nicht *foras*. — S. 62. §. 45. wird *quarum* falsch bloß auf *necessariarum* bezogen, welches offenbar auf *cupiditates* überhaupt geht. Die dreyfache Abtheilung wird kurz wiederholt. *Necessariae* heißen die Begierden, welche vorher *et naturales et necessariae* hießen, *naturales*, die vorher *naturales nec necessariae*, und *inanes* sind die dritte Gattung. — Zu Anfange des 15. Kapitels tritt bey dem Worten, *ne fortitudo quidem*, außer den grammatischen Schwierigkeiten auch noch die ein, daß sie ganz überflüssig sind, weil vorher geht, *eadem fortitudinis ratio reperietur*. Sollte sie nicht vom Rande in den Text gekommen seyn, und ihre Entstehung den ersten Worten des §. 47. — *eademque ratione ne temperantiam quidem* — verdanken? — Wogen der letzten Note S. 67. erinnern wir an das, was Hermann de emend. rat. graec. grammat. S. 189. über den Aorist gesagt hat. In eben dieser Note heißt es auf der folgenden Seite: *nusquam et tempora vere diversa jungit*; aber S. 31. *per hanc et haud raro disparia tempora junguntur*. Das Wahre scheint also dem Herausgeber noch nicht ganz klar zu seyn; sonst würde er auch S. 68. *intelligebat* nicht durch *intelligere coepit* erklärt haben. — Zu Anfange des sechszehnten Kapitels ist der Unterschied zwischen *divelli* und *distrabi* so zu fassen: Was vereinigt ist, kann entweder durch schnell wirkende Gewalt getrennt werden (*distrahitur*), oder nach und nach (*divellitur*). — Rath's treffliche Verbesserung *alli-*

cū stat alit aliquid ist mit Noth in den Text aufgenommen worden. Die vorige Lesart scheint nur deswegen Bertholdiger gefunden zu haben, weil man meinte, daß schon da, wo sie stand, ein dem nocet scharf entgegengelegter Begriff stehen müßte; da doch der Gegensatz in der ganzen folgenden Stelle bis zu desideret enthalten ist. Der Coniunctio tranquillet ist aus der oratio obliqua zu erklären. Die Gerechtigkeit lockt an sich einmal durch ihr Wesen, weil ihr das eigen sey, daß sie das Gemüth beruhige; dann auch durch die Hoffnung, der gerecht handelnde werde immer aufre Schar genug besitzen, um seine Natur, das heißt, die cupiditates naturales zu befriedigen. Denn wir stimmen Herrn Vremi bey, welcher liest, quae natura desideret. Auch der Coniunctio wird gerechtfertiget durch die Stelle S. 90.: denique etiam morati melius orimus, quam didicerimus, quae natura desideret. — Die folgende Stelle S. 71., welche bey Herrn S. so heißt: sic iniustitia cuius in mente consedit, hoc ipso, quod adest, turbulenta: et si vero molita quippiam est — hält Rec. erst dann für hergestellt, wenn man liest: sic iniustitia si cuius in mente consedit, hoc ipso, quod adest, turbulenta est: si vero molita, etc. Der Gegensatz zwischen justitia und iniustitia ist im Einzelnen vollständig durchgeführt. Die Gerechtigkeit beruhigt das Gemüth; die Ungerechtigkeit, wenn sie sich jemandes Gemüthes bemächtiget hat, ist unruhig. Die Gerechtigkeit gibt Hoffnung, es werde nie an Mitteln fehlen, die Natur zu befriedigen; die Ungerechtigkeit, wenn sie sich in Handlungen äußert (si vero molita quippiam est), muß immer in Furcht schweben, entdeckt zu werden. Beispiele von si — si vero hat Zurselin S. 79ff. — In den Worten sermo atque fama S. 72. ist atque nicht id est; denn sermo ist verschieden von fama, und aus sermo entsteht fama. — S. 73. wird die citirte Stelle Orat. I. 39, 179. homo neque meo iudicio stultus, et suo valde sapiens — nach einer eignen accurate dicendi ratio so aufgeklärt: neque suo, quo est valde sapiens. Warum nicht einfacher so: et meo iudicio non stultus, et suo sapiens? Ferner können opes ingenii nicht seyn opes eloquentia partae, sondern es ist die Beredsamkeit selbst, als

Talent betrachtet. — S. 75. §. 54. kann laud eben so wenig bedeuten id quod laudatur, als exitum reperto ist vero consentaneum esse. Auch bringt des Herausgebers aus der decurtata dictio erkünstelte Erklärung der ganzen Stelle einen Widerspruch in dieselbe. — S. 76. Kapitel 17. ist entweder in den Worten — sed in his rebus peccant, quum, e quibus haec efficiantur, ignorant, eine wirkliche negligentia scribendi, oder die beyden Worte quum ignorant, die ganz überflüssig sind, und wie eine Erklärung von peccant aus sehen, sind auszustreichen. — S. 80. ist es uns aufgefallen, bey diesem Herausgeber, der so oft auf das Urtheil des Gehörs provocirt, zu lesen: nobis certe nullum usquam unquam tale; welches noch widriger klingt, als S. 21. partis partes binae sunt. — S. 86. ist umbram, quod appellant honestum, nicht gesagt für umbram honesti; sondern der Epikureer nennt das honestum der Stofker selbst umbram, einen richtigen, leeren Begriff. — S. 89. sind die Schwierigkeiten, welche die Stelle — in physicis plurimum posuit. Ea scientia — drücken, vom Herausgeber, der im Grunde nicht mehr sagt, als was Bremi zu dieser Stelle, und Tennemann (Gesch. d. Phil. Th. 3. S. 356) haben, nicht beseitiget worden. Auffallend bleibt es immer, daß der Physik beygelegt wird, was der Dialectik ganz eigenthümlich zugehört. Freylich verbanden die Epikureer die Rasonik mit der Physik (Epikur selbst that es nicht) als einleitende Kapitel. Schwerlich aber könnten auch von diesen beyde ganz in Eins zusammen geschmolzen seyn. Auch ist es auffallend, in der Recapitulation am Ende des Kapitels nichts von dem Inhalte der Stelle, et verborum vis, etc. anzutreffen. Das beste wäre also, die Stelle mit Bentley weg zu lassen. Doch Herr Bremi meynt, e textu eiicere sey nicht consulere. Manches mal doch! — S. 94. §. 66. darf man nur interpungiren — disputatum: alii quum eas voluptates — expeteremus, quo loco etc. so kann man die Halbparenthese des Herrn Görenz und die auf eigne Gefahr von ihm geprägte vox hybrida „semiparenthesis“ entbehren. Auf diese Weise entsteht wohl eine Anacoluthie, indem die mit alii quum angefangene Construction nicht fortgesetzt, sondern nach einem langen

Zwischenraume §. 69. mit sunt autem vertauscht wird: welches aber eben wegen dieses langen Zwischenraumes nicht auffallen wird. — Ueber die Stelle aus Diogenes S. 97. spricht Herr Gz. so, daß man ungewiß bleibt, aber zuerst den Gedanken zu haben glaubt, die Sätze beym Diogenes müßten umgestellt werden, damit ihre Ordnung mit der beym Cicero übereinstimme. Aber schon in der Ausgabe des Diogenes von Stephanus 1593., die Rec. eben vor sich hat, ist S. 801. alles so geordnet, wie Herr Gz. will, und wie es seyn muß. Dieselbe Ordnung findet sich auch in Handschriften. Man vergl. die varietas lectionis zu Nürnbergers Ausg. des X. Buches des Diogenes S. 162. Die Stelle selbst aber, bey welcher Nath's Schützer immerhin hätten der Vergessenheit übergeben werden können, scheint nach Ciceros Uebersetzung so zu lesen zu seyn: *καὶ τὴν ἐν αὐτοῖς ἀριστέμοις ἀσφάλειαν φιλιὰ μάλιστα κατέϊδε συντελουμένην.* — Noch erwähnen wir des Herausgebers Aendrung in der Vorrede des Nepos S. 217. Er liest: *quas non ad cenam est mercede conductam.* Dieses werden wir so lange für keine Verbesserung halten, bis bewiesen ist, daß *merces* so viel als *symbola* bedeute, und daß *cena mercede conducta* gut lateinisch sey für *cena ad quam plures in symbolam condixerunt.* —

Den Beschluß des Buches machen ein sehr sorgfältig und vollständig von einem jungen hoffnungsvollen Philologen, Herrn W. Veier, ausgearbeiteter Index und ein Bogen Addenda und Corrigenda, welcher auch mehrere treffliche Beyträge von Herrn Bremi enthält. Denn Herr Bremi hat dem Herausgeber seine handschriftlichen Bemerkungen zu den beyden letzten Büchern dieses Werkes mit edler Freygebigkeit überlassen, da er den Entschluß, seine eigene Ausgabe zu vollenden, aufgegeben hat. Herrn Bremi's, durch eigene Vorzüge treffliche Ausgabe, bleibt also unvollendet, welches Rec. bedauert, da sie neben der Ehrenzischen sehr wohl bestehen könnte, auch Herr Gz. überhaupt die frühern Ausgaben nicht entbehrlich gemacht hat. Noch ist letzterer zu seiner Ausgabe vier Excurse schuldig, welches immer ein Uebelstand bleiben wird, wenn sie auch nachgeliefert werden. Der Herausgeber hätte sich nicht durch die Stärke des Buches sollen verhindern lassen, sie gleich mitzugeben. Ein gutes Buch ist nie zu stark. Th.

M. Tullii Ciceronis Opera quae supersunt omnia ac deperditorum fragmenta. Recognovit, potiorum lectionis diversitatem adnotavit, indices rerum ac verborum copiosissimos adiecit Chr. God. Schütz. Tom. I. Incerti auctoris rhetoricorum ad Herennium libri 4, et Ciceronis rhetoricorum libri 2. Lips. ap. Gerh. Fleischer. jun. 1814. 10, LXXII et 360 pagg. Tom. II, Libri 3 de oratore ad Q. fratrem. Ibid. 1814. 340 pagg. 8.

Vor grade vierzig Jahren war die letzte brauchbare Ausgabe der sämmtlichen Werke Cicero's vom gelehrten J. A. Ernesti besorgt erschienen. Sie machte in jener Zeit Epoche: denn ihr Text ward die Grundlage nicht nur der beiden nachfolgenden vollständigen Ausgaben des Cicero, der Zweybrücker und Mannheimer, sondern auch der Ausgaben einzelner Schriften, die in den nächsten Jahren an mehreren Orten die Presse vorsehen. Die Ernestische Recension war in jener Zeit die gepriesenste, und manche Gelehrte sahen in Ernesti den einzigen wenigstens den größten Kenner der Ciceronianischen Latinität; was er ausgesprochen und gelehrt hatte, wurde für Orakel gehalten. Diesen Glauben verbreiteten vorzüglich die zahlreichen Schüler Ernesti's, deren Latinität, wie die ihres Meisters, freylich sehr weit von der des größern gelehrten Haufens durch reine, schöne und gerundete Sprache sich auszeichnete. Indes sinnen doch einige Gelehrte an, Mißtrauen in manche Aussprüche Ernesti's zu setzen, und an der Wahrheit der absprechenden und vertrauensvollen Sprache des großen Mannes, mit der er vieles, als nicht Ciceronianisch, verdammt, zu zweifeln. Unter ihnen zeichnete sich vor allen am meisten der gelehrte Jac. Fr. Heusinger aus, der in seiner Ausgabe der Schrift de officiis in vielen von Ernesti angenommenen Lehren abwich. In seine Fußstapfen traten nach und nach bald mehrere, die hie und da die von Ernesti aufgenommenen Lesarten verwarfen. Unter ihnen haben sich bis auf die gegenwärtige Zeit ausgezeichnet: Hottinger, Wolf, Beck, Bremi, Morgenstern, Martyni, Laguna, Rath, Matthäi, Börenz, Bernhard und Schütz. Durch ihre Ausgaben einzelner Schriften gewann der bisherige Text ungesmein an Wahrheit und Richtigkeit. Aber alle ihre Bemühungen waren bisher nur auf einzelne Bücher eingeschränkt; keiner unternahm es von vorn anzufangen, und der ganzen großen

gelehrte Untersuchungen hier schon vorkommen, und den Äußerungen in der Vorrede nach auch in den folgenden Bänden vorkommen werden, die durchaus in einer Handausgabe in der Weiterschweifigkeit, wovon hier schon Beispiele sind, keinen angemessenen Platz haben, und daß 2. die gegebene Auswahl von Lesarten allzu mager und dürftig ist. Vor dem ersten Bande steht ein Prooemium auf 60 Seiten über den wahren Verfasser der Bücher ad Herennium. Herr Schütz gibt uns hier nicht nur seine eigene weitläufige Untersuchung, in der am Ende die Bücher dem M. Antonius Gnipho, dem Lehrer des Cicero, mit vieler Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden, sondern auch noch obendrein Peter Burmanns weitläufigen Aufsatz über eben diesen Gegenstand. Dieses kann der Rec. nicht gut heißen, da es den Erfordernissen einer Handausgabe widerspricht. Wer sucht da eine solche umständliche literarische Untersuchung über den Verfasser eines Werkes, das nicht einmal dem Cicero angehört, und nur aus bisher ihm erwiesener Gnade und aus Gewohnheit unter Cicero's Büchern einen Platz behauptet? Sollte man den Büchern den Platz erhalten, welchen ihnen der Rec. wegen ihres Werthes gern gönnt, so hätte doch nur auf wenigen Seiten von ihrem vermuthlichen Verfasser gesprochen werden sollen. Theilt uns nun Herr Sch. auf gleiche Art seine Meynung über die Recht- oder Unächtheit der von Starckland und Wolf angefochtenen Reden, und der von Junckall für unächt erklärten Briefe Cicero's an den Brutus und des Brutus an den Cicero mit, so fürchten wir, daß durch solche Aufsätze ein ganzes Bändchen möchte angefüllt, und dadurch die Masse der Bände überflüssig vergrößert werden. Wenn jene Untersuchung scharf beschnitten worden wäre, so wäre dadurch entweder Platz gewonnen worden, für die noch übrigen rhetorischen Schriften des Cicero, oder für eine Erweiterung der gegebenen Auswahl verschiedener Lesarten. Diese findet der Rec. allzukurz, und für die Lehrer auf Gymnasien und Akademien nicht befriedigend. Nach unsern Einsichten von den Bedürfnissen einer solchen Ausgabe hätten nicht nur viele mehr Lesarten der Handschriften aufgenommen, sondern auch noch die bisher gemachten kritischen Versuche neuerer

Philologen erwähnt werden sollen. Dieses fordert die Achtung, die man vor den Talenten eines jeden hegen muß, der sich um alte Schriftsteller verdient gemacht hat, mag nun der Versuch gelungen oder nicht gelungen seyn. Wenn man sein eigenes Verdienst so hoch anrechnet, daß man die durch Scharfsinn gefundene neue Lesart in den Text erhebt, warum sollen Anderer Versuche, die vielleicht gleich glücklich sind, geringer geachtet und nicht erwähnt werden. So hat Herr Schüz, um nur einiger weniger Beispiele zu gedenken, nicht erwähnt, daß de Invent. II, 19. sed quia ratio praeceptorum similis est, für similis Purgold facilis und Eichstädt simplex lese; daß de Orat. I, 19. in eorum inveniri libellis Purgold in rhetorum lese, wiewohl er selbst in der Stelle eine Aenderung getroffen hat: daß ebendasselbst I, 43. et in omni jure civili, et in pontificum libris, et in duodecim tabulis, Eichstädt das erste et austreibe, und die beyden andern in ut verändere: daß Ebend. I, 54. et ornatam videri, welches Herr Sch. für oratoriam eingesetzt hat, Eichstädt tarnatam lese; daß Ebend. II, 23, in eodem veritatis genere wo Herr Sch. das anstößige imitandae, welches in der Ausgabe noch dazwischen steht, ausgelassen hat, zwar die Vermuthung Ruhnckens, jenes in tutandae zu verändern, angeführt wird, aber das weit scharfsinnigere imandae von Sterke (in Actis literar. Traject. Tom. I.) übergangen wird; daß ad Herenn. III, 11. nihil ad nos attinet commonere, weder erwähnt ist, daß Oudendorp nach Handschriften das ad weglasse, noch daß Öbrenz (ad Acad. Quaest. II, 12.) beyde Wörter ad nos auszustreichen rathe. Und so könnte der Rec. leicht noch eine Anzahl Stellen aufstreifen, in denen sich diese Undankbarkeit gegen geachtete Gelehrter an den Tag legt. Gleiche Nachlässigkeit zeigt sich auch darin, daß weder überall Ernesti's auch selbst in den Text erhobene Verbesserung der Auszeichnung und der Anführung gewürdigt werden, noch daß auf der andern Seite eben so wenig überall die in Ernesti's Recension stehenden, hier aber ausgestoßenen Lesarten in dieser Auswahl angemerkt werden. Unter mehrern Beyspielen mögen hier zum Beweise beyder Vorwürfe nur folgende zwey stehen, de Invent. II, 19. si damnetur. So

schrieb Ernesti für *damnaretur* — und II, 39. *Utrum copiane*. Dieß ne warf Ernesti aus und erhob in seinen Text *Utrum copia*. Dagegen bewies Böronj (ad Acad. Quaest. II, 22. p. 133.), daß das doppelte Fragwort richtig sey. Auch hier ist dieser Gelehrte nicht genannt worden, so wie überhaupt über diese Stelle nichts angemerkt ist. Stillschweigend ist nur die alte Lesart in den Text aufgenommen worden.

Doch was verfolgen wir weiter diese unangenehmen Vorkürse, deren wir uns gern überhoben gesehen hätten, wenn uns nur Herr Sch. hier Genüge gekostet hätte, und wenn nicht diese Magerkeit des Wichtigern mit der übermäßigen Fülle jener Untersuchung im Widerspruche stände. Wie angenehm würde sich ein Lehrer bey seinen Vorlesungen unterstützt sehen, wenn er hier einen hinlänglichen Stoff zur Unterhaltung über diese und jene Stelle fände! Was er hier findet, wird keinen befriedigen und jedem unbedeutend dünken. Der Rec. wünscht keine Aufzeichnung der offenbar fehlerhaften Lesarten, wiewohl auch oft unter Schmutz verborgen das Schöne und Gute liegt, sondern nur mehr Vollständigkeit an allen den Stellen, welche von den Kritikern bisher behandelt worden. und ihre Versuche wünscht er angeführt, jedoch mit gänzlicher Weglassung ihrer Gründe. So findet ein anderer kritischer Kopf, was man bisher vermuthet hat, und mag nun seine Kräfte üben, sey's im Prüfen des Werths oder Unwerths der gemachten Versuche, oder sey's im Aussprechen und Ahnen einer neuen.

Endlich aber findet der Rec. noch tadelnswerth, daß die in Ernesti's Ausgabe befindliche Abtheilung nach Paragraphen hier ganz weggeblieben ist, und daß sogar die Abtheilung in Kapitel manche wesentliche Veränderung erlitten hat. Durch beydes wird der Gebrauch dieser neuen Ausgabe manchmal erschwert werden, zumal für Lehrer in Schulen, die Bröders Lateinische Grammatik brauchen, in welcher auf eine wundersame Weise jede Stelle aus Cicero nur nach den Paragraphen, nicht nach den Kapiteln angeführt worden ist. Noch einen vielleicht von wenigen Besitzern der Ernestischen Ausgabe bemerkten Vorzug hat diese Ausgabe zur Benutzung des Nicolischen Thesaurus Ciceronianus, daß sie auch die Seiten der Aldinischen Ausgabe, nach welcher Nicolins die Stellen anzur

sehen pflegt, mit kleinen Zahlen am Rande bemerkt hat. Sowohl diese Ausgabe, als jene der Paragraphen hätte ohne allen Abbruch der Schönheit des Druckes auch der neuen Ausgabe ohne viele Mühe zu eigen gemacht werden können, was durch ihr Gebrauch noch empfehlungswürdiger und schätzbarer geworden wäre.

Die Ausgabe ist mit einer vortrefflichen Inschrift dem großen, muthvollen und edelmüthigen England geweiht.

Haben wir nun zwar einiges an der Ausführung tadelnswerth gefunden, so ist doch wenigstens der Wunsch schon in Erfüllung gegangen, daß der Text des Cicero weit berichtigter und verbesserter ist, als wir ihn in Ernesti's Ausgabe finden. Wir können daher nicht anders, als von Herzen wünschen, daß der ehrenwürdige Herausgeber diese Ausgabe noch glücklich beendigen, und seine Getreuekraft bis ans Ende ungeschwächt behalten, und überall, selbst da, wo ihm schon vorgearbeitet ist, mit seinem Scharfsinne viel neues und wahres finden möge, damit Cicero's Text in hoher Reinheit erscheine.

Wir schließen noch an diese Beurtheilung die Anzeige der ersten Bändchen einer andern neuen Ausgabe der sämtlichen Werke Cicero's:

---

M. Tullii Ciceronis Opera. Ad optimorum librorum fidem accurate edita. Lipsiae excudit C. Tauchnitz 1814. 3 Tom. 12.

Diese drey Theile enthalten die sämtlichen rhetorischen Schriften des Cicero; der erste die Bücher ad Herennium und de Inventione; der zweyte die Bücher de Oratore und der dritte den Brutus, Orator, die Topica, die Oratoria partitiones und das kleine Buch de optimo genere oratorum. Jeder hat seinen eigenen besondern Titel. Der Druck ist, wie alles was aus dieser Officin kommt, sehr sauber und nett; nur sind die eingemischten Verse aus so kleiner Schrift gedruckt, daß es wirklich schwer hält, sie zu lesen. Außer der Correctheit des Druckes und der Wohlfeilheit der Ausgabe wüßte aber der Rec. auch weiter nichts zum Lobe

derselben anzugeben. Der ungenannte Herausgeber, der nicht einmal eine Vorrede dazugeschrieben hat, hat zwar auf den Titel die viel versprechende Angabe gesetzt: ad optimorum librorum fidem accurate edita, nach der man sich nichts anders verspricht, als eine neue Recension, wie man sich für die gegenwärtige Zeit wünschen muß. Aber man täuscht sich. Man findet nur einen alten Text; denn der Rec., der den Text an mehreren Stellen mit dem Texte der Ernestischen Ausgabe verglich, hat durchaus nichts mehr gefunden, als die Ernestische Recension, sammt Ernestis kurzen Inhaltsanzeigen jedes Buches, ohne die mindeste Veränderung, außer daß er einige Commata und die Orthographie einiger Wörter geändert fand. Aus der neuen Schülischen Recension ist nichts aufgenommen worden. Von der Seite des Textes gewinnt also hier kein Käufer, der die Ernestische Ausgabe hat, etwas neues, außer ein schönes artiges Taschenbuch auf Spaziergängen. Werden nun die übrigen Schriften auf gleiche Weise nur aus jener Ausgabe abgedruckt, so gehen alle die vielen neuen Verbesserungen, die durch die oben genannten gelehrten Philologen im Texte vieler Schriften des Cicero gemacht worden sind, für die Käufer dieser Ausgabe gänzlich verloren, außer wenn sie sich neben ihr noch alle diese verschiedenen Ausgaben anschaffen. Hierzu tritt auch noch der vorhin bey der Schülischen Ausgabe gerügte Mangel der Angabe der sonst gewöhnlichen Paragraphen. Endlich bemerkt der Rec. noch, daß der Text nicht einmal mit der sonst an diesen Tauchnischen Ausgaben gewohnten und gerühmten Correctheit abgedruckt ist; denn Rec. fand unter andern ad Herenn. I, 1. gloria commodi für gl. commoti, welcher Druckfehler (es ist und kann keine Lesart seyn) sich freylich auch bey Ernesti findet; und I, 3. exodiri f. exordiri; und so mehrere ähnliche.

# Jahrbücher der Litteratur.

- 1) Versuche einer Darstellung des animalischen Magnetismus als Heilmittel von C. Alex. Ferd. Kluge, M. D. und Ober-Chirurg bey der k. preuss. med. chir. Pepinière. Prüfet alles und das Gute behaltet. Berlin, bey C. Salfeld. 1811. 8. S. XVI nnd 612.
- 2) Ueber den thierischen Magnetismus von Dr. Johann Stieglitz, f. großbritt. Leibmed. zu Hannover u. f. w. Hannover, bey den Brüdern Hahn 1814. 8. S. XX und 671.

**A**berglaube wird sich unter allen Formen, die sich einmal bilden, in unserm Volke forterbend lang erhalten, ja er ist durch die Autorität der Vorfahren fast unvertilgbar — aber auffallend ist es, wie auch ein guter Theil der Gebildeter bey uns von früherer harter Ungläubigkeit schnell zu einer lächerlichen Leichtgläubigkeit umsprang. Von Gespenstern, Prosphезeyungen, Ahndungen, sympathetischen Curen und Amuletten fing man mit weiser Miene und hohem Ernst da wieder zu sprechen an, wo diese Rede längst verhallt schien. Dazu die Fabeln von Amphibien, Krebsen, Blutigein, die sich in den menschlichen Eingeweiden erzeugen, die Anspielungen auf Astrologie und Alchemie, das Wiederhervorsuchen der Wünschelröthe und der fontanaschen Pendel, endlich die Rückkehr zu den kindischen kosmophysischen Träumen eines Mesmer. Manche Ursachen dieser Erscheinung werden sich leicht nachweisen lassen.

Das drückende Gefühl, welches die jetzt vorübergegangenen unglücklichen politischen Verhältnisse allgemein verbreiteten, mußte wohl eine besondere Vorliebe für alle das melancholische Temperament ansprechenden Phantasien erzeugen, und nichts begünstigte abergläubische Träumereyen mehr als dies. Viel leicht, daß nun das wiedergewonnene Gefühl eigener Kraft auch allmählich der heitern Fröhlichkeit ihr Recht wieder geben wird. Neben dem wirkte noch die phantastische Stimmung in

unserer philosophischen Schule, und die Widerlegung einzelner überalter Vorwerfungsurtheile. Man leugnete den Erfolg bey den Fontanaschen Pendelversuchen. Sehr auffallend und für die Geheimnißkrämerey vorthellhaft wirkend, mußte daher die unerwartete Erscheinung bey den leicht anzustellenden Versuchen seyn, daß die Schwingungen dennoch dem Gedanken folgten. Denn die Erklärung durch unbewußte Einwirkung unsers willkührlichen Muskelspiels findet nicht jeder sogleich dazu. Ferner zur einzelnen faktischen Widerlegung des Unglaubens, bestätigten sich die lang verworfenen Erzählungen von Meteorsteinen, und was das wichtigste war, unter Mesmers vielfachen Gaukeleyen entdeckten sich die merkwürdigen Heilkräfte des thierischen Magnetismus.

Ueberhaupt ist bey allen jenen schwer mit Genauigkeit zu beobachtenden ungewöhnlichen Einwirkungen des Geistes auf den Körper, welche so leicht vom Aberglauben mißdeutet, und von Gauklern mißbraucht werden können — ein solcher Wechsel zwischen Mißtrauen und Zutrauen natürlich, indem die Meynungen Anfangs gewaltsam von einem Extrem zum andern getrieben werden. Die Freunde des thierischen Magnetismus beklagen sich zum Bepspiel oft, daß seine Herrlichkeit so lange verkannt worden sey. Allein diese Klage hat wenig Grund. Es ging damit nur, wie es mit denen Dingen gehen muß, welche der Charlatanerie und dem Aberglauben zum Spielzeug dienen. Als die Gaukeleyen im Mesmerschen Unwesen erkannt waren, mußte man sich natürlich von diesen Curen wie von Gasner und dem Grabe des Paris wieder abwenden. Der Rec. welcher Kluges Schrift in den Eöttinger gelehrten Anzeigen beurtheilt, stellt gewiß sehr richtig den Mesmerschen Unfug als medicinische Schwärmerey jener anderen religiösen Schwärmerey an die Seite. Hat dann aber das Publikum eine Zeit lang von solchen Dingen nichts neues gehört, so muß es leicht seyn, den Unkundigen wieder auf dieselbe Weise wie vorhin zu täuschen. Indessen mit Mesmer verhält sich die Sache anders. Bessere Französische Beobachter und vorzüglich Deutsche Aerzte unterschieden unter alle dem Unfug der Mesmerschen Behandlung die oft heilbringenden Wirkungen der einfachen thierisch-magnetischen Manipulationen, und seit

dem blieb diese Sache doch ein Gegenstand ununterbrochener Aufmerksamkeit selbst vieler unser größten Aerzte. So daß wir es nicht einmal wünschenswerth fänden, wenn diese Art von Versuchen sich allgemeiner verbreiten sollte. Denn wir haben gewiß Ursache vor einer allzu großen Verbreitung dieses Heilverfahrens zu warnen; unter die Reihe der Hausmittel für Unerfahrene werden, wir es eben so wenig als SUBLIMAS und ARSENIK stellen mögen.

Das einzige vielmehr, welches wir bisher in der Behandlung dieser Untersuchungen zu tadeln gefunden haben, ist der große Mangel an einer ruhigen besonnenen Beurtheilung der Sache. In allen Hauptwerken über den thierischen Magnetismus hört man nur die Stimme verblendeter Enthusiasten, alle angebotenen theoretischen Ansichten schweifen ins abernthenerliche aus — kein Wunder, daß dabey die entscheidenden Versuche besonnener Aerzte von vielen unbeachtet blieben, und die ganze Sache abgelaugnet oder bezweifelt wurde.

Dieser große Mangel einer besonnenen Kritik der Lehre vom thierischen Magnetismus, ist nun durch das Werk des Dr. Stieglitz auf das vollkommenste gehoben, ein Werk, welches in dieser Lehre immer classischen Werth behaupten wird.

Wir verweilen bey der Anzeige desselben mit ganz besonderm Vergnügen. Der Verf. schildert zuerst im Allgemeinen die Wirkungen, der mit dem Namen des thierischen Magnetismus bezeichneten Manipulationen, nämlich Hebung des Pulses, der thierischen Wärme, Beförderung aller Art organischer Thätigkeit; Hervorbringung und Aufhebung von Krämpfen, Lähmungen, Bedängstigungen; von schlafähnlicher Betäubung und dabey eigne widrige Einwirkung der Metalle. Hierbey scheidet er von der ersten allgemeinen Betrachtung des thierischen Magnetismus den magnetischen Somnambulismus und die Clairvoyance, indem diese nur als Erscheinungen anzusehen sind, welche in seltenen Fällen durch den thierischen Magnetismus veranlaßt, aber nicht unmittelbar von ihm hervorgebracht werden. Dies ist der erste treffliche, die wissenschaftliche Ansicht ungemein fördernde Gedanke des Verf. Alle unsre abernthenerlichen und bis zum albernen übertriebenen Theorien des organischen Lebens, welche auf die Erscheinungen

der Empfänglichkeit für galvanische Reize habe. Der Verf. wendet sich gegen Wienholts sieben Vortlesungen über die Wirkungssphäre lebender Körper, in denen diese Lehre zuerst für den thierischen Magnetismus ausgeführt wurde. Wienholt beruft sich auf Reil und Humboldt. Unser Verf. zeigt aber, daß diese nicht von demselben sprechen, nicht unter sich übereinstimmen, daß aus ihren Beobachtungen und Schläffen wohl hervorgehe: die Empfindlichkeit eines Organs hängt nicht immer von unmittelbarer Gegenwart eines Nerven ab, und die Uebertragung der Empfindung oder willkürlichen Bewegung, fordert in der ganzen Verbindung mit dem Gehirn nicht nur ungehindertes Ueberströmen einer Nervenflüssigkeit, sondern auch eine in allen Theilen des Nerven ungehinderte eigene Thätigkeit desselben — daß aber in Rücksicht der Wienholtschen Hypothese daraus gar nichts folge. Wir beobachten freilich um die Körper mannigfaltige Atmosphären der Electricität, der Wärme, der Ausdünstung — aber wo sollte in diesen ein Beweisgrund für jene Nervenatmosphäre, als das mächtigste Organ des Willens und der Empfindung, liegen? Die Hypothese dieser sensoriellen Atmosphäre ist schon darin mit allen Thatsachen der Physiologie außer Verbindung, daß wir nie anders als durch unmittelbare Verührung der Organe Empfindungen erhalten und willkürlich wirken. Ausführlich wird Kluges Behandlung dieser Lehre beurtheilt. Wir wollen darauf später zurückkommen.

Der Verf. kommt ferner auf den magnetischen Schlaf, welcher sich in den einfachsten Verhältnissen durch krampfartige Schließung der Augenlider, Erweiterung der Pupille, Abhängigkeit des Schlafenden vom Magnetiseur, und dadurch, daß er das Bedürfniß des natürlichen Schlafes nicht vermindert, von letzterem verschieden ist. Hierzu gesellen sich nun aber noch in seltenen Fällen alle die wunderbar scheinenden Zustände der magnetisirten, von denen uns so viel sonderbares erzählt wird. Der Verf. schildert sehr schön die Verlegenheit des Beurtheilers allen diesen Erzählungen gegen über. Er sagt, daß wir sie nicht schlechthin verwerfen, noch weniger mit Anstaunen des Wunderbaren unbedingt glauben dürfen, am allerwenigsten aber alle die wunderbaren Erzählungen und

daraus gezogenen Folgerungen ohne alle Critik für eine feste Erfahrung gelten zu lassen, und gleich ihre wissenschaftliche Erklärung zu suchen haben. „Wir erhielten dann Physiologen und Physiker des thierischen Magnetismus, in denen die zweifelhaftesten dunkelsten Thatsachen nicht geprüft werden, in denen, was sie unbestreitbar oder mehr oder weniger zuversichtlich aussagen, von dem nicht getrennt ist, was ihnen untermischoben, aus ihnen zu voreilig gefolgert, und durch falsche Deutung in sie hinein gelegt wurde. Dieses erste wesentlichste Erforderniß alles philosophischen und medicinischen Forschens auf dem Gebiete der Erfahrung, scheint man jetzt für zu langweilig, zu gemein, vielleicht auch für zu mühsam zu halten. Leichter und angenehmer findet man es, aller Logik, den sichersten Grundsätzen der Physiologie und Psychologie, ja den Elementen des gesunden Menschenverstandes Hohn zu sprechen, und von schwankenden entstellten Beobachtungen ausgehend, sich dem Fluge der Phantasie zu überlassen, und vollständig in allen Nuancen uns Erscheinungen zu erklären, die so, wie man sie uns darstellt, sich sicherlich nicht verhalten. Man hat die jetzige Deutsche Medicin nach und nach in ein solches Chaos von Sophistik, Mystik und falscher Metaphysik gestürzt, und überhaupt auf sie so viel falsche Sätze übertragen, daß sehr viele Aerzte solchen hohlen Theorien uns bedenklich Verfall geben, oder die Annahme oder Verlehrtheit derselben doch nicht fühlen, um Unwillen dagegen zu äußern.“ — Wie treffend gegen die Theorien unser Kluge, Fr. Hufeland, Balthar, und manches anderen!

Für die Scheidung des wahren vom irrigen in allen angebotenen Erzählungen, gibt der Verf. nun treffliche Ausführungen darüber, daß die eigentlich thierisch magnetischen Erscheinungen nur diesen eigen seyen, und von fortgesetzten Manipulationen abhängig bleiben, daß hingegen alle Phänomene des Somnambulismus auch ohne thierischen Magnetismus in Nervenkrankheiten vorkommen, und selbst, wenn sie durch thierischen Magnetismus herbeigeführt sind, nicht nothwendig jedesmal erneuerter Manipulation bedürfen, daß also der thierische Magnetismus durchaus nur als Gelegenheitsursache dieser Nervenstimungen angesehen werden darf, obgleich er

ihnen ganz eigne Modifikationen, besonders die der größern Besonnenheit der Somnambulen mittheilt. Hierdurch wird besonders klar, wie (S. 164.) die Einwirkungen der Einbildungskraft nach sonst bekannten Gesetzen hier so oft täuschend, wiewohl sie unter die Ursachen der reinen thierisch magnetischen Erscheinungen wohl nicht besonders zu zählen seyn werden. Sehr beachtenswerth sind des Verf. Nachweisungen von S. 154. an, wie wenige von den Behandelten in Erise zu versetzen sind, was man fälschlich nach den Angaben mancher unter unsern Magnetiseurs ganz anders erwarten sollte.

Wir kommen zur genauern Beschreibung des magnetischen Somnambulismus. Diese Somn. zeichne sich fast immer, besonders, wenn der Magnetiseur ihre Aufmerksamkeit dahin richtet, durch ein sichres Voraussagen des Ganges ihrer eignen Krankheit aus; sie sprechen sich ihr Genesungsurtheil; geben innerhalb ihrer Kenntnisse an, welche Diät, Behandlungsart und Arzneymittel ihnen zuträglich oder nachtheilig sind — und diese Ausagen sind im Allgemeinen fast untrüglich, außer den Ekstasen wissen sie aber nichts davon. — Dieses ist das nicht zu bezweifelnde Resultat vielfacher zuverlässiger Beobachtungen. Nun aber finden wir uns in der großen Verlegenheit, daß Beobachter und Zeugen, denen wir treue Erzählungen der Art verdanken, sich auch für alle die andern wundervollen Züge verbürgen, welche dem Somn. und der Clairvoyance eigen seyn sollen. Hier hat die Critik streng zu sondern. Diese Kenntniß des eignen Krankheitszustandes zeigt sich in einfachen Angaben, deren Richtigkeit leicht zu beobachten ist; sie ist die selten ausbleibende eigenthümliche Erscheinung des magn. Somn. und viele Geschichten z. B. alle in Heinikens Ideen und Beobachtungen, beschränken sich nur auf Prophezeungen dieser Art. Ganz anders aber verhält es sich mit den übrigen sonderbaren Erscheinungen. Diese treten viel seltener hervor, sind ungleichförmiger und höchst verwickelter, oft sehr zweydeutiger Natur. Auch können wir die Gründe der Täuschungen in der Lage der Somn. und Magn. leicht finden. Die Somn. in der Regel Frauenzimmer, sind nicht nur nervenkrank, sondern in wahre Ekstasen

versteht. Da ist leicht zu begreifen, von welchen Wunderdingen sie erzählen, und in welcher bizarren Gestalt sich ihnen alles darstellen wird, dazu ihre Gefälligkeit zu sagen, was man gern von ihnen hören will; ihr Streben, ein Gegenstand der Bewunderung und des Staunens zu bleiben (selbst Desleuze führt Eitelkeit als einen charakteristischen Zug der Somn. an). Auch den Magnetiseurs schmeichelt es, die Macht zu haben, in so auffallende Situationen zu versetzen; sie werden unfähig, überraschende, fremde, verwickelte Erscheinungen auf dem dunkelsten Gebiete der Seelenlehre gehörig aufzufassen, und strenge zu prüfen. Die Lage der hinzugezogenen Zeugen ist endlich noch mißlicher. Sie werden überrascht, und müßten, wenn sie sich ein sichres Urtheil schaffen wollten, eine weitläufige Reihe von Beobachtungen anstellen, wozu die Vorbereitungen nicht in ihrer Gewalt sind. So kommt es, daß man argwöhnen möchte, es drohe jedem, von einer Geisteschwäche ergriffen zu werden, der sich dem Somn. nähert. Unter den vielen Geschichten von Schlafreden, welches sich weiter erstreckt, als auf das Vorhersagen des Ganges der eigenen Krankheit, findet sich nicht eine, in der man auch nur zum Theil die Prüfungsmittel anwandte, denen man sich hätte unterziehen sollen.

Nun wird an Beyspielen gezeigt, wie unglaublich schlecht unsre viel genannten Magnetiseurs zum Theil beobachten. (Vorzüglich kommt hier die bekannte Maxime derer vor, die mit Gespenstergeschichten und ähnlichem unterhalten; der Referent erzählt nur, er behauptet nichts; aber er stellt dann doch die Beweisgründe für den lächerlichsten Aberglauben zusammen). Ferner, wie die angeblich höhere physiologische, metaphysische und medicinische Weisheit der Somn. nichts als Wiederhohlung der Ansichten und Hypothesen ihrer Magnetiseurs ist. Diese Bemerkung scheint dem Rec. noch viel weiter ausgeführt werden zu können. Nach Zeit und Land und einzelnen Magnetiseurs haben die Erzählungen vom Somn. ganz verschiedenes Gepräge. Die Französischen Geschichten haben eine gewisse Aehnlichkeit unter sich, durch die sie sich von den Deutschen unterscheiden; und bey uns vergleiche man z. B. Smelin, Stenholt, Heineken. Der Verlauf der Zur

Alle bey den Beobachtungen eines von diesen Männern behält eine charakteristische Regelmäßigkeit, die sich bey den andern so nicht findet, sondern wieder eigen modificirt ist.

Was die Erzählungen von außerordentlichem Ferngefühl und Wahrsagereyen betrifft, so muß man in Rücksicht der Fälschungen bemerken, daß hier meist nur von unbedeutenden Kleinigkeiten und zerstreuten einzelnen Angaben die Rede ist, daß nach den Erzählungen selbst die Somn. in diesen Dingen oft irren, und dazu kam, daß jedermann, der die Aufmerksamkeit darauf äbt, in solchen Kleinigkeiten gelegentlich einmal von seinen Bekannten angeben kann, was sie zu dieser und jener Zeit thun, und vorzüglich, daß die Somn. gar vieles auf eine unbeachtete Weise gehört haben, was sie dann selbst gefunden zu haben meinen oder scheinen.

Auf der andern Seite aber liegt in diesen bis jetzt noch so schlecht beobachteten Gemüthszuständen für merkwürdige Beobachtung Stoff genug. In den Exaltationen der Nervenkrankten zeigt sich bey Lähmung der Augen und anderer Bestimmung der Sinne, doch sonst eine außerordentliche Empfindlichkeit derselben (der Verf. gibt dafür eine schöne Beobachtung aus Amerika, von einer wahrscheinlich durch den Biß einer Spinne veranlaßten Nervenkrankheit); ferner eine allgemeine Steigerung der Erinnerungskraft, und somit des praktischen Tactes im Urtheil. (Hier wäre es allerdings sehr interessant durch genaue Beobachtung weitem Bescheid zu erhalten).

Nach über den sogenannten Rapport der Somn. mit dem Magneteisur und andern Personen wird uns mancherley drolliges und ungereimtes erzählt. Bieweil wir darin bis jetzt noch in gesunder Beobachtung gekommen sind, zeigt nichts klarer als die Aussage des berühmten in diesen Dingen so orientirten Obers; Stieglitz sagt (S. 293.): Er (Ober) versicherte mich noch vor einigen Monaten, und erlaubte mir Gebrauch von seiner Aussage zu machen, daß er aus eigener Beobachtung nie zur Ueberzeugung habe gelangen können, Somnambulen wüßten magnetisirtes Wasser vom unmagnetisirten zu unterscheiden; so wie auch alle die allgemein angenommenen Sätze über den Rapport zwischen Magneteisur, Magnes

ästheten und andern Menschen sich in den Thatsachen nicht betheiliget hätten, die in seine Beobachtung fielen.“ Der Verf. zweifelt nicht daran, daß der verfeinerte Geschmack oder Geruch einer Somn. gelegentlich bemerken werde, wenn jemand kurz zuvor den Rand eines Trinkglases mit den Fingern betastet hat, aber daß die ganze Beobachtungswaise in diesem Gebiet bisher noch äußerst tumultuarisch sey, geht aus Obers Erklärung deutlich hervor.

Nun folgt ein interessanter Abschnitt unsrer Schrift, in welchem der Verf. seine Ansicht zur Vorbereitung einer Erklärung dieser Erscheinungen anbietet. Dessen Sinn ist kürzlich folgender. Die räthselhafte, dem magnetischen Somn. eigene Erscheinung, ist die genaue Kenntniß des Menschen von seiner eignen Krankheit. Dieses Vermögen entsteht plötzlich, und steht gleich mit einer gewissen Vollendung da. Wir dürfen es also nicht durch einen neuen Sinn erklären; denn Sinne wollen stufenweis ausgebildet, das Urtheil will in ihrem Dienst geübt seyn. Aber dem Instinkt der Thiere, besonders den Kunsttrieben der Thiere, entspricht dies Vermögen. Ist es nicht ein solcher im Menschen erwachender Kunsttrieb? Die Heilkräfte der Natur in den Krankheiten der Menschen scheitern ohnehin von derselben Art und Abstammung zu seyn, als die Kunsttriebe der Thiere. Wie nun, wenn durch eine eigne Modifikation im Nervensystem das Bewußtseyn bis in diese geheimen Tiefen der organischen Triebe gelangt, müßte es sich da nicht als ein solches instinktartigcs Erkennen der Krankheitsverhältnisse äußern?

Der Verf. gibt dann auch sehr befriedigend die Anwendung zur Erklärung dessen, was in den Erzählungen vom Rapport irgend für wahr gehalten werden kann. Mit großem Scharfsinn vergleicht er die Abhängigkeit vom Magnetiseur mit der bekannten einseitigen Aufmerksamkeit, die sich so vielfach bey Schlafenden zeigt, welche z. B. das leiseste Geräusch gewisser Art weckt, der lauteste Lärm anderer Art aber nicht.

Der folgende sechste Abschnitt ist der Betrachtung jenes räthselhaften Gesetzes der Gedankenassociation gewidmet, daß die Somn. im gewöhnlichen Wachen sich dieses Zustandes

gar nicht erinnern; in der Krise aber die Erinnerungen des Wachens und der vorigen Krisen zugleich haben, wenn nicht nach Heinekens Beobachtung bey verschiedenartigen Krisen diese Verhältnisse der Erinnerung noch verwickelter werden. Der Verf. vergleicht den gemeinen Traum und das Nachtwandeln sehr lehrreich mit diesen Verhältnissen des Somn. und ähnlicher Nervenzufälle.

Der siebente Abschnitt unsrer Schrift beschäftigt sich mit einem Theil der verworrensten Träume in der Lehre vom thierischen Magnetismus, nämlich mit dem angeblichen Einfluß, welchen der Gemüthszustand des Magneteurs auf seine Einwirkung hat. Da hier Ruhe und Stetigkeit so sehr zum ersten Erfolg erforderlich sind, so ist begreiflich, wie der Glaube, die Aufmerksamkeit und Anstrengung des Magneteurs, d. h. sein auf die Manipulationen gerichteter Wille (der eben wie Angst schwichen macht, und wie ähnliches die hier erforderlichen Ausdünstungen vermehren wird), sehr viel zum Erfolg beytragen muß. Dazu nun die Abhängigkeit der Somn. von ihren Phantasien — und man wird leicht vermuthen, daß die phantastischen, besonders Französischen Magneteurs, diesen Einfluß des Willens in ihren Träumen weit ins abentheuerliche ausgebehnt haben mögen, aber dennoch überraschen die ernsthaft gemeinten Poffen der Straßburger M., die z. B. ein nervenschwaches Frauenzimmer, welches frey auf einem Stuhl sitzt, ohne es zu berühren durch ihren bloßen Willen so schwer auf den Sessel drücken machen, daß sie vor gläubigen Zeugen von mehreren starken Männern nicht aufgehoben werden konnte.

Im achten Abschnitt zeigt Herr St. wie vielfach Irthum und Täuschung bey dem Somnambulen Eingang finden müssen; nämlich ohne Verrug durch den Traum, der allen Phantasien das Gepräge der Wirklichkeit gibt, und oft auch mit Betrug. — Dabey vertheidigt er den thierischen Magnetismus mit gutem Grund gegen den Verdacht, daß ein feines oder grobes Spiel des Geschlechtstriebes sich einmische oder wesentlich zum Grunde liege, indem im Gegentheil im thierischen Magnetismus etwas zu liegen scheint, was dem Hervortreten des Geschlechtstriebes hinderlich ist.

Abchnitt neun handelt von dem bey der Clairvoyance beobachteten Vermögen, das Innere des Körpers zu beschauen. S. 374. zeigte der Verf. sehr schön, wie es in allen auf Treu und Glauben anzunehmenden Erzählungen eine Grenze gebe, jenseit welcher die Erzählungen wegen Vorurtheil und Leidenschaftlichkeit der Zeugen schlechthin verworfen werden müssen, ohne daß man sich auf Ausmittlung der Wahrheit einlassen kann, indem grade dafür die Nachrichten fehlen. Diese Grenze wird aber leicht nicht für jeden Unbefangenen die gleiche. So scheint sie bey diesen Erzählungen dem Rec. etwas anders zu laufen als dem Verf. Der Verf. verwirft mit sehr triftigen Wahrscheinlichkeitsgründen alle diese Angaben. Wir stimmen ihm bey, daß die Kenntniß der Somn. von ihrem eignen Krankheitszustand durch diese physiologische anatomischen Visionen nicht erklärt werden dürfe; es ist uns bestreitbar, daß man in den meisten Erzählungen der Art nur Phantasien der Somn. hört, und der Verf. hat treffend die Gründe dieser Phantasien, und besonders die Lächerlichkeit einer von Tarby gegebenen Erzählung. (die Kluge treuherzig nachbetet, so grobe Unkunde in Physiologie und Pathologie sie auch beweist) — nachgewiesen. Allein die einfachen und ungesuchten Erfahrungen, welche sich z. B. bey Pezold und Fr. Hufeland finden, zeigen doch offenbar, daß die Somn. in manchen Fällen eine eigne Art von Empfindung erhalten, welche sie nicht anders als ein Empfinden des Innern ihres Körpers, besonders der Arme, zu beschreiben wissen, welche bey größerer Bestimmtheit ein Empfinden der Nerven zu seyn scheint, dem ähnlich, wie wir durch Betastung die äußere Gestalt und Lage unsrer Organe empfindend erkennen, und wor mit sehr oft eine eigne Empfindung in der Gegend des Magens und Sonnengeflechtes verbunden zu seyn scheint, indem darauf nicht nur so viele Phantasien des menschlichen Somn. sondern auch andere Nervenzufälle, z. B. van Hells monts bekannte Erfahrung hinweisen.

Abchnitt zehn beschäftigt sich mit von Strombeks bekannter Schrift. — „Daß dieselbe einen Fall von ächtem (natürlichem, nicht magn.) Somn. enthält, ist nicht zu bezweifeln.“ — „Aber es verhält sich mit diesem Krankheitsfalle,

wie mit so vielen andern Geschichten der Art, daß in allem, was von der Schlafenden ausgeht, Unwahres mit Wahrern, Erkünsteltes mit Natürlichem vermischt ist.“ —

Im züften Abschnitt folgen wieder allgemeine theoretische Ansichten. Der Verf. rügt den Mißbrauch mit den Kunstausdrücken, Sympathie und Polaritäten. Unter Sympathie sagt er, verstehe der gemeine Aberglaube eine Mitleidenschaft des A mit den Zuständen von B ohne alle Causalverbindung zwischen den Zuständen von beyden. Rec. zweifelt, ob die Meister der Hockensphilosophie diese Definition genehmigen werden. Unsere Vorfahren und die gemeinen Leute, setzen doch wohl auch bey den albernsten Curen dieser Art eine geheime Causalverbindung voraus. Wenn wir den Glauben unserer Vorfahren an Gespenster, Ahnungen, Sympathien u. a. näher beleuchten wollen, so muß man auf das charakteristische Spiel der Phantasie besonders achten, welches sich in jenem: rühre nicht an, es brennt! — ausspricht; man will geflissentlich über die Sache nicht nachdenken, aus der anziehenden Scheu vor dem geheimnißvollen. Ohne dieses Spiel der Phantasie können nur die Gaukler selbst in den Wohnungen des Aberglaubens einheimisch werden; wer es sich aber zu eigen machte, dem gehören Gespenster oder anderes ähnliches gleichsam zum Hausstand, man macht sie sich selbst und mag sie nicht wieder verlieren, wenn man sich schon zuweilen vor ihnen fürchtet, wie mancher vor einer Maske, die er selbst pußen half. — Der jüngere Schelling sagt über diese sympathetischen Curen: „er bekomme häufig die Neigung, dieselben für Ueberbleibsel einer alten Kunst, der wirklich eine tiefe Einsicht in die Natur zu Grunde gelegen haben mußte, zu halten.“ — Rec. kann vorzüglich Kindermädchen als Lehrerinnen in dieser alten Kunst empfehlen. Diese heilen oft Contusionen und Wunden, welche von den Kindern für höchst gefährlich gehalten werden, durch Besprechen fast augenblicklich, dagegen die Kinder sich noch lange aufs heftigste beklagen, wenn das Besprechen unterbleibt. Die gemeine Aufklärerey erklärt offenbar diesen Erfolg höchst ungenügend dadurch, daß die Aufmerksamkeit des Kindes von dem Schrecken oder dem Schmerz abgeführt werde — vielmehr ist es ja wohl klar,

daß durch den richtigen Spruch nach Bedürfniß hier das ewige Band aller Dinge um das jugendliche Leben heilbringend bald stärker contrahirt, bald aber relaxirt werde.

Doch ernsthaft gesprochen, mögen nun Fr. Huseland und L. E. Schelling von der Sympathie, Klinge von einer sensiblen Nervenatmosphäre, die gelegentlich aus Europa nach Amerika langt, oder mögen andere von kosmischen Einflüssen, Wirkung der Gestirne auf die Erdatmosphäre und die Menschen sprechen: so suchen alle diese nur irgend einen in der Geheimnißkrämerey beliebten Namen für das Steckenspiß aller mythischen und magischen Physik, nämlich für das eben genannte ewige Band aller Dinge, oder das Gesetz der Wechselwirkung aller Dinge in der Welt. Wir anderen wissen wohl auch, daß wenn in Newseeland ein Stein fällt, nicht nur der Stein gegen den Boden, sondern auch der Erdball gegen den Stein gezogen werde, so daß von der Erschütterung auch jeder Stein in Europa auffpringt. Allein wir fragen wie hoch? — und bekommen ohne Magie die Antwort, nicht hoch genug, um uns diesen Tanz von unveränderter Nähe unterscheiden zu lassen. Diese Magier hingegen wissen immer gehörigen Orts die Mathematik zu besorgen, sind mit dem Worte Wechselwirkung schon überreich, und so muß denn, wenn einer in Europa niest, der in Rapport stehende Bettler in Amerika Profit sagen, er mag wollen oder nicht.

Unser Verf. geht von den Bemerkungen über Polarisiren und Sympathie weiter zur Betrachtung, des beim magn. Coma. so viel in Frage kommenden Gemeingefühls, und des von Bichat zuerst bestimmten angegebenen Unterschiedes zwischen den organischen und animalischen Functionen des Nervensystems. Eine treffliche Darstellung! Gar vieles im Verhältnis des sogenannten Gangliensystems zum Cerebralsystem wird schärfer bestimmt, vieles berichtigt. Um einiges herauszuheben, nennen wir die schöne Benutzung von le Gallois Versuchen über die Abhängigkeit des Herzens von der Lebensfähigkeit des Rückenmarkes im Ganzen, und die von V. E. Brodies Versuchen über die Abhängigkeit der thierischen Wärme vom Gehirn.

In der Lehre vom Gemeingefühl stimmt Rec. dennoch

nicht ganz mit dem Verf. zusammen. H. St. verwirft gewiß mit Recht die von Keil angenommene hemmende Function der Ganglien, und behauptet dagegen, daß nur die ausgeszeichnete Organisation gewisser Nerven sie fähig mache, Empfindungen zu veranlassen und zum Bewußtseyn zu bringen, dagegen andern Nerven, denen des sympathischen Systems, diese Fähigkeit gänzlich mangle; diese läßt er nur jenes den ganzen Körper treffende Gemeingefühl bewirken, welches z. B. uns froh und traurig stimmt, bey Unterleibbeschwerden so gewalthätig auf die Seele wirkt u. s. w. — welches aber weder dunkle noch klare, sondern gar keine Vorstellungen darbiete. Er spricht (S. 511.) den Nerven der bloß organischen Parthie des Körpers das Vermögen gänzlich ab, die Seele zu treffen, Empfindungen, Vorstellungen zu geben, oder den Willensäußerungen zu dienen. Rec. scheint dagegen dies Verhältniß so zu stehen. Jede durch den Körper vermittelte Einwirkung auf die Seele, welche wir Empfindung nennen, wird in irgend einem Grade sowohl die Erkenntnißkraft als die Triebe und die Willenskraft unsers Geistes treffen. So sehen wir den Menschen in der Empfindung zu Sinnesanschauungen, zu Gefühlen des Vergnügens und Schmerzens, und zu instinktartigen Willensäußerungen (in den ersten Trieben zur Bewegung der Organe) geführt werden. Dabey wird sich aber das Gesetz finden: so wie sich die Empfindungen von den Organen abwärts immer weniger zur bestimmten Erkenntniß äußerer Gegenstände eignen, wird dagegen bey gleicher Stärke der Empfindung ihre Wirkung aufs Gefühl der Lust und Unlust zunehmen. Das Ohr trifft letzteres schon stärker als das Auge, bey Geschmack und Geruch ist die Affektion des Lustgeföhls schon vorherrschend, und so unterscheiden wir bey den untern Stufen so verschiedenartiger der Erkenntniß nicht mehr viel dienender Empfindungen keine Arten, sondern nennen in psychischer Bedeutung alle dieses Gemeingefühl. Dieses scheint dem Rec. daher in vielen vereinzelt Empfindungen (Hunger, Durst, Stechen, Ziehen, Druck u. a.) zu bestehen, deren Lustgefühle sich aber in einem Lebensgefühl, der körperlich bestimmten Laune vereinigen.

( Der Restus folgt. )

Ueber den thierischen Magnetismus von Stieglitz und Klinge.

(Beschluß der in No. 9. abgebrochenen Recension.)

Durch diese Laune sowohl in ihrer heitern als finstern Stimmung wirken heftige dumpfe Empfindungen, besonders aus der regio epigastrica, die aus den organischen Reactionen im Körper stammen, ungemein heftig auf die Seele, besonders indem sie die Phantasie beherrschen. Woher nun dieses letztere? Wir antworten: nach den Gesetzen der sinnlichen Anregung, des Gedächtnisses und der Associationen bildet sich der untere Gedankenlauf, in dem zunächst sich das Leben unserer Seele in der Zeit bewegt. Dieser untere Gedankenlauf des Vorstellungsvermögens gehört der Phantasie. Ihm setzen wir den obern des Verstandes entgegen. Verstand ist nämlich die innere Thatkraft des Willens, wodurch Aufmerksamkeit, Besonnenheit, waches Bewußtseyn in unserm Geiste ist, und welche leitend auf den untern Gedankenlauf eingreift, die Phantasie und die Begierden mäßigend und zweckmäßig bestimmend, — neben einander der Urheber der höhern Wahrheit und des Irrthums in uns. Hier ist nun nach den Gesetzen der Association die Phantasie besonders in der Gewalt der Lustgefühle. Jene Empfindungen aus der regio hypochondriaca geben eigentlich nicht unmittelbar die sanguinischen oder melancholischen Phantasien, sondern sie erregen nach dem oben genannten Gesetz der Empfindungen sehr lebhaft Gefühle der Lust und Unlust, und diese setzen erst nach ihren Associationen die Phantasie ins Spiel.

Nach unserer Ansicht von stetiger Abstufung der Empfindungsweisen bleibt es also gegen die Annahme des Verf. allerdings möglich, daß durch krankhaft erhöhte Sensibilität das Bewußtseyn auch in jene dumpferen Empfindungen ein-

dringen könne, und so nicht nur die instinktartigen körperlichen Functioren, z. B. die der allgemeinen Heilskraft vor der Seele zu erscheinen, sondern auch die Beurtheilungen, welche wir gewöhnlich den psychischen Sinn der Betastung nennen, tiefer in unbestimmtere Empfindungen nach allen Seiten einzugreifen vermögen, welches dann zur Erklärung der obem angeführten Empfindungen der Clairvoyants genannt werden kann.

Mit diesen Betrachtungen hängt eine andere, für die Lehre vom th. M. sehr wichtige enge zusammen. Das Beurtheilungsurtheil gegen den th. M. so wie es seit jenem Bericht der Commission zu Paris oft wiederholt worden, lautet: das sind nur Spiele der Einbildung! Wir können nach Et — 1 schöner Unterscheidung sagen, die reinen th. m. Erscheinungen sind Folge der Bestreichungen und nicht der Einbildung, aber die meisten abentheuerlichen Erzählungen über Somn. und Clairv. sind bloßes Werk der Einbildung. Was bedeutet aber dieses letztere? Deslon sagt: *si la médecine d'imagination était la meilleure, pourquoi ne ferions nous pas la médecine d'imagination?* — und allerdings, welcher Arzt wird nicht gegen Hypochondrie, Hysterie, Nervenübel aller Art oft diese med. d'imagination sehr hoch anschlagen; wie gut lehrt uns Marcus Herz sie nicht kennen? Wie stehen wir also mit jenem Abweissungsurtheil?

Jemand bildet sich ein, dies oder das gesehen, gehört zu haben, z. B. die Somn. ihre Licht- und Feuerströme — verwandelt aber Traum und Wirklichkeit; oder ein andermal bildet eine nervenschwache Person sich ein, wenn sie ein Stück Glas, einen Brief auf den Magen legt; wenn der Wagner *ilseur* es wolle u. s. w. müsse sie schlafen und in Somn. verfallen — und es geschieht; so wird in beyden Fällen der Spruch, das ist Einbildung! eine richtige Abweisung seyn; aber auf verschiedene Art. Im ersten Fall wird dadurch die ganze Erzählung richtig als Irrthum verworfen; im andern aber trifft der Ausspruch nur die in der Physik so berühmte *fallacia non causae ut causae*; nicht Glas, Brief, Wille des M. sind Ursach des Schlafes, die Wahl solcher Mittel ist sehr gleichgültig, sondern die Einbildung der Kranken.

Hier bleibt nun aber doch die Frage auf eine bedeutende Weise übrig: wie kann die Einbildung so wirken? Dies führt auf das vorige Thema zurück.

Nach dem oben genannten Gesetz der Empfindungen, bestimmen die Lustgefühle als Affekten (Gemüthsruhe und alle Formen ihrer Ordnung) eigentlich die Reaction der Seele mit den nur organischen Thätigkeiten im Körper; mit diesen sind die Einbildungen lebhaft associirt, und dazu kommt dann noch Anspannung oder Nachlassung aller willkührlichen Thätigkeiten.

Für alle körperlichen Gegenwirkungen, die bey Nerven zufallen in Frage kommen, scheint sich ein allgemeines Gesetz der gleichzeitigen Hemmung der Thätigkeit im animalischen und Hebung derselben im organischen mit psychischer Unterdrückung des obern Gedankenlaufes bey Erhöhung des untern, zu zeigen, — dessen Grund wohl ebenfalls im obengenannten Gesetz der Empfindungen liegen möchte.

Körperlich scheint der Unterschied von Schlafen und Wachen darin zu liegen, daß die Spannungen der willkührlichen Muskelthätigkeit im Schlaf aufgehoben sind (die Unterdrückung der Sensationen möchte nur mittelbar durch den Einfluß willkührlicher Muskeln auf den Gebrauch des Auges, und die gleichzeitige psychische Aufhebung des Bewußtseyns zu erklären seyn). Innerlich psychisch findet sich aber die Gewalt des Willens über das geistige Leben, Spannung der Aufmerksamkeit und Bewußtseyn, kurz der obere Gedankenlauf unterdrückt, der untere der Phantasie bleibt sich selbst überlassen. Aehnlich scheinen uns alle Exaltationen in Nervenkrankheiten zu seyn. Im Rausch, bey Nachtwandlern, magnesisirten Clairvoyants, bey mancher Art des Delirium und sonstigen Ueberspannungen der Sensibilität, finden wir nämlich eine gehobene Geistesthätigkeit nach demselben Gesetz. Große Agilität der Phantasie, einzelne sehr scharfe Erinnerung und sehr sichere mechanische Thätigkeit — stimmen hier alle für eine gehobene Thätigkeit des untern Gedankenlaufes der Phantasie zum Nachtheil des obern. Nehmen wir dazu, daß es in krankhaften Zuständen ein partielles Schlafen geben kann, z. B. äußeres Erwachen bey innerm Fortschlafen der Nachtwandler, überwiegend inneres Erwachen bey äußerem Fort-

schlafen mancher Traumredanden, und noch geholtter in andern Fällen — so werden wir hiermit alle diese Zustände auf einen gemeinschaftlichen Erklärungsgrund zurückgeführt finden.

Mit Abschnitt zwölf unsrer Schrift kommen wir endlich auf das wichtigste der ganzen Lehre — Beziehung des th. M. auf die Heilung von Krankheiten. Der Verf. beginnt mit Warnungen gegen voreilige Urtheile über die Güte von Heilmethoden überhaupt, die zu beachten sehr noth thäte. Für den th. M. sind wir hier noch in einer sehr ungünstigen Lage. Es ist gewiß, daß er zuweilen fast in alle Funktionen des Organismus tief und kräftig einwirke, gegen Krämpfe, gegen Nervenübel von partiellem Leiden eines Sinnes bis zu den allgemeinen Abspannungen oder Ueberspannungen der Sensibilität — ja auch sonst gegen die verschiedenartigsten Uebel. Allein wie muß man es anfangen, um ihn grade für diesen oder jenen Fall zu brauchen und zweckmäßig zu führen? Hier erhalten wir noch sehr unvollständige und unsichre Antwort.

Mesmer trieb hier den regellosesten Unfug, aber auch keiner seiner Nachfolger hat für diesen Zweck mit hinlänglicher Umsicht und Besonnenheit gearbeitet. Der Verf. sagt gewiß mit gutem Grund: wir müssen den th. m. Zustand immer als einen Krankheitszustand ansehen, den man künstlich herbey führt, um durch ihn andre Uebel zu heben, und bleibt dess wegen bey der vorzüglich von Heincken so vorfichtig und glücklich befolgten Maxime: nur einem Kranken, dessen Uebel groß, mit harten Leiden verbunden ist, oder eine bedenkliche Wendung und lange Dauer droht, dabey aber vom gewöhnlichen Kunstverfahren nicht zu besiegen ist — dürfen wir die th. m. Behandlung anrathen. Für diese Entscheidung gibt der Verf. nur allzu triftige Gründe. Wer einmal anfängt sich magnetisiren zu lassen, ist einer unbekanntem Gewalt übergeben, von der er nicht weiß, wie weit sie führen wird. Da finden sich denn sehr abschreckende Beispiele von Wahnsinn, oder wenigstens großer Nervenschwäche und Ueberspannungen, welche Folge des magnetischen Somnambulismus blieben. Mehrmals wurden Schwindsucht und tödtliche Magenkrankheiten als Folge von häufiger magn. Behandlung beobachtet.

Besonders wichtig ist aber, daß in gar nicht bedenklich scheinenden Fällen die erste Behandlung heftige langwierige Krämpfe und jahrelange Nervenschwäche zur Folge hatte. Gegen Nervenübel wird der th. M. besonders oft empfohlen; unser Verf. zeigt, daß auch hier der erfahrungreiche Delenze dagegen gehdret werden müsse, welcher versichert, gegen einen gereizten Nervenzustand durch th. M. nte etwas ausgerichtet zu haben. Endlich Kluges Behauptung, daß der th. M. gegen Scheintod mit Vortheil gebraucht werde, hat noch keine reine Erfahrung für sich.

Unser Verf. beschließt sein nicht genug zu empfehlendes Werk im Abschnitt dreizehn mit einigen geschichtlichen und literarischen Nachweisungen, aus denen erhellt, mit welcher Aufmerksamkeit er diesen Gegenstand schon lange beobachtet hat. Unter andern eine Rechtfertigung der bekannten Pariser Commission, deren Benehmen Kluge so unrichtig beurtheilt hat. Auch sehr genaue Kenner dieser Sache werden bey H. St. neue Belehrung finden.

Bei Gelegenheit von Stieglitz's classischem Werk wollen wir nun auch auf D. Kluges unter Nr. 1. genannte Schrift zurückschauen, theils weil sie unter den Freunden des th. M. so große Autorität erlangt hat, theils weil sie für die Geschichte des th. M. immer ein merkwürdiges Aktenstück bleiben wird, als vollständige systematische Darstellung der unter dem größten Theil der Freunde des th. M. herrschenden schwärmerischen Ansichten; theils endlich, weil wir diese Schrift ungesachtet aller ihrer Fehler, doch als eine dankenswerthe Gabe anerkennen. H. Kl. gibt mit Hegewisch's Worten als Zweck seiner Arbeit an: es wäre recht sehr zu wünschen, daß jemand die Resultate aus den bisher bekannt gewordenen Akten über den th. M. zusammenstellte. Was könnte dem, der selbst Versuche anstellen möchte, willkommen seyn, was könnte das Studium des th. M. mehr befördern, als eine bündige, systematische, mit Citaten bewaffnete Zusammenreihung der Erfahrungen der glaubwürdigsten Magnetiseurs? — Für diese Aufgabe hat H. Kl. als Sammler wirklich sehr viel geleistet, sein Werk übertrifft an Vollständigkeit der systematischen Uebersicht und Reichthum einzelner Nachweisungen alle seine Vor-

gänger; aber dieses Gute wird nur allzuoft weit überboten durch Mangel an gesunder Beurtheilung und übertriebene Leichtgläubigkeit. Wir müßten es ihm allerdings erlauben, sich aller Critik zu enthalten, wenn er nur die Meynungen anderer mit historischer Treue zusammenzustellen sich begnüge. Aber das ist sein Zweck nicht; er will vielmehr ein eigenes System bilden, und stützt dieses mit übertriebener Leichtgläubigkeit auf von allen Seiten ohne Critik zusammengeraffte Angaben; oft sogar (z. B. bey den Behauptungen über die mit elektrischer Isolation und Leitung verwandte magnetische, über Verstärkung magnetischer Wirkungen durch Electricität und Galvanismus; bey der Heilkraft des th. M. für einzelne Krankheiten) ohne auf die Widersprüche unter dem Autoren aufmerksam zu machen, vielmehr nur das benutzend, was mit seinen Ideen stimmt.

Das Werk beginnt mit theoretischen Ansichten, und diese mit Blicken auf die Geschichte des th. M. S. Kl. geht weit zurück, hat aber außer dem S. 404. erwähnten Rueten der Muskeln, welches den Alten bekannt war, im Orient und bey den Südseeinsulanern so viel gebraucht wird, (genau genommen wohl auch nicht hierher gehöret), als bestimmte Spuren th. m. Bestreichungen, die vor Mesmer wirksam gefunden worden seyen, nur die Stelle im Amphitruo des Plautus: *quid, si ego illum tractim tangam ut dormiat?* — und die Curen des Greatrakes und Dr. Streper in Großbritannien aufgefunden. S. Kl. nennt von Dingen, die, wenn sie vollständig gegeben würden, eine allgemeine Geschichte des Aberglaubens und der Schwärmerey; aller Betäubungsmittel, aller Gaukler, Zauberer und Hexen ausmachen müßten, nur vereinzeltes in einer abentheuerlichen Beziehung auf th. M. die gleich von Anfang an seinen Mangel an besonnener Beurtheilung verräth. Weil die pythische Prieslerin zuweilen berauscht wurde, will er uns glauben machen, Aegyptische und Griechische Priesster seyen im Besiz der vollendeten Kunst magn. Behandlung, besonders zur Erweckung des Prophezeyens, gewesen — vergißt aber dabey, daß die alten Orakelsprüche nicht Weissagungen, sondern moralische Sentenzen, oder unbedeutende Zweydeutigkeiten waren. Zauberer und Hexen sind ihm Gornn'

ambulen, und die vortreflichen sympathetischen Curen. Neben-  
reste einer verblichnen magnetischen Wissenschaft.

Von Mesmers Zeit her hat aber H. Kl. eine, abgesehen  
von seiner einseitigen partheyischen Beurtheilung sehr ver-  
dienstliche, Zusammenstellung über Geschichte und Literatur des  
th. M. gegeben.

Der zweyte Abschnitt des ersten Theils enthält die genau  
Beschreibung der magn. Erscheinungen. Ueber die Erschei-  
nungen am Magnetiseur spricht der Verf. viel zu bestimmt  
ab. Kein Gesetz ist hier bis jetzt wohl sicher, als daß der  
Starke gesunde in der Regel mehr wirkt, als ein Schwacher  
kranker. Hingegen daß der Magnetiseur anders als durch  
natürliche Ermüdung entkräftet werde, daß Seide und andere  
elektrische Isolatoren die magnetische Wirkung hindern oder  
umgekehrt verstärken, ist von einigen wohl behauptet, von  
andern aber unrichtig befunden worden.

Die Wirkungen auf den Magnetisirten theilt H. Kl. nach  
Heineken in allgemeine, welche sich während der ganzen Zeit  
der Cur erhalten, und in besondere, die nur zuweilen wäh-  
rend der Manipulation oder sonst periodisch eintreten. Zu den  
allgemeinen rechnet er, wie Heineken, Erhebung aller organischen  
Functionen, sanfte Reizung der Haut, Ableitung krank-  
haft erhöhter Lebensthätigkeit von leidenden Organen, Hebung  
von Nervenäheln. Für die besondern Wirkungen bestimmt er  
sechs Grade, 1) Einwirkung ohne daß es zum Schlaf kommt;  
so sind schon schöne Curen gelungen, besonders die Heilung  
eines hohen Grades von Photophobie; 2) Halbschlaf oder  
unvollkommne Erise, 3) vollkommner Schlaf; 4) Somnambu-  
lismus ohne erhöhte Geistesthätigkeit; 5) Clairvoyance;  
6) Ekstase, oder allgemeine Klarheit. Eigentlich nennt er  
noch über diesen 7) einen Grad der Entzündung, oder einer  
neuen aus der Ekstase hervorgehenden Betäubung, die leicht  
zu Wahnsinn führen soll.

Fehler in der speciellen Beschreibung dieser Erscheinungen  
scheinen zu seyn, daß die am häufigsten vorkommende gänz-  
liche Unwirksamkeit der Manipulationen nicht erwähnt, daß  
außer der eben genannten Warnung fast immer der Erfolg  
als wohlthuend und heilsam gelobt wird, ohne die Fälle mit

unglücklichem Ausgang gehörig zu beachten, und dann, daß vom vierten Grade an alle Erzählungen, die sichersten wie die schlechtesten, sogar unverbürgte Anekdoten aus Zeitungen, in demselben Ton unbezweifelnder Wahrheit hingegeben werden, selbst ohne irgend einen Unterschied zwischen den Träumen und den Wahrnehmungen der Somn. zu machen. Wir wollen aber hiermit das verdienstliche dieser Zusammenstellung nicht verkennen. Da nämlich fast immer die Citate nachgewiesen sind, so bekommt man hier eine sehr vollständige Nachricht darüber, was irgend die Magneteurs behaupten beobachtet zu haben, und daß der Erzählende auch das abentheuerlichste für wahr hält, genirt eben seinen Leser nicht. Nur bey der Gewalt, die der Wille des Magneteurs über die Magnetsirre hat, verschont uns der Verf. mit den aller übertriebensten Straßburger und Französischen Possen, so viel er auch noch dabey zu glauben aufgibt.

So umfassend jedoch diese Aufzählung der Thatsachen ist, der folgende Abschnitt liefert unter dem Titel: Beleuchtung der magn. Erscheinungen, eine Theorie, welche alles dieses und noch mehr dazu erklärt. Es wird hier zuerst eine Uebersicht der Nervenwirkungen, besonders in Beziehung auf das Verhältniß zwischen Ganglien, und Cerebralsystem meist nach Meil gegeben: darauf aber Wienholts Hypothese von der sensorielleu Atmosphäre auf das übertriebenste ausgebildet und zum Theil mit den unbestimmtesten Erfahrungen unterstützt. Wir kreiten dem Verf. weder Sachkenntniß noch Scharfsinn in der Art, wie er alle diese Data um einen Mittelpunkt gruppiert hat, ab; wir finden besonders treffend, was er nach Meckel §. 217. über den Zusammenhang des Auges mit dem Reproductionsystem ansührt, und was er §. 221. über die Natur der erhöhten Empfindlichkeit der Somn. und über den Einfluß des Gesetzes der Association dabey sagt: Zwingt denn aber nicht selbst diese seine Ansicht dabey immer Vermengung von Traum und Wahrnehmung voraus zu setzen? — Und zu welchen bedeutungslosen Erklärereyen führt ihn dann, der oben schon erwähnte unbestimmte Begriff der allgemeinen Wechselwirkung der Dinge! Sein Scharfsinn verläßt ihn gänzlich bey dem Versuch, die sensorielle Atmosphäre um den

Menschen zu beweisen. Denn auch alle von ihm angeführten Thatsachen zugegeben, so ist darin doch nur von seinem Geruch, z. B. der Hunde, und von der Wirkung mancher Ausdünstungen auf die Nerven die Rede. Mit diesen Gründen wird dann erklärt und bewiesen, daß ein Mensch den Andern durch seinen bloßen Willen aus den größten Entfernungen zum Schlafen und allerley andern guten Dingen, nur zu nichts Bösem (was erfreulich zu vernehmen ist) zwingen könne; ferner das Ferngefühl weithin durch Raum und Zeit, Ahndung, Wahrsagung, das Versehen der Schwangern, kurzum, was der Aberglaube nur wünschen kann — einzig die Gespenster ausgenommen. Sie melden sich zwar auch um das Recht wiedererscheinen zu dürfen, werden aber schlechthin abgewiesen.

Wir begreifen nur nicht, warum H. Kl. wenn er einmal so weit in Enthüllung der Mystereien gehen will, daß er uns jene Seh- und Willenskräfte verräth, die magnetischen Bäume zum Besten gibt, und S. 190. das prophetische Niethpferd zu Breslau vorreiten läßt, — bey einem so armselichen Gemälde stehen bleibt. Warum uns die Fülle seiner Erkenntniß vorenthalten, die aus einer consequenten Gleichstellung von Einbildung und Wirklichkeit hervorgeht? Ist denn itgend ein Zweifel in die Nachrichten so ehrenvoller Männer, als Aesop und Phädrus, zu setzen, welche uns erzählen, daß die Thiere und sogar Pflanzen ehemals bis zur Vernunft potenziert lebten? Stimmen damit nicht genau die Traditionen der Kamschadalen, daß ihr Volk seine höhere Bildung einzig den Bären, als ihren ehemaligen Lehrern, zu danken habe? Wie schön klären sich dadurch die Wirkungen im Haine der Circe, offenbar einem Mesmerschen Vacquet, auf? Wie gut stimmen damit wieder die bekannten Erfahrungen, daß das Nervensystem der Menschen sich noch zuweilen innerlich zum thierischen, ja zum vegetativen Leben depotentiirt findet, bey Menschen die sich für Gerstenbröner, Löwen, Bären halten, so wie z. B. in Italien etner sich als Wolf fühlte, bey dem nur die rauhe Seite des Fells nach innen gekehrt wäre.

Könnten wir uns nicht vielleicht jener alten herrlichen Zeit

wieder nähern, in der die vollendete magnetische Kunst der Priester blühte? H. Kluge hat entdeckt, daß magnetische Däume diese Eigenschaft wenigstens einen Sommer lang behalten und dann schneller als andere wachsen. Der sonst so profane Stieglitz wird hier spottend wider Willen selbst zum Propheten, öffnet uns die herrliche Aussicht auf das Ende alles Holzmangels. Die Regierungen werden bey den Forsten Magnetiseur-Compagnien anstellen; diese durchstreichen im ersten Frühjahr eichenumflammernd die Wälder, treiben durch pressende Kraft ihrer Arme und die Gewalt ihres magnetischen Willens die Wipfel der Eichen in die Wolken. Dann führt man alle Kranken des Landes in diese mächtig wirkenden Baquets, wo die Kranken geheilt oder durch Convulsionen zu göttlichem Wahnsinn geführt werden. Nur sehe man sich vor, daß zur Zeit der Eichelmast die Bäume durch Gegenumarmungen, jedoch ohne ihrem Wachsthum zu schaden, wieder entmagnetisirt werden, damit nicht etwa die Heerden unvernünftiger Thiere sich unter ihren Zweigen in Menschen verwandeln.

Im zweyten praktischen Theil dieses Werkes bleiben Vorträge und Fehler desselben ganz in demselben Verhältnis, wie im ersten. Der erste Abschnitt fordert zum Magnetiseur einen Mann gesund und stark an Körper und Geist, mit reinem Eifer für das Gute; ein solcher ist freylich zu jeglichem Menschenwerth zu wünschen! Der zweyte Abschnitt gibt über die magnetische Behandlung Auskunft. So regelmäßig hier die Anordnung scheint, so wenig können wir sie doch an vielen Stellen billigen, indem die Wirkungen auf die Einbildung der Somn. von den Wirkungen durch körperlichen Einfluß nicht getrennt sind: So zählt er als Behandlungen ohne Manipulation das Anhauchen, Fixiren der Augen und der Gedanken auf; wo doch nur das erste körperlich wirkt, das andere natürlich die Einbildung der Somn. sehr stark ergreifen kann, das dritte aber offenbar hier gar nicht her gehört, indem der Magnetiseur durch Aufmerksamkeit und Anstrengung des Willens offenbar nur anderen Wirkungsarten den Erfolg sichert. Nun folgen die verschiedenen Manipulationen, denen sehr verschiedene Wirkungen nach einfachen Gesetzen zugeschrie-

ken werden. Bestreichen mit geballter Faust bey vorgestrecktem Daumen soll am stärksten wirken, dann die Bestreichungen mit den Fingerspitzen; die flache Hand wirkt nur beruhigend; das Streichen mit den Rändern der Hand ist den vorigen entgegengesetzt, das Streichen mit dem Rücken der Hand ist ganz unwirksam. Wir erwarten von fortgesetzter Beobachtung, dessen Bestätigung oder Verichtigung.

Nun folgen genaue und ausführliche mit edler Absicht und rühmlicher Vorsicht entworfene Vorschriften über die Anwendung der Manipulationen im allgemeinen, so weit sie sich aus den zu Gebote stehenden Erfahrungen ableiten lassen. Nur hat auch hier den Verf. seine Vorliebe für dieses Heilmittel weniger auf unglückliche Erfolge achten lassen. Wie begnügen uns gegen S. Bl. zu protestiren, welcher lautet: „der th. M. zeigt sich bey jedem Menschen ohne Ausnahme des Alters oder Geschlechtes wahrthätig wirksam, und kann daher auch bey jedem ohne Nachtheil angewandt werden.“ Zu dieser unbestimmten allgemeinen Behauptung berechtigen uns die Erfahrungen nicht. Hat die th. M. Behandlung nicht manches mal auf unerwartete Weise höchst nachtheilig gewirkt?

Auf diese schöne Parthie unsrer Schrift folgt aber wieder eine aller Critik ermangelnde, in der Mesmers Conductor, das electriche Isolatorium, die Electricität, Spiegel und Ruffel als Verstärkungsmittel; magn. Wasser, Glas, das Vacquet und die magn. Bäume als Substitute für den Magnet genannt werden.

Endlich der letzte Abschnitt unsrer Schrift: Bestimmung der Fälle, in welchen die Anwendung des th. M. angezeigt ist, wäre nach dem Titel des Werkes der wichtigste von allen, er gibt uns aber sehr wenig Ausbeute, woran indessen nach Striegley trefflichen Nachweisungen weniger der Verf. als der schlechte Zustand der bisherigen Beobachtungen Schuld seyn mag. Noch tappen wir mit diesem Heilmittel auf gut Glück im Dunkeln. Es hilft gelegentlich gegen die verschiedenartigsten Uebel; sichern Erfolg wird aber der Unbefangene selten voraus versprechen können; am gewissensten noch bey vorsichtiger langer

Fortsetzung der Behandlung gegen eine gewisse allgemeine Schwäche und gegen manche hartnäckige Krampfkrankheiten.

Drey Dulaten und ein Comet, von Fr. Laun. Leipzig. 1814 bey Härtknock. S. 214.

Man hat bereits oft in gedruckten Recensionen, theils freundlich theils bitter, Herrn L. zu verstehen gegeben, daß er mit unter sehr mittelmäßige, ja wohl gar zuweilen einigermaßen fade Erzählungen an den Tag fördere, was gegenwärtigem Rec. immer recht leid gethan, da er überzeugt ist, daß Hr. L. allerdings ein nicht geringes Talent für die Novelle habe. Leider aber tritt dasselbe in seiner Reinheit nur selten hervor, und wenn etwa jemand die Bekanntschaft mit seinen Werken eröffnen wollte, so könnte es leicht seyn, daß er drey bis vier matte und farblose Geschichten in die Hände bekäme, nach deren Endigung er nichts mehreres versuchen möchte. Hätte er aber besseres Glück, und träfe er etwa zuerst auf die Novelle im Gespensterbuch, „die Todtenbraut,“ so könnte es ihm wohl begegnen, den Verf. für einen sehr talentreichen Erzähler zu halten.

Was nun das oben genannte Werk betrifft, so gehört es leider zu der mittelmäßigen Sorte. Wir finden hier eine halbweg erträgliche Erfindung, einige leichte Schelze, und eine gewisse Bonhommie, die sich mit unter ziemlich artig macht, obwohl wir sie doch nicht ganz würdig finden, in's Deutsche übersezt zu werden. Uns ist der Verf. bey dem ganzen Buch vorgekommen wie ein ziemlich gewandter Maler, der aber nur drey bis vier kleine Farbenkörner vor sich hat, mit denen er doch die Verzierung eines ganzen Saales bestreiten will. Sollen wir ferner die Empfindung nennen, die wir hatten als das Buch geendigt war, so würden wir sagen, es sey uns gewesen, als hätten wir halb warmen Thee gekostet, der bekanntlich wenig Erfreuliches hat.

Schließlich wollen wir hier noch, weniger an Hr. L. als an hundert seiner literarischen Genossen, die herzlich

Sitte thun, immer so zu schreiben, daß auch eine gute, gebildete und fröhliche Jungfrau ihre Erzählungen lesen, ja Männern vorlesen könne, ohne dabey unwillig erröthen, und überschlagen zu müssen. Wir wiederholen, daß Hr. L. in dieser Hinsicht nur selten fehlt; dennoch ist es ihm in der Erzählung: „Der falsche Dukaten“ (S. 146 und 155.) und auch sonst wohl hier und da begegnet, einen unzierlichen Scherz der oben bezeichneten Gattung zu liefern. Es ist eben nicht viel Arges dabey, und unser Verf. sieht immer noch, in Vergleich mit gar vielen seiner literarischen Brüder, denen einige Nebenartigkeit beywohnt, ziemlich weiß und glänzend aus; aber er sollte billig mit jenen auch nicht den hunderttausendsten Theil ihrer poetischen Sünde tragen. Die größten Gemies haben stets die höchste sittliche Zartheit geliebt, und wir trauen Hr. L. vollkommen zu, daß er uns von den tausend mal tausend mißverstandenen Stellen aus Shakspear, Jean Paul u. s. w., die er etwa gegen unsre Ansicht anführen könnte, auch nicht eine anführen werde, weil er sie gewiß besser versteht. — Daß man übrigens bey der höchsten Achtung für die sittliche Zartheit, überaus vortreflich scherzen, witzig und humoristisch seyn könne, brauchen wir wohl nicht hinzuzusehen, da wir ja eben die beyden Könige des Humors genannt haben. Wir meinen sogar, wahrhaft geistreich und gemüthlich scherzen, könne man nur unter jener Bedingung.

N. II.

---

Kaledonische Erzählungen. Von Friedrich Müller. Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1814. S. 349.

Wäre es nicht wider alle hergebrachte Weise, die Recension eines sehr bedeutenden Werks in zwey Worte zu drängen, so würden wir bloß sagen, daß die Erzählungen größtentheils vortreflich; das Kaledonische in ihnen aber größtentheils stö-

pend sep. Fast ungenüßbar wird dadurch die erste Erzählung: „Glen; Con,“ und wir fürchten, daß selbst gebuldige Leser durch die ersten vierzehn bis sechzehn geographisch-historischen, doch leider nicht recht klar mahlenden Seiten, abgекrückt werden dürften. Hier ist alles mit weitläufiger, oft auch nicht interessanter Gelehrsamkeit erfüllt; ja selbst diejeniaen, denen wichtig ist, zu wissen, daß Vidden; Wor auf Deutsch ein grauer Kegelberg, Gruagich der Helios der Kaledonier, Loch; Feven ein kleiner Bergsee in Glen; Con, Keets und Strath; Strys Nationaltänze der Hochländer u. s. w. bedeuten, würden sich doch diese Notizen lieber auf ein andres Mal, und zu einer bequemeren Zeit ausbitten. Die Schwingen der erzählenden Poesie werden durch die Masse von Gelehrsamkeit gehemmt, so wie — wir sehen es wenigstens nicht ganz scherzend hinzu — nicht minder die Flügel der Leser; Psyche. — Ist es nicht wirklich hart, daß wir mitten in einer wahrhaften Nahrung lernen sollen, daß Dady der Vater heißt, Soland der Name der Gans ist, und Strältag einen Tagelöhner auf der Insel St. Kilda bedeutet? — Wenn wir uns der reinen Ansicht der mannichfaltig grünen und blühenden Menschennatur und der ewig wechselnden Lebensverhältnisse bey ewiger Feinheit des Urgeistes im Menschen hingeben wollen, so verschmähen wir mit Recht solche kleine Anmerkungen, so wie wir ja auch auf einem erusten oder auch fröhlichen Spaziergange, nach ein paar verlorenen Stieknadeln uns nicht bücken mögen.

Rec. ist bey der Lektüre dieses Buches sehr glücklich geleitet worden, indem er die letzte Erzählung: „Die Einsame auf St. Kilda“ (S. 235. ff.) welche die bey weitem beste ist, zuerst las. Hier bewegt sich das Genie des Verfassers ganz in seiner Sphäre, indem er uns in die Geheimnisse eines tief getränkten weiblichen Gemüths führt, das, von allem verlassen und in dder Wüste, wo jede Klage verhallt, doch in sich selbst und bey heiligem Ehrfurcht, die hier wie durch ein Wunder zu finden ist, Trost zu schöpfen weiß. Wer so ganz vortrefflich zu schildern vermag, den sollen und wollen wir recht herzlich rühmen; aber wir dürfen ihn auch mit gutem

Erwähnen tadeln, daß er es sich mitunter auch bequemer gemacht hat, und deshalb zuweilen wirkungslos geblieben ist. Dies ist z. B. der Fall in der ersten Hälfte der zweyten Erzählung: „Den; Shtanan,“ wo das Verhältniß zweyer Schüder, das an sich recht idyllisch, doch nicht selten ist, mit unendlicher Breite, und, in Beziehung auf den Hochländer, mit fruchtloser Prätenſion geſchildert worden iſt. Die zweyte Hälfte gibt aber dafür deſto beſſeren Beleg für das Talent des Verſ., der es vermochte, uns dennoch wieder mit jenem umfangreichen und gedehnten Menſchen vollkommen auszuſöhnen.

Ferner hat jenes Kaledoniſche den Nachtheil verurſacht, daß der Verſ. ſaſt überall erübe, ja finſter endet, und ſaſt nirgend rechte Fröhlichkeit auſſommen kann. Da zu jener Erzhöhe des Schluſſes der Erzählungen nicht immer innere Nothwendigkeit vorhanden war, ſo glauben wir mit Recht die Urſache deſſelben in jenem Coſtüm zu finden, das er nun einmal für ſeine Novellen gewählt.

Da wir vorher die häufigen Anmerkungen die ſelbſt das Auge ſtören, getadelt haben, ſo müſſen wir erwähnen, daß wir ein einziges mal eine Anmerkung vermißt haben, da wo ſie gerade nöthig war. Es heißt nämlich in der erſten Erzählung, es ſey an den Staatsſecretär von Schottland der Befehl von des Königs Wilhelm III. eigener Hand ergangen, die Bewohner Glen; Cons durch's Schwerdt vertilgen zu laſſen, und keinen Gefangenen zu machen, damit die Strafe noch ſchreckender werde. (S. 65.) Zwar gibt der Verſ. die Möglichkeit einer Täuſchung zu, fügt aber doch bey, daß milde Gerechtigkeit nicht zu Wilhelms Haupttugenden gehört habe. — Rec. geſteht, daß ihn dieſe ganze Geſchichte ſehr betrübt hat, und daß er geneigt iſt, ihre Richtigkeit zu bezweifeln; iſt aber keinesweges in Abrede, daß Herr W. Quellen haben könne, die ihm bisher nicht zugänglich waren. Deſhalb aber vermißt er hier die nähere Angabe, und er bittet Hr. M., ſie nachzuholen. Wilhelm ſteht, wie bekannt, von ſo manchen Seiten betrachtet, ſehr glänzend und ſtark, nicht bloß in der Englischen, ſondern in der Europäischen Geſchichte da, daß die nähere Enthüllung eines Verbrechens, wie

das von dem Verf. erzählt ist, als etwas sehr wichtiges erscheinen muß. Da wir nun durchaus nicht glauben, Hr. W. habe Wilhelmens aufs Gerathewohl verurtheilt, so dürfen wir um nähere Auskunft bitten, überzeugt, daß noch gar manche Freunde der Geschichte in diese Bitte einstimmen werden.

R. H.

---

Emmanuelis Bekkeri, Professoris Berolinensis, Anecdota graeca. Volumen primum. Lexica Segueriana. Berolini, apud G. C. Nauckium. 1814. 476 S. 8.

Diese Anecdota sind eine herrliche Frucht von dem Aufsatze des Herrn Professor Bekker in Paris, welche jeden Philologen an Ruhnkens annus Parisiensis und dessen Beschreibung in: Vita Dav. Ruhnkens. Auct. Dan. Wyttenbachio, p. 64. sqq. erinnern wird. Der Inhalt dieses ersten dem Hr. G. K. Wolf von seinem dankbaren Schüler gewidmeten Bandes ist folgender: 1) Ἐκ τῶν Φρονήσοι τοῦ Ἀραβίου τῆς σοφιστικῆς προπαρασκευῆς. S. 1. 2) Ἀντιαττικιστής. S. 75. 3) Περὶ συντάξεως, ποῖα τῶν ῥημάτων γενικῆ καὶ δοτικῆ καὶ αἰτιατικῆ συντάσσονται. S. 117. 4) Δικῶν ὀνόματα κατὰ ἀλφάβητων. S. 181. 5) Λέξεις ῥητορικαί. S. 195. 6. Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων ἐκ διαφόρων σοφῶν τε καὶ ῥητόρων πολλῶν. Für die Correctheit der Abschrift und des Abdrucks bürgt der Name des Herausgebers, der sich die Alterthumsfreunde auch durch die Mittheilung dieser Lexica, aus denen vorher nur einzelne Bruchstücke bekannt waren, zu dauerndem Danke verpflichtet hat. Daß übrigens das Buch nicht nur ohne Worte, sondern auch ohne alle Anmerkungen geschrieben ist, werden viele bedauern.

K.

# Jahrbücher der Litteratur.

Merkwürdige Criminalfälle mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung. Dargestellt von Dr. Pfister, Stadt-Director zu Heidelberg (jetzt in Freiburg). Mit einer Planzeichnung auf Stein. Heidelberg, bey Joseph Engelmann. 1814. Mit dem Motto: *Indocti discant; et athen meminiisse periti.* 474 Seiten in gr. 8. nebst einer Inhaltsanzeige und 4 Seiten Vorrede.

Dieses Werk liefert uns die Geschichte sieben verschiedener Untersuchungen, in der durch die Vorrede näher bestimmten Absicht, zur Ausbildung peinlicher Untersuchungsrichter beizutragen, durch Darstellung der Art und Weise, auf welche die Untersuchung in einzelnen Fällen begonnen, und in jedem ihrer einzelnen Momente, durch alle sich ergebende Modificationen und Nuancen, durchgeführt werden müsse, um die Resultate zu liefern, welche das Publicum davon erwartet, welche der Inculpat und sein Defensor zu wünschen, und welche der urtheilende Richter zu fordern berechtigt ist. Denn, sagt der Verf., die für das Verfahren in peinlichen Untersuchungs sachen bestehenden Vorschriften und Rechtsregeln dienen zwar wohl dazu, den Untersuchungsrichter die Formen und Normen, nach welchen er seine Prozeduren äußerlich modeln müsse, genau kennen zu lernen (selbst dieses möchte, nach Rec. Beobachtung, nicht überall der Fall seyn); sie reichen aber bey weitem nicht hin, ihm zugleich auch die Manipulation vorzuzeichnen, welche zu Leitung des inneren Triebwerks der Untersuchung erforderlich ist. Nur genaue Kenntniß und aufmerksame Beobachtung der Menschen (sagt der Verf. weiter), verbunden mit dem Vermögen und der Gewandtheit, ohne alle pedantische Steifheit mit denselben zu verkehren; alle Haupt- und Nebenverhältnisse derselben zu sich selbst und zu andern genau zu erforschen, dann alle Haupt- und Nebenumstände, alle Ab-

Stufungen und Schattirungen der einzelnen Ereignisse genau aufzufassen, zu sondern, zu vergleichen und zu ordnen. (Nöthigere hinzusetzen: die Kunst, aus dem Gegebenen richtig zu abstrahiren, das Wesentliche von dem Unwesentlichen immer zu unterscheiden; die That an und für sich nicht mit der That eines bestimmten Individuums zu verwechseln; alles zu rechter Zeit und mit gehöriger Vorsicht, mit sicher berechnetem Maaß und Ziel zu thun; die Sabe auf alles zu gleicher Zeit aufzumerken, auf die Acten, auf das Locale, auf alle Bezug habende Gegenstände, auf den Inculpanten, sein Benehmen und seine Antworten, auf alle umstehende Personen, und auf das, was von dem Protocollführer niedergeschrieben wird; — die Kunst, alle möglichen Ereignisse voranzusehen, und im Voraus darauf gefaßt zu seyn; das Vermögen, nie das Besondere im Allgemeinen und das Allgemeine nie im Besondern aus dem Auge zu verlieren; endlich der feste Entschluß, wo *periculum in mora* ist, seiner Dienstpflcht jede andere Rücksicht hintanzusetzen.) — Nur Obiges, fährt der Verf. fort, setzt den angehenden peinlichen Richter in den Stand, jene obgedachte Manipulation (Verfahrungsweise) kennen zu lernen; aber auch, wenn er sie erkannt hat, bedarf er noch der Einübung. Nur diese macht es ihm möglich, überall der erkannten wahren Weise getreu zu bleiben, und sie stets mit immer gleicher Fassung den einzelnen Vorfällen anzupassen; so daß er nie von diesen mit fortgerissen werden kann, vielmehr überall als ihr eigener Leiter auftritt. — Und diese practische Einübung (wie der Verf. sich ausdrückt) soll durch die gegenwärtige Sammlung und Darstellung solcher peinlichen Rechtsfälle, „welche, wenn auch nicht an und für sich selbst, oder (worauf man bey den bisherigen Sammlungen die vorzüglichste und beynahe einzige Rücksicht genommen hat) wegen der Schwierigkeit hinsichtlich ihrer Aburtheilung, doch wegen des Ganges und der Führung der Untersuchung merkwürdig sind, verbunden mit der Entwicklung der Motive dieses Ganges, dieser Führung,“ — befördert werden.

Wir freuen uns recht sehr, daß der dem Publicum aus seiner actenmäßigen Geschichte der Räuberbanden u. als Inquirent rühmlich bekannte Verfasser, diese Idee auszu-

Mühen zuerst unternommen hat. Denn wirklich ist die bessere Ausbildung veinlicher Untersuchungsrichter ein vorl. Geschäftskennen längst gefühltes Bedürfnis; auch läßt sich nicht leugnen, daß auf dem von dem Verf. eingeschlagenen Wege solchem beträchtlich abgeholfen werden kann, und wenigstens die crasse, gemeinschädliche Idee, daß der Stock oder Fahrenschwanz einen glücklichen Ausgang der Untersuchung erkämpfen müsse, — welche noch in den Köpfen so vieler Beamten sitzt (Ver. erinnert sich hierbey an den neulichen Bericht eines mit dem Hofraths-Titel begabten Justiz-Amtmanns, der, weil er wegen Mißhandlungen eines Inquisiten gestraft worden war, bey einer andern Untersuchung zur Entschuldigung, daß er bey so schweren Indicien kein Geständniß etwirken können, sich nicht anzuführen scheute, „dies sey die Folge davon, daß man ihm das Prügeln unter sagt habe“), nach und nach verschwinden wird. Daß grade der Verf. solche Darstellungen liefert, muß ihrer Verbreitung auch um deswillen nützlich seyn, weil selbst der Litteratur-Feind, der sonst gar nichts liebt, seine Bekanntschaft gemacht hat, und sich, in der Erwartung neuer Mordgeschichten, oder in dankbarer Erinnerung geleisteter Geschäftshülfe, gewiß gerne durch ihn von weitern Untersuchungen erzählen läßt.

Die sieben Criminal-Untersuchungen, deren Geschichte das angezeigte Werk liefert, sind nicht nur hinsichtlich des angegebenen Zwecks im Allgemeinen, sondern auch darum gut gewählt, weil jeder einzelne Criminal-Fall nicht nur in den Umständen, sondern selbst in der Gattung des Verbrechens, von dem andern unterschieden ist; wodurch nicht nur das „Variatio delectat,“ sondern auch für die „Indocti,“ welche in dem Titel: Motto gemeint sind, der Nutzen gestiftet wird, daß sie auch an die Eigenheiten, die die Untersuchung einer Gattung von Verbrechen vor der andern hat, lebhaft erinnert werden. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung wollen wir die Inhalts-Anzeige folgen lassen:

I. Mordschlag des Gardisten B. S. 1. II. Nothzucht, verübt an der dreizehnjährigen kräppelhaften Margaretha St. S. 58. III. Gelddiebstahl mit Einbruch und Brandstiftung in der herrschaftlichen Receptur zu H. S. 72. IV. Mord, verübt

an der schwangeren Ehefrau des Schußjuden H. B. in M. S. 114. V. Die Erzbeträgerin Anne Marie S., verwittwete S. aus S. S. 383. VI. Verwundung des Adam D. S. 429. VII. Todtschlag des Abraham L. zu S. S. 445.

Daß die Größe oder Weitläufigkeit der Darstellungen sehr verschieden sey, beweist die eben angegebene Seitenzahl; aber eben dieses ist angenehm, und macht zugleich den Lohrsatz lebendig, daß und wie die Ausdehnung einer Untersuchung sich immer nach den besondern Umständen, die durch den Thatbestand, Verdacht, Gründe, Zeugen, Ausfagen, Persönlichkeit des Inculpaten, und dessen und des ersten Inquirenten Benehmen gegeben sind, richten müsse. Besonders merkwürdig, nicht nur für Untersuchungs- Richter, sondern auch für Defensoren und urtheilende Gerichte, schienen dem Rec. die Fälle I. III. und IV. Der Todtschlag des Gardisten S. aus I. geschah bey einem nächtlichen Zusammenlauf; in welchen Fällen es fast immer so äußerst schwer ist, den eigentlichen Thäter zeitig in das Auge zu fassen; und wo ein ungeschicktes oder nachlässiges Benehmen des Inquirenten gewöhnlich auch für die Zukunft alle Mittel raubt, den Todtschläger aus der Menge herauszufinden; oder ihn, gesetzt daß man auch so glücklich ist, seiner habhaft zu werden, und die That selbst in das gehörige Licht zu stellen, zu einem mit den Umständen übereinstimmenden Geständniß zu bringen. In dem erzählten Fall ist aber ein Zusammentreffen ganz ungewöhnlicher Umstände; so daß selbst das richtig eingeleitete, rasch und, hinsichtlich der Aufspürung der völlig unbekanntem Schädlichen, umfassend durchgeführte Informativ-Verfahren (von welchem in dergleichen Fällen gewöhnlich das Resultat der Untersuchung abhängt), das hier Gelieferte entweder gar nicht, oder doch nicht sobald herbeygeführt haben würde, wenn nicht nach einiger Zeit der eigentliche Thäter, unverhofft in eine solche Gemüthsstimmung von selbst verfallen wäre, die ihn verrathen und zu einem näheren Geständniß bewogen hätte; welches letztere wahrscheinlich schon bey einer ähnlichen früheren Anwendung würde erfolgt seyn, wenn jene (wie der Verf. gerügt hat) auf geschicktere Weise wäre benützt worden.

Uebershaupt auch ist hier zu bemerken, daß die von dem Verf. erzählte Untersuchungen durchgängig nicht ohne einzelne vorgefallene Fehler sind (allenfalls die sub V. und, wenn man etwa nicht rechnen will, was ohne Schuld des eigentlichen Inquirenten durch andere vorgefallen, die im Ganzen sehr musterhaft geführte Untersuchung sub III. ausgenommen); allein eben diese vorgefallenen Fehler (welche z. B. in der Untersuchung sub II. das ganze richterliche Verfahren des ersten Inquirenten im Bezug auf den Inquisiten nichtig machten) geben dem Verf. die Gelegenheit, auf eine ungezwungene, mannigfaltige Weise, dem Leser anschaulich zu machen: wie verschieden die Resultate gut geführter und schlecht behandelter Untersuchungen sind; wie selbst ein einzelner Fehler selten ohne nachtheilige Folgen bleibt; wie ein auf unrichtige Weise bewirktes Geständniß, dem, der es erlangt hat, keine Ehre bringt, und der Sache selbst schadet; und wie endlich die einmal begangenen Fehler, in soweit es noch möglich ist, können verbessert werden. Die von dem Verf. selbst (wie es uns wenigstens scheint), schon im Laufe der Untersuchung, in seiner Eigenschaft als Berichtes Director gemachten Rügen; die von dem höheren urtheilenden Mittelgericht und der höchsten Spruch Behörde ergangenen Befehle; die in den Defensionen, Re. und Correlationen gemachten Bemerkungen; besonders aber das (wahrscheinlich ihm selbst) ertheilte Commissorium, die höchst wichtige und interessante, aber bey einem andern peinlichen Bericht, theils aus Nachlässigkeit, theils und hauptsächlich aber aus irrigen, zweckwidrigen Ansichten sehr fehlerhaft geführte Untersuchung sub IV., nach seiner Umsicht möglichst zu verbessern und zu vervollständigen; die motivirte Mittheilung des von ihm, dem neuen Inquirenten, hierauf zu diesem Ende entworfenen Planes; die Erzählung dessen Ausführung und der dadurch bewirkten Resultate; sind dem Verf. eben so viele Mittel, den Leser zu unterrichten und auf die wahre Ansicht hinzuleiten; als seine mannigfaltigen, theils der Darstellung selbst einverwebten, theils in mitunter beifügten Noten beigefügten, viel Wahres und Gutes enthaltenden schriftstellerischen Bemerkungen. Gerade dieser Contrast vermehrt das Angenehme in der Lectüre, überhebt den Verf. des bes

ständigen, zuletzt ekelhaften Demonstretens; verschafft dem Leser Gelegenheit zu solchen eignen Reflexionen, die ihn nicht leicht täuschen können, und gewöhnt ihn unvermerkt an den Takt: von selbst richtig zu denken, zu fühlen, zu präsen, zu urtheilen und zu unterscheiden. Zur Probe von der Materie und dem Gehalt der, dem Text selbst einverleibten Bemerkungen und Worten des Verf., folge hier eine Stelle aus S. 17, wo es heißt:

„Auf wiederholte allgemeine Verwarnung zur Wahrheit, bezeugte Lorenz G., daß er durchaus die reine Wahrheit angegeben habe, und auf Befragen: zu welchem Ende er einen Geistlichen begehrt habe? erklärte er: es sey ihm schon seit einigen Tagen (man könne seine Frau darüber befragen) ganz sonderbar zu Muth; so als ob der Böse mit ihm zu thun habe; und nun komme noch die Einsamkeit in seinem Kerker hinzu, welche ihn, wann sie nicht aufhöre, in Verzweiflung bringe. Er erhielt einen andern in diese Sache nicht verwickelten Arrestanten zum Gesellschafter. Ich glaube nicht, daß irgend ein Criminalist dieses mißbilligen wird; sollte es aber dennoch einen solchen geben, so sey ihm gesagt: daß Menschlichkeit die erste, die unerläßlichste Pflicht des Criminalrichters sey; daß zwar die Gemüthsstimmung des Inquisiten benutz, nicht aber dessen Verzweiflung herbeigeführt werden dürfe. Möglich blieb es immer, daß Lorenz G. schon früher mißgestimmt war; auf diesen Fall konnte die Benutzung dieser Mißstimmung nie Zweck des Richters werden; wenn aber auch dieses nicht war; wenn bloß das Bewußtseyn der Schuld; wenn bloß sein Gewissen ihn peinigte, so durfte diese Pein nicht geistentlich erhöht werden, Verzweiflung hätte wirklich erzeugt werden, und in dieser der Selbstmord erfolgen können; und welchen Einfluß hätte dann dieser auf die noch sehr ins Dunkel gehüllte Geschichte der zu untersuchenden That gehabt?“

Diese Bemerkung steht hier um so mehr an ihrem rechten Ort, da bey gescheneher Erzählung der früheren melancholischen Gemüthsstimmung des Inquisiten, und der, in derselben, mit einem mituntersuchenden Beamten gepflogenen Unterredung, der Verf. S. 16 die Bemerkung gemacht hatte:

„Statt, da einmal so weit gegangen war, durch vertrauliche Unterhaltung, Bedauern und kluges, unmerkliches Anholen die Bewegung des Lorenz G. zu erhöhen und zu benutzen, stellte der Beamte (damals noch Prophyt in den Memstaischen Mysterien) dem G. die etwas sonderbare Frage: „warum es ihm so sey?“ und mußte sich, statt dem gehofften offenen Geständnisse, zu dessen Protocollirung der Actuar bereits mitgenommen war, mit der Antwort begnügen: 1c.“

Ohne jene Bemerkung hätte also, wie man sieht, diese allerdings leicht mißverstanden, und die verordnete Vernehmung eines Witarrestanten, von Unerfahrenen für inconsequent gehalten werden können; in der Meinung: daß grade durch Verbehaltung der von dem Inquiliten gefürchteten Einsamkeit, dessen Gemüthsbestimmung zu Erhaltung eines unumwundrenen Geständnisses hätte erhöht und benutzt werden müssen. —

Ja wohl, erlaubt Ref. sich hier zu bemerken, ist Menschlichkeit die erste, die unzerlässlichste Pflicht des Criminalrichters. Werdenken können wir es daher dem Verf. nicht, wenn er sich zu dem peiniglichen Unmenschen, die für Menschlichkeit kein Gefühl haben, in einem etwas dictatorischen Tone wendet. Sie verdienen es, daß ihnen von dem Richterstuhl herab, das Urtheil der Brandmarkung vor aller Welt entgegengehönert werde. Nur dieses, und vielleicht auch das nicht einmal, vermag sie aus ihrem Sünden: Schlummer zu erwecken. Man muß diesen Ausbruch des Unwillens dem Verf. um so mehr zu gut halten, da die von ihm erzählte Untersuchung No. IV. S. 192. 132 u. f. und 170 drey Beispiele eines jenem Geiste der Menschlichkeit ganz zuwider laufenden Verfahrens liefert. Aber auch hier hat der Verf. solches nicht nur durch eigne treffende Anmerkungen gerügt, sondern es auch durch die uns gegebene lesenswerthe Worte der Defensores (S. 219 u. f.) und durch die in dem schönsten Geiste abgefaßte, der öffentlichen Kunde höchst werthe Resolution des Justiz: Ministeriums (S. 192 u. f.), mit kritischer Fackel beleuchtet.

Indem wir dieser Greuel: und Spectakel: Scenen im Allgemeinen Erwähnung thun, müssen wir leider bemerken,

daß wir den frommen Glauben des Verf. S. 171 Note<sup>22</sup>, als wenn nämlich „die, aus früheren Jahrhunderten noch vorhandene Hundelöcher nirgends mehr gebraucht würden,“ — nicht theilen können. Wir haben uns vielmehr auf Reisen überzeugt, daß, wenn es auch solcher Inquirenten keine mehr geben sollte, die (wie der zu M., wovon der Verf. erzählt) ein helles Gefängniß zumauern lassen, um es sich dunkel zu machen, und einem Inquisten, der noch dazu an einen hohen Grad von Wohlleben früher gewöhnt war, das Dicken, zu Leben und Gesundheit auch des niedrigsten Menschen, ja selbst der Thiere und der Pflanzen, unentbehrliche Tageslicht zu entziehen; es dennoch der Beamten und Criminalrichter mehrere gibt, welche die aus früheren finsternen Jahrhunderten noch jetzt vorhandenen dunkeln, meistens unterirdischen Gefängnisse, noch heut zu Tag manchmal entweder als temporäre Zwangsmittel, um dadurch ein Geständniß zu bewirken (das sie sehr glimpflich Territion zu nennen pflegen), oder als Aufbewahrungs-Orte besonders schwerer, zum Ausbruch (wie sie sagen) geneigter Verbrecher gebrauchen: Grade, als wenn Territion, die so angewandt eigentlich langwierige Folter genannt werden sollte, überhaupt erlaubt, und als wenn es nicht zu Erlangung eines Geständnisses und zu Verhütung des Durchbruches, ganz andere, weit menschlichere und gewiß weniger fehlschlagende Mittel gäbe. O möchten doch barum alle Regierungen dergleichen die Menschheit entehrende, Gesundheit vernichtende Hundelöcher (wie sie der Verf. nennt), ohne Aufschub zerstoßen, oder sie, wie es der Geist der Zeit erfordert (wenn es anders thuntlich ist), umändern lassen! —

In der Darstellung des merkwürdigen Falls und der Untersuchung No. IV. findet man übrigens, außer dem ausführlichen Plan des Verf. zu möglichster Verbesserung der letzteren, eine mit Pitteratur-Aufwand abgefaßte Abhandlung über die famöse peinliche Rechts-Frage: „Von welcher rechtlichen Wirkung ist der künstliche Beweis gegen den *autorem delicti*, wo er allein steht?“ Dieses Bruchstück des Vortrages bey dem höchsten Spruchgerichte ist wenigstens geeignet, jedem die gründliche Prüfung dieser Frage

zu erleichtern, indem es auf die in anderen Schriften gerühmten dazu dienlichen Mittel hinweist.

Ueberhaupt ist Rec. überzeugt, daß jeder Criminalist, besonders aber der practische, des Verf. Buch mit Nutzen und Vergnügen lesen, und etwas, das für ihn paßet, darin finden wird. Des Verf. Schreibart ist lebhaft, klar und deutlich; dies, verbunden mit dem Interesse der Gegenstände und einer zweckmäßig abwechselnden Anordnung derselben, sichert vor langer Weile. Doch hätte Rec. gewünscht, daß nicht einige Nachlässigkeiten in der Interpunction eingeschlichen wären, und daß der Verf. einige Worte mit besseren vertauscht, z. B. nicht erwartet statt erwartet, einbekennt statt bekennen oder eingesehen, Verlässigung für Gewißheit, Launiz oder Cauniz für Secretär oder Schreibepult, geschrieben hätte. Solche Kleinigkeiten überseht man aber, wenn sie nur nicht zu oft vorkommen und gesucht erscheinen, bey einer übrigens guten Schrift um so lieber, da ohnehin in dergleichen Dingen Bias auf Geschmack ankommt, worüber sich nicht gut disputiren läßt. Die Hauptsache ist, daß die Urtheile und Bemerkungen des Verf. über Untersuchung und Verfahren, wovon wir bereits einige einige Proben geliefert haben (wie sich von ihm erwarten läßt), fast durchgehends richtig, treffend, und daher für diejenigen, die es bedürfen, im hohen Grad belehrend sind. Rec. erinnert sich in diesem Augenblick keiner bey Durchlesung des ganzen Buchs gefundenen Hauptstelle, hinsichtlich welcher seine Meynung von der des Verf. beträchtlich abgewichen hätte; Eine ausgenommen, die er anführen will.

Seite 3a nämlich vertheidigt der Verf. die Gründe, warum dem Defensor des Lorenz G., die nach S. 28 u. f. von ihm begehrte vorläufige Nachholung gewisser, bey der Untersuchung nicht beobachteter Punkte, von dem politischen Berichte abgeschlagen wurde. Rec. glaubt aber, daß des Defensor ganz recht hatte, und daß alles, was er verlangte, nicht nur nicht hätte abgeschlagen, sondern auch ohne des Defensors Antrag von der untersuchenden Behörde aus freyen Strahlen hätte berücksichtigt werden sollen. Hierzu war, nach Rec. Meynung, hinsichtlich der begehrten Hervollständigung

gung des Local: Augenscheins und der darauf Bezug habenden Actenstücke, um so mehr Grund vorhanden; da wirklich die Beschaffenheit des Ortes, wo der Vorfall geschehen, die Idee der Möglichkeit, „daß die tödtliche Wunde nicht durch einen Schlag, sondern durch den Sturz wider einen scharfen Stein verursacht seyn konnte,“ auf die leichteste Art erzeugen mußte. Augenschein: Protocoll und Plan hätten daher gleich Anfangs alles, was zur Unterstützung oder Widerlegung dieser Idee gereichen konnte, vollständig enthalten müssen. Denn der untersuchende Richter soll, besonders bey Festsetzung des Thatbestandes, von keiner vorgefaßten Meynung ausgehen; sondern seine und des urtheilenden Richters künftige Meynung erst durch das, was er aufnimmt, durch die Resultate seiner Untersuchung, bestimmen. Wenn daher auch beym Beginnen einer Untersuchung Nichts für die Möglichkeit eines andern facti spräche, als dasjenige ist, dessen Vermuthung die Untersuchung veranlaßt hat, so mußte denselbe noch während der Untersuchung, und besonders bey Einnahme des Augenscheins, jede Möglichkeit eines andern facti ernstlich aufgezeigt werden, und das Protocoll, nebst Plan, mußte jedem deutlich vor Augen stellen: Ob und wie weit eine solche Möglichkeit wirklich denkbar ist; oder ob sie völlig ausgeschlossen wird. Höchste Genauigkeit und Vollständigkeit von Protocoll und Plan, muß deshalb immer Haupt: Augenmerk des Inquirenten seyn; und wenn daher z. B. bey einem vermutheten Todtschlag auf freyer Straße das Terrain, wo er vorgefallen seyn soll, auch nicht, wie in dem vom Verf. erzählten Fall, abschüssig, schlüpfrig, und mit scharfen Ecksteinen versehen wäre, so mußte dennoch die eigentliche Beschaffenheit des Locals bemerkt und noch dieses angefügt werden, „daß man außer dem verzeichneten nichts, was auf den Vorfall Bezug haben könne, wahrgenommen habe;“ und würde durch den Augenschein die Idee einer casuellen, oder andern als der vermutheten Todes: Art völlig ausgeschlossen: so würde es, zum Beweis, daß man darauf reflectiret, gut seyn, auch dieses, oder, „daß man nichts, was eine solche Supposition zu begünstigen scheint, gefunden habe,“ — anzuführen.

Deswegen hält Rec. auch die ironische Bemerkung des Verf. S. 32

„der Defensor hätte die Verwundung des W. einem in dem Momente, als Lorenz G. den Streich ausholte, auf jenen herabgefallenen Mondsteine eben so leicht zuschreiben, und verlangen können, es solle nachgesucht werden, ob sich kein Mondstein vorfinde, und eruiert: ob keiner gefallen oder gefunden worden sey“

für unpassend. Auf das Herabfallen eines Mondsteines wird sich ohnehin kein vernünftiger Mann berufen, wenn nicht einer gefallen ist, oder man von einer so außerordentlichen Natur: Erscheinung gegründete Muthmaßung hat. Wären aber wirklich um selbige Zeit in der Nähe Mondsteine gefallen, oder das Vorhandenseyn einer ungewöhnlichen Natur: Erscheinung außer Zweifel; so müßte auch nach einem Mondsteine, wenn es der Defensor verlangt, gesucht, und ob keiner an der Stelle qu. gefallen und gefunden worden, — constatirt werden. Doch dergleichen albernes, zur Unzeit etwa angebrachtes Verlangen wird von selbst durch das einfache Anführen im Fund: Protocoll ausgeschlossen: „daß man weiter nichts bemerkenswerthes, besonders nichts, was auf eine casuelle Todes: Art schließen lasse, gefunden oder wahrgenommen habe.“ — Ueberhaupt ist es immer schon um deswillen unrecht, Locals: Besichtigungen nicht sogleich möglichst vollständig vorzunehmen und niederschreiben zu lassen; weil selbst unvermuthete erst später sich entdeckende Umstände, in der Folge eine ausgedehntere Beschreibung nöthig machen könnten; diese aber alsdann, wegen der unterdessen wirklich oder möglicherweise vorgefallenen Veränderungen, nicht mehr vollständig und zuverlässig vorgenommen werden könnte. Darum also schon, ist die Verschlebung der Erfüllung einer solchen von dem Defensor gethanen Bitte, bis zum etwaigen Ausspruch der urtheilenden Behörde, zu verwerfen. Nam tempus ruit edax rerum; und was heute noch nachgeholt werden kann, vermag oft morgen nicht mehr zu geschehen. Der Verf. sagt zwar:

„Nur was als wirkliches Factum erscheint oder behauptet wird, hat der Untersuchungsrichter, insofern die Behauptung

tung von einem Vertheiligten oder Zeugen herrührt, aufzu klären und richtig zu stellen; nicht aber die Vermuthungen im Voraus zu bearbeiten, welche erhoben werden könnten."

Rec. behauptet grade das Gegentheil von dem letzteren Satz, und fragt: Was erscheint denn als wirkliches Factum? Dieses soll ja die Untersuchung über den Thats bestand erst beantworten; dieses soll man ja durch sie und aus derselben erst mit Zuverlässigkeit erfahren. Wie kann die Behauptung des Vertheiligten hier entscheiden, den man oft noch gar nicht einmal kennt, und dessen frühere und zu künftige Behauptungen erst hauptsächlich durch die Uebereins timmung mit dem Verifications-Protocoll, Glauben erhalten sollen? —

Eben so wenig beweiset die von dem Verf. angeführte Badische gesetzliche Vorschrift:

„Der Untersuchungsrichter solle sich sorgfältig hüten, daß er, wo nicht besondere Veranlassungen ihn dazu auffordern, in die Auffuchung der feineren Abstufungen von moralischer Thatbeschaffenheit sich nicht allzu weit einlasse, da er sonst in ein unabsehbares Feld gerathe, und damit der Gerechtigkeit sowohl, als dem Staatswohl mehr schade als nütze u.“

weder zur Rechtfertigung des Abschlags der von dem Defensor begehrten besseren Bervollständigung des Local-Augenschein-Protocolls und dazu gehörigen Risses, — noch zu gründlicher Motivirung der geschenehen Verweigerung, der von dem Defensor weiter begehrten Protocoll-Verlässigung über des Inquisten Lebenslauf. Denn die Local-Verhältnisse gehören offenbar nicht zur moralischen, Thatbeschaffenheit; und eben so wenig der frühere Lebenslauf des Inquisten; der freilich zur Beurtheilung seiner Moralität, und der ihm, sowohl rechtlich, als in via gratias zu statten kommende Milderungs-Gründe, gefordert wird; aber noch immer keine richterliche Auffuchung der feineren Abstufungen von moralischer Thatbeschaffenheit begreift.

In keinen geschlossenen Untersuchungs-Acten sollte billig die Constatirung des früheren Lebenslaufs des Inquisten, der

auf die Strafe oft so großen Einfluß hat, und von der Untersuchung seiner Verwandtschaft ungetrennlich ist, unterlassen seyn. Sie dürfte schon darum nicht fehlen, weil eben die Vernehmung des Inquisiten in diesem Bezug, ihm die schönste Gelegenheit, „sich selbst zu verantworten und zu vertheidigen,“ an Hand gibt, und ihn mit dem Untersuchungsrichter, auf eine für beyde und das Staatswohl gleich vortheilhafte Weise, gleichsam befreundet; manchmal aber auch, nicht nur über das vorliegende Verbrechen, sondern noch über manche Andere, nöthiges Licht verbreitet; und überhaupt zur Festsetzung der persönlichen Identität des Verbrechers auf künftige Zeiten, unentbehrlich ist. —

Nicht weniger muß man sich wundern, daß auf die von dem Defensor begehrte nähere Verichtigung der körperlichen Proportion des Inquisiten Lorenz G. zu dem erschlagenen V. keine Rücksicht genommen wurde; und daß nicht vielmehr, das Maaß von beyden, auf eigenen Antrieb des peinlichen Gerichtes, längst zu den Acten genommen war. Das Maaß eines muthmaßlich Erschlagenen, so wie die ganze Bemerkung seiner körperlichen Beschaffenheit, gehöret von Rechts wegen schon in das Leichenschau-Protocoll; — und das genaue Signalement des Beschuldigten sollte wohl in keinen Acten fehlen; am wenigsten aber in Untersuchungs-Acten über Mord, Todtschlag und Verwundung. Denn des Beschädigten körperliches Verhältniß zu dem Beschädigten, ist in allen Fällen, wo zur Beschädigung körperliche Kraft und eine verhältnismäßige Größe erfordert wird, besonders aber bey einem im Zusammenlauf Mehrerer begangenen Todtschlag, wo so oft eine Anzeige gegen die andere streitet, von Wichtigkeit. Wer würde auch wohl einen Lahmen, einen an beyden Händen Stuprirten u. dgl. zum Tode verurtheilen, wenn er gleichwohl (etwa aus Lebens- Ueberdruß) einen Todtschlag selber bekannt hätte? Woher anders kommen die erbärmlichen, unbezeichnenden, oft gänzlich falschen Personal-Beschreibungen, die man von flüchtigen Verbrechern (und kann etwa nicht jeder flüchtig werden, wenn ihm die Umstände günstig sind, die oft nicht von der Macht des peinlichen Richters abhängen?) so häufig in Zeitungen liest;

als eben daher, daß man gleich bey der Gefangennahme ein Signalement des Inquisten, nach dem Leben zu setzen verabsäumt hat! Wirklich es ist keine solche unbedeutende Kleinigkeit: das Signallifiren der Verbrecher; wofür es von Vielen gehalten wird. Eine Physiognomie im Wortes zu zeichnen, daß das Bild jedem, der es liest, rein vor der Seele schwebt, und in dem bezeichneten Individuum oder Wesen wieder gefunden wird, — hierzu gehört genaue Beobachtung, Menschen; und Sprach; Könnniß, Beurtheilungsgeist und besonders das Unterscheidungs; Vermögen, welches überall das Wesentliche und Charakteristische zu finden, und vor andern Eigenschaften herauszuheben versteht. Kein Criminalrichter sollte daher die Entwerfung eines Signalements, dringende Fälle ausgenommen, von einem Andern, oder gar ohne sich Rathen, etwa von einem bloßen Gefangenwärter, fertigen lassen, ohne es zu revidiren. Oft hat den Hoc. Erfahrung gelehrt, daß Signalements, selbst von den geschwornen (sicht wendunfthigen) Actuarius errichtet, bey näherer Vergleichung mit dem Original nicht nur unzureichend, unbezweckend, und verschiedener Auslegung fähig, sondern auch wegen Flüchtigkeit der Aufnahme, und weil der Vestichtigte nicht in das gehörige Licht gestellt war, vielleicht auch seine Gebärden und Körperhaltung absichtlich verstellte hatte, — gänzlich unrichtig befunden wurden. Und daher kommt denn auch hauptsächlich das Geschrey, welches Einige in diesen Zeiten gegen die Anzulänglichkeit und Zweckwidrigkeit dergleichen Personal; Beschreibungen, unbesonnener Wolfe, sogar in öffentlichen Blättern erhoben haben. Freylich, wenn es von dem Hoc. abhinge, würde er (so lächerlich solches auch vielleicht Manche finden mögen) bey jedem peinlichen Gerichtshof einen geschickten Zeichner und Maler anstellen, welcher das Bild des Inquisten durch seine Kunst in treuen Zügen wiedergeben müßte; das man dann in geeigneten Fällen durch den Kupferstich vervielfältigen könnte: Vermoherachtet würde er aber, theils zur Controle, theils weil Manches sich nur durch Worte angeben läßt, während Anderes durch Zeichnung leichter versinnlicht wird, ein genaues und getreues Signalement nicht für überflüssig halten.

Außerst befremdend war es übrigens dem Rec., daß der Verf. die Zurückweisung der von dem Defensor geschehenen Begehren (besonders hinsichtlich des Localbefundes) unter andern auch dadurch zu motiviren sucht: „daß die von dem Defensor aufgefaßte Idee, als wenn die Verwundung des Cardisten B. nicht sowohl eine Folge des Schlages von Lorenz G., als vielmehr eine Folge seines Ausgleitens auf der schlüpfrigen, abhängigen Straße, und seines Auffallens auf den Rand der Brustmauer, oder den großen, oder den Abweissstein sey, sich durchaus auf keine Angabe des Inquisiten, welcher doch so Manches zu seiner Vertheidigung aufzubringen suchte, oder auf eine sonstige Zeugen, Aussage gründe; sondern ihre Entstehung lediglich der Einbildungskraft des Vertheidigers zu verdanken hätte.“ Denn, abgesehen davon, daß nach des Rec. oben schon ausgeführter Ueberzeugung, die Desiderien des Defensors, auch ohne Anregung des Inculpaten oder dessen Vertheidigers, von Amtswegen hätten vorläufig erledigt seyn müssen: so hatte ja Lorenz G. weiter nichts eingestanden, als „daß er so oben hinein geschlagen, und darauf den B. niederstinken gesehen, nicht aber, daß er das Auffahren des Streiches bemerkt oder wahrgenommen habe, vielmehr diesem wiederholt und ausdrücklich widersprochen; auch war offenbar kein animus occidendi vorhanden.“ In obiger Angabe, verbunden mit letzterem Umstand, lag nun implicite gewiß die Behauptung, „daß B. auch durch andere Veranlassung gestürzt und beschädigt seyn könne.“ Denn sonst würde G. keinen Anstand genommen haben, grade heraus zu sagen, daß er ihm den tödtlichen Streich verseht habe. —

Endlich führt, nach allen diesem noch vergebens, der Verf. als Grund des Abschlags den Umstand an: „daß die Acten einmal geschlossen gewesen;“ zumal, wenn man erwägt, daß vor Anhörung des Vertheidigers, und erfolgtem Erkenntniß der urthellenden Behörde, die Untersuchungsacten nie für definitiv, sondern nur für provisorisch geschlossen, erachtet werden können.

Rec. hofft, daß der von ihm sehr hochgeschätzte Verf. obige Bemerkungen nicht als Tadel sucht, sondern als einen

Beweis der, seinem interessanten, so ungemein viel Gutes enthaltenden Werke gewidmeten Aufmerksamkeit und Achtung anzu sehen, und daß das Publicum von dieser seiner Unpartheilichkeit größere Veranlassung nehmen werde, das übrigens von ihm ausgesprochene günstige Urtheil, das in dem ganzen Buch seine Belege findet, für gegründet zu halten; wozu denn freylich vor von dem Verf. schon früher erworbene Auf nach Verdienst das Mehrste beizutragen wird.

8 . .

Rede über Joh. 4, 23. 24. bey der feyerlichen Einweihung der neuen katholischen Stadtpfarrkirche zu Karlsruhe am 26. Dec. 1814, gehalten von Dr. Brunner, Großherz. Bad. geistlichem Rath, Kerialrath und Stadtdelan. (Dr. 17 kr. Der Ertrag ist für arme Schulkinder bestimmt.)

Nach den vielen bey Einweihung einer katholischen Kirche gewöhnlichen, also freylich unvermeidlichen, Ceremonien, erholte sich Geist und Herz, bey dem Anhören dieser wohl ausgearbeiteten, wohlgesprochenen und zweckmäßigen Predigt, die manches „Wort, geredet zu seiner Zeit“ sprach, und mit allgemeinem Beyfall angehört wurde. Sie zeigt die Unentbehrlichkeit der „öffentlichen Gottesverehrung und ihren wohlthätigen Einfluß auf die allgemeine (religiöse) Sittlichkeit,“ weil die Religion auf sinnliche Menschen, nur durch Hülfe der Sinnsnähe wirken kann, weil alle Menschen der Aufmunterung zur Tugend, der Erwärmung und Begeisterung zum Guten, durch sinnliche Eindrücke bedürfen, und durch die Gewalt des Beyspiels am leichtesten zur Nachahmung des Guten entflammt werden. Der Verf. entwickelt besonders auf eine ansprechende populäre Art, daß die Begeisterung für Rechtschaffenheit und Tugend (warum nicht auch besonders für christliche Religiosität?) durch die gesellschaftliche Form des öffentlichen Gottesdienstes erzeugt und genährt werde. Wichtig ist auch das, was er mit vielem Nachdruck über den nachtheiligen Einfluß sagt, wenn höhere und gebildete Stände sich leichtsinnig den gottesdienstlichen Versammlungen entziehen, und durch ihr Beyspiel auch das Volk davon abbringen, wiewohl sie selbst doch die Religion, wenigstens als politischen Zaum für nöthig halten. Es war „ein Wort, geredet zu seiner Zeit,“ weil sich der ganze Hof, und Alles, was vornehm und gebildet heißt, in der Kirche versammelt hatte. Kurz: durch die Predigt wurde die Kirche geweiht, eingeweiht, — geistiger, als sie durch alle bloß äußere Symbole eingeweiht werden kann; Symbole, die übrigens der Verf. sehr richtig zu würdigen weiß.

## Jahrbücher der Litteratur.

Observationes criticae in Aeschyli Tragoedias Tragoediarum-  
que reliquias. scripsit Car. Frid. Wunderlich. *Sittingen*  
b. Heint. Dieterich 1810. XIV n. 196 S. 2

Bei aller warmen Anerkennung dessen, was die bisherigen Herausgeber des Aeschylus guttes geleistet, muß man dem Verf. dieser kleinen aber gehaltreichen Schrift einräumen, daß dem Altvater der Griechischen Tragödie noch keiner den sorgsamem und gewissenhaften Fleiß zugewandt habe, der unter andern dem Sophokles und mehreren Stücken des Euripides zu Theil geworden ist. Weder die Varianten aus alten Ausgaben und Handschriften, die Basis eines gesunden Textes, sind nach einem bestimmten Plane und mit Vollständigkeit und Genauigkeit gesammelt, noch der Sprachgebrauch des äschylischen Zeitalters gehörig ergründet; und wie vieles ist außerdem, was Wiederherstellung und Erläuterung von historischen und mythologischen Forschungen, und von einer genaueren Kenntniß der Sylbenmaße erwartet! Anstatt auf dem mühsamen Pfade nüchternen Untersuchung zu Aeschylus selbst hinzuwandeln, fand man es bequemer, ihn durch den Zauber einer oft schwindelnden Conjecturalkritik zu sich herüberzubannen; aber leider erschien dann gewöhnlich nicht Aeschylus, sondern ein Gespenst, bleich, wäß und blutig, wie eines Gemarterten aus dem Todtenreich. Es müßte in der That einen gespenstermäßigen Anblick gewähren, wenn man einmal eine äschylische Tragödie, namentlich den Agamemnon, mit Hintansetzung der Handschriften, aus lauter Conjecturen von Pauw, Heath, Schüz, Le Grand, Vothe u. a. zusammensetzte, und dies Ungethüm sodann mit recht gründlicher Ungründlichkeit commentirte. Dank sey daher dem Herrn B., der, wohl wissend, wie dem Dichter oft aus

durch Conjecturalcritik zu helfen ist, dies Mittel doch nur als ein äußerstes Nothmittel will gelten lassen, und zugleich darthut, daß unglückliche Stellen durch besonnene Interpretation weit sicherer können gerettet werden. — Daß wir unsere durch Zufall ver- spätete Anzeige noch jetzt nachbringen, sind wir sowohl dem Werke schuldig, das seitdem nicht gealtert hat, als dem Verf., der nach der Billigkeit fodern darf, daß Andere seine redlichen Bemühungen mit Dank würdigen, da Herr Hofrath Schüz, den die Schrift ganz besonders angeht, in seiner neuesten Ausgabe nicht einmal ihr Daseyn zu kennen scheint.

Ein großer Theil der Observationen beschäftigt sich, die zahlreichen Fehler und Gebrechen der Schüz'schen Ausgabe auch dem minder Unterrichteten anschaulich zu machen. Man hat dem Verf. eine zu absprechende Härte und Strenge vort- geworfen, und allerdings hätte sein Ton hier und da milder und freundlicher sein können; da er indeß mit der pünktlichsten Genauigkeit zu Werke geht, und nichts ohne Beweis aufs Gerathewohl hinschreibt, so zeigt er wenigstens, daß er gegen Schüz nicht strenger ist als gegen sich selbst, und daß ihm Wahrheit höher steht denn Menschenliebe. Dieser Genauig- keit thut es keinen sonderlichen Eintrag, wenn dem Verf. an zwey bis drey Stellen ein Versehen entschlüpfte, z. B. in den addendis (S. 1.) wo er übersah, daß *τελεος* nicht bloß Optativ sondern auch Conjunctiv des Präsens sein kann, oder S. 75, wo er einen Trimeter mit *χηματων περιγε- γος* sich schließen läßt.

Die Polemik gegen Schüz, da sie den Dichter nicht angeht, lassen wir in unserer Anzeige ganz unberührt. Auch sind einige Verbesserungsvorschläge und viele Erläuterungen des Sophokles, Euripides, Tacitus, Livius u. a. Schrift- steller beygegeben, die wir übergehn müssen. Der Kürze we- gen beschränken wir uns auf den, dessen Namen das Buch an der Spitze trägt, auch hier nur das wichtigste aussehend.  
Prom. 124:

φεῦ, φεῦ, τί ποτ' αὖ κινάδιον κλέω  
πέλας ὀλωνῶν; αἰθήρ δ' ἑλαφραῖς  
πτερόων ῥιπαῖς ἐποσφρίζει.

Den letzten Satz findet Herr W. matt, und sucht ihn mit

ein Fragezeichen nach ἐποσσορίζειν aufzuhelfen, Stellen herbringend, wo δὲ eine Frage fortsetzt. Nicht die Partikel dünkt uns gegen diese Interpunction, aber der Personenswechsel in κλώω und ἐποσσορίζει: zum mindesten können Stellen, wie Prom. 577: τί ποτε ἐνέζευσξας — — οιοστρηλάτω δὲ δειματι — — τειρεσις; nicht für Herrn W. zeugen. — W. 604:

ἀλλὰ μοι τορῶς τέκμηρον,  
ὃ τι μ' ἐκαμμένει παθεῖν,  
τί με χρῆ, τί φάρμακον νόσου.  
δείξον, εἴπερ οἴσθῃ· θροεῖ,  
φράζε τᾶ δυσπλάνῳ καρδίην.

Herrn W. mißfällt die Fügung von τί με χρῆ und τέκμηρον; er streicht deshalb das Punctum nach νόσου, und übersetzt: quod me morbi remedium adhibere oportet. Wichtig dünkt uns die Zusammenstellung der elliptischen Redensarten οὐδὲν ἄλλο — η̄, 3. W. Pers. 207. Nur den Zusatz hinc sane intelligitur, illam dicendi rationem nihil aliud — quam, quid aliud — quam Romanis domesticam non esse, sed trans mare petitam, hätten wir weg gewünscht. Es gibt ja so viele Wendungen der Lebhaftigkeit und der Leidenschaft, die mehreren Sprachen durch den Wortspruch der Natur gemein sind; und Männern wie Tacitus, Horaz, Virgil, von deren Oracismen so oft die Rede ist, sollte man doch zutrauen, daß sie das Hauptgesetz eines guten Schriftstellers, nichts, was nicht dem Boden der Muttersprache entwachsen ist, hinüberzutragen, werden gekannt und befolgt haben. So können wir auch nicht billigen, daß Herr W. S. 159. den Römischen Sprachgebrauch, inculcatur, arguere, accusare bald mit dem Genitiv bald mit dem Ablativ zu verbinden, aus der zwiefachen Fügung ἐκατιῶν ζυμφορᾶς und αἰτιῶν ζυμφοραῖς ableitet, wiewohl wir ihm die Aechtheit von ζυμφοραῖς ἐκατιῶν (Prom. 974.); wo wir ζυμφοραῖς für einen Dativ nicht für einen Ablativ halten, gern zugeben. — W. 680:

ἀπροσδόκητος δ' αὐτὸν αἰφνιδίως μῦθος  
τοῦ ζῆν ἀπιστήρησεν.

Um den Anapäst sede quinta wegzuschaffen, schlägt Herr W.

vor, ἐξαίφνης μῦθος zu lesen, doch ohne der Regel zu traun, die Person in der Vorrede zum Euripides fest begründet zu haben scheint. Gefälliger ist Erfurdes Vorschlag αἰφνιδεὸς αὐτόν. Mit demselben selber zu früh geschiedenen Gelehrten möchten wir W. 770 οὐ δὴ τα, πλὴν ἔγωγ' ἄν lesen, nach dem Vorgange einer Wienerischen Handschrift. Ueber die Verwechslung von πρὶν und πλὴν, s. Gregor. Corinth. S. 269. Schaaf. — W. 917:

πιστὸς, τινάσσων τ' ἐν χεροῖν πυρπυροῦν βέλος.

Wegen der vielen Abweichungen, und weil Aeschylus sonst πυρπυροῦν sage, dankt Herr W. der Vers verdorben. Er schlägt die sehr gute Aenderung vor:

πιστὸς, τινάσσων χερσὶ πυρπυροῦν βέλος.

So schön im wesentlichen Person zu Eurip. Helabe, der χερσὶ lies't. — Theb. W. 239:

Ἐτεορ. αὐτὴ σὺ δουλοῖς καὶ με καὶ πᾶσαν πόλιν.

Hr. W. ändert δουλοῖς καὶ σε, weil die Jungfrau

θεοὶ πολλοὶται, μὴ με δουλείας τρυχεῖν!

gesagt hatte. Gewiß besser, als die Lesart der Schäg. edit. min.; doch steht Rec. nicht den mindesten Grund zum Aendern. Sollte nicht grade diese Personenverwechslung zu dem Sturme der Leidenschaft stimmen, worin Rede und Gegenrede auf einander geschleudert werden? W. 839:

ἐρίσσει' ἀμφὶ κρατὶ πόμπιμον χεροῖν  
πίτυλον, ὅς αἰὲν δι' Ἀχέροντι' ἀμείβεται  
τὰν ἀστολον, μελάγκροκον θεωρίδα, —

Wortrefflich ist gezeigt, daß ἀμείβεσθαι τινα ἐς τι διὰ τι, deducere, sequi aliquem aliquo per aliquid, gar nicht heißen könne. Die neue Conjectur δι' Ἀχέροντα πέμπεται gibt zwar einen guten Sinn, weicht aber zu sehr von den Handschriften ab. Die richtige Lesart scheint der Schörliaf anzudeuten. — Pers. W. 326:

ἐχθροῖς παρασχὼν, ἐδκλεῶς ἀπέλετο.

Da der Wolfenbüttelsche Codex ἀνηλεῶς lieset, so vermuthet Herr W., das wahre sey νηλεῶς. Wollte Herr W. zur Vertheidigung dieses Vorschlages anführen, daß in vier Versen vorher die Worte ἐδειδης, ἐτύχως, ἐψυχίας vorkommen, woraus leicht ein ἐδκλεῶς hätte entstehen können, so wäre

unseres Bedünkens mehr für *νηλεῶς* gesagt, als durch quod ad misericordiam movendam aptius iudico. Nach des Rec. Gefühl paßt nur *εὐκλεῶς* für den unerschrockenen Spennest.

Wir wenden uns zur Hauptseite des Buchs, zu den grammatischen Bemerkungen über Griechische und Römische Schriftsteller, und den zum Theil gelungenen Versuchen; die Vulg. nicht bloß aus dem Aeschylus selbst, sondern auch aus anderen Schriftstellern, die entweder er, oder die ihn nachahmten, zu erläutern. Prom. 86:

αὐτὸν γὰρ σε δεῖ προμηδείας,

ὅτῃ τρόπῳ τῆσδ' ἐκκυλισθήσει τέχνης.

Die Lesart *τέχνης*, die auch der eine Scholiast anerkennt, ist sinnreich durch künstliche Fessel des Hesäftos erklärt; doch behält, wenn wir nicht irren, *τέχνης* den Vorzug, da das Unglück den Tragikern gewöhnlich ein Meer ist, aus dessen zusammenschlagenden Bogen der Unglückliche sich hervorarbeitet.

— B. 112:

τοιιάσδε ποιῶς ἀπλακχημάτων τιῶ.

Die Vulg. *τοιιάσδε* wird durch Ehoeph. 40. vertheidigt, wo Hermann mit Recht *τοιῶνδε* in Schutz nimmt. An beiden Stellen liest die Schülische Ausgabe *τοιῶνδε*. *Τοιῶσδε*, sagt Herr W., saepe causam continet, ob quam aliquid factum ait. — B. 117:

ἵκστο τερμόνιον ἐπὶ πάγον;

Daß von *Σχῆς* (metro et sententia postulante) hinter *τερμόνιον* eingeschobene *τις* weist Herr W. durch ähnliche Stellen ab, wo ein *τις* fehlt. Auch ist im Metrum nichts verkehrtes; der Vers nämlich bietet, wie Erf. bemerkt, einen Dochmius mit vorausgehendem Páon oder Creticus. — B. 146:

ὄν δέμας εἰσιδοῦσθ

πετρᾷ προσαναιγόμενον

ταῖς ἑδαμαντόδετοισι λύμαις.

Statt *ταῖς* lesen die Ausgaben *ταῖσδε*, welches wir für richtig halten. Herr W., um *ταῖς* zu halten, beruft sich auf B. 300, wo Prometheus dem besuchenden Freunde Okeanos entgegenruft: *πῶς ἐτόλμησας, λιπὼν*

αὐτόκτις ἄντρα, τὴν σιδηρομήτορα

ἰλθεῖν ἐς αἶαν;

aber τῆν steht hier gewiß nicht für τῆνδε. Prometheus sagt: „wie hast du dich erkühnt nach Skythia zu kommen?“ und Skythia wird poetisch das Mutterland des Eisens genannt. Hier würde τῆνδε den Nachdruck vom Hauptworte abziehen, und einem Nebenwort zuwerfen. — B. 406. Die Zurückbesetzung von ἴδη muß auf alle Weise gebilligt werden; aber gegen Herrn W's fernere Anordnung μεγαλοσχήμονα τ' ἀρχαδοκράτη στένονο ließe sich manches einwenden, zumal wenn Erfurds dem Rec. ehemals schriftlich mitgetheilte Vermuthung, die ganze Strophe sey in 8 choriambische Zellen zu ordnen, sich bewähren sollte. Leicht möchte dann die Aldina, deren ἄτ' Erf. in ἄτ' verwandelte, auf das Rechte hindeuten. Bey dieser Gelegenheit wird τρυσάνωρ (Soph. Phil. 207.) gegen Brunck und Schneider gut erläutert. S. Passow zum Musaeos S. 210. In der anderen Stelle, Theb. 770:

τέκνοις δ' ἀραιάς

ἐφῆκεν ἐπικότους τροφᾶς,

αἰ, αἰ, μικρογλώσσους ἀράς — —

bänkt uns ἐπικότους, wofür Schüz ἐπικότος gab, gut gerechtfertiget; daß aber auch ἀραιάς zu ἀράς gehöre, neben dem nackten τέκνοις, davon wird sich Rec. (auch aus metrischen Gründen, weil der erste Vers einen Dochmius fodert) schwerlich je überzeugen. Warum will man hier Bothe's schöne Vermutung τέκνοις δ' ὠραίοις, adultis filiis, verschildern? — B. 418. Ἄτρεστοι μάχας, und ähnliche Fügungen von Worten der Angst und des Schmerzes mit dem Genitiv finden von S. 131. an eine gründliche Erläuterung, die sich noch über andere verwandte Gegenstände verbreitet. S. Herm. im Mus. antiq. stud. Vol. 1. S. 145. — B. 461:

κάζευξα πρώτος ἐν ζυγοῖσι κνάδαλα

ζεύγλῃσι δουλεύοντα σάγμασιν δ', ὅπως

διηπότις μεγίστων διάδοχοι μοχθισμάτων

γενῶνδ', ἐφ' ἄρμα κ.

Die Verbindung des Accusativs mit nachfolgendem Coniunctivo, für den Brunck, Porson, Schüz, Bothe, gegen alle Auctorität der Handschriften, den Optativ einschleiben, gibt

Herrn W. Anlaß, eine Bestimmung der Umstände, unter denen dies geschehn könne, hinzuzufügen. Er rettet den Conj. durch eine doppelte Bemerkung, wovon indeß nur eine, quod res. verbis ὅπως — γίνονται expressa nondum desierat, cum Prometheus hoc suum beneficium jactabat, Gewicht hat, da die andere: conjunctivum tuendum puto, — — quod Graecos non solum perfecto, quod rationem sequitur praesentium temporum, sed aoristo, etiam praeterito et imperfecto, ita uti scio, ut conjunctivum aequatur, streng genommen nichts sagt. — Dann folgen gut gewählte Beispiele zur Erläuterung des Falles, wo auf ein Praesens der Optativ folgt, wie Pers. 449: πέμπει, ὅπως κείνοιον, wo πέμπει, der lebhaftem Erzählung wegen, an die Stelle von κέμπει tritt. Auch vielen Stellen Römischer Autoren kommt diese Bemerkung zu Statten. — W. 860:

ἰπώνυμον δὲ τῶν Διὸς Διχημάτων

Die Lesart aller Handschriften γεννημάτων hat Herr W. trotz dem Keckfluche, den Brunck über sie und ihretheidiger ausspricht, mannhast in ihre alten Rechte eingesetzt. Wir billigen das sehr, wünschen aber zugleich, er möchte die Lesart Διχημάτων nicht so herabgewürdigt, und sich nicht auf Porson berufen haben, der die Sünden der zufällig entstandenen Glogauer Ausgabe nicht zu vertreten hat. — Von S. 152. an werden mit unachtsamer Gründlichkeit mehrere Stellen des Aeschylos (nebenbey auch anderer Dichter) erläutert, wo τλήμι und ἀνέχομαι mit einem Particeln verbunden werden, z. B. Theb. 737: ὅτε μὴ πρὸς ἀγρὰν σπείρας ἀροισαν, ἐν ἐτραφῆ, ρίζαν αἰματοέσσαν ἔπλυ, qui in cestum arvum, ubi ipse nutritus fuerat, stirps sanguinolenta conserens sustinuit. An all diesen Stellen geht Schütz auf Irrwegen, selbst noch in der neuesten Ausgabe. Zugleich begründet Herr W. Hermann's Regel, daß vor τὸ μὴ οὐ ein Verbum mit einer Negation vorausgehn müsse, durch neue Belege; wodurch Schütz's Emendation. (Prom. 235):

ἐξαρσάμην βρότους

τὸ μὴ οὐ διαρραϊσθέντας εἰς Ἄδου μολεῖν

in Nichts zerfällt. Aber in der neuen Ausgabe steht nach Handschriften τὸ μὴ διαρρ., welches wir, wie Choeph. 299:

ταὶ προσιέζει χρημάτων ἀχρηστία,  
τὸ μὴ πολίταις κ. τ. λ.

sie richtig halten. In solchen Fällen steht τὸ für ὄστε, und darf auch ganz fehlen, wie Prom. 248:

ἄνητος ἐπαυσα (ὄστε oder τὸ) μὴ προδέρκεσθαι μόνον.  
Daß dieses τὸ μὴ in einer verdorbenen Stelle der Choephoren B. 950. also zu ersetzen sey:

κρατεῖται δὲ πῶς τὸ δεινόν, τὸ μὴ  
ἐπιουργεῖν κακοῖς —

hat Rec. anderswo zu zeigen versucht. — Theb. 292:

ἀλλ' οἶν θεοῦ

τοῦς πῆς ἀλούσης πόλεος ἐκλείπειν λόγος.

An dem nachstehenden und durch die Berspauſe völlig abge-  
riſſenen Artikel nahmen Schäß und Herm. Anstoß und emen-  
diren, der eine αὐτοῦς, der andere τὰ τοῦς. Sehr passend  
verweist Herr W. auf Ag. 557: τοῦς πολιτισσοῦχος θεοῦς

τοῦς πῆς ἀλούσης γῆς κ. τ. λ.

und zeigt darauf, daß ἐκλείπειν, welches sonst den Accus.  
oder den Genetiv mit ἐκ fodert, hier, wie Pers. 125. und  
Coryb. Electr. 1149. absolut zu nehmen sey. Der Sinn  
ist also wohl ohne Widerrede: atqui vero deos urbem cap-  
tam incolentes excedere ferunt. In der That, die Lesart  
der Handschriften gegen eine sinnreiche Conjectur vertheidigt  
zu haben, ist ein Verdienst, dem sinnreichen Conjecturiren  
völlig gleich zu setzen. Eben so geschickt werden folgende Stellen  
vertheidigt: Pers. 838: ψυχῇ δίδοντες ἠδονῆν gegen Pauw's  
verführerischen Vorschlag ψυχὴν δίδοντας ἠδονῆ; Theb. 535  
das Homerische ἦ τε im Nachsatz; Pers. 295: ὄστε gegen  
das Schäß'sche ὄς τε, welches sammt der verkehrten Erklä-  
rung noch in der neuesten Ausgabe beygehalten ward, wiewohl  
Bothe unterdeß das richtigere durch Interpunction und Ver-  
ſton gezeigt hatte. — B. 547:

Ἰδὼν δελόντων δ' ἂν ἀληθεύσαιμ' ἐγὼ.

Schäß's ehemalige Aenderung δῆτ' ἂν verdiente Zurückwei-  
fung, aber für jene Zeit nicht den strengen Tadel wegen des  
Anapästes, den ja Hermann noch im Jahr 1798 (S. observ.  
crit. S. 110) zulässig glaubte. Herrn W's. Vorschläge  
ταῦτ' ἀληθ. oder τ' ἂν für τοὶ ἂν, werden wohl durch die

später vom Schülz aufgenommene Lesart καὶ ἀλλῶ. übertrifft, diesen Vers veranlaßt eine große Untersuchung, aus der wir mit Dank die Bemerkung annehmen, daß ἄν nach dem Präteritum fehlen dürfe, wofür Herr W. eine Hauptstelle beybringt, Theb. 994:

ὡς ὄντ' ἀναστατῆρα Καδμείας χθονός, (statt ὄντ' ἄν)  
 εἰ μὴ θεῶν τις ἐμποδῶν ἔσται δορὶ  
 τῷ κούδ', —;

die Behauptung aber, ἄν müsse durchaus beim Optatō stehen, wenn er nicht wünschende Kraft habe, dürfte nach dem was Hermann (comm. de metr. Pind. S. 241.) und Märshā (größere Gram. S. 723.) abgehandelt haben, nicht wiederholt werden ohne den strengen Beweis, daß alle Stellen, wo ἄν gleichwohl fehlt, verschrieben seyn. Auch kann Rec. der von S. 177. an vorgetragenen Lehre, esse apud Graecos multa verba, post quas nullo discrimine infinitivi aoristorum et futuri, interdum etiam praesentis ponantur u. s. w. nicht beytreten; ja er macht sich anheischig, sie, sobald es gefodert wird, selbst aus dem vom Verf. angezogenen Beweisstellen zu widerlegen. — Theb. W. 24:

Νῦν δ' ὡς ὁ μάντις φησὶν, αἰωνῶν βόττηρ,  
 ἐν ὧσὶ νῦμων καὶ φρεσὶν, πρὸς δίχα  
 χρησθηρίους ὄρνιδας ἀψευδεὶ τέχνῃ·  
 οὗτος τοιῶνδε δειπότης μαντευμάτων  
 λέγει μεγίστην προσβολὴν Αἰαίδα  
 πυκνηγορεῖσθαι κάπιβουλεύσειν πόλει.

Diese von Schülz mißverstandenen Worte, hat Rec. nach Herrn W's. trefflicher Erläuterung, die weiter keinen Auszug gestattet, also zu übersetzen versucht:

Nun spricht der Seher, Oberhirt des Vogelstugs,  
 In Ohr und Geist auffassend, ohne Wink der Glut,  
 Der Vogel Schicksalzeichen mit trugloser Kunst;  
 Er allgewaltig solcher Gottweissagungen.  
 Sagt an, ein ungeheurer Schwarm Acherwolfs  
 Wird uns mit Nachtragschlägen überziehn die Stadt.

— Pers. 294:

λέξον καταστάς, κὶ στίγνις κανοῖς ὄμας.

Schäfers Aenderung ὁμῶς wird nach gehöriger Beweiskführung eine conjectura manifesto falsa genannt. S. Agam. 2256 u. Soph. Antig. 234. — Pers. 250:

τῆλε πρὸς δυσμᾶς ἀνακτος Ἥλιου φθινασμάτων.  
Herr W. erklärt die Vulg. gegen Schäfers Emendation δυσμαῖς, dv. Ἡλ. φθινάσμασιν, durch δυσμαὶ φθίνοντος Ἥλιου, und zeigt, daß πρὸς δυσμᾶς (nicht πρὸς δυσμαῖς), absque motus significatione, so viel heiße als in plaga occidentali. So Pers. 813:

τόσος χάρ ἴσται πύλωνος αἱμαυσταγῆς  
πρὸς γῆν Πλαταιῶν Δοριδος λόγχης ὕπο

wo wir nicht mit Schäfer übersetzen möchten: tantum scilicet in agro Plataeensi sub hasta Doricensi sanguinis concrementum (Blutbad) erit; sondern vielmehr:

Den so solch ein Sühnungsoffer, groß und blutig, wird  
Im Land Plataä dargebracht vom Dorerspeer.

Den Göttern nämlich. Diese Fügung des πρὸς mit dem Accusativ muß auch supplic. 255 hergestellt werden:

ἐμοῦ δ' ἀνακτος εὐλόγως ἐπώνυμον 255  
γένος Πελασγῶν τῆνδε καρπούται χθόνα  
καὶ πάσαν αἶαν, ἧς δι' Ἄλγος ἔρχεται,  
Στρυμών τε, πρὸς δύνοντος ἡλίου κρατῶ.  
δρίζομαι δὲ τῆν τε Περρᾶιβων χθόνα,  
Πίνδου τε τὰπέκεινα, Παιόνων πέλας, 260  
δρη τε Δωδωναία· συντέμνει δ' ὄρος  
ἰγρᾶς θαλάσσης· τῶνδ' ἔτ' ἐπὶ τὰδε κρατῶ.

Schäfer übersetzt: Pelasgorum gens hanc terram colit. Totiusque terrae, quam Algius perlabitur et Strymon versus solis occasum, imperium teneo. Aber κρατεῖν c. accus. heißt so wenig imperium teneo, als πρὸς in dem erforderlichen Sinne mit dem Gen. construct wird. Erwägen wir ferner, daß die Worte καὶ τᾶσαν αἶαν, bis nach δύνατος ἡλίου hin, sich dem Ohr auf die natürlichste Weise an die vorige Periode anschließen, so bleibt uns kein Zweifel, daß κρατῶ, welches ohnehin W. 262 wiederkehrt, sich aus einer Classe in den Text geschlichen; und dort einen Accusativ in der Bedeutung von Licht, Glanz u. verdrängt habe. Von allen Worten, womit die Tragiker das Helles Licht bezeichnen, dankt

und das Allgemeine φάος (so Ag. 666. ἀνῆλθε λαμπρὸς Ἡλίου φάος vom Aufgange; des Helios) das zweckmäßige zu seyn. Wir lesen demnach:

γένος Πελασγῶν τῆνδε καρποῦται χθόνα  
καὶ πᾶσαν αἶαν, ἧς δὲ Ἄλγος ἔρχεται,  
Στρώμων τε, πρὸς δόνατος Ἡλίου φάος.

Nach mir dem Herscher zubenamt, wie billig war,  
Hat hier ein Stamm Pelasger dieses Land zum Reich  
Und alles Erdreich, wo hindurch sich Algos schlängelt  
Und Stromon, bis zum Untergang des Helios.

Auch Pers. 713:

ὠδάμῳ, ἀλλ' ἀμφ' Ἀθήνας πᾶς διαφθαρείται στρατός,

wo Vöthe nach Schözens kleinerer Ausgabe ἀμφ' Ἀθήναις liest; und circa Athenas übersetzt, möchten wir den Accusativ vorbehalten. Der Sinn aber ist hier nicht, um Athen, in der Gegend Athens, denn Atoffa weiß gar wohl, daß das Heer bey Salamis geschlagen ist, sondern wegen Athens:

Keinesweges; nein Athens halb ward hinweggetilgt das Heer.  
Athen ist hier Macht Athens, wie B. 284. 346 u. s. w.  
— B. 788. wir el mit dem Coniunctiv gut in Schutz genom-  
men. — Choeph. 303:

ἀλλ' ὃ μεγάλα Μοῖραι, Διόδεν  
τῆνδε τελευτᾶν,  
ἢ τὸ δίκαιον μεταβαίνει.

Schözens Uebersetzung: At, o magnae Parcae, Jovis nutu hac via finite, qua Justitia incedit, die im Commentare durch ulciscamini via et ratione justitiae umschrieben wird, dünkt Herrn B. durchaus verwerflich. An Parcae injusta ratione, sagt er, interfectores aggressuras fuisse, Chorus credere potuit? τὸ δίκαιον vero significare Justitiam, ut interpretibus credam, numquam mehercule adducar. Denique, μεταβαίνειν possa per incedere reddi, yellow Viri docti exemplis probassent. Diese Zweifel veranlassen folgende, wie es scheint, gezwungene Erklärung: ἀλλ' ὃ μεγάλα Μοῖραι, Διόδεν (δοτε Ὀρέστην) τελευτᾶν τῆνδε, ἢ (Ὀρέστης) μεταβαίνει τὸ δίκαιον, die wenigstens aus

Theb. 238. nicht kann gerechtfertiget werden. Den ersten von Herrn W's. Zweifeln haben wir zu beantworten nicht Lust. Was den zweyten anbelangt, so steht τὸ δίκαιον freylich nie gleichbedeutend mit Δίκη, wie, um nur bey Aeschylos sehn zu bleiben, Prom. 187, Suppl. 77. 409. und Eum. 609. beweisen; aber wie häufig tritt bey dem lebendig fühlenden Geleichen der Fall ein, daß Begriffe, wenn nicht gradezu in Personen verwandelt, doch besetzt werden, wie hier durch μεταβαίνει! Grade so Theb. 1061:

ἡμεῖς δ' ἀμα τὰδ', ὥσπερ τε πόλις  
καὶ τὸ δίκαιον ζῶνταίει u. s. w.

wo ζῶνταίει das todte τὸ δίκαιον gleichsam ins Leben ruft und mit Gefühle begabt. Μεταβαίνειν endlich versteht Rec. wie Erfurdt, der die Aeschyl'schen Worte so übertrug: At o magnae Parcae, Jovis nutu sic finite, uti Justitia poenas persequitur.

Rec. schließt mit dem sehnlichen Wunsche, daß uns Herr W. bald mit einem Bande neuer Observationen über den dunklen Tragiker beschenken möge.

D. A. E.

---

Julius Graf von Soden Theater. Erster Theil. Enthält: 1) Sadi, Schach von Persien. 2) Chelonié. 3) Franz von Sickingen. Karau. 1814. bey Sauerländer. S. 272. (Hiebey das Bildniß des Herrn Verfassers.)

Rec. erinnert sich noch recht wohl aus den Neunziger Jahren des verfloffenen Jahrhunderts, welsch' einen besonderen Eindruck das Trauerspiel Ines de Castro auf einen Theil des Deutschen Publikums machte. Es scheint, als sey man das mals leichter zu erregen gewesen; doch möchten wir dies in mancher Beziehung nicht eben als Lob aussprechen, denn auch das Mittelmäßige, was billig gar keinen Eindruck machen sollte, ward nicht selten mit lautem Lobe aufgenommen. In dessen dauerte jene Theilnahme für die genannte Tragödie nur wenige Jahre, und so sehr auch der Verf. hinterher bemüht

war, durch neue Schauspiele die alten Ruhmesflammen wieder anzufachen, so wollte es damit doch keinesweges gelingen, denn man fand sie fast alle mühselig und kalt, und mit einer gewissen Gattung von Pathos erfüllt, die, längst veraltet, zu wohlfeil sich aufstreiben läßt, um Eindruck machen zu können.

Was nun das gegenwärtige Theater betrifft, so erklären wir zuvörderst mit wahrem Vergnügen, daß in demselben eine höhere Reife und Umsicht zu finden ist; doch müssen wir sehr der hinzusetzen, daß der poetische Geist, ohne den nun einmal (wie seit Erschaffung der Welt bekannt ist) kein gutes Drama sich schreiben läßt, auch in diesem Werke fast gänzlich mangelt. — Wenn wir auf die Personen in Shakespeares Schauspielen die vielbedeutenden Worte aus Goethe's Tasso anwenden dürfen:

„Es sind nicht Schatten, die der Wahn erzeugte,  
Ich weiß es, sie sind ewig, denn sie sind,“

so ließe sich von diesen Dramen fast das reine Gegentheil sagen, indem hier meistens nur Schatten auftraten, die dadurch, daß sie sich mit Persönlichkeit brüsten, nicht weniger schattenshaft werden. Wir könnten hier mit ziemlicher Ruhe unsere Anzeige schließen, überzeugt daß fast jeder Leser des Buches uns beypflichten werde; dennoch mag es vielleicht gut seyn, noch einiges hinzuzusetzen um unsere Ansicht zu dokumentiren. Wir übergehen Sadi und Chelontis, die bey einzelnen schönen Worten doch ganz wirkungslos bleiben, und berühren nur Franz von Sickingen. Welche Erinnerungen muß dieser theure Name erwecken, und wie geht die verhängnißvolle Zeit in welcher er lebte, so klar an uns vorüber, wenn wir seiner gedenken. Aber wie wenig ist von ihm hier aufgegriffen! — Er hält auf gute Mannszucht und straft wenigstens mit Worten die, welche jene Tugend nicht üben, er scheint nicht ohne Kriegskennnisse, liebt die Gelehrten, und es wird ihm nachgerühmt, er sey selbst ein solcher, hat sich aber mit den Franzosen viel zu weit eingelassen, als daß man mehr, als Rene über jenes frühere Verhältniß in seinen Benehmen gegen den Ritter-Flouranges finden könnte. (Leider wird auch Grammont's bittere Frage „dafür zahlte der König Euch den Jahrgehalt?“ (S. 171.) durch keine bloß tönende Ant-

Wort, ob es durch die sophistische Unterscheidung des „Königs“ und des „Freundes“ ihres Stachels beraubt). Daß er endsich mit allem was er ist, thut, und spricht, ein wenig lieb angelt, ist freylich leider bey hundert Deutschen Autoren in der Ordnung; doch entschuldigt das niemanden, der die Hundert und erste Liebangeley hereinführt. Jene lassen es sich doch meistens nur bey selbst geschaffenen und ersonnenen Personen zu Schulden kommen, an denen oft nicht eben viel verloren ist; aber Franz von Sickingen sollte nie anders auftreten, als in reiner, einfacher Herrlichkeit.

Von dem vortrefflichen Ulrich von Hutten hat der Verf. fast nichts weiter aufgegriffen, als seine Kränklichkeit, so daß denn auch der heiße Wunsch nach Rache, von dem hier die Rede ist, und der hinterher fast vergessen wird, gleichfalls kränklich erscheinen muß. Die Freundschaft zwischen ihm und Sickingen zu schildern wäre für den wahren Dichter ein schönes Fest gewesen, aber unser Verf. hat sich dasselbe sehr versämmeret, und, fast möchten wir sagen, die Kosten dafür geschenkt. Die beyden Ritter sagen sich unter einander recht angenehme Dinge, wobey sie sich nicht selten, gleichsam wie bey einer Werkeigerung, überbieten, sie reden viel von ihrer Zärtlichkeit, zuweilen fast weichlich, so daß sie gewissermaßen ihren Lohn schon dahin haben. Kommt nun vollends gar Reuchlin (S. 185.) dazu, so wird das gegenseitige Rühmen und Abwehren des Ruhmes, nebst dem Rühmen jenes Rühmens und Abwehrens, wahrhaft peinlich.

Ueberhaupt ist nichts seltener als eine reine Schilderung der Freundschaft, und wir könnten leicht ein halbes Hundert Dichter nennen, denen sie mislungen ist, doch wissen wir Gottlob alle, daß Deutschland auch einige wenige aufweisen kann die es vermochten. Auch die Schilderung des Stolzes und der Bescheidenheit ist nicht leicht, denn es darf der Stolge (um nur eines Umstandes zu erwähnen) niemals von seinem Stolge reden, wenn er nicht bey dem wahren Leser schon ein halb verlorenes Spiel haben will. Daß der Bescheidene das Wort Bescheidenheit nicht leicht aussprechen wird, (eben so wenig als nach Cicero's richtiger Bemerkung der Schamhafte das Wort Schamhaftigkeit) bedarf des Beweises nicht; aber selbst

wenn andere in des Bescheidnen Gegenwart seine Bescheidenheit rühmen, so kann dies schon peinlich, ja widerlig werden, selbst wenn wir nur dabey an die Miene denken, die der arme Bescheidne dabey oft Viertelstunden lang zu machen hat.

Die Rathsherrn von Heilbronn, so wie den Gdß von Berlichingen kennen wir bereits sämmtlich aus der besten Quelle. Der Verf. hätte sich deshalb die Mühe ersparen können, sie hier abermals einzuführen, um so mehr, da man nicht wohl einsieht, was sie eigentlich hier sollen, denn daß Sickingen sich bemüht dem Gdß ein ritterliches Gefängniß zu verschaffen, ist allerdings sehr löblich, versteht sich doch aber ganz von selbst.

Allein so wenig uns auch jener Sickingen genügt, so begreifen wir doch nicht, wie auch nur er zu einer solchen Tochter gekommen seyn möge, wie die hier geschilderte Orda ist. Es scheint, sie sey aus irgend einem fatalen, längst verschwommenen Roman hindüber geschwommen in ein edles Jahrhundert, wo sie, die überhaupt keine Heimath hat, am allerwenigsten Heimath finden kann. Doch hat sich aus jenem Romanen, Schiffbruch auch ihr Liebhaber, der Hirc Raymond, mit an's Land gerettet, und es wird uns nun zugemuthet, die Schwieorigkeiten zu bedauern, die sich der ehlichen Verbindung dieser Personen entgegensehen.

Wir wollen nicht weiter von den Fehlern des Stücks reden; wohl aber und mit rechter Freude von einigen wahren, und edeln Gedanken, die das Werk zieren. Als solche nennen wir die tiefe Trauer Sickingens um die abgeschiedene geliebte Hausfrau, seinen Schmerz bey der Nachricht von dem Tode des herrlichen Kaisers Max, und sein Benehmen, als Eitelwolf ihn bittet, selbst nach der Krone zu streben, da die goldene Bulle allerdings nur einen freyen hiedern Mann verlange. Schade nur, daß auch hier wieder einige Weichheit mit unter läuft, und die betrübten Worte: „O laß mich sterben“ (S. 202.) nothwendig seyn müssen, als costumwidrig und unwahr.

Ferner wollen wir den Herrn Verf. für den bloßen Gedanken loben, den Franz von Sickingen auf die Bühne zu führen, indem wir völlig überzeugt sind, daß dem Deutschen Theater nur Hülfе kommen könne durch rein Deutsche Stücke,

die, in sich selber Leben habend, auch Leben geben. Daß ihm der erste Versuch in dieser Gattung nicht ganz wohl gelungen, möge ihn eben reizen, uns bald durch ein besseres und gediegeneres Werk zu erfreuen.

R. A.

---

Heinrich der Erste König der Deutschen und seine Gemahlin Mathilde.  
Von Karl Treitschke. Leipzig und Altenburg, F. A. Brockhaus. 1814. 181 S. und 8.

Der Verf. hat, wie der Reichthum seiner Citate zeigt, die Quellen der Geschichte Heinrich's studirt und benützt. Aber dies ist auch das einzige Verdienst, worauf er Anspruch machen kann. Seine Erzählung ist — zum Einschläfern. Wer sich überzeugen will, wie sehr das: „Duo cum faciunt idem, non est idem“, auch von literarischen Erzeugnissen gelte, der vergleiche, was über den nämlichen Gegenstand ungefähr zu gleicher Zeit Treitschke, in der vorliegenden Schrift, und Dahl, in f. Herda, Bd. 3. S. 1 — 28. geschrieben haben. Ungleich besser, als Heinrich's Biographie, hat Rec. das derselben beygefügte Leben seiner Gemahlin Mathilde gefallen, aus dessen Zügen ein Fouqué ein anziehendes Gemälde für sein Frauentaschenbuch entwerfen könnte. Schon der romantische Ton, in welchem die nach dem Lateinischen Original eines Ungenannten frey gearbeitete Erzählung gehalten ist, spricht freundlich an, und es war ein bespfaßwerther Gedanke, dem Leben des großen Mannes, der in Setzämuel des Kriegs so viele Lorbern gepflückt hatte, das Bild seiner frommen und stillliebenden Gattin bezugesehen, die durch ihre milde Sorge für Nothleidende aller Art den Eichenkranz verdiente. Wenn, wie Johannes von Müller sagt, Griechenland Heinrichen unter die Götter gezählt hätte, so war es ein Akt der Gerechtigkeit, als Mathilde in das Register der Heiligen eingetragen wurde.

Jahrbücher der Litteratur.

Helfr. Bernh. Wendt's lat. Grammatik für Schulen. Erster Band, welcher die Etymologie und Syntax, nebst Vorerinnerungen enthält. Siebente Auflage. Durchaus umgearbeitet von Ge. Friedr. Grotefend, Dr. und Prof. IV S. Vorr. S. 1—352, mit dem Register bis 391. S. Frankfurt a. M. bey Varrentrapp und Sohn. 1814. (15 gr.)

Herr G. sagt in der Vorrede, daß er, seiner Aufgabe gemäß, Plan und Methode im Ganzen beizubehalten, und um das Einzelne nach bessern Ansichten zu berichtigen, wider seine eigene Ueberzeugung bey der gewöhnlichen Anordnung der Grammatiken geblieben sey, und Alles unverändert gelassen habe, was noch einigermaßen haltbar geblieben habe; daß aber dennoch eine gänzliche Umarbeitung des Buchs nicht zu vermeiden gewesen wäre, und deshalb hie und da die Materialien eine veränderte Anordnung erlitten hätten.

Also die Anordnung im Ganzen abgerechnet, ist die vorliegende Grammatik Herrn G's Werk, und wir geben der umfassenden und eindringenden Kenntniß der Lateinischen Sprache, die der Verf. in demselben an den Tag legt, seinem Fleiß und seiner Sorgfalt in der Zusammenstellung der Materialien alles Lob. Jedes Blatt gibt einen Beleg zu unsrer Behauptung, daß man hier einen herrlichen Schatz von grammatischen Bemerkungen finden werde; und wenn wir auch sagen müssen, daß er seinem Vorsatz „auf tiefgreifende grammatische Forschungen in wissenschaftlicher Form sich nicht einzulassen,“ nicht überall getreu geblieben sey, daß Manches noch zu sehr räsonnierend dargestellt sey, wo nur Resultate gegeben seyn sollten, daß nicht immer gehörig der Schüler berücksichtigt zu seyn scheint, und daher Manches für den Anfänger zu schwer abgefaßt — so thut es dem Werth des Buchs keinen Eintrag. Rec. fühlte selbst sehr wohl, wie schwer es sey, die Sprache

Grenzzinie zu beobachten. Die Beispiele, die der Verf. gegeben hat, sind höchst schätzbar; nur wünschen wir sie zu bequemerer Uebersicht deutlicher gesondert, da sie unter einer Regel ohne allen andern Absatz als ein bloßes Punctum nach einander fortlaufen. In folgender Behauptung können wir ihm nicht bestimmen. Der Verf. sagt nämlich, daß er bey der Auswahl unter mehreren Stellen unbekümmert gewesen sey, ob er sie bey Cicerō oder bey irgend einem andern Schriftsteller gefunden habe. Denn eine Grammatik, die nicht bloß Cicerōnisch schreiben, sondern die Lateinische Sprache überhaupt verstehen lehre, dürfe sich durchaus nicht auf Cicerō beschränken, noch dessen Eigenthümlichkeiten, nur von Verstößen gegen classische Latinität in einzelnen Stellen zu schweigen, zu einer allgemeinen Regel erheben. — Wir verlangen zwar nicht, daß der Verf. das, was er Cicerōs Eigenthümlichkeiten, oder gar Verstöße desselben gegen classische Latinität nennt, zu einer allgemeinen Regel erheben solle. (Nur möchten wir uns hüten, viel davon laut zu reden, damit nicht auch uns das Verdammungsurtheil treffe, das Sallust über etnige Römishe Tadler des Cicerō ausgesprochen hat.) Aber so wie es einerseits ganz richtig ist, daß ein Lehrgebäude der Lateinischen Sprache auf jeden Schriftsteller in derselben Rücksicht nehmen müsse, so wenig ist es auf der andern Seite für eine Grammatik für Schulen, wie der Verf. die seinige ankündigt, nothwendig, ja in mancher Rücksicht unzumässig. Denn eine solche, wie wir behaupten es offen, soll allerdings — wenn auch nicht bloß, aber vor allen Dingen — Cicerōnisch schreiben lehren. Als Mittelpunct stehe Cicerō da, und um ihn lagern sich die andern her! Denn wenn nicht Er zum Maßstab dessen angenommen wird, was ächte Latinität ist, welchen haben wir dann? Was soll als Entscheidungsgrund in vorkommenden streitigen Fällen gelten, als seine Sprachweise? Wie in Griechenland viele einzelne Staaten als freye, von einander unabhängige dastanden, und nur das gemeinschaftliche Band der Sprache und Sitte sich durch sie hindurchzog, so bildeten sich auch mehrere Schriftsteller aus, die jeder von dem andern unabhängig das ganze Gebäude der Sprache in seinem Werk darstellte, jeder als Individuum

gleichsam der Repräsentant einer Gattung. Anders aber in Rom! So wie dieses schon von frühem die Tendenz hatte, der Alleinherrscher der Welt zu seyn, so zeigt sich auch bey ihm von Seiten der Sprache dieses monarchische Streben. Die Lateinische Sprache zog sich allmählig in die Römische zusammen, und diese, fortschreitend, fand endlich ihre Mitte im Cicero. — Wir sagen dieses nicht, als ob wir glaubten, daß der Verf. nach seinen Aeußerungen zu urtheilen nicht das dem großen Lateiner zuschreiben wollte, was wohl alle ihm zuschreiben. Wir sehen es ja aus seiner Grammatik! Das aber wollten wir verlangen, daß bey jedem Beispiel zu einer Regel von ihm ausgegangen werde, und nach ihm die übrigen geordnet werden müssen; und sind der Ueberzeugung, daß da, wo Er nicht ausreichen sollte, ein Eutropius nicht ersetzen werde.

Wir gehen nun zur Grammatik selbst über. Ueber die Anordnung derselben reden wir nach Obigem nicht; sondern über das Einzelne: was und wie es gegeben worden ist. Der erste Theil oder die Etymologie geht von S. 1 — 157; der zweyte oder die Syntax von S. 158 — 352. Womit hat dieser nur etwa 50 Seiten mehr als jener, da z. B. im Oröder die Etymologie nicht einmal den Drittel von dem Umfang der Syntax ausmacht. Zum Vorans ist daher zu vermuthen, daß entweder die Etymologie zu ausführlich oder die Syntax zu kurz abgefaßt sey, und wenn wir es recht finden, daß der Verf. den Elementen der Grammatik so große Ausführlichkeit gewidmet hat, so hätten wir gewünscht, daß es ebendieselbe auch an mehrere Theile der Syntax, z. B. an die Gerundien oder Participien gewendet hätte.

Ueber die Aussprache der Lat. Wörter finden wir nicht genug gesagt, wodurch auch das, was dasteht, unvollständig wird, z. B. §. 9, 3. „man pflegt in *fers* *ic.* zur Unterscheidung von ähnlich lautenden Wörtern die letzte Sylbe zu betonen;“ ferner 4. „das abgekürzte Virgili acutirten die Alten: Virgili; ferner, *Dorothea* *ic.*“ Mag auch späterer Verderb der Sprache eine solche Aussprache eingeführt haben, daß man in der Mitte des zweyten Jahrh. nach Chr. Geb. lachte, wenn einer Virgili sprach; so sprach man doch zu Ciceros Zeit

Virgili; sagt ja Quintilian bestimmt: *Trium syllabarum in voce media longa aut acuta aut flexa erit; eodem loco brevis utique gravem habebit sonum, ideoque positam ante se, id est, ab ultima tertiam acust.* Und dabey wol sey wir bleiben; denn um mit diesem Grammatiker zu reden, *si consuetudo vicerit, vetus lex sermone abolabitur.*

Sonderbar dünkt es uns, daß §. 8. bey der Sylbenabtheilung der Verf. sagt, daß man in schwereren Fällen den Anfänger nicht mit der angeblich richtigen Abtheilung der Sylben mörgern müsse — denn die Sache habe sehr wenig Nutzen. Wir bemerken dabey viererley: 1) wir kennen nur Eine richtige Art die Sylben abzuthailen, und jede andere ist geradehin zu verwerfen; 2) ein Grammatiker darf in seiner Wissenschaft nicht von einem Gegenstand sagen, daß er sehr wenig Nutzen habe; alles gehört in der Grammatik an seinen Platz, und ist nothwendig da, wohin es gehört; 3) ist es keine Warte, wenn ich den Schüler das Richtige lehre, ich müßte es denn nur durch die Darstellung zur Warte machen; 4) mögen wir auch in diesem Fall die Genauigkeit der alten Grammatiker nachahmen, die noch unbedeutender scheidende Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit nicht unwürdig gefunden haben.

Von den Patronymis §. 16. hätten wir gern mehr gelesen. — Gut berücksichtigt ist die Griechisch; Lateinische Declination. Der Acc. Sing. von Aeneas sollte wohl heißen Aeneas und Aenean; da der Acc. auf an der Substantive auf as nach der ersten Decl. seltener in Prosa ist. Im Folgenden sehr viel Gutes, und das Meiste vollständiger als in andern Grammatiken. Nur Einzelnes bemerken wir. §. 31. „Die Nomina propria in ius werfen, wenn es Substantiva sind, im Vocativo das us weg, und setzen bloß i.“ Fürs erste gibt es keine Nomina propria, die nicht Substantiva wären; denn ein Adjectiv ist kein Nomen proprium; fürs zweyte hiesse nach dieser Regel der Vocativ von Tullius eher Tullii als Tulli. — Vom Uebergang des j am Ende in ein i ist nichts gesagt: z. B. Cai statt Caj. Daus möchten wir nicht so decliniren, wie der Verf. z. B. Nom. Plur. dei, di; Dat. dois, diis, dia. Denn wenn wir aus Varro und Lucan. dei

und deis aufnehmen, warum nicht auch aus Tertullian deo? — Warum der Verf. die Beispiele zur dritten Declination so geordnet hat, sehen wir nicht ein; zuerst nämlich podma und mare — dann homo und leo — animal und carmen — pater und nubes. — ars — genus und caput — nox. Nox wird durch ars überflüssig, und warum mit Neutris angefangen? Wir würden ohngefähr so verfahren: Zuerst ein Wort, dessen Wortstamm dem Nominativ gleich ist, und wo bloß im Genitiv is antritt, z. B. ansor, Gen. ansor, -is; e ausgesprochen: pater, Gen. patr - is; leo — leonis; ordo — ordinis; nubes — nubis; ovis — ovis; miles — militis; iudex — iudicis; ars — artis; aenigma — corpus — nomen — mare — animal — exemplar, — Bey den Anmerkungen über die Casus der dritten Decl. gefällt uns die Einmischung der Adjectiva nicht, ahnehin da von diesen selbst noch ausführlicher geredet wird. Die Regeln über das Genus der Substantiva sind wieder bequem geordnet. Die Regeln nach der Bedeutung der Wörter und nach der Endung von allen Declinationen sind so durcheinander, daß der Anfänger bey den vielen Ausnahmen und den Ausnahmen von den Ausnahmen sich kaum zurecht finden möchte. — Die einzelnen comparirten Adjectiva §. 48. hätten wir deutlicher untereinander gesetzt, damit der Anfänger sie besser übersehen und memoriren kann. Ueberhaupt ist auf das erste Bedürfnis desselben in der Grammatik zu wenig Rücksicht genommen. — Für den Superlativo, heißt es, werde an den Casus des Positivs in is die Sylbe (?) -issimus zugesetzt. Tenuior, tenuissimus finde man selten — und doch steht es so oft im Cicero und bey andern, daß wir diese Behauptung nicht begreifen können.

Die Numeralia sind sehr vollständig behandelt. Ueber die Art, wie man die Pronomina für den ersten Unterricht behandeln solle, da diese Wortart zu den schwerern für den Anfänger gehört und vielen Verwechslungen ausgesetzt ist, wenn nicht gleich Anfangs mit der gehörigen Genauigkeit verfahren wird, haben wir uns an einem andern Ort schon erklärt. Wir vermiffen auch hier wieder, wie bey andern Materien, die rechte Ordnung, wodurch der Lernende schon auf den ersten

Blick seines Gegenstands sich bemätern kann. Die alten Formen sind gut angegeben.

Ueber das Verbum. Es wird der Bedeutung nach eingetheilt in Intransitivum oder Neutrum, z. B. *ave!*, in Transitivum z. B. *Deus creavit mundum*; und in Reflexivum oder Reciprocum z. B. *amant se*. Wo bleibt das Passivum? Und was soll *amant se* da thun? Das Beispiel gehörte beim Verf. zum Transitivum, so gut, wie *Deus creavit mundum*. Wir würden so verfahren: Es gibt eine doppelte Conjugationsart, 1) eine active (Endungen der ersten Pers. Sing. *And o, m, i ic.*), 2) eine passive (Endungen der ersten Pers. Sing. *r ic.*). Ferner gibt es ein dreifaches Genus beim Verbum: 1) Activum (Wirkung auf einen Gegenstand ausdrückend); 2) Passivum (Gewirkwerden von einem Gegenstand ausdrückend; wozu noch im Griechischen das Medium, wo der gewirkte Gegenstand und der wirkende Gegenstand eines sind z. B. *λοβομαι*, ich werde gewaschen von einem andern, Passiv; ich werde gewaschen von mir, d. h. ich wasche mich, Medium); 3) Neutrum (weder ein Wirken auf einen Gegenstand, noch ein Gewirkwerden von einem Gegenstand ausdrückend, sondern einen immanenten Zustand des Subjects bezeichnend. Da aber nur für das Activum und Passivum eigene Formen vorhanden sind, nicht aber fürs Neutrum, und die Beachtung der Verba deponentia (zwar auch meist passive Conjugation) von höchster Wichtigkeit ist, so würden wir für den ersten Unterricht, die philosophische Eintheilung nicht zur Hauptsache machend, das Activum, Passivum und Deponens die drey Genera Verbi nennen, so das unter das Activum das Neutrum, wegen seiner activen Conjugationsart, zu stehen käme, und die Neutra mit passiver Form ins Deponens eingerechnet wären; auf folgende Art:

## - Genus verbi

activum

passivum

deponens

neutrum

1) neutropassivum.

2) neutrale passivum.

Was die Eintheilung der Tempora betrifft, so hat der Verf. zuerst, soviel wir wissen, in einer Latein. Grammatik die richtige gegeben. Wir sprechen jetzt aber nicht davon, da wir an einem andern Ort in diesen Jahrbüchern ausführlich darüber ges. redet haben. Daß das Imperfect, Plusq. und Imperfect der Conjugatio periphrastica die historischen, sowie das Futurum simplex, Fut. exactum und Fut. der Conjugatio periphrastica, die prophetischen Tempora und die Coniunctive von jenen auch noch die bedingenden Tempora genannt werden, finden wir zum Theil unrichtig, zum Theil unnöthig. — Die Einrichtung eines Verbi ist nun beym Verf. folgende: Activum. Präsens Ind. und Conj.; Imperf. Ind. und Conj.; Fut. simpl. Ind. (der Conj. ist nicht angegeben); Perfectum Ind. und Conj.; Plusq. Ind. und Conj.; Fut. exactum Ind. (der Conj. ist nicht angegeben); Fut. periphrasticum Präsens Ind. und Conj.; Fut. periphr. Präteriti Ind. und Conj.; Fut. periphr. Futuri bloß Ind. Dann der Imperativus; dann der Infinitivus: Präs. und Imp.; Präs. und Plusq.; Futurum (?); amaturus esse und amatum ire. Dann die Participia: Präsens und Imp.; Futurum (?). Passivum. Präs. Imperf. wie oben; Futurum simpl. ohne Coniunctiv; Perf., Plusq. wie oben; Fut. exactum ohne Conj.; Fut. periphr. Präs. futurum est, futurum sit, ut amer; und amandus sum, sim; eben so das Fut. periphr. Präterit. futurum erat, esset, ut amarer und amandus eram; essem; Fut. periphr. Futuri futurum erit, ut amer, und amandus ero. Dann der Imperativ; dann der Infinitiv: Präs. und Imp., Perf. und Plusq., Fut. periphr. futurum esse (fore), ut amer und amatum iri; dann die Participia: Perf. und Plusq. Futurum; dann die Gerundia; dann die Supina. Auf diese Art sind die Verba aller 4 Conjugationen und ihre Deponentia behandelt.

Der Verf. erlaube uns folgendes zu bemerken: So sehr wir es loben und seinem Sinn für Unterricht darin Gerechtigkeits widerfahren lassen, daß er die alten Namen der Tempora: Präsens, Imperfectum &c., bey der neuen Methode, nach der sie von ihm dargestellt worden sind, gelassen und nicht dem System zu lieb das Practische aufgesperrt hat; so

glauben wir doch nicht, daß es nöthig sey, bey jeder Conjugation die periphrastischen Tempora anzugeben, wodurch offenbar die leichte Uebersicht für den Anfänger nur erschwert wird. Denn nicht davon zu reden, daß im Activ die Form *amatorus era* höchst selten vorkommt, so dünkt es uns hinreichend, wenn nach Aufstellung der sechs Tempora im Activ, die eine Dauer und eine Vollendung in der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft ausdrücken: Präsens, Imperf. und Fut. Simpl., Perf., Plusq. und Fut. exactum, am Schluß der Verba die Conjugatio periphrastica activa gegeben worden wäre, nach Präsens, Imperf. und Fut. Simpl. im Indicativ, Coniunctiv, Infinitiv und Particip. Wer würde nicht sich entsetzen, wenn er diese drey Formen, die das Moment der anfangenden Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft ausdrücken, in einer Griechischen Grammatik, hinter jedem durchconjugirten Verbum, mit μέλλω φιλεῖν, ἐμελλον φιλεῖν &c. aufgeführt fände? — Ferner, das Fut. simpl. Conj. ist nicht angegeben. Warum nicht? Zwar erklärt sich der Verf. in der Syntax darüber, und sagt, daß es *amem* sey. Zugegeben; warum aber denn führt er den Infinitiv desselben mit *amatorus esse* und das Particip desselben mit *amatorus an*? Dies ist auf jeden Fall inconsequent; wenn dort nicht *amatorus sim* recht ist, so ist auch hier *amatorus esse* und *amatorus* falsch. Und dann ist *amatorus sim* unbestreitbar der Coniunctiv von *amabo*, was der Verf. mittelbar auch natürlich nicht läugnen kann, sowie *amatorus esse* der Infinitiv und *amatorus* das Particip von *amabo*: *Moriar* — *nescio*, quando *moriturus sim*; *sed scio me moriturum esse*: oder *scio me moriturum*. In dem Satz *Deo juvante* (statt *cum Deo juvante*), *facilis erit labor*, ist ein ganz anderer Fall: „Die Arbeit wird leicht seyn, wenn Gott helfen wird;“ kann ich wohl sagen, wenn ich mir noch keine begonnene Arbeit und keine eingetretene Hülfe Gottes denke; bey dem Particip wird hier nothwendig das Präsens genommen, weil nun das Moment der dauernden Gegenwart, als Begleitung, eintritt, indem Gott die leichter seyn werdende Arbeit nicht mehr erst unterstützen wird, sondern unterstützt. So ist es auch mit *amem* als Coniunctiv von *amabo*. Ueberwiegt das Moment der

Dauer bey'm Fut. simpl., so steht das Präs. Conj.; überwiegt das Moment des Beginnenden, Künftigen, so steht amaturus sim. Die Umschreibung futurum sit, ut amem ist nicht angegeben, was notwendig neben fore ut amem steht, das aber auch nicht angegeben ist, ob es gleich eben so gut daseyn sollte, wie fore ut amor, statt der so seltenen Form amatum ire. Bey'm Passiv steht das Fut. simpl. wieder ohne Coniunctiv; hier könnte nichts stehen, als futurum sit, ut amor, was aber neben amandus sim aufgeführt ist. Das nämliche, was wir oben über die Angabe der Coniunctio periphrastica activa bey jedem Verbum erinnern haben, gilt auch hier von amandus sim ꝛc. Und dann muß es unausbleiblich zu Irrthümern verleiten, wenn der passiven Form amandus sim die nämliche Bedeutung zugeschrieben wird, wie der activen Form amaturus sim. Amandus ist ganz vom Verbum zu trennen, wie im Griechischen das verbale auf  $\tau\epsilon\omicron\varsigma$ .

Daß die Gerundia unter dem Passiv aufgeführt werden, hat freylich seinen guten Grund. Doch hätten wir sie lieber bey'm Activ gelassen, weil sie zunächst als Casus des Infinitivi im Activ erscheinen, mithin zuerst activer Natur sind. Das Supinum in u ist eben so wohl und wohl häufiger passiv (bey Adjectiven) als activo; doch hätten wir es wegen des Supinum auf um, das seine active Natur zu deutlich ausspricht, mit diesem immer noch unter das Activum gestellt. — Die Angabe der Verba nach Perfect und Supinum, in ihren Abweichungen von den gewöhnlichen ist vortreflich, und beserkundet den Forscher der Sprache. — Die Anomale, bey allem Schönen im Einzelnen z. B. der Berücksichtigung der alten Formen, finden wir zu rasonnirend dargestellt, und zu wenig in Bezug auf die bequeme Erlernung derselben aufgeführt. Das Nämliche gilt auch von den Defectiven. Die Participia sind sehr gut behandelt, und die Beispiele mit vieler Genauigkeit angegeben. Der Satz: „einige Neutra haben auch Participia Praeteriti in passiver Form“ scheint uns nicht richtig ausgedrückt. Denn er läßt unentschieden, ob die passive Form auch passive Bedeutung in sich schließt; und dann sind die angegebenen Partic. Perf. nicht mehr Partic. von dem Neutrum, sondern von dem als Activ gebrauchten Neutrum;

z. B. festino ich eile und beeile; deflagro brenne in doppeltem Sinn; redundo ströme über (neutral), und ströme aus (activ); und so bey allen übrigen. Wenn ein Neutrum als Neutrum ein passives Particip haben könnte, so würde der Begriff des ganzen Verbum zerstört. Die passiven Formen, die active Bedeutung haben, z. B. juratus, sind nach dem Griechischen Medium gebildet. Daß die Passiva und Deponentia nur dann ein Particip. Futuri in ndus haben, wenn sie einen Accus. regieren, läßt sich auch darauf anwenden, daß nach dem Verf. die Deponentia, die einen Ablativ regieren, ein Fut. Part. Pass. haben sollen. Denn sie haben nur deswegen eines, weil sie ursprünglich einen Accusativ regiert haben und zum Theil noch mit einem solchen gefunden werden. Eben so setzen die Deponentia, deren Perf. Part. passive gebraucht wird, ein altes Activum voraus. Den Satz: „es gibt Participia, wie genesen oder todt, nackend oder nackt im Deutschen, denen kein Verbum mit gleicher Bedeutung entspricht, z. B. praegnans schwanger“ verstehen wir nicht recht. Denn erstens möchten wir ein Adjectiv deswegen, weil es eine dem Particip ähnliche Endung hat, noch nicht gerade ein Particip nennen, und dann möchte wohl das Wort genesen das eigentliche Particip von dem Verbum genesen seyn. Peritus ist offenbar das Particip vom alten perio, sowie erfahren, das von erfahren. Bey den angeführten Beyspielen hätten wir gewünscht, daß es dem Verf. gefallen hätte, so wie auch bey den Adverbis, die sehr gut abgehandelt sind, überall — wie er es häufig thut — die Deutsche Bedeutung hinzuzusetzen. Es ist keine Frage, daß es dem Anfänger von großem Nutzen wäre. — Ueber die Ableitung der untrennbaren Präpositionen wollen wir nicht mit ihm streiten, da hier immer ein Feld für die Vermuthung bleiben wird, und es mag also se (in sepono) von sed sondern herkommen, und ve von vehi (fortgerissen werden in der Leidenschaft). Gegen das letztere streitet nur der Unterschied in der Quantität, und der Umstand, daß auch ve verkleinert. Nur sehen wir nicht ein, warum der Verf. dem ve, per, in u. den Namen einer Präposition nicht lassen will; sie verdienen ihn

offenbar so gut wie *re*, *se* *re.*; sowie *di* aus *diá* entstanden ist, so *per* aus *περί*, in aus *áv* (statt *á*) = *un*.

Wir begleiten nun die Syntax mit unsern Bemerkungen, und bekennen im Allgemeinen von ihr, daß sie allenthalben vorzüglich gut abgefaßt ist. Dieses Urtheil nun setzen wir überhaupt voraus, wo wir nicht alles einzelne Lobenswerthe anführen. Nur scheint uns in der Darstellung der Anfänger oft nicht genug berücksichtigt zu seyn.

§. 136., wo von der Unterscheidung des *sui*, *suus* von *is* und *ipso* die Rede ist, sagt der Verf. sehr richtig, daß der Zusatz selbst und etgen kein sicheres Kennzeichen von *sui* und *suus* sey, weil er auch bey einem Demonstrativum sich finden könne. Uebrigens finden wir die Sache durch seine Erklärungen nicht deutlich genug ins Licht gestellt; wie enthalten uns aber ausführlicher darüber zu reden, da wir es an einem andern Ort gethan haben. — Die Construction mit dem Relativ statt eines Demonstrativs hätte eine ausgebehntere Darstellung verdient; sie gehört zu den schwierigsten der Lat. Sprache. Uebrigens haben wir die Lehre von *qui* mit großem Vergnügen durchgesehen.

Ueber die Folge der Temporum hat der Verf. §. 160. den richtigen Satz aufgestellt: „Auf ein Präsens, Perfectum absolutum und Futurum folgt ein Präsens, wenn von einer gegenwärtigen Sache die Rede ist; ein Perfectum, wenn von einer vergangenen Sache die Rede ist; und Futurum periphrasticum Præsens, wenn von einer zukünftigen Sache die Rede ist. Auf ein Imperfectum hingegen, Plusquamperfectum und Perfectum historicum folgt ein Imperfectum, wenn von einer gegenwärtigen Sache die Rede ist; ein Plusquamperfectum, wenn von einer vergangenen Sache die Rede ist, und ein Futurum periphrasticum Präteriti, wenn von einer zukünftigen Sache die Rede ist.“ Die Stellen, besonders beyrn Cornelius, wo auf das erzählende Perfect statt des sonst geforderten Imperfects ein Perfect folgt, z. B. *Xerxes adeo angusto mari conflixit, ut ejus multitudo navium explicari non potuerit*; erklärt der Verf. so, daß dieses conjunctive Perfect ebenfalls, wie das Perfect im regierenden Satze, die Bedeutung eines Aorists habe, welcher sich vom Imperfect dadurch unterscheide,

daß er sich auf einen einzelnen Fall, auf etwas Momentanes, beschränke. Es ist der Charakter des Imperfects und Aorists, daß jenes eine Dauer, ein Gleichzeitiges in sich schließt und dieser auf das Augenblickliche einer Handlung eingeschränkt ist, und eben so gewiß ist es, daß der Aorist auch außerhalb des Indicativs sehr häufig diesen Charakter an sich trägt. Allein auf der andern Seite ist es auch unstrittbar, daß der Aorist in seinen übrigen Modis, außer dem Indicativ, oft mit dem Präsens coincidire. Doch auch das Aoristische in diesen Modis zugegeben, glauben wir, da in andern Stellen im Griechischen nach dem Aorist ein Präsens bey *Satz* steht, wo in ganz ähnlichen ein Aorist sich findet, und da der Aorist auch nach dem Imperf., Perfect und Präsens sich findet, daß wir nicht damit gewonnen haben, wenn wir das Lat. Perfect in dem obigen Fall aus dem Griechischen Aorist erklären wollen, indem die Frage dann auch hier immer noch die nämliche bleibt und nur weiter hinausgerückt ist. Das Lateinische *ut* steht entweder in dem Verhältniß von Mittel zur Absicht, oder von Ursach zur Wirkung, oder von Grund zur Folge. In den beyden ersten Verhältnissen ist die Folge der Tempora streng bestimmt, und auf ein Präteritum folgt immer die damit als gleichzeitig verbundene Handlung im Imperfect. Aber bey dem Verhältniß von Grund zur Folge ist oft das Band zwischen beyden so lose, daß die Conjunction *ut*, wie auch *quod*, nichts ist als „und so“, und nicht die folgende Handlung der begründenden nicht als subordinirt, sondern als coordinirt erscheint, wo demnach ein Perfect eintritt. So ist es offenbar bey der Stelle aus dem Livius; *In Aequis varie bellatum, adeo; ut in incerto fuerit*; so auch in vielen des Cicero. Ob aber jene aus dem Cornelius, und andere ihr ähnliche, auf eben diese Art zu erklären seyen, daran zweifeln wir sehr. Wir sind der Meynung, daß er z. B. in dem angeführten Ort nicht genau gesprochen hat, indem das Nichtausbreitenskönnen der Schiffe zu genau, wie eine Wirkung, mit dem Gesicht an dem engen Platz zusammenhängt. Finden wir doch im Deutschen oft auch eine ähnliche Art zu reden, die wir, wenn wir genau seyn wollen, nicht billigen können.

Ueber den Comparativ und Superlativ finden wir bey der Zusammenstimmung der Partikeln z. B. et — et, tam — quam, nicht ganz schliesslich nach unsrer Meinung gesprochen. Die Entstehung des Ausdrucks quam celerrime ic. möchten wir nicht so erklären, wie der Verf.: tam celeriter, quam potest fieri celerrime, denn so bleibt immer noch das Letzte zu erklären, wie vorher. Diese Redensart ist offenbar abgekürzt statt quam potui, potero etc. celerrime, was ja unzählige mal dabey steht, so daß quam zu possum gehört, z. B. Cicero: dico igitur, et quam possum maxima voce dico, d. h. ich sage es mit der stärksten Stimme, als ich kann. — Gerade wie im Griechischen z. B. ὡς τάχιστα entstanden ist aus ὡς ἰδίωτατο ic. τάχιστα, z. B. Xenophon: κατίτατον ὡς ἰδίωτατο κάλλιστα τε καὶ ἀριστα.

Bey der Lehre von den Städtenamen heisst es S. 169. Anm. 2. „Der Accus. und Ablat. der Städtenamen kann auch ein Adjectiv oder Partitiv zu sich nehmen, z. B.

Egressum magna me excepit Aricia Roma.  
 . . . . . atque subimus  
 Impositum saxis late candentibus Anxur.

Aber diese Stellen scheinen uns nicht zu beweisen, was der Verf. beweisen wollte. Denn da egredior kraft der Präposition in ihm den Ablativ, und subeo eben so den Accusativ bey sich hat, so steht Roma nicht gerade wegen seiner Natur als Stadtname im Ablativ noch Anxur im Accusativ, da ja jedes andere Nomen in diesem Fall in dem nämlichen Casus stehen würde. Wenn statt egressum — profectum und statt subimus — venimus stände, dann würde die Stelle beweisen. Es wird sich wohl niemand wundern, wenn man magna Athenae, laudo Athenas claras liest; also auch nicht bey einem von einem Verbum regierten Ablativ desselben mit einem Adjectiv. — Auf welche Weise ein Adjectiv oder Appellativ u einem Städtenamen hinzuzufügen sey, kommt es nach unerm Dafürhalten auf die Untersuchung an, ob bey dem Städtenamen bloss urbs, oppidum steht, oder ein bloßes Adjectiv, der urbs ic. mit einem Adjectiv.

Die Lehre über den Lateinischen Casus ist vortreflich behandelt. Ueberall erkennt man den scharfsinnigen und belehrten Grammatiker. Die Stellen zu den Regeln sind mit angemessener Umsicht und Einsicht gewählt. So die Syntaxis Nominativi (wobey sehr ausführlich über *opus est*), Synt. Genitivi, Dativi. Nur hätten wir hier und da gesucht, die Regel mehr mit der Deutschen Redeweise in Uebereinstimmung zu setzen; und gewünscht, daß vieles in kleinere Massen zertheilt dem Auge des Anfängers leichter zu übersehen geworden wäre. Uebrigens enthalten wir uns mit Mühe, das einzelne Treffliche anzugeben. Bey der Syntaxis Accusativi theilt der Verf. die Verba activa, die einen doppelten Accusativ regieren, in zwey Arten ein:

I. Beyde Accusative werden im Passivo Nominative — jene nenne man Accusative des Subjects und Prädicats: 1) der Acc. des Prädicats verbindet sich mit dem Acc. des Subj. entweder als Apposition: α) habeo; β) facio; γ) do, sumo, 2) oder vermittelst eines dabey gedachten oder doch denkbaren Infinitivs esse: α) habeo = esse puto; β) appello = esse dico; γ) praesto = esse indico.

II. Nur Ein Accus. wird ein Passiv zum Nominativ (nämlich der des Objects) — den einen Acc. nenne man Acc. des Objects, den andern der Beziehung. 1) Der Acc. der Beziehung verbindet sich mit dem des Objects entweder vermöge einer im Verbum enthaltenen Präposition: trajicio. 2) Oder durch einen bloß adverbialischen Veyfaß: posco, doceo.

Diese Eintheilung hat unsern ganzen Beyfall, nur mögten wir nicht den einen Accus. den des Subjects, und den andern den des Objects nennen; einmal, um nicht durch den Gebrauch des nämlichen Worts in verschiedenem Sinn zu Irthümern zu verleiten, und zweyten, weil offenbar die nämliche Richtung des Verbum im ersten und im andern Fall statt findet — es trifft z. B. den Cicero auf gleiche Weise, ob ich ihn erwähle oder lehre. Uebrigens verhalten sich der Objects- und Prädicatsaccusativ wie zwey coordinirte, und der

Objecti und Beziehungsaccusativus wie zwey subordinirte Begriffe.

Vey der Verbindung des Subjectacc. mit einem Prädic. catacc. spricht nun auch der Verf. vom Accus. c. Infin., indem hier nämlich statt des letztern ein Infinitiv gesetzt wird. So gewiß es nun aber auch ist, daß diese Construction an dieser Stelle ihre Erklärung findet, so wenig halten wir es für zweckmäßig, schon hier davon zu reden, da sie durchaus zu der Lehre von den abhängigen Sätzen gehört, also schon die Regeln von *ut*, *quod*, *ne* &c. als erklärt voraussetzt oder erst mit ihnen sich gang erklären läßt. Dieses nöthigte auch den Verf., schon hier von dem „daß“ der Ursache (*quod*), der Wirkung und Folge (*ut*) zu reden; ferner schon von dem *Verbis timendi* und *habitudinis*, also von *ne*, *quin*. Und erst weiter unten kommt er ausführlicher wieder auf diese Conjunctionen zurück, wobey er wieder auf das zum Theil vornen erklärte zurückweisen muß. Wir wissen nicht, ob diese Anordnung ihm nur durchaus unveränderlich erschienen, oder ob er sie für zweckmäßig gehalten habe. Wir finden sie erstens nicht grammatisch richtig, was sich schon durch die Untereinanderversetzung der einzelnen Lehren erweist, welche durch die von den abhängigen Sätzen abgetrennte Construction des Acc. c. Infin. entstanden ist; zweitens nicht methodisch gut, da ein Lernender auf diese Art unmöglich sich zurecht finden kann. Der Verf. wird vielleicht erwiedern, daß wir, indem wir den Acc. c. Infin. zu der Lehre von den abhängigen Sätzen ziehen, diese Lehre zu niedrig auffaßten, und nur von der Conjunction „daß“ ausgingen, wie es in den Grammatiken hergebracht sey. Aber abgesehen davon, wie auch der Verf. sagt, daß in vielen Fällen der Lateiner willkürlich den Acc. c. Infin. oder *ut* oder *quod* setzt, also schon hieraus die Verwandtschaft jener Lehren einzusehen ist, so ergibt sich aus der Vergleichung mit dem Deutschen das Zusammenfallen des Acc. c. Inf. mit den abhängigen Sätzen. „Ich sehe den Freund kommen“ — ich sehe, daß der Freund kommt. „Ich höre dich lachen“ — ich höre, daß du lachest. Wo ein Acc. c. Inf. mit einem Verbum verbunden ist, ist Duplicität: „Der Freund kommt“

und „ich sehe es“ — in Abhängigkeit gestellt: „Ich sehe, daß der Freund kommt.“ Eine philosophische Betrachtung würde zeigen, daß der abhängige Satz, den Begriff der *Causa factiva* repräsentirend, dem *Casus accusativus* überhaupt entspricht, und dem Satz des *Acc. c. Inf.* seinen Platz neben den Sätzen mit *ut* und *quod* anweisen.

Was der Verf. S. 212, 1. sagt, daß eigentlich kein Verbum an und für sich einen *Acc. c. Inf.* regiere, sondern wie sein Sinn sich ändere, so auch die Construction sich ändere, — finden wir nicht genau ausgedrückt. Wenn nach *dico, scribo* u. *ut* folgt, so sind es ja keine *Verba declarandi* mehr, sondern *Verba hortandi*. Und kann z. B. *sentio, video* in eine solche Verbindung mit einem folgenden Satz treten, daß dieser als eine Wirkung oder Folge von ihm erscheint?

Ueber die *oratio obliqua* ist hier, und noch einmal im Folgenden die Rede. Wir glauben aber nicht, daß sie dem *Ich* vorgetragen sey. Welcher Satz kommt in den *Acc. c. Inf.*? Diese Frage muß zuerst beantwortet werden. In welchen Sätzen der *oratio obliqua* steht der bloße *Conjunctivus*? Wir müssen diesen *Modus*, wenn er für sich allein vorkommt, also z. B. in keinem Nebensatz stehen, — *cum vellet, congregaretur* — nicht von *ut*, welches auch selten dabey steht, abhängig machen, sondern frey hinstellen, als *Imperativus*, der auch eintreten müßte, wenn in *or. recta* erzählt würde. Ferner, wie stehen die unmittelbaren Frag- (und Ausrufs-) Sätze, mit und ohne Fragwort? Wie verhält es sich mit den *Pronomina* *er, ihn, sein* u. ? Diese und ähnliche Fragen müssen deutlich, und einzeln beantwortet werden, um diese Construction richtig verstehen zu lernen.

(Der Beschluss folgt.)

Helfr. Bernh. Wendts lat. Grammatik für Schulen, umgearbeitet  
von Friedr. Grotefend.

(Beschluß der in No. 13. abgebrochenen Recension.)

**B**ey den Zeitbestimmungen §. 215. hätten wir das *ante* und *post* gesagte nicht in zwey Regeln getrennt. Dieß ben es Präpositionen (*nach*, *vor*), so stehen sie mit dem *Acc.* und vor diesem; *adverbiasciten* sie (*nachher*, *vorher*), so steht das Zeitmaß im *Ablativ* (im Deutschen im *Acc.*), und *post*, *ante* nach ihm — es mag *quam* als folgen oder nicht, und wenn es folgt, mit einem Satz oder mit einem bloßen *Nomen*. Wie das Bepspiel aus Justin: *Semiramis duo et quadraginta annos post Ninum regno potita est*; zu der Regel von *post* gehören, sehen wir durchaus nicht ein; „wenn eine Dauer (bey der Frage wie lange nachher?) verstanden wäre, so stehe der *Accusativ*.“ Bröder sagt gar bey ebendems selben Bepspiel: „Meint man bey der Frage wie lange nachher?, wie viel Jahre lang nach einem Zeitpunkt etwas gedauert habe, so behält man den *Accusativ*, weil sonst eine Zweydeutigkeit entstände.“ Wir begreifen nicht, wie eine solche Regel aufgestellt werden kann. Wenn der Satz heißt: „*Semiramis* hat 42 Jahre lang nach dem *Ninus* das Reich besessen“ — wo findet hier die eigentliche Frage wie lange nachher? statt? Offenbar nur scheinbar. Denn die wirkliche Frage wie lange nachher? setzt schlechterdings einen Zwischenraum zwischen einem Endpunct und einem Anfangspunct voraus. Hieße der Satz: „*S.* hat 42 J. nach dem *N.* die Oberherrschaft erhalten;“ so müßte durchaus der *Ablativ* stehen; so wie im ersten Fall der *Acc.*, der alsdann in keiner Verbindung mit *post* steht. Wir hätten weder das Bepspiel anges

führt, noch wegen desselben die nach unsrer Meynung unnöthige Regel aufgestellt.

Als wir die Bemerkungen über den Vocativ lasen, begegnete uns die Stelle: *Evoe, parce, Liber!* aus Horaz. Man erlaube uns dabey eine Bemerkung, die eigentlich nicht hieher gehört, jedoch nicht ganz und gar am unrechten Ort ist, auch nicht verdient, als grammatische Subtilität von der Hand gewiesen zu werden. Der Verf. schreibt *evoe*; wie es allgemeyne Sitte ist, das Griechische *εὐ* vor einem Vocal *ε* zu schreiben. Die alte Lateinische Schrift kann nichts entscheiden, da hier *v* für den Vocal *u* und der Consonanten *v* das Zeichen war. Wir schreiben nun *Evagoras*, *Evander*, *Evan*, *Evius*, *Evanna* — hingegen *Eumaeus*, *Euclides*, *Euboea*. Offenbar ist jenes falsch. Denn in diesem Fall wäre *v* ein Consonant, und *e*, da es im Griechischen ein *ε* ist, kurz, da hingegen allenthalben die *ev* lang erscheint. Nothwendig muß man *euoi* (*εὐοι*) sprechen, als einen Spondeus. Im Ovid von *Mischertlich* steht der Vers: *Exululatque Euoëque sonat portassque refringit*. Daß hier *Eu* mit *u* geschrieben erscheint, will nichts bedeuten, da allenthalben in dieser Ausgabe in der Mitte des Wortes statt *v* ein *u* steht, z. B. *siluas*. *And eu* — *o* — *e* könnte gar nicht scandirt werden. Also liest *Mischertlich* offenbar *e — vo — e*. Wie soll man aber nun sein dreysilbiges *e — vo — e* scandiren? Als Anapäst oder als Tribachys? Ich gestehe es nicht zu wissen. In der *ars amatoria* heißt es: *Pars, Hymenaeae, canunt; pars clamant: Euie Euoe!* Offenbar muß hier wie dort *euoe* als Spondeus und *Eu* — *i* — *e* als Dactylus gesprochen werden. Eben so im Horazischen Vers: *Euoe, recenti meus trepidat metu; und: Laetatur; euoe, parce, Liber!* — daß *evoe* verderbt sey, braucht keiner Erinnerung. Doch genug hievon.

Ueber den Ablativ ist wieder sehr viel Gutes gesagt. Ueber *Manches*, z. B. über die Präposition *cum* hätten wir gern etwas Mehreres gefunden. Die Grundien sind auch zu kurz behandelt, besonders die Bildung der Grundivconstruction.

Ver gleichen die Supina. Eben so wenig finden wir die Lehre von den Participien erschöpfend abgehandelt; auch vermissen wir eine deutliche Unterscheidung der abhängigen und absoluten Participien. Wenn es von diesen z. B. heißt §. 230.: Die Ablativi absoluti können nicht wohl (?) statt finden, wenn in dem andern damit verbundenen Satz (warum nicht lieber: Hauptsatz?) ein Pronomen steht, das sich auf die Person oder Sache (?) des ersten Satzes bezieht: sondern es wird alsdann das Pronomen meistens (?) ausgelassen, und das Participium an dessen Stelle gesetzt. — Ist dieses richtig gesprochen? Wir würden mit dem vom Verf. angegebenen Satz nach der Lateinischen Sprachweise so verfahren: „da Stephanus dieses gesagt hatte, steinigten sie ihn“ — umgekehrt: „Sie steinigten den Stephanus, nachdem er dieses gesagt hatte“ — und der Satz ist nun mit einemmal zu übersetzen. — Es scheint uns, als wenn an diese letztern Capitel der Verf. seine Hand weniger gelegt hätte.

Syntaxis Indicativi et Conjunctivi. Der Verf. sagt, daß die Conjunctionen: si, etsi &c. den Indic. oder Conj. nach sich ziehen, je nachdem von einer Sache zweifelhaft oder mit Zuverlässigkeit geredet wird — daß (§. 233.) cum als, da, antequam und priusquam ehe, noch meistens mit dem Impf. oder Plusq. Conj. verbunden werden, und daß dum, donec, quoad so lange bis, den Conj. regieren, wenn sie das Ungewisse der Zukunft bezeichnen — daß (§. 234, 3.) bey diesen und den Conjunctionen si, etsi &c. der Conj. des historischen Tempus auch ohne den Nebenbegriff der Ungewißheit zu stehen pflegt, um, gleich dem Griechischen Optative etwas zu bezeichnen, welches wiederholt geschieht. Wir bemerken hiebey folgendes: 1) Der Unterschied zwischen zweifelhafter oder zuverlässiger Rede reicht nicht aus. Denn wo ist in den unzähligen Fällen, wo der Lateiner den Conjunctiv mit obliquen Conjunctionen gebraucht, eine Spur von Zweifelhaftigkeit? z. B. bey cum — wie nur ein Blick auf eine Seite eines historischen Schriftstellers lehren kann. Ja, wo wir im Deutschen den Conjunctiv gebrauchen, wo offenbar eine Rede mit dem Begriff des Zweifels gegeben ist, treffen wir beym Lateiner, gleichsam um uns mit dem Dubiosen zu necken, einen

Indicativ, da doch sonst der Deutsche mit dem Coniunctiv nicht sehr freigebig ist, z. B. Tu, mihi seu magni superas iam saxa Timavi; sive oram Illyrici legis aequoris; so auch bey quicumque. 2) Der Gedanke, daß dum bis, das Ungewisse der Zukunft bezeichnend, mit dem Coniunctiv verbunden werde, hätte sollen auch auf si und nisi angewendet werden; 3) die Bemerkung vom Griechischen Optativo, die in vielen Fällen sehr passend ist, paßt wieder z. B. bey cum eben so oft nicht, indem der Lateiner da den Conj. hat, wo der Grieche bey den entsprechenden Coniunctionen weder einen Optativo noch einen Coniunctiv setzt. Die Vergleichung mit dem Griechischen reicht hier nicht aus, und überhaupt ist die Lehre über den Coniunctiv bey dem Lateiner noch im Dunkeln.

§. 236. über ut. Quo = eo. ut darum daß = ut eo damit dadurch. Nach unsrer Meynung müßten, in jeder Grammatik die Regeln von ut so geordnet seyn: 1) daß der Absicht = damit, auf daß, um zu; 2) daß der Wirkung, also nach den Verbis a) efficiendi; b) hortandi; 3) daß der Folge; nach so (gedacht oder ausgedrückt), solch, nebst dem Comparativo, als daß; nach den Verbis des Geschehens; nach einigen verwandten Redensarten. Alsdann ließe sich daß nicht — ne, ut non, quin quominus leicht daran anreihen.

§. 242. ss. ist über die Tempora überhaupt sehr viel Gutes gesagt; so wie über den verschiedenen Gebrauch derselben in einem und ebendemselben Satz bey dem Deutschen und Lateiner. Der Verf. kommt auch wieder hier darauf zu reden, daß amem und nicht amaturus sim der Coniunctiv von amabo sey. Wir haben schon oben gesagt: Wenn ein Futur. simpl., welches eine Dauer in der Zukunft ausdrückt, im Conj. ausgedrückt werden soll, so kommt es darauf an, ob die Handlung mit einem überwiegenden Moment des Dauernden oder des Zukünftigen gesetzt sey. Ist jenes der Fall, so steht das Präs. Conj.; ist dieses der Fall, das Präs. Conj. der Coniug. periphraet. So wenigstens haben wir es in allen Lateinischen Stellen gefunden, die wir in dieser Beziehung verglichen haben, und so ist es auch bey dem Infinitiv und Particip. Ferner sagt der Verf.: Als Conj. des Fut. ex. diene das Perfectum — aber nicht das Plusq., sowenig als das Imperf.

Conj. für den Conj. des Fut. simpl. stehe. Er erlaube uns, folgendes zu erwidern. Wenn nach dem Obigen das im Conj. auszudrückende Fut. simpl., in sofern es Vorzugweise eine Dauer bezeichnet, mit dem Präs. Conj. gegeben wird; so muß es auch, in Verbindung mit einer Vergangenheit, mit dem Imperf. Conj. gegeben werden, das ebenfalls eine Dauer, nur in der Vergangenheit bezeichnet. Wenn nun das Fut. ex. im Conj. ausgedrückt werden soll, so nimmt man bey dem Ueberwiegen des Künftigen wieder die Conj. periphrast., und bey dem Ueberwiegen des Vollendeten das Perf. Conj.; und in Verbindung mit einem Präteritum das Plusq. Conj. z. B. Ariovist sagt zum Cäsar (oratio recta): Wenn die Aeduer jährlich Tribut zahlen werden, so werde ich sie nicht bekriegen; wenn sie es aber nicht thun werden (= gethan haben werden), so wird ihnen der brüderliche Namen des Römischen Volks nichts nützen — si stipendium Aedui pendent, iis bellum non inferam; si id non fecerint (Fut. ex.), longe iis fraternum nomen pop. rom. aberit. In oratio obliqua: Ariovistus respondet =: si st. Aed. pendant, se iis bellum non illaturum esse; si id non fecerint (Pf. conj.), longe . . . a futurum. Aber: Ariovistus respondit (als Aorist): si st. Aed. penderent etc. si id non fecissent etc. Auf diese Art verhielten sich die beyden Futura so gegeneinander:

amabo		amavero
amem — amarem		amaverim — amavissem
amaturus sim — am. essem		amaturus fuerim — am. fuissom,

Ne mit dem Perf. Conj. bey verneinenden Befehlen scheint uns gerade sich so zu verhalten, wie im Griechischen mit dem Conj. des Aorists, um eine momentane Handlung zu bezeichnen: Ne feceris!

Sern möchten wir dem Verf. auch in die Syntaxis ornata folgen, die ebenfalls reich an feinen Bemerkungen ist. Aber da wir mit unsrer Anzeige ohnehin schon so weitläufig geworden sind, so legen wir das Buch vor jetzt aus der Hand. Es hat uns mit wahrer Hochachtung für des Verf. gründliche

Gelehrsamkeit und grammatischen Scharfsinn erfüllt, und wir wünschen, daß er diese Gesinnung in unsern gemachten Bemerkungen erkennen möge. Wir sehen mit Verlangen dem zweiten Band entgegen, der die Verbkunst und Orthographie enthalten soll, und da seine Bemühungen, wie wir nicht zweifeln können, allenthalben eine gute Aufnahme finden müssen, so hoffen wir, daß er nicht abgeseigt seyn werde, und bald mit dem versprochenen Werk über die Bildung der Römischen Sprache aus ihren Elementen zu beschenken.

E. P.

---

Das Lateinische Verbum nach einer noch wenig bekannten, vollständigen, ganz naturgemäßen und sehr faßlichen Ordnung der Temporum ausgearbeitet, und in vierzehn Tabellen für den Elementarunterricht in der Lateinischen Sprache symmetrisch dargestellt von M. Joh. Gottli. Plüschke, Privatdoc. an der Univ. und Lehrer an der Bürgerschule zu Epj. 6 S. Fol. Text und 14 Tab. auf 28 S. in Fol. Epj. bey Gerh. Fleischer d. j. 1814.

Die Dinge haben ein gedoppeltes Leben: eines im Raum und eines in der Zeit. In sofern sie ein Leben im Raum haben, erscheinen sie als ausgedehnt; in sofern sie ein Leben in der Zeit haben, erscheinen sie als dauernd; dort sind sie ruhend, hier bewegt; dort schreiben wir ihnen ein Seyn zu, hier ein Handeln. Der Raum oder die Dinge im Raum haben eine dreyfache Ausdehnung: sie haben Länge, Breite und Tiefe, die Zeit oder die Dinge in der Zeit haben eine dreyfache Dauer: wir legen ihnen Zukunft, Vergangenheit und Gegenwart bey. Die drey Dimensionen des Raums entsprechen den drey Dimensionen der Zeit. Aber so wie von den drey Dimensionen des Raums jede wieder, z. B. die Länge in einer Dreyheit von Potenzen erscheint, so auch jede Dimension der Zeit; die Zukunft, Vergangenheit und Gegenwart erscheint, jede, als anfangend, vollendet und dauernd; jede erscheint unter dem Exponenten des Anfangenden, Vollendeten und Dauernden — oder angewendet ausgedrückt: eine zukünftige, vergangene und gegenwärtige Handlung kann ich betrachten als anfangend, vollendet und dauernd. Die

Sprache muß nun für diese Begriffe auch Formen haben, und diese Formen, welche die drey Arten von Handlungen nach ihren dreyfachen Momenten darstellen, heißen Tempora. Es muß deren demnach neun geben. Wir ordnen sie folgendermaßen:

I) Eine Handlung in der Gegenwart erscheint 1) als dauernd. Das Tempus, welches eine gegenwärtige Handlung als dauernd ausdrückt, heißt Praesens imperfectum oder Praesens schlechtweg. „Der Vater liest“ — er liest, sein Lesen dauert in der jetzigen Zeit, während ich es sage; 2) sie erscheint als vollendet — Praesens perfectum oder Perfectum schlechtweg, „der Vater hat gelesen“ — und jetzt liest er nicht mehr. „Wir haben gearbeitet“ — und darum ruhen wir jetzt. Dieses Tempus drückt keine Vergangenheit aus, denn sonst würde es sich auf ein anderes Tempus der Vergangenheit beziehen; sondern ein Vollenbetsfeyn eines gegenwärtigen Zustandes; gleichsam ein Abbrechen der Linie der Gegenwart. Daher geht es so oft ins Präsens über: ich habe kennen gelernt, d. h. ich weiß; ich bin erinnert worden, d. h. ich bin eingedenk. Eine vollendete Gegenwart scheint in die Vergangenheit zu gehören; aber sie scheint es auch nur. Denn ich bleibe immer mit meinem Gedanken in der Gegenwart. Das Vollendete erscheint nur dann als Vergangenes, wenn ich mich mit ihm in die Vergangenheit versetze. Das Vollendete ist zwar abgethan, wird aber deswegen noch nicht als vergangen betrachtet. (Die Schwierigkeit, dieses Tempus als vollendet Gegenwart zu fassen, beruht in der Verwechslung der relativen und absoluten Betrachtungsart, nach welcher freylich das, was nicht mehr bloß d. h. dauernd gegenwärtig ist, vergangen ist); 3) sie erscheint als anfangend. Praesens instans oder Futurum periphrasticum I: „der Vater ist im Begriff zu lesen“ — er liest noch nicht, aber er will lesen, während ich davon rede, II, ohne Handlung in der Vergangenheit erscheint 1) als dauernd. Praeteritum imperfectum oder Imperfectum schlechtweg. „Der Vater las“ — während ich schrieb. Jenas dauerte in der Vergangenheit. Dieses Tempus drückt in der Vergangenheit eine Gleichzeitigkeit, „Dauer“;

ferner eine öftere Wiederholung, ein Pflegen aus; 2) sie erscheint als vollendet — Praeteritum perfectum oder Plusquamperfectum. „Nachdem der Vater gelesen hatte, schrieb er.“ Beydes erscheint als vergangen, aber jenes als vollendet in Bezug auf dieses; 3) sie erscheint als anfangend — Praeteritum instans oder Futurum periphrasticum II: „Der Vater war im Begriff zu lesen,“ da wurde er abgerufen. Wiederum ist beydes vergangen; aber jene Handlung war bey dem Eintritt dieser im Beginnen. III. Eine Handlung in der Zukunft erscheint 1) als dauernd. Futurum imperfectum oder Futurum simplex. „Der Vater wird lesen“ — wann er wird geschrieben haben. Beydes künftig: jenes erscheint dauernd; 2) sie erscheint als vollendet. Futurum perfectum oder Futurum exactum. „Der Vater wird lesen, wenn er wird geschrieben haben.“ Beyde Handlungen sind künftig; die letzte aber in Bezug auf die erste vollendet. 3) Sie erscheint anfangend. „Futurum instans oder Futurum periphrasticum III. „Wenn der Vater wird lesen wollen, so werde ich ihm das Buch reichen.“ Jeder fühlt dort die als einretend gedachte Zukunft. — Ein Tempus ist das Product aus zwey Factoren: es ist die Darstellung einer Handlung in einer bestimmten Zeit nach einer bestimmten Beziehung. Wir können daher die Tempora auf zwey Arten ordnen: entweder nach der Zeit einer Handlung (Wurzel) oder nach der Beziehung in der Zeit (Potenz). Erstens: die Tempora nach der Zeit geordnet. 1) Tempora praesentia: die Gegenwart gedacht als dauernd — t. praesens; als vollendet — t. perfectum; als anfangend — t. futurum periphrast. I.; II. Tempora praeterita: die Vergangenheit gedacht als dauernd — t. imperfectum; als vollendet — t. plusquamperfectum; als anfangend — t. futurum periphrast. II.; III. Tempora futura. Die Zukunft gedacht als dauernd — t. futurum simplex; als vollendet — t. futurum exactum; als anfangend — t. futurum periphrast. III.

Zweytens. Die Tempora nach der Beziehung in der Zeit geordnet; I) Tempora imperfecta (die eine dauernde Handlung ausdrücken) — die Dauer gedacht in der Gegenwart —

t. praesens; in der Vergangenheit — t. imperfectum; in der Zukunft — t. futurum simplex. II) Tempora perfecta (die eine vollendete Handlung ausdrücken) — das Vollendeseyn gedacht in der Gegenwart — t. perfectum; in der Vergangenheit — t. plusquamperfectum; in der Zukunft — t. futurum exactum. III) Tempora instantia (die eine anfangende Handlung ausdrücken) — das Anfangende gedacht in der Gegenwart — t. futurum periphrast. I. in der Vergangenheit — t. futurum periphrast. II. in der Zukunft — t. futurum periphrast. III.

So ohngefähr hätten wir die Tempora dargelegt, wenn wir es uns vorgesetzt hätten, über dieselben zu schreiben; und wir glauben nicht, daß die Darstellung Jemanden dunkel geworden wäre, so wie sie ohnehin nicht leicht Jemanden unbekannt ist. Wir hätten alsdann gesucht, sie durch Beispiele aus dem Lateinischen — wenn wir über die Tempora in dieser Sprache zunächst reden wollten — im Vergleich mit den Deutschen mehrseitig aufzuhellen, und die scheinbaren Abweichungen von der Regel anzugeben, soßann hauptsächlich aus dieser Theorie die Folge der Tempora hergeleitet — die wohl die Hauptsache und der wichtigste Zweck der ganzen Untersuchung seyn sollte — und auch hier wieder — wo viel Stoff gewesen wäre — die in den Classikern vorkommenden besondern Modificationen nachgewiesen; und endlich die Stämme des Verbum, von welchen die Tempora herkommen, die Stämme des Präsens, Perfectum und Supinum historisch angegeben und kritisch hergeleitet gesucht.

Wir gehen nun zu dem vorliegenden Werk des Herrn Müschke über. Auf sechs Folioseiten erklärt er die Natur der Tempora. Das, was er über jedes im Einzelnen sagt, ist ganz richtig; aber die Beispiele zu jedem Tempus sind nicht hinreichend. Ueber die Verbindung und Folge der Tempora ist sehr wenig gesagt, und an keine Herleitung der Stämme gedacht; nur das ganz gewöhnliche, z. B. daß aus *avi* im Plusq. *averam* wird &c. ist angegeben. Er unterscheidet in einem Tempus die Zeit und die Handlung, setzt drey Handlungen fest; die dauernde, vollendete und anfangende —

actio infecta, perfecta und inchoanda, und ordnet jeder von diesen Actionen die gegenwärtige, vergangene und zukünftige Zeit unter, so daß er z. B. das bisher sogenannte Präsens „actionis infectae tempus praesens“ „die gegenwärtige Zeit der währenden oder dauernden Handlung“ nennt, und auf diese Art alle andern Tempora. Die bisherigen Namen gebraucht er nicht mehr, auch nicht in den Tabellen, so daß der Schüler auf die Frage: was ist amāveram? antworten muß: Actionis perfectae tempus praeteritum. Zwar sagt der Verf., daß er im Unterricht mehr als ein Jahrzehend hindurch ununterbrochene Gelegenheit gehabt habe, sich von dem Vortheilen dieser Methode zu überzeugen. Wir glauben gern, daß man auch nach ihr zweckmäßig lehren könne; aber wir nehmen uns die Freyheit zu behaupten, daß man mit der gewöhnlichen Art, die Tempora zu benennen, gewiß eben so weit und eben so leicht, wohl leichter zurechtkommt. Es ist nicht zu läugnen, daß z. B. das Wort Futurum simplex seinen Begriff nicht ausdrückt. Aber warum hat der Verf. nicht die Namen: Supinum, Gerundium, Participium, ebenfalls zurückgeschoben, da sie gleichfalls nicht ausdrücken, was sie besagen? Was bedeuten die Namen der Casus: Accusativus &c? drückt dieser etwa das Verhältniß von Ursache zur Wirkung besser aus, als das Plusquamperfectum die vollendete Handlung in der Vergangenheit? Uns dünkt es völlig unpädagogisch, mit den Schülern im ersten Anfang sogleich räsonnirend zu verfahren, ehe sie noch recht wissen, wovon die Rede ist, und sie über den Begriff eines Tempus zu belehren, ehe sie einige Fertigkeit haben, es mechanisch aus der Muttersprache herüber in die fremde zu tragen. So lange noch die vielen andern Kunstwörter der Lateinischen Grammatik vorhanden sind — und sie werden wohl noch eine Zeitlang bleiben — so lasse man auch bey dem Verbum die hergebrachten, und die philosophische Ansicht derselben sey für den reifern Verstand aufgehoben, wenn er schon hinlängliche Materiatien sich gesammelt hat, um sie nach ihr zu ordnen.

Ueber die Art, wie die Tempora benannt sind, z. B. „die gegenwärtige Zeit der anzufangenden Handlung“ (scripturus sum), wollen wir uns erklären. Zuerst ist der Ausdruck

„die Zeit“ unpassend gewählt. Denn ein grammatisches Tempus ist keine Zeit, sondern die Darstellung einer Zeit. Ein Tempus ist die Darstellung einer Zeit, und zwar einer bestimmten Zeit d. h. entweder der gegenwärtigen, oder der vergangenen, oder der zukünftigen Zeit, oder, was ganz ebendasselbe ist, einer gegenwärtigen, vergangenen oder zukünftigen Handlung, oder einer Handlung in der Gegenwart, Vergangenheit, oder Zukunft; und zwar (nach dem Obengesagten) ganz bestimmt: die Darstellung einer dauernd, vollendet oder anfangend gedachten Handlung in der Gegenwart, Vergangenheit, oder Zukunft. Dafür kehrt es der Verf. um, und sagt: die Gegenwart der anzufangenden Handlung. Was ist denn die Hauptsache? Offenbar die Zeit — oder die Handlung in der Zeit, und untergeordnet sind die nähern Bestimmungen der Dauer, Vollendung, des Anfangens. Wir sehen die Momente der Dauer, Vollendung und des Anfangens als Exponenten der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft an (wie wir oben dargethan haben), und bestimmen darnach den Gehalt der Tempora. Bildlich dargestellt, sey G. die Linie der Gegenwart; so drückt Fut. periphrast. I. G<sup>1</sup> aus, das Perfectum G<sup>2</sup> und das Präsens G<sup>3</sup> und so bey der Vergangenheit und Zukunft.

Das Einzelne über die Tempora ist, wie gesagt, gut; wenn gleich nicht vollständig genug. Ueber das Imperfectum haben wir das Gesagte gern gelesen. — Ueber die Perfectbildung beim Lateiner bemerken wir folgendes. Ein Recensent hat den Gedanken geäußert, daß die Bildung des Perfects (die Perfecte mit der Reduplication ausgenommen, die dem Griechischen Perfect nachgebildet sind) häufig dem Aoristus I. des Griechen entspreche; ἔγραψα scripsi. Wir verfolgen diesen Gedanken weiter. Das Lateinische Perfect hat entweder eine Reduplication und endigt sich auf i, z. B. occidi; oder es endigt sich auf si, z. B. scripsi; oder auf vi (ui ist dasselbe). Die geringere Zahl, wo keiner von diesen Fällen statt hat, scheint entweder eine Apocope des vi oder eine Aphärese der Reduplication erfahren zu haben. Woher entsteht nun das  $\bar{v}$ ? Offenbar ist es aus der Aspiration des ersten Perfects im Griechischen entstanden; τερν — α, περῶν — ἄ. —

Der Verf. sagt, daß Keiz irre, wenn er sagt, daß das Plusq. sich auf das beziehe, quod posterius agebatur, oder das Fut. exact. auf das, quod imposterum agetur, sondern beyde Tempora, sagt er, beziehen sich auf etwas gleichzeitiges, beyde Handlungen fallen in Einen Zeitpunkt; nämlich das Fut. ex. mit dem Fut. simpl. und das Plusq. mit dem Imperfect. Aber die beyden genannten Tempuspaare fallen nicht in Einen Zeitpunkt, sondern nur in Eine Zeitlinie, in die Linie der Vergangenheit und der Zukunft, in welcher durchaus der Eine Punct durchlaufen seyn muß, ehe der andere eintreten kann. Bey scripturus ero bemerkt der Verf. über eine angeführte Stelle aus Livius, wo dieses Tempus vorkommt, daß Livius hier den Coniunctiv gesetzt haben würde, wenn er einen gehabt hätte. Wir glauben aber einmal nicht, daß Livius aus Mangel einer richtigen Tempusform einen Fehler gegen die Sprache gemacht haben würde, da ihm doch wohl mehrere Wendungen zu Gebot standen, und daß überhaupt in seiner Sprache für einen nöthigen Begriff der entsprechende Ausdruck fehle; und dann dünkt es uns, daß Livius dort seine guten Ursachen hatte, den Indicativ zu setzen, was auch aus den andern in der nämlichen Rede vorkommenden Indicativen erhellt. — Das, wofür wir dem Verf. Dank wissen, ist, daß er nach Aufstellung der neun relativen Tempora die drey absoluten — zuerst, soviel wir wissen, in diesem Zusammenhang für den Schulunterricht — aufgeführt hat. Er nennt sie Aoristus actionis infectae (scribo), Aoristus act. perfectae (scripsi, ἔγραψα, schrieb), und Aoristus act. inchoandae (scribam). Nur das müssen wir daran aussetzen, daß er, statt Aorista der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft zu sagen, von Aoristen einer Handlung spricht. Denn Dauer, Vollendung und Anfang drücken die quantitativen Unterschiede eines Tempus aus, und wie er einen annimmt, so hat er wieder alle. Kein Positives ohne Negatives! Wir sagen umgekehrt: so wie die obenangegebenen Tempora die Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft in der Relation von Dauer, Vollendung und Anfang darstellen, so muß es auch ein Tempus für die Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft schlechthin geben: also einen Aoristus Präsens, Präteriti und Futuri;

wie jene Tempora die Exponenten bezeichnen, so diese die Wurzel. Wir nehmen einige Beispiele. „Im Herbst verlassen, und die Schwalben“ (Aoristus praesentis) sage ich z. B. im Frühling, wenn sie eben kommen. Ich verlese mich in den Herbst, und spreche von der Gegenwart: „Sie verlassen uns.“ Ich denke an keine Dauer noch Vollendung noch Anfang — schlechtweg: „Sie verlassen uns in einer gedachten Gegenwart.“ — Thucydides sagt von sich: „So endigte sich das sechste Jahr des Kriegs, ὁ ὅρκου διόης ἐπύραψα.“ (Aoristus praeteriti). Er drückt damit schlechthin etwas Vergangenes aus, ohne an eine Vollendung zu denken. Denn wie er diese Worte schrieb, war ja sein Schreiben noch nicht vollendet, und ist ja bekanntlich gar nicht einmal vollendet worden. Vergangen hat Thucydides sich das Schreiben gedacht; vollendet hat er es nicht einmal denken können. Eben so: „Tröste dich! dein Unglück wird sich wenden“ (Aoristus futuri); drückt schlechthin eine Zukunft aus, ohne alle Nebengedanken, ohne alle Gedanken an Anfang oder Dauer. Und so glauben wir, bey der bisherigen Benennung der Aoriste bleiben zu müssen, die, bloß die Zeit einer Handlung betrachtend, den Nebenbegriff der Dauer, Vollendung und des Anfangens ausschließt. — In dem Schema, wo der Verf. die neun Tempora unter drey Linien darstellt, hat er seine eigentliche Meynung richtig ausgedrückt, und so hätte er nach unserem Dafürhalten auch im Text sich ausdrücken sollen, wodurch die Lehre sogleich ins richtige Licht gestellt worden wäre.

Auf die sechs Seiten Text folgen nun 14 Tabellen, jede zwey einander gegenüberstehende Folioseiten einnehmend, und stellen die Conjugationen von amo bis coepi dar. Zuerst kommen die 4 Conjugationen nach Activ und Passiv, dann die 4 Deponentia und so durch die Anomala durch. Diese Tabellen sind „für den Elementarunterricht“ bestimmt, dünken uns aber dazu höchst unbequem. Was der Schüler auf zwey gegenüberstehenden Octavseiten leicht vor sich haben könnte, hat er hier auf zwey Seiten in so großem Format mit Mühe zu übersehen. Nicht davon zu reden, daß der hohe Preis das Anschaffen sehr erschweren muß. Und wenn wir auch

wir bei Beschwertigkeit und dem Preis absehen wollen, was  
 gewillt der Schüler? Statt der bisherigen kurzen Namen  
 hat er die zusammengesetzten, statt des Wortes die Definition  
 zu behalten, und ändert nichts, was nicht in seiner Grammatik  
 eben so steht, nur das Präsens, Fut. simpl. und Fut. simpl.;  
 Perf., Plusq. und Fut. ex. ic. zusammengestellt sind, was  
 sie sogar auch nach den gewöhnlichen Grammatiken erreichen  
 oder doch mit geringer Veränderung geänderten. Wir  
 hätten, als wir die Tafeln des Verf. zur Hand nahmen, sie  
 mit dem Gedankem an die von Thiersch aufgeschlagen, aber  
 unsere Erwartung nicht erfüllt gesehen. — Um den Leser in  
 den Stand zu setzen, selbst darüber zu urtheilen, wollen wir  
 die Einrichtung einiger Tafeln angeben. Amo. Activum. I.  
 Actio infecta. Indicativus und Coniunctivus. Tempus prae-  
 sens, amo etc. — amem. ic.; t. praeteritum, amabam etc. —  
 amarem etc.; t. futurum, amabo — „fehlt“ im Conj.;  
 II. Actio perfecta. t. praesens, amavi — amaverim; t.  
 praeteritum, amaveram — amavissem; t. futurum, ama-  
 vero — „fehlt“ im Conj. III. Actio inchoanda. t. prae-  
 sens, amaturus sum — sim; t. praeteritum — amaturus  
 essem — essem; t. futurum — amaturus ero — „fehlt“  
 im Conj. — Modus Imperativus: S. ama; amato;  
 P. amate, amate, amate. Modus Infinitivus I. act.  
 inf. amare; II. act. perf. amavisse; III. act. inchoanda. amaturus  
 esse. Gerundium N. amandum (est) es ist zu thun ic.  
 Ac. (ad) amandum etc. Supinum. Participium, I. act.  
 inf. amans; II. act. perf. „fehlt“; III. inchoanda. amaturus.  
 Jedes Tempus ist ganz durch conjugirt, mit dem Deutschen  
 überall an der Seite. Nun fragen wir, was wir damit ge-  
 winnen haben? Verloren haben wir das Fut. simpl. Conj.;  
 obwohl der Verf. sagt, daß amaturus sim als Futurum ge-  
 bräucht werden könne. Es kann nur? Entweder es ist das  
 Fut. simpl. Conj., und dann kann es nicht nur: oder es ist  
 es nicht, und dann kann es auch nicht. Und dazu glauben  
 wir, daß der Verf. hier inconsequent ist. Der Infinitiv der  
 act. inf. ist bey ihm amare, und das Particip amans. Da  
 nun amabo gleichfalls zur act. inf. gehört, so ist auch amare  
 der Infinitiv von amabo, und amans das Particip von dem

sehen. Und wenn amabo dem amo und amabam in diesen beiden Modis gleich ist, so muß es ihnen auch im Conj. gleich seyn, dieser also amem oder amarem oder beydes heißen. Das Nämliche gilt auch vom Conj. des Fut. exact. — Die beiden Formen des Imperativs sind unzweckmäßig geordnet. Auch das Gerundium ist ganz nach der alten fehlerhaften Art angegeben. Der Nomn. heißt noch: amandum (est)! Keins Spur davon, daß es die Casus des Infinitivus sind! Beym Accus. heißt es: „(ad) amandum zum lieben.“ Warum ad in Parenthesis? Wenn „zum lieben“ ausgedrückt werden soll, so gehört ad schlechterdings vor amandum hin; soll „unter dem lieben“ ausgedrückt werden, so muß das in Parenthesis stehende ad nichts. Zudem heißt der Accusativ gar nicht amandum. Das Passivum ist auf die nämliche Art, wie das Activ, behandelt. Die actio inchoat. bildet amandus sum &c. ich bin zu lieben, ich muß geliebt werden — eram — ero &c. Beym Infinitiv heißt es: III. act. inchoat. amandus esse zu lieben seyn; amatum iri werden geliebt werden. Ist amatum iri auch inchoativ? Ist es einerley mit amandus esse? Wir finden nichts darüber gesagt. Bey den Deponentia sind die Formen auf urus und ndus aufgeführt; und das Participium in drey Classen getheilt: A) activ. hortans; hortaturus; B) depon. hortatus; C) pass. hortandus, und dazwischen die fehlenden bemerkt. Wir können diese Abtheilung nicht billigen. Denn wenn der Verf. hier hortatus ein Part. dep. nennt, so müßte er auch hortatus sum einen Indic. dep. und hortatus esse einen Infin. dep. und hortatus esse einen Infin. dep. nennen. Und wozu die ganze Abtheilung? den Unters nicht erleichtert sie nicht, und über das Wesen des Deponens gibt sie keinen Aufschluß.

Im Passivo führt der Verf. das bisher sogenannte Fut. Part. bloß als Tempus der anzufangenden Handlung auf, und setzt es dem Fut. Part. Act. an die Seite. Wohl drückt es, wie dieses auch, eine anzufangende Handlung aus; aber dieses ist nicht seine einzige, noch seine hauptsächlichste, noch seine erste Bestimmung. Seine erste Bestimmung ist — gemäß der Griechischen Form der Verbalien auf τσοσ — die Idee einer nothwendigen Handlung, ein „Muß“ auszudrücken. Ferner

drückt es eine Möglichkeit, Thunlichkeit, Zulässigkeit aus. Weil nun eine mit Nothwendigkeit gesetzte Handlung an und für sich in die Zukunft fällt, so mag davon der Name Fut. Part. Pass. entstanden seyn. (So drückt auch die active Form auf *urus* nicht bloß eine anfangende Handlung aus, ein „Wollen, im Begriff seyn, Sollen“, sondern auch eine Zukünftige). Der zweyte Hauptgebrauch der Form auf *ndus* und der von dem Neutrum derselben gebildeten Gerundien, als Casus des Infinitivs, ist unstreitig, die geringere Robilität des Lateinischen Infinitivs zu ersetzen, der nur einen Nomin. und Accus. von sich selbst hat, da hingegen der Grieche, wie der Deutsche, den seinigen so bequem flectiren kann, wozu noch bey dem letztern der überwiegende Reichthum von Substantiven auf *ung* und andern der Bedeutung nach dem Infinitiv gleichen kommt. Und in dieser Beziehung gehören die Form auf *ndus*, die Gerundien, der Infinitiv keiner Zeit ausschließend an, sondern sie drücken eine Dauer in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aus. (Daher kommt es denn auch, daß viele das Fut. Part. Pass. als Präs. Part. Pass. aufführen, was aber zu eingeschränkt ist, man könnte es dann eben so gut auch als Präs. Part. Act. aufführen). Der Deutsche Infinitiv und die ihm entsprechenden Substantiva Verbalia können auch angewendet werden, um einen vollendeten Zustand auszudrücken; bey dem Lateiner *amanus*, *ad amandum* nicht; aber bey beyden können diese Formen gebraucht werden, um einen activen und passiven Zustand zu bezeichnen, gleich dem Griechischen Infinitiv; daher auch die Gerundien häufig in passiver Bedeutung vorkommen. — Freylich wenn die Gerundia nebst den Gerundiven eine Dauer in der Gegenwart *ic.* ausdrücken sollen; welcher Unterschied ist dann, kann man fragen, zwischen ihnen und dem Präsens Part. Act., das ja gleichfalls ebendieselbe Dauer ausdrückt? Wohl derselbe zuerst, wie im Deutschen zwischen „indem ich lese oder las, wenn ich lesen werde“ und „beym Lesen, während des Lesens.“ (Man vergleiche hiebey Off. 1, 1. nach Heusinger: *nostra legens — nostris legendis*). Eine tiefer gehende Untersuchung muß das Genauere angeben. Ferner, welcher Unterschied und welche Ähnlichkeit ist zwischen den als gleichbedeutend gebrauchten Ausdrücken; *venio spectatum*, *spectaturus*, *ad spectandum*, *ut, qui spectem*? Wir deuten hier dasjenige an, was die Untersuchung über das Verhältniß der Formen auf *urus* und *ndus* unter sich und zu dem Präs. Conj., Inf. und Part. lehren muß; brechen aber damit unsere Bemerkungen ab, zu denen uns die Pläschkeschen Tabellen veranlaßt haben.

E. P.

No. 15. Heidelbergische 1815.

## Jahrbücher der Litteratur.

---

Einleitung in das Neue Testament. Von Dr. Joh. Gottfr. Eichhorn. Dritter Band. Erste Hälfte. Leipzig in der Weidmannischen Buchhandlung. 1812. 410 S. gr. 8.

Auch unter dem Titel :

Dr. J. G. Eichhorns kritische Schriften. Siebenter Band.

Dieser Band enthält die Einleitung in die Paulinischen Schriften. Voran biographische Nachrichten von diesem Apostel. Der Verf. legt sehr viel Gewicht auf dessen Geburt zu Tarsus in Cilicien, einer Stadt, die ihren Eingebornen zu ihrem bürgerlichen und geistigen Daseyn mit großen Vortheilen entgegen kam, welcher August das Römische Bürgerrecht ertheilt hatte, die im ersten Jahrhundert ein Hauptstük der Griechischen Gelehrsamkeit war, in welcher ein vollständiger Unterricht in der Philosophie und den freyen Künsten ertheilt wurde, und deren Einwohner, um ihre Bildung vielseitiger zu machen, häufig auf Reisen gingen (Strabo Lib. XVI, S. 673. al. 991.) u. s. w. In so einer Stadt geboren und aufgewachsen zu seyn, konnte nicht ohne vortheilhafte Folgen für einen fähigen Kopf bleiben, auch wenn er nicht die Schulen der Grammatiker, Rhetoren und Philosophen benutzte. Von der günstigen Lage eines Eingebornen von Tarsus kann man die Urkanität ableiten, welche der Apostel nirgends verleugnet. Es ist aber auch nicht unwahrscheinlich, daß Paulus selbst von den Griechischen Schulen seiner Vaters Stadt unmittelbaren Vortheil gezogen hat. Was ihn vor andern Juden auszeichnet, die Kunst, Begriffe zu entwickeln, und die bey einzelnen Lehren und Fragen zum Grunde liegenden allgemeinsten Grundsätze aufzufinden und hervorzu ziehen, ist schwerlich das bloße Geschenk eines ohne Bildung aufgezogenen Genies gewesen. Und solchen Schulen scheint Pau-

Ius auch die Kenntniß einzelner Griechischen Sentenzen und Dichterausprüche zu verdanken. Doch kann er die Griechischen Schulen nicht zur Ausbildung einer correcten Schreibart benutzet, und scheint seine Griechische Bildung mehr aus mündlichem Unterrichte, als aus fleißigem Lesen Griechischer Schriftsteller, geschöpft zu haben. Das wäre also des Verf. Entscheidung der berühmten Streitfrage über die Bildung des Apostel Paulus, deren Litteratur er gänzlich übergeht, gleich als wenn vor ihm nie davon die Rede gewesen wäre. Man kann seinem Urtheil das Lob der Mäßigung nicht versagen; doch wünschen wir, daß er bey der Sache mehr auf das, was da ist, als auf das, was hätte seyn können, Rücksicht genommen hätte. Die Hauptfrage ist: zeigt Paulus wirklich Griechische Bildung? Diese müßte sich zuerst und hauptsächlich in seiner Sprache ausdrücken, denn der Gebildete schreibt gebildet, wenn er auch nicht künstlich schön schreibt; nun aber thut dies der Apostel keinesweges. Es ist doch gewiß sehr mißlich auf zwey, drey Sentenzen etwas zu bauen; und warum die Verstandesbildung des Apostels nicht aus der Schule eines Rabbinen, wie Gamaliel war, dem der Verf. doch selbst großen Verstand beylegt, abgoleitet werden könne, sehen wir nicht ein. Verstand zeigt sich in der Rabbinischen Bildung auch, nur in den ihr eigenen Formen; und sind die dialektischen Formen des Apostels nicht rabbinisch? — Daß Paulus nach Jerusalem ging, soll er nach der Gewohnheit der jungen Tarser, welche in die Fremde gingen, um im Auslande ihre Bildung fortzusetzen, gethan haben. Fruchtbare ist die Combination, daß der junge Zelot nach Damaskus ging, um dort seine Verfolgungen gänzlich zu betreiben, so bald bekannt wurde, daß Arates, König von Arabien, den Römern Damaskus entziffen hatte, und den dasigen Juden geneigt sey: wovon der Verf. die Begründung im 2. Th. S. 48. (nach dem nicht angeführten Heyne) gegeben hat. Die Bekehrung des Apostels wird nach der alten beliebten Art erklärt: und es wird dabey auf die Freunde der Wunder, aber nicht auf die der mythischen Ansicht, gleich als wenn sie gar nicht existirten, Rücksicht genommen. — Dem Apostel soll das Urevangelium bekannt gewesen seyn, nach den Stellen, in welchem es die

Befehle des Herrn von seiner Meynung, die er aus dem Geiſt seiner Lehre geſchöpft haben will (1 Cor. 7, 40.) unterſchreibt (1 Cor. 7, 6. 12. 25. 40.), und nach einzelnen ausdrücklich angeführten Verböten und Geböten des Herrn (2. Cor. 7, 10. 9, 14.) Diese Meynung werden wir wohl dem Verf. ſamt dem Urevangelium felbſt zurückgeben müſſen. — Aufmerkſamkeit verdient die chronologiſche Ueberſicht des Lebens des Apoſtels Paulus, die ſich auf die im 2. Th. gegebene Chronologie der Apoſtelgeſchichte ſtützt. Die ſchon dort angekommene Erklärung von Gal. 2, 1, daß Paulus vierzehn Jahre nach ſeiner Bekehrung zum dritten Mal nach Jeruſalem gereiſt ſey, wird hier weiter erörtert; und man kann ihr die Wahrſcheinlichkeit nicht abſprechen. So nach ſiets dieſe Reiſe und das Concilium der Apoſtel ins J. 52. Wollte man die 14 J. von Paulus letzter Anweſenheit in Jeruſalem zählen, ſo wird man jene Reiſe zu tief herabſehen müſſen. Aber nicht können wir den Nothbehelf des Verf. billigen, daß er das *ἔκτιστα* Gal. 2, 1. eben ſo wie das erſte Gal. 2, 18. auf Paulus Abreiſe von Damaskus bezieht. Die Reiſe iſt Hypothese, ſo wie die freylich ſehr unbedeutende Heiſerliche Conjectur prolegg. ad Act. Apoſt. S. 61. erwähnt der Verf. nicht, und gibt keinen Buchſtaben Literatur. — Hiernach iſt freylich die Ankunft des Apoſtels zu Corinth ins J. 54. zu ſehen, da man dafür, ſo wie für die Vertreibung der Juden aus Rom, gewöhnlich das J. 52. annimmt; aber letzteres Ereigniß ſehen auch die Ausleger des Sueton und Dio Caſſius in das J. 54. Auch alles übrige in der Lebensgeſchichte des Apoſtels fällt nach dem Verf. zwey Jahre ſpäter: ſeine letzte Ankunft in Jeruſalem ins J. 60, und ſeine Ankunft zu Rom in den Anfang des Jahres 63. Wir hätten hier aber gern die von Hug Einleit. II. Th. S. 209. und ältern Chronologen beygebrachten Gründe für die frühere Abrufung des Procurator Felix beleuchtet geſehen.

Der früheſte Pauliniſche Brief iſt dem Verf. der erſte Brief an die Theſſaloniſcher, den er richtig in die erſte Zeit von Paulus Aufenhalt zu Corinth, alſo ins J. 54. ſetzt. Schmidts Zweifel gegen dem zweyten erwähnt und widerlegt iſt nicht; vielmehr iſt das am Ende deſſelben feſtgeſetzte Zeichen

der Richtigkeit ihm ein Beweis, daß dieser Brief in der Mitte steht zwischen dem ersten an die Thessalonicher, und dem ersten an die Corinthher, an dessen Ende dieses Zeichen als etwas Herkömmliches gebraucht sey. Aus Cap. 3, 2. schließt er, daß vielleicht die Abfassung dieses Briefs in die Lage falle, da die Juden zu Corinth den Apostel vor den Proconsul Gallio schleppten, also ins J. 55. — Für die Bestimmung der Veranlassung und Abfassungszeit des Briefs an die Galater ist bekanntlich die Stelle AG. 16, 6. von der größten Wichtigkeit. Man verstand sie gewöhnlich so, daß nach Lucas der Apostel Paulus damals nicht in Galatien gepredigt habe; der Verf. aber erklärt sie umgekehrt, indem er Asten in seiner engeren Bedeutung vom proconsularischen Asten versteht; der Sinn soll seyn: nachdem Paulus Phrygien und Galatien durchzogen (und daselbst gepredigt), habe sich aus allerlei Umständen entdecken lassen (*κολοβόητος ἐπὶ τοῦ ἀγίου πνεύματος*), daß es im gegenwärtigen Augenblick nicht ratsam sey, einen Versuch mit der Verkündigung des Christenthums im proconsularischen Asten zu machen: er habe daher Anfangs das Vorhaben gehabt, sich über Mysien nach Bithynien zu begeben, wovon ihn aber ähnliche Umstände abgehalten hätten: worauf er bestimmt worden sey, sein Glück in Macedonien zu versuchen. Es steht aber zu bezweifeln, daß diese Erklärung bey den Freunden einer leichten, ungezwungenen Auslegung Beyfall finden werde. Das Bestreben, die Apostelgeschichte mit dem Brief selbst in Harmonie zu setzen, führt den Verf. irre hier, wie bey der Stelle Gal. 4, 15, wo er *τὸ πρότερον* durch das erste Mal erklärt. Hiermit hängt auch die Behauptung des Verf. zusammen, daß dieser Brief nicht bald nach der Bekehrung der Galater, sondern geraume Zeit nachher geschrieben sey. Jenes schloß man, und wie uns scheint mit Recht, aus Cap. 1, 6.; in dieser Stelle findet aber der Verf. eine Spur, die auf einen zweyten Versuch des Apostels bey den Galatern deuten soll. Die Abfassung setzt er nach AG. 18, 23. ins J. 57., in die erste Zeit des Aufenthaltes des Apostels zu Ephesus. — In der Einleitung in den 1. Brief an die Corinthher hat der Verf. seine Hypothese von der Gabe der Sprachen neu angedeutet.

ein Beweis, daß er nicht gern einmal gefaßte, auch noch so unhaltbare Meynungen aufgibt; wir verlieren kein Wort darüber, und bemerken nur, daß sich der Verf. ganz vergesslich mit der Stelle 1 Cor. 12, 2. abmüht; sie heißt weder, daß sich die Heidenchristen nicht von den Judenchristen zu etwas Tadelhaftem hinreißen lassen sollen, noch auch, wie er will, daß sich Christen nicht blindlings zu etwas Heidnischem hinreißen lassen sollen, sondern bloß, daß ihnen jetzt als Christen ziemt, selbstständige Einsicht zu haben, vgl. B. 1. und 2. — Um den verschiedenen Ton im 2. Brief an die Corinthier zu erklären, nimmt der Verf. mit Gabler und Ziegler an, daß Paulus im ersten Theil die ihm mehr treu gebliebenen Partheyen, die sich nach ihm selbst, nach Apollus und nach Christus nannten, vom zehnten Capitel aber die von ihm abgefallene Petrus-Parthey im Auge habe. Oder haben wir die Meynung des Verf. zu mild ausgedrückt? Er sagt: „diese (die strengen Judenchristen) stellte er vom zehnten Capitel an namentlich zur Rede.“ Meynt er dies im ganz bestimmten Sinne, so irrt er. — Ueber die Christensgemeinde in Rom hat der Verf. seine eigene Meynung. Sie bestand nicht aus Judenchristen, sondern aus Paulinern. Der Brief an die Römer enthält keine Polemik gegen Judenchristen, sondern gegen Juden. Wahrscheinlich haben Schüler des Apostels diese Gemeinde gestiftet. Ueber Aquilas und Priscilla äußert er die Vermuthung, daß sie schon vor ihrer Bekanntschaft mit Paulus Christen gewesen seyn möchten, weil Paulus sie nie als seine Bekehrten bezeichne, die Erwähnung einiger anderer Römischen Christen als des Apostels Mitarbeiter (Cap. 16, 7. 9. 12.) für seine Meynung zu benutzen, erlaubt ihm seine Ansicht von diesem Capitel nicht. Selbst von allem Einfluß judaisirender Christen soll die Römische Gemeinde frey gewesen seyn, weil sich der Apostel darüber eben so gut, wie über das Fleischessen (Cap. 14.) erklärt haben würde; Cap. 16. das dem Verf. hierbey im Wege ist, weiß er auf die Seite zu schaffen, wie wir gleich sehen werden. Uebrigens behauptet er, daß die Stelle der A. G. 28, 13. ff. sich gar wohl mit seiner Ansicht von der Stiftung der Römischen Gemeinde vertrage; denn darin liegt gar nicht, daß die

Juden zu Rom mit dem Namen des Apostels Paulus unbekannt gewesen seyen, - sondern nur, daß ihnen von ihren Landesleuten nichts Nachtheiliges über ihn gemeldet worden. Der Unbefangene aber wird bey dieser Stelle kaum daran denken können, daß zu Rom eine Gemeinde Paulinischer Christen vorhanden gewesen sey, und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Apostelgeschichte hier nicht ganz treu und vollständig erzähle. Ueber die letzten Stücke dieses Briefs hat der Verf. folgende Hypothese. Die für den Brief bestimmte Membrane war mit Röm. 14, 23. zu Ende gegangen, und nichts mehr darauf zu bringen. Da nun Paulus und seine Nachschreiber außer ihr nichts als ein kleines Blättchen von Haut zur Hand hatten, so wurde die Doxologie zum Schluß der Materie, wie man sich gegen schwache Christen zu verhalten habe (Cap. 16, 25 — 27.), auf der Einen Seite des Blättchens beygefügt, und auf der andern Seite desselben die Grüße und der apostolische Segenswunsch (Cap. 16, 21 — 24.), welches Stück der Verf. als zum Hauptbrief gehörig ansieht. So war das eigentliche Sendschreiben geendigt. Es wurde aber nicht auf der Stelle abgeschickt. Bis sich eine Gelegenheit dazu zeigte, fand der Apostel noch Muße, 1) in einer Vorlage seine Gedanken über das Benehmen gegen Schwache weiter zu erörtern, und noch anderes beyzufügen; 2) die Phöbe mit einem Empfehlungsschreiben zu versehen. Manche begnügten sich nun mit dem, was auf der größern Membrane stand, unbekümmert um den Inhalt des auf beyden Seiten beschriebenen Zettels, und so kamen Abschriften (die des Marcion) in Umlauf, die sich bey Röm. 14, 23. endigten. Andere aber wollten nichts missen, und schrieben alles auf eine Haut zusammen, doch in Hinsicht auf das kleine Blättchen mit der Doxologie und den Grüßen und dem Schlußwunsch nicht auf einerley Weise: daher die verschiedene Stelle der Doxologie. Nur schade! daß sich nicht auch Handschriften finden, in denen die Grüße und der Schlußwunsch Cap. 16, 21 — 24. nach der Doxologie folgen: warum war man so eigensinnig, gerade diese verkehrte Ordnung zu befolgen? Hier sinkt die Hypothese. Das Empfehlungsschreiben der Phöbe soll, weil es nicht zum übrigen

gen Brief passe, nicht nach Rom, sondern viellecht nach Corinth bestimmt gewesen seyn. — Vom Brief an die Epheser, von welchem er dieselbe Ansicht mit Hug hat, glaubt der Verf., daß ihn Paulus sorgfältig concipirt und ausgearbeitet habe; daher die Anlassung des Timotheus im Anfangsgruß, den er immer nur erwähne, wenn er in der Abfassung eines Briefs als Nachschreiber Antheil hatte (?); daher auch die Verwandtschaft dieses Briefs mit dem an die Colosser, bey dessen Diction ihm die in jenem gebrauchten Ausdrücke unwillkürlich in den Mund kamen. Hier ist des Verf. Kritik nicht tief genug eingedrungen! — die Gegner des Briefs an die Colosser sind nicht gerade Essener, sondern Juden, angesteckt von theurgischer und rigoristischer Schwärmerey; es bedarf für sie keines bestimmten Partheynamens.

Das Eigenthümliche dieser Einleitung in die Paulinischen Briefe ist unstreitig die Verwerfung der drey sogenannten Pastoralsschreiben. Dieser Beweisführung müssen wir vorzüglich unsere Aufmerksamkeit widmen. Daß Schleiermacher den 1. Br. an Timotheus für unächt erklärt hat, ist bekannt, aber die Untersuchung unsers Verf. geht einen ganz andern Gang, und soll auch älter als das Sendschreiben jenes Gelehrten seyn. Sie hebt an mit dem Beweis, daß alle drey Pastoralsschreiben von einerley Verf. herrühren, welcher aus ihrer Verwandtschaft in Sprache, Ideen und Manier geführt wird. Es kommt hier alles nur auf die eigenthümliche Verwandtschaft des 2. Br. an Timotheus mit dem an Titus an, denn die Ähnlichkeit des 1. Br. an Timotheus mit den andern, hat Schleiermacher auf seine Weise auch erklärt, und noch besser, indem er Nachahmung, ungeschickte, steife Complication nachweist. Die Verwandtschaft jener zwey Briefe beruht nun auf folgendem. Die Gegensformel im Gruß ist in beyden Briefen durch χάρις, ελεος, ειρήνη ausgedrückt (2. Tim. 1, 2. Tit. 1, 4.), sonst durch χάρις καὶ ειρήνη. Die Irrlehrer, vor welchen der Verfasser warnt, hießen im Gegensatz der εὐσεβία (2. Tim. 4, 4. Tit. 1, 14.) in beyden Briefen μῆδοι (2. Tim. 4, 4. Tit. 1, 14.). In beyden Briefen entspringen Abweichungen von der reinen Lehre und Streitigkeiten aus unridigen und spitzfindigen Fragen der Neu-

werde (2 Tim. 2, 23. Tit. 3, 9.) das Christenthum heißt in ihnen bald eine διδασκαλία υγιαίνουσα (2 Tim. 4, 3. Tit. 2, 9. 2, 1.) bald ein λόγος υγιής (Tit. 2, 8.), bald λόγοι υγιαίνοντες (2 Tim. 1, 13.) und die reine Lehre des Christenthums haben und vortragen, ist ein *ὕψαινειν ἐν τῇ πίστει* (Tit. 1, 13. 2, 2.). Auch die Ausdrücke *εὐσέβεια* (2 Tim. 3, 5. 16. Tit. 1, 1.) *εὐσέβεια* und *εὐσεβῶς ζῆν* (2 Tim. 3, 12. Tit. 2, 12.) sind ihnen gemein. Beide Briefe brauchen die Uebergangsformel *πιστὸς ὁ λόγος* (2 Tim. 2, 11. Tit. 3, 8.). Daß man hieraus auf die Identität des Verf. schließen könne, wer mag dieß leugnen? Aber ob der Schluß gegen Paulus als Verf. gelte, ist eine andere Frage. Wir gestehen, daß die Verschiedenheit der Segensformel allerdings auffallend ist. Das übrige aber, obschon den andern Paulinischen Briefen fremd, kann gar nichts beweisen. Ist es ein eigenthümlicher Sprachgebrauch oder Begriff, das Christenthum mit *εὐσέβεια* zu bezeichnen, so ist dieses wohl nicht bestreudender, als wenn es im Brief an die Colosser so häufig, und auch im Brief an die Ephes. als Weisheit und Erkenntniß dargestellt wird (Col. 1, 9. 10. 28. 2, 2. 3. 3, 10. 16. 4, 4. Eph. 1, 17. 4, 13.): andere Stellen, die damit zu vergleichen wären (1 Cor. 1, 6. 2, 6. 13, 2. 2 Cor. 8, 7. Phil. 1, 9.), sind doch im Grunde ganz verschieden. Wenn die Irrlehren in den beyden Briefen *μῦθοι* heißen, so kann man das eigenthümliche *δόγματα* und *δογματίζεσθαι* (Eph. 2, 15. Col. 2, 14. 2, 20.) als ein Beispiel entgegensetzen, daß der Apostel Paulus nach Zeit und Umständen Ausdrücke und Begriffe brauchte, welche von den gewöhnlichen abweichen. Diese beyden Briefe an die Colosser und Epheser haben übrigens noch manches Eigenthümliche, wahn unter andern der mythische Begriff *πλήρωμα* gehört (Eph. 1, 23. Col. 1, 19.) — Doch der Verf. führt noch mehr Gründe an gegen die Paulinische Aechtheit der Pastoralsschreiben S. 247. S. 317. ff. Zieht man aber davon ab, was dem offenbar unächten, 1 Br. an Timotheus, angehöret, so bleibt wenig übrig, und eigentlich nichts, was von Bedeutung wäre. Wenn geleugnet wird, daß der religiöse Dialekt des Apostels, der sich während seines langen Apostelamts zu einer festen Eigenthümlichkeit ausgebildet

habe, perlobenweise im Einzelnen verschieden seyn könne: so sehen die Bemerkungen, welche sich in den Briefen an die Epheser, Colosser und dem zweyten an die Corinthher darbieten, dieser Behauptung offenbar entgegen. Hören wir aber die historischen Gründe, welche er gegen die beyden Briefe geltend macht.

Was den 2. Brief in Timotheus betrifft, so argumentirt der Verf. so gegen ihn. 1) Wenn Paulus der Verf. des Briefs ist, so muß er von ihm in den ersten Monaten seines Aufenthalts zu Rom geschrieben seyn, weil sich nur im ersten Jahre desselben Timotheus von Paulus abwesend denken läßt. Denn späterhin ist er ihm zur Seite, und Paulus kann von ihm die Philipper, Colosser und den Philemon grüßen. Nun wünscht Paulus (2 Tim. 4, 21.), es möchte Timotheus noch vor Einbruch des Winters zu ihm nach Rom kommen. Der Brief muß also wohl im Sommer des Jahres geschrieben seyn, vor dessen Winter Timotheus nach Rom beschieden wird. Da nun Paulus selbst im Frühling des Jahres 63 in Rom als Gefangener angekommen ist, so kann er nicht später als im Sommer 63 den Timotheus nach Rom berufen haben. Nach diesem so früh von Rom aus geschriebenen Brief ist Paulus schon einmal verhört, und hat sich mit Glück vertheidigt (2 Tim. 4, 16. 17.). Wie geht es nun zu, daß Lukas, der die Apostelgeschichte im zweyten Jahre des Aufenthalts des Apostels zu Rom schließt, vom Gang seines Gewissens auch nicht ein Wort anzugeben weiß? Man hat aus diesem Stillschweigen mit Recht geschlossen, daß es sich mit Paulus Verhör zu Rom bis gegen das Ende des zweyten Jahrs, wo nicht gar darüber hinaus, müsse verzogen haben. Aber a) warum soll denn dieser Brief gerade so früh geschrieben seyn, warum nicht auch im zweyten, dritten Jahr? Nirgends findet sich ein Grund dafür. Vom Brief an die Philipper gesteht der Verf. selbst, daß er wenigstens im zweyten Jahr geschrieben seyn müsse. Auch der Brief an die Colosser kann ziemlich spät geschrieben seyn, und ist es wohl mit Wahrscheinlichkeit. Was b) die Autorität der Apostelgeschichte betrifft, so legt der Verf. offenbar zu viel Gewicht auf sie. Aus dem Stillschweigen einer Relation ist der Schluß auf das nicht geschehen seyn, gar nicht sicher. Sagt doch der Verf. der Apostelges

schichte gar nichts vom Gang der Rechtsache des Apostels, sondern nur, daß er geschäftig gewesen sey für das Evangelium. Andere Gründe zu geschweigen. 2) Der Brief soll nach Ephesus gesendet seyn, weil man Timotheus, an den er gerichtet ist, daselbst zu suchen habe: es leidet auch keinen Zweifel, daß er nach Ephesus geschrieben seyn muß, weil er das Haus des Onesiphorus grüßt, der dem Apostel zu Ephesus große Dienste geleistet haben soll (2 Tim. 1, 16 — 18. 4, 19.). Also hat der Verf. keine Nothiz genommen von den Gründen, mit welchen Michaelis Einleit. S. 210. die gewöhnliche Meynung, daß dieser Brief nach Ephesus gesendet sey, bestreitet? ziemt dieß einem streng, unparteyisch forschenden Kritiker? Es ist gänzlich grundlos, daß Timotheus sich damals zu Ephesus aufgehalten haben müsse. Was nun der Verf. noch über den Gruß an Aquilas und Priscilla sagt, daß es unwahrscheinlich sey, daß sie, nachdem sie ums J. 60. Ephesus verlassen, im J. 63. (vielleicht aber auch 64.) sich wieder daselbst befunden haben sollen: so fällt dieß zuvörderst mit dem vorigen, wird übrigens aber von dem widerlegt, was Michaelis darüber passend bemerkt S. 1320. 3) Die Stelle 2 Tim. 4, 20: „Trophimus habe ich zu Milet gelassen, Erast blieb zu Korinth“ will der Verf. auf Paulus Reise von Caesarea nach Rom bezogen wissen, um darin einen Irrthum eines Falsarius aufzuzeigen. Es hat keine Schwierigkeit, diese Stelle von der letzten Reise des Apostels nach Jerusalem zu verstehen, als daß Trophimus AG. 21, 29. bey Paulus in Jerusalem sich befindet (was Schmidt in seiner Einleit. S. 204. übersehen hat). Aber eine solche Schwierigkeit kann allein nicht viel bedeuten. Uebrigens ist dem Verf. noch anstößig, daß Paulus den Timotheus von ganz unbekanntem (?) Christen zu Rom grüßet (2 Tim. 4, 21.); daß er der in Antiochien, Iconium und Lystra erlittenen Verfolgungen Erwähnung thut (2 Tim. 3, 11.) da doch davon Timotheus kein Augenzeuge gewesen sey (aber Timotheus war aus diesen Gegenden, und die Erinnerung an jene Verfolgungen konnte in Beziehung auf Timotheus stehen): daß er den lang erprobten Timotheus zum Dienstleister ermuntert (2 Tim. 2, 6.), endlich daß der Brief in einem so niederge-

schlagenen muthlosen Tone geschrieben ist; da nach der Apostelgeschichte die Lage des Apostels im Anfang günstig gewesen, und da er sich im Brief an die Philipper hoffnungsvoller zeige, woraus der Verf. schließt, daß der Erdichter des Briefs sich den Anfang der Neronischen Verfolgung als Absfassungszeit desselben gedacht habe — Es folgt nun die Prüfung und Widerlegung der Annahme einer zweyten Gefangenschaft des Apostels Paulus, welche das schon bekannte Resultat gibt.

Gegen den Brief an Titus macht der Verf. geltend, daß man nach der Apostelgeschichte nicht angeben kann, wann Paulus nach Creta gereist und daselbst Titus zurückgelassen habe; und er sucht zu zeigen, daß er diese Reise überhaupt nicht gemacht habe. Dagegen brauchen wir aber nur das zu setzen, daß Lukas auch nichts von dessen Reise nach Arabien weiß, und daß 2 Cor. XI, 23. ff. bis jetzt noch vergeblich auf Erklärung aus der Apostelgeschichte wartet. Der Verf. hegt so großen Glauben an die Treue und Vollständigkeit dieser historischen Compilation, daß er lieber uns zwey ächte Briefe des Apostels nimmt, als daß er gegen jene einen historischen Zweifel aufkommen ließe.

Wenn man auch dem Verf. Recht gäbe in Bezweifelung des 2. Br. an Tim. und des an Tit., so müßte man doch darauf bestehen, daß der erste an Tim. erst aus diesen beyden compilirt sey. Warum nahm hier der Verf. so gar keine Rücksicht auf die scharfsinnige Beweisführung Schletermachers, welcher doch gewiß jedem Unbefangenen einleuchtend gemacht hat, daß dieser Brief auf die ungeschickteste Art zusammengestellt ist! Unterscheiden sich die beyden andern Briefe von den übrigen Paulinischen, so thut es noch mehr dieser, und zeigt sich des Apostels gänzlich unwürdig. Die historischen Gründe gegen die Aechtheit dieses ersten Briefes sind übrigens gut ins Licht gestellt, und an der Unächtheit desselben kann jetzt gar kein Zweifel mehr Statt finden.

W. W.

Lehrbuch der von Friedrich Ludwig Jahn unter dem Namen der Turnkunst wiedererweckten Gymnastik. Mit Kupferplatten darstellend die Geräthe, Gerüste und Uebungen auf dem Turnplatz in der Hasenheide bey Berlin. — Zur allgemeineren Verbreitung jugendlicher Leibesübungen herausgegeben von Bornemann. Berlin, bey W. Dieterici, 1814. Dedikation und Vorrede XVI S. 123. S. 8. (16 gr.)

Turner (sagte Sittewalt in dem Büchlein „Geschichte von Sittewalt, Straßburg. 1665. vergl. S. 47. der obigen Schrift) war bey den Alten ein junger Soldat, ein tummelhafter wackerer Kerl, ein frischer Junggesell, der sich in ritterlichen Thaten übete, daher Turnierer und ein Turnier seinen Namen und Anfang genommen.“ Daher benannte der vortreffliche Jahn einen Inbegriff regelmäßiger Leibesübungen mit dem Nahmen Turnkunst, die er mit Wärme empfahl (vergl. sein Deutsches Volksthum S. 241. ff.) und auch unter seinen Augen und seiner Anleitung ausüben ließ. Dieser neue Name einer alten Sache bezeichnet sichtlich die neue Ansicht oder die neue Richtung, die man der alten Sache zu geben bemüht ist. Denn daß viele erleuchtete Erzieher neuerer Zeit wie Melerozzo, Wirt, Pestalozzi, vor allen der wackere Gutsmuths, die Gymnastik als ein unentbehrliches Beförderungsmittel nicht nur körperlicher, sondern auch geistiger und sittlicher Bildung durch Lehre, Schrift und That empfahlen, wem wäre dieß wohl unbekannt geblieben. — Aber die Gymnastik ganz eigentlich zu einer Schule Deutschen Sinnes, Deutscher Redlichkeit, Bravheit und Kraft, zu einer dringenden und wichtigen Angelegenheit des Staates, zu einem Mittel allgemeiner Volksbildung, zu einer unmittelbaren Vorbereitung auf den Kriegsstand zu erheben, darauf waren Jahn's Ideen und Bemühungen gerichtet, und darauf deutet der neue Name. Zwar ist diese Ansicht weder von jenen Erziehern, noch von andern wohlgesinnten und einsichtsvollen Männern (vergl. z. B. Frank System einer medicinischen Polizey. Th. III.) ganz unbeachtet geblieben. Selbst einzelne Fürsten, wie Fürstenberg nach von Dohms Denkwürdigkeiten 1r Bd. S. 306., der edle Herzog von Dessau und andere unterstützten sie durch Ansehen und Beispiel. Hier und da erhoben sich einzelne Stim-

men und Aufforderungen. Wir können uns nicht enthalten, hier zu wiederholen, was der weitschende Johannes Müller bey Gelegenheit einer Recension von „Stalders Fragmenten über Entlebuch“ im Jahr 1798. schrieb. (Werke. Th. XII. S. 149.) „In keinem andern Buche ist die Kampfabung des Schwingens weder je so genau beschrieben, noch so gelehrt mit ähnlichen Altgriechischen und mit solchen Sitten selbst bey den entlegensten Völkern verglichen worden. Die Schwingsfeste werden angezeigt und geschildert: sie sind ein Band der Freundschaft, besonders für dieses Ländchen, Unterwalden, Emmethal, das bisher Vernische Oberland. Kraft und Geschick werden durch sie in Übung erhalten. Die Gesundheit leidet nicht: noch lebt in seinen 60. Jahr, fest wie ein Jüngling, der Statthalter Joseph Vogel, der achtzehn Jahre lang nie überwunden worden war. Der Verf. empfiehlt die Gymnastik sehr, und mit großem Recht: man darf sich überhaupt nicht verhehlen, daß auch die allgemein wirksame oder drohende Weltveränderung, wodurch ganze Stände der bürgerlichen Gesellschaft in die äußerste Gefahr ihrer Existenz kommen, und der bisher friedliche Gang der Dinge zerrüttet wird, ein ganz anderer Ton der Sitten aufkommen muß, wober körperliches Geschick und physische Kraft nochwendiger werden, und den Verlust vieler Bequemlichkeiten allein die Gesundheit gut machen kann. Wir kommen durch gemißbrauchte Metapolis tik in das heroische Zeitalter zurück, wo Gelehrsamkeit ärmlich oder gar nicht nährt, da Sicherheit und Wohlstand nur ausschließlic für Krieger und Bauern sind. So will man erst darnach muß die Erziehung sich richten.“ — Wir sehen, manche Idee über den nationalen Einfluß der Gymnastik war schon breitet, aber gleichwohl gebührt Jahn das Verdienst, sie, und was besonders dankbar zu erwähnen ist, in der Noth der letzten schweren Zeit, kräftig zur Sprache und in Ausübung gebracht zu haben. Herr Bornemann erklärt schon auf dem Titel, aber auch im Texte der angezeigten Schrift, daß das Wesentliche derselben nur eine genauere Darstellung von dem sey, was Jahn gewollt und ausgeführt habe. Der Gang ist nach der vom Verf. selbst gegebenen Uebersicht folgender. „Die Erziehung der Jugend umfasse nicht bloß die Ausbildung des

Geistes, sondern auch des Körpers. Deutschland durch gemäßigten Himmel vorzüglich geeignet, einen starken, kraftvollen Körperbau zu gewähren. (?) Das Leben und Weben vorzüglich der Jugend im Bauernstande (sehr wahr geschildert, besonders auch die Unseite des früheren und übermäßigen Tabakrauchens und Brandweintrinkens) in den gewerbetreibenden Ständen. Im Lehrstand. Rückwirkungen auf den Wehrstand. Abwehr und Nothwehr erfindet die Waffe, führt zu Waffenspielen. Erziehungswelt der Griechen, der Römer, der Deutschen. Die Turniere. Ende derselben. Vernachlässigung körperlicher Ausbildung. Entschaffung. Einzelne Wiedererneuerungsversuche. Widerspruch. Verlehrtheit. Französische Umwälzung; Bedrückung; Unterjochung. Öffentliche körperliche Uebungen der Jugend eingeführt (in Berlin) durch Jahn, unter dem Namen der Turnübungen. Fortgang derselben, Gesetze. (Dabei ein nach dem Leben gezeichnetes Bild zweyer Berliner Mann; Knaben, eben so wahr als abschreckend,) Abbildungen der Uebungen und Uebungsgeräthe. Uebungsgegenstände: Laufen, Springen, Schweben, Hangen, Schwingen (die letzten Uebungen hier Reckübungen genannt, und als besonders vortheilhaft dargestellt), Ziehen, Werfen, Steigen, Klettern, Klimmen, Ringen, Fechten, Schwimmen, Schießen, Spiele und Wanderungen. (Die Uebungen sind sehr anschaulich und genau beschrieben, weniger sorgfältig und befriedigend die Spiele. Z. B. der schwarze Mann, und das in mehreren Deutschen Städten, Hamburg u. a. seit langer Zeit übliche Baarlaufen. Hier ist Gutsmuths als Muster zu empfehlen.) Wünschenswerthe allgemeine Einrichtung öffentlicher Sammelplätze der Jugend zu körperlichen Beschäftigungen, an den Nachmittagen der Mittwoch und Sonnabende und bey sonstigen Freystunden., Zucht, Ordnung und Sittlichkeit als Hauptaugenmerk. Jahns Verfahren zu diesem Zweck. Die Turnübungen sind nicht Ziel, sondern Mittel.“

Der Verf. hat mit Wärme und Einsicht Partey für seinen Gegenstand genommen, und ihm in einer eindringenden überzeugenden Sprache das Wort geredet. Und in der That man kann nicht Gutes genug von der wohlgeordneten Gymnastik rühmen. Wer es sey denn Rec., der durch mehrjährig

räthige Prüfung und Beobachtung, und durch selbstthätige Bemühungen in dieser Art sich ein Recht zu einem zuverlässigen Urtheil erworben zu haben glaubt, hier vergibt, noch einige Worte zur Beherzigung für Staatsbehörden an alle, die auf das Wohl der Jugend und des gesammten Volkes irgend Einfluß haben, hinzuzufügen:

Man suche vorerst Ueberschätzung dieser körperlichen Übungen und Geschicklichkeiten, vornämlich bey den jungen Leuten selbst, zu verhüten. Wie leicht diese eintrete, und wie nachtheilig sie sey, lehrt die Erfahrung. Es ist ein sehr guter Gedanke Jahns, gleichsam die alten Turniergeetze zu erneuern, und nur unter gewissen moralischen Bedingungen Theilnahme und Beyfall zu gewähren. — Wird aber dabey nicht die größte Vorsicht nöthig und zu fürchten seyn, daß gerade auf diesem Wege als Zweck erscheint, was doch nur Mittel seyn sollte, und so umgekehrt; daß die jungen Gymnastiker oder Turner jenen unausstehlichen Gang zum Gemelnen und Nohen und zur Verachtung alles dessen, was nicht springt, und klettert, und trifft, innerlich und äußerlich annehmen? — Sodann scheint es uns, als wenn diese Übungen gegenwärtig ganz vorzüglich dem Volk, das heißt den niedern Ständen des Volkes, Noth thäten. Unser Landvock bedarf vornämlich der Bewandtheit und edleren Vergnügungen, so wie das Vaterland vornämlich seines Arms zu gerechtem Krieg, man dränge darnach diese Übungen wenigstens in ihrem weitesten Umfange nicht allen übrigen, vornämlich nicht gelehrten Schuten auf. — Wer mit vorurtheilsfreyem Geiste die Bedürfnisse und Verhältnisse derselben erwogen hat, wird uns beystimmen, wer aber in reinem Wunsche Pedantismus, oder des etwas wittert, der möchte bey dieser Kürze schwerlich eines andern überzeugt werden können. — Ueberhaupt aber dränge man gar nicht auf, am wenigsten was fremd in Form und Weise ist. Unser Volk hat nicht die leichte Empfänglichkeit für Olympische Spiele, wie das der Neugriechen an der Seine. Am besten würden solche Übungen an Volkstufbarkeit und Spiele angeknüpft. Alles sey auf das Eigenthümliche, Oerliche, Herkömmliche berechnet. — Hätten wir doch mehr solche Beschreibungen, wie die obenerwähnte von dem Schweizerischen Schwingen. So wird, was sonst würde verschmährt worden seyn, bald ein Gegenstand ehrbarer Feßlichkeit und eines fruchtbaren Wettstreits für Jung und Alt werden. —

Die Bartholomäusnacht 1572. Von K. Curths. Leipzig und Altona bey F. A. Brockhaus. 1814. 433 S. in 8.

Herr Curths, der schon länger sich eine Stelle unter unsern Geschichtschreibern erworben hat, gründet durch die vorliegende Arbeit sein Lab noch fester. In sieben Abschnitten; handelt er zuerst (S. 3 — 70.) von dem Ursprunge der Religions- und bürgerlichen Unruhen Frankreichs im sechs- zehnten Jahrhunderte, gibt sodann (S. 71 — 176.) ein gedrängtes Gemälde der wichtigsten Ereignisse des Hugenottenkriegs bis zum Frieden von St. Germain, schildert (S. 177 — 231.) die merkwürdigsten Personen, welche nicht nur an den schon erzählten Begebenheiten einen bedeutenden Antheil hatten, sondern auch bey den nachherigen Greuelen, entweder als Urheber oder Theilnehmer der zum Untergange der Häupter des Hugenottenbundes gebildeten Plane, oder als Opfer derselben, eine ausgezeichnete Rolle spielten (Karl IX. von Frankreich, seine Mutter Katharine von Medicis, sein Bruder Heinrich von Valois, Herzog von Anjou, Caspar von Coligni, Johanne von Albret, Königin von Navarra, Margarethe von Valois und Henri le Valafre, Duc de Guise), gibt (S. 232 — 278.) ausführliche Kunde von der Vermählung König Heinrichs von Navarra mit Margarethe von Valois, erzählt (S. 279 — 318.) die Geschichte des mörderischen Angriffs auf den Admiral Coligni, schildert (S. 319 — 404.) die jeden Ausdruck übersteigenden Greuel des Bartholomäusblutbads, und schließt (S. 405 — 433) mit einem Ueberblicke der Folgen dieses Blutbads und der fernern Schicksale der Protestanten in Frankreich.

Tiefer Blick in den Zusammenhang der Dinge, sorgfältige Benutzung der (zwar nur selten und im Allgemeinen) angeführten Quellen, gute Zeichnung der richtig aufgefaßten Charaktere, und ein würdiger edler Vortrag sind die wesentlichen Vorzüge dieses Buchs, welches, so empörend auch der Gegenstand desselben ist, als Schandsäule für die verruchten Urheber des gräßlichen Verbrechens, und als Warnungstafel gegen die Wuth der Leidenschaften, die es veranlaßten, dem lesenden Publikum empfohlen zu werden verdient. Nur ist zu bedauern, daß die im übrigen gute Sprache hin und wieder durch Einmischung ausländischer Worte verunstaltet ist, noch mehr aber, daß der Verf. auf S. 7. und 8. sich ein Urtheil über Protestantismus erlaubt hat, wodurch das, was höchstens als zufällige Folge der Reformation angesehen werden kann, den ehrwürdigen Urhebern derselben, ohne daß sie es verdient hätten, zur Last gelegt zu werden scheint.

# Jahrbücher der Litteratur.

Jahrbuch der Staatsarzneykunde, herausgegeben von Johann Heinrich Kopp, der Arzneykunst und Wundarzneykunst Doktor, großherzoglich Frankfurtschem Medizinalrathe, praktischem Arzte und Professor der Chemie, Physik und Naturgeschichte zu Hanau, ständigem Sekretär der weterarischen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde u. s. f. Zweyter Jahrgang. Mit J. Bohns Bildniß und einem Kupfer, 628 S. gr. 8. Dritter Jahrgang. Mit Roose's Bildniß und einem Kupfer, 449 S. Vierter Jahrgang. Mit Teichmeyer's Bildniß als Titelpuffer, 429 S. Fünfter Jahrgang. Mit Scherff's Bildniß als Titelpuffer, 438 S. Sechster Jahrgang. Mit Kausch's Bildniß und einem kolorirtem Kupfer 503 S. Frankfurt a. M. in der Herrmannischen Buchhandlung.

Der erste Jahrgang dieses Werkes wurde von einem andern Recensenten in unsern Blättern \*) bereits angezeigt und beurtheilt. Bey einer Zeitschrift, die nun bis zum siebenten Jahrgange fortgeschritten ist, darf Zweck, Plan und Einrichtung als hinlänglich bekannt vorausgesetzt werden. Unstreitig haben diese Jahrbücher der Staatsarzneykunde eine im Ganzen günstige Aufnahme in Deutschland gefunden, aber noch immer ist, wie Rec. nach vielen Thatfachen sich überzeugt hat, dieses Werk, in dem besonders für dasselbe bestimmten und geeignetsten Kreise ärztlicher Leser, nicht so bekannt, als man bey dem großen Interesse desselben wohl hätte erwarten sollen. Rec. kennt selbst mehrere praktische Gerichtsärzte und Beamte, welche die medicinische Polizei verwalten, denen diese Jahrbücher kaum dem Namen nach bekannt sind.

Indem wir nun bey der Anzeige einer Reihe von Bänden dieses Werkes, die unwichtigern Aufsätze kurz berührend,

\*) S. Heidelberger Jahrbücher der Litteratur. Medicin und Naturgeschichte. Zweyter Jahrgang 7. Heft S. 384. 8. Heft S. 418.

die wichtigeren beurtheilend, den Forderungen der Kritik Genüge zu leisten bemüht seyn werden, dürfen wir hoffen, dem Unternehmen des verdienten Herausgebers durch weitere Verbreitung des vielseitig nützlichen Inhaltes dieser Jahrbücher der Staatsarzneykunde förderlich zu seyn.

Zweyter Jahrgang I. Abhandlungen. Bemerkungen über das System der Staatsarzneykunde in Hinsicht auf Eintheilung und Bezeichnung. Als Einleitung in diesen zweyten Jahrgang vom Herausgeber. Es wird zuerst die, seit Daniel fast allgemein eingeführte Benennung der Staatsarzneykunde für den Inbegriff der medicinischen Polizei und der gerichtlichen Medicin, durch Nachweisung der nähern Beziehungen, in welche die Medicin in beyden zur Staatsverwaltung tritt, gerechtfertigt. In einem aufgestellten Schema, nach welchem der Herausgeber die Materialien in seinen Jahrbüchern ordnet, theilt er die medicinische Polizei, oder wie er sie lieber genannt wissen will, die Gesundheitspolizey, in fünf Abtheilungen, namentlich 1) diätetische Polizei, 2) therapeutische Polizei, 3) Polizei des Medicinalwesens, 4) Medicinische Statistik und Geographie, 5) Volksarzneykunde. Als Anhang wird noch die Veterinairpolizey hinzugefügt. Wir bemerken darüber nur, daß diese Klassifikation, in so weit sie nur dazu dienen soll, das in die einzelnen Abtheilungen einschlagende Material zu ordnen, gutgeheißen werden mag, sonst aber bey Kennern schwerlich Beyfall finden kann. Ob es besser sey, die Polizei des Medicinalwesens mit Hebenstreik als den dritten Haupttheil der medicinischen Polizeywissenschaft aufzustellen, aber wie der Verf. mit einigen Neuern vom 6. Jahrgange an selbst thut, sie unter dem Namen der Medicinalordnung als einen eignen Theil der Staatsarzneykunde aufzuführen, darüber wollen wir uns hier in keine Untersuchungen einlassen; aber soviel ist gewiß, daß in einem System der medicinischen Polizeywissenschaft Nr. 4 und 5 keine Hauptabtheilungen bilden können. Medicinische Statistik und Geographie und Volksarzneykunde sind nur Hülfsmittel für die großen Hauptzwecke, Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Gesundheit, deren Realisirung in der diätetischen und therapeutischen Polizei gebührt. Mehr

Anspruch auf eine selbstständige Abtheilung hat die nur als Anhang betrachtete Veterinairpolizey. Bey der Wichtigkeit des Gegenstandes verdient dieselbe, so wie die gerichtliche Veterinairkunde wohl die besondere Bearbeitung, die man ihr zu widmen seit kurzem anfängt. — Gesundheitspolizey

1) „Ueber die Landärzte in Bayern,“ von einem Bayerischen Landgerichtsarzte. Die im Jahr 1808 erschienene Verordnung, die Errichtung der Schulen für Landärzte im Röntreich Bayern betreffend, hat diesen Aufsatz veranlaßt. Auch nach der scharfsinnigen und ausführlichen Kritik, welche sich über das Princip der genannten Verordnung in einem frühern Jahrgange unserer Jahrbücher \*) befindet, wird man die im vorstehenden Aufsätze enthaltene Bemerkungen über die Landärzte nicht für überflüssig halten. Der Verf. ist gegen die Zweckmäßigkeit der Bildung von Landärzten, worin ihm Rec. völlig beypflichtet, thut aber Vorschläge um den beabsichtigten Zweck auf andre Weise zu erreichen, die ebenfalls nicht ausführbar befunden werden dürften. Uebrigens besteht gegenwärtig die verordnete Einrichtung in Bayern noch. Die geschicktern Landärzte suchen sich aber nicht selten den Doktorgrad zu verschaffen, und in den Städten als ausübende Aerzte niederzulassen; andre sind in den Militairdienst übergegangen, und ein großer Theil gehört zu der Classe privilegirter Pfluscher. —

2) „Ueber die Aufhebung der Findel- und Waisenhäuser.“ Von H. Dr. Chr. Pfeufer, Bambergischem Physikus zu Schefflitz. Die Aufhebung dieser Anstalten wird gemißbilligt, und eine Verbesserung der bestehenden, und der, statt der erloschnen, wiederherzustellenden gewünscht. Wir werden auf diesen Gegenstand bey einem Aufsätze des dritten Jahrganges zurückkommen. — „Gerichtliche Medicin. Obduktionsericht und Gutachten über eine Frau, die durch eine absolut tödtliche Halswunde umkam: wobey die Frage entstand: ob die Verletzung von ihr selbst oder von Andern beygebracht worden sey?“ Von H. Med. R. Dr. Horsch. Der Inhalt geht aus der Ueberschrift hervor, und Bericht und Gutachten

\*) Heidelberg. Jahrbücher für Medicin und Naturgesch. Zweyter Heft I, S. 1 — 20.

sind genau und gründlich, wie sich von H. Horch erwarten läßt. Interessant würde es seyn zu erfahren, ob durch die richterliche Untersuchung sich vielleicht über die zweifelhafte Frage über Ermordung oder Selbstmord noch Gewißheit ergeben habe? — 3) „Die Unzulässigkeit ärztlicher Entscheidungen über vorhandnes männliches Vermögen“ von H. Hofmed. Dr. Elvert. Ein lezenswerther Aufsatz. Der Hauptsatz, den der Verf. zu erweisen sucht: daß der Arzt mit Gewißheit nur über vorhandnes männliches Unvermögen, nicht aber über vorhandne Potenz (auch nur als Fähigkeit zum Veyßlaf, nicht zur Zeugung genommen) absprechen könne: ist allerdings richtig. Denn von einer durch die Untersuchung ausgemittelten physischen Fähigkeit zur Anfrichtung des Gliedes, kann noch nicht mit Gewißheit auf die Fähigkeit zum Veyßlaf geschlossen werden, indem psychische Verhältnisse, Haß, Ekel u. s. f. dem Mann dennoch die Fähigkeit zum Veyßlaf mit einer bestimmten Person rauben können. Keinesweges kann aber die vom Verf. gegen den Begriff von Nothzucht aufgestellte Anmerkung: daß das durch die gewaltsame Verührung der Zeugungstheile entstehende wollüstige Gefühl ein Frauenzimmer entwaffnen und zur Gegenwehr untüchtig machen könne: als gütig anerkannt werden; denn wo der Abscheu vor der Gewaltthat und die Gegenwehr auf solche Weise überwunden werden könnte, würde keine Nothzucht mehr statt haben. — 4) „Obduktionsbericht über die Todesart eines im Wasser gefundenen eilffährigen Mädchens.“ Von H. Professor W. Renner. Der Verf. zeigt sich als ein gründlicher Kenner der gerichtlichen Medicin, und hat die Fragen über die zweifelhafte Todesart in diesem sehr verwickelten Falle mit vieler Umsicht und Sachkenntniß beantwortet. — 5) „Der Hermaphroditismus, in gerichtlich, medicinischer Hinsicht.“ Von H. Dr. Schneider in Fulda. Der Verf. zählt die verschiedene Grade der Mißbildung der Geschlechtstheile auf, welche zur Unterscheidung von vier Klassen Anlaß gegeben haben. Diese sind männliche Zwitter, weibliche, Geschlechtslose, und die vollkommenen Zwitter mit gedoppelten völlig ausgebildeter Geschlechtstheilen. Daß die letzte Klasse nicht existiren könne, sucht derselbe aus bekannten physiologischen Gründen zu erweisen.

Bekanntlich hat aber Afermann die Möglichkeit zugleich vorhandener Entwicklung von beyderley Zeugungsorganen in demselben Individuum darzutun gesucht. Auch hat man ältere Beobachtungen von Haller und Petit, welche zu erwahnen scheinen, daß wenigstens die vorzüglichsten Theile beyder Geschlechter bey Menschen gefunden werden können. Wie weit ein abweichender und wuchernder Bildungstrieb die Zwitterbildung in einem Individuum treiben könne, ist überhaupt a priori nicht wohl zu bestimmen, aber mit Recht läßt sich mit dem Verf. behaupten, daß mißbildete Menschen, die sich den vollkommenen Zwittern mehr oder minder annähern, nie zeugungsfähig seyn werden. Bemerkungen über die Ehefähigkeit des unvollkommenen Zwitter machen den Beschluß des Aufsazes. —

6) „Ueber die Beurtheilung der bey Sektionen vorgefundenen Flecken im dem Magen. Nebst der merkwürdigen Obduktion des Obergenerals Hoche,“ von H. Dr. Bendelskäd. Der erzählte Fall ist allerdings lehrreich, und kann unwissenden, oder voreilig unbedachtsamen Ärzten zeigen, wie leicht man sich zu Fehlschlüssen verleiten lassen kann. Die Unkenntniß der Französischen Chirurgen in allen Erfordernissen der gerichtlichen Medicin, zeigte sich bey der Sektion des Generals Hoche sehr auffallend. Die Entstehung verdächtiger, gefärbter, mürber Flecken in Mägen und Gedärmen von durchgeschwitzter Blaugalle, von Entzündung, von Erweichung des Magengrundes (nach Hunter und Jäger) ist von dem Gerichtsärzten sehr zu beachten. In Deutschland aber werden die Gerichtsärzte eine Vergiftung überhaupt, nach physischen Merkmalen, nur dann als erwiesen betrachten, wenn sich das Gift an der Leiche noch vorfindet. — 7) „Gerichtlich: medicinische Beyträge. Von H. Dr. und Landphysikus H. zu F.“ Ein Mann von 54 Jahren nahm durch Vermischung zwey Loth gepulverten weißen Arsenick, und wurde durch ein Brechmittel und schleimige Getränke und Clystire glücklich gerettet. In dem folgenden Obduktionsbericht eines schon in Fäulniß übergegangenem todt gefundenen Kindes, wird aus dem Schwimmen des rechten, mit vielen Bläschen besetzten Lungenflügels und aus der Ecce der Harnblase, auf eine sehr unzulässige Weise, auf das Leben des Kindes nach der Geburt geschlossen. —

8) „Obduction eines heimlich gebornen erstickten Kindes, und der Rache von sechs schon länger verscharrt gewesenen Kindern.“ Von H. Hofrath Dr. Baumer. Wortwürdiger als Funschoin und Gutachten, auf deren Fehler und Lücken der H. Herausgeber in den Anmerkungen aufmerksam macht, ist psychologisch die schreckliche Thatsache, daß eine verachtete Frau, die drey erwachsne und ein vierjähriges Kind am Leben hatte, höchst wahrscheinlich nach einander sechs Kinder, unter denen drey ausgetragen waren, getödtet hatte. 9) „Obductionsbericht und Gutachten über eine absolute tödtliche Kopfverletzung, bey der sich erst den 39. Tag der tödtliche Ausgang einstellte.“ Von H. Dr. Krauß, Landphysikus zu Hünfeld. Dieser Fall vermehrt die Zahl der erst nach längerer Zeit tödtlich gewordenen, und doch absolut tödtlichen Kopfverletzungen. — 10) „Medicinisches gerichtliche Untersuchung einer Arsenik Vergiftung,“ von H. Med. R. Dr. Vorges. Die mit Sachkenntniß gemachte Untersuchung, einer, bereits 14 Wochen in der Erde gewesenen Leiche, erhob den Thatbestand der Vergiftung zur Gewißheit. Bemerkenswerth ist, daß sich in diesem Falle das von Welper aufgestellte Merkmal der Arsenikvergiftung, welches Wachman später in drey Fällen bekämpft fand (S. Neue Abh. der Phys. u. med. Societ. zu Erlangen), nämlich die Pergament- oder mumienartige Verhärtung der Leichen, und gehemmte Fäulniß, nicht Statt hatte. Wünschenswerth wäre die Bekanntmachung der von H. Med. R. Vorges angestellten Versuche an Thieren, aber die fragliche Wirkung des Arseniks. — 11) „Ein Beytrag zur Geschichte der veräulerten Krankheiten“, von demselben. Ein Nekrum hatte sich durch ein, unter das Augenlid gedachtes Stücken Rantharibumpflaster eine Augenentzündung hervorgebracht! — 12) „Kurzlich gerichtliches Gutachten über den erfolgten Tod eines Bauern, nebst Bemerkungen über den Sectionsbeyricht,“ von H. Dr. und Physikus Pfeufer. Der Fall war den Bambergischen Landgerichtsärzten im Jahr 1806 zur Begutachtung aufgegeben. Die Beantwortung soll sehr vortheilhaft ausgefallen seyn. H. Dr. Pfeufer theilt die feinsten Anst. Ein Bauer von 50 Jahren, der nach zwey erhaltenen Ohrfeigen mit der Faust an die linke Seite des Kopfes, und einigen

Reitschenhieben über das Genick, noch 150 Schritte fortgegangen, dann niedergestürzt war, worauf er in beständigem Schlummer und Betäubung lag, nur über Schmerzen an der rechten Seite über dem Auge klagte, an der rechten Seite gelähmt war, fiel, als man ihn allein gelassen hatte, aus dem Bett zwey Schuhe tief auf den Boden, welches einen dumpfen Schlag veranlaßte, den man außer der Kammer hörte. Erbrechen stellte sich bald darauf ein; am vierten Tage starb der Kranke. Der allerdings mangelhafte Funduschein sagt, daß keine Knochenverletzungen am Schädel sich vorfanden, und gibt als die wichtigste innere Erscheinung eine ohngefähr drey Unzen betragende Blutergießung an, die sich bey der Durchschneidung der Substanz der rechten Hirnhöhle gegen den Grund des mittlern Theils des Lappens zeigte. Das Urtheil des Verf. geht nun dahin: „daß der Tod des Bauern unter den gegebenen Bedingungen, als nothwendige Folge der erlittenen Mißhandlung, und folglich dieselbe als absolut lethäl angesehen werden müsse.“ Insofern nun die verübte Mißhandlung allein für die Ursache des Todes und die verletzende Handlung für absolut lethäl erklärt wird, läßt sich mit Recht gegen dieses Urtheil einwenden, daß der Fall aus dem Bett, mit der aus ihm erwachsenen Hirnerschütterung, nicht gehörig mit in Anschlag gebracht sey, und es wenigstens immer zweifelhaft bleibe, ob ohne den Fall der Tod nothwendig würde haben erfolgen müssen, so nach also auch der nothwendig tödtliche Erfolg der Ohrfeigen nicht so außer allem Zweifel sey. Gewiß ist aber, daß die in der Leiche vorgefundene Verletzungen (Extravasat, Gefäßverletzung und Entzündung der harten Hirnhaut) allerdings als nothwendig tödtlich angesehen waren. Es kam also nur auf die Bestimmung an, wie viel davon auf Rechnung der verletzenden Handlung, und wie viel auf Rechnung des Falles zu bringen war. In Bezug auf die Zurechnung zur Schuld aber wäre zu bestimmen gewesen, ob der Fall als eine Wirkung der verletzenden Handlung, oder als ein davon ganz unabhängiges, rein zufälliges Ereigniß angesehen werden mußte. — „Vermischte Aufsätze.“

1) Esquisse historique de la medecine legale en France, par M. Chaumeton. Eine sehr oberflächliche Aufzählung

der Französischen Schriftsteller in diesem Fache, die mit A. Paré anfängt und mit Marr (einem Deutschen) aufhört. 2) „Ein neuerfundnes Respirations- Instrument zur Wiederbelebung Ertrunkner,“ mitgetheilt vom Herausgeber. Es ist durch eine beygefügte Abbildung verfinnlicht. 3) „Mittel die Wirkungen der Kuhpockeneinimpfung auf die Population zu bestimmen,“ von Davillard. Die Berechnung fällt günstig für die Kuhpocken aus.

II. „Uebersicht der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneykunde im Jahre 1808, so wie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft in erwähnten Jahre geschehen ist.“ Unter neun, auf die beuhrten Gegenstände sich beziehenden Abtheilungen findet sich hier ein reicher Schatz von Anzeigen, Nachrichten, Auszügen, Verordnungen und Bekanntmachungen aus der Sphäre der Staatsarzneykunde, die nicht bloß den Aerzten und Physikern, sondern selbst nichtärztlichen Polizeybeamten wichtig sind. Hin und wieder, wo es nöthig war, hat der Herausgeber berichtende oder belehrende Anmerkungen hinzugefügt, so daß auch dieser Theil der Jahrbücher nicht als eine bloße Kompilation betrachtet werden kann.

Dritter Jahrgang. Unter den Abhandlungen aus der Gesundheitspolizey steht voran 1) „Prüfung der zur Wiederbelebung Scheintodter bestimmten bekanntesten Vorrichtungen, und Angabe eines neuen zu diesem Endzwecke eingerichteten Respirations- Instrumentes, vom Herausgeber.“ Die von Goodwyn, Gorcy, Marum und Reunir angegebenen Instrumente werden beurtheilt, die Fehler and Unbequemlichkeiten derselben angegeben, und dann die Beschreibung und Abbildung der von H. Med. J. Kopp erfundenen Spritze mitgetheilt. Sie dient als Saug- und Druckpumpe, sowohl zur Ausleerung von Wasser und Feuchtigkeiten aus den Luftwegen bey Ertrunkenen, als zum Einblasen einer reinen Luft zum Wiederbeleben. Diese Spritze wird um 10 fl. geliefert. Zu wünschen ist, daß die Erfahrungen über den Nutzen dieses Instruments, die man ohnstreitig in den Rettungsanstalten zu Wien, Hamburg u. s. f. gesammelt haben wird, bald bekannt gemacht werden mögen. — 2) „Ueber Findelhäuser, von Herrn

Hofr. Dr. Wurzer. — H. Dr. Pseuser erklärte sich (Jahrg. II. Nr. 2.) für die Aufzuehung der Kinder in gut eingerichteten Findelhäusern, weil das Landvolf zur Erziehung nicht tauge, und bey demselben die nämlichen Mißbräuche wie in den Findelhäusern, und oft noch in höhern Grade statt finden. H. H. Wurzer spricht aber im Gegentheil für die Aufzuehung der Säuglinge bey Landleuten, und hat darin die Erfahrung des glücklichen Erfolgs auf seiner Seite, wie die verminderte Sterblichkeit der Findlinge in den Instituten zu Wien und in Holland, seit man diese Methode annahm, beweist. Auch darin stimmt Rec. demselben ganz bey, daß man später, vom 4. (besser wohl erst vom 6.) Jahre an, die Kinder wieder in gut eingerichteten Häusern gemeinsam erziehe. Der zweckmäßigen Waisenhäuser, in welchen man gesunde, fröhliche Kinder zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft erzieht, sind ja in neuern Zeiten nicht wenige. Berlin, Kassel, Braunschweig und manche andre Städte besitzen solche. Der Gefahr aber, daß eine Amme durch einen venerischen Findling vermittelst des Saugens angesteckt werden könne, wird die angegebne Vorrichtung, die auf die Brust gesetzt werden soll, schwerlich ganz vorbeugen.

— 3) „Ueber das Verhalten der Schwangern, Gebährenden und Wöchnerinnen auf dem Lande, und ihre Behandlungsart der Neugeborenen und Kinder in den ersten Lebensjahren.“ Von H. Dr. und Physikus Pseuser. Enthält eine Klage der noch immer zahlreichen auf dem Lande herrschenden Mißbräuche. Der Vorschlag, Personen die sich verheirathen wollen, über die physischen Ehestands- und Erziehungspflichten durch den Distriktsarzt unterrichten und prüfen zu lassen, wird wohl nie ausgeführt werden, und dürfte schwerlich dem Zweck entsprechen. — 4) „Ueber die Gefahren des Trödelhandels und des Verkaufs schon gebrauchter Betten, Kleider, Möbel, mit besondrer Rücksicht auf die Lungenschwindsucht.“ Von H. Dr. Schneider in Fulda. Ein trefflicher, sehr empfehlungswerther Aufsatz, der auf eine vielzuwenig beachtete Quelle der Verbreitung ansteckender Krankheiten aufmerksam macht. In Bezug auf die Streitfrage über die Ansteckung der Lungensucht tritt Rec. mit dem Verf. und Kopp auf der Seite des

tenigen, welche die Möglichkeit der Fortpflanzung der Lungen-  
sucht durch Ansteckung behaupten. Die bestimmtesten Erfah-  
rungen sprechen dafür, daß, unter den geeigneten Bedingungen,  
diese Ansteckung auch in unserm kältern Klima geschehen könne.  
Strengere polizeyliche Maaßregeln zur Vernichtung der Betten,  
Kleidungsstücke u. s. f., die der Lungensüchtige in der letzten  
Periode der Krankheit gebrauchte, wären sehr zu wünschen! —

5) „Der Staat muß Rechenhaft über jeden vorzunehmenden  
und vorgenommenen Kaiserschnitt fordern.“ Von Herrn  
Med. R. Dr. Wendelsädt. — In der der gerichtlichen Me-  
dica gewidmeten Abtheilung befinden sich folgende Aufsätze.

1) „Ueber eine besonders in gerichtlich-medizinischer Hinsicht  
sehr wichtige Reform der Preussischen Kriminalverfassung.“  
Von Herrn Regierungs- und Medicinalrath Dr. Kausch zu  
Plegnitz. Herr Kausch ist der Meynung, es müsse sich jeder  
in den schönen Enthusiasmus der reinsten Humanität versetzt  
fühlen, der erfahre, daß die Preussische Kriminalordnung  
von 1806. den Gerichtsarzten, bey der Begutachtung der Le-  
thalität der Verletzungen, für alle Fälle die Verantwortung  
folgender, von ihm vorgeschlagener drey Fragen vorschrieb:

a) „Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie unbedingt  
hünd unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für  
sich allein den Tod zur Folge haben müsse?“ a) „ob die Ver-  
letzung in dem Alter des Verletzten, nach dessen individueller  
Beschaffenheit, für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?“  
b) „Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem  
Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens),  
oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit, den Tod zur  
Folge gehabt habe?“ Allerdings ist man durch die von der  
Gesetzgebung vorgeschriebne Verantwortung bestimmter Fragen,  
dem Ziele, Mißverständnisse zwischen den Kriminalisten und  
Gerichtsarzten zu vermeiden, und dem Zwecke des Richters  
ganz unangemessnen Urtheilen von Seiten der Gerichtsarzte  
vorzubeugen, um einige Schritte näher gekommen; keinesweges  
aber sind die obigen Fragen so abgefaßt, daß die Antwort  
jedestmal als völlig befriedigend erscheint, und dem Richter den  
Anschluß erhält, dessen er für den Zweck der Kriminalrecht-  
spflege bedarf. Mehr darüber wird weiter unten, bey der

Anzeige einer Abhandlung des Herrn Prof. Henke, die sich im 6. Jahrgange befindet, vorkommen. Außerdem hat der Verf. noch die übrigen §§. der Kriminalordnung angehoben, die sich auf die bey den Obduktionsberichten zu beobachtenden Formen u. s. f. beziehen. — 2) „Die Befehle im Code Napoleon, welche mit der Staatsarzneikunde, besonders mit der gerichtlichen Medicin, in Verbindung stehen. Mit Anmerkungen vom Herausgeber.“ Ein sehr nützlicher und interessanter Aufsatz für die Amtsärzte. Lehrreich ist die Zusammenstellung der Bestimmungen mehrerer der vorzüglichsten Gesetzbücher über wichtige Punkte. Ein ähnlicher Auszug aus dem Oestreichischen Gesetzbuche u. a. m. wäre sehr wünschenswerth. — 3) „Beobachtungen zu der Materie von der Untersuchung todtgebornen, neugeborner Kinder, von Herrn Hofmedikus Dr. Elvert zu Eannstadt. Die Art, wie in der zuerst mitgetheilten Obduktionsgeschichte von dem Schwimmen der Lungen eines beträchtlich in Fäulniß übergegangnen Kindes, dem ohnehin noch Luft eingeblasen seyn konnte, auf das Leben nach der Geburt geschlossen wird, ist durchaus nicht zu billigen. Sobald die Leiche eines Kindes Spuren einer beträchtlich fortgeschrittenen Fäulniß an sich trägt, sollte die, ohnehin so vielen Zweifeln unterworfenne, Lungenprobe zu gerichtlichem Zweck gar nicht angestellt werden, da sie unter solchen Umständen durchs aus nichts beweisen kann. Beachtung verdient die Anmerkung des Verf., daß gefroren gewesen und wieder aufgethauete Kinderleichen ( $\frac{1}{16}$ ?) an ihrem Gewichte verlieren. Ueber die entgegengehoenen Resultate in Bezug auf Schwimmen ober Unterinken der Lungen todtgebornen Kinder, denen man Luft eingeblasen hatte, können die zahlreichen Versuche von J. W. Schmitt Aufschluß geben, aus welchen Unwidersprechlich hervorgeht, daß die Ausdehnung und Schwimmfähigkeit solcher Lungen nach gethobenem Luftablassen lediglich vom Sinkingen des Experimentes abhängt. 4) „Gerichtlich-medizinische Fälle, mitgetheilt von Herrn Hofroth Dr. Schenk in Stegen. Der erste Fall enthält die Obduktionsgeschichte eines Burschen, der mit einer Flintenkugel in das Rückenmark geschossen worden und erst 23 Tage nach der Verwundung gestorben war, und ist der wichtigste. In dem unter Dr. S. mitgetheilten Secs

lionsbericht über einen plötzlich gestorhenen 36 jährigen Mann, ist es auffallend, gar nichts über die eigentliche Veranlassung der vorgesunden großen Verletzungen gesagt zu finden. — 5) „Eine glücklich geheilte Strichwunde, durch welche ein großer Theil der Milz verloren ging, von Herrn Landphysikus Dr. Krauß zu Hünfeld.“ Ein für die praktische Heilkunde und gerichtliche Medizin gleich wichtiger Fall. Bedeutender als die unter Nr. 6. mitgetheilten „Beiträge zur gerichtlich - medicinischen Beurtheilung der Kopfverletzungen“ von H. F. ist der folgende Aufsatz. 7) „Ueber Hypospadien und ihre Zeugungsfähigkeit, nebst einer hiehergehörigen merkwürdigen neuen Beobachtung,“ vom Herausgeber. Gegen die Meinung von vielen ältern und neuern Lehrern wird die Zeugungsfähigkeit den Hypospadien, unter gewissen Bedingungen, mit Recht zugesprochen. Rec. kennt ebenfalls zwey dafür sprechende Fälle. Das Resultat seiner Abhandlung faßt der Herausgeber in folgendem Lehrsatze zusammen: „Einem Hypospadien, dem die übrigen Zeichen der Mannheit nicht fehlen, und dessen männliches Glied so durchbohrt ist, daß die Oeffnung, mithin auch der Saame, bey dem coitus noch in die Scheide komme, kann die Zeugungskraft nicht abgesprochen werden.“ — 8) „Beobachtung einer auffallend sonderbaren Selbstentmannung,“ vom Herausgeber. Ein 41 jähriger melancholischer Bauer schnitt sich, durch Eifersucht seiner Frau gequält, den Hodensack mit beyden Hoden und der Eichel des männlichen Gliedes mit seinem Schwermesser ab. Er wurde glücklich geheilt. Unter den folgenden kleinen Mittheilungen sind vorzüglich zwey Beobachtungen über verspätete Geburten bemerkenswerth, weil sie bey bestehender Ehe gemacht sind. Die eine machte Herr Hofmedikus Klein, in Stuttgart an seiner eignen Gattin, die 4 Wochen lang nach Verlauf der regelmäßigen Zeit alle Tage Wehen hatte. Verfloßene Fontanelle und größerer Kopfdurchmesser des Kindes stimmten damit überein. Die unter II. folgende „Uebersicht der Fortschritte u. in der Staatsarzneykunde“ geht in diesem Bande von S. 261 bis 377. Es gilt das bey dem vorigen Ja. ganzes gesagte von ihr. Angesehen ist, wie in jedem Jahrgange, eine Uebersicht der Literatur der Staatsarzneykunde aus dem verfloßnen Jahre, bis

und wieder mit kurzen Inhaltsanzeigen und kritischen Anmerkungen begleitet. Dieser Uebersicht folgt ein Verzeichniß der Beförderungen, Ehrenbezeugungen und Todesfälle der in der Staatsarzneykunde thätigen Aerzte, endlich Namen und Sachregister.

**Viertter Jahrgang.** Im Fache der Gesundheitspolizey enthält dieser Band folgende Abhandlungen. 1) „Welches sind die vorzüglichsten Quellen der ärztlichen Pfluscherrey im Allgemeinen, und die (der) der Landbader insbesondere?“ Von Herrn Dr. Pfeufer, Landger. Physikus und prakt. Arzte zu Bamberg. Der Verf. hat diesen viel besprochenen Gegenstand recht gut abgehandelt, und umsichtige Beobachtung und eigne unangenehme Erfahrungen von Zusammentreffen mit pfluschenden Landbadern blicken aus dem ganzen Aufsätze hervor. Gestehen muß man jedoch, daß die Farben etwas stark aufgetragen sind, und daß die Klage über die wenige Unterstützung, welche der gegen die Pfluscher auftretende Gerichtsarzt bey polizeylichen Behörden findet, drilich und einzeln wohl begründet seyn mag, im Ganzen aber doch zu allgemein gestellt (sep. Uebertrieben ist auf jeden Fall die Behauptung des Verf.: daß selbst in den gegenwärtigen Zeiten noch durch sie mehr Schaden gestiftet werde, als die glänzendsten Medicinalanstalten Nutzen gewähren können. Uebrigens wird Jeder viel wahres in der folgenden gedrängten Zusammenstellung der Hindernisse finden, welche der Ausrottung der Pfluscherrey sich entgegen stellen. Die vollziehenden polizeylichen Behörden nehmen zu wenig Interesse an der medicinischen Polizey; der Gerichtsarzt kann nicht als Kläger gegen sie auftreten, weil er in Bezug des gerichtlich bezutreibenden Arztlohnes, oder der Entrichtung zentärztlicher Gebühren von ihnen abhängt. Das Volk hat keinen Begriff von der wahren Bestimmung und den schweren Pflichten des ärztlichen Standes. Das Landvolk hat weit mehr Neigung für Landbader und andre Quacksalber, als für die vom Staat angestellten Aerzte. Volksslehrer und Seelsorger könnten das Volk mehr darüber belehren und aufklären. Eigendünkel, Bequemlichkeit und Eigennutz mancher Aerzte, welche wohlhabend sind, drängt auch oft die Landleute zu den Quacksalbern hin, der Meid und die

Zwietracht der Aerzte, ihre gegenseitigen Verkümbungen schwächen die Achtung, die ihnen gebührt. Das Populär machen der Medicin, begünstigt ebenfalls die Puscherey. — Die Ursachen der fortwährenden Puscherey der Landbader geht der Verf. noch besonders durch. — 2) „Synchondrotomie als Gegenstand der medicinischen Polizey betrachtet,“ von Herrn Med. R. Dr. Wendelsädt. Eine ziemlich vollständige Zusammenstellung der Ansichten der Geburtshelfer und Wundärzte über die Synchondrotomie. Sie fängt 1777 mit Sigault an und endet 1808 mit Gerhard Brostf. Der Verf. schließt mit der Forderung: daß man durch ein Staatsgesetz ohne alle Ausnahme die Synchondrotomie, als eine einem Mordversuch gleichnachtende (?), Operation streng verbieten möge. — 3) „Ueber einen wenig beachteten Theil der medicinischen Polizey.“ Von Herrn Hofr. Wurzer in Warburg. Vier Personen waren zu verschiednen Zeiten, nach dem Gebrauch eines Trankes von Wurzeln, die bey einem Materialisten erkaufte, aber durch sehr feines Zerschneiden unkenntlich gemacht waren, und angeblich aus Klotten, Quacken und Bärenzahnwurzeln bestehen sollten, in die Zufälle einer narcotischen Vergiftung versehen worden. Die Kranken wurden gerettet. Dieser Vorfall veranlaßt Herrn W. auf die Nothwendigkeit der Prüfung der Materialisten über ihre Kenntnisse, und einer öftern Revision der Baarenlager derselben, aufmerksam zu machen. — 4) „Agende bey Bearbeitung medicinischer Topographien,“ vom Herausgeber. Ein sehr zweckmäßiges sorgsam ausgearbeitetes Schema, für diejenigen sehr brauchbar, die aus Neigung oder Amtspflicht sich der Bearbeitung medicinischer Ortsbeschreibungen unterziehen. — Der gerichtlichen Medicin gehören in diesem Bande folgende Aufsätze an. 1) Untersuchung und Beantwortung der Frage: „Sind von den Rechtsgelehrten gründliche Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneywissenschaft zu fordern, oder nicht?“ Von Herrn Hofr. Dr. Wildberg. Die Beantwortung einer wichtigen Streitfrage von einem sachkundigen Manne, wie der Verf. ist, wird den Lesern Nutzen und Vergnügen gewähren, auch selbst dann, wenn sie den Behauptungen desselben nicht überall beypflichten können. Zuerst erwähnt er den bey Kriminalisten allgemein angenommenen

Grundsatz, daß die gerichtliche Medicin eine auch für den Richter wichtige und nothwendige Wissenschaft sey, und berührt die Aussprüche eines Meister, der eine gründliche Kenntniß derselben von den Rechtsgelehrten fordert, eines Wegger, der uneinig mit sich selbst darüber wurde, und Kopp's, der näher zu bestimmen suchte, in wie weit Kenntniße aus der gerichtlichen Medicin von Rechtsgelehrten erworben und benützt werden können. Um seinen Beweis gegen die herrschende Meinung zu führen, und darzuthun; daß die gerichtliche Arzneywissenschaft von den Rechtsgelehrten nicht gründlich erlernt werden könne, und dieses auch ganz unnöthig sey, holt der Verf. etwas weit aus. Er untersucht zuerst, was gerichtliche A. M. sey, wobey die Rechtfertigung dieser Benennung gegen Reil, der sie gerichtliche Naturkunde genannt wissen wollte, vollkommen gelungen ist. Nicht zu leugnen ist, daß eine solche umfassende und gründliche Kenntniß der gerichtlichen Medicin, wie sie von den gerichtlichen Aerzten gefordert wird, von den Rechtsgelehrten nicht erworben werden könne, die seltenen Fälle etwa ausgenommen, wo ein zweyter Conring die Rechts- und Heilkunde sich in gleichem Grade eigen gemacht hat. Daraus folgt aber noch gar nicht, daß der Grad des Kenntniß, welchen die Juristen bey einigem Ernst in ihrem Bemühen sich verschaffen können, ihnen unnütz, oder wie Herr R. erweisen möchte, gar schädlich sey. Diejenige historische Kenntniß der gerichtlichen Medicin, welche viele Rechtsgelehrte sich zu eigen gemacht haben, ist ihnen im Gegentheil sehr nützlich. Wie sollte ohne dieselbe ein Richter nur bestimmen können, ob in gegebenen Fällen die Einholung eines Gutachtens von einer sichern Medicinalbehörde nöthig sey? Oder sind etwa nie formelle und materielle Unvollkommenheiten und Fehler der Obduktionsberichte von Rechtsgelehrten erkannt und nachgewiesen worden? Was ferner das Eifern des Verf. gegen die auf den Universitäten gehaltenen Lehrvorträge für junge Aerzte und Rechtsgelehrte zugleich betrifft, so ist Rec. des Glaubens, daß es vorzüglich auf die Gabe des Lehrers ankomme, das Bedürfniß beyder Theile ins Auge zu fassen und den Vortrag danach einzurichten. „Alles beruht,“ sagt Bruner mit Recht, „auf der Vollständigkeit, Deutlichkeit und Herab-

lassung des Lehrers, wobey dem Zuhörer grade das mitgetheilt wird, was jeder in dem Geschäftsgange brauchen kann.“ Nach allen diesem glauben und wünschen wir nicht, daß die Behauptung des Verf. den Einfluß habe, die gerichtliche Medicin aus dem Studienplane der angehenden Rechtsgelehrten auszuschließen. — Die beyden folgenden Aufsätze, nämlich: 2) „Sektionsbericht und Gutachten über einen nach erlittner Verwundung verstorbenen Bauerburschen“ von Herrn Dr. Pfeufer: und 3) „Veyträge zur gerichtlich, medicinischen Beurtheilung der Kopfverletzungen“ von Dr. H. zu F. gehören in die zahlreiche Klasse der öffentlich bekanntgemachten Gutachten, aus welchen sich ergibt, daß die Gerichtsärzte noch immer nicht von den richtigen Gesichtspunkten bey Beurtheilung der Letzthalttät der Verletzungen ausgehen. Herr Pfeufer erklärt eine Menge von Stich, und Schnittwunden am Gesäß, unter welchen eine 11½ Zoll lang in ihrem mittleren Theile 7½ Zoll tief war, und die arteria iliaca posterior, anderthalb Zoll an der Stelle, wo sie durch die incisura ischiadica aus dem Becken tritt, durch Schnitten, auch den nervus ischiadicus verletzt hatte, für per se lethal aus Mangel an schnellerer Hülfe. Ganz abgesehen von den Einwürfen, die sich noch gegen die Möglichkeit der Unterbindung oder Zusammendrückung bey einem tiefliegenden Gefäß machen ließen, bemerken wir nur, daß für den Richter, nach richtigen Criminalistischen Gesichtspunkten die Frage über die mögliche Heilbarkeit der Wunde gleichgültig ist, und daß es nur darauf ankam, zu bestimmen: ob die Verletzungen im gegebenen Falle den Tod zur Folge hatten, oder nicht? Sollte Herr Dr. Pfeufer oder sonst Jemanden sich davon nicht überzeugen können, so wird das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern (I. Art. 143. 144.) den Beweis geben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Jahrbuch der Staatsarzneykunde, herausgegeben von Johann Heinrich Kopp.

(Fortsetzung der in Nr. 16. abgedruckenen Recension.)

Da übrigens die Hauptfrage in dem ersten Theile des Gutachtens entscheidend beantwortet war, so konnte das Appellationsgerichte in Bamberg allerdings, wie der Herr Herausgeber anmerkt, das Gutachten seinem Urtheil zum Grunde legen. Herr Dr. H. erklärt eine schwere Kopfverletzung mit Knochenschmetterungen und Blutergießungen im Gehirn, auf welche der Tod binnen 24 Stunden folgte, für bedingt tödtlich, weil die Kunsthülfe versäumt sey. Es gilt das bey dem vorigen Falle bemerkte. — 4) »Sektionsgeschichte eines ermordeten Mannes, wobey die innere Untersuchung ein ganz andres Resultat lieferte als die äussere« u. von Herrn Hofr. Schenk zu Stagen. Ein Arzt hatte eine große Schnittwunde am Halse bey der äußern Besichtigung für die Ursache des Todes erklärt. Die Obdacenten aber erwiesen, daß eine in die Brusthöhle gedrungene Schußwunde die eigentliche Todesursache war, indem die ganze Brusthöhle voll von Blut befunden wurde, die Halswunde hingegen erst nach dem Tode zugefügt seyn konnte, weil sie eine kaum merkliche Blutung veranlaßt hatte. — 5) »Ueber den Begriff der individuellen Tödtlichkeit der Verletzungen, und über die Klassifikation der Verletzungen« überhaupt. Von Herrn Hofmedikus Dr. Evert. Aus diesem Aufsatz blüht eben so sehr der aufrichtige Eifer des Verf. für die Beförderung der gerichtlichen Arzneykunde hervor, als der Mangel an klarer Einsicht, und an sicher leitenden Grundsätzen. Zuerst sucht er den von Ploucquet aufgestellten Begriff der individuellen Tödtlichkeit zu rechtfertigen, und hinterher ist er doch wieder der Meinung, daß die Eintheilung Weget's in absolut, an sich und zufällig tödtliche Verletzungen,

die bessere sey! Wir können bey der Prüfung dieser Behauptung nicht vorwühlen, werden aber auf diesen Gegenstand bey der Anzeige des 6. Jahrganges zurückkommen. Uebrigens ist die Bemerkung richtig, daß von Evidenz der Verletzungen nur dann die Rede seyn sollte, wenn der Tod wirklich erfolgt ist, und daß, zum Behuf der Prognose bey noch Lebenden, die Klassifikation Mezger's ganz überflüssig ist, indem der Arzt die Verletzung für mehr oder weniger gefährlich erklärt. Der Verf. führt einen Fall an, wo er einen Verletzten, dem mehrere Rippen gebrochen waren, in einem sehr bedenklichen Zustande fand, und deshalb anfangs für Lebensgefährlich erklärte, der nachher aber völlig geheilt wurde. — Die „Uebersicht der Fortschritte der Staatsarzneykunde“ im Jahr 1810. geht von Seite 273 bis 369. und enthält manches Interessante. Die „Uebersicht der Literatur der St. A. K. von 1810. nimmt 30. Seiten ein.

Fünfter Jahrgang. Gesundheitspolizey I. Abhandlungen. 1) Die Frage: „Sind von Seiten der Regierungen die Aerzte als Techniker, die eine freye Kunst ausüben, oder als Staatsbeamte zu betrachten?“ beantwortet von G. Freyherrn von Wedekind. Der rühmlich bekannte Verf. will eine Reihe von Abhandlungen über die Polizey der Heilkunde, oder wie Andre es nennen, über die Polizey des Medicinalwesens, die Medicinalordnung liefern, wovon die Fortsetzung im 6. Jahrgange sich zum Theil schon vorfindet. In diesem Aufsätze erörtert derselbe eigentlich die Frage: ob man die Ausübung der Medicin gleich einer freyen Kunst jedem, der Beruf für dieselbe zu haben glaubt, frey geben, oder sie nur denen gestatten solle, die zu Aerzten erzogen und gebildet wurden? ferner: ob diese dann als Staatsdiener unter einer gewissen Aufsicht zu halten seyen? „Wird der Arzt, sagt der Verf., wegen etwas zur Rechenschaft gezogen, so möchte er gern als ein freyer Künstler, und wird er nicht genug begünstigt, als ein Staatsbeamter betrachtet seyn.“ Gründe für die erste Ansicht sind folgende: der Arzt kann nicht so vor schriftsmäßig seyn Amt ausüben, wie die Theologen und Juristen nach einer gegebenen Dienstordnung verfahren. Durch Fleiß und Unterricht erworbne historische Kenntniß der Heil-

hinde macht noch keinen guten Arzt, sondern es gehört ihr intellektuelle Kraft und Genie dazu. Der Arzt kann nie genau eine bestimmte Heilvorschrift vollziehen, Alter, Geschlecht, Leibeskonstitution, Lebensart, Gewohnheit, Klima, kurz alles was die Individualität bestimmt, nöthigen ihn immer, mehr oder weniger die passende Kurart zu erfinden. (Nach Rec. Erachtm machen es sich jedoch die meisten Aerzte mit dieser Erfindung sehr bequem.) Das ärztliche Genie muß frey seyn, es muß sich seinen Platz selbst erobern. Der Staat kann ihm nur durch Errichtung ärztlicher Schulen die Gelegenheit zu seiner Bildung verschaffen, darf ihm aber nicht den mindesten Zwang anthun. In Frankreich kann jeder, der nicht auf den Dokortitel Anspruch macht, die ärztlichen Schulen unbesucht lassen, und kann dennoch praktiziren, wenn er sein Talent geltend zu machen weiß. (So viel Rec. weiß, muß sich jedoch auch der officier de Sants zuvor einer Prüfung unterwerfen.) Die Verfolgungen und Unterdrückungen einer Art von medicinischen Sorbonne, die der Verf. noch selbst während der Französischen Revolutionszeit an sich erfahren, werden dadurch gehindert. Dagegen läßt sich für die zweite Ansicht folgendes sagen. Das Genie allein, reicht, ohne eine Menge mühsam zu erwerbender Kenntnisse zur glücklichen Ausübung der Heilkunde nicht hin. Der Arzt von Genie ohne Kenntnisse kann durch Hypothesen und Versuche Schaden (Ja wohl!) Wo sollen ferner die Genies alle herkommen? Wer soll sie auswählen und über sie richten? Eine gerechte Regierung muß die Aerzte als Staatsbeamte betrachten, weil sie den Bürgern die Mittel zu ihrer Erhaltung zu verschaffen schuldig ist, und also für Bildung und Anstellung unterrichteter Aerzte zu sorgen hat. Der methodische Unterricht und die beschränkende Aufsicht, welche die Ausübung der Heilkunde fordert, läßt dennoch nicht fürchten, daß das Genie verkümmert werden, denn noch immer hat sich jede wichtige Entdeckung allen widerstrebenden Autoritäten zum Troß geltend gemacht. Hätten aber die bloßen Neuerungen, die willkürlichen neuen Terminologien in den letzten 20 Jahren durch irgend eine zweckmäßig eingerichtete Censur verhindert werden können, so wäre es ein großer Gewinn gewesen, und viel

Verwirrung, welche der dynamische und chymiatrische Unterricht angerichtet hat, erspart worden seyn. Kunstwörter hätte man nie antasten und umändern sollen, da sie nichts anders als Zeichen sind, wodurch man gewisse Sachen und Begriffe zu unterscheiden übereinkam. Das ist ohngefähr der Hauptinhalt dieses Aufsatzes, dessen weitere Ausführung man mit Vergnügen lesen wird. Mit der Hauptidee, daß regelmäßige Bildung der Aerzte und Aufsicht über die Ausübung der Heilkunde nöthig sey, wird wohl jeder Unbefangene einverstanden seyn. Ausübende Aerzte aber, die nicht als Physiker in dem sonderm Staatsdienst stehen, sind deshalb noch keinesweges den übrigen Staatsbeamten gleichzusetzen. Denn, wie der Verf. selbst sagt, ist eine solche vorschriftsmäßige Ausübung der Heilkunst, wie die Amtsführung theologischer und juristischer Staatsdiener ganz unmöglich. — 2) „Entwurf einer allgemeinen und beständigen Apothekertaxe,“ von Herrn Apotheker Hänle in Lehr. Von jeher hat man die Schwierigkeit gefühlt, eine gute und billige Apothekertaxe zu entwerfen, die weder dem Apotheker noch dem Publikum zu nahe träte. Oft aber sind beyde Theile mit den Taxen unzufrieden gewesen: Herr Hänle will diesen Beschwerden wo möglich durch seine allgemeine und beständige Taxe abhelfen. Er hält eine solche, die auf lange Zeiten, unter allen Umständen und für alle unter ähnlichen Verhältnissen lebende Völker paßt, für ausführbar. Sie muß nach ihm indigentlich bestimmt seyn in der Norm, und zur schnellen leichten Uebersicht eine bequeme Form haben. Die Norm soll abhängen von der Qualität und Quantität. Alle solche Mittel, die in höchst kleinen Gaben verordnet werden, oder auch in größere Quantitäten nicht viel kosten, kommen in die Rubrik: unveränderliche Preise. Für alle nach ihrer Quantität zu taxirende Arzneymittel gebühren dem Apotheker, in der Regel, 100 Procente Gewinn, die Mittel mögen inländische oder ausländische, technisch, chemische oder Präparate und Composita seyn, indem der Verkaufspreis alles bestimmt. Wird aber ein Arzneymittel in größerer Menge in einzelnen Vorschriften verordnet, so sollen dem Apotheker nur gestattet seyn, nach dem Ankaufspreise bis zu

		4 Fl.	100 Procent	bis zu	8 Lothen
von	4	—	8	—	100
	8	—	16	—	100
	16	—	32	—	100
	32	—	64	—	100
	64	—	128	—	100
					6
					4
					2
					1 Loth
					½

Bey den wenigen theuern Artikeln, die man wie Moschus u. s. f. nach Unzen berechnet, soll er 100 Procent bis zu 1 Quent erhalten, sobald die Unze 8 Fl. kostet. Was in größerer Menge, als oben angegeben verordnet wird, davor gehören dem Apotheker 50 Procent. Ueber die tabellarisch zu entwerfende Form gibt der Verf. genaue Regeln und theilt Muster mit. Als Resultat dieser Taxe nennt der Verf. die große Leichtigkeit und möglichste Bestimmtheit, mit welcher alle Arzneymittel taxirt werden können, (wobey aber doch nach Rec. Erachten, dem Revisor noch eine andre Tabelle über den in jedem Jahre gültigen Ankaufspreis der Mittel zur Hand seyn müsse) und die allgemeine Brauchbarkeit für alle Staaten. In einem, im 6. Jahrgange befindlichen, Nachtrage bestimmt der Verf. den Gewinn des Apothekers bey dem Verkauf des Mittels in noch größere Quantitäten zu 20 Procent. Auf jeden Fall verdient der Vorschlag des Verf. Beachtung und sorgsame Prüfung von Seiten der Medicinalbehörden. —

3) „Der Milzbrandkarbunkel bey dem Menschen, als Gegenstand der Gesundheitspolizey,“ vom Herausgeber. Eine sehr interessante und wichtige Abhandlung, welche die Aufmerksamkeit aller Physiker und aller medicinisch-polizeylichen Behörden verdient. Daß die in Polen und Preussen einheimische Krankheit, die schwarze Blatter (czarna Krowa), deren Entstehung Mathy (in s. Briefen über Gegenstände der Therapie Thl. I.) fälschlich dem Stich gewisser Insekten zuschrieb, nichts anders als ein durch Einwirkung des Milzbrandstoffes auf den Menschen erzeugter Karbunkel sey, behauptete bes kanntlich zuerst der um die Veterinairkunde sehr verdiente W. R. Kausch. (Hufelands und Himlys Journal Jahrg. 1811. Sept: St. S. 68.) Wolfs Erfahrungen stimmten damit überein. Herr W. H. Kopp auf eigne, bey Gelegenheit einer im Sommer und Herbst 1811. bey Hanau herrschenden

Milzbrandepidemie gesammelte Erfahrungen geklärt, bestätigt die Annahme von Kausch vollkommen, und theilt dafür zugehörige Thatsachen mit. Vorzüglich verdient macht sich unser Verf. durch eine genaue Beschreibung der Form der schwarzen Blatter oder des Milzbrandkarbunkels und durch Angabe der Maasregeln, welche die Gesundheitspolizey zu nehmen hat, um die Entstehung dieser gefährlichen Krankheit bey Menschen zu verhüten. In der beschriebenen Epidemie herrschte Milzbrand unter dem Rindvieh und Schaaßen und der Karbunkel bey den Menschen zugleich. Der gemeine Mann nannte diesen die Giftblatter. Er entstand gemeinlich am Kopfe, Halse oder an den obern Gliedmaßen. Zuerst zeigte sich ein feiner schwarzer Punkt. Dieser wurde größer, es entstand eine Geschwulst, deren Mitte blaue Blasen oder eine blau schwarze Farbe hatte. Der Kern der Geschwulst bestand aus einem harten Knoten. Die Haut umher war scharlachroth und sehr heiß. Deym Anföhlen empfand der Kranke wenig oder gar keinen Schmerz. Die Geschwulst nahm im Verlaufe den ganzen Theil ein, wo sich der Karbunkel befand. Dieser wurde endlich dunkler, schwärzlich, und wenn die Genesung eintrat, so sonderte sich die Brandblatter vom Gesunden kegelförmig ab. Die Ausbildung des Karbunkels gieng schnell vor sich, und zugleich trat dann typhoses Fieber ein, Zuckungen, Delirium. Gleich im Anfange Calomel mit Kampfer, dann Kampfer allein, Serpentaria, Valdeian, China, Wein u. s. w., äußerlich das Aufstreuen von China, Myrrhe, Kampfer, aromatische Fomentationen, Clarificationen, Ausschneiden des Brandigen, wo es die Umstände erlaubten, bewiesen sich heilsam und retteten viele. [Dr. Bremser rath auch zu Einschnitten und zum trichterförmigen Ausschneiden der Blatter, noch ehe die Entzündungsgeschwulst dunkel gefärbt sey, und Fieber eintrete. Kausch hingegen will sich überzeugt haben, daß gelinde, erweichende warme Umschläge, so lange mehr Entzündungszustand als Brand zugegen sey, am besten wirkten, und bald Linderung schafften. Erst nach angetrotenem Sphacelus seyen Antiseptika nöthig. Er legte in mehrern Fällen außer jenen Umschlägen, eine Salbe von Schaferspeck und ungesalzener Butter auf den schon aus

gebildeten Kern, wobey die Heilung gut ging. Jedoch verursacht er die frühzeitige Oeffnung der Blatter nicht. Die Indication scheint zu seyn, daß man zuerst die Natur durch erweichende Mittel in der Ausschälung des Kerns unterstütze, sobald aber der Brand eingetroten sey, stüchtig und fixe Antiseptika anwende.] Auch an einigen Orten, wo der Milzbrand nicht herrschte, zeigten sich die schwarzen Blattern bey Menschen, doch nur gleichzeitig mit der Epizootie auf dem Lande, und nur bey Leuten, die mit Vieh, oder Theilen davon, häufig in Verührung kamen, wie bey Gerbern, Weßigern, Lichterziehern, Landjuden u. s. f. Die Ansteckung geschieht 1) durch den Genuß des Fleisches der an Milzbrand leidenden Thiere (was zwar Einige bezweifeln, aber nach Rec. Ermessen sehr mit Unrecht); 2) durch Verührung der Säfte, des Blutes, des Geifers, der Jauche, u. s. f. der kranken oder gefallenen Thiere bey dem Ablebern, bey der Kur, zumal wenn die Hände kleine Verletzungen oder frische Narben haben, aber wenn die Epidermis an dem berührten Theile sehr fein ist, wie am Auge; 3) nach einigen neuern Erfahrungen vielleicht auch durch die innige Verührung und den Schweiß solcher Menschen, die am Milzbrandkarbunkel leiden. Der Ansteckungsstoff des Milzbrandes gehört zu den fixen. Trocknen und Aufbewahren der Häute zerstört die ansteckende Kraft nicht. — Am Schlusse dieses lehrreichen Aufsatzes, zu welchem im 4. Jahrgange noch ein Nachtrag mit der Abbildung des Karbunkels folgt, gibt der Verf. die Verfügungen an, welche die Gesundheitspolizey zur Verhütung dieser gefährlichen und leicht tödtlichen Krankheit zu treffen hat. Sie bezwecken theils die Verhütung des Milzbrandes unter den Thieren, theils die verhinderte Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf den Menschen. Wüßten sie überall, wo Gefahr droht, in Anwendung gebracht werden! — 4) „Erweitertes medicinisch-polizeyliches Gutachten über die Flachsroßten oder sogenannten Rottkählen, in Rücksicht der Schädlichkeit derselben für das öffentliche Gesundheitswohl.“ Von S. Die Nachteile, welche die abscheulichen Ausdünstungen der mit stehendem Wasser angefüllten Gruben haben müssen, in welchen der Flachs geröset wird, werden von dem Verf. sehr

deutlich aus einander gesetzt. Es ist unbestreitbar, daß für Menschen und Thiere die nachtheiligsten Folgen aus diesen Flachsrosten entstehen können, und wirklich entstehen. Denn noch besteht seit Jahrhunderten in manchen Gegenden von Deutschland der schädliche Gebrauch, die Flachsrosten (im nördlichen Deutschland Kotteuhlen genannt) dicht bey Landstädten, Dörfern, Heerstraßen zu haben, wo sie die ganze Atmosphäre verpesten. Zu wünschen ist, daß, was schon Kaiser Friedrich II. in seinen Constitut. sicul. ausdrücklich befohlen, nämlich die Flachsrosten nicht näher, als eine welsche Meile, von Städten und Schloßern anzulegen, in Deutschland endlich ausgeführt werde. Der Verf. gibt mehrere Vorschläge, welche Beherzigung verdienen. — 5) „Die Französische Medicinalverfassung,“ vom Herausgeber. Anziehend und lehrreich ist die Schilderung des Venehmens der Wackerhaber während der Französischen Revolution gegen Aerzte und Medicinalverfassung. Die Nothwendigkeit eines wohl eingerichteten Medicinalwesens machte sich nur zu bald fühlbar, und nachdem ein Dekret vom 18. August 1792. alle medicinischen Lehrinstitute, Vereine und Behörden aufgehoben hatte, sah man sich bald genöthigt, sie wieder herzustellen. Eine Uebersicht der seit damals bis zum Jahre 1819. getroffenen Einrichtungen zur Herstellung einer Medicinalverfassung lehrt, daß eine solche noch nicht als organisiert in Frankreich zu betrachten ist. Was für jeden Zweig des ärztlichen Wissens und Wirkens in Frankreich geschehen ist, wird man auf eine unvortreffliche Weise hier zusammengestellt finden. Veterinärposi-  
 tionen. „Die Rinderpest im Herbst des Jahres 1810. im Plegnitzer Regierungsdepartement von Schlessen.“ Von Herrn Regierungsrath Dr. Kausch. Der Verf. gibt eine kurze Nachricht von der benannten Seuche, die er in seinen Memoiren umständlicher abgehandelt hat. Sie gab zur Feststellung einiger wichtigen Erfahrungssätze Gelegenheit. Ein Viehmarkt in Haynau gab zum neuen Ausbruch der Krankheit Anlaß, der schon beendigt war, indem man von einem Dorfe, wo man das Uebel zu spät erkannt hatte, einige Stück Vieh dorthinbrachte, die noch scheinbar gesund waren. Durch diese wurde nun die Seuche in 7 Kreisen und mehr als

20 Dörfern verbreitet. Besonders bemerkenswerth sind die Erfahrungen, welche zeigen, daß der Ansteckungsstoff zuweilen länger, als man früher glaubte, seine Wirksamkeit behalten kann; daß scheinbar gesundes Vieh noch vier, fünf, auch wohl mehrere Tage seinen Marsch fortsetzen kann, ohne daß die Krankheit sich auffert, wiewohl die Ansteckung schon erfolgt ist. Nach diesen Erfahrungen ist also eine Quarantaine von wenigstens 7 Tagen an den Grenzen einer Provinz für die Herden mit zweifelhaftem Gesundheitszustande nöthig. — **Gerichtliche Medicin.** 1) „Beobachtung der Selbstverbrennung eines Mannes;“ vom Herrn Höfr. Dr. Scherf zu Detmold. Ein nicht unwichtiger und bestätigender Beitrag zu den frühern merkwürdigen Beobachtungen über diese noch wenig erklärbare Erscheinung, die der Herausgeber in seiner bekannten Schrift über diesen Gegenstand gesammelt hat. Schade daß die Beobachtung, wegen schon geschehener Verletzung des Verunglückten, den man nicht wieder ausgraben durfte (?), sehr unvollkommen bleiben mußte. — 2) „Eine verbesserte Methode den Arsenik aus den Leichnamen, der mit demselben vergifteten Personen darzustellen,“ von Herrn Landesphysikus Dr. E. H. Kotsch. Ist bereits durch mehrere Journale und Zeitungen hinlänglich bekannt gemacht. 3) „Welche von den vorgeschlagenen Eintheilungen der tödtlichen Verletzungen verdient den Vorzug?“ vom Herausgeber. Derselbe hatte bekanntlich früher eine Eintheilung vorgeschlagen nach der Heilbarkeit der Verletzungen, und unheilbar, schwerheilbar und leicht heilbar; tödtliche unterschieden. Diese erklärt er nun nach mehreren von ihm angegebenen Gründen, mit Recht, selbst für ungenügend, und erklärt sich nun wieder für die ältere Eintheilung in absolute und zufällige Tödtlichkeit. Rec. verweilt nicht dabey, da eine Abhandlung des folgenden Jahres Gelegenheit geben wird zu zeigen, in wie fern jene Eintheilung Werth habe. — II. Uebersicht der Fortschritte der Staatsarzneykunde im Jahre 1811. enthält in der der Gesundheitspolizey gewidmeten Abtheilung unter 9 Rubriken geordnet, eine Fälle von mehr oder minder wichtigen Nachrichten, Angaben, Auszüge, Verordnungen u. s. f. In der der gerichtlichen Medicin angehörenden Abtheilung sind mehrere

für dieselbe wichtige Ansätze, welche besonders die Lungen- und Athemprobe betreffen. Zuerst theilt der Herausgeber zwei Beobachtungen des Herrn Professor Mendel in Breslau mit, nach welchen die Lungen frühzeitig geborner Kinder, die geraume Zeit (das eine 20 Stunden) nach der Geburt gelebt und geathmet hatten, in einem Falle gänzlich, in dem andern dem größern Theile nach, im Wasser zu Boden sanken. Sodann gibt derselbe einen kurzen Auszug aus des Herrn Professor Henke in Erlangen: „Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe“, fährt die wichtigsten Einwürfe gegen die Beweisraft des Experiments an, und fügt die aus dessen Untersuchung fließenden Folgesätze hinzu. Da der Herr Herausgeber diese ganz mit seiner eignen Überzeugung übereinstimmend erklärt, so heben wir dieselben um so mehr aus, als sie für die gerichtlich-medizinische Lehre über die Ausmittlung des Lebens neugeborner todtefundner Kinder höchst wichtig sind, und dazu dienen können, die blinden Anhänger Weggers aus ihrer Sicherheit zu erwecken. 1) Die hydrostatische Lungenprobe sowohl, wie die sogenannte Athemprobe ist ein sehr unzuverlässiges, mancherley Täuschungen und Zweifeln unterworfenes Experiment. 2) Weder die Schwimmprobe noch die Athemprobe (noch die Daniel'sche oder Plouquet'sche Lungenprobe) sind im Stande das Leben des neugeborenen Kindes ohne Athmen auszumitteln. 3) Das Schwimmen der Lungen, und die entsprechenden Erscheinungen der Athemprobe beweisen keinesweges mit Sicherheit das Leben des Kindes nach der Geburt (denn ganz abgesehen von den Wirkungen der Fäulniß, kann das Einblasen der Luft bey einem todtegeborenen Kinde, und das Athmen eines Kindes vor und während der Geburt, das dennoch vor Beendigung der Geburt stirbt, jene Erscheinungen bewirken.) 4) Eben so wenig läßt sich aus dem Niedersinken der Lungen und den analogen Erscheinungen der Athemprobe, platter Brust, unbedecktem Herzbeutel, kompakten, nicht ausgedehnten Lungen ein unbedingter Beweis für den Tod des Kindes vor der Geburt führen (denn das Kind kann nach der Geburt gelebt haben ohne zu athmen, es kann ferner mehrere Stunden und Tage lang geathmet haben, ohne daß Schwimmfähigkeit der Lungen,

Bildung des Thorax, Herabsteigen des Zwerchfelles u. s. f. eintritt). 5) Auch unter der sorgsamsten Anwendung der von Beckel, Wehger (so wie neuerlich von Wildberg) angegebenen Bedingungen und Kautelen kann die Lungen- und Athemprobe kein untrügliches, sondern nur ein wahrscheinliches Urtheil über das Leben oder Nichtleben eines Kindes nach der Geburt begründen. 6) Für die Kriminalrechtspflege ist es wichtig, daß die Lungen- und Athemprobe in einigen Fällen durch ihr Resultat die des Kindermordes wegen in Untersuchung gerathene Inquisitin unrechtmäßig begünstigen, so wie in andere sie schuldlos graviren kann. 7) „Sonach bleibt die Lungenprobe nur ein sehr beschränkter und geringer Werth als Beweismittel. Sie kann in Zukunft nie als Hauptbeweis, sondern nur als akzessorisches Beweismittel in legalen Fällen gelten.“ Die Beweise für diese der gerichtlichen Medicin und dem Strafrecht so wichtigen Lehrsätze, die auf unbestreitbaren Thatsachen und Erfahrungen beruhen, sind in der genannten Abhandlung des Herrn Prof. Henke (die in Horns Archiv Jahrg. 1811. May und Juny sich befindet, auch Berlin 1811. besonders abgedruckt ist), oder in dessen Lehrbuch der gerichtlichen Medicin zu finden. Der Wunsch des Herausgebers, daß die Medicinalbehörden nun bey der Wichtigkeit des Gegenstandes ihre Physiker officiell mit dem Bienen, was die Lungenprobe nicht, und mit dem Wenigen, was sie leisten könne, bekannt machen möchten, verdient gewiß alle Beherzigung. Denn noch immer ist die Zahl der gerichtlichen Aerzte sehr groß, die auf Wehger's Lehre von der untrüglichen Beweiskraft der Lungenprobe wie auf ein Evangelium schwören, so durchaus wichtig und unhaltbar dieselbe nach den neuern Untersuchungen sich auch zeigt. Aber die entgegen gesetzte Ansicht, da sie die Wahrheit unverkennbar auf ihrer Seite hat, wird bald überall in foro Eingang finden, was auch falscher Ehrgeiz, gekränkter Eigondünkel, Bequemlichkeit oder blinde Anhänglichkeit an berühmte Namen dagegen versuchen möge, um so mehr, da ausser dem ehrwürdigen Joh. Vohn, Männer wie Oslander, B. J. Schmitt, Henke, Kopp, Berni dieselbe vertheidigen, und das Obercollegium medicum zu Berlin (vergl. Psaljom's Magazin der Richter

gelehrsamkeit 2c. Bd. VI. 25a.) bereits Entachten im Geiste derselben abgefaßt hat. — Unter den folgenden kürzern Aufsätzen finden sich noch einige nicht unwichtige Beobachtungen von Hypospadië und andere Mißbildungen der Geschlechts-theile. Aufmerksamkeit verdient auch die Methode des Herrn Apotheker Freude, die Häute des an der Läsberdure: gesalzenen Viehes durch oxydirte Kochsalzsäure zu reinigen. Der Literatur der St. A. R. vom Jahr 1811. nimmt fast 40 Seiten ein. —

Sechster Jahrgang. Die Vorrede desselben erklärt, daß die Anordnung der Materialien in diesem Bande abgeändert und verbessert sey. Zu den bisherigen zwey Hauptabtheilungen: Gesundheitspolizey und gerichtliche Medicin, hat der Herr Herausgeber die dritte, nämlich die Medicinalordnung, hinzugefügt. „Kann gleich die Medicinalordnung (Medicinalverfassung, Polizey der Medicin) in gewisser Hinsicht als der Gesundheitspolizey untergeordnet betrachtet werden, so verdient sie doch allordings, wegen ihres Umfanges, der Wichtigkeit ihrer Gegenstände und ihres Einflusses auf die beyden andern Zweige der Staatsarzneykunde, gleichen Worth in der Eintheilung. Sie dürfte vielmehr im Systeme der medicinischen Polizey und der gerichtlichen Medicin vortausgehen müssen; denn nur bey einer wohl organisirten Medicinalverfassung kann in einem Staate die medicinische Polizey richtig gehandhabt, und die gerichtliche Arzneykunde mit angemessener Wirkung angewendet werden.“ I. Abhandlungen Medicinalordnung. 1) Ideen zur Polizey der Heilkunde, von G. Freyherrn von Bedekind. Die Fortsetzung der im vorigen Bande angefangenen Reihe von Aufsätzen über Polizey der Medicin. In diesem zweyten Abschnitt handelt der Verf. von den Leibärzten. Nach der Mittheilung der historischen, aus Sprengel's Geschichte entlehnten, Nachrichten über die Römischen Leibärzte untersucht derselbe die Frage: welcher Einfluß den Leibärzten auf das Medicinalwesen zuzugeschrieben sey? Man werde schon deswegen geneigt seyn, dem Leibarzt einen gesetzlichen Einfluß auf das Medicinalwesen im Lande einzuräumen, „weil ein gesetzlicher Einfluß immer weniger gefährlich sey, als ein ungesetzlicher und geheimer.“ Aber

theils erfordert die Verwaltung der Stelle eines Leibarztes ganz andere Talente als die oberste Leitung des Medicinalwesens, theils hat der Leibarzt häufig nicht Zeit dazu, und der Verf. ist der Meinung, daß der Leibarzt aus eben den, und noch mehreren Gründen von der Direction des ärztlichen Faches ausgeschlossen seyn soll, aus welchen der Hofprediger oder der Reichsrath des Regenten nicht Haupt der Geistlichkeit seyn dürfe. Der Leibarzt soll aber, obgleich nur Arzt des Regenten, wegen der Wichtigkeit seines Amtes, dem Staate mehr verantwortlich seyn, als der Arzt des Privatmanns. Es sey daher zu wünschen, daß die Landesakademie bey der Wahl des Leibarztes zu Rathe gezogen würde, und die Prüfung desselben vor seiner Anstellung übernehme. (Dagegen möchte sich aber wohl so wenig der Fürst, als der Leibarzt verstehen!) Die vom Verf. entworfene Anweisung für den Dienst des Leibarztes enthält ohnstrittig viel Gutes, aber doch wohl auch manches Unausführbare. Daß der Leichentzug anobrig dem Leibarzte untergeordnet sey, ist doch wohl damit nicht zu fordern, wenn derselbe Arzt und Wundarzt zugleich, ein zweyter Richter, Stebold u. s. f. ist? Eben so wenig wird sich wohl immer das Verhältnis mehrerer Leibärzte untereinander so durchzuführen lassen, wie der Verf. wünscht. Der dirigirende oder ordinirende Leibarzt soll aber alles der Meinung der konsultirenden Leibärzte vornehmen, und so zu dem Ende in den Stand setzen, sich von allem gehörig unterrichten zu können; (wie denn? doch wohl nicht gar ohne den Kranken zu sehen oder zu befragen?) aber es soll von ihm abhängen, ob er ihre Gutachten benutzen oder verwerfen will. Sie sollen demselben lebendige Bücher von unschätzbarem Werthe seyn, um ihn zu unterrichten, aber sie dürfen sich in die Behandlung gar nicht mischen, und von ihren Gutachten darf weder der Kranke, noch sonst Jemand außer dem ersten Leibarzt, etwas erfahren. (Wie aber wenn nun, was bey schwachen Menschen in langwierigen Krankheiten so leicht geschieht, das Vertrauen zum ersten Leibarzte wankend wird, wenn die Familie des Regenten einen andern begünstigt, der sich auf sitzend eine Weise ein größeres Vertrauen zu verdienen wußte, als der erste Leibarzt besitzt?) Am Ende schlägt der

Wers. noch eine Commission aus 6 Aerzten vor, die über den Feibargt, falls er der Pflichtvorlesungen angeklagt würde, richten soll. Dazu sollen zwey aus der Landesacademie, zwey aus den Mitgliedern des Obercollegii medici und zwey Professoren der Landesuniversität ernannt werden. — Aus dem dritten Abschnitt, von der Oberlandesregierung, in welchem der Verf. mit spielendem Witz das Gleichniß von dem Staatsführer als einer moralischen Person, und den Vergleich zwischen den Organen und Berichtigungen des einen und andern etwas weit ausspannt, wollen wir nur die Hauptfäße anführen, nämlich daß ein „eigenes Ministerium des Medicinalwesens“ nöthig sey. Die Stelle des Ministers soll einem gelehrten unbefangnen Arzte, nicht aber etwa einem Aemter am vertraut werden. Unter ihm soll ein Obercollegium medicum, so wie unter diesen die Collegia medica der Provinzen stehen, die wieder die Aufsicht über die Physiker haben, welche jährliche Berichte über Alles, was in das Medicinalfach einschlägt, erstatten müssen. In allen eigentlichen Dienstfachen müssen sämtliche Medicinalpersonen unter dem Minister des Sanitätswesens stehen. So sehr es nun aber auf der einen Seite wohlthätig zu seyn scheint, wenn nicht ein Nachzügler Lehrer oder überhaupt ein Nichtarzt zum Minister oder Vorstand des Medicinalwesens, sondern ein Mann vom Fach auserwählt wurde, so soll man doch auch auf der andern Seite die Nachteile nicht übersehen, die aus der Eigensinnigkeit eines Mannes, der an der Spitze steht, hervorgehen können, wenn er für gewisse Ideen, z. B. für die Bildung von Requiriers, Landärzten u. eine Vorlesung hat, den Anhängern eines gewissen Systems abhold ist, die ganz andern bevorzugen u. s. f. Ferner scheint der Verf. noch gar nicht erwogen zu haben, daß mit dem wissenschaftlichen Referate von Seiten des Sanitätsministers bey der Oberlandesregierung und bey dem Wirken durch das Obercollegium m. und die Provinciacollegia m. für die Ausföhrung von Maßregeln, die eine schnelle Wirksamkeit erfordern, z. B. bey Epidemien und Viehseuchen, wenig gewonnen wird, und daß dazu eine ganz andre Organisation der Medicinalbehörden, ein Zutreten oder Veyordnen von Medicinalräthen zu dem erstnen Landesober-

Wirden, wie etwa jetzt im Preussischen, nöthig sey. — Der vierte Abschnitt enthält den Entwurf zu einer Landesakademie. Diese soll gleichsam einen gelehrten Senat bilden, dessen Zweck es wäre die Verbesserung aller Fächer durch wissenschaftliche Bearbeitung zu befördern, die Awege in der Kultur der Künste und Wissenschaften zu bezeichnen, und allenfalls; wo der Soldat, der Künstler, der Geschäftsmann, der Arzt eine wichtige Frage aufzuwerfen hat, als ein Geschwornen Gericht von Gelehrten sein Gutachten zu erhalten. Dieser Verein von Gelehrten soll keine befehlende, oder gesetzgebende, sondern nur eine beratende Behörde seyn, die unabhängig ist, deren Mitglieder kein öffentliches Amt verwalten, die auch unaufgefordert den Staatsbehörden Erinnernungen und Vorschläge macht. Sie soll die akademischen Würden und Grade, das Doctorat ertheilen, Einfluß auf die Besetzung der Professuren an den Universitäten haben; soll Entdeckungen durch Versuche prüfen und berichtigen; sie soll über Verbesserung der Terminologie und Einführung neuer Kunstwörter das Urtheil sprechen, ohne allen Despotismus eine zweckmäßige Censur ausüben, indem kein neues Buch, ohne ein vorangesetztes Gutachten der Akademie, gedruckt werden darf; sie soll die Compendien für Universitäten und Schulen entwerfen; die vorhandenen verbessern, und dadurch der Entstehung so vieler neuer Lehrbücher vorbeugen; im medicinischen Fache soll sie durch Leichenschnitten für die Vereinerung der Pathologie, durch gut geleitete Versuche und reine Erfahrungen für die Arzneymittellehre sorgen. Die medicinische Klasse der Akademie soll aus wenigstens 6 ordentlichen Mitgliedern bestehen, und jeder Professor, der 15 Jahre lang seinem Amte wohl vorstand, soll das Recht zum Eintritte, bey eintretender Vakanz, haben. — Wir können diese schönen Hoffnungen, die H. v. W. von seiner Akademie hegt, nicht theilen. Sie mögen in der besten Welt, wenn es anders in solcher noch Akademien gibt, zur Erfüllung kommen, sicher aber nicht in dieser. Haben wir denn nicht etwa die Erfahrung von einem Jahrhundert vor Augen? Man stelle doch nur einen Vergleich an, zwischen dem was Deutsche Universitäten und die Akademien in Deutschland für die Wissen-

schaften geleistet haben, und es wird sich ohnfechtig die Waagschale auf Seiten der erstern neigen. Betrachten die Mitglieder der Akademie ihre Stellen nicht häufig als Pfanden, als *Sinocuris*, und pflegen sie nicht der Ruhe so bald sie in dieselbe eingetreten sind? Viele thätige Männer, manche treffliche Lehrer auf Universitäten sind dadurch für die Wissenschaften verloren gegangen, daß man sie zu Mitgliedern der Akademie ernannte. Wer daran zweifelt; der gebe sich Rechen schaft darüber, welche Früchte dann eigentlich eine große, seit fast einem Jahrzehend neu organisierte Akademie in Deutschland, die seitdem über eine Million Gulden kostete, getragen habe? Will man nicht etwa die Anhäufung ungeheurer Hülfsmittel, großer naturhistorischer Sammlungen, einer unermesslichen Bibliothek, die aber so in Unordnung ist, daß man die Hälfte der Bücher nicht auffinden kann, für einen Gewinn gelten lassen, so wird die eigentliche Ausbeute für die Wissenschaften sehr gering seyn. Männer, die in ihren frühern Verhältnissen Bedeutendes geleistet, und Größeres versprochen hatten, sind in Unthätigkeit versunken, seit sie in jene Akademie eintraten, so daß man die letzten Bände der Denkschriften kaum mit Ehren zu füllen wußte, Auswärtige zu Beyträgen aufforderte und Reisebeschreibungen aufnahm. Wie würde ferner die Censur in des H. v. W. entwerfender Akademie ausfallen, wenn sich etwa ein Zwist unter den Mitgliedern selbst erhöhe, wie vor einigen Jahren zwischen den berühmten Philosophen J. und S.? oder wenn die Ärzte in der Akademie sich auf eine eben so freundliche und geistigen Weise belehrten, wie Marcus und Nischlaub, Marcus und Dorn, Walther und Oken, Oken und Tropter u. s. f.? —

(Der Beschuß folgt.)

# Jahrbücher der Litteratur.

---

Jahrbuch der Staatsarzneykunde, herausgegeben von Johann Heinrich Kopp.

(Beschluß der in No. 17. abgebrochenen Recension.)

2) **N**achtrag zur Abhandlung: „Die Französische Medicinalverfassung,“ (im 5. Jahrg. S. 104.) vom Herausgeber. Enthält zur Bervollständigung und Berichtigung folgende Decrete: a) ein Kaiserliches Decret von 1811, Kap. 2. Art. 16. Die Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Experten betreffend, wenn sie auf Verlangen der Justiz und Polizeybehörden Dienste geleistet haben. b) Patente der Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsbeamten, Geburtshelfer, Augenärzte, Zahnärzte, Apotheker und Kräutersammler betreffend. c) Gutachten des Staatsrathes, welches den Geistlichen erlaubt den Kranken ärztlichen Beystand zu leisten, genehmigt vom Kaiser Napoleon am 8. Vandem. J. XIV. — Medicinische Polizey. 1) „Ueber die gymnastischen Uebungen der Jugend“ von Herrn Hofrath Dr. Wurzer. Eine kurze aber gutgeschriebne Empfehlung dieser noch immer zu sehr vernachlässigten Uebungen. 2) „Abbildung und Beschreibung des Milzbrandkrebunkels bey dem Menschen“ vom Herausgeber. Es ist ein verdienstliches Unternehmen des Herrn Herausgebers, die aus seiner Abhandlung des vorigen Jahrganges bekannte Krankheit auch durch eine farbige Abbildung des Carbunkels nach den Veränderungen, die er in seinen fünf Stadien zeigt, seinen Lesern darzustellen. Es ist die erste Abbildung, die davon bis jetzt gegeben ist, und sie leistet so viel, als man davon erwarten kann. Folgende mitgetheilte Versuche sind bemerkenswerth. Auf der linken Seite des Euters einer Ziege wurde mit dem Stoff aus dem Geschwür einer an dem Milzbrand gefallenen Kuh, auf der andern Seite mit der Jauche aus der Milz derselben geimpft. Nach Verlauf von 11 Tagen

entstand, aber nicht an der Impfstelle, sondern 2 Zoll von dem Orte, wo mit Eiter geimpft wurde, eine Brandblatter, die fast ganz das Ansehn, wie der bey Menschen vorkommt, hatte. An den Schnitten, wo man mit der Milzsauche geimpft hatte, erschien Entzündung, auf die ein großes Geschwür folgte. Die Ziege starb am 22. Tage. Die Milz war nicht desorganisirt. Die Einimpfung mit der eiterartigen Flüssigkeit der Brandblatter dieser Ziege an dem Euter einer Kuh, die vor einem Jahre den Milzbrand überstanden hatte, blieb, außer einer kleinen Entzündung, ohne Erfolg. Ein Hund aber, bey dem man die Impfung am Innern der Schenkel vornahm, und der von der Milz eines am Milzbrande gefallnen Viehes gefressen hatte, bekam eine Brandblatter auf der linken Seite und starb am 13. Tage. —

„*Veterinairpolitik. Beobachtung der Masern der Schaafe und Erfolg ihrer Einimpfung.*“ Von Herrn Med. Rath Kopp zu Würzburg. Der Verf. beobachtete diese in den besten Schriften der Veterinairkunde gar nicht erwähnte, oder doch nicht hinlänglich beschriebne Krankheit im Jahre 1812 im Würzburgischen Dorfe Moos. Sie tödtete einen großen Theil des Schaaflandes. Die Impfung machte die Krankheit gelinder. Wie Recht spottet der Verf. über diejenigen, welche wiederholte Verlässe und Klystire, oder kostbare Arzneymittel bey Krankheiten großer Heerden empfohlen, welches alles höchstens bey der Behandlung einzelner Schaafe anwendbar ist.

„*Gerichtliche Medicin.* 1) Bemerkungen über die ältere und neuere Eintheilungen der Verletzungen nach ihrer Verhaltart.“ Von Herrn Professor Henke in Erlangen. Bey der Wichtigkeit des Gegenstandes für die gerichtliche Medicin und das Erkenntnißrecht, und bey der häufigen Anregung, in welche derselbe durch die Vermählungen und Vorschläge der H. H. Gebel, Kausch, Kopp, Willberg, Masius, Ewert, Liegan u. s. f. in den neuesten Zeiten gebracht wurde, war es höchst wünschenswerth, dieses so schwierig und verwickelt erscheinende Problem mit Klarheit dargestellt und in seine Elemente zerlegt zu sehen. Es ließ sich hoffen, daß, wenn man nur erst eine klare Uebersicht des Standes der streitenden Parttheyen, und eine bestimmte Erkenntniß von dem gewonnen haben würde,

was eigentlich eine Eintheilung tödtlicher Verletzungen in Folge für den Zweck des Richters leisten könne und solle; der bes kannte Secret, von Männern, welche die nöthwendige Sachkenntniß mit einigem Scharfsinn verbunden, wohl geschlichtet und die Aufgabe: die beste, d. h. für den Zweck des Richters brauchbarste Eintheilung lethaler Verletzungen zu bestimmen wohl gelöst werden könne. Um aber den eigentlichen Stand der streitenden Parteyen darzustellen, und ihre verschiedenen Ansichten und Meinungen unter gewisse Klassen zu ordnen, dazu bedurfte es nicht etwa einer, aus Weggers System entlehnten, dürftigen Uebersicht, sondern einer genauen, durch eigenes sorgsames Studium erworbenen, Kenntniß der Literatur dieses Gegenstandes. Schwieriger noch erschien die Entwicklung des Zwecks, zu welchen die Rechtsgelehrten das gerichtliche ärztliche Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen einholen, um so mehr, da ganz irrige Begriffe über den Einfluß der ärztlichen Klassifikation der Verletzung auf die Zurechnung der Schuld und die Bestimmung der Strafe, unter der Mehrheit der Aerzte herrschend waren. Bekümmerte und feste stehende Grundsätze über die das Strafrecht betreffende Seite der gerichtlich-medizinischen Lehre von der Lethalität der Verletzungen konnten nur aus dem Studium der besten Werke des neuern Criminalisten geschöpft werden, und jene sich zu eignen zu machen, war um so nöthwendiger, da begrifflich nur die Brauchbarkeit für den Zweck des Richters einen wichtigen Maasstab zur Bestimmung des Werthes einer Eintheilung der lethalen Verletzungen geben konnte. Die frühern Bearbeiter dieses Gegenstandes haben die hier so oben nachgewiesene Erfordernisse vernachlässigt, und ihre Vermuthungen mußten daher entweder gänzlich fehlschlagen, oder doch unbesriedigend bleiben, je nachdem sie von ganz unrichtigen, oder bald mehr bald minder in ihrer Gültigkeit beschränkten Vorderansichten ausgingen. Indem der Verf. der genannten Abhandlung die Quellen des Irrthums, in welchen seine Vorgänger verfielen, nachwies, und die Grundsätze entwickelte, von welchen die gerichtlichen Aerzte bey Beurtheilung der Tödtlichkeit mit den Verletzungen ausgehen müssen, durfte er sich überzengt halten, daß er der Criminalrechtspflege wie der gerichtlichen Medicin

bedenklich sey, und der nicht Keinen Zahl von Gerichtsärzten einen wesentlichen Dienst erzeige, die aus Mangel klarer Einsicht nicht selten in die peinlichste Verlegenheit gerathen, wenn sie über die Letzthaligkeit einer Verletzung, auf welche der Tod folgte, ein Gutachten abgeben sollen. Jeder, der sich eine gründliche Kenntniß der abgehandelten Lehre erwerben will, wird des Studiums dieser Abhandlung nicht wohl entbehren können. In dem historischen Theile derselben weißt der Verf. noch, daß zwar Partheyen einander gegenüber stehen. Die erste nimmt 3 Klassen an, nämlich absolut, an sich, und zufällig tödtliche Verletzungen; die zweyte Parthey läßt nur zwey Klassen, nämlich absolut oder nothwendig, und bedingt oder zufällig tödtliche zu. Zu der ersten gehören Mauchart, Wittner, Haller, Brendel, Plenk, Mehger, Pfl, Loder, Bucholz u. s. f. zu der zweyten Eschenbach, Hebenstreit, Werner, Ludwig, Börner, Ploucquet, Roose, Schmidtmüller, Plattner, Gebel, Wildberg, Masius u. a. m. Die zweyte Parthey zerfällt in 3 Sekten, deren eine die, von der ersten Parthey an sich tödtlich genannten Verletzungen zu den absolut tödtlichen gerechnet wissen will (Alberti, Hebenstreit, Werner, Ludwig); die andere hingegen, an deren Spitze Eschenbach steht, sie zu den zufällig tödtlichen rechnet, und die dritte endlich der Unzulänglichkeit der zwey Hauptklassen durch weitere Unterabtheilungen abzuhelfen sucht. Ploucquets Verdienst unter dieser letzten Sekte wird besonders ausgezeichnet, und von dem Verf. gegen Mehger, Daniel und Plesau, die es zu bestritten suchten, vertheidigt. Es besteht besonders darin, daß derselbe richtig erkannte und lehrte, daß die Letzthalität der Verletzungen in foro stets nur in concreto, nie aber in abstracto, zu beurtheilen sey, und den individuell tödtlichen Verletzungen den rechten Platz anwies. Was aber mit Recht noch gegen Ploucquets Bestimmungen erinnert werden kann, bemerkt der Verf. S. 159. Wichtiger noch und lehrreicher, als diese historischen Notizen, sind die kritischen Untersuchungen über die Quellen der Entzweyung und des Mißverständnisses der Aerzte unter einander, als auch zwischen den Aerzten und Examinatisten. Als solche Quellen weist der Verf. in weiter ausgeführten Erörterungen nach: 1) Die unrichtigen Vor

stellungen vieler gerichtlichen Aerzte über das Verhältniß der gerichtlichen Medicin zum Criminalrecht überhaupt; über ihre eigne Competenz, über das, was der Richter eigentlich zu wissen verlangt; über das, was der Arzt in solchen Fällen allein zu beurtheilen hat, und was dem Urtheile des Richters vorbehalten bleiben muß: 2) Das Verkennen des wesentlichen Unterschiedes zwischen dem Standpunkte der Chirurgie und der gerichtlichen Medicin, welches dazu Anlaß gab, Eintheilungen, die in der ersten anwendbar und üblich sind, auch in die zweite zu übertragen. 3) Den schwankenden und unrichtigen Sprachgebrauch in den gerichtlichärztlichen Terminologien. 4) Die falschen Grundsätze der ältern Criminalisten, welche nur denjenigen mit der im Gesetz bestimmten ordentlichen Strafe belegten, der dem Verübten eine absolvt tödtliche Verletzung zugefügt hatte. In einer nun folgenden Kritik der ältern, wie der neuern Eintheilungen von Rausch, Gebeil, Kopp, Wildberg, Liesau u. s. f. wird auch eine Abänderung der, in der Preussischen Criminalordnung von 1806. den Physikern zur jedesmaligen Verantwortung vorgeschriebenen drey Fragen vorgeschlagen. In den allgemeinen Resultaten, welche der Verf. aus seinen Untersuchungen zieht, steht besonders die Nothwendigkeit einer genauern Kenntniß der strafrechtlichen Lehrsätze vor dem Verbrechen der Tödtung von dem Unterschiede zwischen imputatio facti und imputatio juris, hervor. Verschiedne Vorschläge über die allgemein als nothwendig erkannte Reform in der Lehre von der Verthätigkeit der Verletzungen beschließen diese Abhandlung, in welcher der Verf. seine Ideen über diesen wichtigen Gegenstand, die er in seinem „Lehrbuche der gerichtlichen Medicin“ nur kurz andeuten konnte, weiter entwickelt und tiefer begründet hat. — 2) „Geschichte einer höchst wahrscheinlich tödtlichen Einfall bey einem zehnjährigen jungen Menschen, mit einer unwiderstehlichen Neigung zu Reflexionen, die zuletzt in Brandstiftung ausarteten. Von Herrn Med. Rath. Niemann zu Halberstadt. Ein nicht uninteressanter Aufsatz. 3) „Beiträge zur Entdeckung des Arsens in gerichtlich-chemischer Hinsicht.“ Von Herrn Apotheker C. L. Gärtner in Hanau. Die bey Gelegenheit mehrer, durch eingeschlagenes und geräucheretes

**Schweinfelssch:** bewirkter Bergiftungsfälle angestellter, gerichtet; chemischen Untersuchungen gaben dem Herrn Gärtner Gelegenheit, folgende Resultate über die verschiedenen Reagentien festzusetzen. 1) Daß die Anwendung des Kaltwassers als Reagens auf Arsenik nur bey solchen Flüssigkeiten statt findet, von welchen durch Versuche dargethan ist, daß sie kein Kochsalz enthalten, oder die bey Gegenwart dieses Salzes, vorher durch zweckmäßiges Verfahren von Schwefelsäure und Kalkerde (als festen Begleitern desselben) überhaupt von solchen Körpern, die mit der Kalkerde an Wasser schwer, oder unauflöbliche Verbindungen einzugehen im Stande sind, befreuet wurden. 2) Daß das Schwefelwasserstoffgas (minder die Weinprobe) zur Zeit das empfindlichste, keinen Modifikationen durch andre Körper, so leicht als die beyden andern Reagentien unterliegende Prüfungsmittel auf Arsenik sey. 3) Daß: aber dennoch der durch dasselbe aus Flüssigkeiten, welche thierische Stoffe enthalten, gefällte geschwefelte Arsenik in Verbindung mit thierischen Theilen niederfällt, und daher stets einer Sublimation unterworfen werden muß, ehe das Besäetigen desselben auf einem Kupferbleche, und die Natur des dabey aufsteigenden Rauches, zweckmäßig beobachtet werden kann. 4) Daß salpetersaurer Baryt durch Weinprobe nicht, saftsaurer Baryt hingegen zersezt werde, und deshalb ersterer bey Untersuchungen der Art den Vorzug verdiene. 5) Daß das Kupferammonium wegen seiner Wirkung, wie hier bey den Pökelbrähen, die größte Vorsicht verdiene. — „Die Uebersicht der Fortschritte der Staatsarzneykunde“ im Jahre 1812 geht von S. 215 bis S. 241. Sie enthält einen Reichthum an belehrenden Nachrichten, Auszügen u. s. f., zum Theil auch noch ungedruckte oder wenig bekannte Notizen. Da sie sich nicht zum Auszuge eignen, so bezeichnen wir nur als vorzüglich wichtig Larrey's Erfahrungen über den Karbunkel in Frankreich, so wie Dr. Maurer's Beobachtung über den Nitzenbrandkarbunkel, welche mit denen von Repp und Kausch völlig übereinstimmen, eine Menge von Nachrichten und Verordnungen über die Kuhpockenimpfung, Wendels Beobachtungen, die Lungenprobe betreffend, Fischers Gemische Antimittlung der Arsenikvergiftung, endlich die von den Franzö-

fischen Willkürungen entworfenen Anweisung zur Untersuchung der Gebrechen und Krankheiten, die zum Kriegsdienst untauglich machen, wobey wir nur gegen den Herrn Herausgeber bemerken, daß dieser Gegenstand allerdings der gerichtlichen Medicin angehöre, da der Verichtsarzt hier die zweifelhafte Verpflichtung zum Dienst, aber das bestrittne Recht davon frey zu bleiben, aufklärt. Die Literatur nimmt 42 Seiten ein, und es wird nicht leicht ein bedeutendes Buch darin fehlen.

Rec. schließt diese Anzeige einer Reihe von Bänden der Jahrbücher mit der Versicherung der aufrichtigsten Achtung für die Verdienste des Herrn Herausgebers. Als unbesangene Aerzte werden sicher mit Dank, das unermüdete Bestreben anerkennen, welches derselbe der Beförderung der Staatsarzneykunde seit einer Reihe von Jahren gewidmet hat. Zu wünschen ist, daß der Zeit- und Kostenaufwand des Herrn Med. K. Kopp durch einen entsprechenden Absatz des Werkes, das den Staatsärzten unentbehrlich ist, und ihnen eine kleine Vih's Hochsch. in dieser Sache entbehrlich machen kann, ersetzt werden möge. Es schließen sich diese Jahrbücher an die besten Werke über Staatsarzneykunde, an die von Uden, Pyl, Bucholz, Scharf, Rehger, Knappe und Augustin auf eine würdige Weise an. Uebrigens bemerkt Rec., daß er denen nicht bestimmen kann, welche der zweyten Abtheilung der Jahrbücher der Uebersicht der Fortschritte, den Vorzug vor der ersten geben und jener den größten Werth beylegen. Denn so wenig der Nutzen dieser Zusammenstellung für Aerzte, die nicht Gelegenheit oder Zeit haben, mit der Literatur der Staatsarzneykunde fortzuschreiten, zu bezweifeln ist, und so wenig man dieselbe als eine bloße Fingearbeit betrachten kann, da die Auswahl, die lehrreiche Zusammenstellung und berichtigende Anmerkungen hier im Betrage kommen, so setzen wir doch das Hauptverdienst des Werkes darin, daß es unrichtige Lehresätze im Gebiet der St. A. K. bekämpft, zweifelhafte Gegenstände zur Sprache bringt, durch vielfältige Erörterungen freitiger Fragen die Begründung einer sichern Theorie befördert, auf noch bestehende Mängel, wie auf gewonnene Fortschritte, aufmerksam macht, und durch Sammlung vereinzelter Kräfte für die

Ausbildung der Wissenschaft und für das Blüthenwerden derselben im Staate, förderlich wird. — Der Jahrgang von 1814 ist zwar vor einiger Zeit angekündigt, aber bis jetzt (Ende Januars) noch nicht erschienen. Wir wünschen sehr, daß er bald möge ausgegeben, und daß das Werk noch lange möge fortgesetzt werden.

A. o.

---

Disquisitionum philologicarum specimen primum. Professoris Philosophiae extraordinarii munus in Academia Georgica Augusta rite aditurus Mens. Octobr. ann. CIAPCCCXIII. scripsit Ludolphus Dissen. Göttingae, typis Henr. Dieterich. 31 S. 4. 6 gr.

Diese akademische Gelegenheitschrift des Hr. Prof.) Dissen, den das philologische Publikum schon aus seiner 1808. erschienenen dissertatio de temporibus et modis verbi graeci et de constructione particularum ex modorum significatione constituenda — als einen scharfsinnigen und gelehrten Grammatiker kennt, ist eine grammatische Monographie über die conditionalen Sätze, nach einer Anordnung der Materialien, die fast von selbst auf Vollständigkeit in Ansehung der bey diesen Sätzen in der Griechischen Sprache möglichen verschiedenen Fälle führt. Wir geben eine Uebersicht des Inhaltes derselben.

Nachdem der Verf. S. 4. erinnert hat, daß alle Partikeln hieher gehören, welche wann, weil, wenn bedeuten, in dem sie nicht bloß ihrem Ursprunge nach verwandt, sondern auch in ihrem Gebrauche an einerley grammatische Regeln gebunden sind: erklärt er sich über den zu befolgenden Plan auf folgende Art: Primum, quoniam in protasi aut indicativus, aut conjunctivus, aut optativus locum habere potest, oriuntur tres harum sententiarum classes; harum classium unaquaeque pro diversitate modorum in apodosi collocatorum plura complectitur genera; et, si temporum discrimina cogitas, species etiam complures accedere videbis. Dicendum praeterea erit de earum sententiarum ratione,

quae e protasi aut apodosi pendeant, nec debent praetermitti, si periodum majorem, pluribus sententiis in unam conjunctis, effinxerunt veteres, —

Erste Klasse: in der Protasis der Indicativ. Erstes genus: auch in der Apodosis der Indicativ. Erste species: nach *εἰ*, *ἐάν*, *ἐάντι* das Präsens Indicativi in der Protasis mit dem Präsens, Präteritum, Futurum in der Apodosis. — Die Partikeln *ὅτε* und *ὅποτε* können mit dem Präsens Indicativi construirt werden, nicht bloß in der Bedeutung quoniam, sondern auch in der Bedeutung quando oder eo tempore quo. — Zweyte species: in der Protasis das Präteritum. Hier kann in der Apodosis wieder das Präteritum, auch das Präsens und Futurum stehen. Diese beyden Tempora können aber nur dann stehen, wenn der in der Protasis durch das Präteritum ausgedrückte Gedanke sich auch gewissermaßen auf die Gegenwart bezieht. Daher finden hier nur das Imperfectum und die Aoristi, nie das Plusquamperfectum statt. Ferner, wenn *ὅτε*, *ὅποτε*, *ὡς*, *εἴτε*, *ἴσως*, in der Bedeutung quando oder quum mit dem Präteritum verbunden sind: so kann auch in der Apodosis nur das Präteritum stehen. — Dritte species: in der Protasis das Futurum. Hier kann im Nachsatze nicht bloß das Futurum stehen, sondern auch das Präsens und von den Präteritis das Imperfectum und die Aoristi. Hierbey die Bemerkung, daß wenn die Zeitpartikeln *ὅτε*, *ὅποτε* in der Protasis mit dem Futurum stehen, auch der Gedanke in der Apodosis sich auf die zukünftige Zeit beziehen muß, es mag nun das Futurum ausdrücklich gesetzt seyn, oder für dasselbe das Präsens. — Von §. 6. an folgen Bemerkungen über den Gebrauch der Pronomina relativa, in wiefern sie significationem conditionalem haben. Es werden folgende Fälle unterschieden. Erstlich: wenn sie in der Protasis statt der conditionalen Partikeln stehen, so werden sie nach denselben Regeln, wie diese Partikeln, mit dem Indicativ, Conjunctiv und Optativ construirt. Dieses gilt von ihnen auch dann, wenn sie in einer Protasis vorkommen, die ein Glied einer Apodosis ist. Verschieden sind aber zweytens solche Stellen; wo nach einer Protasis Relativus eintreten, die mit der Protasis genau zusammen-

hängen. Hier hat das Relativum den Modus nach sich, welcher der Protasis angemessen ist. Von diesen sind drittens die Stellen verschieden, wo ein Relativum, so dazwischen gesetzt oder hinzugefügt wird, daß es weder in der Protasis steht, noch mit einer Protasis auf die Art, wie in den vorigen Fällen, zusammenhängt. Denn hier steht nach dem Relativum entweder der bloße Indicativus des Futuri, Präteriti, Präsens, oder der Indicativus dieser Temporum mit *av*, oder der Optativus mit *av*. Mit dem Conjunctivus und *av* können bey den Attikern die Relativa nur vorkommen in einer Protasis, oder in Sätzen, die von einer Protasis abhängen; wie in einem Nachsatz. — In der Stelle aus dem Anfange des Phädon erklärt sich der Verf. S. 8. und S. 31. für die Heinsdorf. Lesart *av*; ohne jedoch neue Gründe anzuführen, da die S. 7. fg. angeführten von ihm selbst verworfen werden mußten.

Zweytes genus der ersten Klasse: in der Apodosis der Indicativ mit *av*. Hier verdient vorzüglich die Apodosis betrachtet zu werden. Die erste species führt auf die Frage, ob das Präsens des Indicativ mit *av* schon thäte? Von dem Perfectum haben es verneinet die Grammatiker Apollonius und Theod. Gaza; von dem Präsens haben es bejähret Esop, Brunck, Hermann, andre; bezweifelt hat es Wolf, für einen Sophocleus erklärt Porson. Herr Dissen, um zu einer sichern Entscheidung zu kommen, geht davon aus, daß *av* in der Apodosis angeigt, die Abfolge der Apodosis aus der Protasis sey nicht gewiß, sondern die Sache hänge noch überdies von einer andern Bedingung ab. Wenn also jemand sagte, *ei lovi τοῦτο, lovi av kai exeivo*: so würde er zu verstehen geben, daß nach Begehung der Protasis nicht auch sofort das andre folge, sondern daß auch das Nichtseyn des andern noch möglich sey, daß man also warten müsse, was die Zukunft bringen würde. Richtiger würde also die Apodosis heißen, *genhoetai av*, oder *gēvoiro av kai exeivo*. In solchen Fällen haben die Griechen nie *av* mit dem Präsens verbunden. Doch billigt der Verf. die Formel von *oid' av*, von welcher er drey Beispiele anföhret (Eurip. Med. 987. Aeschyl. 48. Plat. Tim. S. 231). Verschieden

sind die Stellen, wo *ἄν* von einer wiederholten Handlung gesagt ist, und zwar erstlich Stellen, wo, wie Soph. Philoc. 697. das Präsens statt des Präteritum steht; zweytenfalls solche, wo das Präsens für sich von einer wiederholten Handlung oder Gewohnheit gesagt ist. — Zweyte species: in der Apodosis das Futurum mit *ἄν*. So hat zuerst Homer; gar gesprochen; nicht so Herodot; auch Aeschylus nicht; ein; oder zweymal Sophokles; einigemal Euripides; öfterer Aristophanes; bisweilen Thucydides, Platon, Xenophon, die Redner, andre. Ueberall macht das Futurum wie *ἄν* die Apodosis. Die Protasis ist entweder hinzugesetzt, und in ihr kann das Präsens, Futurum und Präteritum stehen; oder sie muß supplet werden, welches oft der Fall ist, und bisweilen Irrthum veranlaßt hat. Da nämlich eine Apodosis, zu der die Protasis fehlt, auch mit einem Relativum anfangen kann; so hat man bisweilen diese Art von Sätzen mit denen verwechselt, die ein Relativum in der Protasis haben. Aber *ὅς ἄν*, welches in der Protasis sehr oft den Coniunctiv nach sich hat, hat ihn in der Apodosis bey den Attikern nie. — Dritte species: in der Apodosis das Präteritum Indicativ mit *ἄν*. Es wird dadurch angezeigt, daß etwas gewesen seyn würde, wenn dieses oder jenes gewesen wäre, daß es jedoch jetzt nicht sey. Oft ist *ἄν* weggelassen, wo es der Sinn erfordert. Solche Stellen sind aber nicht zu corrigiren. Auch bleibt *ἄν* mit Recht weg bey *ἴδει*, *χρῆν*, *εἰδος ἦν*, *προαγετίον ἦν*, *αἰσχρόν ἦν*. — Gemeinlich folgt ein adversativer Satz mit *ἀλλ' ἐπει*, *ἀλλ' ἐπειδή*, *ἐπει δέ*, *ἀλλά*, *ῶν δέ*; dieses ist am gewöhnlichsten. — In der Protasis mit *εἰ*, die mit einer solchen Apodosis übereinkommt, steht gemeinlich das Präteritum Indicativ, auch das Futurum und Präsens.

Von S. 13. an handelt der Verf. von einigen Constructionen, die aus dieser Art zu reden erklärt werden müssen. Die erste ist der Gebrauch der praeteritorum indicativi, nach welchem durch sie Wünsche ausgedrückt werden. Dieses ist daher entstanden, daß man die Apodosis wegzulassen pflegte. Die zweyte ist, daß man auch durch *ὅς* mit dem Indicativ Wünsche ausdrückte. Man sagte also *ὅς*

ἄφελον, u. s. w. auch ὡς ἄφελον ὄπως. Wenn aber ὡς, ὄπως mit dem Indicativ construct werden, so kann ἄν nicht stehen. Auch die pronomina relativa werden bisweilen genau mit einer Protasis, oder mit der hieraus entstandenen Art zu wünschen verbunden. Iphig. Aul. 1221. Iliad. VI. 345. sqq. Ferner ist es möglich, daß ein Satz von der Apodosis abhängt, und daß dessen Construction daher erklärt werden muß. So Plat. Cratyl. S. 46. Heindorf. wo εἰς ἀπασιράδην von οὐκ ἄν ἐπαρόμην abhängt. — Auch nach negativen Sätzen werden die Causalpartikeln mit dem Indicativ gefunden. — In hinzugefügten Sätzen, die von der Protasis oder Apodosis abhängen, steht nach εἰ (num), πότερον, πᾶς, ὅστις, ὅτι und ähnlichen Wörtern entweder das Präteritum Indicativi, oder das Präsens, es mag dieses Statt des Präteriti oder in seiner eignen Bedeutung stehen, oder das Futurum, oder der Optativ mit ἄν, oder auch der Indicativ des Präteriti oder Futuri mit ἄν. — Endlich spricht der Verf. von den Stellen, wo entweder die Protasis, oder die Apodosis aus zwey Sätzen besteht, von denen der eine von dem andern auf die nämliche Art abhängig ist. Es kommen Stellen vor, wo vier Sätze so mit einander verschlungen sind, daß sowohl die Protasis, als die Apodosis jede wieder aus einer Protasis und Apodosis bestehen. Doch haben dieses die Schriftsteller gemeinlich vermieden; und anstatt der Protasis Participia gesetzt; denn alle Participia, die durch ὡς, εἰ, ἐπει, ἐπειδή, aufzulösen sind, enthalten eine Protasis.

Drittes genus der ersten Klasse: in der Apodosis der Optativ mit ἄν. In der Protasis kann das Präsens, Futurum und Präteritum (nämlich das Imperfectum und die Aoristi) stehen. — Die Partikeln ὅτε, ὅποτε, u. a. können hier nur in der Bedeutung von quoniam vorkommen. Es wird dann in der Protasis von einer wirklich geschehenen Sache gehandelt. Die Sätze, in denen εἰ in der Protasis steht, sind von doppelter Art. Denn Thucyd. 3, 40. heißen die Worte, εἰ γὰρ οὗτοι ὁρῶς ἀπέστησαν — si hi jure defecerunt. Anders Iliad. 2, 80. εἰ μὲν τις ἄλλος ἐνοπεύ. — Endlich erwähnt der Verf. einige Homersche

Stellen, wo der Optativ statt des Indicativs des Präteritels stehen soll; z. B. *Iliad.* 17, 70. Ἰδα καὶ γαίᾳ φέρον Ἐrechtferigt den Optativ so: potes tibi fingere poetam ad praesens vel futurum tempus revocantem, quae praeterito tempore narrare debebat. — Als Beispiel, wie mit der Protasis oder Apodosis andre Sätze zusammenhängen, deren Construction aus dieser engeren Verbindung zu erklären ist; wird hier angeführt *Odyss.* I, 236 — 238. — Zuletzt wird erinnert, daß der Optativ mit ἄν in der Apodosis eine Protasis mit einer Bedingungsartikel erfordert. Steht aber statt dieser ἐπεὶ, ἐπειδή und ähnliche, so ist die conditionale Protasis unterdrückt.

Zweyte Klasse: in der Protasis der Coniunctiv. Anfangs wurden die Partikeln und Relativa mit dem Coniunctiv ohne ἄν gesetzt; in der Folge mit ἄν, ut coniectivi vis magis elucesceret. Doch finden sich Beispiele ohne ἄν noch genug bey den Attischen Dichtern; s. S. 18. fg. die Stelle in *Sophocl. Philoct.* 199. Erf. wird nicht hieher gerechnet. Der Verf. setzt ein Comma nach ἐπέβη, so daß sich καὶ τὰ παθήματα κείνα und καὶ τῶν ἀποπέσει auf einander beziehen; dann supplirt er ἐπέβη nach μελέτη, und somit kann ἐξήκοι stehen. Beständig aber sagen sie ἦν, ἐάν, ἐπὶν; hingegen εἰ mit dem Coniunctiv ist überall falsch. Auch sagen sie durchaus καὶ, so daß καὶ *Soph. Ant.* 706. einzig ist. — Ueberhaupt sagten die frühern Attiker selten ἄν für ἦν. So hat *Thucyd.* gemeinlich ἦν, hingegen *Xenophon* sehr häufig ἄν für ἐάν. — Was die Stellung des ἄν anlangt, so wird es bisweilen von den Zeitpartikeln und Pronominibus getrennt gesetzt.

Erstes genus der zweyten Klasse: in der Apodosis der Indicativus des Präsens, Futurum und Präteritum. Damit das Präteritum stehen könne, muß von einer Sache die Rede seyn, die öfters geschehen ist. — Zweytes genus: in der Apodosis der Indicativus mit ἄν. Das Futurum mit ἄν nach einer durch den Coniunctiv ausgedrückten Protasis entspricht dem Lateinischen Futurum Coniunctivi. Dem Präteritum mit ἄν weiß der Verf. kein Beispiel. Drittes genus: in der Apodosis der Optativ. — Ueber die Construction der

Relativa wird hier zuerst wiederholungsweise erinnert, daß die Coniunctive nach den Relativis bey den Attikern gemeinlich so gebraucht werden, daß sie entweder in einer Protasis, oder in einem mit einer Protasis zusammenhängenden Satze gesetzt werden. Denn wo ein relativer Satz eine mit *ὅτι*, *ὅταν*, und ähnlichen Partikeln anfangende Protasis genau fortsetzt, da findet man gemeinlich *ὅς ἄν*, *ὅτι ἄν*, u. a. mit dem Coniunctiv. Ferner, wenn *ὅστις* auf eine mit *ὅτι*, *ὅταν*, und ähnlichen Partikeln anfangende Protasis folgt, so muß es mit dem Infinitiv, nicht mit dem Indicativ, constructirt werden. Xen. Mem. III, 3. §. 4. Diese Regel scheint ohne Ausnahme zu seyn. Endlich, wenn auf eine Protasis ein mit *εἰ* (*num*), *τις*, *πῶς*, u. s. w. anfangender Satz folgt, so hat dieser Satz entweder den bloßen Indicativ, oder den Indicativ des Präsens und Futurum mit *ἄν*, oder den Optativ mit *ἄν*, je nachdem es der Sinn erfordert. — Uebrigens werden die Sätze, die in der Protasis den Coniunctiv haben, häufig gebraucht bey allgemeinen Gedanken, oder wenn eine wiederholte Handlung angezeigt wird. Doch haben *ὅς*, *ὅστις*, *ὅσος*, u. a. in allgemeinen Sätzen auch den Indicativ. Bisweilen kommt auch der Optativ vor.

Dritte Klasse: in der Protasis der Optativ. — Zuerst folgende Bemerkungen. Nicht bloß *εἰ*, sondern auch *εἰς*, *εἰς ἣν*, *ὅτι*, *ὅτι ἄν*, und ähnliche Partikeln, den gleichen die pronomina relativa stehen in der Protasis mit dem Optativ. Ferner in der constructio obliqua nach praeteritis wird bisweilen *ἄν* hinzugesetzt. Auch steht *ἄν* richtig, wo in oratio directa eine öfters geschene Sache im Präsens erzählt wird. Auch steht *ἄν* passend in der constructio obliqua nach praesentibus; und in der oratio directa, in welcher der Optativ herrscht. — Schwieriger ist die Frage über *ἄν* mit dem Optativ bey einer gegenwärtigen oder zukünftigen Sache. Der Verf. ist mit Schäfer (Melet. crit. S. 87.) der Meinung, daß zu viele Beispiele dieser Construction vorkommen, als daß man die Sache leugnen könne. Doch spricht er sie den Tragikern, dem Aristophanes, Plato, Thucydides ab. (Der Stolle Thucyd. III, 44.

ist Hermann in der neuesten Ausgabe des Viger S. 822, durch ein einziges Comma: ἢν τε καὶ ἐχούτις τι ἑργυρῶ-  
 μης, εἰς, sin non omni venia indigni, esto, (i. e. οὐ  
 κηλεύω ἰδὲ τοῦτο καὶ τοχαῖν σουργυρῶμης) si id civitatē  
 non utile videatur.) Auch si ἄν kommt mit dem Optativ  
 vor, wovon S. 24. mehrere Beispiele angeführt werden.

Erstes genus der dritten Klasse: in der Apodosis der  
 Indicativ des Präsens, Präteritum, Futurum. Steht das  
 Präsens oder Futurum, so ist der Sinn, daß man etwas in  
 Gedanken annahm, durch dessen Sehung folge, daß etwas  
 andres sey, oder seyn werde; steht aber das Präteritum, so  
 wird der Leser erinnert, daß das, was jetzt von einer wirk-  
 lich geschehenen Sache gesagt wird, von einem Factum des  
 Are, welches man nur immer annehmen wolle, gelte. —

Zweytes genus: in der Apodosis der Indicativ mit ἄν. Neben  
 das Präsens und Futurum ist nichts zu erinnern. Das  
 Präteritum aber wird in doppeltem Sinne gesetzt. Einem  
 Fall, welches vorkommt bey Euripides Orast. 1132. sq. εἰ  
 μὲν γὰρ σὺ γυναικῆ — δουλοῦς ἄν ἦν φόρος, hat Hera-  
 mann zu Viger. S. 813. erklärt. Der zweyte Fall ist, wenn  
 es von einer öfters geschehenen Sache gesetzt wird. —

Drittes genus: auch in der Apodosis der Optativ. Zuerst über  
 ἄν, wenn es zwey, oder drey mal in der Apodosis steht.  
 Des Wurf. Lehre hierüber ist folgende: Die Partikel ἄν zeigt  
 an, daß die Abfolge der Apodosis aus der Protasis bios mög-  
 lich ist. Sie ist also gleichsam der Nerv des ganzen Ges-  
 dankens, und es trägt zur Deutlichkeit vieles bey, wenn sie  
 an eine schließliche Stelle gesetzt wird. Daher steht ἄν so  
 oft gleich im Anfange; ferner mitten im Satze nach gewich-  
 tigen Worten, und überhaupt bey Adverbien, Adjectiven,  
 Comparativen, Superlativen, die an ihrer Stelle mit Nach-  
 druck gesetzt werden. Hierher gehören die particulae negandi,  
 affirmandi, dubitandi. Die Stellung des ἄν hängt also  
 nicht einzig vom Wohlklange ab. Es mag aber einmal, zwey-  
 mal oder drey mal stehen, so hängt es der Construction nach  
 immer und überall mit dem Verbum zusammen. Worin  
 liegt aber der Grund es zu wiederholen? Nicht im Verbum.  
 Vielmehr ist es zweckmäßig, daß das zu Anfange gesetzte ἄν

wiederkehr, wenn ein Wort dazwischen tritt, auf welchem ein Nachdruck liegt. Omnino placebat sibi in hac particula elegantior Graecorum oratio, et lubenter repetebat eam, ut per omnes sententiarum partes recordaretur lector vel auditor, dubitanter rem pronuntiari, neu quidquam sumi videretur arrogantius.

Den Beschluß machen folgende Bemerkungen. Sätze, welche in der Apodosis und Protasis den Optativ haben, beziehen sich gemeinlich auf die gegenwärtige und zukünftige Zeit; auf die vergangene nur in oratio obliqua. Falsch wäre, *ὄχι ἦν, ὅστις ἄν ὀνόματι διδάσκων*. Der Optativ mit *ἄν* bey unterdrückter Protasis ist sehr häufig. So wird *δίδοιμα μὴ λόγοις ἄν* Soph. Trach. 631. von Schäfer richtig erklärt. Hingegen durch Weglassung der Apodosis sind folgende Redensarten entstanden, *εἰ γένοιτο, εἰ γὰρ εἴη σοῦτο*, und ähnliche, durch welche Wünsche ausgedrückt werden. Wenn ein anderer Satz genau mit dem Optativ nach *εἴδε, ὡς, πῶς, μὴ*, zusammenhängt, so nimmt er ebenfalls den Optativ an. Endlich hat man auch durch den bloßen Optativ Wünsche ausgedrückt, z. B. *γένοιτο* für *ἄς γένοιτο*. — Von den Sätzen, die vom Optativ in der Protasis abhängen, ist überhaupt dieses zu merken, wenn sie genau mit der Protasis zusammenhängen, so folgt nach *ὅς, ὅστις, πῶς, τίς*, und ähnlichen der Optativ; wo nicht, so fordert die Grammatik entweder den bloßen Indicativ, oder den Indicativ des Präteritum und Futurum mit *ἄν*, oder den Optativ mit *ἄν*. — Verbindungen mehrerer Sätze zu Einem finden sich auch hier. Doch lassen sich hier keine Grenzen festsetzen.

K.

Jahrbücher der Litteratur.

Exercitationum juris civilis ad doctrinam de culpa fabbicultus I.  
— pro loco in illustri Icturum ordine rite obtinendo ad  
disputandum propositus a Jo. Casp. Gensler. I. U.  
D., P. P. O. etc. Jenae, typis Goeppferdtii 1813. 8.

Wenn irgend in einer Lehre des Römischen Rechts die Beschaffenheit unserer Quellen das Auffinden eines richtigen Resultates erschwert, so ist dies gewiß in derjenigen der Fall, aus welcher in den vorliegenden Abhandlungen einige Bruchstücke erörtert werden: Daß hier so sehr verschiedene Ansichten des Allgemeinen, und so große Uneinigkeit über das Einzelne Statt finden, hat gewiß zum größten Theile hierin seinen Grund: aber auch eben so viel und vielleicht noch mehr in der Art der Behandlung: Wir besitzen viele und zum Theile sehr gelehrte Schriften über diesen Gegenstand, allein in dem meisten werden entweder hergebrachte allgemeine Grundsätze als richtig vorausgesetzt, oder, so wie es eben gehen will, zu rechtfertigen versucht. Unglücklicherweise sind nun aber diese allgemeinen Grundsätze weder practisch anwendbar, was uns hier nicht weiter angeht, noch theoretisch richtig, und so kantz denn in jenem Falle, bey aller Gründlichkeit im Detail, nicht viel Ersprießliches herauskommen, und eben so wenig in diesem, wo eine noch so gelehrte Untersuchung nach der falschen Richtung, die sie nothwendig bekommen hat, wohl neue, nie aber richtige Resultate liefern kann.

Der Verf. der anzujetzenden Abhandlungen hat offenbar seine Untersuchungen mit vielem Eifer begonnen, er hat sehr deutliche Beweise seines Fleißes, seiner Gelehrsamkeit und seines Scharfsinnes in der Ausführung gegeben: nichts desto weniger scheint doch seine Absicht, die in dieser Lehre herrschenden Zweifel zu lösen, mißlungen zu seyn, weil er sich von der gewöhnlichen Ansicht, obschon er sie im Grunde gänzlich

sich aufgab, dennoch nicht ganz trennen konnte. Wohl mehr aus diesem Grunde, als, wie er sagt, wegen der Beschaffenheit der Quellen, mußte er an der Möglichkeit einer reinen Auflösung des Problems verzweifeln (S. 107, 8.), wodurch er denn natürlich zu einer willkürlichen Behandlung der Quellen, die in dieser Lehre so gewöhnlich ist, hingeführt wurde, die das Auffinden eines wahren Resultats unmöglich machen mußte, und die er im Grunde selbst an einem andern Orte (Intell. Blatt der Jen. Allg. Lit. Zeit. Nr. 44. 45. S. 357.) zu mißbilligen scheint. Diese Willkür wurde noch begünstigt durch die, freylich durch die Umstände gebotene fragmentarische Darstellung, die am wenigsten in einer Lehre, wo noch die ersten Grundbegriffe streitig sind, so ohne Gefahr und mit Vortheil angewendet werden kann.

Aus dem Gesagten geht von selbst hervor, daß das Urtheil des Rec. günstiger ist über die Person, wie über die Sache. Auch er hat über den hier behandelten Gegenstand geschrieben, noch mehr, er wird in diesem Aufsätze eben nicht immer unpartheisch und freundlich behandelt \*); sonach konnte sein Urtheil, das er gerade deswegen nur mit Scheu ausspricht, sehr leicht gemißdeutet werden. Um alle Mißdeutungen, soviel an ihm liegt, zu entfernen, will er das sachkundige Publikum zum Urtheilen in dieser Sache fähig zu machen suchen. Zu diesem Zwecke wird er, so gut es ihm nach ernstlichem Studium der einzelnen Abhandlungen möglich ist, die von dem Verfasser angenommenen allgemeinen Gründe

---

\*) So wird z. B. der deutlichen Stellen in der Theorie der Culpa S. 72., und der Protestation in den Vorträgen S. 15, 16. ungeachtet, ihm S. 51. Not. 3. noch immer Schuld gegeben, er verstehe unter custodia nur die Verbindlichkeit das furtum einer Sache zu verhindern. So werden S. 67. Not. 1. die Worte in totum in fr. 5. §. 15. D. 13, 6. ganz richtig durch in solidum erklärt, mit dem Zusatz: „male crucia verba“ in totum „A Loehr in der Theorie der Culpa §. 8. S. 52. Sane incivile est nisi tota lege perspecta una aliqua particula ejus proposita judicare. Als wenn es ihm je eingefallen wäre, eine andere Erklärung zu geben. — S. a. S. 40. §. 3. S. 45. Not. 1. S. 60. Not. 2. S. 61. Not. 2.

sätze zusammenstellen, und darauf einige Bemerkungen über die einzelnen Aufsätze folgen lassen. Dabey für sich eine förmliche Deduction schreiben oder auch nur die Ansichten des Verf. vollständig prüfen zu wollen, würde hier sehr unpassend und überflüssig seyn.

Die Theorie des Verf. scheint im wesentlichen die folgende zu seyn. — Das Wort culpa bezeichne jede widerrechtliche Handlung und Unterlassung. In diesem Sinne begreife es den dolus (was der Verf. hierunter verstehe, ist nicht angegeben. Nach §. 93. Not. 1. a scheint er jedoch nicht alle Willensfehler darunter zu verstehen) und die culpa im eigentlichen Sinne. Es sey nichtig, wenn man bey dieser eine Verschiedenheit der Gattung nach annehme, da da, wo Unterlassungen eben so gut, wie positive Handlungen widerrechtlich seyn könnten, beyde bey der Beurtheilung nicht getrennt, und eben so wenig mit verschiedenen Ausdrücken von den Römern bezeichnet wurden. Eine solche Trennung, möchten auch subtile Gründe noch so sehr dafür sprechen, sey in Rom unbekannt gewesen und practisch völlig unanwendbar (?), da es oft kaum zu bestimmen sey, ob etwas als Handlung oder als Unterlassung betrachtet werden müsse, und oft erst durch das Zusammentreffen beyder der Schaden entstehe. Am wenigsten beziehe sich das Wort diligentia auf eine culpa in non faciendo, es bezeichne dies vielmehr den Gegensatz von culpa; so zwar, daß wenn in derselben Stelle culpa, und diligentia als Gegensatz davon vorkommen „hoc aut integritati, quam affectavit auctor, vel pleonasmō adscribi possit.“ §. 13 — 19. (Wie paßt aber dieses zu der Aeußerung §. 57. „affirmaverim autem vocem custodia pariter ac vocem diligentia, ubi haec genus significat, diligentiam exactam, seu in rebus alienis adhibendam innuere“ oder zu den terminologischen Bestimmungen, worvon nachher, oder auch dazu, daß in derselben Abhandlung, wo die angeführte Stelle vorkommt, und in andern unter diligentia der höchste Fleiß verstanden wird?)

Nur dem Grade nach gebe es Verschiedenheiten, und da gebe es der Grade vier (wenigstens sagt so die Darstellung des Verf., den Worten nach erkennt er nur drey Grade an),

a) culpa lata. Hierunter sey eine sehr große Nachlässigkeit zu verstehen. Diese stehe dem dolus gleich (sie sey ein dolus praesumptus), und werde darunter begriffen, so zwar, daß sie zum dolus im Gegensatze von culpa gerechnet werden müsse, und culpa neben dolus eine der drey andern Arten bezeichne, ohne daß man jedoch im voraus bestimmen könne, welche S. 93. Not. 1. S. 108. S. 110. Not. 2. a) Omissio diligentiae idonei patris familias, welche auch „diligentia quam quis, seu paterfamilias, suis rebus adhibere solet“ heiße. (Ist dieser letzte Ausdruck so der Römische, und sind beyde Ausdrücke gleichbedeutend? fr. 10. 33. D. 26, 7. fr. 1. pr. D. 27, 3. c. 7. C. 5, 51.), und welche auch so bezeichnet werde: die negligentia in suis rebus schade dem debitor nichts. S. 111. Wenn gleich den Römern die Idee einer culpa in concreto nicht unbekannt gewesen sey, §. 2. I. 3, 14. (15.) §. 1. I. 3, 27. (28.) fr. 1. §. 4. D. 4, 74: so dürfe man unter der omissio der qualis in quis rebus diligentia doch keine culpa in concreto verstehen. Sie sey die Unterlassung des Fleißes, den ein ordentlicher Hausvater auf das seinige wendet, also offenbar ein abstractum. Denn a) „tale quid nocivum (wie die probatio diabolica ac plerumque impossibilis diligentiae in concreto) leges contra rationem constituere nolunt.“ b) Würde alsdann der Nachlässige zu einem geringern Fleiße verurtheilt seyn, wie der Sorgfältige? (Ist dies etwas unersährtes? fr. 25. D. 22, 3. oder ist es etwa unbillig, daß von Leuten, die nicht gleich sorgfältig sind, dieselbe Anspannung und sonach freylich auch eine verschiedene Sorgfalt gefordert werde?) c) Könnte es vorkommen, daß ein Sorgfältiger, der nur für qualis in suis rebus diligentia haftet, zu einem hohen Grade von Fleiß verbunden erklärt werden müßte; da doch diese diligentia als geringer angesehen werde, wie die diligentia diligentis und diligentissimi patris familias §. 9. J. 3, 25. (26.) fr. 72. D. 17, 2. fr. 25. §. 16. D. 10, 2. fr. 24. §. 5. D. 24, 3. c. 11. in fin. C. 5, 14., da sie der diligentia in rebus alienis entgegengesetzt werde fr. 22. §. 3. D. 36, 1. fr. 53. §. 3. D. 47. 2., welche letzte alsdann eine non imputabilis culpa levis heiße, fr. 39. §. 6. D. 26. 7. —

d) Es sey ein privilegium favorabile, wenn man bey Besorgung fremder Geschäfte nur zur consueta diligentia verpflichtet werde, das odiosum et fore intolerabile werden würde, wenn man hierunter eine diligentia in concreto ver- stehe. — e) Hätten die Gesetze so etwas angenommen, und erkannten sie nur zwey Grade der culpa an; so setzten sie vorans, alle Menschen seyen nachlässig, oder verordneten etwas sehr Unpassendes. — Die so bestimmte omissio der qualis in suis rebus diligentia sey keine culpa lata, wohl aber steht sie derselben gleich bey denen Geschäften, wo per modum privilegii bey Besorgung fremder Geschäfte keine höhere diligentia erfordert werde, und nach der Meynung von Nerva und Celsus in fr. 32. D. 16, 3. überhaupt. §. 88 — 97. (Der Rec. war hier besonders ausführlich, weil er eben hier sich selbst nicht recht zutraut, den Sinn des Verf. getroffen zu haben. So wie die Ansicht des Verf. von ihm aufgefaßt und hier dargestellt worden ist, enthalten schon die von dem Verf. selbst angeführten Stellen seine bündigste Widerlegung, oft gerade in denen Worten, worauf er sich stützt. Wenn Rec. auch hier, so wenig wie sonst, nicht eigentliche Gegens- bemerkungen machen will; so kann er doch nicht umhin, den Verf. daran zu erinnern, daß es in dieser ganzen Lehre keine Gesetze und keine Privilegien gibt, da sie sich allein durch die Rechtsgelehrten gebildet hat; daß uns nirgends ein Ideal weder eines ordentlichen, noch eines fleißigen Hausvaters auf- gestellt wird, nach welchem denn doch hier, wie bey der ge- wöhnlichen Theorie, die Grade der Culpa abgemessen werden; daß endlich alle eben angeführte Anstände des Verf. verschwin- den, wenn man alle Gradation der culpa im Gegensatze von dolus (und culpa lata) läugnet, keine Gradation der culpa in abstracto annimmt, und jede Verschiedenheit des Grades nur als in concreto bestimmbar betrachtet. Gerade diese, gewiß am leichtesten anwendbare Ansicht scheinen die Römer, nach des Rec. Dafürhalten, gehabt zu haben. — Mit der probatio diabolica und plerumque impossibilis der dili- gentia in concreto kann es dem Verf. denn doch unmöglich Ernst seyn.) 3) Exakta diligentia. Gewöhnlich reicht bey Besorgung fremder Geschäfte die diligentia idonei patris

familias nicht hin: vielmehr müsse man anwenden eine „diligentia, quae exactior (Virg. Aen. IV. 475) est illa, quam plerumque quisque pater familias, quamvis idoneus, ex naturali quasi segnitiae consuetudine in rebus suis ita exhibet, ut haecce diligentia potius sit requies ac negligentia.“ (S. o. Nr. 2. e.) Diese „diligentia in rebus alienis debita, heiße exacta diligentia, und zerfalle in die diligentia diligentis patris familias (culpa levis) und die diligentia diligentissimi patris familias (culpa levissima). Wo der Ausdruck exacta diligentia vorkomme, könne nur durch die Umstände bestimmt werden, welche von beiden Graden von Fleiß gemeint seyen. S. 97 — 105. A. Culpa levis. Diese sey anzunehmen, wo der Ausdruck culpa levis vorkomme, (dabey wird c. 7. C. 5, 51. nicht genannt, und c. 20. C. 2, 19. durch die Bemerkung erklärt, es werde hier nur gesagt, der negotiorum gestor prästire mehr, als ein idoneus pater familias S. 92. Not. 4. S. 112. Not. 1.) imo diligentia exacta mit einem bezeichnenden Zusatze gebraucht sey, wo diligentia, quam diligens seu bonus pater familias rebus suis adhibet, prästirt werden solle, wo unmittelbar auf die Worte dolus oder culpa lata die Worte diligentia oder custodia folgen S. 111 — 13. (Nach S. 116. soll die zuletzt genannte Redeform soviel, wie diligentia exacta bezeichnen). B, culpa levissima, Von dieser sey die Rede, wenn die Ausdrücke culpa levissima, exactissima diligentia, diligentia quam paterfamilias diligentissimus rebus suis adhibet (die Erklärung von fr. 25. §. 7. D. 19, 2. wird vorerst nur versprochen), exacta diligentia mit einer bezeichnenden Bemerkung vorkämen. (Merkwürdig ist es, daß eine Vergleichung mit einem Geschäfte, wo unstreitig der höchste Fleiß prästirt wird, bald als bezeichnend betrachtet (S. 114. Not. 5. in fin.), bald nicht als entscheidend angesehen zu werden scheint. (S. 114. Not. 1. S. 78. 79.); wenn es heiße nec sufficit talem diligentiam adhibere, qualem suis rebus adhibere soleret, si modo alius diligentior commodius administraturus esset negotia. Wo eine diligens custodia, diligenter custodire gefordert werde, wo culpa et diligentia prästirt werden sollen, müsse man für culpa

levissima eintreten. (Hier wird unter culpa die culpa levis verstanden S. 115. wie paßt dies zu der Regel, culpa im Gegensatz von culpa lata bezeichne eine der drey andern Arten von culpa, ohne auszudrücken, welche? S. 110., oder zu den oben erwähnten Erörterungen über die Bedeutung von diligentia?) Diese Verbindlichkeit trete nicht ein, wenn die Prädikation von culpa und custodia, nicht, wenn die der omnis culpa verlangt werde (Der letzte Ausdruck bezeichne nur culpae latae oppositum, seu culpam in specie), nicht, wo omnis diligentia gefordert werde, welcher Ausdruck nur soviel, wie exacta diligentia bedeute. Die Worte custodia et diligentia bezeichnen, wenn es die Absicht der Stelle wäre den Grad der culpa zu bestimmen, die Verbindlichkeit, den höchsten Grad von Fleiß auf die Erhaltung und Bewahrung der Sache zu verwenden, d. i. nach den Ansichten des Verf. die Verbindlichkeit zur exactissima custodia, nicht aber nothwendig zur diligentia diligentissimi patris familias (s. unten Abh. 4.) S. 113 — 117. Wenn jemand freygesprochen werde auf den Fall, si nulla culpa ipsius intercedat, so folge daraus gar nichts für den Grad der culpa, wofür er einstehen müsse. S. 84. 85. 117.

Dies scheint, wenn man das unten über custodia zu sagende dazu nimmt, im Wesentlichen die Theorie des Verf. daß sie nicht sowohl aus den Quellen abstrahirt als erfunden sey, um die einzelnen Stellen, so gut es gehen wolle zu vereinigen, und daß sie gerade deswegen viel Willkürliches \*)

\*) Dies gibt der Verf. im Grunde selbst zu, wenn er sagt: „Juris romani capita, quae de diligentia, negligentia et culpa loquuntur, maxima ex parte nihil sunt, nisi Ictorum longe diversa aetate viventium fragmenta, quorum non omnimodus inter se est consensus, nec, praesertim si singula consideraveris, summa perspicuitas. Auctorum notiones, lingua, non minus, quam lingua et notiones Ictorum ac philosophorum nostri aevi a se invicem distant. (Dagegen würde einer unserer ersten Civilisten sehr viel zu erinnern haben.) Quae cum ita sint, et quoniam Gajus etc. a mortuis non redierunt, haud difficile fieri potuit, ut modo duo, modo tres, modo et plures diligentiae ac

und Unbestimmtes, wohl auch manches Widersprechende und Unanwendbare enthalte, scheint ohne weitere Ausführung aus dem Gefagten hervorzugehen, und sonach das oben gefällte allgemeine Urtheil des Rec. zu rechtfertigen. Es bleibt ihm daher, seiner Meinung nach, nur noch übrig, kurz von den einzelnen Abhandlungen Rechenschaft abzulegen. I. ad. L. 23. de reg. Iur. C. 9 — 32. In dieser Stelle wird die Lesart „quidam“ als richtig angenommen. Sie soll in die folgenden Sätze zerfallen. 1) Bey dem depositum und precarium wird dolus (und culpa lata) präskirt. 2) Bey dem Mandate, Commodate, Kauf, Pfand, Miete, ferner (so trennt die Stelle nicht der Rec.) der dos, der Fuzel und den negotiis gestis muß für mehr als Culpa lata und in einigen dieser Geschäfte für den höchsten Fleiß eingestanden werden. 3) Bey der societas und rerum communio haftet man für mehr wie culpa lata. 4) Für den casus, der durch keine culpa veranlaßt, haftet der Regel nach niemand. Zur Rechtfertigung dieser Auslegung wird nur weitläufig ausgeführt, daß durch die Worte et diligentiam hier offenbar etwas anderes oder mehreres, wie durch das vorhergehende culpa ausgedrückt seyn müsse: die diligentia diligentis patris familias könne nicht gemeint seyn, da diese in 6 von den 8 genannten Geschäften präskirt werde; nicht eine culpa in non faciendā, da in Contracten Handlungen und Unterlassungen nach einem Maßstabe von den Römern beurtheilt wurden, und der Natur der Sachen nach beurtheilt werden mußten; nicht, wie es in spätern Zeiten Schöman geglaubt habe, die Verbindlichkeit im Falle der Gefahr, fremde Sachen vor den eignen zu retten, da diese in allen Fällen eintrete, wo für culpa levis eingestanden werde: es bleibe also nichts übrig wie die diligentia diligentissimi patris familias. Rec

---

culpaē gradus a jure Romano a viris doctissimis varie modo eruerentur. — Ponamus hic, culpam levissimam a levi plane diversam esse, et experiamur annon quam plurimos, qui juris Romani de ea re restant loci, ita conciliare liceat, ut de illius principii stabilitate exoriatur persuasio“ C. 107, 8.

ferent ist durch diese Ausführung nicht belehrt, und kann überhaupt keine Auslegung dieser Stelle für gelungen erkennen, welche nicht erklärt, wie 1) unter den gewöhnlichen Voraussetzungen die negotiorum gestio so ganz von dem mandatum und commodatum getrennt werden konnte. 2) Warum die 5 unten (2) zuerst genannten Geschäfte durch ein item mit den drey folgenden verbunden werden. 3) Wie die unbestimmte Aeußerung in his quidam et diligentiam in der Mitte der Darstellung vorkommen konnte. 4) Warum die societas und rerum communio in der vorhandenen Verbindung vorkommen. Gegen die Erklärung des Verf. hat er noch insbesondere auf dem Herzen, daß, da die culpa bey den 8 genannten Geschäften doch wohl dasselbe bezeichnen muß, er nur seine diligentia idonei patris familias darunter verstehen kann. Dadurch wird die an sich schon unbegreifliche Darstellung noch unbegreiflicher. II. ad L. 47. §. 4. 5. D. de leg. I. §. 33 — 37. Nach dieser Stelle prästire der Erbe dem Legator culpa levis (diligentia diligentis patris familias) und diligentia. Hierunter könne nichts anders, wie die diligentia diligentissimi patris familias verstanden werden. III. ad L. 5. §. 2. D. comm. §. 38 — 47. Diese Stelle, wie die beyden vorigen von Ulpian, verstehe ebenfalls unter dem Worte diligentia eine culpa levissima und enthalte wie fr. 18. p. D. 43, 6. sehr deutlich die bekannte, von den Trichotomisten aufgestellte Regel über die Prästation der culpa. Dabey kommen Ausführungen gegen die vom Ref. gegebenen Erklärungen beyder Stellen vor, wo er getrost auf acta priora submitirt. IV. Quaedam de custodia. §. 48 — 66. Bey Obligationen auf ein dare, tradere, praestare, reddere sey derjenige, der die Sache besitze, zur Anwendung von Fleiß verbunden, daß diese Sache nicht durch eigene oder fremde Handlungen oder sonst zu Grunde gehe, ihre Leistung nicht verzögert, erschwert, oder gar unmöglich werde: dies werde so ausgedrückt, er sey verbunden ut rem rite custodiat. Die Verbindlichkeit, einen solchen Fleiß aufzuwenden heiße Verbindlichkeit zur custodia (daß custodia einer Verbindlichkeit zur Bewahrung einer Sache entspreche, hat keinen Zweifel, alles mehrere möchte jedoch

weder aus der Sprache, noch aus Stellen bewiesen werden können. Die vom Verf. S. 49. Not. 1. und 2. angeführten, gehören größtentheils gar nicht hierher, und beweisen nichts für seinen Begriff). Die Verbindlichkeit zur custodia sey ein Theil der Verbindlichkeit zu der diligentia (d. i. zu Fleiß überhaupt), daher würde sie auf dieselbe Weise eingetheilt; sie begreife eben so wenig die Verbindlichkeit für den casus zu haften, und werde der Regel nach, nach demselben Grundsätze prästirt, daher könne ihr sowohl durch Handeln, als durch Unterlassungen entgegen gehandelt werden. (Bey richtigen Begriffen von diligentia läßt sich das Gesagte, mit Ausnahme des letzten Satzes, zugeben: das Letzte dagegen wird der Verf. nicht erweisen können. Die Ausführungen S. 54 und 55. berühren eigentlich das thema probandum gar nicht). — Das Wort custodia werde bald allgemein für jede diligentia gebraucht, so wie umgekehrt diligentia und culpa für custodia und omissio custodiae; bald bezeichne es allein die Sorge für die Erhaltung einer Sache. Im technischen Sinne beziehe sich custodia auf eine diligentia ex acta, oder in aliorum praestanda; diligens, plena custodia, custodia et diligentia wiesen auf exactissima custodia hin, jedoch nicht nothwendig auf exactissima diligentia überhaupt. Werde neben dieser exactissima diligentia in custodiendo noch custodia in der Absicht eine neue obligatio zu begründen, besonders versprochen; so bezeichne dieses Wort die Verbindlichkeit für den casus einzustehen. So sey es in §. 3. J. 3. 28. (24) zu nehmen, und wenn Theophilus bey Erläuterung dieser Stelle sage, est autem custodia diligentissima et exactissima servatio; so lasse sich für den Begriff der custodia daraus durchaus nichts folgern, um so weniger, da fr. 6. D. 22; 6. eine solche Anspannung verdamme, und Theophilus an einem andern Orte (III. 14. §. 4 von dem creditor pignoratitius, der doch custodia prästirt, und πολλήν επιμέλειαν (multam curam) verlange (S. 106. 106.) V. ad L. 5. §. 15. D. commodati S. 66 — 70. In dieser Stelle sey gar nicht die Rede von dem Grade der culpa, welche der Miether und der Commodatar prästiren, und nach vielweniger würden beyde in Rücksicht auf die culpa

gleichgesetzt (?); sondern nur (?) gesagt: wenn mehreren eine Sache commodirt oder vermietht worden ist, so haftet ein jeder, auch für die culpa des socius, in solidum VI. *Dubia* ad §. 5. de locatione et conductione. S. 71 — 75. In dieser Stelle müsse *sicut aut dedit, aut promisit* gelesen werden, *nec dedit, nec promisit*, und dann rede die Stelle vom Commodate. Diese Emendation werde durch Theophilus nicht unendlich unterstützt. VII. ad L. 13. pr. §. 1. D. de pign. act. S. 76 — 86. VIII. ad §. 4. J. quibus modis. re cont. obl. S. 87 — 106. Der Zweck dieser Aufsätze ist zu beweis sen, daß bey dem Pfande, wie dies fr. 18. pr. D. 13, 6. (S. 81.) ausdrücklich sage, ein geringerer Fleiß, wie bey dem Commodate, geleistet werde, oder vielmehr die vielen *Leges obstantes* zu entfernen. Eine genauere Rechenschaft hierüber dürfte unter Voraussetzung des oben gesagten übers flüssig seyn, nur über die L. 13 bleibt noch einiges heraus zuheben. Diese interpungirt der Verf. auf die folgende Weise: *venit autem in hac actione et dolus et culpa. Ut in com- modato venit et custodia.* Der Sinn derselben soll seyn: der Creditor prästirt erstens mehr wie dolus, wie viel bleibt unbestimmt, ferner „*quod si creditor custodiae debitae le- gem ullo laedet modo, debitor iisdem actionibus uti po- test, quae legibus in utilitatem commodantis sunt con- stitutae.*“ S. 80. (Das wäre, die *actio commodati di- recta*, was der Verf. selbst nicht wird vertheidigen wollen, und die *actio furti*, auf die Art, wie sie dem Commodator seit der c. 22. C. 6, 2. zusteht, was nach altem Rechte sicher unrichtig ist, fr. 12. §. 2. fr. 14. §. 6. D. 47, 2. und durch die angeführte Constitution eben so sicher nicht ist geän- dert worden. §. 14. 16. I. 4, 1.) IX. *Clavis legum Ro- manarum illis destinata, qui culpam levissimam a levi dis- cernendam esse contendunt.* S. 107 — 123. Diese Ab- handlung enthält eine kurze Zusammenstellung der Ansichten des Verf. über die Römische Terminologie. Da diese schon oben angegeben worden sind, so sind aus dieser Abhandlung hier nur noch die folgenden Sätze anzugeben. a) Jede Culpa, für die man nicht einstekt, gehört zum *casus*, daher könne *casus* im Gegensatze von jeder Art von culpa vorkommen.

b) Wem die Verbindlichkeit aufgelegt würde, einen höhern Grad von Fleiß anzuwenden, der sey auch zur Aufwendung eines geringern verbunden: dagegen werde durch die Behauptung einer geringern Verbindlichkeit die Existenz einer größern nicht negirt. c) Gar oft beantworteten unsere Stellen die Frage, zu welchem Grade von Fleiß man in einem bestimmten Verhältnisse verbunden sey, nicht vollständig. Daher könne es z. B. bey einem Geschäfte, wo man für die culpa levissima einstehe, sehr wohl heißen: bald man prästire dolus und culpa lata, bald man prästire mehr als dolus (culpa in seiner unbestimmten Bedeutung), bald man prästire die culpa levissima. Im Gegensatze von allen diesen Ausdrücken könne sehr wohl die Prästation des Casus abgeläugnet werden.

Lühr.

Ephori Cumaei Fragmenta, collegit atque illustravit Meyer Marx, Literarum in Academia Heidelbergensi Magister. Praefatus est Frid. Creuzer. Caroliruhae apud David Raphael Marx. MDCCCXV. — XXXII und 290 S.

Nachdem mit der Freyheit des Griechischen Volkes auch die Selbstständigkeit seiner Literatur gebrochen war, trat an die Stelle lebendiger Kunst, kalte Reflexion und Gelehrsamkeit. Man sah zurück auf die vergangene Größe, und spähte den Bedingungen nach, aus denen sie hervorgegangen. So bildete sich am Ende des Peloponnesischen Krieges, nachdem sich die Griechen wechselseitig entkräftet, und dem Macedonischen Unterdrücker leichtes Spiel gemacht hatten, unter der Leitung des Sokrates eine historische Schule, die vorzüglich bemüht war, alle Spuren, Ueberreste, Denkmäler ihrer Nationgeschichte zu sammeln, und so geschichtlich zu retten, was im Leben verloren war. Je erfreulicher für unsere Zeit Sammlungen der Art wären, um das Alterthum und seine Meisterwerke tiefer zu begreifen, desto schmerzlicher ist ihr Verlust. Denn keiner dieser gelehrten Sokratiker und der bald darauf in gleichem Sinne arbeitenden Peripatetiker ist uns übrig geblieben; nur durch spätere Compiler sind wir ihnen

Namen und einen Theil der Früchte ihres Fleißes. Da in diesen die wichtigsten Data für die Geschichte des früheren Alterthums enthalten sind, so lohnt es der Mühe, über die ursprünglichen Quellen selbst nähere Kunde einzuziehen, über ihre Art und Glaubwürdigkeit, und das noch zerstreut vorhandene zusammenzustellen. Diesen Zweck beabsichtigte die Aufgabe der hiesigen philosophischen Fakultät im Jahre 1812, indem sie verlangte: daß die Fragmente des Historikers Ephorus gesammelt, geordnet, und über ihn und seinen schriftstellerischen Charakter geurtheilt würde. Vorliegende Abhandlung, welche den Preis erhielt, ist von einer Einleitung des Herrn Hofraths Creuzer begleitet, worin gezeigt wird, wie sehr Ephorus und sein Mitgenosse Theopompus von spätern Forschern, besonders Diodor von Sicilien, Strabo und Plutarch benutzt worden, und welcher einen bedeutenden Einfluß sie sowohl auf Inhalt als Form ausübte. Außerdem sind mehrentheils bisher unedirte, theils aus Handschriften verbesserte oder bereicherte Fragmente, von Herrn Hofr. Creuzer dem Herausgeber überlassen worden, auch gehörigen Orts, nicht ohne Gewinn für den Zusammenhang des Ganzen, eingefügt. Die Abhandlung selbst zerfällt in zwey Theile, deren erster, in vier Kapiteln die Notizen von dem Schriftsteller, der andere in verschiedenen Büchern die Fragmente enthält.

Erstes Kapitel. Von des Ephorus persönlichen Vorhälfen. Er war aus Kuma in Kleinasien gebürtig, wurde von seinem Vater in die Schule des Sokrates gegeben, wo er Anfangs seines stillen Charakters wegen, wenig versprach, bald aber unter die Besten von seinem Lehrer gezählt ward, der ihn auch zur Geschichtschreibung aufmunterte. Spätrliche Nachrichten von seinem spätern Leben sagen nur, daß er zu großem Ruf und Ansehen gekommen; auch die Vermuthung, daß er Olymp. XCIII. 4. geboren, Olymp. CXI. 3. gestorben sey, konnte nur zur Wahrscheinlichkeit gebracht werden.

Zweytes Kapitel. Von seinen Schriften. Am berühmtesten ist seine Allgemeine Weltgeschichte in 30 Büchern, von deren bekanntem methodischen Anlage hier ausführlich gehandelt, und der Zusammenhang der einzelnen Theile angedeutet wird. Weniger konnte von den übrigen Schriften (2 Bücher über die

Erfindungen, 24 über das Gute und Böse, 15 über die Merkwürdigkeiten verschiedener Länder, über die Geschichte seiner Vaterstadt, über den Ausdruck der Rede, u. s. w.) gesagt werden. Drittes Kapitel. Von seiner Schreibart, historischer Behandlung und Glaubwürdigkeit. Erstere näherte sich sehr dem Tone der Sokratischen Reden, deren Lob und Tadel sie theilte. Ausgearbeitet, doch ohne Ueberladung, ruhig und verständlich, doch ohne weich oder gemein zu werden, besaß sie weder die ergreifende Lebendigkeit noch die rührende Natur der früheren Geschichtschreiber. Aus seinen historischen Verdiensten werden drey vorzüglich bemerkt: daß er zuerst eine systematische Weltgeschichte zu schreiben unternommen, daß er in dieselbe eine für seine Zeit vollständige Geographie ein getragen, und daß er Mythologie und eigentliche Geschichte durch bestimmte Gränzen zu scheiden versucht habe. Letzteren Zweck hoffte er zu erreichen, indem er als Anfangspunkt seiner Geschichte die Rückkehr der Herakliden in den Peloponnes wählte. An diesen knüpfte er die Ereignisse der nachfolgenden und die einflussreichsten Begebenheiten der früheren Zeit an. \*) Seine historische Treue ist von manchen bezweifelt, von den meisten aber gebilligt worden. Unter diesen ist für uns das Zeugniß eines Polybios, der ihn sogar dem Eudorus vorzieht, überwiegend. Daß ihn Timäus anfeindete, wird ihm mehr zum Lobe gereichen, denn dieser hat auch des Thucydides nicht geschont. Wer den Ephorus als einen Griechen betrachtet, der nicht nur die Vergangenheit seines Volkes, sondern auch aller ihm bekannten Völker aufzeichnete, wird Fehlgriffe ihm nicht hoch anrechnen. Viertes Kapitel. Von seiner

\*) Dem Herausgeber stand es nicht zu, über den objektiven Werth der ephoreischen Behandlung der Geschichte ein Urtheil zu fällen. Auch schienen ihm zu einem sichern Urtheil nicht genug Data vorhanden. Daß Eph. jedoch den Heraklidenrückzug und nicht den Trojanischen Krieg zum Anfangspunkt seiner allgemeinen Geschichte gewählt hat, scheint auf eine andere Ansicht von dem Dorischen Völkerzug hinzuweisen, als welche gewöhnlich gilt. Ephorus war ein gewissenhafter Forscher, und seine Quellen mußten von manchem reden, wenn auch er nicht davon wußte.

**Chronologie.** Das Resultat der Untersuchung, welche eine Zeitbestimmung Ephorus für die große Menge verschiedenartiger Begebenheiten angewendet habe, ist noch nicht abgeschlossen. Ist Statigers Ansicht gegründet, so hat er nach astronomischem Kalkül von dem Tag der Zerstörung Trojas die Jahresrechnung fortgeführt. — In der Reihe der Fragmente nehmen die 30 Bücher der Geschichte die erste Stelle ein. Ephorus scheint in einer allgemeinen Vorrede Rechenhaft gegeben zu haben, von seiner Art und Weise, die Geschichte zu behandeln und zu betrachten. (Dies wahrscheinlich nach Thucydides Beispiel, mit dessen Werk er durch Xenophon, wie auch sein Mitschüler Philistus, mag bekannt geworden seyn.) Die hierauf sich beziehenden Stellen sind dem ersten Buch vorangeschickt. Dieses beginnt mit der Geschichte des Herkules und der Herakliden, aus einer nicht unbeträchtlichen Menge zusammenhängender Ueberreste. \*) Von der Staatenbildung in Peloponnes geht im zweyten Buch die Geschichte über zu den Veränderungen im eigentlichen Griechenland (Hellas), von da im dritten Buch mit den Dorischen und Ionischen Colonisten nach Kleinasien und den Inseln, bis die gährende Masse der Griechischen Völkerschaften in feste Ansiedelungen und Gemeinheiten sich abgesetzt hatte. Nachdem Ephorus in den drey ersten Büchern eine historische Grundlage gewonnen, führte er den Schauplatz vor, auf welchem die folgenden Begebenheiten auftreten; und als Geschichtschreiber aller Völker, gibt er eine Darstellung aller bekannten Länder der Erde im vierten und fünften Buch.

\*) Ephorus scheint so sorgfältig alles gesammelt zu haben, was immer nur mit der Geschichte der Herakliden in Verbindung stand, daß wohl die meisten Nachrichten der Späteren über diesen Gegenstand ohne Bedenken ihm zugeschrieben werden dürften. Gillies Hist. of. Anc. Graece T. II. p. 359. not. vermuthet, daß die Beschreibung der Atheniensischen Pest bey Diodor. XII. 45. wohl aus Ephorus oder Theopompus genommen seyn möchte. Sicher ist ersterer die Quelle, indem eben daselbst, S. 508. Wess. eine Bemerkung die Heraklidengeschichte betreffend vorkömmt, die bey Thucydides nicht gefunden wird.

(Im einzelnen war ihm schon Herodot vorangegangen, auch Thucydides VI. 1. sq. cf. Justin. IV. 1. Sallust. Jug. XVII.) Aus diesen beyden Büchern sind die meisten und interessantesten Bruchstücke übrig, und geben das treueste Bild von seinem gelehrten Bemühen. Noch unterrichtender wären sie, wenn wir das fremde Gewand abzustreifen vermöchten, welches die Referenten gewöhnlich über sie gezogen, und so das eigenthümliche Colorit der Darstellung verwischt haben. Wie würde uns Herodotus erscheinen, wenn wir ihn blos in solchen Fragmenten noch besäßen? Auch das fünfte Buch folgt in den vier nächsten, die Geschichte der Nichtgriechischen Völkerschaften, von der Zeit unverständlicher Sage, bis auf den Anfang des Persischen Krieges. Wenige Reste zeugen noch von dem Inhalte dieser Bücher, der für uns verloren ist, da die Beurtheilung dessen, was Spätere aus ihnen geschöpft, wegen Mangel an Vergleichung beynahz unmöglich wird. In dem zehnten bis zum dreißigsten Buch sind die Geschichten Griechenlands, von dem Ausbruch der Feindseligkeiten mit den Persern, bis zu dem Kriege Athens mit Philipp von Macedonien, worin dieser Sieger blieb, erzählt; so, daß immer die zusammengehörenden Ereignisse ohne Unterbrechung einander aufnehmen. Die Fragmente der übrigen Schriften stehen dem ersteren an allgemeinem Werthe nach, bieten jedoch immer viel merkwürdiges zur Kenntniß des Alterthums und des Schriftstellers. Die Anmerkungen beschäftigen sich theils mit Verticthigung oder Erklärung des Textes, theils mit Nachweisungen der Auctoren, die Ephorus benutzt hatte, oder welche ihn später benutzten. Zwey Indices erleichtern den Gebrauch des Buchs.

B.

## Jahrbücher der Litteratur.

Die neue Kirche oder Verstand und Glaube im Bunde. Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten. Berlin, bey Nauck. 1815. 116 S. 8.

**Z**reffende Worte, kräftig ausgesprochen, voll innerer Wahrheit und Lebendigkeit — unsrer Zeit besonders wichtig, da sie so manchen thörichtem unter uns umher irrenden Bahn zu besämpfen vermögen.

I. Das Zeitalter der Aufklärung. „Nach der großen grundgestaltenden Erschütterung der Reformation biotet die protestantische Kirche in Deutschland zwey Jahrhunderte hindurch den Anblick einer nur von leichten oberflächlichen Bewegungen unterbrochenen Ruhe dar.“ — „Wir sehen die spätere protestantische Kirche, in diesem Bedürfnis der Ruhe, einzig beherrscht von dem Bestreben, das, was große von Gott gesegnete Kräfte hervorgebracht hatten, festzuhalten und zu verarbeiten. Dazu kam, daß jene Philosophie, die durch ihr leeres Formenwesen ganz dazu geeignet war, den regeren Forschungsgeist zu hemmen, die sich eben darum als treue Sklavinnen des katholischen Aberglaubens bewiesen, und welcher Luther mit Recht unverföhnlichen Haß geschworen hatte — daß dieselbe Scholastik, nur in etwas veränderter Gestalt, sich auch der protestantischen Theologie bemächtigte, und alles freyeredenken mit ihren Fesseln bestrickte.“ — „Aber nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts regte sich, im Einklang mit der allgemeineren höhern Belebung des wissenschaftlichen Geistes in allen Fächern des menschlichen Wissens, der religiöse Forschungsgeist in Deutschland mächtig. Deutscher Fleiß und Wahrheitsinn drang muthig mit der Fackel der kritischen Untersuchung in das noch von so manchen Irrthümern verdunkelte historische Gebiet der Theologie ein.“ — „Indem man verhaupete die Schrift und ihre Verfasser mehr im Lichte

menschlich; geschichtlicher Verhältnisse betrachtete: wurde das bisher bestehende, seit der Reformation mit so vielem Fleiß und Scharfsinn bearbeitete Lehrgebäude der Religion schon in mehreren seiner Theile heftig erschüttert. Aber ganz in seiner tiefsten Grundlage machten es wankend die oft frevelnden, im Ganzen aber ernstern und redlichen Versuche des nachdenkenden Verstandes, welcher von einer allerdings flachen, aber doch eine gewisse Klarheit der Begriffe mit sich führenden Philosophie geweckt und von einem regen praktischen Interesse geteilt, Alles in der Religionslehre verwarf, was ihm nicht den Charakter der klaren Begreiflichkeit und des bestimmten praktischen Nutzens zu haben schien.“ — „Dald erwachte nun auch in der Philosophie eine vorher nie gesehene, tiefer eindringende kritische Thätigkeit. Die Forschung wandte sich ins Innere des menschlichen Geistes, und unternahm es, das ganze Gebiet unsers Wissens, dessen Umfang und Grenzen zu ermessen. Alte Irrthümer und Vorurtheile verschwanden vor einer klaren Ansicht, welcher auch die Reste des alten theologischen Glaubens weichen mußten.“ — „Besonders machte man die Selbstständigkeit der menschlichen Sittlichkeit gegen die kirchliche Lehre von der Unzulänglichkeit und Verderbtheit der menschlichen Natur geltend.“ — „Hier brachte aber der christlichen Religion die meiste Gefahr, das, worin zugleich die Schwachheit jener sonst so ehrwürdigen Philosophie liegt, nämlich jene halbverfehlt und von Andern noch mißverständene Ansicht, daß der religiöse Glaube des Menschen sich auf die Sittlichkeit gründe, wodurch das Göttliche im Menschen von etwas Menschlichem abhängig gemacht, und dasjenige, was uns zum sichern Halt und Anker dienen soll, in den Stürmen und Kämpfen des Lebens, der Wandelbarkeit aller menschlichen Dinge unterworfen zu werden schien.“ — „Jetzt schrumpfte das ganze Christenthum in einen Codez moralischer Vorschriften zusammen.“ — „Dazu erwachte überall ein lebhafter Eifer, das Volk in Besitz der neuentdeckten religiösen Wahrheiten zu setzen, — und nur zu gut gelang dieses gefährliche Beginnen. Dem gemeinen Verstand wurde das lose Spiel einer leichtem Kritik ganz leicht, und gern erhob er sich über das, was er bisher mit heiligem Eifer angestaunt hatte. Die Aufklärer bemerkten

aber nicht in ihrer unseligen Verblendung, daß sie dem Volke mit jenem alten Glauben nicht nur die Ruhe des Gemüths, sondern selbst den wahren Eifer der Tugend und die ächte Biederkeit und Treue nahmen, daß sie mit dem sittlichen Nachdenken auch die sittliche Zweifelsucht in ihm wecken, und daß es jener Selbstständigkeit, die man ihm geben wollte, nicht fähig war.“ — „So herrschte der bleyerne Scepter des Verstandes über ein unseliges Zeitalter, welches in seiner Richtung auf das Gemeine und Materielle die edelsten und höchsten Güter, den Glauben und die Begeisterung fast ganz von sich werfen zu wollen schien. Und doch bedurfte es bald so sehr jener Geisteskraft und jener Erhebung des Gemüths, um die gewaltigen Schläge des Schicksals zu ertragen, welche über das selbe verhängt waren!“ — So kommt der Verf. auf die Ursachen des Unglücks, welches unser Vaterland getroffen hat. Ohne die Mitwirkung jener, die Charakterstärke lähmenden, niedrigen Richtung der Zeitbildung zu leugnen, widerspricht er doch sehr treffend gemeinen Ansichten, welche diese Ursachen zunächst in jener Aufklärung und in der Verachtung der Religion suchen, oder in jenen Ereignissen gar eine unmittelbare Strafe des Himmels erblicken. Er sagt: „Eine kurzfristige, unkräftige Politik, eine veraltete erschlafte Kriegsverfassung und ein auf alten Ruhm pochender Eigendünkel, eine verdorbene innere Verwaltung — brauchen wir mehr, um die Siege des Feindes und unsre Schmach zu erklären?“ — „Unsre Schmach war, daß wir das widrige Schicksal, das wir zu bekämpfen weder Kraft, noch Anlaß hätten, mit keiner würdigen Gesinnung ertrugen.“ — „Uns nahm das Unglück das Selbstgefühl, anstatt es uns zu geben, es drückte uns in uns selbst zusammen, anstatt uns zu erheben. — Doch die schöne Wirkung des Unglücks blieb nicht aus: sie kam nur später. Das Bessere lag in uns und entwickelte sich langsam, aber desto sicherer.“

II. Die neue Begeisterung. Schon in der schlimmsten Zeit der Aufklärung zeigen einzelne erfreuliche Erscheinungen in einer schönen Morgenröthe die Annäherung einer bessern Zeit. Göthe's und Schiller's Dichtungen werden dafür genannt. „Dazu trat eine Philosophie auf, welche den kalten

bedächtigen Gang der kritischen Philosophie verlassend, eine Lehre der lebendigen Anschauung und Begeisterung verständigte, und dadurch auf den so verachteten Glauben wieder zurückwies und dem Gefühl sein Recht wiedergab. Wachte sich auch in dieser Richtung des wissenschaftlichen Geistes ein Rückschritt auf der Bahn der Wissenschaft offenbaren: immer hat diese Philosophie das Verdienst, dem erkalteten und erkorbenen Zeitalter wieder einen neuen Lebensathem eingehaucht zu haben. Die unmittelbare Folge war eine bessere Ansicht von Religion und Kunst — auch in Geschichtsforschung und Alterthumskunde regte sich ein edlerer Geist, welcher die geschichtlichen Erscheinungen im Lichte schöner Ideen zu betrachten und darzustellen verstand. — Alle diese bessern Ideen gingen auf verschiedenen Wegen in die Jugendbildung ein. — So wuchs in einer schwächlichen niedergedrückten Zeit eine freysinnige, begeisterte, thatkräftige Jugend empor, welche die Ideale einer schönern Zukunft im Busen trug. — Während der große Haufe seufzend unter der Last sich beugte, erglöhten die Bessern, vor Allen jene stolze, hochherzige Jugend im innersten Herzen von edelm Zorn.“ — Und nun die furchtbar erhabene Berschwemmerung der völkerschändenden Französis. Kriegsmacht — „wer ahndete da nicht die Hand der göttlichen Allmacht, wer sank nicht andächtig schauernd in die Knie zur Anbetung, zum Dank?“ — „Der Ruf des Vaterlandes erscholl und foderte die Jugend zu den Waffen, und freudig, wie zum heitern jugendlichen Spiele, eilten sie Mann für Mann herbey.“ — „Daß das Leben der Einzelnen, wie der Völker und Reiche, nur in der geistigen Kraft und Würde des sittlichen Lebens seinen Werth habe, und daß es ohne diese gleich einer schimpflichen Würde wegzumerfen sey — diese Wahrheit, für welche die großen und edeln Seelen aller Zeiten gelebt und gestorben, aus deren Anerkennung alle gute Gesinnung, aller wahrer Muth und Begeisterung fließt, war jetzt von einer edeln Regierung zum Nationalgrundsatz gestempelt, und ging lebendig in die Gesinnung des Volks ein.“ — „So war der Glaube und die Begeisterung wieder im Volk lebendig geworden — durch Anerkennung erhabener Ideen in Religion, Kunst und Wissenschaft, in Geschichte und Menschenleben, und mehr noch

als durch alles dieses durch die gewaltigen, Herz und Gemüth ergreifenden Bewegungen der Zeitgeschichte.“ — „Der Kirche und Theologie verdanken wir aber darin sehr wenig. Die Theologie hat unser voriges Verderben zwar nicht herbegeführt, doch vermehren und verbreiten helfen: aber das neue Heil ist uns aus einer andern Quelle gekostet, aus der auch sie neue Lebenskraft schöpfen muß, um sich zu verjüngen und schöner umzugestalten.“ — „Mag immer sowohl für Erbauung als Gelehrsamkeit in der Theologie manches besser geworden seyn — so große Folgen gehören den schwachen Regungen nicht. — Und was die Philosophie betrifft, so ließe sich zeigen, daß während die kritische Philosophie nur in ihren halb vollendeten Ansichten dem Christenthum gefährlich war, die neuere in ihrem innersten Geist und Wesen mit dem Geist des Christenthums im Widerstreit stehe. Die christlichen Lehren von der Unsterblichkeit der Seele, von der Sündhaftigkeit des Menschen und von Gott — können mit einer Philosophie, welche die Welt als Gott, die Sünde als leeren Schein, und die Menschenseele als Accidens der großen Substanz betrachtet, oder doch consequenter Weise betrachten muß, nur dem Namen nach bestehen.“

III. Neue Verkerrungen. Der Verf. beginnt mit der Nachweisung, wie alles Gute in der Menschenbildung nur durch gesunde Einwirkung auf den Zeitgeist kommen könne, und wie auch alle Religionsausbildung diesen Weg gegangen sey und gehen müsse. Dieses Zeitliche in der Religion ist Bild und Form. „Gebt dem Menschen die ihm und seines Bildung zusagenden Bilder und Formen der Religion, so wird er nie zum Zweifel kommen. Aber das ist eben das Schwere!“ Hier müßte unsrer Zeit geholfen werden. Der Zeitgeist sträubte sich gegen die alten Bilder und verwarf sie; wie sollen wir nun zu ihrer Erneuerung oder Verjüngung gelangen?

„Es war Mißverständniß des wahren Zeitgeistes, als viele in religiöser Zweifelsucht befangen der Zeit alle positive Religion und deren Symbole nehmen wollten; — aber im Gegentheil mißverstehen ihn auch jetzt viele, die von den religiösen Schwingungen des Augenblicks ergriffen, alles für nichts achten, was die Zeitbildung seit Jahrhunderten gesucht und erstrebt

und durchlaufen hat.“ — Dies führt auf den Schwindel einiger unter uns Protestanten, die zum Katholicismus zurückkehren. Der Verf. beurtheilt diese Farce doch nur auf die glimpflichste Art, wenn er sagt: eine halbverstandne ästhetische Ansicht, das Gefühl der Sehnsucht nach einem öffentlichen Leben der Religion und Kunst habe in verschrobenen Köpfen die Vorliebe für den geschmacklosen katholischen Ceremonien dienst und die katholische Mythologie erzeugt. — Wir sagen, Adelsstolz machte den Anfang, verkappte Geldspeculation gab die Fortsetzung und vorzüglich Zieraffen, welche hier wie sonst nur der Mode nachlaufen, vermehren den Schwarm. — Doch wir bleiben bey unserm Verf. Er zeigt mit wenigen schönen Worten, wie die ächte Bildung unsrer Zeit dem Protestantismus gehört und wie es uns einzig ziemt, an dem herrlichen Werk der Reformation fortzuarbeiten, nicht aber nach veralteten Formen zurück zu greifen. — „Für uns wäre in diesen Vorspiegelungen bothörter Geister an sich wohl keine Gefahr; weder für die Gebildeten, denn der Geist der protestantischen Bildung ist zu mächtig, um nicht seinen eignen Weg zu behaupten; noch für das Volk, denn dieses sieht nur die häßliche Seite des katholischen Aberglaubens; nicht den verführerischen Schein: aber die Lügenprophetin, Hierarchie genannt, die Schwester des Despotismus, wohlwissend, daß der ihr verhaßte Freyheitsfenn, der jetzt Europa beherrscht, vom Protestantismus erzeugt und genährt ist, läßt wieder ihre Gaukelkünste spielen, um die Herzen der Nachhaber zu bethören und mit Argwohn gegen die Glaubensfreyheit zu erfüllen.“ — Der Verf. spricht daher lebhaft gegen alle Vorschläge zu protestantischen Kirchenverbesserungen, welche darauf gehen, die Macht der Hierarchie zu verstärken, vorzüglich also mit rechtem Unwillen gegen den wahnstinnigen Plan, uns und dem Namen eines Oberbischofs einen protestantischen Palast anzuschaffen.

Gewiß, wer irgend die Geistesfreyheit kennt, welche unserer Zeit Bedürfniß ist, der wird mit dem Verf. rathen, die Kirchenverbesserung auf Dämpfung der Hierarchie bis zur gütlichen Vernichtung zu richten. Rec. will noch etwas hinzubemerkten. Diejenigen z. B., welche Erneuerung der Er-

munication vorschlagen, nehmen offenbar unsre Religionsparthen so, als ob sie nur religiöse Gesellschaften wären, und übersehen dabei, daß sie Staatseinrichtungen sind. Der Väterger muß von Staatswegen seine Kinder in einer bestimmten Kirche bey einem bestimmten Geistlichen taufen und confirmiren lassen; und die bloße Beobachtung dieser Observanz gibt dann dem jungen Mann Vorrechte im Staat oder setzt ihn zurück bey der Uebernahme von Staatsämtern, Gewerben u. s. w. So lange das so ist, wäre es schreyende Ungerechtigkeit, einer Religionsgesellschaft willkührliche Ausstosung von Mitgliedern zu erlauben; die Excommunication müßte vielmehr vor den Criminalgerichten betrieben und durch Urtheil und Recht entschieden werden. — Und wohin führte das wohl?

Man sieht also, die Excommunication könnte erst dann ohne Ungerechtigkeit gestattet werden, wenn wir völlige Religionsfreyheit erlangt, das heißt alle Hierarchie abgeschafft, den Unterschied der Religionsmeynungen in Staatsangelegenheiten gänzlich getilgt hätten. Daher wäre es uns überhaupt am nöthigsten, auf die Verbesserung der Deutschen katholischen Kirche zu wirken. Dieser nicht uns sollte man das Bepspiel der Englischen bischöflichen Kirche vorhalten. Sie sollte die schimpfliche Abhängigkeit vom heimtückischen, unästhetischen und irreligiösen gallänischen Klerus (oder wenn ist seit Nachlavells Zeiten diesem etwa die Bekehrung eingetreten?) gänzlich vernichten und wenigstens bey den Weltgeistlichen an die Stelle des verwerflichen Concubinats die Ehe einführen.

IV. Wahre und falsche Aufklärung. „Geschichte muß das Wesen des Protestantismus verstanden werden, nicht nur durch äußerliches Zusammenstellen, sondern nur durch das Eindringen ins Innere, in den Geist der Erscheinungen. In Worten und Formeln ist es nicht zu bannen, sondern Gewissensfreyheit und Wahrheitsliebe, Lebendigkeit des Glaubens und Klarheit des Verstandes sind die Elemente des Protestantismus. Gewissen und Glaube sind das Ewige, das in jeder Menschenbrust auf die gleiche Weise lebt, der Verschiedenheit ist wandelbar und wechselnd in seiner Richtung und Ausprägung. Bey gleicher innerer Lebendigkeit des Glaubens können doch die Frommen verschiedener Zeit und Ausbildung

nicht in gleicher Uebergengung ihre Ruhe finden: dem einen ist erweckend und befriedigend, was dem andern drückend und störend erscheint. So haben auch die Reformatoren den Sieg über den Aberglauben nicht auf immer entschieden; sie kämpften gegen den Irrthum ihrer Zeit, wir sollen gegen den der unsrigen kämpfen und haben da bey der weit größern wissenschaftlichen Ausbildung unsrer Zeit ganz andern Anforderungen genug zu thun. Der religiöse Forschungsgeist ist also dem Protestantismus nothwendig und in religiöser Aufklärung zeigt sich die lebendige Entwicklung und Fortbildung desselben. Und diesem Bestreben sind keine Stränzen zu setzen, als die es sich selber setzt; alle Beschränkung von außen würde Gewaltthätigkeit seyn. Fürchtet aber nicht, daß wir so zu keinem Frieden kommen werden. Der Verstand, wenn er sich selbst versteht, erkennt seine Schranken und achtet, was über ihm, ihm unerschickbar steht. So wird der Gebildete die Stufen der Ausbildung unterscheiden; dulndend die Ansichten des minder Gebildeten stehen lassen, denn keine Aufklärung soll nur negativ Irrthum tilgen, ohne zugleich positiv neue Wahrheit zu geben. Dann wird der verständige Fortschritt der Lehre das protestantische Volk nie in sich selbst entzweyen, nur den starren Formen des Römischen oder jedes andern Katholicismus steht das Wesen des Protestantismus streitend entgegen. „Es wäre zu wünschen, daß wir die so lang nicht gebrauchten Waffen wieder einmal ergriffen, und in offenem geraden Kampf gegen einen Feind träten, der nie aufgehört hat, gegen uns, wenn auch nur in heimlicher Tücke und Hinterlist zu streiten.“ Verheerungswürdige Worte! Wird dieser Streit nicht bald geistig zu reinerer Entscheidung fortgeführt, so wird er die Häute wieder in Bewegung setzen! So warnt die Geschichte unserer Zeit. Wir bewunderten Spaniens religiösen Enthusiasmus und müßten sein trauriges Schicksal beklagen, daß nach so hartem Kampf die Helden seiner Befreyung proscribirt werden durch den Fanatismus einer bornirten Geistlichkeit, welcher eine ohnmächtige Regierung knechtisch unterworfen ist. Wir folgten dem Pabste, als er harte Kränkungen in ruhiger Resignation ertrug, mit lebhafter Theilnahme — nun sehen wir ihn bemüht, die verhaßtesten Werkzeuge der Hierarchie erneuert

spielen zu lassen. Aus dem entwickelten Wesen des Protestantismus wird nun gezeigt: „Daß an die protestantische Geisteslichte die unerlässliche Forderung geschehe, daß sie sich die ganze Bildung des Zeitalters, in sofern sie mit der Religion in Verührung steht, zu eigen machen, und die Aufgeklärtesten unter ihren Zeitgenossen seyen.“ — „Entsprechen sie dem nicht, so wird zwar nicht die Religion, denn diese hat sich jetzt die allgemeinste Anerkennung erzwungen, aber wohl die Kirche wieder in Verachtung herabsinken, und alle Gegenseankalten werden zu nichts dienen, als Uebel ärger zu machen.“

V. Die Kirche. Viele Gedanken in wenigen Worten? „Es gibe nur Eine allgemeine unsichtbare Kirche, aber es gibe viele besonders sichtbare Kirchen, und welche von dem besondern die wahre sey, ist Sache der freyen Ueberzeugung, und für den Unbefangenen ist wohl keine die wahre.“ So zeigt der Verf.: für den Glauben könnte allen ein Cultus dienen, für die Ueberzeugung müßten seine Formen sehr mannigfaltig bleiben. Er redet von den Sacramenten und der Beichte; für den Cultus des Glaubens nennt er die schönen Künste — vorzüglich heilige Tonkunst und Baukunst. Aber nicht der Staat, sondern nur eine neue lebendige thatkräftige Begeisterung der Bürger kann hier das Bessere schaffen.

VI. Kirche und Staat. Weil die Religion nichts anders ist, als die höchste Geistesbildung, als die Blüthe und Krone des öffentlichen geistigen Lebens: so wird die Kirche dem gemeinen Wesen gehören, Staatsangelegenheit aus der Sphäre der öffentlichen Bildung seyn; die Regierung wird über sie schützend, erhaltend, belebend die Obhut führen müssen. — Die Idee des Reiches Gottes, welche Christus zu offenbaren und in das menschliche Leben einzuführen ersahen, war nicht nur das himmlische Ideal, nach dem wir im Glauben und in der Hoffnung aufblicken sollen, es war auch das Ideal für das nach den reinsten Ideen der Gerechtigkeit und Menschenliebe neu zu gestaltende Menschen- und Völkerleben. — Das Ideal der sichtbaren Kirche ist also ein christlicher Staat als eigentliches irdisches Abbild des Reiches Gottes. Dieses wohnt nicht in dem abgeschlossenen Gebiet des Kirchenwesens, in dessen Anstalten und Formen, welche lediglich Symbols und

Erweckungsmittel der Religion sind, sondern draußen in der freyen lebendigen Gemeinschaft der Menschen und Völker.“

Dies sind die Gedanken, welche sich in unsrer Schrift ausgeführt finden. Mit wenig Worten ausgesprochen ist also der Sinn dieser Schrift: nicht mit Hierarchie, nicht mit Isolirung der Interessen von Religion und Kirche kann uns geholfen werden, sondern nur mit der zugleich religiösen und patriotischen Begeisterung für die Ideale des Lebens im Staate nach den höheren sittlichen Zwecken des Menschenlebens, welche Ideale schon den ersten christlichen Gemeinen mit der Erwartung des Tages des Herrn vorschwebten. Wir würden parthenisch werden, wollten wir mehr zum Lobe dieser Schrift sagen, da wir auch in dem, was unsrer Zeit noch den Meinungen der Einzelnen überlassen bleiben muß, so sehr mit dem Verf. gleich denken.

J. Fries.

---

**Mesmerismus.** Oder System der Wechselwirkungen, Theorie und Anwendung des thierischen Magnetismus als die allgemeine Heilkunde zur Erhaltung des Menschlichen von Dr. Friedrich Anton Mesmer. Herausgegeben von Dr. Carl Christian Wolfart. Mit dem Bildniß des Verfassers und sechs Kupfertafeln. Berlin, in der Nicolaischen Buchhandlung, 1814.

Parturiunt montes nascetur ridiculus mus. Hätte dies Buch einen Verfasser, der weniger Ansprüche machte, so möchte man es unbeachtet liegen und mit anderen unbedeutenden gleiches Schicksal theilen lassen. Aber als enthielte Weisheitslehre des wohlberühmten und verehrten, vor kurzem gestorbenen alten Magus ist es eine merkwürdige, nämlich höchst lächerliche Erscheinung.

Der Herausgeber war schon lang voll Bewunderung für den Entdecker des thierischen Magnetismus, diese stieg aber noch weit höher als er Mesmers persönliche Bekanntschaft machte. Bey dieser Gelegenheit übergab ihm Mesmer mehrere zum Theil Deutsche, meist Französische Manuscripte, welche der Herausgeber durch Uebersetzung zu einem Deutschen Ganzen ausbildete und hier als ein für sehr wichtig gehaltenes Ge-

schon der Welt übergibt. Er findet in Mesmer einen Geist, der kühn und tief bis zur Quelle der Natur gelangt war; der vor länger als vierzig Jahren schon durch seine Ansichten und Entdeckungen klar und bündig die Grundzüge dargelegt hatte, welche man in der Naturphilosophie als wahr anerkennen mußte. Er sagt: ich sah wie dieser Geist seiner Zeit so vorangefritten — allen nachherigen Theorien und zufälligen Entdeckungen in der Physik und Chemie so vorausgeeilt war, daß es mir gerade dadurch wohl begreiflich vorkam, wie er von den Gelehrten jener Zeit nicht begriffen werden konnte.“ Der Herausgeber sieht hier ein Natursystem, dessen Element, wie dessen Entwicklung so einfach ist und so beruhigend wird durch den Schlüssel, welcher darin zur leichten Erklärung aller nun möglichen Naturerscheinungen, Wirkungen und Ereignisse liegt. — er lernte einsehen, wie in dem Sinn von Mesmers Lehre und Methode alle möglichen Arten von Krankheiten behandelt werden können und müssen, ja wie nur aus dem ächten Magnetismus, aus dem Mesmerismus die Erhaltungskunde des Menschen, die wahre Heilkunde hervorgehe.

— Und was erhalten wir nun wirklich in diesem Wunderbuche? Im Anfange eine oberflächliche Uebersetzung der Französischen Corpuscular-Philosophie ohne alle Originalität und darauf gegründet eine eben so oberflächliche Reihe von Sätzen aus Menschenkunde, Moral und Politik.

Das Beste an dem Buche ist, daß gemäß der höchst prosaischen Anlage jener atomistischen Physik, auch hier durchgängig eine trockene Klarheit herrscht, ohne alle Geheimnißkrämerey, so daß jeder Unbefangene, der über die Einleitungen hinaus in das Werk selbst sieht, sich von der Unbedeutendheit und Seltsamkeit dieser Lehre leicht überzeugen kann.

Der Herausgeber hat sich zwar bemüht, durch einige gezielte Ausdrücke die Uebersetzung etwas mehr zu heben, indem er hin und wieder von Polaritäten spricht; mechanisme nicht mit Mechanismus, sondern mit Triebwerk oder Organisation übersetzt, fluids universel nicht mit allgemeine Flüssigkeit, sondern Allfluth, so wie fluids mit Fluthstoff gibt. Allein weder dies, noch seine Erklärung der Kupfertafeln wird anlangen, um der Lehre einen höhern Schwung zu schaffen.

Unter den Kupfertafeln ist Fig. 5. die bildliche Darstellung der Schöpfung merkwürdig. Der Herausgeber beschreibt sie so: das unerschaffene Grundwesen, welches folglich das allein ursprünglich schaffende ist, die Gottheit setzt sich schaffend der Urstoff geht von ihr aus, die zwey Polaritäten, Bewegung und Materie, als unzer trennlich eins, sind mit dem Urstoff vorhanden. — Das Universum hier im Bilde stellt gänzlich die ursprünglich schon entwickelte Einheit in jeder Beziehung, durch die Bewegung im Vollen aus zwey elliptischen Hälften bestehend, dar.“

„Der Begriff Gott ist hier in dem uralten bekannten Zeichen, das Auge im Dreieck, ausstrahlend, d. h. schaffend dargestellt. Mit dieser Kremanation des Uner schaffenen beginnt auf dem raum- und formlosen Nichts, auf dem dunkeln Grunde, die helle Schöpfung ihr unermessliches Spiel, und in den zwey Hauptkreisen — Grundbild der Magnetströmung — schwingen sich unzählbare leuchtende Sonnen mit ihren Systemen.“ — „Versezt man sich unten, da wo das Nichts auf unbegrenzte Weise aufhört, auf einen Standpunkt der Betrachtung, so wird man viele Milchstraßen nach jeder Richtung hin erblicken.“

Da nach alten Sagen die Gegend, wo die Welt mit Brettern vernagelt ist, als bekannt angenommen werden kann, so wäre zu wünschen, daß der Herausgeber wenigstens von da aus den Weg näher bezeichnete, der nach seinem Standpunkt der Betrachtung, wo das Nichts aufhört, führt.

Wie wenden uns näher zum Inhalt der Schrift selbst.

Der erste Theil heißt Physik. Hier wird ohne alle methodische Bestimmtheit das bekannte Princip der Corpusticularphilosophie, nämlich die Bewegung der Atomen nach allen möglichen Richtungen durch einander, verwendet, um das mynetische Universum aufzubauen.

Zuerst läßt man einen guten Theil Atomen an einander stoßen, und so zur Nahe kommen. Das gibt die festen Körper mit Poren darin. In diesen Poren bereitet man dann andern Atomen Reihen viel feinerer Flüssigkeiten, mit deren

Schwingungen und Strömungen alles erklärt wird, was man grad erklären will. Es geht also hier her, wie in jeder ungründlichen Atomistik, nur bereitet sich Mesmer noch ein Fluidum universal als feinste, alle Körper durchdringende Flüssigkeit, das bekannte menstruum universale, das wahre Agens seines Magnetismus. Dadurch wird ein wechselseitiger Einfluß aller Dinge in der Welt auf einander begründet, d. h. der Naturmagnetismus, und also auch ein wechselseitiger Einfluß zwischen dem Menschen und der ganzen Natur, d. h. thierischer Magnetismus. Sogar die Gedanken sind solche Atomenströme.

Dieser Bau von Himmel, Erde, Kometen und Elementen ist also ein lang bekannter; eine von Mathematik und Erfahrung verlassene bedeutungslose Träumerei, deren Irrthümer der Verf. mit manchem andern gemein hat. Wo er aber auf den thierischen Magnetismus selbst kommt, da ist seine Phantasie nicht mehr wissenschaftlicher Irrthum, sondern es bricht darin eine fixe Idee in Wahnsinn aus.

S. 112 heißt es: „Die Fortpflanzung (des thierischen Magnetismus) geschieht durch eine Erschütterung gleich Licht und Schall — oder gleich der Electricität — in der stetigen Fortgesetztheit des feinen Stoffes durch alle flüssigen und festen Körper, welche einigermaßen mit dem magnetisirten Körper in ununterbrochener Verbindung stehen, hindurch, wie durch Saiten, Fäden, Holz, Välle, Zweige, Pflanzen u. s. w.; ferner durch die Mittelkörper, wie Luft, Aether und Wasser, durch Schall und Licht — von Spiegelgläsern kann sie zurückgestrahlt werden — in einem mit Bleystift, mit der Feder oder auf andere Weise gezogenen Strich, und überhaupt durch die Richtung, welche von einem Pole ausgeht, der sie gegen den empfangenden hin bestimmt oder gibt.“

„Diese Bewegung durchdringt in der vollkommensten Fortgesetztheit der feinen Flath alle Körper. Sie wird fast augenblicklich auf eine Ferne hin fortgepflanzt, wovon man die Grenzen nicht ermitzt, denn ich habe beobachtet, daß die Sonne, der Mond, die Planeten solche aufnehmen, derselgestalt, daß dieselben zu Brennpunkten werden, von welchen

aus sie wieder zurücksendet und in allen Richtungen ihr Strahlen vertheilt werden kann.“

„Eben so wie die Luft sowohl als der Aether die Leiter und die Behälter des Gedankens und des Willens mit Hülfe der Organe, welche für die Eindrücke des einen oder des andern dieser Mittelkörper empfänglich sind, zu werden vermögen; und eben so wie der Gedanke und der Wille in einer modificirten Bewegung von einer der Blutreihen in der Nervensubstanz oder des Gehirns besteht; so können auch sowohl Gedanke als Wille dieses unsichtbare Feuer übertragen und die Leiter seiner Richtungen werden.“

Ferner S. 141. „Der Gedanke kann sich, unabhängig von den gewöhnlichen übereinkunftmäßigen Hilfsmitteln, durch die feine Materie, welche ihn gebildet hat und durch die stetige Fortgesetztheit des Mittelstoffs auf alle Fernen hin mittheilen und fortpflanzen. Es scheint selbst, daß der Gedanke, gleich einem Bild oder einem Gemälde oder einer Schrift, sich im Raume in den verschiedenen Organisationen, welche dazu geeignet sind, fixiren können.“

Auf die allgemeine Physik folgt Anthropologie, in welcher ausführlich gezeigt wird, auf was Weise die Seele, ihre Empfindungen, Gedanken, ihr Wille aus Atomen besteht. Das Hauptkunststück ist hier die Theorie des innern Sinnes. Bey den äußern Sinnen werden die Vebungen, Strömungen und Stöße der Atomen, aus denen unsre Seele besteht, nur von einzelnen Atomenströmen und von größeren getroffen; außers dem strömt, bebt und stößt ja aber noch das fluide universel durch die ganze Welt hin und bringt alles mit jedem in Verbindung; auch unsre Seele mit der ganzen Welt und dies ist der innere Sinn, aus dem begreiflich Instinkt, Vorgefühl und der Zustand allgemeiner Klarheit im magnetischen Schlaf leicht erklärlich sind.

Zuletzt wird nach diesen Principien über magnetisches Heilverfahren und Somnambulismus gesprochen, aber nicht mitgetheilt, das wir sonst nicht schon besser wüßten.

Der zweyte, Moral überschriebene, Theil des Werks steht mit dem ersten fast in gar keinem Zusammenhang. Er enthält

einen Vorschlag zu Einrichtung des Volkslebens im Staat, für ein gutmüthiges, leidenschaftloses Volk nach den Ideen der jetzigen Zeit entworfen. Der Verf. fängt zwar mit Französischer Philosophie an, findet in Selbsterhaltung den einzigen Grundtrieb, in individuellem Vortheil den einzigen Beweggrund des menschlichen Willens, leitet aber daraus nachher edle sittliche Ideen ab. Er findet den Zweck des Staats in der Beschränkung der Freyheit jedes Einzelnen zur Zustimmung mit den Bedürfnissen aller, so wie darin, daß jeder mit möglichster Gleichheit bedacht werde, um durch mäßige Arbeit seine Bedürfnisse befriedigen zu können. Er stimmt für Wahlregierung und repräsentative Verfassung. Nachher wird das Ideal der Staatsverfassung selbst entworfen, für Eintheilung des Landes, Regierung, Gericht, Verwaltung und bewaffnete Macht. Genauere Angaben betreffen vorzüglich die Eintheilung der Menschen in sieben Klassen dem Alter nach, wo in jede Klasse eine öffentliche feyerliche Aufnahme statt finden soll. Mit dem neunten Jahre treten die Kinder in die Klasse der Zöglinge und werden unterrichtet bis ins 12te. Dann treten sie in die Klasse der Krieger. Im 22sten Jahre aus dieser in die Klasse der Familienväter oder activen Bürger; im 40sten Jahre in die der Staatsbeamten, worin sie bis 60 bleiben; dann treten sie in die Klasse der Rathgeber und Aufseher der Gemeinde und im 70sten in den Ruhestand. — Spiele, Volksversammlungen und Feste sind genau vorgeschrieben und eine ganz besondere Einrichtung ist die der Geistlichen der Gemeinde. Jede Gemeinde von 1000 Familien bekommt einen in eignen Seminarien im Medmerismus unterrichteten, auf öffentliche Kosten erhaltenen Beamten, welcher die Verfahrungsart bey der Niederkunft, die physische Entwicklung der Neugeborenen, die erste Erziehung und den ersten Unterricht in den Primärschulen zu leiten und anzusehen, dem Volks Gottesdienst vorzustehen und dabey auch schließlich und unentgeltlich Medicin und Chirurgie anzuhaben hat. — Auch über Straf- und Verbesserungs-Institute, über Steuersystem, ja sogar Maaß und Gewicht folgen spezielle Verordnungen.

Endlich angehängt ist eine Abhandlung, in der Mesmer bekannte Grille, daß alle Krankheiten der Menschen, besonders die Pocken, vom falschen Unterbinden und Abschneiden der Nabelschnur herrühren, ausgesprochen wird.

---

Ueber die Pressfreyheit. Ein Turnschreiben an alle Verfechter des Presszwangs. Halberstadt, im Bureau der Litt. und Kunst. 1815. 20. S. in 8.

Der ungenannte Verfasser, macht einige eigenthümliche, bemerkenswerthe Vorschläge. S. 23. Der Censor soll nie das Recht haben, einer Schrift die Presse zu verweigern [d. h. als Einzelner das Urtheil Aller unmöglich zu machen], wohl aber [in sofern die Ansicht seiner Behörde denen, welche der Warnungen oder Aufmunterungen bedürfen möchten, zugleich mit der Schrift bekannt werden soll] einer jeden Schrift, wo er es für dienlich erachtet, sein amtliches Urtheil beyzufragen. Der Schriftsteller mag alsdann die Schrift ganz oder zum Theil zurückbehalten. Läßt er sie drucken, so muß des Censors Urtheil mit gedruckt werden, und zwar, wenn es auf Sittenlosigkeit, Gefährlichkeit oder notorische Schlechtigkeit lautet, die kurze Anzeige hievon sogleich auf dem Titel. Ohne diesen Titel darf die Schrift nirgends verkauft oder verliehen werden. — Wahrhaft schlechte Bücher würden hierdurch ohne Zweifel vom Druck zurückgehalten. Solche, über welche das öffentliche Denken zweifelhaft seyn mag, sollen eben durch die Mittheilung, welche so leicht wider ein Dawider erwarten läßt, dahin wirken, daß die Meinung zum Selbsturtheil allmählig reife, und nur wer offenbar das Unrechte oder Schlechte wollte, sich vor dieser Mittheilungsfreyheit fürchten müßte.

D.

Handb. zu Dr. Christoph Martins Lehrbuch des Deutschen gemeinen bürgerlichen Processus von Dr. Johann Caspar Gensler, Hofrath und öffentlichem Lehrer der Rechte, ordentlichem Rathgeber des Herzogl. Säch. Hofgerichts und des Schwoppenhoffs, auch Mitglied der mineralogischen Gesellschaft zu Jena. I. Theil. Jena im Verlage der Erderschen Buchhandlung 1814. gr. 8. S. 435.

Man würde sich von diesem Werke eines der vorzüglichsten Lehrer in Fache des Civilprocesses eine ganz unrichtige Vorstellung machen, wenn man hier einen Commentar zu jedem § des zum Grunde gelegten Lehrbuchs (erwan so, wie den von Darg über Runder's Deutsches Privatrecht, oder den von Glück über die Pandecten nach Hefffeld), anzutreffen glaubte. Vielmehr sind nur einzeln, getrennte Abhandlungen über Gegenstände des Deutschen gemeinen bürgerlichen Processus geliefert worden, welche in dem gedachten Lehrbuche entweder kurz oder, des Systems wegen, an verschiedenen Stellen besprochen sind, dem Verf. aber einer genaueren Erörterung oder Zusammenstellung zu bedürfen schienen, und welche er nun nach der Hauptanordnung jenes Lehrbuchs auf einander folgen läßt. Der jetzige Band liefert (zu dem 37. ersten §§. des Lehrbuchs) folgende sechs Ausführungen: über I) „Processus sepe, Proceß, practische Gesetze, Praxis. II) Gibt es einen verdingungsmäßigen Proceß? darf der Richter nach Fremden Versehen sprechen? III) Wesentliche Bestandtheile (Essentialien) des bürgerlichen Civilprocesses. Dessen Grundmaxime. IV) Connexität, (Zusammenhang, Verwandtschaft) formelle, materielle. Hauptsache. Nebensachen. Vorberockende, präjudiciale Incidempuncte. V) Legitimationen, insbesondere legitimatio ad causam, Rechtfertigung, Befugniß, zur Sache. VI) Proceßkosten, deren Erstattung, Compensatio u. s. w. — Rechnen wir die letzte, freylich

ausführlichs Abhandlung (sie füllt über die Hälfte des vorliegenden Bandes aus) ab, so zeigen schon die Ueberschriften, daß der würdige und gelehrte Verf. sich eben so wichtige, als größtentheils schwierige Gegenstände der Bearbeitung ausgewählt habe, und unsre Erwartung, daß er nichts gewöhnliches, nicht etwa eine Schusschrift für den Schlendrian der Praxis liefern werde, ist auch auf keine Weise getäuscht worden. Da aber der Zweck dieses Handbuchs, zufolge der Vorrede, kein anderer ist, als durch dasselbe Zeit zu dem fröhen Vortrage der Civilproceßtheorie zu gewinnen, und, statt des lästigen Dictirens, dem Zuhörer einen Theil dessenigen gedruckt in die Hände zu liefern, was der Verf. für seinen Vortrag bestimmt hat; so glauben wir, um des Einflusses dieser Abhandlungen auf das Erkennen der Civilproceßtheorie willen, verpflichtet zu seyn, auch das Einzelne, was hier vorgetragen wird, näher zu betrachten, wollen dabey aber nicht übersehen, daß der Verf. ausdrücklich erklärt hat, er habe bey diesen Erörterungen „darauf keine Rücksicht genommen, ob irgend eine neue Darstellung in ihnen enthalten sey; oder ob nur, nach seiner eignen Ansicht, das wiedergegeben worden, was in ausführlichern Werken bereits mit mehr Aufwand oder Schein von Gelehrsamkeit dargestellt wurde.“ In Aussehung der ersten Abhandlung muß nun Hec. offenerzig gestehen, daß ihm die herkömmliche Abtheilung der Rechtswissenschaft in die theoretische und practische, weder der Sache angemessen, noch auf richtige Begriffe gestützt zu seyn, jederzeit erschienen hat. Practisch ist, nach bekannter Etymologie, alles für die wirkliche Anwendung, für den Gebrauch; dienstliche oder bestimmte, alles brauchbare, alles anwendbare; ihm steht das bloß ideelle oder speculative entgegen, welches in das wirkliche (physische) Leben nicht übergeht, sondern nur den Geist beschäftigt, und eben daher bloß in Theoremen besteht, oder für diese brauchbar und bestimmt ist (theoretisch). Sind diese Begriffe richtig, so mag man von dem sogenannten Naturrechte wohl sagen, solches seye rein theoretisch, eine bloße Speculation; wiewohl auch dessen wirkliche Anwendbarkeit, sogar vorzugsweise vor dem positiven Rechte, von so manchen Juristen behauptet ist, und wohl noch jetzt behauptet

wird: alle anderen Zweige der Rechtswissenschaft hingegen, sind praktisch. Oder beschäftigt man sich wohl mit irgend einer kritischen, historischen u. Erörterung im Gebiete der Jurisprudenz zu einem andern Zwecke, als um den wahren Sinn der Gesetze zu erforschen, und hierdurch die richtige Anwendung derselben zu bewirken oder möglich zu machen? Man frage nur einmal die Zuhörer, ja man frage den Staat, welcher den Rechtslehrer als solchen anstellt, ob der Zweck aller sogenannten theoretischen Vorträge für Juristen (das Naturrecht, wie gesagt, ausgenommen) irgend ein anderes sey, als der, Männer zu bilden, welche die Rechtswissenschaft wirklich auszuüben im Stande seyen? Wie ganz unverhältnißmäßig gering, würde die Zahl derer seyn, welche eine Ausnahme hiervon machen wollten! — Eben darum aber ist es dann auch sehr nachtheilig für den academischen Unterricht, wenn dem Neuling, schon in den Vorbereitungs-vorträgen, ein solcher Gegensatz genannt wird, der ihn leicht verleitet, bey seiner natürlichen Tendenz zum practischen, weniger Gewicht auf die bloß theoretischen Vorträge zu legen. — Wöllig unpassend scheint uns aber insbesondere die Abtheilung der Gesetze (des Rechts) in absolute (die Rechts-theorie im enghen Sinne) und in hypothetische, oder practische in weitester Bedeutung, nach den Erläuterungen, welche der Verf. davon gibt, deshalb zu seyn, weil der Staat überall keine andern Gesetze, als solche gibt, welche für die wirkliche Anwendung und Befolgung, wenigstens zur Zeit ihrer Ertheilung, bestimmt sind. Oder ist die gesetzliche Bestimmung der Contracts, und Testamentsformen darum weniger practisch, moth „dieser Theil der Gesetze einen legalen, ruhigen Zustand unter den Berechtigten und Zwangspflichtigen“ (keine vorgefallene Rechtsverletzung, keine Illegalität voraussetzt? — Wir dächten daher, es wäre besser, die Rechtswissenschaft von dergleichen irreleitenden und unpassenden Kunstausdrücken zu reinigen, als solche noch zu vermehren, wie hier, durch die Anwendung des Prädicats „practisch“ auf die Gesetze selbst, geschehen ist, während man bisher, nur die veralteten, abgeschafften und sonst unanwendbaren (unpractischen) Gesetze,

den practischen, d. h. noch zur Zeit wirklich geltenden und anzuwendenden, entgegenzusehen pflegte.

Die zweyte Abhandlung führt mit Recht zufrörderst die Ungültigkeit des vertragsmäßigen Processes vor Gericht an, und wir können die gegen unsre frühere Recension der Neuen dorff'schen Erörterungen (Jahrb. von 1810. Heft 23. S. 185.) in öffentlichen Blättern erhobene Reclamation, rücksichtlich jenes Gegenstandes um so mehr auf diese Abhandlung verweisen, da wir in erwähnter Recension dieselbe Grundides angegeben hatten. — Demnächst sucht der Verf. (im §. c.) das Ungenügende und die zu große Beschränktheit des nach stehenden sehr gewöhnlichen Grundsatzes unsrer Lehrbücher, „in Ansehung der Processform, (Verfahrensart) haben die Gerichte ausschließend ihre eignen (inländischen) Gesetze zu befolgen!“ zu verbessern. Zwar huldigt auch er diesem Princip, welches wohl am richtigsten Herr Glück so ausgesprochen hat: wo es blos auf die Art des gerichtlichen Verfahrens und Processform ankommt, da gehen die besondern Gesetze des Gerichtes, wo die Klage erhoben (?) wird, allen andern vor! — Wie, wenn durch Appellation, ein Rechtsstreit vom Unter, an den Obergericht gebracht, und vor letzterem noch weiter verhandelt wird, beyde Gerichte aber, — was häufig der Fall ist — eine abweichende Processform vorgeschrieben erhalten haben? Wie? wenn die Execution durch Erziehung eines fremden Gerichtes geschehen muß u. d. m. — Unter dem Verf. drückt aber doch jenen Grundsatz bey welchem richtigen in folgenden Worten aus: „der Staat und der von diesem angeordnete Richter, erkennt alle außer seinem Gebiete geschick erworbene Privatrechte in der Ausdehnung oder Beschränkung an, wie sie dort rechtsbeständig erworben worden sind, und ein Rechtsverfolgungsmittel begründen; gewährt jedoch die Rechtshülfe nur auf dem Wege und unter der Form einer in dem um Hülfe angerufenen Gericht landesrechtlicher Verfahrensart; er versagt aber auch diese bedingte Rechtshülfe, im Falle das im Auslande, oder außer dem Gerichtsbezirke geschlossene Rechtsgeschäft entweder a) um die Landesgesetze oder örtliche Statuten zu hintergehen, daselbst herzustellen, oder b) von der Staatsgewalt des angerufenen Ge-

rechts gesetzgebend erklärt wurde, daß die Wirkungen jenes Rechtsgeschäfts als schädlich oder dem eignen Staat zu wohle nachtheilig, beurtheilt werden sollten.“ Auch setzt er hinzu, es dürfte grundlos seyn, einen weiteren Unterschied zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Wirkungen des auswärtigen Rechtsgeschäfts zu machen; ja er fragt, ob Weber (v. d. natürl. Verbindlichk. §. 62. und 93.) darauf hindeuten scheine? — So ausgemacht uns nun aber die bejahende Antwort auf diese Frage, nach den deutlichen Worten der Weberschen Ausführung zu seyn scheint, so wenig ist Rec. durch des Verf. Verbesserung jenes gewöhnlichen Grundsatzes, besriedigt; sondern glaubt vielmehr, die hier in Frage stehende Norm für die Gerichte müsse dahin lauten: die Verfolgung bürgerlicher Rechtsansprüche vor Gericht, geschieht nur nach Inhalt der Gesetze desjenigen Staats, dessen Rechtshülfe begehrt wird, ausgenommen in Ansehung solcher Bestimmungen, welche jenen Proceßgesetzen gemäß, auch bey einer gerichtlichen Rechtsverfolgung, von der Willkühr der Parteyen abhängen. — Nimmt man diesen Grundsatz an, so folgt von selbst daraus, a) daß ein solches Recht, nirgends gerichtlich verfolgt werden könne, welches, wegen verletzter Gesetzesvorschriften des Entstehungsortes, von Anfang an ungültig war, — in solchem Falle existirt ja gar kein Rechtsanspruch dieser Parteyen! — und b) daß ein solches Rechtsverhältniß, welchem die Gesetze des um Schutz angerufenen Staats, zwar nicht die Existenz, wohl aber von Staatsschutz (die gerichtliche Wirksamkeit) ausdrücklich entzogen haben, vor den Gerichten dieses Staats eben so wenig geltend gemacht werden mögen: sey das übrigens derselbe, worin dieses Rechtsverhältniß entstand, oder irgend ein anderer, vor welchem es nachher gerichtlich verfolgt werden will. Ein Beispiel dieser letzteren Art, würde eine anfänglich gültig erworbene, nach dem Gesetzen des einen Staats aber bereits verjährte, und in einem andern noch fortdauernde Klage (man denke nur an die so verschieden normirte Verjährung der Wandelungsklagen!) abgeben können. — Auch gehört hierher Alles, was in fraudem legis im Auslande geschah. — Ferner folgt c) aus unserm Princip, daß nicht bloß die Art und Weise des

rechtlichen Verfahrens, diese aber auch nicht ohne Ausnahme, sondern vielmehr, daß alles was zur gerichtlichen Rechtsverfolgung gehört, und von der Privatwillkür der Parteien, nach den Proceßgesetzen des um Hülfe angerufenen Staates, unabhängig ist, einzig und allein nach den inländischen Gesetzen des ebengedachten Staates (sollten diese aber unter sich noch variiren, dann desjenigen Gerichts, welches die Rechtshülfe in concreto gewähren soll) zu beurtheilen sey. Geben wir daher gleich dem Verf. gern zu, daß ein einmal rechtsbeständig erworbener Anspruch allenthalben eine Klage oder Einrede im Zweifel gewähre, weil der Staat gütliche Rechtsverhältnisse, welchen er seinen Schutz nicht namentlich entzogen hat, ohne Inconsequenz — bey verbotener Selbsthülfe — auch nicht ungeschützt lassen kann; so können wir ihm doch darin nicht beypflichten, daß der Entstehungsort eines Rechtsverhältnisses, auch die Beschränkungen der Rechtsverfolgungsmittel für alle fremde Gerichte, deren Hülfe demnächst wegen jenes Rechtsverhältnisses gesucht wird, bestimme. Wir behaupten vielmehr daß eine am Entstehungsorte nur durch Einreden zu verfolgende Verbindlichkeit, anderwärts auch durch eine Klage (oder umgekehrt) geltend gemacht werden könne, in so fern der Rechtsstreit demnächst, nicht am Orte oder im Staate der Entstehung, sondern vor einem Gerichte geführt wird, bey welchem dergleichen abweichende Vorschriften über die Mittel der Rechtsverfolgung gelten. Denn, schon der bekannte Satz, daß die Klagen nicht zugleich mit einem Rechte jederzeit entstehen, sondern ihr Anfangszeitpunkt erst vom Augenblicke der Rechtsverletzung an zu rechnen ist, ferner, daß Einreden vor erhobener Klage regelmäßig sich gar nicht wirksam zeigen können, — schon diese ausgemachten Sätze müssen zur Folge haben, daß man die Entstehungszeit der Mittel zur gerichtlichen Rechtsverfolgung, von der Entstehungszeit des Rechts selbst unterscheide, und das Zusammenreffen beyder Zeitpunkte, für eben so zufällig halte, als das Coincidiren des Entstehungsorts eines Rechtsgeschäfts, mit dem Orte der nachherigen Verletzung des aus jenem Geschäft entstandenen Obligationsverhältnisses (L. 3. D. de reb. auct. jud. poss.). Ist dieses aber wahr, so fehlt es

an allem Rechtsgrunde, die Folgen der späteren Kränkung eines Rechts, nach Zeit und Ort der Entstehung des gekränkten Rechts zu beurtheilen, mit welcher die nachherige, bloß zufällige Rechtskränkung durchaus nicht nothwendig zusammenhängt. Noch mehr aber scheint uns unsre obige Voraussetzung aus der rechtlichen Natur der Mittel aller gerichtlichen Rechtsverfolgung hervorzugehen, welche sämmtlich keinen andern Zweck noch Gebrauch haben, als einen Richterpruch zu veranlassen, und eben darum auch Bestandtheile des Verfahrens vor dem Richter sind, ausser einem solchen Verfahren aber, überall nicht wirksam sich zeigen können. Wie wäre es nun möglich, den Zweck durch solche Mittel verfolgen zu wollen, welche an dem Orte und zu der Zeit nicht existiren (unzulässig sind), wo und wann man nach dem Zwecke strebt? Hilft es dazu wohl im mindesten etwas, daß dergleichen taugliche Mittel ehemals vorhanden waren, oder an andern Orten zu haben sind? Genug, man entbehrt sie jetzt, da man sie braucht. Und eben so wenig kann das jemanden hindern, der jetzt am Orte der Zweckverfolgung vorhandenen Mittel sich zu bedienen, daß ehemals und an andern Orten ihm dergleichen Mittel fehlten; er braucht sie erst jetzt und hier, wo sie vorhanden sind. Wir dächten, daß bey ermangelnder gesetzlicher Vorschrift, uns auch hier jene Sätze der Erfahrungswelt als die natürlichen um so mehr leisten müßten, weil sie zugleich dem Staatsinteresse entsprechen, welches bey Gestattung und Beschränkung der Mittel zu einer gerichtlichen Rechtsverfolgung nothwendig vom Gesetzgeber berücksichtigt werden mußte, und ohne Zweifel berücksichtigt worden ist: man denke nur an Creditgesetze für Militäre, Studierende u. d. m. und man prüfe nur, ob ein militärischer Staat nicht ganz anders, als ein Handelsstaat diese Vorschriften modificiren werde? Sollte nun aber die Zufälligkeit des Entstehungsortes einer Verbindlichkeit, diese Staatsrückacht, welche sich bloß auf die Realisirung eines Anspruchs durch die Staatshilfe beziehet, wohl zu modificiren vermögen? — Was hier von Klagen und Einsreden behauptet ist, das gilt noch vielmehr von der Beweisführung und deren Mitteln, von den Appellationen und Rechtsmitteln, so wie von der Hülfsvollstreckung und dem

Wann anzuwendenden Zwangsmittel; denn, das sind wo möglich, noch ausgemachtere Bestandtheile des Processus; alles das aber gehört doch sicher, nicht blos zu der Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens, da vorher die Frage entschieden seyn muß, ob z. B. nur Urkunden, oder auch Zeugendeweis, ob ein Rechtsmittel, ob eine gewisse Excoptionsart (z. E. persönlicher Arrest) zulässig sey oder nicht, ehe die Rede davon seyn mag, wie bey dem Gebrauche dieser Mittel zu verfahren sey?

Uebersieht man aber die von uns oben angegebene Beschränkung unseres Satzes nicht, nämlich: „daß die gesetzliche Bestimmung der gerichtlichen Rechtsverfolgung nur in sofern nach den Gesetzen des um Schutz angerufenen Staates sich richten müsse, als derselbe der Parteywillkühr keinen Einfluß darauf gestattet, oder diese sich ihrer Befugniß nicht bedient hat!“ so kommen auch also hier scheinbar collidirende Principien in die vollkommenste Uebereinstimmung. Denn, welches ist der Grund, warum die Gesetze des Entstehungsortes einer Verbindlichkeit oder eines Rechts, Einfluß auf diese Producte des Verragens der Menschen haben? Doch wohl kein anderer, als weil jene Gesetze, entweder der im Gebotthe dieser Gesetzesherrschaft handelnden Person die unerläßliche Pflicht aufliegen, so und nicht anders zu handeln, wenn jene Wirkung eintreten sollte (z. B. Formvorschriften für Testamente u. s. w.), oder weil jene Gesetze des Entstehungsortes den stillschweigenden Willen der Contrahenten oder Disponenten ausdrücken, und deshalb gleiche Kraft mit der ausdrücklichen Willensklärung haben müssen. Letzteres ist der Fall mit den Römischen Gesetzstellen, welche unser Verfasser (S. 29.) wie gewöhnlich, für seine Theorie anführt, wovon aber die eine (L. 1. pr. D. de usuris) selbst auf unsern Unterschied aufmerksam macht, da sie sagt: *arbitrio iudicis usurarum modus ex more regionis, ubi contractum est, constituitur: ita tamen ut legi non offendat.* Derselben Grundsatze wende man nur auf die gerichtliche Rechtsverfolgung richtig an, und man wird unsre Theorie eben so harmonisch damit, als in sich consequent finden; da wir, übereinstimmend mit dem Verf., den Conventionalproceß vor Gericht vielmehr, als

gewöhnlich, beschränken zu müssen glauben, eben daher aber auch, der stillschweigenden Willenserklärung der streitenden Theile; welche in dem *in loco (oder lex) regionis, ubi contractum est*, liegt, keine größere Wirksamkeit zuschreiben können; als einer *damals erfolgten ausdrücklichen Willenserklärung*, (z. E. der Wechselclausel, wenn nachher in einem Lande gellagt wird, wo kein Wechselrecht gilt!). Je mehr die gerichtliche Rechtsverfolgung zum öffentlichen Rechte gehört, desto mehr sind ihre Bestimmungen als unerläßlich gebietende oder verbietende von Richter und Parteyen zu der Zeit und an dem Orte zu befolgen, wann und wo die Proceßhandlungen vor sich gehen; und wir können eben dieser Ansicht nach, dem Verfasser durchaus nicht bestimmen, wenn er (§. 6. im Eingange) die Frage, von den bey Entscheidung des Materials der Streitfache anzuwendenden Gesetzen, für unabhängig von der Statthaftigkeit des Conventionalprocesses erklärt. —

Die dritte Abhandlung enthält eine sehr faßliche, und im Ganzen genommene, richtige Darstellung der wesentlichen Bestandtheile und der Grundmaxime des (Deutschen gemeinen) bürgerlichen Civilprocesses, wobey für die Entwicklung der Essentialien ohne weiteren Beweis, eine solche Umschreibung dessen zum Grunde gelegt wird, was der Deutsche gemeine Civilproceß nach der Absicht seiner positiven Quellen seyn solle, daß hieraus alles — was hineingelegt ist — nun als wesentlich gefolgert werden konnte. Rec. hält diese Demonstrationen *art. aus einem zuvor nicht erwiesenen Hellschabe*, für sehr möglich, da sie leicht zum Zirkel im Deduciren führt; und sollte der Verf. nicht darauf Rücksicht genommen haben, daß andere Rechtslehrer viel engere Besreibungen von dem, was der gemeine Deutsche Civilproceß seyn soll, — mithin von dessen Zwecken — aufstellen? Man sehe z. B. Sidel im Comment. über die Pand. §. 496. f. Vorst Grundlin. für eine Gesefzgeb. d. Civilproc. S. 9. Note \*) u. a. m. Auch möchten sich wohl nicht alle einzelnen Folgerungsfälle des Verf. mit dem Inhalte des gemeinen Rechts vereinigen lassen, da (um nur einiges anzuführen) die Wirksamkeit der Gerichtsstandsverfetzung und die Vorschrift in L. 2. pr. D. si quis

in jus voc. die hier angeführte Eigenschaft einer absoluten oder (wie der Verf. als damit gleichbedeutend annimmt) natürlichen Wesentlichkeit der Competenz des Gerichts, und den aus dem Mangel solcher Voraussetzungen entstehenden Erfolg einer unheilbaren Nichtigkeit, offenbar widerlegt: ferner die Wirkungen einer oblatio liti facta, doch mit der Nichtigkeit des von einem zur Sache nicht legitimirten Beklagten geführten Rechtsstreites nicht harmoniren; wir auch nicht annehmen können, daß eine dunkle Klage unheilbar nichtig sey, so daß des Beklagten neues Gehör über deren Verbesserung stets nothwendig wäre, (S. 51.), ist es ja möglich, daß der Beklagte selbst bey seiner Einlassung auf die annoch dunkle Klage, ihr die nöthige Bestimmtheit gewährt, worüber dann freylich der Kläger sich wird erklären müssen, keineswegs aber nun erst eine neue Einlassung erforderlich werden könnte. — Doch wir übergehen dergleichen einzelne Erinnerungen und bemerken nur noch im Allgemeinen über diese Abhandlung, daß wir die Ansicht des Verf. von den unheilbaren, zugleich für natürlich von ihm, mit von Almendingen, erklärten Nichtigkeiten, im Gegensatz der heilbaren oder positiven, keineswegs für dem wahren Sinne des J. R. A. entsprechend halten können, da uns einestheils der Fürstenrathesbeschuß mit seinen nullitatibus contra jus naturalis, unerheblich für die Erklärung des wirklich erfolgten Gesetzes, welches jene Abheilung überall nicht enthält, scheint; andern Theils, der Begriff des juris naturalis zur Zeit der Abfassung des J. R. A. ein ganz anderer war, als welchen von Almendingen und der Verf. sich bilden. Im Gegentheil scheint uns die Idee der heilbaren Nullitäten ihre Erklärung aus der Reichskammergerichtsordn. III. Th. Art. 34. §. 1. und 2. zu erhalten, welche der Verf. zwar gelegentlich nennt, aber seiner Aufmerksamkeit nicht genug gewürdigt zu haben scheint. — Dagegen finden wir dasjenige durchaus wahr und beherzigungswerth, was am Schlusse dieser Abhandlung, über den Werth der Untersuchungsmartime im Civitprocess, so wie über die Verbesserungsmittel des gemeinen Deutschen bürgerlichen Processus gesagt worden ist.

Auch hat die nun folgende vierte Abhandlung von der Competenz der bürgerlichen Processen, uns in Rücksicht

der formellen und der gemischten Connerität (§ a. — d. und h.) sehr deutlich und für den Anfänger belehrend geschrieben. Wir bemerken dem würdigen Verf. daher nur gegen seine (S. 75.) gegebene einschränkende Erklärung des c. 3. de rescript. in 6. unsere, aus dem Worte „ampliantes“ hervorgehende Zweifel, indem der Pabst hierdurch seine Absicht deutlich genug zu erkennen zu geben scheint, weiter zu gehen, als es das c. 43. x. eod. tit. thut. Auch ist wohl nur der Ausdruck (S. 77.), des Verf. eigener Intention nicht gemäß, wenn dort gesagt wird, daß bey einer geschienen objectiven Klagenhäufung der Kläger erwarten müsse, „daß wenn auch die eine oder andere (cumulirte) Klage früher erwiesen wäre; als die übrigen, doch das Enderkennniß und die Hülfsvollstreckung in Rücksicht auf die erstere nicht eher erfolge, als bis auch die unerwiesene Klage zu dem nämlichen Ziel vorgeführt ist.“ Denn, warum sollte z. B. das erste Urtheil, während es über die eine gehäufte Klage auf Beweis interloquirt, in Rücksicht einer anderen, für sich bestehenden und ganz liquiden, nicht sofort ein Endurtheil seyn dürfen? Kann das ja bey einer einzigen Klage, welche theilweise liquid wird, nach L. 21. D. de reb. credit. geschehen, warum nun nicht bey bloß formell conneren Klagen? Der Verf. wollte sicher nur erinnern, daß die frühere Entscheidung einzelner von mehreren cumulirten Klagen, nicht die Folge einer verschiedenen Proceßart seyn könne, worin er sehr Recht hat. — In Ansehung der Eintheilungen materielle connerer Proceßsachen scheint uns aber der Verf. seine rühmliche Absicht einer Berichtigung nicht erreicht zu haben. Denn da er selbst zugeben muß, daß das charakteristische Kennzeichen der Incidentsachen darin bestehe, daß solche durch die Hauptsache producirt oder veranlaßt werden, bey den Präjudicial- und vorbereitenden Sachen hingegen, die Stärke oder Verschiedenartigkeit des Einflusses der einen Sache auf die andere zum Merkmale diene; so sehen wir nicht ein, mit welchem Rechte oder Nutzen er die Verschiedenheit der Eintheilungsgründe bestreiten möge, welche ja nur so viel sagen; daß, wenn man von Incidentsachen redet, hiermit noch nicht ausgesprochen sey, welche Art von Einfluß eine solche auf die

ursprüngliche (Haupt-) Streitfrage haben könne, indem der Gesichtspunct, aus welchem diese Benennung hervorgeht, lediglich die Entstehungszeit sey; während hingegen bey den Begriffen der vorbereitenden und Präjudicial; Sachen auf diesen Umstand gar nichts ankomme; sondern alles auf ihre Wirkung für die connexe Hauptsache. In der That treffen des Verf. sämmtliche Einwürfe, S. 87 — 90., auch nicht seinen eigentlichen Streitgegenstand (die Eintheilungsgründe), sondern vielmehr die Richtigkeit der Sätze, welche das erläuterte Lehrbuch in Ansehung der vorbereitenden und Präjudicial Sachen aufstellt. Hierbey aber ist die richtige Erinnerung, daß manche vorbereitende und Präjudicialsachen allerdings von der früheren Existenz der Hauptsache abhängig seyen, nicht sowohl eine Verbesserung des Sinnes, als des Ausdrucks in dem erläuterten §. 29., wo hinter dem Eingangsworte „Unabhängig“ nur eingeschaltet werden darf „in Ansehung ihres Begriffs“; wie sich solches schon aus §. 28. Note i) von selbst ergibt. Wenn der Verf. hingegen den Satz bestreitet, daß vorbereitende Punkte nur unter denselben Hauptsubjecten eintreten können, so scheint er uns die juristische Eigenschaft einer vorbereitenden Sache mit der politischen zu verwechseln, da der auf den großen Einfluß der Parteywillkühr im bürgerlichen Proceße gebaute Grundsatz: *inter alios acta vel iudicata tertio nec nocent nec prosunt* schon hinreichend zeigt, daß Rechtsstreitigkeiten zwischen ganz andern Personen, für die davon unabhängigen dritten ohne directen rechtlichen Einfluß seyn müßte. Wenn daher gleich nicht zu leugnen ist, daß die Urkundenedition, welche wider einen dritten Besizer (außer dem Gegner im Proceße) mit Erfolg im Wege Rechtsens durchgesetzt ist, eine Vorbereitung für den Rechtsstreit zwischen andern Personen werden kann, so ist das doch nicht nur bloß zufällig, weil es von dem sich nicht immer gleichen Werthe der edirten Urkunde abhängt, ob und was man mit dieser Vorbereitung in dem fremden Rechtsstreite ausrichten werde; sondern (was noch mehr ist) die Behandlung des Editionsstreites mit dem dritten, wird auch nicht im mindesten durch jene Möglichkeit seines Einflusses auf eine fremde Rechtsache modificirt, ja ein solcher

Editionsgesuch ist ein wahrhaft selbstständiges Rechtsstreit; eine Hauptsache, wie der Verf. (S. 83. Note 22.) selbst bemerkt hat. Ist dieses nun richtig, so sehen wir nicht den mindesten juristischen Werth ein, welchen es haben könnte, auch solche Sachen zu den connexen zu rechnen! mit gleichem Fug würde man auch das Herbeschaffen des zum Proceßföhren nöthigen Geldes, selbst von dritten Personen vorbereitend nennen können, ohne daß hiermit mehr, als ein bloßer Namen gegeben wäre, während doch die zwischen denselben Partheyen (welche an der Hauptsache Theil nehmen) vorkommenden vorbereitenden Sachen, den Einfluß dieser Eigenschaft in Ansehung des Gerichtsstandes, wo? und der Proceßart wie sie zu verhandelt sind, stets empfanden, mithin ausgezeichnet zu werden verdienen. — Noch weniger richtig möchte es aber seyn, wenn der Verf. sogar Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu den connexen Proceßsachen zählt, da seine eigne Begriffsbestimmung (S. 71.) diese mit Recht auf Punkte beschränkt, welche im Rechtsstreite befangen sind. Man wird daher nicht übersehen dürfen, daß nicht alles, was vorbereitenden Effect hat, sondern nur diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche sich als vorbereitende Nebepuncte einer andern Hauptsache zeigen, in dem Abschnitte von den connexen Proceßsachen zu erörtern seyen.

Wir stimmen dagegen dem Verf. darin völlig bey, daß die hemmende Kraft der Präjudicialsachen sich oft, nicht so wohl im Verfahren (wegen der Eventualmaxime), als nur bey der Urtheilsfällung zeige. — Sei es im §. 3. vorgetragenen Regeln über materielle Connexität der Proceßsachen konnten uns aber, dem bisherigen gemäß nicht befriedigen; doch möchten sie dazu dienen, dem angehenden Forscher im Falle des Civilprocesses Klarheit der Ideen über jenen Verstand zu verschaffen.

Jetzt folgt die fünfte, unsrer Ueberzeugung nach geringste Abhandlung in diesem Bande, von den Legitimationen (im Proceße); besonders der Rechtfertigung zur Sache. Lasse uns bey der Frage aufhalten, ob mangelnde Legitimation zu der Praxis eine Richtigkeit erzeuge? (S. 109.) obgleich wohl nicht ungegründete Zweifel zu erregen sind,

wenden wir uns gleich zu der Legitimation ad causam, deren Begriff der Verf. nicht nur richtiger als gewöhnlich in einer poppsten Bedeutung angibt, sondern im engerm Sinne, auch mehr als üblich, ins Einzelne verfolgt; und dabey sehr wahr bemerkt, daß sich die active Legitimation dieser Art, keineswegs bloß auf den Kläger beschränke, vielmehr in Rücksicht wahrer Einreden auch dem Beklagten treffe; also überhaupt auf jeden angreifenden Theil, die passive hingegen auf den Angegriffenen (sey er durch Klage, Einrede, Replik oder Duplik angegriffen) bezogen werden müsse. Hiernächst entwickelt der Verf. die Natur der mit Unrecht so genannten Einrede der fehlenden activ Legitimation noch richtiger als Gönner; und Rec. freut sich, in allem dem mit dem Verf. bereits seit längerer Zeit harmonisch gedacht zu haben, ohne dies zu wissen. Nur das einzige bemerkt er noch, gewiß mit Bestimmung des Verf., daß selbst bey Voraussetzung einer bestimmten Behauptung derjenigen Thatsachen, wovon der angreifenden Theils Legitimation zur Sache abhängt, sich dennoch eine wahre Einrede des Mangels hieran in dem Falle gedanken lasse, wo der Angegriffene, die juristische Unmöglichkeit oder Unerheblichkeit des Beweises jener behaupteten Thatsachen, vermöge einer eignen neuen Erzählung beweiset, z. E. durch Vorlegung eines Testaments, das Unthunliche einer auf Intestaterbfolge gestützten activ Legitimation zeigt. Wären dergleichen neue Thatsachen sogleich genügend bemessen, dann würde jene wahrhafte Einrede auch Einlassung hindern: seyn können!

Sehr genau und richtig entscheidet der Verf. hiernächst die Frage von der Zeit und Ordnung der Beweisführungen über den Legitimationspunct und über die Hauptstreitfrage, so wie von den dabey statthaftern Beweismitteln; und stimmt ihm auch in Rücksicht der behaupteten Zulässigkeit des Schiedsrichters, in sofern die für die Hauptstreitfrage eintretende Proceßart solchen im einzelnen Falle nicht schon ausschließt, im Ganzen völlig bey. Nur den Gebrauch des Glaubensbundes scheint uns der Verf. nach gemeinen Rechten doch zu sehr auszudehnen, da wie dessen Zuschreibung, nach Inhalt dieses Rechts, nur aus dem Gesichtspunct einer dem

Beyder Vorzuwerfenden Bosheit (Chicane) glauben rechtfertiger zu können; deren Vorwürf nicht bloß auf eine vage Behauptung gestützt, sondern mit specieller Angabe der Thatfachen; woraus sie folgt, versehen seyn muß, wozu aber wohl nicht in allen Fällen Grund genug vorhanden seyn wird. Big werden daher bey rein fremden Thatfachen, aus denen eine Beschuldigung hergeleitet werden soll, in der Regel nur die Inanspruchnahme des Schiedeseldes über das Nichtwissen für statthaft halten; stimmen dagegen wieder ganz dem Verf. in Hinsicht des Satzes bey, daß nach völlig verfehltem Verweise über jenen Punct, die Entbindung, nicht bloß von der Instanz, sondern von dem unbefugterweise verfolgten Ansprüche selbst erfolgen müsse.

Wenn endlich die sechste Abhandlung die Lehre von den Proceßkosten nebst den verwandten Materien, wie z. B. das Reinenrecht sehr ausführlich behandelt, und davon eine so vollständige Darstellung, wie wir sie noch nirgends fanden, liefert, so wollen wir diesen das Verdienst einer leichteren Uebersicht und großer Brauchbarkeit für den Practiker, auch einzelner Verrichtungen gewöhnlicher Meinungen, durchaus nicht abschreiben; allein wir müssen gestehen, daß nicht nur, nach der oben bemerkten Tendenz dieses Handbuchs, aus die Verfolgung in das Einzelne, für den Anfänger doch viel zu ausgedehnt scheint; sondern daß wir auch die hier mit vieler Umsicht und warmen Eifer versuchte Verichtigung der Theorie von Erstattung oder Vergleichung der Proceßkosten, nicht allenthalben überzeugend gefunden haben. Wir stimmen nämlich dem achtungswürdigen Verf. zwar in sofern völlig bey, daß es eine unverzeihliche Härte und selbst unpolitisch seyn würde, wenn die Geseze den Besiegten ohne weitere Rücksicht auf Imputabilität, jederzeit zum Kostenersatze verurtheilt wisse. In wollten, — wie dieses einige neuere Gesezgebungen gleichwohl verordnet haben! — allein die nicht kleine Reihe der gemeinrechtlichen Ausnahmen, worin eine Kostencompensation ihr Recht statt finden soll (S. 312. ff.), scheint uns keineswegs durchgehends begründet zu seyn. Namentlich sind wir nicht überzeugt worden, daß in allen Fällen, wo ein nothwendiger (d. h. Erfüllung; oder Reinigungs;) Eid gebraucht

werden mußte, ferner, wo auf den Gebrauch eines ordentlichen Rechtsmittels das vorige Urtheil ohne Rücksicht auf Nova ab geändert wird, die Kostenvergleichung begründet sey; wir müssen aber die Ausführung unserer Zweifel gegen diese und einige andere Behauptungen des Verf. bis zu einer andern Gelegenheit uns vorbehalten, und schließen mit dem Wunsch, daß der gelehrte und von uns sehr geschätzte Verf. die Fortsetzung dieses sehr brauchbaren Handbuchs nicht verschieben möge. Sehr erleichternd für dessen Benutzung würde es seyn, wenn er die Zahl der Abhandlung, und der oft ziemlich langen §§. über jede Seite (als Columnenzettel) setzen ließe.

Frankreich und Rußland. Ersten Theils erste Abtheilung. Berlin. Neuer Societätsverlag 1814. VI. und 223 S. in 8. Mit Kriemens Denkmonne auf den Tilsiter Frieden, dargestellt in einem Holzschnitt von Gubitz in Tuschmanier. (Schade, daß bey dieser künstlerisch recht hübschen Arbeit der Hauptzweck fehlt, weil von den drey Regentenköpfen keiner getroffen ist!)

Der Verf. von „Europa's Polingenese“ und der Schrift: „das Continentalsystem“ gibt hier die Ursachen, Vorbereitungen zu dem Ausbruch des zur Entscheidung führenden Kampfes. Die Erzählung ist bündig und gedrängt; überall mit den Hauptstellen aus den Verhandlungen durchflochten. Die Actenstücke, welche man in ihrer vollen Ausführlichkeit zu kennen wünschen muß, sind mit historischen Erläuterungen S. 67 — 111. und S. 128 — 180. gut übersezt. Das Wichtigste in der Folge wird seyn, daß das Audiatur et altera pars, welches bis dahin der denkenden Welt, unter der allein weisen Vormundschaft, so schwer gemacht war, durch authentische Mittheilungen erleichtert werde. Hat doch die Erfahrung bewiesen, daß das allgemeine Weltgericht, welches in der Geschichte sein Tribunal aufstellt, sich mit aller Gewalt nur auf kleine Termine hinaus vertragen läßt. Von S. 181. bis ans Ende folgen in alphabetischer Ordnung die Denkwürdigkeiten der andern Staaten, welche in dem großen Streit bis dahin nicht unmittelbar auftreten. Gründlich belehrende Notizen und Materialien.

# Jahrbücher der Litteratur.

1. Die Jesuiten. Ein Rückblick auf ihre ehemalige Existenz und erfolgte Aufhebung, in philosophischer, politischer und religiöser Beziehung. Aus dem Französischen. 1815. 64 S. in 8.
2. Ueber die Wiederherstellung der Jesuiten, die Unterdrückung des Freymaurerordens und das einzige Mittel, die Ruhe in Teutschland zu sichern. Mit Beylagen. Frankfurt a. M. bey Franz Varrentrapp. 174 S. in 8.

Alles unter Menschen mögliche Gute, und auch noch von dem Unmöglichen manches, war nach Nr. 1. vereinigt bey — ? — den Jesuiten. Dies zu erweisen, vereinigt sich hier mit einem Franzosen ein Teutscher. Der Text des Wächters, nämlich ist (nach S. 12 und 45) Uebersetzung des *Coup d'oeil philos. politique et religieux, sur cette Société fameuse, qui se nommoit Compagnie de Jesus, par un Exjesuite etc.*, der sich unter den authentischen Exemplaren, Vuillier unterzeichnete und (damals für den Premier Consul), sich noch weiter als Exdirecteur des Ingenieurs attaché à l'Intendance de Corse bezeichnend empfehlen wollte; à Paris, chez l'auteur et Desenne, libraire. Germinal XI. 1803. Dazu gibt ein ungenannter Teutscher Vorrede und Anmerkungen, zum Theil in dem Tone eines Unpartheyischen. Ein Schein von Skepsis vermag alsdann das dennoch Behauptete, desto zweifelloser zu machen. Nach den Bekanntschaften, auf welche Note 14 und 2. zeigt, möchte der Uebers. unsern Lesenden angehören. Rec. für die Anonymenjagd nie gestimmt, als sich einzig an die Sache, lernt aber aus Note 2., daß schon vor 14 Jahren bey Fontaine zu Mannheim eine kleine Schrift: *le retablissement de l'Institut des Jesuites est-il esidérable?* von der nämlichen Tendenz erschienen sey, zehend, daß seit dem Sturze der Jesuiten allgemeine Verbreitung der Irreligiosität erfolgt sey, wie dieses auch (Note 14) ist bekannte „Triumph der Philosophie im 18. Jahrhundert.“

### 238 Schriften über die Wiederherstellung der Jesuiten.

erwiesen habe, und daß also „jeder aufrichtige Mensch und Christ diesem auf Frömmigkeit gegründeten, durch Weisheit geleiteten und durch Gehorsam verpflanzten Orden die Wiederherstellung für Kirche und Staat wünschen müsse.“ Dieses Wünschen ist dem Uebers. etwas so notwendiges, daß er es sogleich zu einer schon geschehenen Sache erhebt. Was sehr wahr, das muß freylich auch geworden seyn. Und so folgert S. 5 getrost aus der öffentlichen Aenderung der Repräsentationsbank, welche von einem Wünsche der gesammten (!) katholischen Welt für die Erneuerung des Ordens spricht, ungeachtet dies in Bezug auf die Gesammtheit bezweifelt werde, geradezu dieses, daß — große kirchliche Bedürfnisse vorhanden seyn müßten, weil von sämtlichen (!) kathol. Höfen an den apostolischen Oberhirten eben so dringende Anregungen zur Wiederherstellung der Jesuiten geschehen seyen, wie solche einst zu ihrer Vertilgung gemacht worden wären. Und dieses Will gibt — ungeachtet sich diese Sämlichkeit in der That bloß auf Spanien, Sardinien und Sicilien reducirt — der Uebers. so entschieden als Factum, daß er schon über den Absprung der Begriffe und die große Macht der periodischen Herrschaft der Meinungen psychologische Reflexionen daran anknüpft. Auch dies, merken wir also wohl, gehört zum *savoir faire*, daß man etwas (das ja doch wohl geschehen muß?) als schon allgemein geschehen angebe, damit es — wo möglich — geschehe.

Nach dem *Coup d'oeil* (S. 14) war — die Menschen aufzuklären und besser zu machen, das große Werk, zu welchem sich die Jesuitengesellschaft verpflichtet hatte; alles dies unter Einem Panier mit der erhabenen Aufschrift: Zur größern Ehre Gottes! Der Jesuite mußte auf den besten Wink (S. 19) bereit seyn, die Leuchte der Vernunft [der Verf. schrieb noch 1803.] und des Glaubens in alle Welt zu tragen. Daher, weil mit der Mission, oder wie der Verf. sagt, mit dem Apostolat der Ehestand unverträglich sey [— dagegen die alte *ἀποστολοσύνη* 1. Kor. 9, 5.], war auch den Jesuiten der heilige Eölibat notwendig, wenn gleich der Verf. [1803.] nicht Anstand nimmt, die Ehelosigkeit der Anachoreten, Eölibiten, und aller nur der Beschaulichkeit gewidmeten

Orden für eine Verhandlung der Natur und einen Raub an der Gesellschaft zu erklären. [Desto heiliger würde der Jesuite erscheinen, wenn er allein vor allen Mönchen auch mit dem sogenannten Gelübde der Keuschheit als Priester hervortragen könnte.] In einem eben so erhabenden Gegensatz soll ihn die Bemerkung S. 16 stellen, daß ihm Unterricht, Gebet, Predigt, Messopfen für Bezahlung zu geben verboten war, daß also die Maxime: der Priester muß vom Altar leben! vor ihm nicht gegolten habe. Er, er allein, habe mit weltlichen Gegenständen keinen Handel getrieben. Nur fällt vor selbst auf, daß es zweyerley Handel gebe, ein groß und ein detail. Die Stiftungen, von welchen der Jesuite lebte und der ganze Orden viel glänzender, als andere, und als der Secular, Geistliche sich darstellen konnte, waren doch auch der Ertrag der Religiosität. Nur das Meisten im Einzelnen, im Kleineren, wurde klüglich vermieden, weil es im Großen erst worden zum Zweck der Ehre Gottes besser zureichte. (Uebrigens war diese Klugheit, den Geistlichen nicht von Stolzgebühren abhängen zu lassen, allerdings des Lobes und der Nachahmung würdig, vorausgesetzt, daß der Geistliche auf andere, sichere Weise in den Stand gesetzt ist, seiner Amtspflicht seine Zeit und Kräfte zu widmen.) Wie mäßig aber auch der im Großen erworbene Unterhalt des Ordens gewesen sey, will S. 16 und daraus folgern lehren, daß in Frankreich die Untersuchung über sein Einkommen für jeden Kopf nur ungefähr 350 Livres jährlich gegeben habe. [Und von diesem Ertrag sollte der Orden seine glänzenden Gebäude, Apparate, Missionen, Correspondenzen zu bestreiten im Stande gewesen seyn? Der Verf. glaubte wohl, nach ungefähr 40 Jahren sey es vergessen, daß jene ökonomische Untersuchungen fast nichts als Immobilien zurückgelassen fanden, die sonsthin in Sicherheit gebrachten Schätze aber nicht in Rechnung bringen konnten.]

Uebrigens beschreibt S. 20/24 die allmächtige, sorgfältig vorbereitende und auswählende Aufnahme zu den vier Gelübden, Keuschheit, Armut, Keuschheit und Gehorsam. Und gewiß lag auch hier das Nachahmungswürdige in der klugen Berechnung, jeden nach seinen Geistes- und Gemüthsanlagen fortzubilden, jeden zum allgemeinen Zweck in der Art, wie es seiner Ins-

dividualität am meisten gemäß war, thätig zu machen. Die Mittel waren äußerst zweckmäßig; aber — der Zweck selbst??

S. 30 Note 3. gibt zu, daß der einzelne Jesuite kein Eigenthum hatte, als seine Gedanken, und diesen habe doch der Ordensgeneral den Kopf nicht abschlagen lassen können. Er habe nur . . . ihre Bekanntmachung unmöglich gemacht! So sehr war — nicht das Wohl der Einzelnen (Überzeugungsfreye Thätigkeit und Selbstbildung), sondern — die Höhe des Ordens, das heißt, die Allgewalt der höchsten Ordensmeister (der Adepten, S. 56, Note 49.) Zweck des ganzen Kunstwerks.

Und hier steigt dann bey dem Verf. der Gipfel dieser Ordensergleichung bis ins Unmögliche. Ungeachtet nach S. 17 (abermals im Gegensatz gegen andere Orden) andere Strafen, als die Ausschließung, nicht eingeführt waren, und der Orden sogar Professoren wegen Kehevey, Trunksucht und auflöflicher Sitten auszuschließen sich vorbehalten hatte, sey doch der reinen Wahrheitsliebe des Verf. (S. 24) das Bewußtseyn abgandthigt, daß — die Gesellschaft Jesu, so viel ihm bewußt, nie sich in den Fall gesetzt sah, solcher Ausschließungsrechte sich bedienen zu müssen. Selbst die Verhöhnung der Geschlechtertriebe war, wie sich S. 18 ausdrückt, „bey den Eöhnen Loyola's so rein, daß die nachsamste Eifersucht mit hundert offenen Augen hiezu keine Makel entdecken konnte.“ Dieses hält wenigstens der Uebers. Note 37. S. 51 für die gewagteste der Behauptungen seines Aut hors. [Vgl. Recueil général des pièces concernant le procès entre la Demoiselle Cadriere et le P. Girard, Jesuite, à la Haye 1734. oder auch P. Ph. Wolf allg. Gesch. der Jesuiten IV. Th. S. 352 und III. S. 276 294. Noch mehr aber s. ebendesselben Sammlungen über die Erklärungen der Angesehensten dieses Ordens für das päpstl. Recht, Regenten abzusagen, und für die Erlaubniß, sie zur Selbstvertheidigung oder um des öffentlichen Wohls willen zu tödten, aus den Jesuiten Bellarmin, Becan, Suarez, Santarellä, Mariana u. a. II. Th. S. 243 ff. 275—285. Vgl. Sammlung der werthw. Schriften, die Aufhebung des Jesuitenordens betr. 1775. 4. S. 189—198.] Die letzten Winke des Franzöf. Verf. (S. 26) sind, daß der Fall der Jesuiten „vielleicht“ den Fall eines großen Throns, die Er-

Schütterung eines großen Stuhls verursacht habe [man möchte fragen: durch ihr Seyn oder Nichtseyn? leitend oder leitend? vgl. die Rede des Kanzlers von Brabant, bey Wolf IV. Th. S. 251.]. Vielleicht sey die Gesellschaft Jesu im Süden untergegangen, um (s. Archenholz Minerva. März 1803. und Nachrichten von den Jesuiten in Weiß-Rußland, auch Wolf IV. S. 77.) im Norden desto herrlicher wieder hervorzustrahlen. Vielleicht, könnte man zu diesem vielleicht hinzusehen, war nicht bloß der Dr. Wahrde, sondern auch der Fall der Jesuiten an dem Erdbeben in Calabrien Ursache. Noch leichter wenigstens würde sich dies vielleicht erweisen lassen, als was der Uebers. Note 58. hinzusetzt, daß die rechtliche Erlösung des Ordens schon durch Ganganesi selbst, noch vor Pius VI. und VII., wieder bestätigt worden sey (s. dagegen die Erklärung von Rom selbst, bey Wolf IV. S. 85.). Wahrscheinlich will er hierdurch auch die Revocation für ächt genommen wissen, welche dem Urheber der Aufhebungsbulle unterlegt wurde. s. dieselbe lateinisch und deutsch in Wolf. III. Th. S. 500 — 532. Was bedarf es aber untergeschobener Revocationen? In der Bulle: Dum indefessas, hatte sich der Orden Privilegien geben lassen, mit der päpstlichen Clausel: Nullo unquam tempore per nos aut sedem praedictam (apostol.) revocari vel limitari vel illis derogari posse. Die päpstliche Auctorität hatte sich also längst gebunden, dem Orden, welchem sie solche Privilegien erteilte, nie mehr etwas zu derogiren, noch viel weniger ihn zu abhören. Dennoch hat die nämliche päpstliche Auctorität — divini Spiritus, ut confidimus, adiuti praesentia et afflatu nec non muneris nostri compulsi necessitate — die Aufhebungsbulle 1773. gegeben; eben dieselbe Auctorität aber hat, nachdem sie „in heiligen Gebeten den göttlichen Beystand angefleht, vermöge der apostol. Nachvollkommenheit und für ewige Zeiten“ die Aufhebung wieder aufgehoben. Wohl möchte man hier die Worte des Uebers. S. 5 wiederholen: „Welch ein Absprung der Begriffe und Handlungswelt von ihr und ehmal? wie groß ist die Macht der periodisch herrschenden Meynung?“ Nur, dünkt dem Rec., ist diese psychologische Reflexion sehr schwer auf jenen irrefragablen Stuhl anzuwenden, bey welchem

### 342 Schriften über die Wiederherstellung der Jesuiten:

doch die Beyhülfe des h. Geistes nicht wohl als periodisch zu denken, oder zu fragen ist: ob er sich etwa darin, daß er praesentia et afflatu Spiritus S. adiutus handle, bey bes stimmten, wichtigen Fällen selbst irren könne? und wer in aller Welt es alsdann besser zu wissen vermöge?

Desto klarer wird, daß es auch hier, nicht auf Auctoritäten, sondern auf die Natur der Sache selbst ankommen muß. Zu diesem Behuf ernennet Hr. 2. S. 36—110 das Andern an die Monita privata Societatis Jesu durch eine teutsche Uebersetzung. Sie würden entscheidend seyn. Aber die Unpartheylichkeit frage: Ist ihre Richtigkeit anerkannt, oder erwiesen: Ueberweisender sind S. 16—32 die Anzüge an Sa, Andr. Philopater, Bellarmin, Bridgewater, Mariana, über das Recht, Tyrannen zu morden. S. 7 sagt richtig: Ueber dem Getümmel der Zeit haben die Weissten von uns vergessen, was jenseits der letzten zwanzig Jahre liegt. Was Marat und P. Duchesne declamirten, hatten diese und andere Jesuiten vorher als Religionslehrer in Umlauf gebracht. (*Extraits des assertions dangereuses et pernicieuses en tout genre, que les soidisans Jesuites ont persévérément soutenues dans leurs livres avec l'approbation de leurs Superieurs et Généraux. Verifiées par les Commissaires du parlement (zu Paris) sur les livres theses, cahiers composés, dictés et publiés par les soidisans, Jesuites et autres actes authentiques. Paris 1762. 442 S. in 4. Vgl. Wolf III. S. 362. 367.*) Die Gewaltthaber, sezt der Verf. hinzu, mögen aus solchen actenmäßigen Ueberweisungen lernen, wie gefährlich es sey, den alten geistlichen Jacobinismus an die Stelle des, Gottlob, ziemlich gesunkenen jacobin. Sansculotismus wieder sich einschleichen zu lassen. Man gebe (S. 8) jedem Staate eine gesetzliche Verfassung, wodurch das wahre Wohl der Regierten und Regierenden wieder die vorlorne Einigkeit erhalte; und dann kann eine bedeutende Erschütterung nie stattfinden. Wie die Idee von Heiligkeit des Rechts (für Niedere und Hohe) wieder hergestellt ist, wird auch der religiöse Sinn (im Gegensatz gegen den allzupersplitternden Egoismus und Solipsismus der Großen und Kleinen) wieder einheitlich werden. „Als man schwur, nicht

zu sehen, als Recht der Fürsten und Völker, und fern  
 mer keinen Raub der Rechte zu dulden, da wurden die  
 Stimmen von hundert Millionen nur Eine. Die Völker  
 schauten aufwärts und — glaubten. Es war ein schöner, großer  
 Moment. Das Beginnen einer edlen, herrlichen Zeit schien  
 entschieden. Aber bald zeigte sich, daß in der furchtbaren  
 Säkularung noch lange nicht alle unreinen Theile ausgeschieden  
 waren. Der Glaube an Astruc's Rückkehr fing an zu wanken.  
 Man schien nicht mehr begreifen zu wollen, daß Gerechtigkeit,  
 und nicht willkürliche Gewalt, das Einzige ist, wodurch das  
 Wandelbare in allen menschlichen Anstalten Bestand erhält.“ —  
 Werden harte Erfahrungen noch länger das *Dicite iustitiam*  
*moniti* predigen müssen?

Ueber die zweyte Abhandlung hat Rec. als Nichteinges  
 weither weniger Urtheil. S. 121 macht aufmerksam, wie die  
 Maurerey im despotischen und despotisirten FN. abschließend aus  
 tritt und gemein gemacht, wie daher der Englischen ursprüng  
 lichen Verfassung, auch in teutschen Logen, entgegengearbeitet,  
 wie diese größtentheils dagegen verwahrt und rein erhalten  
 worden sey. Dazu kommt, daß die den Jesuiten zugethane  
 Hierarchie, sobald sie den Kopf erhob, mit Heftigkeit diese  
 Gesellschaften verfolgte. Dagegen beruft sich S. 124 darauf,  
 daß Männer, wie der gerad sinnige Großherzog Carl Friedrich  
 von Baden, wie so manche Prinzen aus den gebildetsten Fürs  
 tenhäusern von Sachsen, Preußen ꝛc. warme Theilnehmer des  
 Ordens waren und viele es noch jetzt sind. S. 122 versichert,  
 daß in jener schrecklichen Zeit, wo ein freyes Wort mit Blut  
 gebüßt werden mußte, die (rechtlich denkende) Freyheit in dem  
 teutschen Logen das letzte Asyl gefunden habe. Und darum  
 soll, ruft S. 123 aus, der Orden nun vertilgt werden, weil  
 er der fremden Tyranney sich entgegenstemmte? — Rec. ge  
 hehrt sehr gerne, daß das, was von geheimer Policey, Hier  
 archie, Despotismus verfolgt, von manchen Viedern und  
 Hellschenden geschätzt wird, ein großes Vorurtheil für sich  
 hält. Das Gegentheil von dem zu wollen, was die Willkühr  
 Herrschaft will, ist meistens der ächte Wegweiser zum Guten.  
 Dagegen deutet der Verf. selbst S. 135 auf die Gefahr, daß  
 in bekannte Obern, daß sogar Jesuiten (S. 137) dem

geheimen Orden mißbrauchen könnten, wie die neueste Weltstärkerey auch dieses mit Erfolg gewagt hat. Unbekannt kann es auch den Besseren nicht seyn, daß die geheime Verbindung nicht selten gemisbraucht wird, um Brüder anders, als ihre Kenntnisse und Gemüthsanlagen es verdienen, auch mit Ausschließung und Zurücksetzung gegen die Nichtverbrüderete, hervorzuhoben, ungeachtet jede Verbindung mit Recht nur dahin wirken sollte, die ihr bekanntere Verdienste nach ihrem wahren Maasse geltend zu machen, aber auch überall, wo Verdienst außer den heiligen Hallen erkennbar wird, dasselbe eben so thätig zu befördern. Rec. bekennet daher, ohne dadurch etwas besonderes sagen zu wollen, seine seine unvoregriessliche Meynung, daß dem Geheimen dieser alten, ächten freyen Baukunst, wovon ohnehin nur noch so Weniges geheim ist, gerade das Geheimseynwollen und der Ceremoniendienst, wie überall, nicht mehr der Zeit gemäß zu seyn scheint. Wäre es denn nicht jetzt, jetzt endlich, nöthig, daß Geist und Wahrheit das unverhüllte Verbindungsmittel der öffentlichsten Gesellschaft, der Herzensverwandtschaft aller Gutwollenden würde, daß, sage ich, jeder Rechtlichdenkende sich offen und öffentlich bey jeder Gelegenheit wörtlich und durch Handlungen für die Ueberszeugung erklärte, keines Unrecht, auch keiner ausschließenden Parthey, sondern nur des Guten und Würdigen auf jeder Seite Diener und Mithelfer seyn zu wollen und zu dürfen. Das Grundübel unserer Zeit scheint darin zu liegen, daß die wenigsten der Besseren auch freymüthig und entschieden, partheylos und für das Bessere auf jeder Seite allein beharrlich thätig zu seyn wagen. Alles ist isolirt, schüchtern, zurückhaltend; und doch bedarf das Gute der Intrigue nicht. Es zeigt sich nur offen; einer reiche dem andern die Hand, nicht weil er insgeheim, sondern weil er aus offener That und Erklärung erkennt, welches Geistes Kinder sie beyde seyen. So würden sich die Herzen wieder öffnen; so wäre Vertrauen gesichert unter denen, welche Vertrauen zu gewähren und zu empfangen fähig sind. Das offene Bekennen und Befolgen der Uebersetzungen sichert das treue Festhalten noch viel mehr, als die feyerlichsten Weihungen. Ueberall wisse man, wofür sich jeder factisch und durch freymüthige Darstellung seiner Gründe und

Maximen erkläre. Wer offen gehandelt hat, wird und kann nicht leicht das Vertrauen täuschen. Nur die Offenlichkeit des Besseren gegen das Schlimmere ist überall die wahre Mutter des Vertrauens, der Liebe, des Glaubens. Man gebe offen und klar seine Gründe, höre billig und löse die Gegensätze. So weiß man, wenn man als gleichdunkel sich hingeben könne. So wird die unsichtbare Kirche sichtbar, ohne daß sie Gränzpfeile um sich her stelle. Wenn die Gemeinschaft der Besseren im Lichte sich darstellt, wird auch der Schatten und das Dunkel von selbst erkennbar. Wo etwas zu verheimlichen nöthig bleibt, da lauert . . . irgend eine Schlange unter den Blumen.

S. 130 sagt: „lasset euch in allen größeren und mittleren Städten Deutschlands die Verzeichnisse der Freymaner aufschlagen; fraget dann Fürsten und Magistrate, ob nicht die Verzeichneten größtentheils zu den angesehensten, würdigsten, unbescholtensten, gebildetsten Bürgern und Staatsdienern gehören?“ Wie viel besser aber, wenn überall jeder Einzelne, welcher für das Rechte und Gute nach seinem Innersten leben; das Unrecht aber nirgends fördern will, diese Gesinnung in seiner Art und nach seinem Wirkungskreis so notorisch macht; daß es ihm selbst davon abzuweichen um so unmöglicher wird.

So ist die Gesellschaft der Rechtlichen mit einem Mal die offenste, vertrauensvollste, wirksamste und wahrhaft heiligste Aus der allgemeinen, offenkundigen Gesellschaft entstünde dann überall, nach dem natürlichen Volkermagnetismus, die Anziehung der Geistesfreien zu einander. So man hinkäme, wüßte man, auf wem für das Gute, auf wem auch für das Schlechte, man sich verlassen könne. Wer das Vertrauen auf das, wofür er öffentlich sich gab, täuschte, würde schnell erkannt und — der Stellung, die er sich selbst nahm, überlassen. Denn auch ihm müßte seine Ueberzeugung gelassen werden. Nur daß jeder das sey, wofür er sich öffentlich gibt, nur dies wäre das Grundgesetz dieses öffentlichen Geheimnisses. Schaffet nur Mittel, den Menschen zu bewegen, daß er sey, was er scheinen möchte, so ist alles Bessere gewährt und verbürgt. Auch das viele Wahre, welches in der dritten Abh. des Verf. berührt ist, würde bald verwirklicht, wenn jeder Entwollende auch zu seiner Ueberzeugung sich ohne Scheu

zu bekommen sich die Freyheit nähme. Was wahr gedacht und offen gesagt wird, wodurch sollte denn dies zu überwinden seyn? Nur immer mehr berichtigt soll es werden. Und auch beswogen soll es so wenig, wie möglich, geheim seyn. Selbst, was sonst die Bescheidenheit verböte, den Namen zu solchen Bekenntnissen und zu allem, wo Freymüthigkeit dadurch Platz gewinnen kann, nicht zurückzuhalten, scheint eine Pflicht der Zeit, ein Opfer für das offene Geheimniß der Gesellschaft der Wohlwollenden zu seyn, welche auch seiner politischen Genehmigung bedarf.

H. E. G. Paulus.

Das hohe Lied. Dramatisirt von einem Bibelfreund. 1814. Gedruckt bey Kaufmann in Mannheim. 34 S. in gr. 8.

Der Verf., welcher sich unter der Vorrede W. L. unten zeichnet, will nur wie ein Profaner angesehen seyn, indem er andeutet, daß es für Profane ganz unbegreiflich sey, wie der Sinn dieses in seiner Art ganz natürlichen, sehr weltlichen, von einem weichlich erzogenen und gearteten König [oder eher: für einen solchen] gedichteten, mit dem äppigsten, selbst [we nigstens nach dem abendländischen Decorum] anstößigen Bildern und Ausdrücken geschmückten Hochzeitliedes auf die rein geistige, höchst stoische [Rec. möchte sehen: eben so streng als heiter religiöse] Denk- und Handlungsweise des göttlichen Nazarens angewendet werden konnte. Doch, fährt Er fort, ist eine solche mystische Erklärung, welche über das Ganze dies für Salamon. Dichtung einen heiligen Schloper wirft, wohl zweckmäßiger und natürlicher, denn ein Versuch unserer neuesten Zeiten, welcher dem Hoheliede eine politische Deutung unterlegt. Der Verf. nimmt es als ein Brautlied, das in der Art des Tassoischen Amantas oder der Indischen Sacontala gedacht, seine eigene Verdienste und Schönheiten habe, weil die Liebe zu allen Zeiten das Schönste in ihrer Sprache wähle. Weil diese durch die Versabschneidungen ꝛc. zerrissen werden, habe er unternommen, es frey poetisch zu bearbeiten, die dramatisirt

Form bestimmt hervorzuheben, das Ganze in eine zusammenshängende Handlung einzupassen, Bilder und Ausdrücke aber so zu wählen, daß sie ohne Erröthen von den Jüchtigsten gelesen werden können. Doch suche er, sich nie zu weit von der Tendenz dieses Hebr. Epithalamions zu entfernen.

Immer scheinen zweyerley Bearbeitungen der Reste des Alterthums für zweyerley Zwecke nöthig und dienlich; die Eine (die archäologische?), welche so getreu, als es ohne Unversständigkeit und ohne Gewalt gegen die Sprache des Uebersetzers möglich ist, das gegebene nach Wort, Sinn und Klang wiedergebe; die andere (Modernisirende?), welche den Hauptinhalt des Alterthums den davon entfremdeten neueren durch Assimilationsversuche etwas näher bringe, welche dann um so zweckmäßiger sind, je weniger sie von dem, was da war, im Uebertragen verlieren und durch Beymischungen zu ersetzen suchen. Jene Methode allein versetzt uns in das Alterthum nach Wort und Geist, diese will das Alterthum in unsere Modernität versetzen, nicht ohne Geist (wenn sie gut ausgeübt wird), aber doch immer nicht ohne bedeutenden Verlust. Doch, was darf es mißbilligen, wenn ein theilnehmender Dilettant, welcher den Grundtext selbst nicht vergleichen konnte, sich an die Uebersetzung des Hieronymus hielt, und die Hauptzüge des alt-hebräischen Denkmals poetisch aufzufassen und den Eindruck, welchen der alte Text auf ein mißführendes Gemüth machen kann, in gebildeter Sprache als freye, aber angenehm geformte Darstellung wieder zu geben, sich zum Vergnügen macht. Rec. wünscht nur, daß Zusätze, welche dem Liede etwas überflüssiges und minder passendes geben, nicht häufig durch Reim oder Sylbenmaaß veranlaßt worden wären. Gerade dies ist für die sogen. freyen Bearbeitungen die gefährlichste Klippe. Nur ein einzelnes Warnungszeichen dieser Art will Rec. durch verschiedene Schrift auszeichnen. Es sey folgende der Anfang:

#### Die Sulamitin.

Er komm und küsse mich mit seinem Munde;  
Denn süß herauschend schmeckt der Liebe Kuß;  
Und wonnig wie die junge Morgenstunde,  
Ist auch sein Blick; erheiternder Genuß!

Was wär mein Leben ohne diesen Fürsten,  
 Es trauerte gleich einer Winterflur.  
 Ach wie nach Licht und Thau die Blumen dürsten,  
 So schmacht auch ich nach dem Geliebten nur.

Mehrere der hier auffallenden Zuthaten gibt Rec. der freyen Bearbeitung gerne zu. Nur nicht das, was dem Original durch Geben nimmt, den erheiternden Genuß, welchen nicht das poetische Gefühl des Verf., sondern der beschwerliche Reim erzeugt hat. Ein süßes Veranschaulichen sinkt so zur — Erheiterung herab! Die folgende Winterflur ist dem Gedichte ganz fremd und allzu abendländisch; auch daß die Liebende soviel Nachdruck darauf setzen soll, in dem Geliebten den Fürsten zu haben, ist der übrigen schönen Uebrigennützigkeit und Schäferart des Lieds nicht angemessen. Weiterhin finden wir noch viel mehreres von der Phantasie des Bearbeiters eingemischt, um im Contexte selbst anzudeuten, wie er sich die Scenen gedacht habe und — nur zu oft nach abendländischer Empfindungsweise und nicht nach dem oriental. Verhältnis der Geschlechter gegen einander — ausschmückte.

Man ist vielleicht am meisten begierig, wie der dichterische Bearbeiter sich bey den sinnlichsten und auffallendsten Stellen des Lieds genommen habe. Einige Strophen mögen zeigen, daß er seinem Vorsatz getreu blieb, ohne hier von dem Text allzu weit abzugehen:

G. 26. *Sich, dein Sidonisches Gewand, es schmieget  
 Wie zart um schlankte Hüfte sich! und bieget  
 Um deines Schoosfes Wölbung sich so schön,  
 Und läßt den künftlichsten Vokal uns sehn.*

*Im süßesten Gefühle reiner Luste  
 Erheben Dir jungfräulich sich die Brüste;  
 Nicht freudger häpfen auf beblühten Höhen  
 Die Zwillingssößchen, wenn die Düste weht.*

*Blank, wie von Elfenbein sich Thürme zeigen,  
 Seh ich den festen Nacken dir entsteigen;  
 Um Hesebon erglänzen heller nicht  
 In's Leiche, wie mir strahlt dein Angesicht.*

Rähen tritt hervor aus deinen edlen Zügen  
Die Nase, stolz ins Ganze sich zu fügen.

So steht die Warte, die, o holde Braut!  
Vom Libanon hin nach Damaskus schaut.

Wer mahlt, Geliebte, deines Zanbers Säfte?  
Wie viel des schönsten noch verbirgt die Hülle!  
Der edlen Palme gleichst du an Ratur.  
Dein Busen lockt, wie eine Traubenskur.

Drum röthet öfters Sehnsucht mir die Wangen.  
Nach dieses Baumes Frucht glühe mein Verlangen.  
Mich dürket nur nach dieser Traubenskost.  
Und süßer schmeckt dein Kuß, als Eypermoß.

Es hauchet Balsambüfte deine Kohle.  
Dein süßer Mund berauschet meine Seele,  
Wie Saft vom würzigsten Granatenbaum,  
Und wie des besten Weines Verlebensbaum.

Wer einige Züge hier zu stark und zu grotesk finden wollte,  
müßte die Urschrift nicht kennen.

D.

Demosthenis Oratio de Corona quam denovo recognovit et cum Joa. Taylori, Hier. Wolfii, Jer. Marklandi, Jac. Palmerii, Joa. Jac. Reiskii suisque animadversionibus auctioribus iterum edidit Gottlieb Christophorus Harless. Leipzig, bey Weidmann 1814. XVI u. 541 S. gr. 8.

Die frühere Bearbeitung der Rede des Demosthenes von dem Rector von dem Herrn Hofrath Harless erscheint hier, nach fünf und vierzig Jahren in einer neuen Auflage so, daß die Einrichtung der Ausgabe dieselbe geblieben, der Text aber verbessert und mit reichern Anmerkungen von dem Herausgeber ausgestattet worden ist; zu denen ihm besonders Reiske's Notizen des ganzen Demosthenes mit dem kritischen Apparate und die Handausgabe jener einzelnen Rede von Wunderlich Veranlassung gaben. Denn diesen beyden ist er besonders in der kritischen Behandlung des Textes gefolgt, und hat sie wie

einer außerordentlichen Genauigkeit und Pünktlichkeit verglichen  
 und genützt. Daher hat der Text von Taylor, dem er in der  
 ersten Ausgabe gewissenhaft wieder zu geben bemüht war,  
 s. Praef. p. XI, in dieser viele Abänderungen ertitten, wie:  
 Cap. 1. §. 46 τοῖς θεοῖς für θεοῖς; c. 2. §. 54 εὐνοίας  
 τε für εὐνοίας; c. 3. §. 54 προσδέξεται für προσδέξ-  
 ται; c. 6. §. 76 ἂν ἐγράψατο für ἐγράψατο; dann die  
 Wortstellung ἀγῶνες καὶ κρίσεις καὶ τιμωρίαι; und ἐξῆν  
 αὐτῷ ἀπασὶ χρεῖσιν κατ' ἐποῦ, wo ehemals αὐτῷ καὶ  
 κατ' ἐμοῦ fehlte. So wurde c. 7. §. 80 Ἑλλήων heretisch  
 gesetzt; §. 82 ἐκόντας ὑμᾶς für ὑμᾶς ἐκόντας gegeben;  
 c. 8. §. 84 τούτων eingefügt, und §. 86 εἰκότως, auch  
 daselbst διετραγῶδαις für ἐτραγῶδαις aufgenommen, und  
 ἄλλους gestrichen; c. 31. §. 224 καταλειφθεῖσα für κα-  
 ταληφθεῖσα dem Texte gegeben; und c. 52. §. 318 κήρυκα  
 καὶ in Klammern eingeschlossen. In allen diesen Aenderun-  
 gen, die sich auf die Auctorität von Handschriften stützen,  
 stimmt Rec. größtentheils bey; daß Hr. H. aber c. 8. §. 84  
 εἰς τοῦδ' ἦκεν ἀναδείας ὡς' ἐτόλμα λέγειν statt ὡς  
 τόλμα nach Reiske aufnahm, kann nicht gebilligt werden we-  
 gen der Stelle, welche Taylor anführt c. XII. §. 108 οὕτω  
 ἦν ἐν φθῆβῳ, ὥστε μιοδοῦται, wofern die Handschriften, die  
 nicht genau hier verglichen zu seyn scheinen, nicht anders ent-  
 scheiden. C. 23. §. 158 (§. 249 R.) ἐκκλησίας συγκαλι-  
 του ὑπὸ [τῶν] στρατηγῶν συναχθείσης wurde τῶν zu ge-  
 wissenhaft gebildet, was Taylor weg wünschte, und Reiske  
 Appar. Crit. p. 572 als unächt erwiesen. In der Aufnahme  
 von Verbesserungsvorschlägen war er, seinen ehemaligen Grund-  
 sätzen getreu, weit behutsamer und bedächtiger. Doch finden  
 wir c. 23. §. 60 κωδῆριος für κώπριος nach Daleus, Cori  
 Antis und anderer Vorschlag verbessert. Andern Meinungen  
 wurde in den Noten ein Platz gestattet; wie c. 44. §. 272  
 bei der Verwandlung des κἀκείνην in ἐκείνην. Die besten  
 Verbesserungen Reiske's wurden regelmäßig sorgfältig verworfen.  
 §. Praef. p. V. Bey diesen Verbesserungen und Anführun-  
 gen anderer Meinungen verfährt Hr. H. mit einer mark-  
 samen Justiz, für junge Philologen sehr belehrenden, Humanität  
 vor freien Zielen des litterarisch hochverdienten Herausgebers.

Die hinzugekommenen Anmerkungen sind nicht bloß kritisch, auch erklärend; die kritischen größtentheils aus dem kritischen Apparat von Reiske. Eins ist auffallend, daß Reiske's frühere Verbesserungsvorschläge, die er selbst nicht in seiner Ausgabe mehr gebilligt hat, beybehalten worden sind, wie S. 49. Nicht alles, was Gelehrten einmal eingefallen ist, verdient stets fortgepflanzt zu werden. Die erklärenden Anmerkungen beschränken sich größtentheils auf Sprache, und bestehen oft in Verweisungen auf andere Noten, auf den Index und auf seine Ausgaben anderer Schriftsteller. — Ueber *τάξις καὶ ἀπολογία*, die nach Demosthenes Erklärung der Gesetze dem Ankläger und Beklagten zu wählen frey stehen muß, c. 1, S. 50, kann Rec. ihm nicht bestimmen. *Τάξις* bezieht sich bloß auf die Anordnung der zu vertheidigenden Punkte. Aeschines hatte von den Richtern gefordert, sie sollten den Demosthenes zwingen, in derselben Ordnung, wie er die Anklagpunkte behandelt hatte, diese zu widerlegen. Aeschin. c. Ctes. ed. Reisk. p. 592 — 594. S. Quintil. IV, 1. ἀπολογία bezieht sich auf die Forderung des Aeschines an den Ctesiphon, die gerechte Vertheidigung zu ergreifen, und keinen Sachwaller zu wählen, wie den Demosthenes; Aeschin. p. 590. c. 3. p. 84 konnte die Gracität *ὁ λέγων ὅτιςτος* nicht mit *εἰμὶ δίκαιος ἔχειν* erläutert werden. c. 1, S. 48 wird *τοῦτο παραστήσαι* aus Viger p. 275 richtig erklärt; allein mit einem falschen interest, hanc ut dil vobis mentem dent. Denn *τοῦτο παραστήσαι* hängt von *εὐχομαι* ab. S. 146 wird *καὶ γὰρ εἰ* für *etsi* genommen. Wir zweifeln an der Gracität, und im Viger p. 508 — falsch wird p. 369 citirt — steht kein Beweis.

Die gewöhnliche Lateinische Uebersetzung ist unverändert mit allen ihren Unrichtigkeiten und Fehlern beybehalten worden; wiewohl man hier zweyerley erwarten konnte. Einmal mußten die offenbaren Sprachfehler wenigstens fortgeschafft werden. Um bey dem siebten Capitel S. 78 — 82 stehen zu bleiben, wo Demosthenes den politischen Zustand Griechenlands nach dem Ausbruche des Phocenser Krieges schildert, sind die den vergangenen Zustand darstellenden Imperfecta und Plusquamperfecta falsch wiedergegeben: *ἰσολιτοῦσθην, in republica vor-*

satus eram — διαστοδὲ ἀδfecti estis — διαστή-  
 ρα διuisa est. Die Worte οἷς γὰρ ἐβροχῆσουν ἐν  
 λευκτροῖς, οὐ μετρίως ἐκίχρηντο — quoniam ea, quae  
 in Leuctris sunt adepti, cum moderatione non sunt  
 usi. Also sogar uti rem würde gelassen! So wird c. 6. §.  
 76 καὶ τοῦτοις ἐξῆν αὐτῶ ἀπανι χρῆσθαι κατ' ἐμὸν  
 wiedergegeben: atque his uti omnibus datur, da doch zur  
 Begreifung der Vergangenheit im Gegensatz von der Gegen-  
 wart, νῦν δ', nur dabatur stehen kann. In der Fortfüh-  
 rung des vorigen Gedankens καὶ οὐδ' οἱ μισοῦντες steht im  
 Lateinischen neque enim gegen die logische Verbindung des  
 Demosthenes. — Ταῦτα δ' ὁρῶν heißt nicht hiisce rebus  
 cognitis, sondern quae cum videret. — οἱ ἄλλοι sind ce-  
 teri, nicht alii. Denn die übrigen Griechen, welche damals  
 thörich handelten, werden den einsichtsvollen Athenern von De-  
 mosthenes entgegengesetzt. — C. 9. §. 90 ἀ νῦν οὐτος  
 διάστος steht in der Uebersetzung das ungerimite quae iata  
 (= Aeschines) nunc insolentia est, während Hr. G. in der  
 Note das διασῶρον richtig verstand. Zwangens mußte der  
 Herausg. die Uebersetzung seinen Aenderungen des Textes an-  
 passen. Das ist nirgends geschehen. C. 7. §. 80 steht im  
 Texte καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἀπανι Ἑλλῶνι, in der Ueber-  
 setzung et apud illos universos. — C. 8. §. 84 εἰς τοῦδ'  
 ἡμῶν ἀναίδεσιαι, εἴς' ἐτόλμα, eo venit impudentiae, ut  
 iata (?) non dubitet. — C. 86 fehlt εἰστός in der  
 Uebersetzung. C. 6. §. 76 steht dem αὐτόν οὐκ ἂν ἐγρά-  
 ψατο gegenüber illum in jus numquam vocaverat, was bey  
 conditionellen Sätzen — si credidisset — vollkommen unlat-  
 einisch ist: wenn auch ἐγράψατο ohne ἀν als Griechisch er-  
 wiesem würde. Zuweilen ist durch einen glücklichen Zufall die  
 Lateinische Uebersetzung dem Texte nach seinen Veränderungen  
 in dieser Ausgabe conform geworden, wie C. 86 und 102.  
 Papier und Druck sind trefflich, wie die Correctheit, für  
 welche der Hr. Prof. Schäfer gesorgt hat. Diesem verdankt  
 auch diese Ausgabe in dem bekannten Epitome c. 89. §.  
 473 (N. S. 322) μαρνάμενοι δ' ἀρετῆς καὶ λήματος  
 die Verbesserung ἀρνύμενοι. Dem Rec. wurde vor kurzem  
 eine leichte Aenderung μνησόμενοι mitgetheilt. Nur hat der  
 Geher aus den Namen Taylor und Harless eine neue Zusam-  
 mensetzung Harlor für Harless sich C. 54. 58 erlaubt.

Albius.

# Jahrbücher der Litteratur.

Pharmaceutische Erfahrungen, nebst einer faßlichen Anleitung, zur besten Fabrikation eines sauren und reinen Essigs. Zum Nutzen ausübender Apotheker von Georg Wilhelm Rüdte, vormaligem Apothekerprincipale und Assessor bey dem Collegio medico zu Cassel in Kurhessen, Zweyter Theil. Mit einer Vorrede des Herrn Dr. und Prof. Trommsdorff's zu Erfurt, Leipzig (in J. B. G. Fleischers Buchh.) 1815. X und 214 S. fl. 8.

Wenn erfahrene Männer ihre Erfahrungen der Welt mittheilen, so ist das immer dankenswerth; in der Pharmacie aber um so mehr, als die Ausübung der Kunst noch so vielen Unerfahrenen anvertraut ist, sie selbst noch an dem größten Mangeln fast durchgehends leidet, und deshalb jene der Erfahrung und des Aufmerksammachens auf bestehende und zu vermeidende Fehler nur allzu sehr noch bedürfen; in einer Erfahrungswissenschaft auch mit jedem Tage neue Erfahrungen von Einzelnen gemacht werden können, die Andern entgegen, Allen aber mehr oder minder nützlich seyn können: und darum mögen auch die unbedeutendst scheinenden, wenn sie nur neu, wahr und richtig sind, dankbare Aufnahme finden.

Die Mittheilungen des Verf., der das pharmaceutische Publicum schon einmal mit einem Bändchen ähnlicher beschenkte, sind aus einer reichen Fülle eigener vielsährigen Erfahrung gestoffen, und eigentlich doppelter Art: pharmaceutisch, politisch und technisch. Sie enthalten theils Rügen bestehender Mängel des Apothekerwesens; Warnung gegen Verkehrtheiten, Rathschläge zu vernünftigerem und zweckmäßigerem Handeln, theils beziehen sie sich auf Vorschläge zu bessern Einrichtungen im Technischen, zweckmäßigerem Verfahren bey einzelnen chemischen Arbeiten und Vorschriften zu vereinfachter oder vervollkommneter Darstellung verschiedener pharmaceutisch-chemischer Präparate, und damit liefert der Verf. im Ganzen lesens; und

beherzigungswerthe Beyträge zur Pharmaceutik. Wir wünschen sie in den Händen recht vieler Apotheker, besonders angehend der, und können sie mit Recht empfehlen. — Vorzüglich wohl gefallen hat uns der Aufsatz: Ueber die Ursachen der gegenseitigen Unzufriedenheit der Apothekers principale und ihrer Gehülfen. Er schildert nach dem Leben, hat die Ursachen wohl getroffen und gut entwickelt, auch rechte Mittel angegeben zu ihrer Abhülfe. Möchten sie ergriffen und besonders die warmen Empfehlungen zur Sittlichkeit von den jungen angehenden Pharmaceuten wohl beherzigt werden! — Auch jener über die nothwendige Vorsicht des Apothekers bey dem Einkauf und Empfange seiner Materialien verdient die vollste Beherzigung. Er warnt besonders vor Verbindlichkeiten des Apothekers gegen die Materialisten und gegen die Künste dieser, jenen von sich abhängig zu machen. Es ist solche Abhängigkeit leider nur allzu häufig; das gewöhnliche Mittel, schlechte Waaren an Mann zu bringen, und daher die reiche Quelle vielfältigen Unheils. — Weniger zufrieden können wir mit der Rüge einiger Unrichtigkeiten bey Verordnung gemischter Arzneyen seyn. Der Verf. streift damit in eine Region, die ihm fremd ist. Denn es ist das pharmacodynamische Verhalten, dem seine Rügen gelten. Darüber aber ist vom pharmaceutischen oder chemischen Standpunkte aus kein Urtheil zulässig. Es sind ganz andere Kenntnisse dazu nöthig, um urtheilen zu können, ob Mischungen, die der Pharmaceut oder Chemiker oder sonst einer für unpassend ansieht, dies auch wirklich sind. Hr. R. erklärt die Verbindung von krampefferregenden und krampestillenden, reizenden und abspannenden, erhitzen und kühlenden, zusammenziehenden und erweichenden, schweißtreibenden und abführenden Mitteln geradezu für Verblendungen, ungeachtet sie von großen, berühmten Heilkünstlern in ihren Werken angerühmt worden seyen. Das hätte den Verf. doch wohl allein schon etwas bedächtiger in seinem Urtheil machen sollen, dies Anrühmen von solchen Männern; und die Berühmtheit mancher Mittel selbst, die gerade aus solchen widersprechenden Verbindungen besteht, ihn mißtrauisch in seine Ansicht machen können. Die Unrichtigkeit dieser andern

ihm einige sehr nahe liegende Beispiele der trefflichsten Arzneien, welche wir aus solchen „sündhaften“ Mischungen erhalten, zeigen. So z. B. die des Brechweinsteins mit dem Mohnsaft (des Krampferregenden mit dem Krampfstillenden); des Mohnsaftes wieder mit dem fetten Oele zum innern, der kausischen Ammoniumflüssigkeit mit demselben zum äußern Gebrauch (des Reizenden mit dem Abspannenden); der Phosphorsäure mit der Zimmtinktur, der Essigsäure mit dem stärtigen Längensalze, der Schwefelsäure, der Weinsäure mit dem Alkohol (des Kühnenden mit dem Erhitzenden); des Alauns oder Kinos mit Arabischen Gummi (des Zusammenziehenden mit dem Erweichenden); des Brechweinsteins in refracta dosi mit alkalischen oder erdigen Salzen (des Schweifstreibenden mit dem Abführenden), um zugleich nach geschenehen Stuhlaussleerungen auch auf die Transpiration der Haut zu wirken. Methoden, die die besten Practiker seit undenklichen Zeiten bewährt gefunden, zum Heile der Kranken angewendet haben, und farder anwenden werden, da sie sich in der Erfahrung sowohl bewähren, als theoretisch rechtfertigen lassen. Widerstänige Verbindungen der Art mögen allerdings auch wohl vorkommen; allein vom pharmaceutischen Stande münte lassen sie sich nur in sofern würdigen, als offensbare Zerfetzungen und nur schädliche Zusammensetzungen daraus entstehen, oder in sofern sie der Form widersprechen. Dergleichen sind aber keinesweges selbst die vom Verf. namhaft gemachten. Senegawurzel mit Schleim, z. B. dem des isländischen Mooses, der Althaa in Brustkrankheiten mit Reiserkeit, mit Abzehrung &c. kann sehr passend seyn; dem Salpeter in der wässrigen Aufidung mit einem andern Mittelsalze mag sehr wohl etwas Salpeter, Schwefel, oder salzäther, Geist, selbst Opiumtinktur, als geschmackverbessers, als nervenreizendes oder besänftigendes Mittel, in gewissen Fällen zugesetzt werden. Eichenrinde, Weidenrinde, Itechu &c. mit Columbo im Absude gibt eine treffliche Verbindung des Schleimigen mit dem Bitteraromatischen und stringirenden bey Durchfällen aus Schwäche und Laxität derfer bey mangelndem Darmschleim u. s. w. ab. Erhalten & doch solche Verbindungen auch unmittelbar aus den Händen

der Natur; zum sichern Beweise, daß sie nicht widersinnig sind, vielmehr als höchst wirksame treffliche Arzneien sich empfehlen, z. B. die Wurzel des *Symphytum officinale*, die *Columbo* selbst, der *Lichea islandicus*, die *Cassia lignea* u. s. w. — So ist auch der weinige Auszug der Sulfur mit antihaltigem Salmiakgeist versetzt, gewiß keine widersinnige Verbindung, sondern kann in bestimmten Fällen von Wassersucht, oder Lungenaffection, ein höchst wirksames Mittel abgeben. Selbst für die Verbindung des essigsauren Ammoniums mit abführenden Mitteln, z. B. der Manna, der Rhabarber, dürfen sich rechtfertigende Indicationen denken lassen.

Die übrigen Capitel führen die Ueberschriften: Laboratorium (manches Nützliche, manches Beherzigungswerthe); Apothekervisitationen (neue Beiträge zu der alten Klage über das Unzweckmäßige derselben nach gewöhnlicher Weise); über das Stoßen (der Verf. empfiehlt hier unter andern eine zweckmäßige Maschine für den Sechser scharfer Substanzen); über das Wiederansüllen der ledig gewordenen Standgefäße der Apotheke (Einsassen) und über die Vorrathsplätze derselben (practisch, gute Winke, und befolgungswerthe Vorschläge); blechene Futter zu hölzernen Apothekerbüchsen und Schiebläden (eine höchst zweckmäßige Vorrichtung); beste und sicherste Bereitung der concentrirten Essigsäure, nach Rink (aus essigsaurem Kalk vermittelst concentrirter Schwefelsäure. Die Methode ist vorthellhaft und zweckmäßig. Man erhält darnach eine, wenn gleich nicht ganz, doch zum pharmaceutischen und medicinischen Gebrauche hinlänglich reine Essigsäure); Darstellung des essigsauren Kalts; beste Zubereitung des *Hydargyri oxidulati nigri* nach Rose (diese Zubereitungsart, welche der Verf. für die beste hält, ist viel zu mangelhaft; die Apotheker müssen das schwarze Quecksilberoxydul nach der von Bucholz, zuerst in Trommsdorffs Journal der Pharm. 19. Bd. 1. St. S. 32 ff. bekannt gemachten, freylich weitläufigeren, einen sorgsamem und geübten Arbeiter erfordernden, dafür aber auch das benötigte Mittel an

vollkommensten liefernden Methode bereiten); Mittel, verdorbene Luft zu reinigen, nach Guyton Morveau; über das Einsammeln der Wandflechte [*Lich. parietinus*] (*Linn. Parmelia parietina* Schar. Der Verf. rath, die Flechte durch Dachdecker von Dächern einsammeln zu lassen; Versuche müssen aber erst noch lehren, ob die auf Bäumen wachsende nicht kräftiger sey, wie Rec. zu vermuthen geneigt ist); Angusturen, Rinde [*Cortex Angusturae*] (die Verwechslung mit der Ostindischen Angustururinde betreffend, nebst Angabe der Unterscheidungskennzeichen; wobey nur zu bemerken, daß schwefelsaures Eisen nach Verschiedenheit der Rinden und der Auszüge der unächten Angustururinde mehr oder minder dunkelgrüne Niederschläge hervorbringt; so auch das salpetersaure Silber); Präparirte, Land-, Erd- oder Wald-, Schnecken [*Limax rufus et ater* Linn.] (sie sollen durch Verkleinern, Streichen auf ein reines Brett und Trocknen im Backofen haltbar und zum Gebrauche für die Zeit, wo man diese Mollusken nicht frisch und gut haben kann, geschickt gemacht werden; allein es sind nicht diese, bloß reinen Schleim enthaltende Thiere, die als Mittel wider Lungenschwindsucht, wie der Verf. glaubt, oder vielmehr gegen Abzehrungen überhaupt, als kräftig nährend Bräuen in der Abkochung gebraucht werden, sondern die gallsertartige Gartenschnecke (*Helix pomatia* L.) ist es, die man zu diesem Zwecke verwendet; die erkern benutzt man bis jetzt nur lebendig, oder den frisch ausgepreßten Schleim gegen äußern Schaden, und schwerlich dürften sie nach der von dem Verf. vorgeschlagenen Procedur zum Gebrauche bey hartnäckigen Flechten, scrophulösen Geschwüren, erulcerirten Bubonen u. noch wirksam genug seyn; auch die eßbaren Schnecken können wir wohl, wenigstens getrocknet, bey den sonst so leicht zu habenden Knochen, und Fleischgallerten, gut entbehren); Süße Wollen; leichtere Methode, die sogenannte Althapaste zu verfertigen; über Weinsärfungen; schwarze Linde ohne Galläpfel (statt dieser Tormentillwurzel); Oleyessig, Oleyextrakt statt ihrer die Auflösung des Oleyzuckers; was allerdings leichtförmigere Präparate, aber auch anders gezeigenschaftete

giebt; denn im Bleyzucker ist die Verbindung der Essigsäure mit dem Blei viel inniger, als in dem durch Kochen des Essigs mit Bleypoxyden bereiteten Bleessig und Extract); aber die Vereinfachung mehrerer pharmaceutischer chemischer Processe (wenn der Verf. unter mehreren Beyspielen solcher Vereinfachung auch der Zubereitung des Spiesglangweines aus Brechweinstein und Wein erwähnt: so dürfte der Gewinn dabey nicht bedeutend seyn; wenigstens setzt sich auch diese Auflösung und fällt nach Verschiedenheit des Weins verschieden aus. Wir halten das eigentliche Vinum antimoniale Huxhami neben dem Tartaro emetico nicht für entbehrlich. Die Vorschrift zur Bereitung des Diacodiensyrups ist gut; weniger aber können wir dem Vorschlage, zur Bereitung des China-, des Zimmet-, und des Pimperneyensyrups sich der geistigen, statt der weinigen, Auszüge zu bedienen, unsern Beyfall schenken; um so weniger, da es um subelender und gewissenlos arbeitender Apotheker willen geschehen soll: denn bey diesen wird der geistige Auszug nicht besser als der weinige ausfallen; und dann ist ja auch in Hinsicht der Verschiedenheit der Bestandtheile und mithin auch der Wirksamkeit zwischen beyden der Unterschied nicht ganz unbedeutend. Hierauf folgen nun noch Supplemente, Verbesserungen und Verbesserungen für den ersten Theil, so wie endlich die faßliche Anleitung zur dessen Fabrication eines sauren und reinen Essigs, welche letztere man denjenigen, die sich einen guten Essig selbst bereiten wollen, empfehlen kann.

... th.

---

Neueste Untersuchungen über den gegenwärtigen Zustand des Christenthums und der biblischen Litteratur in Asien von Claudius Buchanan, Doctor der Theologie und vormal. Vice-Rector des Collegiums im Fort William in Bengalen. Nebst einem Anhang von drey Predigten von demselben Verfasser. Aus dem Englischen übersezt von M. Christian Gottlieb Blumhardt, Pfarrer zu Bürg am Kocher, im Königreiche Württemberg. Stuttgart, bey J. F. Steinhöpf. 1813. XVI u. 420 S. in 8.

„Seitdem der gelehrte La Croze, sagt der Uebersetzer in der Vorrede, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in mehreren historischen Schriften über die Geschichte des Christenthums in Indien, Aethiopien, Armenien u. s. w. auf neue die Aufmerksamkeit der Gelehrten im Occident auf Asien hingelenkt hat; sind die historisch, literarischen Arbeiten, welche selbster von Zeit zu Zeit — über verschiedene Länder und Gegenden Asiens zu Tage gefördert wurden, auch von den Deutschen immer mit Begierde und Dankbarkeit aufgenommen worden. Weitere, zum Theil ganz neue Beiträge — liefert gegenwärtige Schrift. — Die Lage, in welcher Buchanan sich befand, gibt seinen historischen Arbeiten über Asien einen Grad von Glaubwürdigkeit, der nicht bey allen Schriftstellern über diesen Theil der neuern Weltgeschichte anzutreffen seyn möchte. Seine seltenen Kenntnisse in den Sprachen des Orients hatten ihn zu einem der ersten Lehrer und Vorsteher in der gelehrten Schule des Fort William zu Calcutta in Bengalen erhoben. Hier boten sich seinem Forschungsgeiste bey dem Zusammenfluß Asiatischer Gelehrten und den vielfachen Erleichterungsmitteln des Handels die schönsten Gelegenheiten dar, schätzbare Erkundigungen über die Küstenländer Asiens einzuziehen. — Nachdem — — erhielt er von Seiten der Regierung den Auftrag, die südlichen und westlichen Küstenländer Asiens persönlich zu besuchen — die wichtigen Resultate seiner zweyjährigen Reisen, auf denen er alles mit eigenen Augen sah und untersuchte, werden dem Publicum in vorliegendem Werke, das der Verf. unter dem Titel: Christian Researches in Asia, London 1811, herausgab, mitgetheilt.“ Hierauf gibt der Uebers. Nachricht von den Verdiensten des Verfassers um die christliche Bildung Asiens, und macht auf die Schätze und Belehrungen aufmerksam, welche die Litteratur und Gottesgelahrtheit von der nähern Bekannschaft mit diesem Welttheil noch zu erwarten habe. Wir sind dem Herrn Pf. Blumhardt großen Dank schuldig für die Uebersetzung dieses Buchs, das unter die merkwürdigsten Neuigkeiten der Zeit gehört. Das Original ist in Deutschland noch selten, und die Kenntniß der Sprache ist es unter christlich gesinnten Lesern ebenfalls. Wir haben jenes nicht vor uns, dürfen aber

aus der fast durchgängigen Unanständigkeit der Uebersetzung ihre Treue folgern. Vielen Lesern wird hier eine Thür aufgehen in ein unbekanntes Reich, wo sich eine Mannigfaltigkeit von Erscheinungen, sämmtlich auf das Höhere hindeutend, und mit dem Reiz der Fremde geschmückt, in anspruchlosen Berichten ausbreitet. Sie werden den Verf. eben so sehr hochachten und lieben lernen, als die Macht des Religionsgefühls, dessen sonderbare Aeußerungen und Verkirrungen, und die Kraft desjenigen Glaubens bewundern, welchem die Menschheit ihr alleiniges Heil verdankt. Historiker, Geographen und Orientalisten können das Werk nicht ungelesen lassen, und für die allgemeine Kirchenhistorie liefert es bedeutende Ergänzungen. Es möchten sich hier auch diejenigen etwas anders besinnen, die uns den Segen des Christenthums durch die trübten Philosopheme und hypyigen Ländeleien Indiens zu verdünnen und aus den Augen zu rücken wußten, anstatt, (wie von andern würdigen Sachkennern allerdings geschehen ist) alles an seinen Platz zu stellen, und anzuschlagen, wie sich der Werth des Schattens zum Wesen verhält. Der Uebers. verräth richtige Einsicht in diesen leßtern Gegenstand, wenn er in der Vorrede (S. XI) sagt: „Sollten nicht überdies die historischen, durch genauere Bekanntschaft mit der Geschichte, den Religionsideen und Sprachen der Asiatischen Völker immer glücklichern Nachforschungen nach dem ersten Ursprung und allmähligem Entwicklungsgang der in die Asiatischen Religionsysteme vielseitig verwebten biblischen Offenbarungslehren bey jedem Freunde des Christenthums eine edle Neugierde und ein mannigfaltiges religiöses Interesse rege machen? Wenigstens dürfte die stille Hoffnung jedem denkenden Christen eine reine Freude bereiten, auf dem Weg einer historisch begründeten Induction aus den vielfachen Fingerzeigen des Hinduismus immer befriedigendere Aufklärungen über den geschichtlichen Gang und die Verbreitung der göttlichen Offenbarungstraditionen ausgemittelt zu sehen, und somit den ersten Ursprung patriarchalischer Religionsideen und ihrer allmähligem Verwebung mit den verschiedensten Zusätzen des vielseitigen Götzendienstes geschichtlich aufzufinden. Auf diesem Wege würde jenes alte Problem der Theologie, nach welchem die gesammten, nach Inhalt und

Form noch so verschiedenen Religionsbegriffe aller Länder und Völker ursprünglich aus einem in der ersten Welt allgemein verbreiteten traditionellen Supernaturalismus hervorgingen, seine befriedigendste Aufösung, und die Apologetik des Christenthums eine ihrer dauerhaftesten Stützen finden.“ Dergleichen geistreiche und fromme Aeußerungen dienen zur Gewähr, daß die Uebersetzung des Buchs in die rechten Hände gekommen ist. — Der Verf. erzählt in der Einleitung: „In seinen letzten, hinten beygefügtten Vorträgen, die der Verf. vor der Universität Cambridge gehalten hat, kam er gelegentlich auf einige allgemeine Schilderungen der heidnischen Finsternisse und auf die Mittel zu sprechen, deren man sich gegenwärtig bedient, um das Licht des Christenthums im Orient auszubreiten. Dies erregte in einigen Mitgliedern dieser gelehrten Gesellschaft den Wunsch, umständlichere Nachrichten hierüber zu erhalten“ — und so kam gegenwärtiges Buch ans Licht. — Das Collegium des Fort William (im J. 1800 gestiftet) hatte eine Abtheilung für Bibelübersetzungen in Orientalischen Sprachen, die aber im J. 1807 eingezogen wurde. Die Vorkesher des Collegiums ließen diese Uebersetzungsanstalt gleichwohl nicht untergehn, und gaben ihr sogar eine weitere Ausdehnung auf den ganzen Osten. Um eine richtige Uebersicht von dem Zustande des Christenthums und dem Aberglauben in Asien zu erhalten, hatten sie auch längst einen weit umfassenden Briefwechsel geführt. Die widersprechenden Nachrichten aber bewogen den Verf. die beyden letzten Jahre seines dortigen Aufenthalts zu persönlichen Besuchen und Nachforschungen anzuwenden. In dieser Absicht reiste er zu Lande durch die Halbinsel Indiens, von Calcutta an bis Cap Comorin, auch besuchte er Ceylon dreymal. Er gibt nun Rechenschaft von seinen Untersuchungen und den Välkern, für welche unter jener Leitung Uebersetzungen der h. Schrift bereits angefangen worden, oder zu unternehmen und zu verbreiten wären. Dieser Zweck — die große Aufgabe, die sich die ehrwürdige Englische Bibelgesellschaft für den ganzen Erdkreis vorgesetzt hat — lauft als Hauptfaden durch das ganze Buch. Von den Chinesen heißt es (S. 10): „Die Römische Kirche hat schon einen langen und fruchtlosen Kampf mit diesem Reiche geführt, weil sie dem Volk die gute und vollkommne Gabe, nämlich die

Bibel, niemals geben wollte. Noch mehr setzte sie die Lehre vom Kreuz durch Vermischung mit heidnischen Gebräuchen herab.“ Die Vorsteher des Fort William fanden endlich an Johannes Lassar, einem in China geborenen Armenischen Christen, einen Chinesischen Bibelübersetzer und Lehrer der Chinesischen Sprache, der drey geschickte Zöglinge bildete. Schon als der Verf. schrieb, war ein beträchtlicher Theil des Chinesischen N. T. gedruckt, auch der 1. Band von den Werken des Confucius durch den ältesten Zögling Josua Marshmann herausgegeben. Auch in China selbst, nämlich zu Canton, wird durch den Londoner Missionar Morrison mit Hilfe von Eingeborenen die Bibel in die Landessprache übertragen. — (S. 18) „Die Hindu von Juggernaut haben bis jetzt noch nicht die Vortheile eines christlichen Unterrichts genossen, und verehren noch immer das Götzenbild, das sie Juggernaut nennen. Die eingeborenen Christen von Tanjore hatten, so lange das Licht der Offenbarung ihnen nicht zu Theil geworden war, gleichfalls ein Götzenbild, nämlich den großen schwarzen Stier von Tanjore angebetet.“ Folgen sofort Auszüge aus dem Tagebuch des Verf. auf seiner Reise zum Tempel des Juggernaut in Orissa im J. 1806. Man will den Lesern das traurige Vergnügen, diese interessanten Schilderungen des noch fortwährenden schrecklichen Aberglaubens unter den Hindu selber einzusehn, durch keinen Auszug verderben. Zu den ungütig blutigen Opfern des Indischen Moloch kommen die Weiberopfer. Innerhalb sechs Monaten wurden in der Nähe von Calcutta in einem Umkreis von nicht mehr denn sechs Stunden 115 Weiber mit der Leiche ihrer Männer lebendig verbrannt. Ueber alle diese Greuel werden den Landesleuten mit Britischer Freymüthigkeit die gebührenden Lehren gegeben. Wellesley hob jedoch schon die Kinderopfer auf. — Protestantische Missionen in Indien. Der erste Missionar, Barth. Ziegenbald, segelte 1705 nach Ostindien ab; Briefe von Georg I. und dem Erzbischof von Canterbury an ihn und seine Collegen. Ihm folgten Schulz, Jänicke, Gerike und Schwarz. Merkwürdige Tagebuchsnachrichten von dem jetzigen Zustande der von ihnen gegründeten Gemeinden. S. 64. 65. „Als ich von der Kirche zurückkehrte, sah ich die christlichen

Familien haufenweise nach dem Lande heimgehen, und die Knaben, wie sie in ihre Ollas hineinsahen. Welcher Contrast, dachte ich, ist hier gegen die Austritte zu Juggernaut! Hier ist alles anständig gekleidet, überall menschliche Empfindung und vernünftige Unterhaltung! Hier sind keine Todtenschädel, keine Selbstpeinigungen und Selbstmorde, keine Hunde und Geyer zu finden, die Menschenfleisch verzehren! Hier sieht man christliche Tugenden von dem einfachen Hindu mit einer Kraft und Reinheit ausgeübt, worüber diejenigen staunen müßten, welche den natürlichen Volkscharakter nie anders als in einem nachtheiligen Lichte, wie z. B. in Bengalen, wahrgenommen haben.“ S. 72. „Nach meiner Abreise von Tansjore nahm ich den Weg durch die Wälder, welche die Collaries (Diebe) bewohnen, die jetzt durch Christenthum gestittete Menschen geworden sind. Als sie hörten, wer ich sey, stellten sie sich mir unter den Weg, und stellten mir ihre verlassene Lage in Absicht auf christlichen Unterricht vor. Sie baten ganz stürmisch um Bibeln und um Lehrer. „Ihr braucht uns, sagten sie, kein Brod und kein Geld zu geben; aber Gottes Wort brauchen wir.“ — Die h. Schrift wird und ist zum Theil schon für die Hindu in die fünf Hauptsprachen der Länd der übersezt, welche der Britischen Regierung unterworfen sind: in die Hindostanische, Bengalische, Telinga, Tamulische und Malabarische; der Uebersetzer für die letzte ist Ananda Nayer, ein bekehrter Brahmine. — Ceylon, und die Christen darauf. S. 86. „Manche Orientalen, sowohl Mohamedaner als Hindu, glauben, daß Ceylon der Wohnsitz des ersten Menschen gewesen sey — der felsigte Rücken, der diese glückliche Insel mit dem festen Lande verbindet, heißt Adams Brücke; der hohe Berg mitten auf der Insel — heißt Adams Spitze; auch findet sich hier ein Grab von unermesslicher Länge, das die Leute Abels Grab nennen. Alle diese Namen waren schon viele Jahrhunderte vor der Einführung des Christenthums — im Gang.“ — Die Malaven und ihr schrecklich roher Zustand; ihre Cultivirung durch das Christenthum würde leicht seyn. — Hier folgt nun einer der wichtigsten Theile des Ganzen: der Abschnitt von den Syrischen Christen in Indien. Der Verf. ist hier Entdecker eines fast unben-

kannten, uralten Christenvolks. Als die Portugiesen im J. 1503 auf der Malabarischen Küste ankamen, so blühte ein Syrisch christliches Königreich in diesem Lande, dessen Geistliche in der alten bischöflichen Verfassung standen, und die reine apostolische Lehre bewahrten. Die Portugiesen nahmen die Kirchen für den Pabst in Beschlag, verfolgten die Geistlichkeit, verbrannten alle Syrische geistliche Bücher; so entstanden auf der Küste Syrisch-Römische Kirchen. Die Gemeinen im Innern wollten Rom nicht nachgeben, flüchteten auf die Gebirge, und begaben sich unter den Schutz der heidnischen Landesfürsten. Der Verf. gewinnt auf der merkwürdigen Reise unter ihnen die Aussicht einer Vereinigung derselben mit der Englischen Episcopalkirche. Von den Priestern wird auch hier über Ausartung und Mangel an Bibeln geklagt. Sie sahen durch den Verf. das erste Exemplar eines gedruckten Syrischen N. T. Ihre Lehre ist apostolisch einfach, ihre Liturgie (S. 117) die nämliche, die in den ältesten Zeiten in den Kirchen des Patriarchen von Antiochia gebraucht wurde. Zu Candenab ist der Sitz des Metropolitken, Mar Dionysius. „Sein erster Anblick (S. 123) machte einen tiefen Eindruck auf mein Gemüth. Sein Kleid war von dunkel rother Seide; ein großes goldenes Kreuz hing ihm vom Halbe herab, und sein ehrwürdiger Bart reichte bis zu seinem Gürtel. So, dachte ich, mag ein Chrysostomus im vierten Jahrhundert ausgesehen haben. Bey öffentlichen Anlässen trägt er die Bischofsmütze, ein museltinenes Kleid hängt über den Untersrock herab, und in seiner Hand hat er den Hirtenstab. Er ist ein in seiner Kirche sehr verehrter Mann; der durch seine Frömmigkeit sowohl als durch seinen Amtseifer sich auszeichnet. In Kenntnissen überhaupt war er jedem seiner Geistlichen, die ich bis jetzt gesehen habe, weit überlegen.“ Er übernimmt die Leitung der Bibelübersetzung ins Malabarische. Zu Eranganore (S. 133) soll der Apostel Thomas gelandet seyn; noch jetzt ist daselbst ein Erzbischof, dem 45 Kirchen untergeben sind. Zu Verapoli ist die Residenz des päpstlichen apostolischen Vicars in Malabar, eines Mannes von liberaler Denkart. S. 135. „Bey jedem Schritte, den ich im christlichen Indien machte, stieß ich auf Spuren der Inquisition. Indes erkenne

der apostolische Vicar das Ansehn derselben nicht an — und nannte sie in Gegenwart des Britischen Residenten einen abschließlichen Gerichtshof.“ In der Syrischen Stadt Angamales erhält der Verf. ein wichtiges altes Bibelmanuscript zum Geschenkl. Alte eiserne christliche Tafeln, worauf die Rechte des Adels und andre Privilegien, mit einer Art Keilschrift geschrieben, vom Oberklientenant Macaubey wieder aufgefunden: — Die Römischen Christen in Indien (S. 147): Nathanan besucht selbst die Inquisition zu Goa, und wird mit dem Inquisitor bekannt. Ein nicht minder bedeutender, aber nicht erfreulicher Abschneit. Was S. wagte, konnte er nur als Engländer. — Dann folgen die Perser und Araber in religiöser Beziehung, und was für sie in Betreff der Bibel geschah. Sabat, Mirza Firuz, u. a. gelehrte Eingeborene sind die Uebersetzer ins Arabische und Persische. Die Bekehrung des Nathanael Sabat (S. 208), welcher erst seinen Freund Abdallah zum Märtyrertod brachte, und hierauf selbst ein Christ wurde, ist jene berühmte, wunderbar fromme Begebenheit unserer Tage, womit sich schon mehrere Zeitschriften aus dem vorliegenden Bericht Nathanans (des Freundes des Sabats) schmücken haben, und die, vermöge des Eifers und der Gelehrsamkeit dieses Arabischen Apostels aus Roshammeds Familie, noch große Folgen haben kann. — Die Juden (deren baldige Bekehrung und Heimfahrt nach der Schrift gehofft wird, so wie sie selbst ihre Erlösung für nahe halten) beschäftigen den Verf. nicht weniger als andre Völkerschaften im Orient. Er lernte die dortigen Jerusalems- oder weißen Juden, und die alten oder schwarzen Juden kennen, und handelte Manuscripte von ihnen ein. Die 10 Stämme. S. 254. „Wenn wir die Anzahl der Juden berechnen, die noch jetzt die Provinzen des alten Chaldaas, oder die benachbarten Länder bewohnen, und sich noch zum Judenthum bekennen, und die Summe deren hinzuffügen, die in diesen Gegenden den Mohammedismus oder eine Abart desselben angenommen haben, so können wir überzeugend annehmen: daß der größere Theil der 10 Stämme, so viele noch von denselben vorhanden sind, in den Gegenden ihrer ersten Gefangenschaft angetroffen werden können.“ S. 264.

„So viel scheint ausgemacht zu seyn, daß wenn man von Babylon aus, als dem Mittelpunct, das Segment eines Erdsfels vom nördlichen Ufer des kaspischen Meeres an bis zu den Ufern des Indus beschreibe, man die Länderen einschließt, welche die Hauptmasse der zerstreuten Stämme Israels enthalten.“ — Die Bibliotheca biblica in Bengalen, eine Niederlage von Bibeln in orientalischen Sprachen. Damit steht in Verbindung eine Bibliothek für Uebersetzungen, welche Bücher zum Gebrauch für die Bibelübersetzer enthält — Die Armenier werden als das brauchbarste Volk zu christlichen Missionsgeschäften angesehen. Sie haben ihren Glauben sehr rein erhalten. Die alte Armenische Bibel, „die Königin der Bibelübersetzungen.“ Aufmunterung zum Druck derselben für die armenischen Christen in Hindostan. — Als Spuren der Offenbarungslehren in den Religionsystemen der Hindu werden (S. 277 ff.) hervorgehoben: Dreieinigkeit, Menschwerdung der Gottheit, stellvertretende Versöhnung für die Sünde und die Wirksamkeit des h. Geistes auf das menschliche Herz. — Ueber eine kirchliche Verfassung für das Britische Indien. — Einen Anhang bilden drey Predigten des Verf., die, wie oben bemerkt, die Veranlassung zur Herausgabe dieses lehrreichen Buchs wurden. Die zwey ersten sind betitelt: Die Zeitalter des Lichts, und die dritte: Das Licht der Welt. — Wir übergehen sehr viel Bedeutendes, sowohl für Bibelwesen und Christenthum, als für Länder- und Völkerkunde. Möge Britannien und andre Mächte alles ausführen, was hier gewünscht und angedeutet wird. Mögen diese christlichen Palmblätter aus dem Orient unser Abendland reizen, Blüthen und Früchte zu bringen, gleich denen, die sie uns von dem Lande des Morgens zu verheissen scheinen. Das Mutterland der Menschheit, unangesteckt von Vernunftseley, wo nur das Schlangennest des Söldendienstes auszufegen ist, und eine wandende Woschee bald umzustinken verspricht, mag, nach manchem heißen Kampfe der nahen Zukunft, die Sonne der Wahrheit zuerst wiedersehen, herrlicher, als sie darin unterging. Alles bereitet sich dort zur größten Umwälzung der Meynungen vor. Das Wort des lebendigen Gottes leuchtet und zündet dort an vielen Stellen.

IMO.

Lat. Elementarbuch. Eine Sammlung zweckmäßiger Stellen aus den Schriften des Cicero. Von Reinh. Bernh. Jachmann, Director des Conradinum zu Jenau bey Danzig. Berlin, bey Maurer 1813. VIII u. 122 S. 8.

Die Absicht des Verf. war gut, und der Sammlerfleiß ist unverkennbar und lobenswerth; aber die Ausführung ist gänzlich verfehlt. Hr. J. protestirt gegen alles verschiedenartige Latein auch in Elementarbüchern. Nur mit Einer, der besten Art, mit der des Cicero soll der junge Lateiner bekannt werden. Er thut, als ob wirklich zu der Zeit, wo der Anfänger noch mit der Formenlehre zu kämpfen hat, bey diesem sich schon ein Gedanke von schönem Latein bilde, und als ob wohl gar der Anfänger falsche Declinations- und Conjugationsformen lernen werde, wenn er anstatt Sprüche aus Cicero zu übersetzen, andere aus Seneca, den beyden Plinius und andern jener Zeit zu übersetzen hätte. Diese Furcht ist wahrlich eitel. Erst wenn die Formenlehre ganz vom Anfänger begriffen worden ist, und er höhere Versuche im Lateinischschreiben macht, lese man mit ihm den Cicero achtsam und lasse ihn vieles auswendig lernen, damit er sich dadurch gewöhne, auf Wahl und Anordnung der Wörter und auf die feinem Principien der höhern Grammatik sein Augenmerk zu richten. Vorher schadet ihm das Lesen von Stellen, die aus andern Schriftstellern genommen sind, gewiß nichts, wenn sich nur keine Fehler gegen die Formenlehre und gegen die alltäglichsten Regeln der Grammatik darin finden. Indesß will der Recensent gern mit Dank ein Elementarbuch annehmen, das nur aus dem Cicero seine Sätze genommen hat, wenn nur die Ausführung ganz gelungen wäre. Aber dieses ist hier nicht der Fall. Das Buch soll nämlich den ersten Anfänger im Lateinischen von der ersten Declination an immersort bey seinem Lernen begleiten und ihn durch Uebungen im ciceronianischen Latein in dem, was er gelernt hat, üben und festigen. Dieses thut es auch den Überschriften der einzelnen Abschnitte nach. Aber alles ist nur Täuschung. Der Verf. teilt auf eine unglückliche Weise den ersten Cursus des Griechischen Elementarbuches von Jacobs nach, ohne zu beherzigen, wie wahr schon einige unpartheyische Recensenten bey vorkommender Gelegenheit gezeigt haben, daß dieser erste Cursus ebena-

falls ein verunglücktes Werk des berühmten Verf. sey. Hr. J. will z. B. dem, der nur erst mit der ersten Declination bekannt ist, zumuthen, schon ohne weitere Vorkenntnisse zu übersehen: O fortunata mors, quae naturae debita, pro patria est potissimum reddita! In miseris versamur et versabimur. Prorsus vitae taedet; ita sunt omnia miseriarum plenissima. Und so gehts bey den übrigen Declinationen. Wenn Hr. J. in einem Sätzchen nur ein Wort fand, das zu seinem Abschnitte taugte, flugs ward es eingeschrieben, ohne zugleich zu erwägen, ob auch die übrigen nachbarlichen Worte dem, der bey einem solchen Abschnitte steht, verständlich seyn können. Der Rec. kann daher solche Ueberschriften für nichts, als eise Täuschung erklären. Wer so verfahren will, der kann in nicht gar langer Zeit ein Lesebuch zusammen geschrieben haben, das zwar, wie das gegenwärtige, im herrlichsten Latein ist, da nur Cicero darin spricht, aber er hat doch für den Anfänger, zu dessen Uebung er sammelte, ein untaugliches Buch geschrieben. Selbst in den Abschnitten von der Conjugation der Verben läuft alles bunt unter einander, so daß daher auch manches Beispiel eben so gut einen spätern Platz hätte behaupten können. Als erstes Elementarbuch kann daher der Rec. dieses Buch nach Pflicht und Gewissen nicht empfehlen. Achet man aber nicht auf die leeren Ueberschriften der ersten Hälfte, und denkt sich diese Hälfte nur als eine schöne fleißige Sentenzensammlung aus Cicero, so hat das Büchlein einen Werth, und wird dann mit dem größten Nutzen gebraucht werden können, wenn sich der Schüler mit der ganzen Formenlehre hinlänglich bekannt gemacht hat. Ob wie die erste Hälfte oder der erste Cursus eine Sentenzensammlung enthält, so enthält der zweyte Cursus unter mancherley Ueberschriften längere Stellen aus Cicero, dergleichen Sammlungen wir schon von Gesner, Olivet, Sintenis, Döring u. a. haben. Zum Grunde des Textes liegt aber leider! nur die Ernestische Recension, ohne auf die weit verbesserten Texte verschiedener Ciceronianischer Schriften in neuern Ausgaben Rücksicht zu nehmen. Nothwendig müßte aber bey solchen Chrestomathieen und Lesebüchern immer von den Sammlern der bis jetzt beste Text zum Grunde gelegt werden, wie es der gelehrte Schäfer in der neuen Ausgabe der *Selectae historiae* des sel. Fischers gethan hat, weil durch die Bemühungen mehrerer großer Philologen, der beyden Heusinger, Hattinger, Wolfs, Bernhards, Bremis, Beck's, Börenz u. a. manches für nicht Ciceronianisch erkannt worden ist, was noch Ernesti dafür erkannt hat. Und daher erreicht auch so der Verf. seinen Zweck nicht ganz.

Jahrbücher der Litteratur.

Ἰσοκράτους λόγος περὶ τῆς ἀντιδόσεως, vervollständigt herausgegeben von Andreas Mustoxydes, Historiographen der Ionischen Inseln. Verbessert, mit Anmerkungen und philologischen Briefen begleitet von Johann Kaspar von Orelli, Mitglied der Italienischen Gesellschaft der Wissenschaften, Litteratur und Künste. Nebst zwey Anhängen. Zürich, bey Orell, Füßli u. Comp. 1814. XLIII u. 566 S. gr. 8. (3 Rth. 8 gr.)

Ἰσοκράτους λόγος περὶ τῆς ἀντιδόσεως. Isocratis oratio de Permutatione ex Codd. MSSis suppleta ab Andrea Mustoxyde. Recensuit et varietatem lectionis adiecit Jo. Casparus Orellius, Societati Ital. Litterarum et ar- gum adscript. — Isaei oratio de Meneclis hereditate. Accuratus edidit addita brevi annotatione Jo. Conradus Orellius, Párochus ad Templum Spiritus Sancti et Collegii Carol. Turic. Canonicus. Turici, typis Orellii, Fuesslini et Socca, 1814. XV u. 230 S. gr. 8. (1 Rth. 16 gr.)

**S**ehr unerwartet sehen sich die Freunde des Alterthums in dem Besitze des großen, bisher in den Ausgaben des Isokrates fehlenden Theiles seiner Rede über den Vermögensumtausch. Ihn enthält diese neue und vortreffliche kritische Ausgabe der ganzen Rede, welche wir hier anzeigen. Wir können diese Vervollständigung wohl mit Recht eine unerwartete und auch ungehoffte nennen. Denn schon Auger hatte in seiner Ausgabe des Isokrates die Lücke der Rede, welche keinem Leser verborgen bleiben konnte, mit ausdrücklichen Worten bemerkt, und Bandini hatte in seiner Bibliotheca Leopoldina Laurentiana (Flor. 1791 — 1793) erinnert, daß diese Rede in einer florent. Handschrift weit vollständiger, als in den frühern Ausgaben vorhanden sey. Dessen ungeachtet ist es keinem der letztern Herausgeber des Isokrates, selbst dem trefflichen Koray nicht, gelungen, zum Besitze des fehlenden Theiles zu gelangen.

Die Veranlassung des endlichen erfreulichen Fundes, wie sie Mustoxydes in seiner Zuchtsift an Koray, welche Herr von Drelli S. XXVI—XLIII Griechisch und Deutsch mitgetheilt hat, erzählt, waren die Nachsuchungen dieses gelehrten Griechen in den Bibliotheken Italiens, ob er irgendwo des Sokrates Panathenaiskos so vollständig auffinden könnte, wie nach Jos. Scaligers Berichte (Epist. 431.) Nikolaus Sophianus ihn dem Heinr. Etienne gezeigt haben soll, oder auch einige noch ungedruckte Abschnitte, welche sich in einer Handschrift des Michael Sophianus, eines Zeitgenossen des Victorius (vgl. dessen Comment. in Rhetor. Arist. p. 718.), befinden sollten. Mustoxydes fand nicht, was er suchte; wohl aber etwas andres ebenfalls sehr erfreuliches, nämlich viele sehr merkwürdige Lesarten zum Sokrates, verschiedenes über sein Leben, und vorzüglich den vorher fehlenden Abschnitt der Rede  $\pi\epsilon\pi\tau\eta\varsigma$  ἀντιδόσεως in einer Mailändischen auf Baumwollpapier nicht schlecht geschriebenen Handschrift aus dem XIV. Jahrhunderte, und in einer Florentinischen, welche ungefähr zwey Jahrhunderte älter, als jene seyn mag. In der letztern hatte ihn schon Vandini bemerkt, der ihn aber, jedoch ohne genauere Untersuchung, für aus schon bekannten oder untergeschobenen Stücken zusammengesetzt erklärte. Mustoxydes untersuchte ihn genauer, mußte ihn aus innern und äußern Gründen für ächt halten, und veranstaltete aus dem Codex Ambrosianus zu Mailand, 1812. eine Ausgabe der vervollständigten Rede, ohne alle philologische Ausstattung, außer daß am Ende die Varianten aus der Florentinischen Handschrift beygefügt sind. Zu Erläuterungen fordert er seinen gelehrten Freund Koray auf. Diese erste Mailändische Ausgabe, welche Herr v. Drelli S. XI sehr fehlerhaft nennt, ist nunmehr für Deutsche Philologen ganz entbehrlich gemacht durch die gegenwärtige vortreffliche Bearbeitung der nämlichen Rede, welche den Text an sehr vielen Stellen berichtigt, mit weitläufigen Anmerkungen S. 203—305, die eine vertraute Bekanntschaft mit Sokrates verrathen, mit zahlreichen Varianten zur ganzen Rede S. 141—202, endlich mit Addendis aus einer Lateinischen Uebersetzung dieser Rede, welche ein Ungenannter zu Mailand 1813. v. drucken ließ, versehen ist. Dadurch, daß

die zu den einzelnen Stellen gehörigen Materialien an mehreren Orten des Buches zerstreut sind, ist zwar der Gebrauch dieser Ausgabe etwas unbequem gemacht worden; doch wird der Herausgeber selbst durch die Art, wie sein Werk entstand, und durch das lobenswerthe Bestreben, alles zu geben, was zur Sache gehörte; hinlänglich gerechtfertiget.

Ist denn aber das neu aufgefundenene Stück auch echt? Antistopydes und Drelli halten es dafür. Auch Rec. ist überzeugt, daß nicht nur kein Demosthenischer Kritiker, sondern überhaupt kein wahrer Kritiker nach Lesung des neuen Stückes und nach Erwägung der innern und äußern Gründe für die Echtheit desselben, welche Drelli in einer schönen Zuschrift an seinen Lehrer Hottinger S. XI—XXII aus einander setzt, an dessen Echtheit zweifeln wird. Wer könnte dieses Stück für untergeschoben halten, wenn er bedenkt, daß vorher die Rede offenbar unvollständig war, indem nicht alles darin abgehandelt wurde, was der Redner ankündigt, indem einzelne Ausführungen bey andern Schriftstellern aus dieser Rede nicht in ihr vorkamen, indem diese Rede nicht die längste war, für welche sie Phylax (Myriobibl. Cod. 169.) erklärt, daß aber nunmehr die Rede wirklich vollständig wird, indem alles abgehandelt wird, was der Redner ankündigt, indem die Ausführungen alter Schriftsteller aus dieser Rede sich nun wirklich in ihr vorfinden, indem sie wirklich die längste unter den Reden des Isokrates wird, daß endlich der Styl in diesem Stücke echt Isokratisch und dem Greise Isokrates vollkommen angemessen ist? Einen Umstand jedoch wünschte Rec. noch mehr aufgeholet, als es von Drelli geschehen ist, nämlich, woher es wohl mag gekommen seyn, daß dieser so beträchtliche Theil der Rede in den meisten Handschriften weggefallen ist.

Um nun dem würdigen Herausgeber zu beweißen, daß wir seine Arbeit sorgfältig durchgesehen haben, wollen wir ihm einige Bemerkungen über Stellen des neuen Stückes mittheilen, in denen die wahre Lesart noch nicht von ihm hergestellt ist. S. 58 Z. 6 steht im Texte, ἐπὶ μισροῦ γε. In den Nachträgen S. 450 wird als neu entdeckte Lesart der Rahländ. Handschrift angeführt, ἐπέε, mit dem Zusatze des Herausgebers: fünfzig hin aufzunomen. Allein weder

ἐπι, noch ἐπι gibt einen passenden Sinn, und das richtige Wort ist unstreitig ἐτι, so daß sich diese Stelle auf das kleine Stück aus der Rede gegen die Sophisten bezieht, welches kurz darauf angeführt wird. Ueber die Verwechslung von ἐπι und ἐτι vgl. Boissonade zu Marini vita Procli, S. 86. — Z. 12 ist mit dem Cod. Amb. ὅλοις ohne τοῖς, welches aus der letzten Spitze von ὅλοις entstanden ist, zu lesen. — Z. 17 dürfte die Ordnung des Cod. Laurent., δοῦνα, διην ἕως τὴν μεγίστην, vorzüglichster seyn. Auch möchte Rec. gleich darauf die Lesart τὴν γνώμην τὴν αὐτὴν (ὡς ταύτην) vorziehen. — S. 59 Z. 8 steht im Texte τίς ἀν' ἧ, welches ἧ offenbar falsch ist. Der Cod. Amb. läßt es weg, welches der Herausgeber billigt. Es könnte indeß auch aus εἰν verborben seyn. Im folgenden wird τῶν βαρβάρων ohne κατὰ durch dasjenige, was Drelli selbst in der Anmerkung S. 221 anführt, hinlänglich geschützt. Auf der nämlichen Seite ist die Stelle, ἀλλ' ἧ μὲν τούτων χρῆσις τοῦτ' ὀφελεῖν ἡμῶν μόνον πέφυκε τὰ κατὰ τὴν πόλιν, zuverlässig verdorben, da μὲν ὀφελεῖν unmöglich drei Accusative gesetzt werden können. Wir schlagen vor, — τοῦτ' ὀφελεῖν ἡμῶν μόνον πέφυκε καὶ τὰ κατὰ τ. π. — Die Form διανομῆ τε möchten wir nicht sofort mit διοικοῖ τε, welches der Cod. Amb. hat, vertauschen. — S. 60 hat der Cod. Amb. πλείονος, der Laur. πλειονος. Auf der nämlichen Seite aber liest man Z. 9 πλειονος, und eben so S. 70 Z. 15; die nämliche Verschiedenheit in der Form dieses Wortes findet sich noch in mehreren Stellen dieser Ausgabe. — Z. 10 liest der Cod. Amb. καὶ γραφέντων, der Laur. schaltet noch ἧ vor καὶ ein. Sollten die Worte nicht als Stossen von τὴν δέντων ganz auszustreichen seyn? Z. 15 möchte Rec. für τὴν ζήτησιν lesen τὴν διαίτησιν. — S. 62 Z. 25 ist ohne Streitig τοῦτον für τούτων mit Drelli zu lesen; aber ἧ — ἧ vertauschen wir nicht mit ihm gegen καὶ — καὶ. — S. 64 Z. 19 ist es nicht nöthig, γνωσθεῖν in καταγνωσθεῖν μὲν verändern. — Auf der folgenden Seite ist Z. 9 die Stelle: ὡς τοῦτοις μὲν οἷς εἰρηκα τοσούτων μόνον ἐχράμην, οὐδ' ἕσον ὀφθεῖναι διαλεγομένους, verdorben. Der Zusammenhang fordert, daß etwa so gelesen werde: ὡς τοῦτοις μὲν

οἱ εἰρηκαὶ τοσοῦτοις οὐ μόνους ἐχρώμεν, οὐδ' ὅσοις ὀφείλῃ διαλεγόμενος. Uebrigens ist es wohl möglich, daß in der Mailänd. und Florent. Handschrift S. 64. der Ausg. von Drelli mehrere Namen von Schülern des Isocrates ausgefallen sind, die vielleicht durch die zwey Vaticanischen Handschriften, welche diese Rede ebenfalls vollständig enthalten (vgl. Ausg. von Drelli S. 448 fg. und des Mustorydes Brief S. XXXVI), ergänzt werden; in welchem Falle der von Drelli als möglich angenommene Einwurf gegen die Richtigkeit dieser Rede wegfiel (vgl. S. XVI fg.). Indes ist der Ausdruck τοσοῦτοι τὸ πλῆθος von acht Schülern nicht gerade zu sehr auffallend. — S. 66 Z. 2 halten wir die in beidern Handschriften höchst verdorbene Stelle durch den Herausgeber für vollkommen hergestellt. — S. 67 Z. 13 ist für ἐπεὶ αὐτῶν vielmehr ἐπεὶ αὐτῶν zu lesen. — S. 69 Z. 6 hat der Cod. Laurent. συννεγκάσης, der Ambrós. συννεγκούσης. Der Herausgeber hat ersteres aufgenommen. Aber nach den Bemerkungen der Grammatiker ist im Particp der zweyte Acrist vorzuziehen. Z. 15 ist die Lesart des Cod. Amb., ἀπὸ διακοσίων νεῶν καὶ, als ungricchisch durchaus zu verwerfen. Das Wort νεῶν ist aus der letzten Sylbe von διακοσίων entstanden; und ἀπὸ — τάλαντων ist eben so gesagt, wie S. 70 Z. 2 ταύτην εἶλεν ἀπὸ τῶν χρημάτων, ferner wie S. 84 Z. 15 ἀπ' ἐλαττόνων ζῶντες. Uebershaupt ist dieser Gebrauch von ἀπὸ sehr häufig. — Z. 21 hat Cod. Amb. ἢ τις, Cod. Laur. ἢ τις, wie diese Partikel fast überall in dieser Rede heißt, mit Ausnahme sehr weniger Stellen, wo ἐάν steht. Es scheint, daß überall ἢ zu lesen ist. — S. 71 Z. 5 ändern wir die Lesart, ὡς διὰ τούτων διαπραξάμενοι, nach dem Zusammenhange und dem Cod. Laur., welcher statt τούτων, τοῦτο hat, in diese: ὡς διὰ τοῦτο διαπραξόμενοι. — S. 72 Z. 18 ist das Comma nach den Worten ἐπὶ τοῖς ἐχομένοις, welche zu dem Folgenden gehören, zu tilgen. — S. 78 Z. 17 ist die Lesart des Cod. Laur. τίνος δευτέρου, wegen des vorhergehenden τίνος πρώτου, der des Amb. πόλον δευτέρου wohl vorzuziehen. Auf der nämlichen Seite Z. 23 ändern wir ἀπήγε, welches keinen schließlichen Sinn gibt, in ἐπήνεμα. —

**§. 79 Z. 2** ist der Fehler *πρὸς μὲ* statt *πρὸς ἐμὸς*, so wie auch noch an einigen andern Stellen, übersehen worden. **Z. 3** ziehen wir *εἶναι* aus dem Cod. Laur. der Lesart des Amb. ab. Die Stelle **Z. 14** wird nun so zu lesen seyn: *ταῦτα δὲ ἄρῳσιν οὐκ ἀγνοοῦντες — ἀλλ' ἀδικήσων μὲν ἐπιζήσαντες, ὀφθήσεσθαι δ' οὐκ πρ.* — **§. 81 Z. 1** ist der Artikel aus dem Laur. herzustellen, und *περὶ τὴν φιλοσοφίαν* zu lesen. — **§. 83 Z. 8** ist der Druckfehler *ἀγωνισίται* in *ἀγωνιστάι* zu ändern. — **§. 84 Z. 1** steht *Ἄετ. προλαβῶν* dem *προσλαβῶν* nicht vor. **Z. 6** möchte der Herausgeb. *ἐποικριτῶν* von den Rhapsoden verstehen. Allein bey *ἐποικριτῆς* dachte gewiß jeder Grieche sogleich an Schauspieler, wenn nicht der Zusammenhang der Rede ganz unabweislich auf etwas anders führte, welches in dieser Stelle nicht der Fall ist. Uebrigens scheint in derselben, da Isokrates zwei Klassen von Menschen anstellen will, deren Beschäftigung und Gewinn ganz verschieden sind, die Entgegenstellung von Sophisten und Schauspielern eben so unpassend zu seyn, als die von Sophisten und Rhapsoden. Man erwartet eher statt *ἐποικριτῶν* das Wort *σοφοφάντων*. — **§. 85 Z. 2** ist zu interpungiren *παρὰσπενάζεσθαι καὶ σκοπεῖν, εἰ μὲλ.* **Z. 14** liest Rec. statt *ἄμα*, welches der Cod. Amb. hat, nach dem Cod. Laur. der *ἐμὸς* hat, *ὁ ἐμὸς*, da das Pronomen nicht gut fehlen kann. **§. 86 Z. 10** ist *κατηγορῶν* aus dem Cod. Laur. als Attische Form des Futurum, der gewöhnlichen Form *κατηγορήσων* vorzuziehen. Diese Attische Form des Futur. hat der Herausgeber auch **§. 120 Z. 19** verkannt, und deswegen *παύσεσθαι*, welches neben dem Attisch. Futurum *ἀπορεῖν* ganz richtig steht, falsch in *παύσεσθαι* verändert. — **§. 87 Z. 8**. Worzüglicher dünkt uns folgende Ordnung der Sätze im Cod. Laur., *οὐκ ἄνησθαι δὲ πρὸς ἑμᾶς τὴν ἀλήθειαν κατεκτεῖν οὐδ' ὡς ἔχω νῦν πρὸς τὸν ἐνεστώτα κέρδιον, οὐδ' ὡς τὸ πρῶτον*. — **§. 89 Z. 9** bessigt Drelli *τοιούτοις*, die Lesart des Amb., für *τηλικαύτοις*. Da dieses Wort sich auf *τοις νεωτέροις* bezieht, so können wir nicht bestimmen. **Z. 21** erklärt der Herausgeber die Schreibung *ἐκποδῶν* statt *ἐκποδῶν* mit *Κορῶν* für die richtige. Rec. kann ebenfalls nicht bestimmen wegen *ἐκποδῶν*. — **§. 90 Z. 15**

scheint die richtige Lesart: *τοιούτων εἶναι* — *αἰάνειρ ἔστι*, S. 91 Z. 2 hat der Cod. Laur. richtig: *λόγοις τοῖς τοιούτοις*. — S. 92 Z. 21 wird *πλειστάκις* als Stoffem von *ὡς ἐπὶ τὸ πολλὸν* auszugstreichen seyn. — S. 93 Z. 19 dürfte die Lesart, *εἶναι δ' ἐν τούτων προσήκον*, des Drellischen, *εἶναι δὲ τούτων προσήκειν*, vorzuziehen seyn. — S. 102 Z. 1 möchte, wie es scheint, *ταῦτα* verändert werden in *ταύτην*, nämlich *τὴν φιλοσοφίαν*. — S. 117 Z. 16 fehlt in der Stelle, *διὰ τοῦτο δ' οὐχ ὁμολογοῦμενον αὐτὸν αὐτῶ τὸν λόγον εἶρηκα*, offenbar noch eine Negation, und es ist wahrscheinlich *οὐκ εἶρηκα* zu schreiben. — S. 119 Z. 16 hat der Herausgeber *πρότερον* drucken lassen statt *προτεῖνω*, welches die beyden Handschriften haben. In den Nachträgen S. 455 wünscht er *προτεῖνω* als Stoffem zu *φημι* (ich behaupte), geradezu ausgestoßen zu haben. Rec. kann sich nicht davon überzeugen, daß jemand *προτεῖνω* (ich schätze vor) als Stoffem zu *φημι* besgeschrieben habe; auch fordert dasjenige, was S. 120 bey *Isokrates* folgt, eine Aenderung, wie die Drellische. Doch möchten wir lieber schreiben, *καὶ τὴν καλομένην ὑπὸ τινῶν τῶν πρότερον φιλοσοφ.* — S. 124 Z. 16 ist der Druckfehler *ἄλιος* in *ἄλιον* zu ändern. Endlich S. 125 Z. 8 scheint statt *τῶν αὐτῶν* vielmehr *τῶν ἄλλων* zu lesen zu seyn. — Wir müssen hier unsere bisherigen Bemerkungen, die bloß den neu entdeckten Theil der Rede betreffen, abbrechen, um noch etwas von dem übrigen Inhalte des Buches sagen zu können. Auf die Anmerkungen folgt vom S. 306 bis 320 ein Excursus über den merkwürdigsten Abschnitt der vervollständigten *Antidosis* (S. 116 fg.), welcher die Ansicht der Griechen von der Nützbarkeit der Mathematik für Verstandesbildung sehr bestimmt darlegt. Am Schluß des Excursus erinnert der Verf. mit Recht, daß künftighin kein Erforscher der Griechischen Pädagogik die vervollständigte *Antidosis* wird unbenußt lassen können. — Von den sechs philologischen Vorlesungen behandelt der erste (S. 325 — 337) einige Stellen *Platons*, vorzüglich des *Saßmahls*; dann einige aus dem *Theaitetos* und *Charimedes*. Eine Conjectur über das *Symposion* wird S. 464 zurückgenommen. Zweyter Vorles. S. 337 — 349. Ueber einige Stellen *Xenophons*, aus der

Griech. Geschichte, der Athen. Republik, dem Hero, den Memorabilien. Hiermit sind noch zu verbinden die Verbesserungen über den *Oekonomikos* S. 461. Dritter Brief. S. 349—367. Ueber einige Stellen des *Maximus von Tyrus*, *Aristoteles* (Poetik), *Cicero* (Tusc. II. 16. 17. 26. III. 23. IV. 14. 15. 24. 26. Fin. II. 30. V. 19.), *Tacitus* (Annal. XI. 3.). — Vierter Brief. S. 367—398. Ueber einige Stellen des *Aeschylus* (*Agamemnon*, *Choephoron*, *Eumeniden*) und *Euripides* (*Alkosta's*, die *Flehenden*, *Iphigenia unter den Tauriern*, *Troades*, die *Herakliden*, *Helena*, *Elektra*, *Rhesus*). Fünfter Brief. S. 398—413. Ueber einige Stellen der *Anthologie*, des *Quintus* und *Helliodorus*. Sechster Brief. S. 413—447. Ueber *Dante Alighieri*. Hr. v. Drell wird eine neue Ausgabe desselben liefern. — Nachträge, S. 447—464. Diese enthalten zuerst einen vollständigen Auszug der kritischen Notizen, welche ein Ungenannter seiner lateinischen Uebersetzung der *Isokratischen Rede* beigefügt hat, und noch mehrere eigene des Deutschen Herausgebers; dann Bemerkungen über einige Stellen der Schrift des *Dionysius* *περὶ τῶν Ἱσοκράτους*, und noch einige Bemerkungen über die Rede des *Isokrates*, S. 456—458. Ferner den Inhalt der Anhänge, welche der Arbeit des ungenannten Gelehrten beigefügt sind, und die ebenfalls den *Isokrates* angehen, bis S. 460. Den Beschluß machen kurz vorgebrachte Conjecturen des Herausgebers über des *Plutarchus* *Romulus*, *Pyrrhus*, *Numa*, *Solon*, *Poplicola*, *Themistocles*, *Camilus*, *Pericles*, *Alcibiades*, *Coriolanus*, *Timoleon*, *Paulus*, *Aemilius*, *Pelopidas*, *Marcellus*, *Aristides*, *Cato*, *Flaminius*, *Pyrrhus*, *Lucullus*, *Sertorius*, *Agellanus*, *Pompejus*, *Alexander*, *Caesar*; über *Achilles* *Tacitus*, *Xenophon* *Ephesus*, *Longus*, *Orpheus*, und des *Demosthenes* Rede gegen den *Midas*. Gelehrte, welche sich mit den Schriftstellern beschäftigen, über welche Drell Conjecturen mitgetheilt hat, werden diese nicht übersehen; daher wir es für überflüssig halten, Proben mitzutheilen und zu beurtheilen.

Der erste von den zwey Anhängen, welche der Titel verspricht, enthält des *Isaus* Rede über die Erbschaft des *Demetrius*, hin und wieder verbessert und mit *Latine*. *Tremis*

und eignen Anmerkungen erläutert von Conrad von Drelli, Pfarrer an der Predigerkirche und Chorherr in Zürich. Die neue Bearbeitung dieser kleinen Rede, welche sich in einer einzigen Handschrift des Isäus in der Medicinischen Bibliothek zu Florenz erhalten hat, und aus derselben zuerst im Jahr 1785. zu London mit kurzen Noten von Thom. Tyrwhitt durch den Druck bekannte, sodann aus dieser Ausgabe 1788 in das dritte Stück der Götting. Biblioth. der alten Literatur und Kunst unter die Anecdota aufgenommen wurde, ist, ob sie gleich nur aus dem Göttinger Abdrucke, ohne neue Vergleichung der Handschrift, veranstaltet ist, durch die Anmerkungen des Herausgebers und des Hrn. Drelli eine erfreuliche Zugabe zu dem Isokrates geworden. Da wir also nicht zweifeln, daß diese Probe Denfall erhalten werde, so sehen wir der neuen berichtigten Ausgabe des Isäus von dem rühmlich bekannten Herausgeber des Nikolaus Damascenus recht bald entgegen. Beym Durchlesen bemerkten wir folgendes. S. 473 Z. 17 scheint der Zusammenhang statt *ἡλικίας* vielmehr *ἐρημίας* zu fordern. S. 477 Z. 18 ist *μοι ποδῶ τούτου ποδέσσαι* vielleicht verdorben aus *ποδαίμην τούτου*; denn *ποδῶ ποδέσσαι* steht aus wie Erklärung des Optativs. S. 480 Z. 20 glauben wir, daß statt *ὄστε δεσμευεῖν* eher *ὡς γ' ἐδίοντο*, als *ὡς ἐδεσμευεῖν*, wie der Herausgeber will, zu lesen sey. Die dritte Person wurde in die erste verdorben, welche vorher geht und folgt. S. 479 Z. 15 ist der Druckfehler *συνουχίας* in *συνουχίας* zu ändern. S. 563 fg. folgt noch ein Nachtrag zur Meneclea von Caspar von Drelli.

Der zweyte Anhang S. 503 — 562 enthält Anmerkungen zu Xenophons Gastmahl von Conrad v. Drelli, Capitulsdiakon im Turbenthal, Cantons Zürich. Mit Zusätzen von J. H. Drelli. Die Anmerkungen sind oft zu wortreich und für den Philologen nicht befriedigend; auch ist der Ton, in welchem Schneider und Weiske getabelt werden, bey dem Verfasser von einem ersten philologischen Versuche, desgleichen dieser ist, gar nicht zu billigen. In der ersten Anmerkung S. 507 wird die Unverdorbenheit des Anfanges des *Συμπόσιου* mit Recht, doch meist mit rhetorischen Gründen, behauptet. Den einzigen entscheidenden Grund aber für

die Aechtheit von dem Worte *ἔργα* bietet die Grammatik dar in dem Genitiv τῶν — ἀνδρῶν. Würde das Particiv ohne ein Substantiv, so müßte der Satz ganz anders geformt werden. Wenn übrigens Hr. von Drelli meint, man habe die Stelle ändern wollen, weil man die Formel *ἔργον πράττειν* nicht verstanden habe: so nimmt uns dieses mit Recht Wunder, da unter den Männern, welche ändern wollten, Stephanus und Lounclavius sich finden. Diese sollen jene Formel nicht verstanden haben! — Die zweite Anmerkung S. 503 beginnt also: „Schneiders Meinung, Xenophon habe dem Gastmahle als stumme Person beygewohnt, ist unhaltbar.“ Nun, in dem Gastmahle, wie es Xenophon beschreibt, ist er selbst allerdings eine stumme Person, und wird durch das ein paarmal vorkommende *τις*, womit er sich selbst zu meinen scheint, keine widersprechende Person. Daß aber Xenophon bey dem wirklichen Gastmahle nicht wird stumm gewesen seyn, versteht sich wohl von selbst. Ein hindänglicher Grund dafür, daß er in der Beschreibung nicht wiederholt, was er selbst gesagt hat, liegt in seiner Bescheidenheit, da es ihm gefallen hat, seine Schrift so anzufangen: *ἀλλ' ἔμοιγε δοκεῖ τῶν καλῶν καγαθῶν ἀνδρῶν ἔργα — ἀξιωμακροῦντα εἶναι.* — Die Worte Cap. I. §. 15. *ἀδανάτος γένεσθαι* scheint man zu ernsthaft genommen zu haben. Philippus meint wohl, er werde nie einer der unsterblichen Götter werden, welche, durch den Opferdunst befriediget, die irdische Kost entbehren können. Er fürchtet sich vor einem Schicksale, wie das des Arztes Menekrates war, den Agestand (oder nach andern Philippus von Macedonten) bewirthete. — Cap. II. 17. ist die Aenderung Drellis viel zu gewaltsam, als daß sie gebilliget werden könnte. Auch kann Rec. Hrn. Bremi, der die beyden Worte *τοιούτων γυμνασίων* durchstreicht, nicht beypflichten, da die Stelle durch ein viel gelinderes Mittel geholt werden kann, wenn man liest: *ἢ εἰ τοιούτων γυμνασίων ἐπιδουῶν* (statt *ἐπιδουῶν*). So hängt *ποιεῖν*, wie die übrigen Infinitive, von *βούλομαι* ab. In dem nämlichen Capitel ist §. 22. das Wort *ταῦτα* verderben. Herr Bremi will es wieder andersetzen. Allein ein einzelnes Wort anzusetzen, wenn es nicht das Ansehen eines Gliedes hat,

ist allemal gewagt. Das erste muß immer seyn, daß man sieht, ob es nicht aus einem passenden Worte von ähnlichen Schriftstücken verdorben sey. So ist in dieser Stelle statt τὰυτα höchst wahrscheinlich τὰναντία, „im Gegentheile“, zu lesen. Zwar kann Rec. kein Beispiel von dieser Verwechslung anführen; sie ist aber der von ἐναντιος und ἀντιος, welche durch Beispiele bestätigt ist, vollkommen analog. — Zu diesen wenigen Bemerkungen fügt Rec. nur noch dieses hinzu, daß die Anmerkungen von Bremi ein herrlicher Beitrag zur Erklärung und Verichtigung der genannten Schrift des Xenophon sind, welche kein gelehrter Leser derselben übers sehen darf.

Das Buch Nr. 2. enthält nach einer Lateinischen Vorrede, in welcher die Gründe für die Nothwendigkeit der Rede des Isokrates vorgetragen sind, Addenda, dann den Text und die Varianten eben so, wie die größere Ausgabe. Die Anmerkungen fehlen ganz. Die Ausgabe der Rede des Isokrates enthält ebenfalls Vorrede, Inhalt, Text und einige kritische Noten. Die Besitzer der größern Ausgabe, welche alles enthält, was in der kleinern steht, können diese kleinere ganz entbehren.

K.

---

Eullerier's, ersten Wundarztes des Spitals der Venerischen zu Paris, Abhandlungen über den Tripper und Nachtripper, Bubonen und Schanker. Mit Zusätzen und einem Versuch über die Entstehung der Luftscheuche, herausgegeben von J. L. Renard, Doctoren der Medicin und Chirurgie, Stadtphysicus und Arzt des Bürgerhospitals, Arzt der Epidemien des Gemeindebezirks und mehrerer Gesellschaften Mitglied. Mainz 1815. bey Florian Kupferberg. Vorrede 48 und 232 S. in 8.

Der Herausgeber liefert uns hier eine Uebersetzung der Abhandlungen des Herrn Verfassers über diese Gegenstände, welche in dem Dictionaire des sciences medicales sich befinden. Statt der Anmerkungen hat er das neue, welches dem Verf. entgangen ist, eingeschaltet, um den Abhandlungen mehr Vollständigkeit zu geben. Hg. von Woyt der Kunst

betrifft, so enthält der pathologische Theil viele schätzbare Bemerkungen über diese Gegenstände und zeigt, daß der Verf. Gelegenheit hatte, eine große Anzahl venerischer Kranken zu beobachten, und sich Erfahrungen zu sammeln. Der therapeutische Theil ist weniger wichtig; die Heilmethode Deutscher Aerzte verdient der des Verf. in manchen Fällen vorgezogen zu werden, welche überhaupt nicht sehr befriedigen wird. Dieses Lektüre möchte auch der Fall seyn mit der Hypothese des Herausgebers über die Entstehung der Lustseuche, welche derselbe den übersetzten Abhandlungen vorausschickt. Er entwickelt seine Ideen auf folgende Weise:

Die Ursache des Lebens in den vereinigten Zeugungsflüssigkeiten des männlichen und weiblichen Menschen kann aus ihrer eigenthümlichen, den Naturzwecken entsprechenden Verbindung herausgerissen werden. Erhält dieses Moment des Lebens über das Individuum, in welchem diese abnorme Scheidung des lebenden Princips statt hatte, das Uebergewicht, so entsteht dadurch ein zerstörendes Gift, welches, da es einmal über die Individualität steigt, die Macht einer Gattung hat, über mehrere Individuen zu herrschen.

Das venerische Contagium ist nun nach der Meinung des Verf. ein Product, der durch den Vesiculus mit vielen Wännern, durch Blutmännerey bewirkten Gährung vielfach vermischter Geschlechtsflüssigkeiten beyder Geschlechter in einer jetzt beynahe entzündeten Mutterscheide. Dieses Gift, fährt er fort, ist ein besonderes, weil es in Gebilden einer gewissen specifischen Form aus Flüssigkeiten von eigenthümlicher Art und von zugehöriger Kraft entstand, und wirkt auf die verschiedenen Organe des menschlichen Körpers nach den Wahlverwandtschaften, die seine Bestandtheile in demselben zu erregen im Stande sind, auf eine eigenthümliche Art. Den Nerven gibt er einen Antheil, vorzüglich dem Nervenäther, besonders wenn er eine sauerstoffhaltige Flüssigkeit seyn möchte.

Er geht nun mehrere Erscheinungen durch, von welchen er glaubt, daß sie auf keine andere Art erklärbar sind, und erklärt sie nach den Grundsätzen seiner Hypothese. Die Einsicht, warum das Contagium sich nicht schon bey dem wohlthätigen Nöthern und Griechen entwickelt, und erst gegen das

Ende des fünfzehnten Jahrhunderts entstanden, trachtet er zu widerlegen durch frühere geschichtliche Beweise von ansteckenden Geburtsgliederkrankheiten, ferner durch die Hinderung der Erzeugung und Fortpflanzung des Contagiums bey jenen Vätern wegen des Gebrauches der Bäder und anderer Reinigungsmittel. Die allgemeine Entwicklung und Verbreitung im obigen Zeitraum suchte er in der günstigen Constitution der Luft, welche auch bey andern hitzigen Ansteckungskrankheiten zu ihrer Entwicklung und Ausbreitung wirksam ist; ferner in der Verletzung der natürlichen Besäße durch moralische Willkühr, in dem Eclibos, in der veränderten Tendenz des Geschlechtstriebes, nämlich in der schnellen Befriedigung der Lust als herrschenden Denkungsart. Vielleicht, sagt er, begründet sich in diesem Punct allein die jetzige allgemeine Fähigkeit des Menschengeschlechtes, das venerische Gift fortzupflanzen, die er die syphilitische Constitution des Menschen nennen möchte. Die Begebenheiten im fünfzehnten Jahrhundert, und die unter den damaligen Umständen entstandene Veränderung der Luft durch Krieg, Völkerwanderung, Pest, Ausfaß und andere ansteckende Krankheiten, die gleichzeitigen Ausschweifungen zwischen beyden Geschlechtern, wozu Unreinigkeit und Unvorsichtigkeit kamen, erzeugten nebst den bereits angegebenen Ursachen den günstigen Zeitpunkt.

Nach diesem Versuch über die Entstehung der Lustsuche kommt zuerst die Abhandlung über den Tripper, dessen Sitz bey dem männlichen Geschlecht die Harnröhre, das Innere der Vorhaut, die Oberfläche der Eichel; bey Frauenzimmern die Muterscheide, die Harnröhre, bisweilen die Gebärmutter, und in beyden Geschlechtern oft der After, das Auge, die Nase und das Ohr sind. Nachtripper heißt er, wenn er mehrere Wochen nach der Berührung eintritt, oder andere Zufälle ihm vorhergingen. Der Verfasser unterscheidet Tripper ohne vorhergegangene Ansteckung, ansteckende Tripper nur für einzelne Personen, welche durch eine Ansteckungsmaterie eigener Art hervorgebracht sind, und kein anderes Krankheitsgift, noch dessen Zufälle erzeugen, und endlich venerische Tripper, welche im Stande sind, die gewöhnlichen Zufälle der venerischen Ansteckung hervorzurufen und bey

Vernachlässigung später in die allgemeine Infection ansätzen. Die Indicationen sind ihm Heilung der örtlichen Zustände, und dann Bekämpfung des Ansteckungsgiftes. Tripper, die nach Verlauf von 40 bis 50 Tagen fortauern, heilt er mit eisenhaltigem Wasser, antiscorbutischem Syrup, Chinadecoct, gekochtem Terbenthin u. s. w. Der Herausgeber lobt hier nach gemachten Zusätzen das *Elassosaccharum menth. piperit.* zu einem Scrupel bis zu einer halben Drachma. Bey der Ungewißheit, ob der Tripper ein venerischer, gibt er Mercurialmittel, womit der Verfasser viele und hartnäckige chronische Tripper geheilt hatte. Hierauf handelt derselbe von den Folgen des Trippers, von der Hodengeschwulst, den Wasserbrüchen, der Verhärtung, dem Scirrhus und Krebs der Hoden.

Beym Augentripper, welcher entsteht nach Unterdrückung des gewöhnlichen Trippers, durch Ansteckung während der Epoche der Niederkunft, und sehr oft durch Reibung der Augen mit den Fingern, welche mit der Materie beschmutzt sind, werden erschlaffende und besänftigende Augenwasser, Stanzsaucerungen, Blasenspaster, rothmachende Mittel, Haarfelle, Lockung des Nebels nach der Harnröhre durch Reizung derselben mittelst Kerzen angerathen. Das Einimpfen des Trippers verwirft er, und das mit Recht. Der Herausgeber schaltet hier ein, was Spindler über den Augentripper mögliches gesagt, und Spangenberg in Horns Archiv mitgetheilt hat. Von den weißen Gelenkgeschwülsten als Folge der Verpflanzung des Keizes, und von der Harnstrenge, Harnverhaltung, Harngeschwüren, Infiltrationen und Harnfisteln wird kurz Erwähnung gethan. Von dem Tripper ohne Ansteckung, als Folge der Sicht, Flechten, Krätze, Rheumatismus u. s. w. ist zuletzt die Rede; hier schaltet Herr Renard ein, was Biett in dem Artikel der Blennorrhoe in dem *Dictionnaire des sciences medicales* gesagt hat, indem Cullerier davon schweigt.

Der Abhandlung vom Tripper folgt die des *Bub.* Der Verf. macht die Bemerkung, daß man sie öfterer in der linken, als in der rechten Seite anträfe. Die venerischen Drüsengeschwülste am Bauch, Schenkel, Hals, Achseln nennt er ebenfalls Bubonen. Der Herausgeber macht am Schluß Er

wähnung von einem Submaxillarbubo von einem Schanker an der Unterklippe. Der Brand als Folge der Entzündung, sagt der Verf., sey nicht mehr beym Bubo zu fürchten, als der Brandschorf, den ein künstliches Aetzmittel hervorbringt; die Zertheilung des Bubo ist ihm der erwünschteste Ausgang. Bey unschmerzhaften Bubonen wendet er reizende Mittel, zersetzende Pflaster, Quecksilberetreibungen, bey schmerzhaften besänftigende Mittel an. Er öffnet Bubonen, wenn der Eiter fast keine große Oberfläche darbietet, die Haut beynahe noch eben so dick ist, wie sie war, und der Bubo nach Zertheilung aller Geschwulst in völlige Eiterung übergegangen ist. Das Geschwür, wenn es ohne Complication ist, verbindet er mit trockner Charpie; die schlimmsten Geschwüre macht die Compression mit Scrophelschärfe.

Die Schanker theilt er ein in primäre und secundäre; die ersten sind, die kurz nach der Ansteckung, die andern, die lange nachher folgen. Die breite Behandlung der gutartigen Schanker besteht in Reinhaltung des Geschwäres und Auflegung von trockner Charpie. Bey Schanker von einer entzündlichen Art läßt er Kalbfleisch, oder Hühnerbrühe, Wollkorn oder eine Tisane von Leinsamen, Eibischwurzel, Queckenwurzeln und andern ähnlichen Mitteln trinken, vermindert die breite Wirklichkeit durch Blutigel. Beym Brand verordnet er China, Säuren, geistige Arzneyen; Blutflüsse stillt er durch Colophoniam, Eichenschwamm, das Causticum, die Compression.

Was der Verf. von den Schankern der weiblichen Schaam, und den Schankern des Mastdarmes und Afters sagt, ist vorzüglich lesenswerth, und liefert ein treues Gemählde von den Folgen der Unzucht in großen Städten; er geht hierauf zur Heilungsart der Schanker der Nase, des Nabels, der Brüste, Ohren und Augen über, bey welchen letztern der Herausgeber Spindlers Hellmethode einschaltet. Die venerischen Geschwäre der Nase, welche das Gebilde von innen nach außen zerfressen, wo die Luft durchdringt, und die Aussprache leidet, nennt er Luftsisteln. Nachdem er von den Schankern im Munde, der Zunge, der Mandeln, des Gaumens, am Schlundkopfe gesprochen, sagt er von denen am Kehlkopfe, daß sie äußerst

festen, und daß ihm unter achtzig tausend Kranken, die er innerhalb 26 Jahren zu curiren hatte, nur ein Fall vorgekommen sey. Bey den Schankern am Gaumen bediente er sich des Augenwassers von *Lancran*, welches aus *Opment*, *Grünspan*, *Myrrhe* und *Aloe* in weißem Wein, *Rosen* und *Begrichwasser* aufgelöst, besteht, wirkte es nicht kräftig genug, so greift er zum *Höllenstein*. Den Beschluß machen die *Schanfer* oder *Rhagaden* der Hände und Füße.

Wegen der Verwandtschaft der Gogenstände liefert hier der Herausgeber noch zwey andere kleine Abhandlungen vom Verfasser über den *Kahlkopf* und *Veinsraß* aus derselben Quelle. Als Ursache des erstern werden hier bemerkt eine schwächliche Gesundheit und schlechte Säfte, hitzige oder chronische Krankheiten von langer Dauer, besonders *Scorbut*, zu häufiger Verlust der *Samenflüssigkeit*, traurige Gemüthsaffecten, zu starke Kopfarbeit, das Alter, und das venerische Gift. Nach Entfernung der Ursachen rathet er um einen vollkommenen *Kahlkopf* vorzukommen, das wiederholte Abwaschen der Haare. Was der Verf. über graue und weiße Haare, als Folge der venerischen Krankheit bekannt gemacht hat, ist hier mit begehrt. Wirksame Mittel wären in diesen Fällen nachtheilig, gelinde thäten wenig Wirkung. In den venerischen Knochenkrankheiten ist nach seiner Erfahrung der *Quecksilbersublimat* das wirksamste und sicherste Mittel.

Nach der Anzeige des Inhaltes des vor uns liegenden Werkes urtheilt *Rec.*, daß der Herausgeber wegen der vielen lesenswerthen Erfahrungen durch seine Uebersetzung obiger Abhandlungen den Dank Deutscher Aerzte und Wundärzte, welche das Original nicht lesen können, wohl verdient, um so mehr, da durch die Zusätze desselben das mangelnde hin und wieder nach guten Quellen ergänzt ist, und wenn auch seine Hypothese über die *Luststeuche* nicht ganz befriedigen wird, so verdient doch sein Versuch wegen der dabey geäußerten Gedanken Aufmerksamkeit und nähere Prüfung.

# Jahrbücher der Litteratur:

Wissenschaft der Logik, von D. G. W. F. Hegel, Prof. und Rector am k. bayer. Gymn. zu Nürnberg. Erster Band, Die objectivte Logik. Nürnberg, bey J. L. Schrag. Erster Theil. 1812. 8. XXVIII u. 324 S. Zweyter Theil. 1813. 282 S.

Herr Hegel versteht unter objectiver Logik die Ontologie als ersten Theil der speculativen Metaphysik, und setzt ihr als zweyten Theil unter dem Namen der subjectiven Logik die Lehre vom Begriff (vielleicht die sonst so genannte Logik), an die Seite. Diese objective Logik, trifft der Aufgabe nach mit Kants transcendentaler Logik, besonders mit deren Analytik zusammen; sie ist eine neue Bearbeitung der Lehre von den Kategorien; der erste Band spricht vom Seyn, der Qualität und Quantität, der zweyte Band vorzüglich von den Kategorien der Relation und Modalität. Die Auflösung der Aufgabe unterscheidet sich aber von der Kantischen ganz und gar, indem hier nur Metaphysik nach dogmatischer Methode und nicht Kritik der Vernunft bearbeitet wird.

Wer die verschiedenen Arbeiten der jetzigen Philosophen in der Deutschen, d. h. Kantischen Schule vergleicht, wird merken, daß wir alle noch mit der Aufgabe beschäftigt sind, welche Kant Kritik der Vernunft nannte, und daß wir immer mehr darüber einig werden, diese Aufgabe sey die für die Philosophie besser verstandene Aufgabe, welche Englische Philosophen und Leibnitz Untersuchung der menschlichen Vernunft nannten. Wir kommen immer mehr darin überein, daß nur durch eine solche anthropologische Grunduntersuchung, durch die Untersuchung des menschlichen Geistes, die ächten Grundlagen der wissenschaftlichen Philosophie gewonnen werden können. Dies zeigen auch die Arbeiten unsers Verf., nur daß sich dabey, nach des Rec. Meinung, durch laere Wortstreitigkeiten irre führen läßt, und deswegen die genannte Uebers

Einstimmung nicht bemerkt, sich aber eben darum in Widerspruch mit sich selbst befindet.

Hr. Hegel ging in seinen eignen Untersuchungen von den Ansichten der Fichteschen Schule aus, und wurde dadurch veranlaßt, die Aufgabe der Kritik der Vernunft zu verwerfen. Kant hatte von einer Seite diese Aufgabe dahin bestimmt, daß sie, ehe die menschliche Vernunft es unternehme, Metaphysik zu bilden, erst die Kräfte der Vernunft zu einer solchen Unternehmung prüfen solle. Hr. H. macht dagegen vorzüglich die Einwendung, warum sich denn die menschliche Vernunft die Kräfte zu dieser Prüfung eher zutraue, als die zur Metaphysik selbst? Diese Einwendung können wir leicht abweisen. Kritik der Vernunft ist eine Erfahrungswissenschaft, sie ruht auf dem Boden der Erfahrungsseelenlehre, Metaphysik dagegen eine rein philosophische. Für Erfahrungswissenschaften sind die logischen Regeln der Methode über Auffassung der Thatsachen und Gebrauch der Inductionen leichter geltend zu machen, die Regeln der Methode für rein philosophische Wissenschaften waren viel schwerer zu entwerfen. Kant hat (in der Abhandlung über die Evidenz in metaphysischen Wissenschaften, welche man wohl die wichtigste unter allen seinen Schriften nennen kann) mit unübertroffener Klarheit nachgewiesen: daß die philosophische Erkenntniß nur nach gegebenem und nicht, wie die mathematische, nach gemachten Begriffen klar gemacht werden könne; daß also für die wissenschaftliche Darstellung der Philosophie die dogmatische Methode der Definitionen und Beweisführungen unbrauchbar sey und an ihre Stelle eine Methode der zergliedernden oder beispieelsweisen Erörterungen, überhaupt eine zergliedernde Methode treten müsse. Folgen wir nun diesem Rath, erörtern wir in der Philosophie gegebene Begriffe, so wenden wir den Blick auf die in diesen zum Bewußtseyn kommenden Erkenntnisse und nicht unmittelbar auf den Gegenstand solcher Erkenntniß — die Untersuchung wird Untersuchung des erkennenden Geistes — psychische Anthropologie, d. h. Kritik der Vernunft. Diese also muß die philosophische Grundwissenschaft bleiben, und anders als mit ihrer Hülfe gibe es keine gesunde Ausbildung der Metaphysik.

Die feinere Lehre der kritischen Logik ist aber unglücklicher Weise von vielen unsrer Philosophen zu wenig beachtet worden, vorzüglich weil Reinhold in den Untersuchungen über die Fundamente des philosophischen Wissens diese Lehre gar nicht benutzt und nachher Fichte in der Abhandlung über den Begriff der Wissenschaftslehre, und Schelling in der Abhandlung über die Möglichkeit der Form der Philosophie jenen Reinhold'schen Reflexionen folgten. Unser Verf. ist auch hier noch in demselben Fehler. Er sagt S. I: „Die Logik dagegen kann keine dieser Formen der Reflexion oder Regeln und Gesetze des Denkens voraussetzen, denn sie machen einen Theil ihres Inhalts aus und haben erst innerhalb ihrer begründet zu werden.“ Dies ist ein Satz, welcher auf die Methode in diesem Werk entscheidenden Einfluß hat, der aber doch für die Ausbildung einer Wissenschaft nach zergliedernder Methode gar keine Bedeutung behält. Logik wie jede philosophische Wissenschaft soll ihren ganzen Inhalt voraussetzen, weil sie gegebene Begriffe erörtert, und nicht mit gemachten Begriffen fortschreitet. Die Wahrheiten der Mathematik werden nach dogmatischer Methode zugleich begründet und klar gemacht; für Philosophie muß hingegen dies beides geschieden bleiben, wir müssen ihre Wahrheiten erst durch Zergliederung und Erörterung klar machen, und können uns erst, nachdem dies geschehen ist, auf die Untersuchungen der Begründung anlassen.

Indessen wiewohl der Verf. die Kritik der Vernunft vertreibt, so erkennt er doch mit andern Worten ihre Nothwendigkeit wieder an und verwickelt sich damit in Widersprüche: er sagt: „es fählt sich bey keiner Wissenschaft härter das Bedürfnis, ohne vorangehende Reflexionen, von der Sache selbst anzufangen, als bey der Logik,“ — und doch ist dieser Satz in der Einleitung zur Logik, welche auf die Vorrede folgt, in denen beyden auf die Phänomenologie des Geistes als den ersten Theil der philosophischen Wissenschaft verwiesen wird, neben dem die Logik als zweyter Theil zu sehn. Wir meinen, da wäre vorangehende Reflexion genug! Nur die Phänomenologie des Geistes oder Lehre vom Bestehen in seiner Fortbewegung von dem ersten unmittelbaren

Gegensatz seiner und des Gegenstandes bis zum absoluten Wissen — was ist diese der Aufgabe nach anders, als Lehre von der Erscheinung des menschlichen Geistes — psychische Anthropologie und diese, wenn sie philosophische Grundwissenschaft wird — Kritik der Vernunft? Ja' wird deren Aufgabe hier nicht fast mit denselben Worten, wie bey Reinhold, Tieftrunk und mehreren Schülern Kants bezeichnet? Der Verf. spricht mit Verachtung von jeder Verarbeitung der Logik, die dieses psychologische Material beymenge, oder sie auf anthropologische Grundlagen zurückführe, und doch hat er selbst jene Phänomenologie des Geistes zur Grundlage.

So meint Rec., der Verf. würde, wenn er sich selbst besser verstünde, sich mit uns auf einem Wege finden, da er sich aber missversteht, gibt er uns hier nur eine neue dogmatische Darstellung der Ontologie. Leicht werden wir für undersfangener, klar denkende und vom Wust scholastischer Metaphysik streye Leser schon aus den Anfängen dieser Schrift deutlich machen können, daß eine solche Behandlung der Philosophie fehlerhaft und untauglich sey, wenn der Verf. gleich noch so viel Mühe und Talent darauf verwendet haben mag.

Der Verf. meint, seine reine Wissenschaft mit dem reinen Seyn, dem Einfachen, dem Leeren anfangen zu müssen. Dieses theilt er ein, indem er sagt: „Das Seyn wird sich in den drey Bestimmungen sehen: 1) als Bestimmtheit als solche; Qualität; 2) als aufgehobene Bestimmtheit; Quantität; 3) als qualitativ bestimmte Quantität; Maß.“ Hier ist die Erklärung der Qualität nur eine Worterklärung, über die schwerer zu streiten ist; die Erklärung der Quantität ist eine falsche Namenerklärung, und wenn wir den Begriff des Maßes durch diese beyden erläutern, so bekommen wir zum Resultat die Formel: Maß ist die als Bestimmtheit als solche bestimmte aufgehobene Bestimmtheit — eine Formel, mit der in Deutscher Sprache offenbar kein klarer Gedanke bezeichnet wird.

Woher kommt nun der scharfsinnige Verf. zum Anfang seiner Lehre auf so unbeholfene Formeln? Eben weil er hier die Begriffe Qualität und Quantität definiert, und doch gar nicht hätte definiren sollen. Was Qualität und Quantität

bedeuten, kann man nicht durch Definitionen, sondern nur durch Erörterung in Beispielen und deren Zergliederung deutlich machen. So kann man unter andern zeigen, daß die Größenbestimmungen da vorkommen, wo verschiedene Dinge von derselben Qualität als Theile in einem Ganzen stehen. Wenn man sich daher Größenbegriffe deutlich machen will, so abstrahirt man von qualitativen Unterschieden in den Dingen. Diese Bemerkung scheint den Verf. auf seine Definition der Größe geführt zu haben, aber auf eine ganz irrige Weise. Größe ist nicht aufgehobene Qualität, sondern eine allgemeine Bestimmung, welche in allen unsern Erkenntnissen als etwas ganz eigenthümliches neben den Qualitäten steht.

Selbst wenn wir uns durch genaue Erörterung diese allgemeynsten philosophischen Begriffe deutlich gemacht haben und nun nach den Gründen ihrer Anwendung fragen, dürfen wir nicht mit Definitionen antworten; wir würden auch dann nur die Verwirrungen scholastischer Metaphysik wiederholen oder vermehren. Der Grund nämlich, warum wir Menschen in den Beurtheilungen der Dinge Quantität und Qualität und ähnliches unterscheiden, liegt nur in der Beschaffenheit unsers Erkenntnißvermögens, man kann ihn nur durch eine anthropologische Betrachtung, und nicht durch metaphysische der Begriffe selbst, klar machen. Diese Lehre gehört nur in die Kritik der Vernunft. In dieser lernen wir, wie Sinnesanschauung und reine Anschauung zwey wesentliche Bestandtheile der klaren menschlichen Erkenntniß ausmachen, und wie aus den Sinnesanschauungen die qualitativen, aus den reinen Anschauungen die quantitativen Bestimmungen unserer Begriffe fließen.

In der Lehre von der Qualität fängt der Verf. mit dem Erkantten, besonders in der eleatischen Schule von den Griechen soviel bearbeiteten Dogmatismus über Seyn, Nichtseyn und Werden an. Er sagt: „A. Keines Seyn in seiner unbestimmten Unmittelbarkeit ist nur sich selbst gleich, und auch nicht ungleich gegen Anderes, hat keine Verschiedenheit innerlich, noch nach Außen. Es ist die reine Unbestimmtheit und Eere. Es ist nichts in ihm anzuschauen, oder es ist nur diese eine leere Anschauen selbst; es ist nichts in ihm zu denken,

oder es ist eben so nur dies leere Denken. Das Seyn, das unbestimmte unmittelbare ist in der That Nichts, und nicht mehr noch weniger als Nichts. B. Das reine Nichts ist eine sache Gleichheit mit sich selbst, vollkommene Leerheit, Bestimmungs- und Inhaltslosigkeit; Ununterschiedenheit in ihm selbst. Nichts ist das leere Anschauen oder Denken selbst, also das reine Seyn. C. Das reine Seyn und das reine Nichts ist dasselbe. Was die Wahrheit ist, ist weder das Seyn, noch das Nichts, sondern daß das Seyn in Nichts und das Nichts in Seyn — nicht übergeht, — sondern übergegangen ist. Aber eben so sehr ist die Wahrheit nicht ihre Ununterschiedenheit, sondern daß sie absolut unterschieden sind, aber eben so unmittelbar jedes in seinem Gegentheil verschwindet. Ihre Wahrheit ist also diese Bewegung des unmittelbaren Verschwindens des einen in dem andern; das Werden.“

Die meisten Leser, welche Deutsch verstehen, werden erwidern, das ist Unsinn und sie haben in ihrer Art recht. In rechtem, schlichtem Deutsch wäre diese Rede bedeutungslos. Sie thun aber unrecht, wenn sie damit den Verf. so unmittelbar verdammen. Er wollte wohl nicht so rechtes schlichtes Deutsch reden, sondern eine eigne philosophische Kunstsprache, nach deren Regeln durch jene Worte sehr wichtige Wahrheiten bezeichnet werden.

Allein mittelbar hat er damit doch aus zwey Gründen großes Unrecht. Erstens man soll nicht in solchen beliebigen Kunstsprachen philosophiren, sondern dem schlichten Sprachgebrauch folgen; und unentbehrliche Kunstausdrücke erklären, ehe man sie anwendet. Zweitens geben wir dem Verf. aber auch die Sprache zu, so bleibt doch sein Dogmatismus in sich selbst fehlerhaft. Seine Absicht geht offenbar darauf, die alte Definition: Werden ist Daseyn, welches auf das Nichtseyn desselben Dinges folgt, richtiger auszusprechen. Aber das geräth nicht, weil die ganze Definition nichts taugt. Alles Werden ist Veränderung, und die kann nicht durch den Wechsel des Seyn und Nichts, sondern sie muß durch den Wechsel des so und des anders seyn erklärt werden, sie kommt nicht durch die reine Einheit der Kategorie, sondern durch die sinnlichen Bedingungen in unsrer Erkenntniß.

Endlich die Beschreibungen des reinen Seyn und reinen Nichts, sind das gar nichts, wofür der Verf. sie hält. Was er da vom Seyn und vom Nichts sagt, das kann man, so weit es richtig ist, von jedem allgemeinen Begriff sagen. Der Gegenstand eines allgemeinen Begriffs ist Nichts, nämlich kein bestimmtes daseyndes Ding, denn Begriffe für sich sind keine Erkenntnisse, sondern bloße Gedanken. Eben so gut als ich sagen darf: Seyn ist Nichts, darf ich auch sagen: Mensch, Blume, Frucht ist nichts. Der Sinn ist nämlich nur: die Worte Seyn, Mensch, Blume, Frucht sind keine nomina propria, welche die Vorstellung von einem bestimmten einzelnen Ding bezeichnen, sondern sie bezeichnen allgemeine Begriffe, in denen wohl Arten von Dingen, aber, ohne die Bezeichnung im Urtheil, nicht die Dinge selbst gedacht werden.

So macht man tiefsinnige Metaphysik, wenn man die grammatischen Formen der Rede und die logischen des Denkens tüchtig und unordentlich durch einander rüttelt.

Kant zeigte uns deutlich, daß man aus leeren Verstandesbegriffen ohne Zeitbestimmung keine Naturgesetze erhalten könne, unser Verf. versucht aber doch nochmals das alte leere Spiel. Da kommt vorzüglich Spinozas Formel: determinatio est negatio in Anwendung, deren Unrichtigkeit der Verf. wohl hätte einsehen sollen. Nicht durch Verneinungen erkennen wir die Beschränkung, sondern umgekehrt, wo wir beschränkte Realitäten positiv erkannt haben, findet der Verstand Gelegenheit, seine verneinenden Formen anzuwenden.

Der Verf. erkennt die große Wichtigkeit der Kantischen Lehre von den Antinomien an, unterwirft aber die einzelnen Beweise der Gegenseite einer genauen Kritik, und sucht das durch zu zeigen, „daß die Kantischen Antinomien nichts als die einfache Affertion von Satz und Gegensatz enthalten, welche nur in ein schlechtes, verdrehtes Gerüst von Raisonnement eingeschüttet sey, um einen Schein von Beweis hervorzubringen.“ Dies ist aber eine sehr unbillige Kritik unsers großen Lehrers. Begreiflich können wir wohl jetzt die Lehre klarer und klarer darstellen, als es anfangs dem Erfinder möglich war, aber der Verf. hätte nicht diese herausgeriffene Beweise, sondern die ganze Kantische Lehre von den kosmologischen Ideen beurtheilen

sollen, um nicht ungerecht gegen ihn abzusprechen. Jeder Beweis wiederholt nur seine Prämissen, man kann also im unbestimmten den Vorwurf, welchen der Verf. hier gegen Kant ausdrückt, gegen jeden Beweis geltend machen, wenn man nicht im voraus darüber orientirt ist, woher für bestimmte Beweise die Beweisgründe genommen werden sollen. Nun geht ja dort das Kantische Rationement eben darauf aus, zu zeigen, daß die Beweisgründe der ganzen in der modernen Philosophie vor ihm versuchten metaphysischen Kosmologie in der sich selbst widersprechenden Voraussetzung liegen, daß die Naturgesetze aus reiner Anschauung zum wahren Wesen der Dinge gehören. Und dieses hat er durch seine Darstellung klar gezeigt.

Bei der Lehre vom Unendlichen ist eine Abhandlung über das mathematisch Unendliche gegeben, in welcher nicht ohne Sachkenntniß eigene Ansichten des Verf. entwickelt sind, die bey den Differentialen mit den Ansichten unsers E. G. Fischer verwandt sind. Rec. ist aus den oben genannten Gründen auch hier gar nicht einverstanden, doch wäre der Streit darüber zu weitläufig. Gegen das Ende macht der Verf. aber wieder an seiner Sachkenntniß ganz zweifeln. Nachdem er über den Mißbrauch der Methode der Gleichsetzung unendlich kleiner Bogen und grader Linien geklagt hat, so stimmt er dem bekannten Gerede einiger Unkundigen bey, indem er sagt: „Ich trage kein Bedenken, diese Manier für nicht mehr als eine bloße Taschenspielererey und Chaclatanerie des Beweisens anzusehen, und hierunter selbst eine Menge der Newtonischen Beweise zu rechnen; besonders aber derjenigen, wegen welcher man Newton bis an den Himmel und über Kepler erhob, das was dieser bloß durch Erfahrung gefunden, mathematisch dargethan zu haben.“ — Jenem Gerüste (von Beweisen) wird ohne Zweifel noch dasselbe Recht wiederfahren, das dem grundlosen Newtonischen Kunstgebäude von optischen Experimenten und damit verbundenen Schlüssen kürzlich angethan worden ist.“ — Lächerlich, wie unermüdet Devantreey und fade Anmaßlichkeit Eddes Fehler immer wiederholt nachschwächen — aber traurig zugleich, daß ein Mann von dem Scharffinn und der Gelehrsamkeit unsers Verf. sich auf einer so niedrigen

Stufe der wissenschaftlichen Ausbildung fest halten läßt. Dies scheint uns die Parabel von der Naturphilosophie. Viele Männer gingen aus zu dreschen und draschen. Und als der erste gedroschen hatte, siehe da, so gab es wohl Spreu, aber keine Körner. Meint der andre: der versteht's nicht! — und sing nach seiner Weise an, aber es gab nur Spreu und keine Körner. So erhob sich der dritte über jene beyden und versucht's, und einer nach dem andern über alle seine Vorgänger. Da aber der letzte ausgedroschen hatte, waren der Körner nicht mehrere, als ehe der erste anfing. Zuletzt gingen andere Männer vorüber, sahen zu, wollten aber nicht mit dreschen; die sagten jenen: ihr guten Leute! es liegt nicht am Dreschen, daß keine Körner herausfallen, sondern am leeren Stroh, daß keine Körner darin sind. — Ja so! — sagten die Drescher und gingen von dannen. Das werden ihnen aber diese Philosophen so leicht nicht nachsagen, sondern sie überlassen es ihren Nachfolgern.

J. Fries.

---

Vollständige Theorie der Parallellinien, nebst einem Anhang, in welchem der erste Grundsatz, zur Technik der geraden Linie, angegeben wird. Herausgegeben von Matthias Metternich, Doctor der Philosophie, Professor der Mathematik und Physik; Mitglied der gel. Ges. nützl. Wiss. zu Erfurt. Mainz 1815, auf Kosten des Verfassers und in Kommission bey Florian Kupferberg, XIV u. 44 S. gr. 8. Mit 1 Kupfertafel.

Der Verf. dieser Abhandlung, ein als Selbstdenker rühmlichst bekannter Veteran der Deutschen Mathematiker, erregt große Erwartungen; zumal da derselbe ein neues System der Parallelen ankündigt, welches den strengsten Forderungen der schärfsten Kritik vollkommen Genüge leisten, und somit für die Wissenschaft nichts mehr zu wünschen übrig lassen soll. Wer mit den vielen mißlungenen Versuchen und der großen Schwierigkeit der Lehre selbst vertraut ist, wird ahnen, was der Verf. dem Publicum versprochen hat.

Der Zweck dieser Anzeige sey, auf obige Schrift sowohl aufmerksam zu machen, als auch kürzlich den Gedanken-Gang

des Verf. angebauten. Auch soll dem Leser das Urtheil über diese Lehre erleichtert werden. Das Wesentliche des Vortrages concentrirt sich in folgenden drey Punkten:

1. Die Möglichkeit der Parallellinien zu zeigen.

Man ziehe in einer gegebenen Ebene eine gerade Linie von beliebiger, aber bestimmter Größe. Durch jeden ihrer beyden Endpunkte werde, in derselbigen Ebene, ein Loth auf sie errichtet und beyderseits willkürlich verlängert, so sind diese beyden Lothe, im Euklidischen Sinne des Wortes, Parallellinien. Die Linie, welche auf diesen beyden Parallelen lothrecht steht, nennt der Verf. die senkrechte Normale.

2. Zu beweisen, daß die Winkelsinüsse, bey entferntern Punkten von des Winkels Scheitel, nicht nur immer größer werden, sondern selbst jede gegebene Linie übertreffen können. Winkelsinüsse nennt der Verf. die Lothe, welche aus willkürlichen Punkten des einen Schenkels eines spitzen Winkels auf dessen andern Schenkel gezogen werden.

3. Zu zeigen, daß die Parallelsinüsse überall der senkrechten Normale gleich werden. Parallelsinüsse sind hier alle Lothe, welche aus willkürlichen Punkten der einen Parallele auf die andere gezogen werden.

Sachverständige werden nun schon im Stande seyn, sich vermittelst dieser Hauptsätze ein richtiges Bild von des Verf. neuem Systeme zu entwerfen. Denn sie übersehen es wohl, daß, wenn diese beyden letztern Sätze (2. und 3.) scharf erwiesen sind, es ein Leichtes ist, die Parallelen-Theorie mit dem vollen Glanze geometrischer Evidenz darzustellen. — Wie hat denn nun der Verf. obige Sätze erwiesen?

Was die Darstellung des erstern von ihnen betrifft (oben 2.), so müssen wir bezeugen, daß auch dem feinsten Sceptiker hier nichts zu bekränken oder zu bezweifeln übrig bleibt. Der Beweis erscheint, in ächt Euklidischem Geiste, streng und faßlich.

Die Wahrheit des zweyten Satzes (oben 3.) fließt aus einer frühern Behauptung, welche folgender ist. Alle

Parallelsinnisse bilden mit jener Parallele, aus deren willkürlichen Puncten sie lothrecht auf die andere Parallele gezogen werden, rechte Winkel. Diese Behauptung wird nun indirect erwiesen, was dem sich der Verf. zu zeigen bemühet, die fraglichen Winkel könnten weder spitze, noch stumpfe Winkel seyn. Diese indirecten Beweise sind in §. X. und §. XI. durchgeführt.

So innig nun der Verf. von der Vollkommenheit dieser Beweise überzeugt ist, so sagt er selbst darüber in der Vorrede (S. XIII und XIV) folgendes:

„Indessen ist es doch auch wahr, die Sätze X und XI sind nicht ganz im Euklidischen Vortrage. Ich habe es versucht, sie in ein passenderes Kleid zu bringen; allein es gelang nicht; ich bewerkte jedoch, daß es dann nur gelingen würde, wenn der Vortrag in Vorbereitungs- und Hauptsätze vertheilt würde; zu dieser Umarbeitung gebracht es mir aber an Zeit, weil schon mit dem Drucke war angefangen worden, als ich diese schicklichere Vertheilung der Wahrheiten in diesen Sätzen gewährte.“

Um die Leser in den Stand zu setzen, ihr eigenes Urtheil über diese Beweise, mit Ueberzeugung, zu fällen, siehe hier der Hauptsatz, worauf sie beruhen, nebst seinem Gründen. Ist dieser Satz unerschütterlich, so bleibt es mit ihm auch die neue Parallelen-Theorie. Wem er aber schwankend oder unzureichend erscheint, für den ist der Gordische Knoten nicht gelöst; für ihn hat diese Lehre noch ihr altes Gebrechen (die dazu gehörige Zeichnung wird sich jeder unfer Leser leicht selbst entwerfen). Der Hauptsatz ist dieser.

In dem Endpuncte A einer geraden Linie AB sey ein Loth AC von beliebiger Größe errichtet, und aus C eine Gerade CD in derselbigen Ebene unter einem spitzen Winkel LCD gezogen. In CD ist ein willkürlicher Punct P genommen, und aus ihm ein Loth PQ<sub>1</sub> auf AB gefällt. Wird nun aus A auf CD das Loth AE, aus E auf AB das Loth AF, aus F das Loth FG auf CD, aus G das Loth GH auf AB, aus H das Loth HI auf CD, aus I das Loth IK auf AB gezogen, so entstehen auf CD die Segmente CE, EG, GI, durch welche man, wenn jene Perpendikel-Constructionen

immer fortgesetzt werden, den Punct P nicht nur erreicht, sondern sogar noch, gegen D hin, überschreiten kann.

**Beweis.** Da eine jede Seite des Dreiecks größer ist, als der Unterschied der beyden andern Seiten, so ist  $GE > CA - AE$ ;  $EG > EF - FG$ ;  $GI > GH - HI$  u. s. f. Weil nun CA und AE, EF und FG, GH und HI u. s. w. durch die Construction gegebene Linien sind, so sind auch obige Differenzen dieser Linien durch die Construction gegeben und folglich angebliche Größen.

Die Segmente GE, EG, GI, und alle folgende, sind aber immer größer, als diese Differenzen; folglich müssen auch diese Segmente immer angebliche Linien seyn. Daher wird die Summe dieser Segmente, oder  $GE + EG + GI$  u. s. f. einmal größer werden müssen, als die gegebene Linie CP. Denn wenn zu einer Größe nach und nach angebliche, gleichartige Theile gesetzt werden, und dieses Verfahren so weit getrieben werden kann, als man will, so muß eine Größe entstehen, die größer ist, als jede angebliche Größe.

Wir wollen dem scharfsinnigen Verf. die Ueberzeugung der vollen Gändigkeit dieses Beweises so wenig rauben, als allen, welche mit ihm diese Ueberzeugung theilen. Doch können wir, gewöhnt, unsere Meynung nach eigener Prüfung und selbst durchgedachten Gründen zu bestimmen, und des Rechts nicht begeben, folgende Bemerkungen hier niederzulegen.

Der sachkundige Leser würdige sie, in Bezug auf vorliegende neue Theorie nach seiner individuellen mathematischen Denkweise!

a) Wenn eine gegebene endliche Größe, so oft man will, zu sich selbst gesetzt werden kann, so wird diese Summe einmal größer als jede angegebene, noch so große, Größe von der nämlichen Art.

Da dieser Satz von den Größen überhaupt gilt, so muß er auch von geraden Linien wahr seyn. Wenn man daher in der Linie CD irgend einen bestimmten Theil, z. B. CE, der L heißen mag, annimmt, und auf dieser Linie von C gegen D immer nach gleichen Schritten  $L + L + L + L + L \dots$  fortschreitet, so muß der Punct P nothwendiger Weise einmal hierdurch erreicht werden.

b) Wenn in dieser Reihe jedes folgende L um eine bestimmte und unveränderliche Größe d größer wird, als das nächst vorhergehende, so wird sie

$$L + L + d + L + 2d + L + 3d + \dots + L + nd,$$

und der Punct P muß noch durch eine kleinere Anzahl von Gliedern erreicht werden, als durch die vorige Reihe (in a).

c) Eben dieses geschieht auch, wenn die Zunahme d eine veränderliche Größe ist. Nun hängt Alles von dem Gesetze dieser Veränderlichkeit ab. Wäre z. B.  $d < L$ , und die Reihe folgende:

$$L + L + d + L + \frac{1}{2}d + L + \frac{1}{4}d + L + \frac{1}{8}d \dots$$

so würde die Summe aller nur möglichen Zunahmen oder

$$d + \frac{1}{2}d + \frac{1}{4}d + \frac{1}{8}d + \frac{1}{16}d + \frac{1}{32}d \dots$$

immer noch kleiner, als  $2d$ , folglich auch kleiner, als  $2L$ , seyn. Daher würde jetzt der Punct P nicht viel früher erreicht werden, als durch die obige Reihe (in a).

d) Aber wie, wenn jedes folgende Glied kleiner wird, als das nächst vorhergehende? Wird hier die Summe der Glieder dieser ins Unendliche gehenden Reihe auch einmal größer werden können, als jede gegebene gleichartige Größe? Oder wird man durch diese Summe jene gegebene Größe übermaß erreichen?

e) Wenn  $d < L$  ist, und die Glieder der Reihe nach folgendem Gesetze fortschreiten:

$$L + L - d + L - \frac{1}{2}d + L - \frac{1}{4}d + L - \frac{1}{8}d \dots$$

so muß ihre Summe einmal jede angegebene Einheit überschreiten. Denn die Summe dieser Reihe ist =

$$L + L + L + L \dots - (d + \frac{1}{2}d + \frac{1}{4}d + \frac{1}{8}d \dots)$$

Da nun  $d + \frac{1}{2}d + \frac{1}{4}d + \frac{1}{8}d \dots < 2d$ ; und  $2d < 2L$  ist; so muß die Summe der Glieder obiger Reihe ewig einmal die gegebene Einheit an Größe übertreffen. —

f) Wäre die Reihe aber folgende

$$L + L - d + L - 2d + L - 3d \dots + L - nd \dots$$

so muß, da es einmal ein Mehrfaches von d gibt, welches größer als L, oder noch größer als L ist, einmal ein Glied derselben entweder Null oder negativ werden. Hier ist also

ihr ferneres Fortschreiten beschränkt, und es bleibt unentschieden, ob die Summe ihrer frühern Glieder die gegebene Größe etwa schon erreicht habe, oder nicht. Auf jeden Fall kann diese Summe nun nicht größer werden, als jede an gegebene gleichartige Größe.

g) Um dieses mit vorliegender Parallelen-Theorie in gehörige Verbindung zu setzen, ist noch Folgendes zu bemerken. Alle Geometer sind von der Wahrheit des eilften Euclidischen Grundsatzes überzeugt. Das Problem der Parallelen-Lehre besteht nur darin, zu zeigen, wie dieser eilfte Grundsatz auf acht Euclidische Weise, aus frühern streng erwiesenen Sätzen, abgeleitet werden kann. — Demnach dürfen wir, zur fernern Erläuterung des Obigen, als wahr annehmen, daß wegen  $CA > EF > GH$ ,  $AE > FG > HI$  und  $\angle CAE = \angle EFG = \angle GHI$ , auch  $OE > EG > GI$  sey. In der Reihe dieser Segmente von C nach D wird also wirklich jedes folgende Glied kleiner, als das zunächst vorhergehende. Wird ihre Summe also einmal die Größe CP erreichen müssen? Obgleich jedes dieser Segmente (als die eine Cathete des zu konstruirenden rechtwinkligen Dreiecks) größer bleibt, als die Differenz zwischen zwey durch die Construction gegebenen Linien (der Hypotenuse und andern Cathete), so ist es leicht zu sehen, daß diese Differenzen, bey jeder folgenden Construction, selbst wieder kleiner werden.

Mit diesen Bemerkungen wollten wir das Urtheil über dieses neue Lehrgebäude der Parallelen nur erleichtern, und vorzüglich aufmerksam machen, worauf es hierbey ankommen kann. Wir können uns versichern, daß diese Schrift, wegen des acht geometrischen Satzes, der in ihr herrscht, Allen eine höchst angenehme, den Meisten aber eine sehr lehrreiche Lectüre gewähren wird. Auch der Anhang verdienet die Aufmerksamkeit des prüfenden Kenners. Wüßte die Zahl ihrer Leser ihrem Werthe verhältnißmäßig seyn!

Histoire de France pendant les guerres de Religion par Charles Lacretelle. 2 Vol. Paris, chez Delaunay. 1814.

Herrn Lacretelles Bearbeitung von einzelnen Theilen der Französischen Revolutionsgeschichte zeigte eine schöne Anlage, seine Geschichte Frankreichs während des achtzehnten Jahrhunderts überraschte durch die großen und gediegenen Fortschritte der Ansichten wie der Darstellung, und Rec. nahm deshalb die beyden ersten Theile dieses dritten Werks mit großen Erwartungen in die Hand. Allein diese allerdings hoch gespannten Erwartungen sind nicht befriedigt worden. Das Geschick unmittelbar Gesehenes oder Gehörtes lebhaft darzustellen, scheint sich bey den Franzosen öfter zu finden, als der eiserne Fleiß, ferne Zeiten ganz zu durchforschen und dann mit ernster Begeisterung darzustellen. Allerdings hat der Verf. Quellen noch Deutscher Bedeutung gelesen, aber für Deutsche Forderungen doch lange nicht genug, und was soll man sagen, wenn er von dem großen Davila — als wäre es Brantome — urtheilt (I, 314): er sey kein *écrivain distingué*, gehe darauf aus, Catharine von Medicis überall zu rechtfertigen, und würde die Bartolomäusnacht bewundern, wenn man nicht so viele Protestanten hätte entzwischen lassen. Freylich ist im ganzen Davila kein empfindsamer Ausruf, kein betrachtendes Urtheil, aber vor diese wunderbare Erzählung nicht durch sich selbst begreift, der wird an den Krücken so äußerlicher angeblich moralischer Hilfsmittel nicht weit eindringen. Nach solch einem Vorgänger darf und soll man viel fordern: auf wenigen Seiten fährt uns Davila in das Innerste der Sachen und Personen, während Hr. Lacretelle viel weiter anholt, und allerley bunt durcheinander erzählt, ohne eine sichere und klare Wirkung hervorbringen. Die kleinen Anekdoten, Duellgeschichten und was dinst in der Einleitung den Blick erweitern und nach allen Seiten richten soll, zieht ihn nur von der Hauptsache ab und erkümmert den Eindruck. Zu solch einem Geschichtsabschnitt soll man durch ein großes erhabenes Portal geführt werden, nicht wie durch viele Fuchsböcher in einem Fuchsbau. Wenn Davila Herrn Lacretelle mißfiel, so hätte er bey Sarrpi sehen können, was das höchste Muster einer Einleitung sey, und

wie man nicht mit Aufsetzen von Schnupfästerchen oder mit Einstreuen von allerhand wunderlichen Gewürzen, die Darstellung und den Geschmack veredelt. Ueberhaupt hat Hr. Lacroix sich den festesten Grund und Boden selbst unter den Füßen hinweggezogen, indem er sein Werk zwar Geschichte der Religionskriege (nicht wie der gekadette Davila, Geschichte der bürgerlichen Kriege) nennt, aber das Religiöse ganz zur Seite schiebt. Allerdings hat die Kirchenverbesserung in Frankreich einen ganz andern Gang genommen als in Deutschland, aber es ist verkehrt zu äußern (I, 326), sie sey dort eine Mode gewesen. So arm ist die Französische Sprache doch nicht, daß man den Heldemuth sich für seine religiöse Ueberzeugung verbrennen zu lassen, und die Schwäche sich gegen seine Ueberzeugung vom Schneider einen Rock ändern zu lassen, mit dem einen Worte: *Mode* benennen müßte. Weder das Tüchtige, was die Altgläubigen für sich anführten, noch das Verwerfliche, was die Reformatoren an ihnen rügten, ist irgendwo klar und nachdrücklich dargethan. Die Furcht, das Pariser Publikum zu langweilen, hat fast von jeder Erwähnung der nicht bloß politischen Streitpuncte abgehalten; oder ist dem Verf. selbst wegen der einzelnen Auswüchse das unendlich Tiefe jener religiösen Untersuchungen verborgen geblieben? Ein einziges Mal wird eine Aeußerung bezuglich über das Abendmahl angeführt, welche in dieser Vereinzeltung selbst nicht weiß, was sie soll: wie könnte man bey dieser Dürftigkeit rügen, daß Zwingsli und Calvins Ansicht ganz zusammengeworfen ist. Von diesen, von Luther bekommt man keinen großen Eindruck; und auf der andern Seite gibt die bunte Aufzählung über die Thaten Karls V. auch nur ein haltungsloses Bild.

Daß der Verf. seinen Abscheu vor den Nichtswürdigkeiten jener Zeit ausdrückt, kann man ihm nicht zum besondern Verdienst anrechnen, wer könnte jetzt darüber zweifeln; aber wenn sein Werk rechten Werth bekommen und seine Vorgänger wahrhaft übertreffen soll, so muß die zerstückelnde Anordnung einiger davon verschiedenen Platz machen, welche größere Massen zusammenstellt, so müssen alle falschen Schmutz- und Reizmittel verschmätzt werden; und eine religiöse Sonne muß endlich noch ganz andre Schatten und ein ganz anderes Licht über das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens verbreiten. Jene thut jeder, der sich aendlich über jene Zeiten unterrichten will, noch immer weit besser, den Davila oder Thuanus zur Hand zu nehmen, als den von ihren Schultern nicht selten herabgleitenden und von den kleinern Memoirenschreibern ungenügend gestützten Lacroix.

## Jahrbücher der Litteratur.

Erfahrungen und Bemerkungen über Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter. Von Dr. Ernst Ludw. Heim, königl. preuss. Geh. Rathe etc. in Berlin. Aus Horns Archiv für medic. Erfahrung besonders abgedruckt. — Berlin, in Comm. bey Juli Eduard Hitzig. 1812. 42 S. 2.

Es selten läßt sich der Abdruck aus andern Schriften entschuldigen, hier bedarf es inzwischen nicht viel dazu; das allgemeine Interesse des Aufsatzes läßt vielmehr erkennen, daß dem Wunsche manches Arztes dadurch zuvorgekommen seyn dürfte, und gibt so selbst die Befugniß, in diesen kritischen Blättern der Sache einigen Raum zu gestatten. Die Menge der Fälle, welche Hr. Heim erzählt, stehet selbst ihrer Wichtigkeit kaum nach. Der Beobachter gerieth anfangs, wie das wohl indgemein der Fall ist, um so gewisser nur durch Zufall auf diese Art von Fällen, als Er die ersten derselben nicht einmal richtig zu beurtheilen wußte. Schade ist es, daß der Mann nicht zugleich Geburtshelfer oder Chirurg ist, diessell Er dann diese Fälle gewiß durch seine Behandlung noch lehrreicher gemacht haben würde.

Ich werde mich bemühen, eine Ansicht von den Erfahrungen des Hrn. Heim zu geben. — Es beginnen diese Erfahrungen mit einem Falle, der ihm auf der Universität Halle, unter seinem Lehrer Schmidt, vorkam. Eine Person gebar im 20ten Jahr ihres Alters zum zweytenmal, aber schwierig. Es wurde bey dieser Geburt ein fremder, hartes Körper in der rechten Seite des Leibes gespürt; ob dieser Körper vielleicht einigen Antheil an der Schwierigkeit der Geburt gehabt haben möge, wird nicht gesagt, wenn sich gleich so etwas nach Art des Falls in dem ersten Bündchen der Steinschen Inmaten, denken läßt. Die Person gebar im Verlaufe von 3 Jahren noch einigemal, wobey noch immer jener Körper

bemerkt wurde. Bald nach der letzten Niederkunft senkte sich der erwähnte Körper in das Becken und es entstand ein Abscess am Mastdarm, wobey eine große Menge Knochen von 5 — 4 monatl. Früchten abgingen; die Sache beschloß nach Jahresfrist mit dem Tode der Leidenden. — Nachdem der Verf. angestellt war, und zwar damals (1776) in Spandan, gab ihm seine eigene Praxis, eben an diesem Orte, zwey Fälle. Beyde Fälle hatten die größte Aehnlichkeit mit einander: Zwey junge Unverehlichte wurden von den heftigsten Schmerzen befallen; ihr Geschrey und das Verzerrn des Gesichtes war ganz eigen und auffallend. Diesem Zustand folgte das eine wie das andere Mal in wenigen Stunden der Tod. Bey der ersten Person fand Hr. Heim in der Bauchhöhle eine Menge geronnenen Bluts; und da er nichts von Schwangerschaft wußte, und die Angehörigen ihn bey dieser Untersuchung der Leiche sehr ungern sahen, so war er schon damit zufrieden, sich überzeugt zu haben, daß die Zufälle der Verbluthenen nicht von Vergiftung herrührten, und ließ deshalb die Tiefe der Bauchhöhle ununtersucht. Erst der zweyte Fall ließ ihn, vermöge völliger Gleichheit der Zufälle der einen und andern Person, auf die Natur jenes Falles schließen. Bey diesem zweyten fand sich nämlich die linke tuba aufge-schwollen, zerplatzt, und ein Embryo steckte in der entstandenen Oeffnung. Die Gebärmutter war weich und größer, als sie außer der Schwangerschaft zu seyn pflegt; die weitere Untersuchung der Gebärmutter ließ finden, daß ihre Höhle ausge-dehnt und mit der membrana decidua bekleidet war. — Mit dem Jahr 1780 begann nun erst die Laufbahn des Mannes in dem so viel größern und volkreichern Berlin. Es kamen ihm da alsbald in einem Jahre drey Fälle vor, nachmal aber nach und nach noch fünf Fälle. Bey allen war die größte Uebereinstimmung in den Zufällen, wie in dem Ausgange selbst. Der Ton des Geschreys, des Winselns der Personen war und blieb dem Hrn. Heim ein sicheres Zeichen zur Erkenntniß solcher Fälle. In den drey ersten Fällen war die Schwangerschaft in der linken tuba gewesen; die Früchte schätzte er nicht über zwey Monate. Bloß bey dem ersten der folgenden fünf Fälle wußte Hr. Heim, bald nach vermutheter Schwang-

gerschaft überhaupt, einen ungewöhnlichen Zustand der erwähnten Art und beobachtete so den Verlauf von Anfang bis zu Ende. Die Person war 31 Jahre alt und Mutter mehrerer Kinder. Schon mit der sechsten Woche ihrer dormaligen Schwangerschaft hatte Anfall von wehenartigem Erbrechen statt, wobey Schmerz mit dem schon erwähnten charakteristischen Hinseln war. Stuhl und Urin wurden verhalten, und es ging dagegen blutiger Schlim aus den Genitalien ab. Die Sache zog sich, unter abwechselndem Befinden, bis über den dritten Monat. Hr. Heim schloß aus der Verjährung, daß nicht sowohl Schwangerschaft in einer tuba, als vielmehr in einem ovario, statt haben dürfte. Freylich zeigte auch die endliche Section des Leichnams, daß sich die Sache so befand; inzwischen läßt sich doch, wie es mir scheint, kein sicherer Grund zu solchem Unterscheiden und Voraussehen erkennen. Inzwischen hat denn dieser Fall schon wieder darum besonderes Interesse, weil er zeigt, wie der Schmerz und das Hinseln der Schwangerschaft in tuba nicht ausschließlich zukommen. Alle weitere Zeichen der Schwangerschaft dieser Person gingen von der rechten Seite des Leibes aus. Mit dem fünften Monate hatte die Frau plötzlich einen neuen Anfall; sie bekam, nächst heftigem Schmerz, Convulsionen, Ohnmächten etc. und nach einer Stunde war sie schon todt. Auch hier ließ die Section viel geronnenes Blut finden. Das Ey hing am rechten Ovarium. Der Uterus war weich, ohngefähr dreymal größer als außer der Schwangerschaft, und die tunica decidua fand sich in seiner Höhle richtig vor. Der zweyte dieser Fälle hat nichts besonders Ausgezeichnetes. Die großen Leiden in diesen Fällen, und der traurige Ausgang aller insgesammt, brachten im dem Hrn. Heim auf den Einfall, ob nicht durch Oeffnung des Unterleibs und Wegnahme der tuba oder des ovarium nicht Unglückliche gerettet werden könnten. Der dritte Fall war wieder sein Besonderes. Hier hatte nämlich eine Frau von mehrere Wochen ausgerechnet. Ihre Schwangerschaft war unter vielen Beschwerden hingegangen, und als die Zeit der Geburt da war, erschien zwar etwas Wehenartiges, was gar gegen drey Tage anhielt; allein es war ohne allen merkwürdigen Erfolg. Jetzt, wo Hr. Heim erst die Bekanntschaft der

Person machte, waren wieder fünf Wochen seit jenem Anfall verflissen. Die Person hatte dormalen einen sehr aufgetriebnen Leib, große Schmerzen, Krämpfe, Stuhl- und Urinverhalten, so wie Abfluß röthlichen und stinkenden Schleims aus den Genitalien. Der Tod erfolgte bald, und bey Oeffnung der Leiche fand man (s. S. 15) das Kind mit vielem Wasser in einem dünnhäutigen Sack eingeschlossen. Dieser Körper war gegen das Zwergefell gedrängt, so daß der Kopf des Kindes selbst fast mehr in in der Brust, als Bauchhöhle steckte. Die placenta hatte ihren Anhang in der rechten Seite unter dem intestin. coecum, und sie war nicht, wie dies sonst in Bauchschwangerschaften zu seyn pflegt, dünn und membranid, sondern selbst dicker und stärker, als in gewöhnlicher Schwangerschaft. Die Gebärmutter fand sich auch hier größer und mit einer membrana decidua belegt, welche jedoch säklich und aufgetrieben war. Aus der Gegenwart und dem Zustande dieser Haut ließ sich dann diesmal der röthlich und stinkende Abgang aus den Genitalen erklären, welcher sonst wohl nur bey der Incompetenschwangerschaft, und eben dann zum Theil aus andern Ursachen, zu erklären steht. Das linke ovarium war verschwunden. Besonders zu bemerken ist übrigens noch, daß das Kind, weiblichen Geschlechts, fehlerfrey und sogar noch besonders stark war. Es folgt sodann ein Fall, welcher wieder seine Eigenthümlichkeit hat, und besonders wegen der langen und absehbenden Leiden für das Wesen der Weiberkrankheiten interessirt. Eine Person nämlich glaubte 11 Jahre vor ihrem Tode schwanger zu seyn, inzwischen kam sie nach und nach von diesem Glauben wieder ab, und es stellten sich vielmehr periodische Anfälle von Schmerz und Krampf ein. Alle Arzneyen waren vergeblich gebraucht, und man konnte keine Ursache vor alle dem absehn. Ein besonders heftiger Anfall machte endlich der Sache ein Ende. Die Section zeigte zwar nichts weiter als einige Vergrößerung und theilweise Verhärtung des rechten Eyerstocks, inzwischen glaubt Hr. Heim annehmen zu dürfen, — und wer sollte nach jenen frühern Erfahrungen nicht zu etwas geneigt seyn? — daß die Person schwanger gewesen, die Frucht aufgelöset worden u. — Die andern Fälle in

Ausgang zu geben, enthält ich mich um so mehr, da ich dem  
frühern an Wichtigkeit nachsehen.

Alle Vorleser des Verfassers zu seinem Gegenstande geht  
auf wahre Bervollkommnung der Lehre von demselben aus, indem  
er andere Dinge nicht überseht, sondern vielmehr für richtigere  
Erkenntniß seiner zu würdigen weiß. Er fähret deshalb Beob-  
achtungen von Krankheiten der Gebärm. auf, nämlich Auf-  
treibung der Gebärm., besonders der dicken Gebärm., durch  
Kothansammlung. Es dürfte von meiner Seite für diesen  
Zweck noch an den schönen Fall zu erinnern seyn, welchen Hr.  
Schmitt in den Jahrbüchern der Medicin von Harkes 1ten  
Bds. 1tes St. bekannt macht, und welcher, mit seines Glek-  
chen, gleichsam eine eigene und obenwohl sehr zu beachtende  
Art von Fäulen anmacht.

Folgerungen von den erzählten Fällen schloßen endlich den  
Beschluß der Schrift ausmachen zu sollen; doch folgte ihnen  
noch gegen Erwarten eine wichtige Beobachtung; sie gibt wäh-  
rend folgendes: Eine Dame mußte, bey annahender Geburt,  
zu Wagen reisen. Es fiel ihr dabey ein Koffer auf den Leib.  
Sogleich ging Blut aus den Geburtstheilen ab. Des folgen-  
den Tages zeigte sich der Muttermund geöffnet u., als plötzlich  
alle Zeichen eines Scheidens: oder Gebärmutterrisses eintraten.  
Statt sogleich die Operation zu machen, behandelte man die  
Person palliative, und es glückte dies auch in so weit, daß  
sie in fünf Wochen wieder ausging, und etwas später sogar  
schon wieder an einigen öffentlichen Vergnügungen lebhaften  
Theil nahm. Ja die Person, ob sie gleich endlich angehend  
starb, lebte noch gegen 4 Jahre, und man konnte die Theile  
der Frucht durch die Bauchdecken hierdurch deutlich fühlen.

Schließlich empfiehlt Hr. Heim, seinem früher erwähnten  
Einfalle gemäß, in vermeintlichen Schwangerschaften der  
Muttertrompeten und Eyerstöcke, möglichst früh den Bauche-  
hnte und die Erstipation alles Widernatürlichen zu machen.  
Es dürfte diesem Vorschlage, nach den aufgeführten Umständen,  
den, allerdings Gehör zu geben seyn.

Eine neue Geburtszange, erfunden und der Prüfung der Sachverständigen vorgelegt von Veit Karl, der Chirurgie und Geburtshülfe Magister, Gehülfe des chirurg. Lehramts zu Freyburg u. Frankfurt a. M. 1811. bey Phil. Heinr. Guilhauman. 4. 24 S. zwey Kupfertafeln.

Es ist schwerlich falsche Ehrbegierde oder Anmaßung, welche den Hrn. H. Karl zu Veränderung der Zange u. vermochten, da er selbst von sich sagt, weder zum Gelehrten noch zum Schriftsteller gemacht oder erogen zu seyn. Ich werde mich darum auch bemühen; etwaige grundlose Angaben und Meinungen desselben mit möglichster Schonung anzudeuten.

Die erste Nachricht von der Erfindung des Hrn. Karl gab ein Hr. Ehrhardt in dem Magazin für technische Heilk. 1805. 1tes St. Es befand sich da zugleich eine Abbildung des Instruments, wodurch, nach Hrn. Karls' dormaligen Aeusserung, der guten Sache geschadet worden sey. Späterhin wird in der Sieb. Lucia dieser Erfindung erwähnt — und zugleich gar nicht vortheilhaft davon geurtheilt.

Man besitze nun, neben der Schrift des Erfinders und Abbildung der Erfindung, die Erfindung selbst von Heine in Würzburg verfertigt; es dürfte also von dieser Seite an nichts fehlen, um die Sache zu beurtheilen. — Es ist wohl die erste Frage, oder sie sollte es wenigstens seyn, wenn sich eine neue Zange producirt, nämlich: Was findet man an der alten Zange anzusehen? Rechtfertigt die Antwort den Gedanken an Veränderung, so muß das neue Instrument schon vermöge des Schlusses von der guten Einsicht des Urhebers auf die richtige Anwendung derselben, unser Vorurtheil für sich haben. Begnügt man auf diese Art bey der Sache des Hrn. Karl, so dürfte aber ein günstiges Vorurtheil am wenigsten das Resultat werden; freylich würde auch schon die bloße Ansicht des neuen Instruments jeglicher, guten Meinung von ihm oder von seinem Urheber gar gefährlich werden! — Der Verfasser und Erfinder holt (S. 3) mit der Behauptung aus, daß, obgleich so viele und so verschiedene Zangen existirten, daß man glauben sollte, sie müßten Jedem befriedigen, dennoch der Practiker bald eines andern überführt werde. Ich sage dazu sogleich: Nein! nein, denn ist nicht so, wenn

man weiß, wo man die Zange brauchen sollte, wie man sie brauchen sollte, und was man von ihr, einer vornehmlichen Theorie gemäß, zu wünschen und zu fordern habe! So ist es insbesondere mit dem Werkzeuge, dem die Mehrheit besserer Geburtshelfer wenigstens besondere Vorzüge einräumen muß, nämlich mit der, richtig gearbeiteten, Levret'schen Zange. Wenn nun doch eine gewisse Erfahrung so oft für die Behauptung des Verfassers zu sprechen scheint, so muß es mir schmerzen, daß nur die Fehler der Operateurs Verbesserung bedürftig lassen, und daß ihr eigener Verbesserungbedarf so oft für den des Werkzeugs verwehen werde; es wird dies eben hier bey Hrn. Karl durch das eine und andere ein Beispiel für sich finden.

Hr. Karl hatte bey dem Gebrauche der Levret'schen Zange (sein Instrument war, wie man leicht sieht, ein, dem Material und der Form nach, höchst schlechtes Exemplar), waneh es andere ausgenommen, das Mißgeschick, daß sich die Blätter sträkten und den Kopf fahren ließen. Er sagt freylich sehr (S. 5), daß wohl das Material dazu beyzutragen; doch meint er auch den „schlechten“ Bau des Werkzeugs anklagen zu müssen; wenigstens besonders in Betreff des Abfahrens vom Kopfe für sich. Nämlich die Blätter der Levret'schen, wie anderer Zangen, die Muldersche ausgenommen, hätten den Fehler, nach den Stielen zu an Breite abzunehmen. Es fällt dies nun offenbar ins Lächerliche, indem theils der bessere Geburtshelfer von keinem Abfahren aus solcher Ursache, sondern nur da, wo die Zange nicht an ihrem Platz ist, weiß; theils aber auch diese schmalen Partien der Köpfe überdem am Kopfe nichts zu halten haben. Am wenigsten inzwischen reicht dies hin, um eine Zange zu machen, die allen andern so wenig ähnlich steht, daß sie wirklich mehr als ein abentheuerliches Ansehen hat. Obgleich nämlich das Instrument 2 1/2 Zoll länger ist als das Levret'sche, so sind doch die Stiele einon Zoll länger als am Levret'schen; es muß daraus große Disproportion entstehen, welche dann noch um so mehr ins Auge fällt, da die Breite dieser kurzen Blätter die des Levret'schen Instrumentes völlig um die Hälfte übersteigt. Die Stiele sind schwärzlicht auf eine hackenartige Umbiegung, wie an den Levret'schen

Diesem Stücken fehlt alles eigenthümliche Verbindungsmittel, ja, sie sind platt und liegen, wenn man sie einander ganz nähert; nicht neben einander, sondern auf einander. Dagegen ist dann von ein dritter Theil da, der, unter dem Namen der Schlußklinge, zwischen die Stücke geschoben wird, wenn sie zum Kreuzen kommen und ein Hypomochlion finden, um Compression üben zu lassen. Diese Schlußklinge besteht aus einem platten, fingerbreiten Stabe, 9 Zoll lang, und an jedem Ende mit einer querlaufenden S förmigen, aber doppelten Biegung versehen; doch ist diese doppelte Biegung an einen und andern Ende der Schlußklinge nicht von gleicher Größe, von welcher Verschiedenheit nicht einmal wohl ein ganz befriedigender Grund angegeben wird. Die Absonderung des Schlosses, was hier seiner Form nach ein Englisches war, soll besonders den Grund für sich haben, den Schluß zu bewirken, ohne daß die Blätter gleiche Höhe hätten; allein es bedarf dessen, was schon Leuret im Anfange seiner Beschreibung mit der Zange vorhatts und nur auf eine andere Weise erreichen wollte (s. Mulders Werk von den Zangen und Geborn Tab. VII.), nicht, sondern ist vielmehr ein Zeugniß gegen Einsicht u. unsers Hrn. Karl; wer möchte sich dabei nicht auch an Frieds Zange mit dem beweglichen Arm und ihren Zweck erinnern? — Diese Schlußklinge zwischen den Stücken der, ohnehin abentheuerlichen, Arme gibt dem Ganzen das drockigste Aussehn. Der hier gegebenen Beschreibung dürfte nur noch zugesetzt werden, daß an den Blättern die freylich so neue und sonderbare, als in allem Betracht un Zweckbare Einrichtung getroffen sey, den Fenstern in der Mitte ihrer Länge einen Steg, einen Querbalken, zu geben, so daß also jedes Blatt, statt eines langen Fensters, zwey kurze Fenster hat. Bey diesem endlich noch weiter etwas beygefügt über die Absichten, welche der Erfinder von solcher Einrichtung angibt oder errathen läßt, und von der Zweckwidrigkeit derselben. So soll dann die Kürze der Blätter theils dem Strackwerden derselben vorbeugen; theils den Ueberfluß von Masse, welcher bey den „langen, plumpon“ Löffeln der Leuret'schen Zange die Geburtscheile betäubige, weg schaffen. Wir wissen nun schon, was von dem Strackwerden einer Zange zu halten sey; —

und die belästigende Masse in den Geburtsöffnungen? Ich glaube, es wird keine Zange tiefer eingeführt, als nöthig ist, um den Kopf zu umfassen, und dann — wird die eine eben mehr in den Theilen stecken als die andere! Dagegen aber muß die Bildung sehr kurzer Blätter der Gestalt des Kopfs genau angepaßt seyn, während längere und mild gebogene jedem Kopfe so viel anpassen als nöthig ist. Eben so soll dann auch der Steg der lächerlichen Angst wegen des Strackwerdens der Väter dienen helfen; wem fällt es aber nicht ein, daß dieser Steg, besonders an diesem Orte, nämlich in der Mitte der Fenster, der Protuberanz der Seitenbeine gar sehr im Wege seyn möchte. — Von der Absonderung des Schlosses läßt sich nun, mit Einsicht erwogen, kein Nutzen absehn; muß aber nicht dieser dritte und besondere Theil des Instrumentes dem Gebrauch desselben erschweren? Wer möchte nun von dieser Erfindung mehr Gutes sagen, als die Siebold'sche Lucina, mit der der Erfinder schon unzufrieden war!

Rec. kann sich des Wunsches nicht erwehren, daß man bey dem Erfinden — sich selbst nicht weniger präsen möge, als die Instrumente. —

G. W. S.

---

Dr. E. F. Senff, Prof. der Geburtshülfe, Director des Geburtshauses und Hebammenlehrer des Districts Halle, über Vervollkommnung der Geburtshülfe von Seiten des Staats; nebst einer Geschichte der Entbindungsschulen zu Halle. Halle, bey E. N. Kümmler. 1812. gr. 8. 147 S. und ein Grundriß.

Der Titel gibt einen doppelten Gegenstand des Buchs an. Dem letztern, nämlich der Geschichte der Entbindungsschulen zu Halle, ist, außer andern mehr und weniger wichtigen Fällen, ein Kaisergeburtssfall angehängt, welcher, wenn freylich eben nicht um der besondern Einsicht und des mühseligen Benehmens des Operateurs willen, Aufmerksamkeit verdient.

Bev dem ersten Theil der Schrift sind alle die Punkte herührt, die man im Allgemeinen bey Verbesserung des Heb.

## 110 C. F. Senff über Bewerksamung der Geburtshilfe.

ahnmenwesens schon längere Zeit im Auge hatte, als Auswahl der Subjects, Leitung der Ausbildung derselben, Prüfung, Belohnung des Geschäfts, Grenzen des Wirkungskreises, Aufbringen der Kosten zum Unterrichte, zur Erhaltung während derselben, wie endlich zur Belohnung des Hebammengeschäfts selbst &c. Hr. Senff hat sich durch Zusammenfassen aller dieser Dinge, so wie zum Theil durch weitere Bearbeitung einzelner Gegenstände, woben freilich die Localität mit in Anschlag zu bringen ist; einiges Verdienst erworben. Inzwischen gehört das Ganze zu dem großen Fond von piis desideriiis, bey welchen immer die größte Aufgabe bleibt, das Mittel anständig zu machen, was sie den Regierungen selbst mehr ans Herz legt. Diesem aber steht selbst noch im Wege die Größe unserer Wünsche, die Ausdehnung unserer Forderungen, — welche abschrecken, aber nicht anzusehen! — Würde dies auch Hr. Senff bedacht haben! — Rec. meint, es bedürfe sogar wirklich nicht einmal so vielerley, und insbesondere nicht so viel directer Mittel und Geldverwilligung von Seiten der Regierungen, als man für gemein verlangt, um viel Gutes, ja alles, was vernünftiger Weise zu begehren sey, zu erreichen. Es möchte sich nämlich das Ganze um zwey Dinge drehen, um zu sehen, wie sich die Sache gleichsam von selbst mache; das Eine nämlich wäre wohl mehr Annehmlichkeit, mehr Einträglichkeit des Hebammengeschäfts; das Andere — Vesserung der Quelle des Unterrichts — Vesserung des Personals der Geburtshelfer überhaupt und der Lehrer insbesondere. — Würde nämlich nicht, wo das Hebammengeschäft so belohnt wird, daß es der Mühe lohnt, etwas zu lernen &c., wird es da nicht der Bewerbung so viel werden, daß man junge, gesunde, rechtliche und gelehrte Personen auswählen könnte? würde es unter ihnen nicht zugleich bereit genug geben, die aus eigenen Mitteln den Unterricht, wie den Aufenthalt an einem entferntern Orte während des Unterrichts, bestreiten, so daß selbst nicht einmal das fernerhin den öffentlichen Cassen zur Last fielen, was Unterricht, Reise, Erhaltung, Prüfung, Lehrbuch, Geburtsstuhl &c. betragen: das sieht man zum Theil schon in größern Städten, wie dies Rec. besonders wohl von Frankfurt, Cassel u. a. Das Andere nun, der zur

Stand der Geburtshelfer und Lehrer, als eine Sache, die so sehr von uns selbst abhängt, brauchten wir am wenigsten dem Staate zu klagen. Es würde nur zunächst dazu nöthig seyn, daß wir glauben wollten, es fehle uns zu dem, was wir seyn sollten und seyn könnten, im Allgemeinen nicht nur noch viel, sondern selbst mehr — als den Hebammen. Wäre es hier besser, so würde gleichsam in zwey Strömen auch Besserung für die Hebammen fließen. Ja, Besserung ist freylich dormalen vor alten Zeiten bey uns, aber sie hat, in Kenntniß und sicherer Praxis Einzelner, so wenig mit der Menge der Geburtshelfer und Lehrer gleichen Schritt gehalten, daß jetzt — selbst mehr Uebels begangen wird, als ehemals — Gutes unterlassen wurde! — Ich sage nur noch: lautere Grundsätze, Einfachheit, Vernunft, Verständlichkeit bey dem Lehren und Wärme für allgemeines Bestes und für das Fach insbesondere, thut mehr bey uns nöthig, und unser Streben wird diese Dinge, auch ohne den Staat, leichter geben, als alle Staatskräfte — ohne unser Streben, je thun können; es ist dies so gewiß, als alles Tragen des Wassers in einen Brunnen eine unnütze Sache bleibt! —

Wöchtl. Rec. aus diesem ersten Theil der Senffschen Schrift etwas zu besonderer Betrachtung ausheben, so wäre es das, wobey der Verf. besonders weitläufig ist, nämlich die Entscheidung über Grenzen des Unterrichts wie des Wirkungskreises der Hebammen. — Bekanntlich hat man in neuern Zeiten diesen Gegenstand öfters zur Sprache gebracht, aber man urtheilte bald so, bald anders; Hr. Senff hängt inzwischen der möglichsten Ausdehnung an. Bey alledem hat Hr. Senff freylich vor manchen andern, wenn sie gleich nur theilweise Ausdehnung wollten, Recht; nämlich nach dem Sprichwort: was rechts oder gar nichts! Ja, auch in sofern bleibe das Recht auf seiner Seite, wenn man Subjecte und Unterricht zugibt, wie sie Hr. Senff verlangt. Bleibt es dagegen, wie es dies zum Theil schon muß, so lange der Staat alles unmittelbar thun soll — was er schön bleiben lassen wird; bleibt es, sage ich, bey weniger Idealen der Personen u., so wird es damit wohl ganz bey

dem Entgegengesetzten bleiben müssen. — Ganz falsch muß übrigens der einsichtsvollere und mehr überlegende Beurtheiler der Sache einen Grund finden, worauf Hr. Senff besonders die Zulässigkeit großer Ausdehnung des Hebammengeschäfts, und zwar insbesondere gegen Steins Annalen, stützen will, nämlich die Behauptung, daß — freylich nur nach seiner Erfahrung — der Durchgang des Kopfs bey der Fußgeburt schwerlich die Zange nöthig mache (S. 84), und also schwerlich je die Hebamme werde unzureichend finden lassen. Es dürfte also der Verf. nicht daran denken, 1) wie mancherley das Verhältniß zwischen Kopf und Becken seyn könnte; 2) wie die Hebamme gegen Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen Kopf und Becken, bey Zulassen der Kopfgeburt oder Bewerkstelligen der Fußgeburt, am ersten fehlen dürften, und 3) insbesondere, wie seine Meynung, daß, wenn die Zange bey dem hintennach kommenden Kopfe nöthig werden sollte, an die Erhaltung des Lebens des Kindes doch nicht mehr zu denken sey (S. 85); wie diese Meynung, sage ich, am wenigsten noch in unsere Zeiten passe, nachdem die goldene Regel Deleuryes bekannt ward, die Zange nicht dann erst zu brauchen, wenn die unzureichend gewordene Gewalt der Hände sie, die Zange, nothgedrungen suchen lasse, sondern vielmehr ehe es so zum äußersten gekommen, und ehe also bey vergeblichen Versuchen mit der Hand theils Zeit verloren gegangen ist, theils die in diesen Fällen so nachtheilig werdende Gewalt der Hände (welche auf den Hals und das Genick des Kindes wirkt) geübt worden ist.

Der andere Theil der Schrift geht, wie der Titel schon gezeigt hat, die Errichtung und Einrichtung der Hallischen Entbindungsschule an. — Nach den hier gegebenen Nachrichten hatte zwar schon Ph. Fr. Meckel den Studierenden praktische Uebung in der Geburtshülfe zu verschaffen gesucht, jedoch immer einer Gebäranstalt entbehrt. Erst mit Loder wurde eine chirurg. und geburtsh. Anstalt zusammen, und zwar in einem Hause, etablirt. Aber kaum hatte diese Anstalt begonnen, als sie, durch den Krieg im Jahr 1806, schon wieder unterbrochen wurde. Dagegen wurde sie dann im J. 1808 von der Westphälischen Regierung nicht nur wieder hergestellt,

sondern sogar außerordentlich erweitert und ihr ein Theil des Schloßgebäudes, neben so manchen anderen Universitätsanstalten, eingeräumt. Zugleich wurden, Betreffs des Unterrichts, gute Verordnungen erlassen u. — In den ersten 3½ Jahren der Anstalt wurden 168 Personen in dieselbe aufgenommen.

Seite 130 enthält die Uebersicht der Vorfälle während dieser 3½ Jahre.

Nach S. 131 und 132 ist Hr. Senff auch Zangens erfinder oder wenigstens Zusammensetzer. Sein Instrument hat mehr und weniger von den Blättern der Zange Ormes, Wulbers u.; Schloß und Griffe desselben sind von der Oslanderschen entlehnt. Es wird dieser Zange mancher Vorzug zugeschrieben, wovon schon der Rec. in den Söttingischen gelehrten Anzeigen (August 1814. S. 1359) gar richtig sagt: „Wir gestehen redlich, daß wir nicht begreifen, wie das alles nur von der Einwirkung der Zange abhängen kann.“

Unter den auf den folgenden Seiten des Buchs angegebenen, und einigermaßen erzählten, Fällen der Anstalt ist folgendes von mehr und weniger Interesse, als 1) besondere Neigung zu Brandgeschwären einer Wöchnerin; sie starb, nachdem sie 18 — 20 Tage gelitten hatte. 2) Eine angebliche Selbstwundung: ein in einer Gebäranstalt wohl am wenigsten zu erwartendes Ereigniß! 3) Eine Nachgeburtsoperation zu Stillung convulsivischer Zufälle unternommen. 4) Ein Fall von besonderer Wichtigkeit, möchte ihn nur Hr. Senff zu mehrerm Vortheil unserer Kunst benutzt haben! Eine Person war nämlich, da sie schon seit 1½ Jahren für schwanger gehalten, in die Anstalt aufgenommen worden. Ihr Leib war sehr stark, und bey der innern Untersuchung hatten sogar manche den Kopf zu fühlen geglaubt. Der Muttermund stand hoch im Kreuz. Mehrere Umstände, als z. B. die genauere äußere Untersuchung, ließen die Sache für eine Ausartung der Ovarien nehmen. Eben bey der äußern Untersuchung konnte man zwey Körper, welche zwar überhaupt weichen waren, jedoch besonders an einer Seite viel knotige Oberfläche finden ließen, entdecken. Diese Körper stiegen vom Becken aus neben einander in die Höhe; doch sollte man

haben unterscheiden können, daß sie nicht zum Uterus selbst gehörten. Was wohl freylich den Glauben an Ausartung des Eyerstocks erschwert hätte, war das, gewissermaßen so schnelle Wachsthum dieser Körper, indem die Person einige Jahre vorher noch ein gesundes Kind geboren hatte. Hr. Senff glaubt, daß hier auch an keine Operation zu denken gewesen wäre, und zwar, wie Rec. denkt, aus einem besonders unzureichenden Grunde, nämlich wegen der großen Oeffnung des Leibes, die zur Wegnahme der Körper nöthig gewesen seyn möchte. Rec. muß glauben, daß Hr. Senff nicht genug mit dem bekannt gewesen sey, oder wenigstens es nicht genau genug erwogen habe, was die Schwangerschaft außer der Gebärmutter und den Verschlag Heims bey Zerreißung der Muttertrompeten angeht, um diesen Fall eben durch Operation zu einem der ausgezeichnetsten und lehrreichsten zu machen. Die Person, welche zuletzt noch Brustwassersucht bekam, und auch während des Aufenthalts in der Anstalt einmal wehenartige Anfälle hatte (die durch Opium gehoben worden seyn sollen), starb, und man fand, daß beyde Ovarien  $\frac{13}{16}$  an Gewicht hatten.

Nach diesen Fällen theilt Hr. Senff, zu bekräftigendem Beweis, was für Gelegenheit zur Uebung die Studirenden in Halle finden könnten, einen unglücklich abgelaufenen Kaisergeburtssfall mit, welcher durch eine nicht gar bedeutende Eröffnung in der Aushöhlung des Kreuzbeins angezeigt, aber nicht gerechtfertigt ward; Rec. verweist wegen dieses, durch besonders ablehe Beurtheilung höchst merkwürdigen, Falls auf das, was **Stein's Annalen** Stück **G. S.** 197 darüber mittheilen.

G. W. S.

---

**Lehrbuch der Geburtshülfe** von **H. J. Jungmann**, der Medicin Doctor u. Professor der theoretischen und practischen Geburtshülfskunde an der Carl Ferdinandschen Universität. — Erstes Theil. Prag 1812. Vorrede IV. S. 261 S. Zweytes Theil Prag 1812. 263 S. mitt. 8. Bey **C. W. Enders** u. Comp.

Nach der Vorrede soll der Grund zu diesem neuen Buch bloß in dem Vorgehen des **Steidelschen** bekannten Buch

liegen, welches von der Regierung zum Hebammenunterrichte verordnet gewesen; — so wie dann noch in dem Umstande, daß, wenn auch der Verfasser seinen Zuhörern ein andres Buch, als z. B. von Vandelocque, Ebermeyer, Frostey u. s. w. in die Hand habe geben wollen, doch damit dem Bedärfniß nicht abgeholfen seyn dürfe, denn „was nütze Ein Exemplar für hundert Zuhörer.“ — Sollten dann wohl von Frostey's Buche nicht auch hundert Exemplare zu haben seyn?! — Doch, nicht besser als durch solches Argumentiren empfiehlt der Verf. seine Sache, wenn er erklärt, das Buch sowohl für den männlichen als weiblichen Theil seines Auditoriums bestimmte zu haben; — wie wäre das möglich?! Wie verschieden muß nicht der Unterricht für Hebammen und für Ärzte seyn! Wie verschieden ist nur allein schon der Wirkungskreis des einen und andern Theils? Was muß nicht dem einen Theil gesagt werden auf Mangel an Vorkennniß? Was ist nicht bey dem andern zu übergehen in Voraussetzung mancher Kenntniße? Was ist nicht wieder dem ersten zu verschweigen, weil sein Wirkungskreis beschränkter seyn soll, und so umgekehrt?! Das Buch bestärkt auf den ersten Blick die Schwierigkeit dieser Aufgabe und zeigt — bloß für das männliche Geschlecht eingerichtet zu seyn, wenn man übersehen will, daß z. B. die Lehre von den Geburtstheilen noch die anatomische Beschreibung derselben hat, was um so gewisser mehr dem Zurückseyn des Verfassers, als einem Plane desselben zuzuschreiben ist, da gleich der Anfang dieser Lehre von nichts weniger, als von Rücksicht auf Hebammen zeigt, als: „S. G. diejenigen Gebilde, welche die absolute Verschiedenheit zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte bestimmen, nennt man die weiblichen (?) Geburtstheile.“ — Einen beklagenswerthen Beweis von Schwäche des Verfassers gibt nicht nur die Aufnahme eines solchen physiologischen Satzes in ein geburtsärztliches Buch überhaupt, sondern die fehlerhafte, die sonderbar einseitige Definition insbesondere!

! Eine Angabe der Worte, wenn sie schon auf der einen Seite lobenswerthe Wahrheitsliebe und Bescheidenheit verräth, läßt inzwischen auf der anderen jegliche Erwartung von dem Buche, gleichsam nach dem Willen des Verfassers selbst, sehr herabstimmen; es heißt nämlich: „so entschloß ich mich, hiermit einige Auszüge aus den besten Schriftstellern zusammenzutragen.“ Rec. möchte sogar gleich hinzu setzen, man möge sich diese Auszüge nicht einmal anders denken, als — ohne alle Auswahl und — ohne achtungspärrlichen Urtheils, dennoch ohne alle Nichtigkeit des Urtheils.

Die ganze Einleitung ist mit fünf Paragraphen abgethan, wovon überdem der Inhalt der vier ersten eben lediglich auf der Geburtshülfe liegt; sie handeln nämlich von Geschlecht und Zeugung, und das zwar obendrein so im Allgemeinen, wie es nur möglich ist. — Der 5te §. enthält also allein alles das, was andere zur Einleitung zählen; allein seine Kürze läßt ihn lediglich remarkabel werden.

Die Inhaltsanzeige läßt die große Ausdehnung der Gegenstände des Vortrags finden, wie sie zu der Zeit eines Mauriceau nur seyn konnte — und wie sie jetzt, unter allen Umständen, besonders und mit Recht getadelt wird. Wie wenig dann, von dem Rechte zu solcher Ausdehnung in unseren Zeiten abgesehen, dabey hervorkommen dürfte, läßt sich schon daran abnehmen, wenn solchermaßen der eigentliche Lehrtheil der Geburtshülfe kaum einige Bogen übrig bleiben können. Diese wenigen Bogen aber geben, bey der schon erwähnten Zusammensetzung ohne Auswahl zc., ein wahres sog. *Quodlibet* und — ein Repertorium der Schwäche eines großen Theils unseres dermaligen Schriftsteller, Personals selbst.

G. W. S.

Jahrbücher der Litteratur.

1. Lehrbuch der philosophischen Wissenschaften nach einem neuen System entworfen. Erster Theil. Allgemeine Einleitung. Apodiktik. Metaphysik. Religionsphilosophie. Von Fr. Bouterweck, Prof. zu Göttingen u: s. w. Göttingen, bey J. F. Röwer. 1813. XVI u. 264 S. 8. Zweiter Theil. Allgem. praktische Philos. Allgem. phil. Moral. Naturrecht. 1813. XIV u. 282 S. 8.
2. Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften zum Gebrauch für seine Vorlesungen von G. E. Schulze. Göttingen, bey Vandenhoeck und Ruprecht. 1814. X u. 150 S. 8.
3. Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie. Von J. F. Herbart, ordentl. Prof. der Phil. und Paed. zu Königsberg. Königsberg, bey A. W. Unzer. 1813, XXVII und 168 S. 8.

Fast zu gleicher Zeit erhielten wir diese nach ähnlichen Zwecken bearbeiteten Werke dreyer unsrer ausgezeichnetsten und gesunden Denker. Bey Vergleichung dieser Werke ist Rec. zu folgenden Betrachtungen geführt worden. Polemik ist in philosophischen Angelegenheiten ein gut Ding. Es sind aber zwey Arten der tauglichen Polemik wohl von einander zu unterscheiden. Wir fast alle, die wir zur gleichen Zeit an der Fortbildung der Philosophie arbeiten, stehen mehr oder weniger polemisch gegen einander; jedoch mit folgender wesentlicher Unterscheidung. Gleichsam um Jakobi als unsern Ältesten vereint, tritt ein großer Theil unsrer hellsten Denker einmüthig den Schwärmereyen Schellings und seiner Schule entgegen, nicht um Schellings Lehre nach und nach zu bessern und zum Guten zu führen, sondern um ihre gänzliche Untauglichkeit zu zeigen und sie zu verdrängen. Die darin einigen streiten aber auch vielfach unter sich, jedoch meist mit gegenseitiger Achtung und nicht ohne die Hoffnung, daß durch gemeinschaftliche Bemühungen das Gute gefördert werden könne. Nur auf die letzte Art wünschte Rec., wo er streiten muß,

mit den Verff. der genannten Schriften zu streiten und mit manchem Andern mehr. Dafür hier vorläufig einige Bemerkungen.

Unter unserm Verff. erklärt sich der scharfsinnige Schulze auch hier für seinen so glücklich verfochtenen Skepticismus; Vousterweck gesteht ihm wenigstens, daß dieser noch nicht widerlegt sey — und Herbart fordert die Erweckung des Zweifels als nothwendigen Anfang des philosophischen Denkens. Dem Rec. scheint diese Sache so. In der Geschichte der Philosophie hat der Skepticismus immer zwey verschiedenartige Bestandtheile in sich vereinigt. So wie sich bey Pyrho und in der Akademie aus der Sokratischen Ironie die Skepsis bildete, bedeutet sie zunächst Methode der Untersuchung, Methode der Aufschiebung bestimmter Behauptungen in philosophischen Dingen oder nach Schulzes Ausdruck antidogmatische Methode. Mit dieser Methode findet sich bis auf Kant wohl immer verbunden und darin meistens vorherrschend eine Lehre des philosophischen Zweifels. Auch mußte die nur beurtheilende Methode wohl nothwendig Zweifelstheorie bleiben, so lang die unsre neue Logik in Stand gesetzt wurde, zu zeigen, daß für das gebildete Urtheil des Menschen die Philosophie gar nicht Sache des Zweifels bleiben könne, sondern einmal Sache der apodiktischen Entscheidung werden müsse. So urtheilt Rec. mit Vousterweck. — Trennen wir aber jene Zweifelstheorie ganz von der Methode des aufschiebenden Urtheils, so ist die letztere als ächte Skepsis ganz dasselbe, was Kant Kritikmal beurtheilende Methode nannte und dem Dogmatismus entgegen setzte. Nun bleibt also nur die Frage, wie diese Skepsis oder Kritik richtig auszubilden sey? — worauf wir antworten, (belehrt durch die Vorbereitungen der Engländer, in der Leibnizischen, Kantischen Schule) dadurch, daß wir die erfahrungsmäßige Untersuchung des menschlichen Geistes zur Grunduntersuchung der Philosophie machen. In diesem letzten stimmt Rec. ganz mit Schulze überein. (s. S. 24) Herbart endlich fordert hier fast, wie Descartes, nur einen vorläufigen Zweifel dessen Vortheile wir alle einräumen müssen, denn wer diesen philosophischen Zweifel nie kennen lernte, wird nicht so leicht

von lebhaftem Interesse für metaphyſiſche Unterſuchungen ergriffen werden.

Was nun näher die Schulziſche Anſicht betrifft, ſo möchte ſeine Skepſis nach dem, was hier §. 17. geſagt iſt, mit des Rec. anthropologiſcher Kritik ganz daſſelbe ſeyn. Der anſchaulichende Unterſchied bezieht ſich nur auf das Dogma des transcendentalen Idealismus, der hier §. 32. in Frage kommt. Sch. ſagt S. 23: „Die Dogmatiker behaupten in dem Beſiße zu ſeyn von Kriterien der Wahrheit, d. i. der Uebereinstimmung unſers Erkennens mit denjenigen realen Objecten, worauf es ſich bezieht.“ Und S. 48 ſtellt er Kants transcendenten Idealismus (oder die Lehre, daß der Menſch die Objecte der Erfahrung immer nur, wie ſie ihm erſcheinen, nicht aber wie ſie an ſich genommen beſchaffen ſind, zu erkennen im Stande ſey,) als eine ſolche dogmatiſche Lehre auf. Dagegen bemerken wir: Der menſchliche Verſtand kann zur Ausbildung ſeiner Erkenntnisse, zum Sieg der Wahrheit über den Irrthum nichts anders thun, als ausgeſprochene Urtheile begründen. Dies geſchieht in Beweiſen nur, indem er Urtheile von Urtheilen ableitet, für den unmittelbaren Gewinn an Behauptungen aber, indem er entweder anſchauliche Erkenntnisse oder unmittelbare Ueberzeugungen ſeiner Vernunft in Urtheile faßt. Nun kann der urtheilende Verſtand weder anſchauliche Erkenntnisse noch unmittelbare Ueberzeugungen der Vernunft machen, ſein ganzes Werk der Begründung der Urtheile ſetzt vielmehr die anſchaulichen Erkenntnisse und die unmittelbaren Ueberzeugungen der Vernunft ſchon als gegeben voraus. Die Wahrheit dieſer Erkenntnisse und Ueberzeugungen, d. h. ihre Uebereinstimmung mit dem Weſen der Dinge ſelbſt, kann alſo der Menſch ſich nicht nehmen und nicht geben — um ſie können wir, wenn wir uns recht verſehen, gar nicht ſtreiten. Rec. ſagt wie Bouſerweck, die Idee dieſer Wahrheit hat dem Menſchen nur durch den Glauben der menſchlichen Vernunft an ſich ſelbſt Bedeutung.

Kommen wir nun auf die Lehre des transcendentalen Idealismus, ſo geben wir V. recht, daß Platner und Schulze dieſe Kantiſche Lehre von der Erſcheinung und den Dingen an ſich ſehr triftig beſtritten haben. Allein die Angriffe treffen nur

die in der Aesthetik von Kants Kr. d. r. V. gegebenen Beweis (welche allerdings einzig κατ' ἀποδειξιν für den Empirismus der Englisch-Französischen Philosophie beweisend sind, κατ' ἀνάγκην aber ihre Gültigkeit verlieren) und diese sind doch nicht Kants letztes Wort in der Sache. Wir müssen ja noch die bewundernswerthe Lehre von den kosmologischen Ideen dazu nehmen, in der alle für die richtige Entscheidung der Sache nöthigen Expositionen vorbereitet zu liegen scheinen.

Kr. wird nicht direct in Untersuchung nehmen: ob der Mensch das wahre Wesen der Dinge erkenne oder nicht — denn diese Fassung der Aufgabe wäre gegen die Regeln der kritischen Logik, indem sie voraussetzte, Menschen seyen im Besiz der oben genannten Kriterien. Kr. wird nur zu zeigen suchen: jeder Mensch trage in sich die Ueberzeugung, daß seine Erkenntnisse das wahre Wesen der Dinge zeigen, jeddch nur so, daß dieses ihm getrübt durch sinnliche Beschränkungen seines Geistes zur Erscheinung komme. — Auf diese Weise wird die kritische Lehre vom Idealismus keinesweges vom Schulzischen Tadel getroffen. Doch nun zur Anzeige der Schriften selbst.

Nr. 2. soll weder eine eigentliche innere, noch äußere Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften seyn, sondern nach des Verf. Absicht Grundriß für Vorträge zur Einleitung in die Philosophie, worin die Idee, welche der Philosophie und den verschiedenen Theilen derselben zu Grunde liegt, nach ihrem Ursprung, Inhalt und Umfang, ferner die Beziehungen, worin das Philosophiren zu den wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Geistes steht, endlich die Quellen und gleichsam der Mittelpunct der vorzüglichsten Streitigkeiten, welche von jeher unter den Philosophen statt gefunden haben, aufgeführt werden. Dies ist mit des Verf. scharfem und klarem Urtheil angeführt. Der erste Abschnitt zeigt, wie der menschliche Geist auf das Bedürfniß und die Unternehmung der Philosophie geführt wird, wie sich dieser nach den verschiedenen Anlagen des Geistes Metaphysik, Ethik, Logik und Aesthetik als vier Haupttheile bestimmen lassen, wie sie sich zur Ausbildung des menschlichen Geistes überhaupt verhalten.

und wie sich verschiedene philosophische Systeme, dogmatische und skeptische Denkungsart neben einander bilden mußten.

Dann wird in folgenden Abschnitten die Aufgabe der genannten Theile der Philosophie nach einander betrachtet und zuletzt ein Blick auf die Geschichte der Philosophie geworfen, jedem Abschnitt aber eine kleine Auswahl litterarischer Nachweisungen beygefügt.

Mit Metaphysik und theoretischer Philosophie bezeichnet Hr. Sch. den gleichen Begriff, und betrachtet die Aufgaben dieser Wissenschaft nach der Eintheilung in Ontologie, natürliche Theologie und metaphysische Kosmologie, deren letztere er nochmals in Somatologie und Psychologie theilt. In der practischen Philosophie wird zuerst die allgemeine practische Philosophie, der die Frage der Alten nach dem höchsten Gut und Kants Metaphysik der Sitten gehöre, den speciellen Theilen entgegengestellt: Die letztern sind dem Verf. Ethik als allgemeine moralische Gesetzgebung für das Menschenleben, die als Tugendlehre bearbeitet werden soll; Politik in Beziehung auf das Leben im Staat und Völker; Moral für die Wechselwirkung ganzer Staaten auf einander. Die Politik betrachtet der Verf. ferner nach den Theilen: Staatsrechtslehre, Bürgerrechtslehre, Strafrechtslehre und Staatshaushaltungslehre. Er versteht die gewöhnliche Aufgabe des Naturrechts ganz, und zeigt, durch welche Verwechslungen sie entstanden sey. Endlich als letzte Aufgabe der practischen Philosophie wird die Pädagogik genannt. Näher von einzelnen vortrefflichen Gedanken dieser kleinen Schrift zu sprechen, würde nicht eine Anzeige, sondern einen Commentar derselben fordern.

Die Schrift Nr. 3. hat fast denselben Zweck mit der vorigen, doch ist sie nicht Encyclopädie, sondern Hr. Herbart stellt in ihr aus allen Theilen der Philosophie diejenigen Lehren zusammen, welche er nach seiner vieljährigen Prüfung als die zweckmäßigsten zur Einleitung des Schülers in die Philosophie gefunden hat.

Der Verf. gibt im ersten Abschnitt eine Beschreibung der Philosophie, nebst der Erweckung des Zweifels als des

nothwendigen Anfangs des philosophischen Denkens. Sehr klar wird zuerst des Verf. Eintheilung der Philosophie in Logik, Metaphysik und Aesthetik dargestellt, dann werden die Begriffe Princip und Methode erläutert, das Interesse der Philosophie gezeigt und an eine niedere Stufe aus der Natur unsrer Sinne, auf eine höhere Stufe aus der Natur der Erkenntniß aus Principien aufmerksam gemacht.

Der zweite Abschnitt behandelt aus der Logik die Lehren vom Begriff, vom Urtheil und von den Schlüssen. Sehr beachtenswerth findet Rec., was hier über Erklärung und Eintheilung gesagt ist. Die Lehre vom Urtheil und Schluß wird wieder gleichsam nach der stoischen Logik im Gegensatz der peripatetischen entwickelt. So hart dies aber auch den Meinungen des Rec. widersprechet, so muß er doch die große Klarheit und Präcision loben, mit welcher jenen Voraussetzungen gemäß die Entwicklung der Lehre gegeben ist. Ungeachtet dieses Widerspruchs trifft die hier gegebene Beurtheilung der drei Aristotelischen Schlußfiguren mit der Darstellung des Rec. nahe zusammen. Im §. 76. findet sich eine dem Verf. eigne Behandlung der Lehre von den Ketenschlüssen.

Der dritte Abschnitt handelt von der Aesthetik und besonders ihrem wichtigsten Theil der practischen Philosophie. Bekanntlich nämlich nennt der Verf. alle teleologischen Theile der Philosophie Aesthetik, weil diese alle nach ihm als Aesthetik behandelt werden sollen. Er zeigt zuerst die Schwierigkeiten der Aesthetik; redet dann von sittlichen Elementen, den Grundbegriffen der practischen Philosophie, ferner von andern ästhetischen Elementen, und zuletzt von den Künsten und Kunstlehren. Die Tugendlehre ist die erhabenste der Kunstlehren, in ihr allein ist es nicht willkürlich, ob man ihren Stoff bearbeiten wolle oder nicht. Ein paar Hauptzweige der Tugendlehre sind Politik und Pädagogik.

Endlich der vierte Abschnitt, welcher gerade die Hälfte der ganzen Schrift beträgt, enthält die Einleitung in die Metaphysik. Erstes Kapitel. Nachweisung der gegebenen und zugleich widersprechenden Grundbegriffe. Zweytes K. Veränderung der

Gegenstand eines Trilemma. Drittes K. Von absoluten Seyn. Viertes K. Von den absoluten Qualitäten oder den Platonischen Ideen. Fünftes K. Vorblick auf Resultate metaphysischer Untersuchungen. Sehr zweckdienlich ist die beständige Rücksicht auf die Speculationen in der älteren Griechischen Philosophie.

Näher kann Rec. auf den Inhalt dieser Schrift nicht eingehen, ohne eine Polemik gegen den Verf. zu wiederholen, die er vor Jahren schon in diesen Blättern (1809. S. 97 u. f.) ausgesprochen hat. Der Verf. spricht vorzüglich hier in der Zueignungsschrift an Conkorsialrath Krause mit Bitterkeit gegen den Rec. — und das mußte wohl so seyn, da wir über das Wesen der philosophischen Methode so widerstreitend urtheilen. Rec. kann hier nur folgendes bemerken. S. XV sagt Herbart: „Jene aber mögen sich darüber erklären, ob der menschliche Geist etwa auch dann nach Kategorien denke, wenn er über die Kategorien denkt?“ Rec. antwortet: seiner Meynung nach allerdings! Der menschliche Geist erkennt und denkt sich selbst in sich, und eben so auch mit seinen Kategorien über seine Kategorien. Daß H. dies widersprechend findet, rührt nach des Rec. Meynung nur daher, daß H. das ganze Unternehmen der Ausbildung der Philosophie nach den logischen Regeln der dogmatischen Methode beurtheilt, welche doch nach Kants klaren Nachweisungen grade für die Ausbildung der Philosophie nicht gelten, denn nur dann ist der Weg der Ausbildung der Wissenschaft zugleich der Weg der Begründung ihrer Wahrheiten und nur unter dieser Voraussetzung würde der von H. angedeutete Widerspruch eintreten. Wir stellen die Psychologie für die Grundlage des philosophischen Gebäudes, der Verf. widerspricht lebhaft und macht die mathematische Psychologie zum Schlüsselstein seiner Gewölbe — das sind sehr widerstreitende Ansichten, doch darin übereinstimmende, daß die Psychologie das Haupterforderniß der Festigkeit des Gebäudes sey, fragt sich nur, ob das unterste oder oberste. — Der Verf. sagt: „Die Philosophie muß die in neueren Zeiten ihr fälschlich zum Verdienst angerechnete, psychologische Richtung gänzlich wieder verlassen,“ — und ein

andere: *Wol:*: „Was nun vollends das Unternehmen anlangt, erst die Gränzen des menschlichen Erkenntnißvermögens auszumessen, und dann die Metaphysik zu kritisiren: so setzt dies die ungeheurere Täuschung voraus, als ob das Erkenntnißvermögen leichter zu erkennen sey, denn das, womit die Metaphysik sich beschäftige. Es liegt aber vor Augen, daß alle Begriffe, durch die wir unser Erkenntnißvermögen denken, selbst metaphysische Begriffe sind.“ Alles dieses findet *Rec.* ganz treffend, wenn von der dogmatischen Darstellung eines wissenschaftlichen Systems die Rede wäre. Die zergliedernde Methode der Kritik wird aber durch diese metaphysischen Begriffe im Gebrauch der Thatsachen der philosophischen Anthropologie so wenig gehindert, als der gemeine Menschensverstand in der Beurtheilung des leichtesten Geschäftes dadurch, daß er in seinen Urtheilen beständig die Kategorien anwendet. Uns scheint es also, als ob der Verf. die Verdienste der Englischen Philosophen so gering schätze und den Criticismus verwerfe, nur darum, weil er den letztern nach den ihm grade entgegengesetzten logischen Regeln des Dogmatismus richtet.

*Mr.* 1. endlich ist nach einem umfassendern Plane, als die beyden vorigen Werke, entworfen. Hr. Bouterweck will uns seine ganze jetzige Ansicht vom System der Philosophie darlegen in einer Bearbeitung, die die Mitte zwischen compendiarischer Kürze und einer ausführlichen Darstellung der Wissenschaft hält. Er hat dies schwierige Unternehmen mit seiner bekannten Gewandtheit in der Darstellung ausgeführt. Dies Buch gehört mit dem schon 1810 herausgegebenen Lehrbuch der philosophischen Vorkenntnisse zu einem Ganzen zusammen, und umfaßt so alle Theile der Philosophie, die Aesthetik ausgenommen.

Nachdem nämlich in den Vorkenntnissen Psychologie und Logik behandelt waren, so folgt hier im ersten Theil die Apodiktik oder allgemeine Wahrheits- und Wissenschaftslehre, und dann die Metaphysik endlich Religionsphilosophie. Der zweyte Band enthält die practische Philosophie getheilt in allgemeine practische Philosophie, Moral und Naturrecht.

Unter Apodiktik versteht der Verf. die ihm eigenthümliche Behandlung der philosophischen Grundwissenschaft, er setzt sie also mit Kant verglichen an die Stelle der Kritik der Vernunft, und theilt sie in logische, transcendente und practische.

In der logischen Apodiktik wird die bey uns zuerst von Jacobi geltend gemachte Lehre von der Mittelbarkeit aller logischen Vorstellungsweise trefflich dargestellt. Rec. ist hier so wie in Rücksicht der (Vorkenntnisse S. 60 u. 61) gegebenen Unterscheidung von Vernunft und Verstand ganz mit dem Verf. einverstanden, und hält diese Theorie der Reflexion für eines der wichtigsten, worüber wir uns alle verständigen sollten, und leicht verständigen könnten, um eine festere Deutsche Ausbildung der Philosophie zu erhalten.

Von da führt die transcendente Apodiktik mit gleicher Klarheit weiter auf die Lehre von jener unmittelbaren (transcendenten) Wahrheit nicht der Uebereinstimmung unsrer Gedanken unter einander, sondern der Uebereinstimmung unsrer Erkenntniß mit dem Wesen der Dinge. Abgesehen von des Verf. Ausführungen in Rücksicht der Virtualität stimmt auch hier der Rec. vollkommen bey: nur das Vertrauen der Vernunft auf sich selbst gibt dieser Idee die Bedeutung. Rec. würde aber gegen die philosophische Zweifellehre noch bestimmter entscheiden, als der Verf. Auf den Satz S. 56: „das Vertrauen der Vernunft auf sich selbst von neuem auf Gründe zurückführen wollen, heißt, nicht wissen, was man will,“ — müssen wir pochen. Jeder philosophische Zweifler verwechselt die logische Wahrheit mit der transcendenten, machen wir ihm diesen Unterschied klar, so ist er ja widerlegt.

Bey dieser Uebereinstimmung in der Hauptsache scheint es nun dem Rec., als ob nach des Verf. Ansicht der subjective Quell aller unmittelbaren apodiktischen Erkenntnisse in der höhern Vernunft (log. Apod. §. 1.) liege, und diese Erkenntnisse uns durch den innern Sinn zum Bewußtseyn kämen. Diese Lehre von der höhern Vernunft und ihren apodiktischen Erkenntnissen, so wie von deren Verhältniß zum innern Sinn ist nun doch wohl eine psychologische Lehre und als solche die eigentliche philosophische Grundwissenschaft. — welche Rec. aus

theologische Kritik der Vernunft nennt? So, scheint es, wären wir völlig einig. Hr. B. hat aber diese psychologische Grundlehre nie vollständig ausgeführt und scheint daher dem Rec. in den Irrthum gefallen zu seyn, daß wir durch den innern Sinn (das innere Empfindungs- oder Wahrnehmungsvermögen) auch zum Bewußtseyn aller apodiktischen Erkenntnisse gelangen, da doch nach des Rec. Untersuchungen dies nur für die mathematischen apodiktischen Erkenntnisse gilt, dagegen uns die philosophischen durch die Urtheilsformen des Verstandes zum Bewußtseyn gebracht werden. Dieses Vermögen der logischen Denkkraft, als höhern Vermögen der Selbstbeobachtung: uns Vernunftkenntnisse, die der innere Sinn nicht erreicht, zum Bewußtseyn zu bringen, — scheint der Verf. übersehen und daher in seiner Lehre eine Lücke gelassen zu haben.

In der Darstellung der theoretischen und practischen Philosophie führt uns der Verf. der Kürze ungeachtet tief ins Einzelne der Lehren ein. Die Metaphysik stellt zuerst die Idee des Absoluten als Grundgedanken der höhern Vernunft auf, handelt dann von den dynamischen Kategorien und nachher vom Verhältniß des Endlichen zum Ewigen überhaupt. Darauf folgen speciellere Lehren von der Natur, von der Seele, von der Gottheit, wo in der erstern die Fragen der Naturphilosophie, in den andern die der höhern Metaphysik mit vieler Genauigkeit erwogen worden.

Von der Metaphysik geht der Verf. zunächst zur Religionsphilosophie über, die er auf eine eigenthümliche Weise auf das religiöse Gefühl gründet, von dem er die drey Stufen des natürlichen, mythischen und moralischen unterscheidet. Diese Darstellung hat eine eigne Art ansprechender Klarheit, auch für denjenigen, der wie Rec. von der Zuverlässigkeit der metaphysischen Entlogien des Verf. nicht überzeugt ist.

Der zweyte Theil stellt die practische Philosophie dar. Zuerst allgemeine practische Philosophie, in Ideenlehre und Willenslehre getheilt. Die Ideenlehre untersucht unsere Gedanken vom Guten, findet das durch Selbstvertrauen der Vernunft gegebene Gefühl der eignen Würde als wahren Quell unsrer Idee des Guten, und verbindet damit die Harmonie

der Anforderungen aller unserer Triebe. In der Vergleichung dieser Idee des Guten mit der Idee der Vollkommenheit S. 40 stimmt ihm Rec. ganz bey. Wenn aber S. 42 gegen Herbarts aesthetischen Geschmack behauptet wird, daß das Schöne zunächst und unmittelbar immer nur als Gegenstand des Genusses in Betracht komme, so tröstet Rec. in so weit auf Herbarts Seite, meint aber, daß die nachher geltend gemachte Nothwendigkeit in der Pflicht allerdings mit Herbarts Ansicht streite. Zuletzt werden Tugend, Pflicht und Recht als Cardis nabegriffe der practischen Philosophie erklart.

Die Willenslehre soll ferner die einzelnen abethierischen Bestrebungen kennen lehren, deren Harmonie vorhin gefordert wurde. Zuerst einige vortreffliche §§. über Liebe und Achtung; dann über Charakter und moralische Unterfuchung der Freyheit des Willens; endlich Glückseligkeit, Verdienst und Schuld.

Die speciellen Betrachtungen der practischen Philosophie theilt der Verf. in Moral und Naturrecht. In der Moral wird zuerst eine Erläuterung ihres höchsten Grundsatzes gegeben, und dann folgt Tugendlehre nach der Abtheilung in Tugenden der Selbstbildung, gesellige Tugenden und tugendhafte Endlich das Naturrecht behandelt der Verf. als kein eigenes Capitel der philosophischen Moral, und wenn er S. 187 sagt: „Die Misverständnisse verschwinden und das Wahre, das den Zwangstheorien zu Grunde liegt, erscheint in der genauesten Uebereinstimmung mit der eigentlichen Moral, wenn wir von dem allgemeinen Begriffe des Rechtes (als eines, der Idee einer überirdischen Weltordnung gemäßen, Anspruches auf die Güter des Lebens) die Unabhängigkeit von fremder Willkühr und auf alle Bedingungen der Nothwendigkeit einer moralischen Existenz) ausgehen, und wenn wir die Ausführung dieses Begriffes in allen Beziehungen desselben auf die Tugend der Gerechtigkeit verfolgen.“ — so stimmt die Ansicht des Rec. aufs genaueste mit der des Verf. zusammen. Die Lehren des Naturrechts werden dann an allgemeines Privatrecht und allgemeines Staatsrecht vertheilt. Das Privatrecht erhält zu Unterabtheilungen reines Vernunftrecht, allgemeines Menschenrecht und allg. Gesellschaftsrecht. Im Staatsrecht

Kommen alle Fragen des Kantischen öffentlichen Rechts in Untersuchung. —

In sehr vielen bis jetzt noch streitigen Lehren stimmt die Ansicht des Rec. bis auf das einzelne des Ausdrucks mit der des Verf. zusammen, und wir würden wohl ganz einig werden, wenn wir uns über die anthropologische Grundlage aller Philosophie nur etwas mehr verständigen könnten.

J. Fried.

Versuch über das Römische Recht im Allgemeinen, nebst gelegentlichen Untersuchungen über die wissenschaftliche Behandlung der Rechtsgelchrtsamkeit; von Christoph von Breuning, Professor an der juristischen Facultät in Coblenz. Erster Beitrag 1. einer neuen und vollständigen Auslegung der Römischen Gesetze. Frankfurt a. M. bey Herrmann. 1815. XXVIII und 470 S. gr. 8.

Der Verf. der vorliegenden Schrift ist unzufrieden mit der Art, wie man bisher das Römische Recht und andere Gesetzgebungen erklärte. Er will daher einen neuen Weg versuchen, indem er alles darauf zurückführt, „daß bey jeder Gesetzgebung nothwendig und zuerst auf die Grundeinrichtungen, von welchen alle gesellschaftliche Ordnung ausgegangen sey, so wie auf die jedesmalige Art und Beschaffenheit dieser Einrichtungen gesehen werden müsse.“ Aus diesem Gesichtspunkt wird das Römische ältere und neuere Recht in mehreren Beziehungen betrachtet, und am Ende folgen Erörterungen über die richtige Lehrart. Der Verf. beschließt aber damit nicht, sondern verspricht noch mehrere Abhandlungen ähnlicher Art.

Neu ist die Ansicht im Ganzen nicht. Denn der Verf. gehört nur zu denen, welche die Geschichte durch die Geschichte erklären wollen; aber freylich sind die Fehler der historischen Schule wohl noch an Niemand so klar hervorgetreten, als an ihm. Die unverfälschte und unverstellte historische Rechtswissenschaft kann nur dem Gedanken ausführen, daß das positive Recht, wenn es sich allmächtig durch viele Jahrhunderte

ausbildet, in tausendfältigen, verschiedenartigen Veranlassungen seinen Grund hat, daß also grade darin das Verdienst einer guten Rechtsgeschichte besteht, jene Mannigfaltigkeit der Triebsfedern zu enthalten, und daß eben dieser Mannigfaltigkeit wegen, und wegen der großen Dürftigkeit rechtsgeschichtlicher Urkunden, die Entstehungsgründe vieler Einrichtungen gar nicht in ein volles Licht zu bringen sind. Allein zu einer solchen geschichtlichen Umsicht und Kühle ist unsre Zeit wenig geschaffen. Das angewohnte philosophische Construiren, Reduciren und Simplificiren scheint sich immer mehr auch unsrer Geschichtsforscher zu bemächtigen. Alles soll aus einfachen Grundbestandtheilen herausgebracht, oder auf sie zurückgeführt werden, und dem Postuliren unwahrscheinlicher Voraussetzungen steht nichts entgegen, wenn sich ein dunkles Allerley einfach daran reihen läßt, und die Sache damit ein vornehmes und pragmatishes Ansehn bekommt. Unser Verf. geht nun recht munter und eifrig auf diesem Wege. Fast alles fließt ihm aus „Freiheit, Eigenthumsgewalt, Eigenthumsnutzung, dominium eminens, Geld und Gut,“ und so ist denn überall dieselbe Melodie, oder, wir möchten sagen, derselbe Ton tausend und tausendmal wiederholt. Solche Aeußerungen, wie folgende, kommen auf allen Seiten vor: „Zu Justinians Zeiten bestimmte sich das Verhältniß des Privateigenthums zu der kaiserlichen Oberherrschaft nicht mehr durch jene Handlungen der dabey theilhabenden Privatpersonen, von welchen die Anlage des Eigenthums ausgegangen war; sondern dieses Verhältniß bestimmte sich vielmehr durch Handlungen der kaiserlichen Oberherrschaft, vermittelst welcher Handlungen die Wirkungen dieser ersten Anlage des Eigenthums fortbauerten. Es mußte hierbey also zuerst und wesentlich auf die Absichten und auf den Willen der höchsten Obrigkeit gesehen werden, indem in rechtlicher Hinsicht der vorzüglichste Endzweck aller gesellschaftlichen Einrichtungen aus diesen Absichten und Bestimmungen hervorging. Eine jede neue Verordnung, selbst Verfügungen, welche in einzelnen Fällen ergangen waren, konnten in der Absicht erlassen seyn, um ein neues Verhältniß des Privateigenthums zu der kaiserlichen Oberherrschaft anzudeuten.“

Wir müssen indeß noch hinzusetzen, daß Herr S. gewissermaßen einzig in seiner Art ist. So hat noch kein geschichtsforschender Rechtslehrer construiert und postuliert, wie er; und seine Erklärungsart übersteigt fast das Glaubhafte und Mögliche. Zur Probe geben wir folgende Aeußerungen (S. 62 — 64) über die Geschichte der Fideicommiss: „Diese Veränderung in dem Eigenthumswesen ist in den Veränderungen sichtbar, welche sich in der Gesetzgebung schon unter Augustus zugetragen haben. Am deutlichsten zeigte sich diese Veränderung durch die rechtliche Kraft, welche den Kodizillen und den Fideicommissen beygelegt wurde. Es scheint daher dienlich, hierüber einige weitere Bemerkungen folgen zu lassen. Seit Einführung der Kaiserwürde konnte eine Eigenthums-gewalt, welche gemäß ihrem ersten Entstehen sich nicht auf Eigenthums-Nutzungen zu beziehen hatte, als mangelhaft und unvollkommen oder unhaltbar angesehen werden. Vor Einführung der Kaiserwürde konnte ein solcher Rechtsfall nicht von den Prätoren aufgestellt werden. Es konnte daher auch gegen den unmittelbaren Erben oder Vorerben kein Klage-recht gestattet werden, obshon demselben allein eine Eigenthums-gewalt, ohne Bezug auf Geld und Gut oder Eigenthums-Nutzungen, zuge-dacht war. Als aber im Allgemeinen die Anlage des Eigenthums und die Eigenthums-gewalt für den Eigenthums-herrn nur in Hinsicht auf den kauflichen und den natürlichen Werth oder in Hinsicht auf Eigenthums-Nutzun-gen Interesse behielt, so konnte die dem unmittelbaren Erben oder Vorerben zuge-dachte Eigenthums-gewalt als mangelhaft und unhaltbar angesehen werden, weil dieselbe keineswegs in Bezug auf eine feste Erwerbung von Geld und Gut zuge-dacht war. Fideicommissen kann man im Deutschen Erb-er-setzungen nennen, weil ein von dem Verstorbenen ausgehendes Erbrecht noch auf dem Vermögen haftet, obgleich das Ver-mögen sich schon in den Händen eines von ihm bestellten Erben befindet. Solche Fideicommissen entstehen im Römischen Rechte, weil der Testator den unmittelbaren Erben mit sich in eine Gemeinschaft von einer Sache und seinem Vermögen rücksichtlich der darüber zustehenden Eigenthums-gewalt setzt,

und diese Eigenthumsgewalt auf sich und diesen Erben gemeinschaftlich bezieht, ob schon die Sache und das Vermögen in Hinsicht ihres natürlichen und künstlichen Werths einem Dritten zugedacht werden, welcher hierdurch auch daran eine Gemeinschaft erhält. Fideicommissse konnten vor Einführung der Kaiserwürde keinen rechtlichen Bestand haben; denn eine Eigenthumsgewalt schien einen Anspruch auf die Eigenthumsnutzungen zu geben, wenn dieser Anspruch auch nicht bey ihrem ersten Entstehen vorhanden gewesen war. Als aber die Herrschaft der kaiserlichen Würde, welche schon unter Augustus gleichsam einer höchsten Eigenthumsgewalt an Grund und Boden ähnlich war, sich keineswegs auf Eigenthumsnutzungen bezog, so konnte nach diesem Vorbild, durch den Willen einer höchsten Obrigkeit, ein jeder Anspruch auf Geld und Gut, oder auf die Eigenthumsnutzungen, von einer Eigenthumsgewalt abgesondert bleiben, welche in ihrem ersten Entstehen ohne solche Rücksichten begründet worden war. Weil dem Privatmann die Ausübung der ihm zustehenden Rechte in Hinsicht der täglichen Vorfällenheiten einigermaßen nur durch die kaiserliche Oberherrschaft gesichert wurde, so ließ es sich auch annehmen, daß in einer Eigenthumsgewalt, gemäß kaiserlicher Verordnung, nur jene Rechte begriffen seyn sollten, welche bey dem Entstehen der Eigenthumsgewalt berücksichtigt worden waren. Ein fideicommissarischer Erbe schien demnach nur Herrschaft über eine Sache und keine Eigenthumsnutzungen an derselben zu erhalten. In dieser Lage der Sachen ließ sich dem fideicommissarischen Erben, welchen man auch einen nachgesetzten Erben oder einen Nacherben nennen kann, ein Klagerecht gegen den Vorerben geben, welches ihm die höchste Obrigkeit nach Anleitung der von dem Prätor eingeführten *honorum possessio* oder des prätorischen Erbsolgerrechts gestatten und beylegen konnte. Der erste oder Vorerbe schien durch die Antretung der Erbschaft eine Verbindlichkeit gegen den Nacherben einzugehen, weil er die dem letzteren zugehörigen und zugedachten Eigenthumsnutzungen besaß, ob schon es ihm untersagt war, sich dieselben zuzueignen. Der Nacherbe war eben so wenig ein eigentlicher Erbe, als der

honorum possessor es seyn konnte: letzterer war immer nur ein Erbsolger, successor in jus universum defuncti.“

Der Merkwürdigkeit wegen, und um aller weiteren Beurtheilung überhoben zu seyn, machen wir den Beschluß mit der Aushebung folgender Sätze über die *disputatio fori*, und die Römischen Rechtsgelehrten (S. 50. 58. 84. 198. 299): „Indem die obrigkeitlichen Rechtsordnungen von der Rechtsgelehrsamkeit ausgingen, so schienen dieselben keineswegs willkürliche Verfügungen zu enthalten, sondern diese Rechtsordnungen eigneten sich vielmehr die Bestimmungen zu, welche in besagter Hinsicht von den Rechtsgelehrten waren erdacht und ausgemittelt worden. Die Rechtsgelehrten ließen sich gleichsam als Stellvertreter des Volks betrachten. Sie berathschlagten, wie in einer öffentlichen Versammlung über die zu ertheilenden Gutachten (*disputatio fori*).“ — „Bereits seit Augustus konnte eine Berufung an den Kaiser eingelegt werden. Die Befugniß, ein rechtskräftiges Gutachten über Rechtsfragen zu geben, stand ebenfalls nicht mehr in dem jeden einzelnen Rechtsgelehrten, sondern nur denselben unter ihnen zu, welchen diese Befugniß durch den Kaiser ertheilt worden war.“ — „Die festen, unabänderlichen, und ständigen Bestimmungen des *edicti perpetui* machten es möglich, daß nun wiederum ein jeder Rechtsgelehrte befugt war, wenn nicht ein in der Sache entscheidendes, doch ein rechtskräftiges Gutachten über die in besondern Rechtsfällen vorkommenden einzelnen Rechtsfragen zu ertheilen.“ — „Besonders merkwürdig ist in dem *Codex Theodosianus* jene Verordnung (Lib. 1. T. 4. *de responsis prudentum*), welche einigen Schriften der alten Rechtsgelehrten ihr ursprüngliches Ansehn zu belassen scheint, und somit diesen Schriften ein neues gesetzliches Ansehn beylegt.“

## Jahrbücher der Litteratur.

Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft von Harscher von Alwendingen. Erster Band, Wiesbaden 1814. bey L. Schellenberg. X und 448 S. 8.

Ueber wenige Gegenstände mögen wohl die Aeußerungen vieler Schriftsteller so sehr von ihren Gefühlen und Erfahrungen abzuweichen, als über die Wichtigkeit, welche öffentliche Beurtheilungen für sie haben. Vorläufige Geringschätzung derselben sind oft nur sehr wenig schützende Mäntel gegen gefährdete Angriffe. In einer Zeit, wo die Menschen so sehr als in der unsrigen durch die Wissenschaft regiert und zugleich mit einer dem Einzelnen unlesbaren Menge wissenschaftlicher Werke überhäuft werden, ist auch gewiß der Einfluß dieser öffentlichen Beurtheilungen für den Verf. und sein Buch, für die Wissenschaft und fürs Leben schwer zu verkennen. Diese Betrachtung reicht hin, um die ganze Wichtigkeit der Pflichten eines Richters in den wissenschaftlichen Gerichtshöfen unseres Vaterlandes einzusehen. Hätte sie Rec. jemals verkennen können, so würde ihn das jetzt zu beurtheilende Werk zu ihrer vollen Würdigung aufgefordert haben. Der Verf. desselben, einer unserer angesehensten juristischen Schriftsteller, klagt darin, heils in der Vorrede, theils S. 369 — 385 auf das bitterste gegen die härteste Ungerechtigkeit und Partheyplichteit aller Deutschen Recensionsanstalten gegen ihn, sagt von ihnen allen, daß sie dem überschwänglichen Lobe seiner Gegner offen ständen, für seine Schriften dagegen stets ein forum clausum wären, wenn er aber eigensinnig und beharrlich auf Verweigerung der literarischen Rechtspflege dränge, sich in ein forum niquum verwandelten. Sie würden ihm ohne Nebenbetrachtungswollen Beyfall allen Glauben an sich selbst vernichten. Selbst eine besondere Reise zu mehreren Recensionsanstalten und seine persönliche Verwendung bey denselben, um

seinen Vorträgen über den Code Napoleon nur eine hindernisse Oeffentlichkeit zu geben, seyen fruchtlos gewesen. Durch die letztere aber hätte schon vor den unermesslichen blutigen Anstrengungen des letzten Krieges, noch in der rechtlosen Napoleonischen Zeit, eine innere rechtliche Verfassung unseres Vaterlandes gewonnen werden können, wie dieses Hr. v. A. ausführt. Zugleich häuft er gegen viele der berühmtesten Gelehrten aufs neue die stärksten Veleidigungen, und erwartet zum Voraus auch für seine jetzige Schrift nur ein partheyisches Urtheil in unsern kritischen Blättern.

Es ist denn wohl dem Rec. eine befriedigende Lösung seiner diesmaligen Aufgabe „eine ausführliche Beurtheilung der von Almenning'schen Schrift zu liefern“ besonders schwer gemacht. Ueber die angeführten Klagepuncte indes, worüber dem Publicum die Acten vorliegen, hält Rec. sich hier zu urtheilen nicht befugt. Er unterdrückt daher auch sein Urtheil über das oben Angeführte. Unpartheyisch in Beziehung auf Persönlichkeiten, wo es die Sache gilt, darf er sich halten. Er will es aber überall und auch jetzt lieber seyn, als scheinen. Hinzufügen darf er noch, daß ihm nichts weher thut, als wenn er sieht, daß selbst in so heiliger Zeit, als die jetzige, manche Deutsche Schriftsteller, statt warmer Liebe des allgemeinen Wohls, Rücksichten auf sich oder ihre Kaste, statt Feuerseliger gegen das Schlechte und Verkehrte im Leben, nur Bitterkeit und Gehässigkeit gegen einander an den Tag legen, daß sie hierdurch und durch kaltes, selbstsüchtiges Rütteln selbst an den heiligsten Grundlagen unseres gemeinsamen Lebens die Fahne des allgemeinen Wohls verlassen, um für ihre Privat zwecke auf eigne Hand zu streiten.

Der Gegenstand des vortiegenden Werkes ist von der Art, daß dessen Wichtigkeit, ja man darf sagen Heiligkeit auch die Kältesten unter uns sehen vielen kalten, dem Leben entfremdeten Schriftstellern nicht öffentlich leugnen werden. Die Wissenschaft in welcher der Gegenstand behandelt wird, die Politik, ist außerdem wohl diejenige, in welcher wir Deutsche wegen unseres bisherigen unpolitischen, unöffentlichen Lebens verhältnißmäßig noch am weitesten zurück sind. Wichtige politische Schriftsteller aber thun uns Noth, um uns tüchtige politische

Männer zu erwecken und zu bilden. Namentlich wird der Adel, der nur durch Ausfüllung eines großen gefelligen Pflichtkreises, durch eine moralische Würde, Gätigkeit und Bestand haben kann, jetzt, nachdem er das ausschließliche Vorrecht der Vaterlandsvertheidigung verloren hat, und das „durch den Wald zu bürschen“ selbst verschmähzt, gewiß nur durch eine tüchtige politische Kraft und Bildung, ganz anderer Art als die der Höfe und Cabinette, eine der jetzigen Zeit angemessene Würde behaupten können. Bis der Gegenstand, so wird auch dessen Behandlung vom Verf. sein Werk empfehlen. Sein ausgezeichnete Scharfsinn und seine feine Beobachtung bewähren sich auch hier; dazu hat er den durchaus richtigen Weg eingeschlagen, die Gegenwart unseres Deutschen Vaterlandes nicht einseitig von oben herab und todt, sondern in ihrem Leben, in ihrem lebendigen Zusammenhange mit Vergangenheit und Zukunft aufzufassen. Bey dem lebendigen und stetigen Flusse des Lebens bildet, wie Herodotus und mit ihm der Jurist Pomponius zur schönsten Empfehlung geschichtlicher Behandlung sagten, der Ursprung eines Dinges, und (mochten wir hinzusetzen) sein Wirken, woraus wir erst vollkommen seine Natur erkennen, die wesentlichsten gegenwärtigen Bestandtheile desselben. Des Verf. Ansichten über Vergangenheit und Gegenwart enthalten, wenn auch nicht tiefes Eingehen in die vaterländische Geschichte, doch vieles treffliche und Sinnige, seine Vorschläge für die Zukunft vieles Beherzigungswerthe, und sein Werk ist hierdurch und durch inneren Reichthum vor sehr vielen andern durch die neueste Zeit erzeugten vortheilhaft ausgezeichnet. Dennoch würden wir die Wahrheit verletzen, wenn wir sagen wollten, das ganze Werk habe uns befriedigt, oder uns einen recht erfreulichen Eindruck gemacht. Gerne, and ohne des Verf. öfter wiederholte Versicherung noch lieber, wollen wir seine gute Absicht im Ganzen anerkennen, seine Wärme für dieses und jenes Gute, seine scharfsinnige Auffassung für dieses und jenes Wahre, aber es schien uns oft bey beeydem dem Verf. zum Schaden der moralischen und historischen Wahrheit an dem rechten haltenden und bindenden Mittelpuncte zu fehlen, wodurch in Verfolgung des Guten und Wahren gefährliche Abwege, störende und abföhrende

Rednerischen, Leidenschaften, Sophismen, Phantasie und Einseitigkeiten vermieden werden.

Es wird der Unpartheilichkeit unserer Prüfung keinen Eintrag thun, vielmehr sie fördern, wenn wir gleich anfangs einige Hauptgesichtspuncte angeben, die nach unserer Ansicht den politischen Schriftsteller über Deutschlands Zukunft leiten müssen. Wir bescheiden uns, dadurch mehr einen Maßstab für unsere Schätzung, als für den allgemeinen Werth des zu beurtheilenden Werkes zu geben.

Es scheint vorzüglich den Deutschen Schriftstellern in der Politik Einseitigkeit gefährlich zu seyn; denn politische Grundsätze, unmittelbar das ganze Leben zu regieren bestimmt, können nur aus einem ganzen, aus einem politischen Leben hervorgehen und dadurch gebildet werden. Blind am Fortschritt, an dem, was war und ist, hängen diese, lehren das Recht wie das Unrecht der Geschichte, treiben einen höchst verderblichen und widrigen Fetterschismus mit einseitig aufgestellten und angewandten einzelnen geschichtlichen Erfahrungen, und werden mindestens unnützig, da das Nothwendige von selbst kommt. Daß aus einer ganz allgemeinen inhaltleeren Speculation schöpfen die andern, und werden unanwendbar. Nur das Materielle, Massen und Zahlen berücksichtigen diese; nur Ideen und höhere Gesichtspuncte jense durch Verstand allein, durch positive Anordnungen und Formen in Religion, Recht und geselligem Leben und durch eine allgemeine, volkreichhaltige Form des ganzen geistigen Volkslebens wollen diese Heil und Gesundheit der Staaten erschaffen und erhalten. Durch den ungebundenen Geist allein und von selbst soll sich alles machen bey andern. Wahrhaft lebendig, kräftig und heilsam können solche politische Ansichten nie wirken. Und doch können schon eine richtige Auffassung der wesentlichsten Grundbedingungen alles Lebens und der höchsten Aufgabe der Politik zu gleichlichen Grundsätzen führen. Das innerste Wesen alles Lebens, also auch des Lebens der Menschen und der menschlichen Gesellschaft, was ist es anders, als die innige geheimnißvolle Verbindung von Seele und Leib, von Geist und Form, von treibender und hemmender Kraft unter Menschenschaft und Regierung der ersteren über die letztere? Ihr inniges harmoni-

liches Durchbringen ist das Leben, ihre Disharmonie, ihr Scheiden: Krankheit und Tod. Das Weltall selbst konnte nur lebendig werden, indem sich das Urwesen durch seine Schöpfungen, durch die Natur und die Geisterwelt Beschränkungen entgegensetzte. Auch die lebendige Wahrheit, das Abbild des Lebens besteht weder allein im Allgemeinen, noch im Besonderen, sondern sie ist nur da, wo, wie bey den practischen, d. h. durch und für das Leben gebildeten Alten beydes, wo Form und Geist, Idee und Begriff sich lebendig, dialectisch durchbringen. Die Politik aber, was ist sie anders, als nach Aristoteles die Ethik, die wahre Lebensweisheit, nach Platons häufiger Vergleichung, die Gesundheitslehre im Großen oder für die innerlich und äußerlich untrennbar verbundene Gesellschaft des Staats? Gleich im Großen und Allgemeinen sorgt sie durch die negativen Rechtsgrenzen für eine Form alles gesellschaftlichen Handelns, die bey dem Handeln des Einzelnen ausgefüllt und beseelt werden soll durch die Moral im engeren Sinn, bey dem Handeln der Gesellschaft durch die Politik im engeren Sinne, durch ihre positive Bestimmung der Zwecke und Mittel zur Erreichung des Endzwecks, jener Harmonie und Gesundheit des gesammten menschlichen Lebens. So wie das wahre, physisch und geistig gesunde menschliche Leben des Einzelnen, so erheischt auch das der Gesellschaft, daß nicht einzelne Theile, einzelne Vorstellungen und Triebe, sondern daß im ganzen Körper gleichmäßig die allgemeine Seele und der gleiche harmonische Lebenstrieb herrschen; nicht der so oft als das Wesen des Gesetzes aufgefaßte, todtte Buchstabe, nicht die materielle Kraft, sondern das lebendige allgemeine Gesetz, dem jener nur Ausdruck, diesem Fall der Ordnung Nachdruck geben soll. Nur dieses lebendige Gesetz aller, dieser allgemeine Wille gibt das wahre Recht die wahre Politik, welche beyde, wo sie lebendig sind, so unzertrennlich in einander fallen, wie bey allem Leben Seele und Form. Nur diese Willenseinheit, die ohne Ausnahme erfordert wird, gibt dem Ganzen Leben, Kraft und Einheit, den einzelnen Kräften Harmonie und Wirksamkeit. Sie kann in der Theokratie durch den allgemeinen Glauben entstehen, in der Despotie, wo als Tyrann an allen und

an sich selbst werden, durch die allgemeine willige Unterwerfung unter niedrige sinnliche Antriebe und unter den Mächtigeren, soweit er dieselben gibt. Sie kann im Rechtsstaate dessen sämtliche Bürger, sofern das Höhere wirklich in ihm leben soll, die erkante Stimme ihres eignen Gewissens als höchstes ableitendes Gesetz anerkennen müssen, nur entstehen durch gemeinschaftliche freye Uebereinstimmung über das, was für alle recht und heilsam ist, nur durch den allgemeinen Willen der Bürger, geleitet durch ihre gemeinschaftliche Religion, Moral und Bildung. Ohne so die Politik als die wahre Moral der Regierung aufzufassen, und ohne sie auf die öffentliche Meinung zu gründen, bleibt sie ewig ein jesuitisches Heiliges schlechter verkehrter Mittel und zugleich, bey freyen Menschen wenigstens, eine jämmerliche lahme verderbliche Puschorey. Denn wie Demosthenes sagt, und in allen seinen politischen Reden durchführt, „schwach und nichtig ist von Natur, was nicht auf Gerechtigkeit gegründet wird.“ und wie unsere Gesetze sagen und in ihrer ganzen Rechtslehre durchführen, „von allen muß gebilligt werden, was alle angeht.“ Es verlieren auch wahrlich moralische Normen an ihrer Heiligkeit nichts dadurch, daß sie aus aller freyen Anerkennung und Uebereinstimmung geschöpft werden, denn das herrlichste ist, um mit Göthe zu reden: „— — — — was viele der Seelen zusammen bindet — — — —“ was sich in den Herzen des ganzen Volkes als das Gute, Rechte und Nothwendige offenbart. Wie in einem Brennpuncte sollen nach dem Ausgeführten in der Regierung sich die Lichtstrahlen aller Einzelnen sammeln (wozu unter anderem ständische Verfassung, deren Nothwendigkeit und Bedeutung hier am besten erhehlt, unerlässlich ist); und es wird überall Leben, Licht und Wärme seyn. Zu bloßen Freilichtern über einem Sumpfe aber werden die Geister der Einzelnen, die allein aus sich heraus schöpfen und regieren wollen. Und wir haben es ja wohl klar genug gesehen, and tief und schrecklich empfunden, wie eine trügliche, überfluge bloße Cabinetpolitik fast immer in ihrem Dantel nur Ungerechtigkeit, Nichtigkeit und Verderben für die Völker und Regierungen ausgebrütet hat; wie die Regierungen nur da weise, stark und für die Völker heilsam waren, wo sie,

meist durch Noth gezwungen, vollsmäßig waren und der Stimme des Volkes folgten, welche auch in neuester Zeit an wie vielen! Ponceen besser und richtiger sah, als leider manche Minister der Fürsten, die jetzt noch, ohne nur, wie im freyen Britannien, dem Volke zur Rechenschaft und Verantwortung verbunden zu seyn, auf Kosten des Bluts und des Glücks von Millionen nach Privatlaunen Sünde mit Thorheit verbinden können. Die Hoffnungen der Europäischen Freyheit und Bildung beruhen darauf, daß diese Wahrheit endlich auch von unsern meist guten Fürsten erkannt werden möge, und daß das brave Deutsche Volk endlich auch jene, nur in Despotien passende, Kabinettsvölkermäckeley aus sich herausbannen werde, so wie es einst durch seine geistige und moralische Kraft, besser als die zu Kostnitz und Basel gehaltenen Congressse der Europäischen Fürsten, zu der letzteren Vortheil, die Ketten der Hierarchie brach. Ganz wie die Regierungen, so müssen nach dem Angeführten auch die Schriftsteller über Recht und Politik, mehr auslegend das lebendige Recht die lebendige Politik aus dem Volke entwickeln und darstellen, sie zum allgemeinen klaren Bewußtseyn, zur zusammenhängenden, klaren Erkenntniß bringen, von einzelnen augenblicklichen und theilweisen Mißverhältnissen und Widersprüchen reinigen, und stets das in ihr vorhandene moralische Element hervorbidden, nie aber alles zufällig Geschehene rechtfertigen und die Gesetze, wie auch unser Verf. (S. 188) als aus Naturnothwendigkeit hervorgehend, betrachten wollen. Sie sind in sofern gewissermaßen Gesetzgeber, aber durchaus nur in dem Sinne, aus derselben Ansicht, wornach unsere Gesetze vom Römischen Prätor sagten, „er habe zwar die Befugniß, das durch das Volk gegebene Civilrecht zu corrigiren, sey aber nichts desto weniger die lebendige Stimme dieses Civilrechtes.“ Die politische Weisheit soll seyn, wie eine offene Blüthe, die zwar sich über Stamm, Zweig und Knospe erhebt, aber aus ihnen hervorbriecht, auf ihnen ruht, in ihnen und durch sie lebt und neues Leben erzeugt. Je tiefer und reiner die politischen Schriftsteller die heilige Gottesstimme im Volke verstehen und auffassen, je inniger sie, den Alten gleich, sich als untrennbaren Theil ihres ganzen Volkes fahlen, und das ganze Volk

leben in sich aufnehmen, um so inniger muß sich überall der rechte Geist mit der rechten Form harmonisch und lebendig durchdringen, um so umfassender, heller, tüchtiger und unvergänglichlicher muß ihre Politik werden.

Nach diesen Grundsätzen und deren Folgerungen haben wir denn allerdings an dem vorliegenden Werke, zu dessen genaueren Anzeige wir nun übergehen, bey vieler Uebereinstimmung, manches theils stillschweigend, theils ausdrücklich auszusetzen.

Der Verf. gibt im ersten Abschnitte S. 1—4 einen kurzen Ueberblick vom Wesen der Reichsverfassung. Die Idee dieser Verfassung war von dem, was sie in der Ausführung leistete, himmelweit verschieden. Nach der Idee beschränkte eine oberste Staatsgewalt die Regierungsgewalt der einzelnen Herrscher durch justiz- und polizeymäßige Oberaufsicht. Fast jeder wohlthätige Gebrauch der Landeshoheit sollte frey bleiben, Mißbräuche sollten erschwert oder unmöglich gemacht werden. In Hinsicht der Ausführung muß man gar sehr große, mittlere und kleinere Staaten unterscheiden. Große mit Königskronen verknüpfte Staaten bekümmerten sich um die Reichsverfassung nicht. (Dies ist in vielen einzelnen Hinsichten richtig; nur darf damit nicht gemeint seyn, daß für sie der Reichsverband, die vielen physischen und geistigen Beziehungen zu ihm, vorzüglich die Gewalt der Ideen von verfassungsmäßiger Einheit und verfassungsmäßigem Rechte ohne die größte, heilsamste Wirkung im Ganzen gewesen sey.) Die kleinen Fürsten zitterten vor den Reichsgerichten, allein ihre Räte benutzten jeden Schlupfwinkel des trägen Prozeßganges. Ihre Regierung war die schlechteste. Keine einzige liberale Idee, keine gemeinnützige Anstalt, kein Gefühl für den Staatszweck. Dagegen Repräsentationsucht auf Kosten der Untertanen und, zur Entschädigung für die Steuerbeschränkungen, schmähliger Mißbrauch der Patrimonialrechte, der Polizei und Strafgewalt. Ein Paar schlecht besoldete Hoffschranzen, sportelsüchtige Beamten und geschundene Bauern, das war der ganze Staat. (Hierbey sind mindestens die für Deutschland so wichtigen freien Städte vergessen. Monarchleer von eintigen Hundert oder tausend Seelen sind allerdings monströs.) In

Staaten vom Mittelrange dagegen wirkte die Reichsverfassung mehr oder minder zweckmäßig, vorzüglich auch, weil es hier außer Hof- und Staatsdienern einen vom Hof unabhängigen Adel, Kaufleute und einen gebildeten Mittelstand gab, auf dessen Meinung, Stimmung und Bedürfnisse man Rücksicht nehmen mußte. II. Landeshoheit, Grundherlichkeit und Leibeigenschaft S. 5 — 6. Der Verf. leitet hier aus der Verschiedenartigkeit der Bestandtheile der Rechte des Deutschen Territorialregenten einen andern Grund ab; daß in kleinen Staaten kein Volksglück blühen konnte, indem hier der Fürst in Einer Person die Landes-, Leib- und Gutsherrschaft vereinigte, und nicht wegen untergeordneter Guts- und Leihherren für eine gesetzliche und mächtige Benützung dieser Rechte interessiert war, daher diese Rechte ohne Controle ausübte, und die Unterthanen modo herili behandelte. III. Kameralinstraden, Geschichte der verfassungsmäßigen Steuerprivilegien S. 7 — 37. Der Verf. tadelt es, daß sich die Deutschen Regenten in der Steuergesetzgebung nicht hätten frey bewegen, hier wegnehmen, dort auflegen, hier ein Gewerbe erleichtern, dort einen andern Industriezweig beschweren, und den Localitäten, Umständen und fortschreitenden Einsichten der Wissenschaft folgen können, indem die Vertheilungsart der Steuerlasten mehr oder minder fixirt war, die Landstände aber ganz andern als den Smith'schen Principien huldigten, und die Reichsgerichte an das Herkömmliche gebunden waren. (Wir wollen indeß nicht vergessen, wie in der Rheinbundesepoche die Völker diese goldene Freyheit und Bewoglichkeit der Regenten in der Steuergesetzgebung zu bejammern, die gerechteste Ursache hatten, und wie gerade hier alte allmählig entstandene Fehler durch die Zeit und die darnach bestimmte Richtung, des Verkehrs mehr oder minder ihre heilsame Gegenmittel finden, mithin bey weitem weniger drücken und ädern, als neue.) Der Verf. gibt hierauf eine anziehende geschichtliche Entwicklung des Deutschen Steuerwesens und seiner Fehler, und gründet darauf eine Rechtfertigung der Aufhebung aller Steuerprivilegien im Rheinischen Bunde, die Bestauration eines Volkes, wo Gewerbflaß, Luxus und vielfacher Verkehr sey, ein Gegenstand der Staatswirtschaft,

nicht der Jurisprudenz, des Bestandes der Präscription, des beständigen Herkommens, die mit den Forderungen der Staatswirtschaft durchaus unvereinbarlich seyen. Ein jus quæsitum sey bey Steuern unmöglich, wie und wo der Staat zu nehmen habe, sey Sache der Klugheit und Humanität. (So ausgesprochen wenigstens scheint uns diese Ansicht durchaus falsch und verderblich. Wie kann in einem rechtlichen Staate legend ein Verhältniß, und dazu ein so wichtiges zwischen Regent und Bürgern außer der allumfassenden Form des Rechts liegen? Zuerst steht man hier die allgemeine Nothwendigkeit einer lebendigen, aus dem Volkswillen selbst hervorgehenden, nicht in einer ständischen Regierung, ohne welche bloß nach des Verf. Sätzen die härteste Despotie schon hinlänglich begründet wäre. Ein vorzüglicher Mangel der Reichsverfassung war es, daß man in ihr nicht die innere und ständische Verfassung der einzelnen Lande ihrem Inhalte nach lebendig mit der Reichsverfassung verbunden und verschlungen hatte, um so mit Achtung des Volksgesistes der Freyheit und des allgemeinen Wohls zeitgemäße und nothwendige Veränderungen machen zu können. Ferner aber bedarf es auch für diesen Volkswillen oder vielmehr für dessen Leitung wie für dessen Verständniß eine Anwendung der allgemeinsten nothwendigsten Grundbedingungen der freyen rechtlichen Gemeinschaft, nämlich der verhältnißmäßigen Gleichheit der Vortheile und Lasten, wodurch unter bestimmten Verhältnissen Steuernormen und Befreyungen heilig seyn, bey Veränderung derselben aber selbst von den Begünstigten nicht gefordert werden können.) IV. Reichsbewaffnung S. 38—51. Hier entwickelt der Verf. den allbekanntesten traurigen Zustand der Reichsvertheidigung und seine Ursachen, die Trennung der Haus- und Reichstruppen, die Trennung der Bewaffnung in den einzelnen Staaten, der letzteren doppelte politische Existenz, und den unkriegertischen Geist in den kleinen Ländchen. V. Wahre Ursachen des Untergangs der Deutschen Reichsverfassung S. 51—65. Das Deutsche Reich verdankte seit dem Westphälischen Frieden, welcher Zustand der Schwäche und Anarchie konstitutionalisierte, der Eifersucht der großen Territorialmächte, aus welchen es selbst zusammengesetzt war, seine ephemere Fortdauer (?). Oesterreich

schätzte als Reichsoberhaupt die geistlichen; die Kleinen wollten den Fürsten und die Reichsritterschaft gegen Preussens Secularisirungs- und Mediatisirungslucht. Preußen nahm sich als Reichsmittler mächtigerer Staaten gegen Oesterreichs Arrondirungsbegierde an, und ein 29jähriger durch den Bairischen Successionskrieg kaum getrübler Friede bis 1792 war die unverkennbare, aber nicht gehörig erkannte Wohlthat dieses Zustandes (vorzüglich wohl auch des allgemeinen Europäischen Gleichgewichtssystems). Durch die Französische Revolution aber verlor Europa sein Gleichgewicht, Deutschland seine Sicherheit. Der Verf. entwickelt nun, wie allmählig noch vor ausgesprochener Auflösung des Reichs der Territorialegoismus die Reichsverbindung wirklich vernichtet hatte. (Dabei ist nicht zu übersehen, daß dieser Territorialegoismus nur der falschen unvolksthätigen Politik der Kabinette und so wie das Unglück der Unterjochung der allmählichen Vernichtung der wahren Volkskraft und Volkstheuerheit zugeschrieben werden muß. Durch das ursprünglich auf Eroberung gegründete, und für Eroberung berechnete Lehnsystem wurden immer fester und immer mehr selbst vorher Freye von Lehns; Guts; und Leibe herrlichen Banden umstrickt, Anarchie nach oben, Despotie nach unten befördert, und mit diesen in der Reichsverfassung bestehenden Formen stand der Geist vorzüglich seit der Reformation in zu sichtbarem Widerspruche.) VI. Rheinbund S. 65 — 78. Der Verf. sucht die Errichtung des Rheinbundes zu rechtfertigen, und als Regentenpflicht der Deutschen Fürsten darzustellen. 1) Die Fürsten hätten sich nicht von der hussischen Person des Kaisers, sondern von der moralischen Person des Deutschen Reichs losgesagt, weil es sie erwiesen nicht mehr habe schützen können. Sie seyen auch gar nicht losse Reichsstände gewesen, sondern dem Rechte und der That nach wirkliche Souveräne und für das Heil und den Frieden ihrer Länder zu sorgen verpflichtet, wozu damals (die Unterzeichnung der Bundesacte das einzige Mittel gewesen. 2) Die Unterdrückung der Mittelstände sey zu rechtfertigen, weil die Herstellung des Rheinbundes von Napoleon und seinem Zweck, der militärischen Benutzung von Deutschland, abhängig gewesen. Wenn auch die Rheinbundsfürsten freiwillig angenommen,

so entschuldige sie, daß die vielen kleinen Staaten nach Auflösung des Reichsverbandes nicht hätten fortbestehen können, und man es den Bundesfürsten nicht vorzuziehen könne in der Wahl: sich einverleiben zu lassen, oder andere sich einzuverleiben, das letzte gewählt zu haben. Zuletzt kommt noch, damit der Verf. nichts fehlen lasse, der Nothstand, das Brett im Schiffbruch und die Gewissenspflicht der Bundesfürsten ihre Deutschen Bundesleute nicht in dem Zustand der Willkühr und des Drucks unter den kleinen Regenten versinken zu lassen — so wie die der Standesherrn, der Deutschen Zwergmonarchen, wie der Verf. sie nennt, ihr politisches Daseyn auf dem Altar des Gemeinwohlts zu opfern. (Wir vertrauen dem rechtlichen Gefühle der Deutschen, daß ihnen solcherley Rechtfertigung alles Verkehrten, das da geschehen und namentlich von unseren unvolksthümlich gewordenen Kabinetten geschehen ist, eben so wie uns zumider seyn, und ihrer Einsicht, daß dieselbe keiner ausführlichen Widerlegung bedürfen werde. Dieser wie mehrere Abschnitte enthalten nicht bloß eine partheiische Härte gegen die untern drückten Reichsstände, die der Verf. unbillig und unverhältnißmäßig begünstigt erklärt, sondern auch verkehrte Ansichten über die Hauptgrundsätze der allgemeinen und Deutschen Politik und Regentenpflicht. Wie können durch sie jemals wahre Interessen und Verletzungen der heiligsten Nationalrechte geheiligt seyn? Wie hätte das Deutsche Reich schutzlos seyn können, wenn auch nur die Wehrtheit der einzelnen Theile ihre Pflicht erfüllt hätten, wenn nicht die Kabinette der einzelnen Fürsten ihr usurpirtes Bündnißrecht mit den Feinden zum Verderben des Ganzen gebraucht hätten? Und in welchem Deutschen Staatsrechte ist eine Pflicht der Deutschen Regenten gegründet, ihre Reichsländer außer dem Reiche und gar durch dessen Vernichtung zu erhalten, da ihre ganze rechtmäßige Regierung so gar nur in dem Bestande dieses Reichs ihre Grundlagen hatte? Wie wären auch solche Rechte und Pflichten möglich bey einem wirklich einheitlichen Volke, dessen Theile sich gegenseitig angehören und bedürfen und wahrhaft ineinander leben; dessen Freyheit nur in Einheit und dessen ganze Ehre, Würde und Glückseligkeit nur in Freyheit bestehen kann? Auch die zufällig kurze, aber schreckliche Geschichte des Rheinbundes, deren

Wirklichkeit, wenn es eine Geschichte, und wenn es eine Hölle gibt, ewig unvergessen seyn wird, hat ja diese alles meine Wahrheit hinlänglich bewiesen. Der Verf. selbst findet den Zweck dieses angeblich für Frieden und Wohl der Untertanen eingegangenen Bündnisses in Napoleons Benützung der militärischen Kräfte Deutschlands. Es ist unbedingt der erste und ein wahrhaft politischer Grundsatz der Fürsten, lieber zu fallen oder zu weichen, als die Regenten, Ehre und Würde, als das Recht und die Freiheit des Vaterlandes aufzugeben. Dadurch werden sie nicht bloß selbst ihre Schuldigkeit thun, sondern auch am wirksamsten das Volk zu der seinigen auffordern, und alle werden in Ehre und Freiheit bestehen. Für Würde, Ehre und Heil der Staaten, wie der Einzelnen, gilt der Grundsatz: lieber in Ehre zu sterben, als in Schande zu leben. Immer wird die Errichtung des Rheinbundes für diejenigen Kabinette, welche denselben freiwillig schlossen, und für das Volk, das ihn duldete, ein Schandfleck in der Deutschen Geschichte bleiben, bis jetzt nur zum Theile getilgt durch seine Vernichtung. Für wen das erste, von wem das letzte am meisten, wird die Nachwelt richten. Auf ungerechte Weise unsere Vergangenheit rechtfertigen, heißt unsere Zukunft verrathen.) VII. Was haben die Standesherrn eigentlich verloren S. 79—83. Der Verf. sucht auszuführen, wie die Standesherrn, losgesprochen von der unermesslichen Verantwortlichkeit des Regenten, und ausgehenert mit den Vortheilen sehr großen Privatwohlstandes, aus der lustigen Sphäre kleiner Souveräne zu der stillen Würde großer Güterbesitzer übergegangen seyen. (Eine genügende, wahrhaft heilsame Entschädigung für die verlorenen Regierungsrechte wäre gewiß, wenn dieselben durch Ernennung der Standesherrn zu dem ersten erblichen Landständen an Ausdehnung gewöhnen, was sie an Inhalt verloren.) VIII. Bundesacte S. 84—100. Der Verf. nennt sie eine unvollkommne, weder im Wege der publicistischen, noch der diplomatischen Diskussion verarbeitete, mit sichbarer Flüchtigkeit abgefaßte Staatsurkunde wobei jedoch die der Despotie vortheilhafte Unbestimmtheit nanther Punkte nicht zu übersehen ist). Dennoch habe sie nitze aus dem Zustande der Nation geschöpfte Grundansichten

ausgesprochen. Es müsse nicht bloß in wissenschaftlicher Hinsicht ein Wort zu ihrer Ehrenrettung gesagt, sondern auch untersucht werden, ob Deutschlands künftige staatsrechtlichen Institute auf sie gebracht werden müßten (?). In dieser Hinsicht hebt der Verf. folgende Hauptgrundsätze der Bundesacte aus. 1) Geographische Rändung und Parification (auch gänzliche Absonderung) der einzelnen Staaten zum Vortheil der Oberaufsicht der Criminalpolizey, der Erhebung der indirecten Steuern. (Nicht eben so der Einheit des Vaterlandes.) 2) Unabhängigkeit jedes Bundesfürsten von fremden Mächten und Verbot der Landesveräußerung an Auswärtige. 3) Verbot, daß die Landesherren als größte Gutbesitzer weder fremde Unterthanen, noch auswärtige Mächte seyn dürften, damit nicht ein Staat im Staate entstehe. 4) Möglichkeit einer totalen Reform des verunglückten, auf Privatrechten beruhenden Steuerwesens. 5) Vereinigung von Reichstag und Reichsgericht in dem Bundestag, wobey der Staatenstaat blieb (!) und ohne Verlust nur die monarchische Form gegen die kleine Föderativstaates vertauschte; der Reichsmonarch sey doch nur ein Schattenkaiser gewesen. (Wie leicht spricht der Verf. hier ab über den wesentlichsten heiligsten Punct einer Jahrtausendalten Verfassung, die trotz mancher mehr zufälligen Uebel nicht ohne Ehre und die heilsamsten Folgen bestand. Wer er mißt allein die Kraft der Idee, die für Macht und Glanz nach Außen, für Einheit und Frieden nach Innen diese alte Kaiserwürde ausgeübt hat und ausüben wird? Keine Klage wird sie dem Deutschen Volke ersetzen.) Außerdem führt der Verf. noch andere Vortheile an, welche aber durch folgende große Nachtheile aufgewogen, vielleicht überwogen würden. 1) Man sah nicht, wie der Protector an die Bundesfürsten gebunden war. 2) Natur, Umfang und jedesmalige Entstehungsart des Protectorats waren unbestimmt. (Ueber die beyden ersten gab der ganze Sinn der Errichtung, dem Volk wenigstens, unzweifelhaften Aufschluß, und die stete Verbindung des Protectorats mit Frankreich sprechen wahrlich die Art. 12. und 35. der Bundesacte unzweydeutig genug aus.) 3) Es war die tiefste Erniedrigung für die Fürsten, einen auswärtigen übermächtigen Monarchen als Protector anzuerkennen

zu müssen. 4) Schrecklicher, als die Macht des Protectorats für die Bundesfürsten, war die der Bundesfürsten über die Volk. 5) Mit diesem theoretischen inneren Despotismus standen die grund- und lohnherrlichen Rechte der Standesherrn im Widerspruch, die vorzüglich den doppelt gedrückten Standesherrlichen Unterthanen schädlich waren. 6) Die Standesherrn waren auch dadurch unverhältnißmäßig begünstigt, daß sie Domainen und Grundherrlichkeit, die sie bisher zugleich als Staats Eigenthum für die Staatsbedürfnisse besaßen, nun als bloßes Privateigenthum inne hatten. Ueber die drey letzten Punkte verbreitet sich der Verf. nun noch weiter im IXten Abschnitt mit der Aufschrift Souveränität S. 100—111, und im Xten mit der Aufschrift Standesherrlichkeit S. 111—128. (Unter den Nachtheilen dürfte doch wohl neben manchen andern nicht vergessen werden das schändliche, fluchwürdige Trennungssystem, durch welches auf die empfindlichste Weise manche Regierungen Deutsche von Deutschen immer mehr losrissen, ja sogar den Hochverrath an dem Deutschen Volke begingen, den Namen und die Erinnerung von Deutschland und Deutschem Volke zu verbannen, um auf so gewisserem Wege das Volk aller höhern Kraft und Stärke zu berauben.) Im Xten Abschnitt kommt der Verf. wieder zu den Wohlthaten der Rheinbunds-Epoche zurück S. 128—166. Er rechnet dahin 1) Erweckung der kriegerischen Kraft. (Daß der Verf. die Landwehrbewaffnung, das Mittel, um den Rheinbund zu zerstreuen, unter seine Wohlthaten zählt, ist wohl eine eigne Stellung. Ueber ihren Werth sind übrigens wohl alle Verständigen mit dem Verf. einverstanden. Nur ist nie zu vergessen, daß eine gesicherte rechtliche Verfassung allein schützen kann, daß dieses Gute nicht vernichtet, oder gar zur Beförderung des größten Unheils misbraucht werde. Sie muß erstens schützen gegen alle Kabinetts- oder Eroberungskriege, denn sonst wird es gehen, wie zu Karls des Großen Zeit, der mit vieler Sorgfalt und Mühe die Landwehren herstellte und einrichtete, sie selbst aber gleich bey seinen Eroberungskriegen wieder aufgeben mußte. Sie muß zweitens auf das heiligste schützen die ganze persönliche und bürgerliche Freyheit, die während des kriegerischen

Dienstes zu leicht gefährdet und vergessen wird, sonst würde der Gravel einer vernichtenden Militärdespotie und mit ihm sehr bald die Aufhebung aller eigentlichen Volksbewaffnung unvermeidlich seyn.) 2) Deutschlands geographische und politische Centralisirung. (Man könnte wohl eher sagen, Deutschland habe im Rheinbund seine eignen festen, einigenden und haltenden Mittelpunct aufgegeben durch die äußere und innere Despotie.) Die politische Centralisirung setzt der Verf. darin, daß durch Verminderung der Rönche, des Administrationspersonals u. s. w. die zehrende Klasse zum Vortheil der produzierenden vermindert worden. (Dabei dürfte wohl das so sehr vermehrte stehende Militär nicht berechnet seyn.) 3) Gewinn für mehrere Zweige der Polizei durch die Vergrößerung der Staaten. (Dabei aber auch abscheulicher Polizeymißbrauch überall und das Scheusal der geheimen Polizei, die wenigstens für Deutschland nie gehört, nicht vergessen werden.) 4) Möglichkeit einer gänzlichen Aufhebung der Grundherrlichkeit mit ihren Folgen, worüber sich der Verf. ausführlich und mit Scharf sinn verbreitet, obwohl mit manchen meist bekannten und unnöthigen, zum Theil einseitigen Ausführungen über Freyheit des Eigenthums, Handel, Geld, Urkapital u. s. w. 5) Vernichtung der ebenfalls in der Grundherrlichkeit begründeten Steuerprivilegien, die der Verf. durchaus Geburt der Uebermacht und Finsterniß und Eingriff in die gesellschaftliche Gleichheit nennt. Es ließe sich wohl doch die Frage aufwerfen, ob, wenn ein Majoratadel mit einem bestimmten Pflichtentheil an die Stelle unseres haltungslos und unendlich gewordenen Adels träte, und man alsdann für Festigkeit und Würde Unveräußerlichkeit der Güter als heilsam anerkennt, hier nicht eingeschränkte Steuerprivilegien als gerechte Entschädigung, ja als Besoldung vollkommen könnten gerechtfertigt werden? 6) Aufhebung des früheren Widerstreits zwischen Staats- und Hausinteresse der Landesherren, deren Vermögen und Credit auf Kosten der Agnaten besser werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft von Harsher von Almindingen.

(Fortsetzung der in No. 28. abgebrachten Recension.)

XII. Staatsrechtliche Lage der Fürsten nach der Auflösung des Rheinbundes S. 168—184. Weder in der Reichsverfassung, noch im Rheinbunde, sondern 1) in gegenwärtig anerkannten Besitz, 2) in völkerrechtlichen Verträgen, 3) in der im Laufe der Jahrhunderte erzeugten Ehrfurcht der Völker sey die Rechtmäßigkeit der Gewalt der Deutschen Fürsten zu suchen. In der Verbindung zwischen Fürst und Volk liege etwas unerforschliches (?). Wie der physische Organismus der Erde die Bedingung der physischen Existenz des Menschen ist, so sey der moralische Staatsorganismus die Bedingung einer humanen Existenz. Nicht Vertrag und nicht Gewalt, sondern Instinct, Bedürfnis, religiöser Glaube hätten den Staat geschaffen, und so sey nichts tiefer in der menschlichen Natur gegründet, als die Ehrfurcht vor einer alt hergebrachten Herrschaft, und diese Ehrfurcht müsse ein göttlicher völkerrechtlicher Titel seyn. (Schwerlich möchte sich hierdurch in Recht der einzelnen Deutschen Regierungen auf Selbstständigkeit und Souveränität in so ausgedehntem Sinne, als der Verf. zu wollen scheint, bündig erweisen lassen. Mit der behaupteten Unerforschlichkeit in menschlichen Dingen soll gewöhnlich nur diese und jene vorgefaßte Meinung bemañtelt werden. Wie in frühest Zeit die Staaten entstanden, braucht uns hier wenig zu kümmern, genug, daß alle frühen Völker der Erde von dem philosophisch richtigen Satz ausgingen, daß nur in ihrer eignen freien Ueberzeugung von ihrer Pflicht, auf ihrem freien Willen, mithin auf Vertrag, die Regierung bestehe. Soweit dahin die Ehrfurcht fährt, kann sie Rechtstitel

werden. Weder sie aber, noch rechtmäßiger Besitz können für die Deutschen Regierungen wacker angeführt werden, als in soferne sie sich als Theile des Deutschen Reichs und nach dem Rechte der Reichsverfassung der allgemeinen einheitlichen Regierung unterordnen. Oder sollten und etwa die sieben Jahre der als unrechtmäßig anerkannten Rheinbundsperiode so große Ehrfurcht eingegeben haben? Dagegen könnten selbst nicht einmal völkerrechtliche Verträge sprechen, wenn die Völker, die man nicht despotisch verkaufen darf, sich nicht mit von ihrem ganzen Volke und von der alten Verfassung, in deren Grenzen sie allein Fürsten rechtlich anerkannten, losgesagt haben. Auch die Betrachtung des Staats als eines notwendigen Organismus für das Volkleben führt bey einem in seinem Inneren so einheitlichen Volke mit Nothwendigkeit zu einem einheitlichen Leibe für die gemeinsame Seele. Nichts kann, zumal jetzt, wo die Deutschen die Nothwendigkeit ihrer Einheit immer lebendiger erkennen, irriger und auch für die Fürsten verderblicher seyn, als eine gegenseitige Aufkündigung, als ein unseliges Streben, einzelne Glieder aus dem Leibe der Ganzen herauszureißen, wodurch die Urheber den Fluch des unendlichen Brudermords und des Vaterlandsverraths auf sich laden, den bittersten Haß und die Verachtung der übrigen Deutschen Völker gegen das Ihrige, und Abgestorbenheit und Verdorbenheit in seinem Inneren erzeugen. Wägen, um solches Elend zu verhüten, die Fürsten des herrlichen Reichs die große Wahrheit beachten, daß über allem Staatsband das Recht der Nationalität stehe. Wägen die Deutschen Völker des trefflichen Jakobs heiligen Zuruf an sie beherzigen, daß es ferne von ihnen seyn müsse, das Unrecht, wenn es ihre Fürsten von ihnen fordern könnten, durch schimpfliche Willkür zu theilen. XIII. Zeitgeist und Nationalität S. 185 — 197. Nicht ein tief angelegter Plan, nicht der kräftige Arm eines Richelieu haben in der letzten Zeit die politische Welt aus ihren Angeln gehoben, sondern zwey unsichtbare Mächte haben die Welt gerettet. Nationalität und Zeitgeist. Dafür, daß die Monarchen beyde verstanden, und dienen sie Bewunderung. Nationalität ist die in der uralten Lebensweise eines Volkes, in seiner unabänderlichen geographi-

den Tage, in seinen eben so unabänderlichen klimatischen Verhältnissen, in seinen alten Gewohnheiten, in seinem tief eingewurzeltten Eultus begründete individuelle Art zu seyn. (Kürzer könnte man wohl sagen: die eigenthümliche oder charakteristische Form des gesamten höheren und niederen Lebens eines Volkes.) Der Zeitgeist geht aus den Veränderungen hervor, welche sich im Laufe der Generationen in der allgemeinen Denk- und Handlungsweise der mannigfach verbundenen gebildeten Welt ereignen. Sein Einfluß wächst in dem Verhältniß, in welchem das Menschengeschlecht sich vergeistigt. Er theilt sich mit vornehmlich zu Volk, verbindet, was durch Nationalität verschieden ist, verändert unmerklich, aber fast in jedem Jahrzehend die Physionomie, und scheidet die Generationen, wie die Nationalität die Völker. Nationalität und Zeitgeist, obgleich in beständiger Wechselwirkung, sind einander geradezu entgegengesetzt (?), wie Centripetal- und Centrifugalkraft. Wenn Nationalität nach dem Mittelpuncte hinwirkt, so dringt der Zeitgeist nach den Extremitäten. Wenn Nationalgeist das Volk sich selbst zusammenzieht, und von seinen Umgebungen scheidet, so wird es durch den Zeitgeist sich selbst entfremdet und mit seinen Umgebungen identificirt (auch dann, wenn im Zeitgeist, wie zum Theil im Alterthume, gerade ein größeres Hervorbilden der nationalen Formen, eine größere Beschränkung auf sie läge?). Die Fortschritte des Zeitgeistes werden durch Nationalität gehemmt, die Festigkeit des Nationalcharacters wird durch den Zeitgeist untergraben. In dem Verhältniß, in welchem sich Nationalität und Zeitgeist in ihren Wirkungen hemmen und beschränken, schreitet die Menschheit in einem Cyclus fort, den sie zu durchlaufen von der Vorsehung bestimmt ist.

Sollte wohl nicht Nationalität mehr als das Bleibende, die für das individuelle Leben eines Volkes unentbehrliche Grundform, der Zeitgeist bloß als die im fortschreitenden Leben herrschende veränderliche Richtung des Völklerlebens aufgefaßt werden müssen? Es läßt sich doch von einem verschiedenen Zeitalter der Zeit bey den Griechen reden, der nicht unmittelbar abhängig war von der Gemeinschaft mit andern Völkern. Natürlich aber kann auch von einem Zeitgeist, wie von einem

eigenthümlichen bleibenden Charakter eines ganzen Völkerstems, z. B. des Europäischen, geredet werden, und diese können dann allerdings mit der einzelnen Nationalität in Streit kommen. Wir müssen unsern Lesern die übrigen anziehenden Bemerkungen des Verf. über diesen Gegenstand zum eignen Nachlesen empfehlen. Die Aufgabe der Regierungen bleibt es, die großen Forderungen des Geistes der neuen Zeit, deren Folgen die Reformation, die Englische, Americanische und Französische, auf allgemeine Freyheit abzuweckenden Revolutionen waren, mit den rechten Lebensformen der Volksthätigkeit innigst zu verbinden. Dazu hätte uns nun gerade der Verf. genau die Grundgesetze Deutscher Nationalität und des jetzigen Geistes der Zeit entwickeln sollen. Er hätte theils den jetzigen Geist des Deutschen Volkes entwickeln sollen, theils im Allgemeinen wie im Besondern das Verhältniß des Geistes zu den Formen, und wo es zum gesunden kräftigen Leben, und damit nicht hier veraltete Formen das höhere Leben überwuchern und ersticken, damit nicht dort dasselbe formlos, gespenstisch und haltlos herumflattere, an dem einen oder dem andern fehle. Dieses richtig zu erkennen, ist gerade die Hauptschwierigkeit der Politik. Denn außer dem Einen, Allgemeinen, dem Hinstreben eines gesunden harmonischen Lebens zum frey erkannten und gewollten Höchsten, ist nicht überall dasselbe gut und heilsam, und für den Politiker ganz besonders gelten die Worte, die Vater Lorenzo im Romeo in Beziehung auf die heilsame Kraft seiner Kräuter sagt:

„In Lafer wandelt sich die Tugend falsch geübt.“

Verkehrt und unnöthig wäre es z. B. gewesen, in Athen auf die für Erhaltung der Würde und Freyheit des Staates noch wendigen Volksrechte aufmerksam zu machen. Anders bey uns, wo einestheils die monarchischen Regierungen ganz den allgemeinen Gesetzen des Lebens gemäß immer mehr sich auszubilden und zuzunehmen suchen, mithin dem Despotismus sich nähern, wenn nicht auch von der andern Seite die verkümmerte Volksfreyheit hervorgehoben, und in ein gesundes Ebenmaß mit jener gesetzt wird, wo anderstheils die unerschütterliche Geselligkeit und hingebende Treue des Volkes ober ein

Selbstvernichtung, als gefährliches Ueberschreiten der nothwendigen gesetzlichen Grenzen erwarten läßt. Verkehrt wäre es gewesen, den Spartanern Nationalstolz zu predigen. Anders bey den Deutschen, wo sogar noch viele Schriftsteller selbst an dem heiligen Streben des Volkes jezt, nachdem es sich wiedergewonnen, mit dem erwachten neuen Geist auch die Formen überall in Uebereinstimmung zu sehen, mädeln mögen. Den Deutschen muß man noch immer sagen, daß ohne Nationalstolz, gleichsam der Selbsterhaltungstrieb des niederen und höheren Lebens eines Volkes, kein Volk bestehen kann; daß es ohne sorgfältige Erhaltung und Ansbildung seiner eigenthümlichen Lebensformen, in Sprache, Sitten und Gesezen, wodurch es erst als ein besonderes Volk zum Leben kommt, nicht bloß seine Achtungswürdigkeit verliert, wie der Mann ohne selbstständigen eigenthümlichen Charakter, sondern auch alle Einheit, Kraft und Gedeihen. Daß solche Gesichtspuncte der Verf. nicht ins Auge gefaßt hat, könnte schon die ungetreue Menge ausländischer Worte beweisen, womit er dieses Werk über Deutschlands Zukunft entstellte hat. Aehnliche Stellen, wie folgende „die vitiöse Dotation des Staats durch das Product von Privatcontracten; ja durch das ganze, als Proprietät der Herrscherdynastie behandelte Landeigenthum, konnte aufgehoben, an ihrer Stelle konnten die Staatseinkünfte auf die Privatindustrie und den steigenden Volkswohlstand basirt werden S. 88,“ finden sich überall, wie auch noch unser Auszug beweisen kann, so oft wir auch bey demselben unwillkürlich in die Muttersprache zurück übersezen. Herr v. Arnimdingen besitzt zu viel Einsicht und Bildung, um uns diesen Tadel zu verargen. Denn wenn auch unsere Höfe und Kabinette fortfahren sollten, sich durch Verachtung ihrer Muttersprache und den Gebrauch der französischen zu verderben, in den Unterhandlungen übereifrig und vortheilhaft zu lassen, und ihr braves Volk schmächtig und unwürdig zu beleidigen, so sollen doch die Schriftsteller Leser Sünde nicht Vorschub thun, sondern unserer würdigen deutschen Sprache immer mehr die verdiente Achtung erwerben. Es ist außerdem nichts begreiflicher, als daß, wie vorzüglich Fichte erwiesen hat, der Gebrauch ausländischer

Worte ein höchst verderbliches Schwanken der Begriffe vorzu-  
 sich auch im Sittlichen erzeugen muß. Und noch begre-  
 (18, daß, wer seine Muttersprache liebt, und auf ihre Reini-  
 heit nur einigermaßen aufmerksam ist, durch solche Verunstäl-  
 tungen, die wir, sobald wir Lateinisch oder Französisch schreiben,  
 für schülerhaft und ungebildet erklären, ähnlich dem seligen  
 Priscian getroffen werden muß. XIV. Grundansichten  
 über den Charakter und die Ausbildungsart der  
 künftigen Deutschen Staatsverfassung S. 197—  
 209. Der Verf. tröstet über den sechsten Artikel des Pariser  
 Friedens durch folgende, zur Auffassung des Grundcharakters  
 des künftigen Deutschen Staatenbundes führende Betrachtun-  
 gen. 1) Nationalität habe sich auf Germaniens altem  
 Boden nie gefunden (?), Trennung der Nationalkräfte unter  
 viele von einander nicht abhängenden (?), oft sich bekämpfen-  
 den Gewalten, schnelle Vereinigung bey gemeiner Noth, ge-  
 höre zu den Eigenthümlichkeiten des Deutschen Charakters.  
 2) Deutschland konnte am Schluß des großen Kampfes nicht  
 anders, als Föderativstaat werden. Die Centralisirungspolitik  
 sey ungereimt. 3) Deutschland gehöre Europa, Europa der  
 zur höheren Bildung berufenen Menschheit an. Alle Europäi-  
 sche Staaten hätten ein Interesse, daß Deutschland zum Angriff  
 schwach, zur Vertheidigung stark sey (kann sich dies vollkommen  
 vereinigen?), was es in einem reinen Föderativstaate mehr  
 werden könnte, als in der Reichsverfassung. 4) Es habe wirk-  
 lich Frankreich, es habe Europa ein Recht gehabt, im Pariser  
 Frieden dafür zu sorgen, daß in ihrer Mitte kein centralisirtes  
 Deutschland sey. (!? Hätten auch wohl die, welche für  
 Deutschland sprachen, das Recht oder die Verbindlichkeit, dem  
 Vortheil fremder Staaten bey ihren inneren Angelegenheiten  
 zu huldigen?) 5) Die Klage, daß von außenher die Grund-  
 verfassung komme, werde dadurch niedergeschlagen, daß Oester-  
 reich, Preußen, Bayern im Rath von Europa mit gehört  
 worden wären. Aus allem diesem gehe die Grundansicht her-  
 vor, erkens, daß der Deutsche Staatenbund nicht bloß ein  
 Deutsches, sondern ein Europäisches, von Europa ausgehendes,  
 für sein Interesse berechnetes Institut sey (mehr als die en-  
 gern Europäischen Staaten, und warum?); und dann, daß

Deutschlands Selbständigkeit in den Fürsten und Vätern Deutscher Nation zu ehren sey. (Dieses, was das erste seyn sollte, wird wohl durch die früheren Sätze des Verf. gar eigne Modificationen leiden.) Der Deutsche Staatenbund habe einen doppelten Gegenstand. I. Es müssen die sämtlichen Verhältnisse der Deutschen Staaten unter einander regulirt werden. Die Bestimmung hierüber (über die ganze innere Einrichtung des Bundes zur gemeinschaftlichen Vertheidigung u. s. w.) komme denjenigen Europäischen und Deutschen Mächten zu, welche für Europa's und Deutschlands Befreyung selbstthätig wirkten. (Aus welchem Rechtsgrunde aber soll allein Deutschland zum Preis seines, wahrlich selbstthätigen und kräftigen Kampfes für Europäische und Deutsche Freyheit den wichtigsten Theil seiner Verfassung theils slavisch von Außen, theils despotisch, ohne das Volk zu hören, von einzelnen seiner Glieder empfangen?) Würdig und politisch sey es, dieses Fundamentalsstatut allen Deutschen Regenten, als den Repräsentanten ihrer Völker nach Außen, vorzulegen. II. Jeder einzelne Bundesstaat bedarf auch einer besondern inneren Verfassung. Jedem einzelne Volk soll hier für sich handeln, um die Nöthigkeiten zu berücksichtigen. (Sind die wohl größer, verschiedener, als in Frankreich, Rußland, Schweden, Spanien, England, vorzüglich überhaupt, ehe das Heil einer einheitlichen Verfassung sie immer mehr kräftigte und einigte?) Die Regenten sollen diese Verfassungen machen, den erwählten Notabeln (wie Deutsche hatten nur Stände) vorsehen, und der allgemeine Bundestag sie bestätigen. Von oben herab soll auf diese Weise sich die Gesamtverfassung bilden, und hier die Europäischen und großen Deutschen Mächte als Gesetzgeber handeln. Regenten herauf soll die besondere Verfassung der einzelnen Deutschen Länder kommen, und die Deutschen Regenten Vermittler und Schiedsrichter seyn. Nur allgemeine Grundsätze sollen auch hier von den hohen Mächten kommen. Sobald so die politische Maschine aber vollendet ist, sollen die Künstler die Hand abziehen, und das Werk seinem eignen Gange überlassen. Nur einfache Garantie der Verfassung des Staates, indes, nicht innere Entscheidung, soll den Europäischen Mächten auch zugesandt werden. (Der Verf. gibt selbst später zu,

daß solche auswärtige Garantie, die den Fremden ein Richteramt gibt, eine Nationalverwundung sey. Was sollte übrigens dem ganzen zerstörten Körper solch jämmerliches Flickwerk einer äußeren Assurance des eignen Lebens vergleichbar. Nur in dem eignen Leben, in der rechten Vereinigung und Hinkettung seiner Kräfte auf das rechte Ziel nach rechtem Gesetze kann die einzige wahre Bürgschaft für das Leben des Einzelnen wie des Volkes ruhen. Der Verf. aber fängt damit an, das Leben des Deutschen Volks zu vernichten, und das Ganze in einzelne Stücke zu zerschneiden, und vernichtet so auch die einzig mögliche und wirksame Garantie, die bey allen, vorzüglich aber monarchischen Staaten in der nach innen und außen selbstständigen Volkskraft, in dem vereinigten Volkswillen, mithin für die einzelnen Deutschen Staaten nur in dem einheitlichen Deutschen Volke und einer allgemeinen inneren Reichsverfassung bestehen kann. Ohne sie kann nichts elenderes, erbarmungswürdigeres gedacht werden, als die rettungslos zur Sklaverey verdamnten Unterthanen der nicht vollkommen selbstständigen Deutschen monarchischen Staaten. Eine staatsrechtliche Einheit, wie vorher im Deutschen Reiche, mit der Verbesserung, daß auf dem Reichstage auch das Volk in seinen unmittelbaren erwählten Ständen gehört würde, wäre demnach die erste Grundbedingung des zukünftigen Heils und Bestandes unseres Deutschen Vaterlandes.) Den Grundcharakter seiner Verfassung setzt der Verf. darin, daß bey ihr jeder Bundesstaat ein vollkommen unabhängiger, selbstständiger, völkerrechtlich vollendeter Staat sey, dem die Vereinigung mit dem Deutschen Staatenbunde von seiner Selbstständigkeit nichts nehme, und welcher nicht, wie im Reiche, die landesherrliche Gewalt von der Reichshoheit, sondern alles aus sich selbst und aus seiner Selbstständigkeit ableite. Die Bundesvereinigung soll keine staatsrechtliche, sondern eine völkerrechtliche seyn. Der Zweck der Vereinigung sey nicht Regierung und Herrschaft, sondern Schutz und Garantie gegen äußere und innere Gewalt. Nur einseitiger Austritt könne den einzelnen Staaten nicht gestattet werden; weil der Bund in seiner Mitte keine heterogenen Bestandtheile zu bilden brauche. Der Verf. erinnert bey dieser sehr kraftlosen Deutschen Bunde, wobey die nationale Einheit

des Deutschen Volkes ganz vergessen ist, mit Recht an die Achtlosigkeit des dem französischen König Heinrich zugesprochenen Gedankens einer Europäischen Republik. Wir enthalten uns übrigens aller weiteren Ausführungen über das Angeführte, theils um nicht gegen unsern Willen bitter, theils um nicht überflüssig oder hier zu weitläufig zu reden. Fluch oder Segen des Vaterlandes, Achtung oder Verachtung des gebildeten Europa, die unsterbliche Geschichte und bereinst der Beltrichter werden über die Minister und Räte richten, die jetzt unsern guten Königen und Fürsten über des Vaterlandes Wohl gut oder schlecht berathen. Was aber auch bereits geschehen sey, oder noch geschehen möge, so werden wir auch die schlauesten politischen Berechnungen nie billigen können, wobey die Ehre des gesamten Deutschen Volkes und sein heiligstes Recht auf Freyheit, Einheit und Selbstständigkeit vergessen werden. Nur zu bald müssen solche Sünden gegen so heilige Rechte sich rächen.

XV. Bildung der Gesamtheit und der Einzelheiten des Deutschen Bundes S. 210 — 235. Wir können nicht in das Einzelne dieser zum großen Theile guten und scharfsinnigen Ansichten eingehen. XVI. Bundeshaupt S. 236 — 266. Der Verf. verlangt auch für den Deutschen Staatenbund gesetzgebende, vollziehende und richtende Gewalt; die erste für den Bundestag mit dem Bundeshaupt, die zweite für das Bundeshaupt, die dritte für ein Bundesgericht. Die Würde des Bundeshauptes fordert der Verf. für Oesterreich, die eines Ephorats für Preußen, wohl mit Recht übereinstimmend mit den Vorschlägen der Weissen, wenn gleich immer Mehrere fürchten, daß es im Oesterreichischen Kabinette allzu sehr mangle an Großherzigkeit, an großen politischen und rechtlichen Gedanken, an einer richtigen Schätzung der Volkstreyheit, und dessen, was für Oesterreich ein freyes Deutschland und Deutsche Bildung, und für Deutschland Oesterreich war, ist und seyn muß. XVII. Fundamentalfakultät S. 266 — 448. Der Verf. handelt hier 1) vom Verhältniß des Staatenbundes zum Ausland, 2) vom Verhältniß der Bundesstaaten unter einander, 3) von dem Typus der einzelnen Verfassungen. Der Verf. will nur die Kriegsbündnisse einzelner Staaten mit auswärtigen, nicht sonstige, und

nicht das Recht der Gesandtschaften dem einzelnen Staaten mitzulegen wissen, weil sonst das Recht der Selbstständigkeit und die besondern Interessen der einzelnen Staaten gefährdet würden. So würde z. B. England auf größeren Einfluß über einen nördlichen als über einen südlichen Deutschen Staat streben (soll das letztere überhaupt geduldet und verfassungsmäßig geheiligt werden? Steht das ganze Bundesinteresse mit allen wichtigen besondern Interessen nicht in der innigsten Verbindung, so daß alle alten Beschränkungen des Bündnisrechtes durch die Reichspflicht aufs neue vergeblich seyn müssen? Kann die Eine Regierung von Rußland, und noch weit mehr die aus allen Deutschen Ländern zusammengesetzte Reichsregierung nicht die besondern Interessen aller seiner unendlich verschiedenen Provinzen vertreten? Und ist endlich Gemeinschaftlichmachung und dann gemeinschaftliche Ausübung wirklich eine wahre Beschränkung gesetzlicher Freiheit und Macht?) Die Hauptstütze des Staatenbundes steht der Verf. mit Recht in der Nationalbewaffnung, und entwickelt recht gut ihre Vortheile, so wie Natur und Nothwendigkeit der Lohns- und Soldnerheers, welchen letzterem zuletzt immer König, Staat und bürgerliche Freiheit zum Raube werden müssen. Dennoch vermag der Verf. am Schluß des Subsidienvverkauf Deutscher Bürger in fremde Kriegsdienste im Allgemeinen und in Anwendung auf die Passawischen Verträge mit Holland zu rechtfertigen. Freylich fordert er Freywilligkeit der verkauften (welche meist so seyn wird, wie die in Schillers Kabale und Liebe), alsdann aber findet er solchen Menschenhandel ein gar nicht gehässiges, recht angenehmes Einkommen für die einzelnen Deutschen Staaten, da man es nicht entzogen werden dürfe, auch zuträglich für die militärische Volkskultur. (Wie mit solchem Recht der einzelnen Deutschen Fürsten die Würde und Ehre Deutscher Bürger, die Ehre, Einheit und Freyheit von Deutschland zu vereinigen sey, weiß Rec. nicht zu begreifen.) Bey den Vorschlägen über das Verhältniß der Bundesstaaten übertrifft der Verf. wieder zu sehr die höhern Gesetze der Nationalität und Einheit, redet aber recht gut über manche Erleichterung des Verkehrs, über Zölle, von welchen er den Rheinzoll als Reichsgut vorschlägt, von Posten, Münzrecht und Nachdruck. Des

letzteren will er für rechtlich erlaube und für den Verfasser ehrenvoll, will ihn aber doch, so lange die Deutschen Schriftsteller noch darben müssen, für die ersten 10 Jahre, und durch die Möglichkeit noch eines besonderen Privilegiums auf neue 10 Jahre beschränkt wissen. (Zu vergessen ist wohl bey dieser Angelegenheit nicht, daß, wenn man wirklich, wie in vieler Hinsicht zu wünschen ist, gegen die allgemeine Natur des Handels solche Monopole ertheilen will, man den schon jetzt oft übermäßigen Gewinn, die übermäßigen Preise der Monopolisten, der Verleger nämlich, sorgfältig zu beschränken habe.)

Seine Vorschläge für einen allgemeinen Typus der Verfassungen der einzelnen Staaten leitet der Verf. mit der richtigen Bemerkung ein, daß der Glaube des Volkes in unsern verfassungelosen Staaten, es müsse zu viel tragen, und der Fürst wisse seine Opfer nicht zu würdigen, und der Glaube des Fürsten, daß alles fordern dürfe und daß das Volk seine Bedürfnisse nicht zu würdigen wisse, unter den Füßen der Souveraine verborgene Vulkane bereite. Die Aufgabe der Verfassung sey es, diesen Glauben in der Wurzel zu vernichten. Hierauf entwickelt der Verf. scharfsinnig, wie wir zuerst durch wenige kräftige, klare und bestimmte constitutionelle Principien, den unmittelbaren Uebeln der Souveränität abhelfen, aber der Zeit nicht voran eilen und nicht zuviel und unreif constituiren sollten. Der Verf. glaubt, das Deutsche Volk sey noch nicht reif zur vollkommen repräsentativen Verfassung, will also, daß sich dasselbe erst dazu hegen bilde. Dazu will er vor der Hand nur Eine Kammer, aus dem ganzen Volke frey erwählter Landstände, welche mit wahren früher fehlenden Repräsentativcharakter 1) als die wahre Volkintelligenz bey der Besteuerung mit einer beratenden, keineswegs einer entscheidenden, Stimme concurrirten, und im Nothfall das Bundesgericht zu einer Vermittlung aufriefen, und welche 2) das Recht hätten, dem Regenten einzelne und allgemeine Beschwerden vorzulegen. Hier kann keineswegs die Ansichten des Verf. theilen. Er schreibt überhaupt, wie oben schon angedeutet ist, der ständischen Verfassung noch eine viel höhere, unentbehrliche Bestimmung zu, als der Verf., ohne die angegebenen niederen Vortheile zu verkennen. Wahres Leben, Kraft und eine freyen

Menschen würdige organische Einheit kann nur noch eine voll kommen und allgemein vertretende Mitregierung des Volkes entstehen. Auch wahre dauernde und thätige Liebe und Aufopferung der Bürger für König und Vaterland kann nur darauf beruhen. Leicht wechselt das Slavenvolk den Herrn. Was aber noch mehr ist, für die höhere Würde, für die Bestimmung des menschlichen Lebens unmittelbar, ist jetzt eine solche Verfassung erforderlich. Nicht daß die Menschen träge Ruhe und ihr Vermögen gesichert haben, und nebensbey Wissenschaft oder Handwerk ruhig treiben können, ist ihre Bestimmung, sondern daß sie im Höheren und Ebtlichen leben, darin ihre Selbstsucht vergessen, und aufopfern, daß ihre Kräfte und Bestrebungen harmonisch stets lebendig auf das Allgemeine hingeleitet werden. In der späteren Zeit eines Volkes, wo weder die Religion, noch Naturgefühle stark genug sind, die Menschen aus dem Irdischen, aus dem Egoismus und träger Sinnlichkeit zu reißen, kann es allein eine lebendige, thätige Theilnahme am öffentlichen Leben. Daß wir solche Verfassung erst haben sollten, wenn wir dazu reif seyen, ist nicht besser als der Rath, nicht ins Wasser zu gehen, bis man schwimmen kann. Aus ähnlichen Gründen haben wir in der letzteren Zeit auch den unglückseligen Gedanken gehöret, statt allgemeiner wahrhafter Ständerversammlung nur in den Gemeinheiten, Städten oder Provinzen ständische Organisationen zu machen. Jeder, der das wahre Wesen einer ständischen Versammlung ins Auge gefaßt hat, weiß, daß dadurch, so heilsam jene Einrichtungen an sich sind, dennoch das Volk, absichtlich oder unabsichtlich, um sein heiligstes Recht betrogen wurde: denn an großartigen, wahrhaft politischen Geist, an Leben im Ganzen, an wahre Freyheit des Staats und der Regierung, an wahren Gemein Sinn ist dabey wenig oder gar nicht zu denken. Und sind denn die Deutschen, dieses geselichste, treueste, gemüthvollste Volk der Erde, von welchem Fichte mit Recht sagte, daß es allein in Europa wahrhaft republicanische Verfassung ertragen könnte, welches an geistiger Bildung wohl keinem andern weicht, und welches ja doch in den meisten Deutschen Ländern bereits allgemeine politische Ständerechte ausübet, sind diese Deutschen denn wirklich zu einer wahrhaft freyen Ver-

fassung unrett? Und kann gerade das, was ihnen dazu fehlt, anders als durch das Leben in ihr gewonnen werden? Es ist ein Unglück, wenn durch Ausschluß der wahren Volksvertretung vom allgemeinen Deutschen Reichstage auch jetzt, wie ehemals das lebendige Leben des ganzen Deutschen Reichs, der Gemeingeist des Volkes für dasselbe, der allein den Territorialegoismus und die verderblichen Schritte der Fürsten verhindern konnte, geschwächt und gefährdet werden sollte. Aber in den einzelnen Landen soll man wenigstens ein wahrhaft politisches Leben des Volkes nicht auch noch vernichten. Bey der übertriebenen Schilderung der Wichtigkeit des Berathungsrechts in Steuersachen, vergiftet der Verf. wieder ganz die Kleinheit und Unselbstständigkeit der einzelnen Deutschen Völkerschaften, die das durch auf die Beschlüsse ihrer Regierungen wahrlich nicht einen Einfluß erhalten könnten, wie etwa ein Englisches Volk. Eben dasselbe ist der Fall, wenn der Verf. darum gleich Anfangs das herrliche Werk verkümmern zu dürfen glaubt, weil sich auch in England die Freyheit nach und nach durch bürgerliche Kriege ausgebildet habe, und die Stelle der bürgerlichen Kriege das Bundesgericht vertreten könnte. Die Frage, warum man uns eine unvollkommne Verfassung vorschlage, damit bürgerliche Kriege oder Landesprozesse sie bessern mögen, beantwortet der Verf. in großem Drucke mit der mystischen Erklärung, daß Constitutionen und Geseze eines Volkes sich so wenig als seine Sprache durch Speculation gemacht hätten, und daß die Staatsbildung zu den großen Geheimnissen der Menschenbildung gehöre, welche der endliche Verstand dem unendlichen nie voll kommen ablaure. (So hätten wir ja wohl am besten gar nichts? Auf diese Weise die Vergleichung der Geseze mit der Sprache angewendet, kann nichts verderblicher werden. Wenn man so die innige Vereintigung und das Verhältniß des Freyen und Nothwendigen mißversteht, so muß man auch den einzelnen Menschen davon frey sprechen, mit Freyheit möglicht sein ganzes Leben zu beherrschen, weil die Erbsünde es nie ganz gelingen läßt. Der Einwand, daß auch die Gebildeten unseres Volkes noch nicht hinlängliche politische Bildung und Kenntniß bestehender Geseze und Einrichtungen hätten, möchte übrigens am leichtesten beseitigt werden durch eine offen-

Hertzige Beantwortung der Frage, ob denn unsere meist so unglücklich erzogenen, noch öfter schlecht umgebenen, Fürsten, von denen manche kaum auf den Poststraßen ihre Pändchen gesehen haben, ob ihre meist durch Hofabalen entstandenen, oft ausländischen Minister eine bessere Kenntniß von der Bürger Wohl und Bedürfnis haben, als diese selbst? ob nicht auch sie erst, wie in England durch die Verfassung politisch ausgebildet werden müssen? Aus gleichen Gründen kann Rec. auch dem Verf. nicht bey seiner Verwerfung des ständlichen Rechts unseres Adels beystimmen. Ein Oberhaus, eine Vermittlung zwischen Volk und Fürsten durch Geistliche und Adel, ist nicht etwa eine zufällige Erfindung, sondern liegt so wesentlich in der Natur der Verfassung, daß es in allen wahren und besonders in den Germanischen Verfassungen nie ganz fehlte, und in der sonst trefflichen Württembergischen Verfassung würde eine weisere Anordnung dieses Punctes viel verderblichen Streit zwischen Ständen und Regierung vermittelt haben. Ein besonderer Stand vertritt nicht, wie der Verf. glaubt, nothwendigerweise nur den Vortheil seines Standes ohne Zuträuen der übrigen. Mit festem Besitz, der noch dazu eine freye unabhängige Lage verbürgt, sind auch feste und freye Grundsätze verbunden, und durch die Erhaltung dieser, durch Lebendig Erhalten des höheren sittlichen Elements in der Verfassung sollen Geistlichkeit und Adel, der nothwendig Majoratsadel werden muß, immer belebend und vermittelnd wirken. Die Stelle eines solchen Oberhauses mit dem Verf. durch das Bundesgericht ausfällen zu wollen, ist nicht besser, als jedet andere äußere Ersatz der Lebensthätigkeit eines nothwendigen Glieds aus einem lebendigen Organismus).

Der Verf. prüft und widerlegt außerdem noch einige Vorschläge Anderer, 1) die von Schmidt vorgeschlagene Berechtigung der Militärmacht, 2) den Vorschlag der Einförmigkeit des bürgerlichen Rechts, und 3) den der Einförmigkeit der Gerichtsverfassung in den einzelnen Deutschen Staaten. Gegen den erstern Vorschlag eifert der Verf. bloß von dem irrigen Standpuncte der gänzlichen Selbstständigkeit der einzelnen Staaten, und ohne Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit der Volkswaffen. Erkennen sich aber die einzelnen Staaten

als unzerrennliche Theile eines Volkes, so müssen sie es nöthig wendig finden, ihre Streitkräfte gemeinschaftlich zu machen, gemeinschaftlich und nicht nach besondern Rücksichten darüber zu bestimmen, mithin die einzelne Willkühr um das nöthige gesetzliche Antheil am großen Ganzen zu tauschen, wodurch denn noch nicht dem Vorschlag, alles allein in die Hand des Reichsoberhauptes und Reichsverwesers zu legen, beigegeben wirdt Gegen den zweyten Vorschlag streitet der Verf. mit nicht weniger Leidenschaftlichkeit und vielfacher Vertagung der Abthung, die er dessen Urheberin und Hüter unverkennbar, auch im höchsten Vaterlande anerkannt, seinen und vaterländischen Adressen schuldig war. Er nennt den Vorschlag einer allgemeinen Verfassungsänderung, wodurch ja den einzelnen Staaten auch die gesetzgebende Gewalt entzogen würde, (doch nicht in der Polizey, der Oekonomie und den Finanzen, wobey die Besonderheiten einzelner Länder Berücksichtigung erfordern, und wohl überhaupt nicht mehr, als im Deutschen Reich bey dem gemein gültigen Reichs- und ausländischen Hülfsgesetzen) höchst unerwartet, originell, von aller Erfahrung verlassen, und wenn er zur Ausführung komme, ein wahres Nationalunglück (!?), wie schon dem schlichten Verstande des gewöhnlichen Geschäftsmanne einleuchte u. s. w. (Daß des gemachten Vorschlags Ausführung auch schon früher trefflichen Männern ein Heil und Bedürfnis schien, hätte der Verf. schon bey dem tief sehenden Leibnitz finden können, welcher, gewöhnlich als der vorzüglichste Lober des Römischen Rechts angeführt, von unserem Rechtszustande folgendermaßen urtheilt. (Leibnizii epistolae ad diversos ed. Kortholt 1734. Epist. CXIX. ad H. E. Kestnerum) „In summa tecum sentio, sensique semper, magna jurisprudentiam nostram reformatione indigere, quum jure saepe incerto non raro etiam iniquo utamur. Leges Romanas, ne quid jam dicam de canonicis, pro basi habentur juris nostri quibus standum sit, ubi aliud usu introductum non est. Sed quam multa in eo obscura, perplexa inutiliaque sint, quam ipsa sua magnitudine laboret, nemo nescit. Sed difficilius adhuc est definire, quid ejus abrogatum sit, vel potius non admissum? Equidem, mutata penitus

republica moribusque, ad veteres Germaniae leges redire, in quibus multa admodum sunt barbarici vestigia, fuerit inventa fruge glandibus vesci. Video etiam alicubi, ubi patriae leges solae exiguis voluminibus comprehensae pro norma sunt, breviores quidem esse decisiones sed saepe deteriores, quando nec volumina illa satis ad normam aequitatis exasciata plerumque etiam in comprehendenda casuum varietate valde hiulca sunt. Ita res passim ad arbitrium iudicis redit, vel pravum affectu aut lucri cupiditate, vel praeceps imprudentia, uti illud gallicum proverbium habet: *Fol jure, prompte sentence.* — Cogitavi aliquando, si juris consulti celebres Germaniae studia communicarent, posse aliquid confici quod postea Domini non difficulter comprobarent. Sed multi ex eorum numero, quibus est auctoritas, incertitudine juris in sinu gaudent tacite, quod inde amplissimam et ditissimam habeant messem casuum pro amico. Auch Herr v. A. erklärt ausdrücklich, daß unser Recht meist aus einem endlosen Wust einander widerstreichender, vernichtender, bunteschwärziger Bestimmungen bestehe, daß in manchen aus mehr als 30 Reichsterritorien zusammengesetzten Staaten außer den drey fremden Gesetzbüchern, die Particularverordnungen dieser 30 Territorien, zehnerley Landrechte, mehrerley Prozeßordnungen, die abgenutzte Carolina und vielerley Observanzen Säkularität hätten, so daß gründliche Kenntniß des Rechts unmöglich sey, und auch eine vollendete Kenntniß dieses chaotischen Allerley nicht weit führen könne. Klar ist außerdem die unendliche Wichtigkeit eines sicheren, verständlichen, vaterländischen, kurz eines lebendigen im Volke und den Richtern lebenden Rechts, seine Nothwendigkeit für die Freiheit, für die städtische und politische Tüchtigkeit der Bürger.

(Der Beschluß folgt.)

**Jahrbücher der Litteratur.**

Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft von Harscher von Almendingen.

(Beschluß der in No. 29. abgebrochenen Recension.)

**N**icht minder warm müssen alle Vaterlandsfreunde wünschen, daß die einzelnen Theile des Deutschen Volkes, schon auf andere Weise leider zu sehr getrennt, um so mehr eine Verbindung behalten, durch gleiche Gefühle und Ansichten über das, was Recht ist, durch gemeinsame Rechtswissenschaft und Rechtsstudium, durch gleichen Rechtsverkehr, und bürgerliches Leben, endlich durch einheitlichen gemeinsamen höchsten Schutz ihrer Rechte. Solche Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit, wie sie sich am unmittelbarsten aus dem einheitlichen Volke hervorbildet, verbindet auch wieder zunächst alle mit allen mit der Verfassung und dem politischen Leben des ganzen Vaterlandes, wogegen schon jede ungleiche Behandlung, der einzelnen Glieder, an sich die Einheit und Eintracht im Volke, wie in der Familie stört. Auch unser Verf. will eine gemeinschaftliche Gerichtsverfassung und Prozessordnung, die sich durch Zusammen treten sachkundiger Rechtsgelehrten, durch den Einfluß eines höchsten Bundesgerichts und die allgemeine Verfassungsgrundsätze bilden soll. Wird aber dieses möglich, wird es wahrhaft nützlich seyn, ohne gemeinsames Recht?

Ohne daß man sich indessen in unserer Zeit auf das von Leibnitz angeführte Hinderniß hätte berufen mögen, haben dennoch mehrere Rechtsgelehrte, so wie unser Verf., dem sonst allermeist mit Begeisterung aufgenommenen Vorschlage entgegen gearbeitet, theils wohl, weil nach Rehbergs richtiger Bemerkung kein Studium so sehr eine grenzenlose Bedenklichkeit über alles und gegen alles erzeugt, als das Rechtsstudium, theils aus tieferen Gründen:

Einmal soll unsere Zeit nicht reif seyn, für eine neue Gesetzgebung. Noch zu sehr in der historischen Masse des bisherigen Rechts gefangen und dadurch fortgezogen, in Wissenschaft und Sprache noch zu unvollendet, würden wir, so sagt man, nur das Unvollkommne stehend machen, die Freiheit und Fortbildung der Wissenschaft hemmen, oder gar vernichten. Gegen alle Formen aber, gegen alles Positive möchte ähnliches zu aller Zeit gesagt werden können. Etwas Hemmendes liegt in allem, zugleich aber auch etwas wohlthätig Bindendes, all gemein und sicher machendes, was zu aller Zeit und auch in der unrigen das Bedürfniß desselben erzeugte. Ein recht guter wissenschaftlicher Muth ist, die ganze Unendlichkeit der Aufgabe unserer jetzigen Rechtswissenschaft ins Auge zu fassen, und zugleich die Befriedigung eines der dringendsten Bedürfnisse des geselligen Lebens auf ihre Lösung zu verweisen. Aber praktisch, heilsam fürs wirkliche Leben, das sich nicht durch die Anweisung auf ferne Jahrhunderte seine heiligsten Rechte der Gegenwart ablaufen läßt, scheint uns diese Ansicht nicht. Zu übersehen dürfte nicht seyn, daß das vorhandene Positive, das wir nun schon seit einem halben Jahrtausend bearbeiten, gerade so sehr die Wissenschaft wie das Leben selbst, daß wir durch unsere wissenschaftlichen Bemühungen um die ewig todt, verworrene, fremde Rechtsmasse, für den Hauptzweck, für eine sichere Anwendung nur allzu sehr ins Faß der Danaiden schöpfen; über philologischen, kritischen, geschichtlichen und antiquarischen Beschäftigungen uns die Hauptsache, das Recht ganz aus den Händen schwinden sehen, und durch jeden tüchtigen Bearbeiter oft eben so viele neue Zweifel und Schwierigkeiten als Erleichterung finden, so daß die Fortschritte, oft Rückschritte, unserer römischen Rechtskenntniß seit mehreren Jahrhunderten eben keine große Freude erregt. Uebersehen darf ferner nicht werden, daß die wahre freie Wissenschaft gar nicht abhängig seyn kann von einer individuellen Gestalt ihres Stoffes, sondern vom wissenschaftlichen Geist, womit er aufgefaßt und bearbeitet wird, welcher wissenschaftliche Geist aber vom ganzen Geiste der Zeit abhängt, und daher auch stets in allen bearbeiteten Wissenschaften zugleich erschien und wirkte. Wohl aber kann dagegen die wissen-

schärfliche Kraft und Einhalt durch erzwungne Zerplitterung an einer zu großen verschiedenartigen Masse leiden, was die Gegner selbst zugestehen, wenn sie einräumen, daß wir von der Masse fortgezogen würden, daß unsere Wissenschaft verhältnißmäßig zurückstehe vor Andern, und daß wir bis jetzt nicht die besten Beamten ergäben, während bey vaterländischen Gesetzbüchern, z. B. in Preußen, Dänemark, Oesterreich, unter ungünstigeren Verhältnissen doch die Rechtsbeamten viel sicherer, bestimmter und rechtlicher sind, als an vielen andern Orten. Daß sie klarer und ganz im Besitze der leitenden Grundsätze gewesen, von diesem schnell zu dem genau gekannten Einzelnen übergegangen, mit andern Worten die lebendige, dialectische Behandlung bewundert man als das Höchste an dem Römischen Rechtsgelehrten. Werden wir, von denen gewiß nicht der Tausendste das ganze Römische Gesetzbuch, geschweige denn den hundertsten Theil der übrigen gelten sollenden Gesetze nur gelesen hat, die wir uns gewiß nie in Römische Sprache, Altersfäulnis und Volksideen wahrhaft hineinleben können, es je zu einer ähnlichen lebendigen Rechtsbehandlung bringen können? Jedes vaterländische Gesetzbuch übrigens muß schon durch seine Grundideen zur höchsten Wissenschaft, sowohl zur Philosophie als Geschichte, hinführen, und wir haben wahrlich schon jetzt hinlängliche Proben, daß auch unter ungünstigen Verhältnissen wissenschaftliche Bearbeitungen neuer Gesetzbücher gelingen. Dieser wissenschaftliche Geist allein wird es auch hinlänglich verbürgen, daß das Römische Recht als klassisches Rechtsbuch, wie als historische Grundlage der neuen Gesetze stets wird fortstudirt und fortbearbeitet werden. Sollten auch selbst viele bloße Fröhner, die ja doch nie für und nie durch die Wissenschaft frommen, sich nicht mehr dazu gezwungen fühlen, so würde das eben so wenig schaden, als daß jetzt von Hunderten, die es nothgedrungen studieren, kaum einer sich zu einem wissenschaftlichen Studium desselben erhebt. Man wird dann gründlicher und tiefer seine philosophisch historische Grundlage, seine Behandlungsart und seine bessern Theile weiterem können, ungestört durch die Vermischung mit den schlechteren und dem fremden Rechten, durch viele uns jetzt nothwendigen mikrologischen, von der Rechtswissenschaft abfähe

renden, Forschungen. Ueberhaupt aber soll von Interesse des Vorschlags für die Wissenschaft, sofern sie practisch ist, nie weiter geredet werden, als wie damit der Vortheil der Anwendung in Harmonie steht, da das Heil des Volkes nicht dem Interesse der Wissenschaft aufgesopfert werden darf. Keif sollte wohl jede Bildung und jede Sprache eines Volkes für eine ihm angemessene Gesetzgebung genannt werden, wenn ihm ein verjüngtes Leben, in welchem überall die Völker ihre gesetzlichen Verhältnisse besserten, neue gesetzliche Formen zum Bedürfnis machen, und es dieses sein Bedürfnis wie die Aufgabe wahrhaft frey und ruhig erwägen kann. Jedes gesunde Leben findet von selbst sein Recht, seine ihm angemessene Sprache und Form. Welche Zeit aber sollte wohl geeigneter und dringender seyn, zu solch großem Werke, als die unfrige? Thatkraft, Aufopferungsvermögen, vaterländische Gefinnung, wahrhaft Deutsche Achtung für das Gute, Freye und Rechte, wann können sie größer und lebendiger seyn? Ein neuer Geist des Deutschen Lebens, unendliche Veränderungen im Aeußeren und Inneren der Staaten, und namentlich die Aufhebung des französischen Gesetzbuches in vielen Deutschen Ländern fordern dringend neue Formen, neue Gesetze, damit der gute Geist festgehalten, und durch neue That genährt werde, damit wir nicht durch neue Puschereyen unsern Rechtszustand immer heillosler, verwirrter und unsicherer machen. Richtige Ansichten über Volksleben und Gesetzgebung haben schon die Vergleichen der neuen Gesetzbücher, so wie unser neues Leben mehr als je bey uns erzeugt. Wissenschaftlichere Bestrebung und Bildung im Allgemeinen, mehr Sinn für das Geschichtliche und Eigenenthümliche der Völker und namentlich unseres Vaterlandes, endlich richtigere Auffassung unseres Bedürfnisses und unserer Aufgabe, als wir jetzt haben, haben wir kein Recht von der Folgezeit zu erwarten. Aufschieben bis zu einer größern Annäherung an die unendliche Aufgabe unserer Wissenschaft in erschöpfender Ergründung des historischen und philosophischen Stoffes im Einzelnen möchte, unter solchen Umständen leicht sündliche Züghaftigkeit genannt werden. Auch setzt diese Ansicht voraus, als wollten wir aufs Neue das fremde Recht selbst im Einzelnen slavisch zur Grundlage machen, und an

einzelne Ausbesserungen daran vornehmen, wobey allerdings historische Irrthümer über das Einzelne mehr Schaden könnten, als wenn wir frey nur das ins Leben aufgenommene, heilsam erkannte, und was Nothwendige wohl und tüchtig gestalten. Wahrlich unsere Lage und Zeit ist so eigenthümlich, daß man doch ja nicht aus einzelnen Vergleichen mit andern Abhaltungsgründe herleiten sollte. Sie ist zu gut, um in so heilsamer Forderung uns auf ferne Jahrhunderte hinweisen zu lassen, bis wir uns etwa, wovon auch das Gegentheil möglich wäre, dem unendlichen Ziele der Wissenschaft genähert hätten, sicher eben so sehr verdorben und zurückgehalten durch das Verderbliche unserer Gesetze, als wir ihrer vollständigeren Kenntniß näher gerückt wären.

Es wird ferner dem Vorschlage entgegengesetzt, daß durch dessen Ausführung den Besonderheiten und Vertickeiten nachtheiliger Zwang geschehe und die lebendige Fortbildung des Rechts leide.

Dieselbe Achtung des Besonderen und Eigenthümlichen müßte doch auch wohl unser Deutsches Vaterland zu einem eignen und besondern vaterländischen Rechte kommen lassen. Ferner ist nicht zu vergessen, daß die Deutschen vielleicht mehr als irgend ein anderes gleich großes Volk gleichen Sittens, Sitten und bürgerliche Verhältnisse haben, jetzt wieder gemeinsame und übereinstimmende öffentliche Verhältnisse erhalten sollen, und daß sie bisher ja bereits immer in den sogenannten gemeinen Rechten auch eine einheitliche Gesetzgebung besaßen. Gerade nun nur an die Stelle dieses gemeinen Rechts — als allgemeine Grundlage des ganzen Rechtsstudiums und als subsidiärer Entscheidungsquelle mag das neue Gesetzbuch treten. Es soll späteren neuen Landesgesetzen und Gewohnheitsrechten, die so wenig als bisher die Einheit gefährden werden, und die nun durch eine neue Entstehung erst wirkliches Bedürfniß wirkliches Leben vermuthen lassen, keineswegs entgegen stehen. Am wenigsten soll einer organischen Fortbildung es gesamt Rechts ein Damm entgegengeworfen, sondern sie vielmehr gerade gefördert werden. Sie ist aber nur möglich zu einem festen allseitigen lebendigen Inneingreifen der Hauptbestandtheile eines lebendigen organischen Rechtszustandes,

nämlich der bestehenden Gesetze, der Volksansicht, der Wissenschaft und der Anwendung. Sie wird bey unsrer fremden, todtten, verwarrenen Rechtsmasse nie möglich seyn. Es soll das neue Recht nicht ein todttes, willkührlich von außen gegebenes seyn, sondern wie alle wahren Gesetze ein bloßer Ausdruck des lebendigen, dessen, was unsere besten wissenschaftlichen und ausübenden Rechtsgelehrten von dem bisherigen als wahrhaft gut und heilsam, als in dem Herzen unseres Volkes und der eigentlich Deutschen Rechtswissenschaft lebend erkannt. Und gerade, was der Hauptzweck der ganzen Unternehmung ist, die todtten, verdorbenen, fremden Gesetzbücher, die veraltetten oder bloß zufällig und willkührlich entstandenen tantum facta besonderen Gesetze, die nur im Buchstaben, in Bibliotheken und Archiven stecken, oder ein Spiel dem Leben unfruchtbarer Wissenschaft sind, jeden Augenblick aber die Freyheit der wahren Wissenschaft wie des Lebens fñhren, die Sicherheit und Einfachheit der Rechts schmälern, und nur der Willkühr und Eitelkeit dienen, diesen soll ihre zwingende und verderbende Kraft genommen werden. In allen Verhältnissen, überall im öffentlichen, bürgerlichen und geselligen Leben sind Formen nothwendig; aber sie veralten und vermehren sich leicht zu sehr, überwuchern, lähmen und erdrücken dann zuletzt, wie böses Unkraut, das Gute und den Geist, und müssen durch eine verjüngte Lebenskraft oft beschränkt und gereinigt, oft abgeworfen und vertauscht werden, wenn wir nicht, wie die Echten seyn, geistig und moralisch darin ersterben sollen. Wo nun gar das Uebel nicht einzeln und allmählig von selbst, sondern wie bey der unglücklichen Annahme der fremden Rechte positiv willkührlich und überwältigend gekommen ist, und über das ganze Leben sich verbreitet hat, da bedarf es um so mehr einer neuen, rüchtigen, gewaltigen, positiven That, um es zu entfernen; und man soll nicht glauben, dieses alles werde sich bloß durch den Geist, durch die Wissenschaft, oder so von selbst machen.

Es soll endlich, wie wohl nur H. v. A. öffentlich behauptet hat, die Selbstständigkeit und Souverainität der Deutschen Staaten durch die Ausführung des Vorschlags verletzt werden, und mit dem selbstständigen, eignen, vollen inneren Leben

jeder einzelnen Deutschen Staaten (17.) soll ein allgemein von ansehnlicher (?) gegebenes unabänderliches (?) Gesetzbuch durchaus unvereinbarlich seyn. Die anerkannt nothwendige Verbesserung unseres geschichtlichen Zustandes soll also durch besondere Gesetzbücher der einzelnen Deutschen Staaten entworfen werden.

Bis schoenern, wenn wir uns die verderblichen Folgen der Ausführung eines solchen Plans, die auch Hr. v. Savigny's treffliche Schrift zum Theile entwickelt, in ihrem ganzen Umfange denken. Daß wirklich schon jetzt dieser Vorschlag ernstlich von H. v. A. gemacht werden konnte, daß die Noth und manche andere Gründe gewiß in vielen Ländern seine Ausführung entgegen würde, mag am besten den Gedanken in jener Schrift widerlegen, daß uns das gemeine Recht lieber als ein neues Gesetzbuch, die Einheit des Rechts und der Rechtswissenschaft erhalte, und dann alle Vaterlandsfreunde zur Beförderung der besseren Bürgerschaft auffordern. Preußen, und Oesterreich, noch mehr das Wohl des Vaterlandes, werden gewiß gewinnen, wenn sie ihre in ungleich unglücklicher Zeit und in mehrerer Hinsicht mangelhaften Gesetzbücher als Grundlagen der neuen allgemeinen Gesetzgebung vervollständigen lassen, und so eine Einheit des Rechts für alle Deutschen förderten. Geschähe dieses aber auch nicht, so werde noch immer die Vereinigung des ganzen übrigen Deutschlands gewonnen, und es könnten dann diese wenigen und für sehr große Länder berechneten, auf gemeinschaftlichen Wurzeln erwachsenen Gesetzbücher, gemeinschaftlich und auf jeden Fall wahrhaft wissenschaftlich studirt und bearbeitet werden. Wenn dagegen Nassau, Hessen, Sachsen, Weimar u. s. w. ihre sich eignen Gesetzbücher machten, so würde bald nicht bloß das einheitliche, sondern alles wissenschaftliche Rechtsstudium, die wahre Bildung der Rechtsbeamteten, lebendiges Gefühl für Recht und Einheit des Vaterlandes verschwinden. Daß übrigens durch freye Vereinigung der einzelnen Staaten eine allgemeine Gesetzgebung ohne die mindeste Verletzung vollkommener Selbstständigkeit der einzelnen Staaten geschehen könnte, leuchtet von selbst ein. Alle Deutschen Menschen aber stehen zum Himmel, daß nicht ferner durch eine solche mißverstandene

**Selbstständigkeit** alle Nothen gemätsamen Lebens und gemätsamer Bildung abgeschnitten, und nicht die Glieder eines heiligen Ganzen zu aller Verächtlichung grausam aus einander getrieffen werden mögen. Nicht auf ein verabscheuungswürdiges selbstsüchtiges Souverainitätspiel darf Deutschlands Theilung in einzelne Länder hinauslaufen, wenn unsere guten Fürsten dieselbe noch wollen, wenn das brave Volk dieselbe noch achten und dulden soll. Sondern damit das gerne mit warmer heyllicher Liebe sich nahe anschließende Deutsche Volk überall in seiner Mitte, statt bloßer Statthalter und eigenmächtiger harte Wirthlinge, geborene Fürsten versehen könne, die als erbliche Theilnehmer an der Herrlichkeit der allgemeinen Rechtsregierung, die allgemeinen Gesetze und Pflichten derselben um so treuer und gewissenhafter, liebender und geliebter, mit weiser und billiger Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse ausüben, dazu sind die vielen Deutschen Fürsten da, nicht aber dazu, daß sie die allgemeine Verfassung und Einheit des Vaterlandes und somit allen Rechtsgrund ihrer Regierungsrichte und unserer Unterthanenpflichten vernichten mögen.

L. Th. W. ....

Sächsische Aktenstücke aus der Dresdener geschriebenen Zeitung 1815. 16 S. in 8. Sächsische Aktenstücke. Zweite Lieferung (obst weitem Zusatz). 16 S. Dritte Lieferung. 16 S.

Dieser Blätter, welche zusammen XVIII. Aufsätze enthalten, würde Rec. nicht erwähnen, wenn ihm nicht bekannt geworden wäre, wie geküßentlich sie verbreitet und achtbaren Männern als Achte untergelegt worden sind. Nicht jeder hat Muth, Aufmerksamkeit, Uebung, um mit analytischem kritischen Sinn als sicher zu bemerken, was sehr bey weitem die Meisten dieser, den verschiedensten Personen zugeschriebenen, Abfassungen, einerley Gedankengang, einerley Art der Sprachwendungen und der Darstellung haben, so daß sie, wenigstens größtentheils, unächt und aus einerley Werkstatt seyn müssen. Und könnte gleich jeder Aufmerksam, einzeln diese Kunststücke betrachtend, bald gewiß seyn, daß von Chaf. Brigaden,

gab noch mehr von Männern, wie Herz, Dälow, Kreis, Sneysenau, Wassenbach (deren verehrte Namen II. S. 12 unterzeichnet sind) solche Adressen, wie Nr. I. und XI., schlechterdings unmöglich sind, ja daß nur der gütigste Ingrimm das Nr. XIII. von Wien d. 5. Febr. 1815. dattirte Schreiben an den Staatsrath Niebuhr zu Berlin, einem Mann, welcher für die deutsche Verfassung mit jener aus classischer Humanität entstehenden Liebe des Rechts- und des Rechtsen arbeitet, dem Preussischen Minister von Humboldt, angestrichelt vorkam. Dennoch verdeckt, wie Rec. zu seinem großen Erstaunen der Gefährdung glauben muß, die Mischung des Ganzen diese auffallende Gewisheit der psychologischen Kritik für nicht wenige. Dagegen also, daß der arge Zweck, bittere Zwietracht zur Zeit, wo offene, treue Eintracht höchstes Bedürfnis wäre, unter dem Schein der wichtigsten Auctoritäten zu stiften oder vielmehr als schon entbrannt zu verbreiten, immer doch manche zu berücken hoffen möchte, bedarf es wohl des Hinzu: daß unter den Blumen eine Natter stecke. Der Verf. weiß nämlich das, was er bezweckt, nicht nur durch Kürze, Lebhaftigkeit und meist auch durch einen gewählten Ausdruck, geltend zu machen. Er verzert es sogar mit allgemeineren, sehr von der Zweydeutigkeit liberal genannener Ansichten, wie Nr. X. S. 6 in einem dem Sächsischen König an den Preussischen beygelegten Schreiben vom 26. Jan. 1815. stark gesagt wird. „Es ist unmöglich, daß ein besserer Zustand für Deutschland eintrete, wenn die Politik der Fürsten nicht zu dem einzigen Grundsatz der wahren Politik, zur höchsten Gerechtigkeit der Völker, zurückkehret. ...“ „Rau sagt: es sind die Könige, die jetzt ihre Nothstande machen, nachdem die Völker die isstige gemacht (?) haben. Aber Könige sind auch Menschen. Sie bedürfen Rathgeber, aber sie haben keine Freunde. Das Volk, das von ihrer Regierung verübt wird, ist zum geringsten Theil auf Rechnung der Fürsten zu setzen. Rätbe und Diener haben es gewöhnlich verschuldet. Selbst Napoleon (!) war größtentheils bloß das Werkzeug des Despotismus seiner Diener, die ihm stehen und in seinem Namen die größten Ungerechtigkeiten ausübten. So könnte es auch den Königen ergehen, die jetzt

Europa's Schicksal bestimmen. Ihre Revolution würde eine neue Reaction von Seiten der Völker zur Folge haben.“ S. 6. Das Zugthier vergiftet den alten Herrn. Aber Menschen sind nun einmal keine Thiere, Völker keine Heerden.“ Und — so fährt Hr. V. in eben dieser Tone, nur aber gleichsam aus dem Munde der Dresdener Bürgerchaft fort, — „will man das Uraas des Unrechts erfüllen, so werden die Folgen fürchterlich seyn. Man trennt die Fürsten, von den Vätern, die Väter von den Söhnen, reißt die von einander, welche das Gesetz verhand, und knüpft zusammen die, welche bloß das Verbrechen vereinigen kann, aber so schwach durch ihre Erwerbungen, als durch ihren Verlust. Die letzten Resultat dieser Gewalt thätig werden seyn, Könige ohne Väter, Väter ohne Söhne . . . Diese Katastrophe wird aus einem Zustande, wo die Schmach wechselseitig war, zu einem solchen führen, wo das Elend gemeinschaftlich ist.“ S. 10. 11.

Man sieht, der Verf. weiß (wie dies überhaupt die schlimmste unter den der fremden Willkürherrschaft dieses schnell abgelernten Künsten ist) selbst das Wahre, das Beste, zum Bösen zu wenden. Denn was könnte, an sich betrachtet, besser seyn, als das: *Discite justitiam moxiti!* Dagegen hat der Verf. der schon erwähnten Preussischen Adresse Nr. XI. S. 10 das, um so queller absteckende in den Mund: „Was man von kluger Mäßigung, von moralischen Rücksichten in der Politik spricht, ist eben so schimärtisch, als das alte Märchen vom blinden Gehorsam der Soldaten. Wo wäre jetzt die Preussische Monarchie, wenn wir dem heftigen Kabinet blind gehorcht hätten? Wenn wir nicht bedacht gewesen wären, durch eine selbst gegründete Institution zu ersetzen, was uns die veralteten Institutionen von der Regierung nicht wahr gemähren konnten? Wir wollten ja die Früchte unserer Anstrengungen genießen. Preußen muß in kurzer Zeit ganz Teutschland und halb Europa umfassen (1) . . . Die preussische Armee und die russischen Philadelphen [auch diesen Roman nützt der Verf. schon zu Erregung der Furcht vor geheimen Institutionen] werden den längst gefaßten großen Plan zur Ausdehnung bringen.“

Wie dergleichen Praß erdichteten Geschicktenmissethat sucht man als reinen so wichtigen Theil der allgemeinen Beschädigung Deutschlands jetzt hassenwürdig zu machen. Namen, wie Sinesmann u. wagt man, solchen rohen Erklärungen einer noch roheren Intrigue zu unterwerfen. Auf allen Wegen wird ausgekostret, und die Waage (nach dem Sprichwort, daß doch immer etwas hängen bleibe) durch unablässiges Wiederholen glauben gemacht, daß gerade die, welche zur Wiedereroberung der Unabhängigkeit Deutschlands von dem despotischen und despotischen Frankreich mit der stärksten Besonnenheit wirkten und sich aufopfertten, nunmehr, nachdem man die wohlgelegensten Früchte der Anstrengungen schlemmig in Besitz nehmen oder ruhig als Besitz behalten zu können meinte, nicht nur sehr entbehrlich geworden, sondern sogar als planmäßige Feinde der allgemeinen Ruhe zu denunziren seyen, und also mit Recht so sehr, wie möglich, in dem, allen andern gestatteten, Bestreben nach Wiederherstellung und Entschädigung gehindert werden dürften.

Unerhörte Annahmen werden Nr. XI. als Stimme eines geheimen Justitiation dem preuss. Militär angedichtet, und Nr. XII. S. 12 selbst dem preussischen Staatskanzler das, was der Verf. eigentlich zum Ziel hat, in den Mund zu legen. „Was es politisch, eine Zeitlang die Anarchie (!) zu begünstigen, und höhere Zwecke zu erlangen, so ist es eben so welsch, jetzt, da die äußere Gefahr vorüber ist, . . . die Ungebundenheit und Bgellofigkeit des Militärs (?); bey welchem man unglücklicherweise das einzige Bindungsmittel, das ihn mit dem Staate zusammenhält, gelöst hat (?). . . zu reprimiten.“ „Dazu kommt noch die unbeschreibliche (?) Ausbreitung eines allerdings für Preußen nützlich gewesenem, aber jetzt völlig zwecklosen geheimen Ordens, dessen Statuten heiliger gehalten werden, als die Gesetze des Staats und dessen Obervleitung S. R. M. nicht mehr (?) in Händen haben. . . Noch nie war der preussische Staat, noch nie ganz Deutschland, in einer gefährlicheren Lage, als eben jetzt. . . Wir haben uns und unsere Verbündete in ein Labyrinth verwickelt, aus welchem wir nur einen Ausgang uns übrig bleibt; und dieser heißt: **Friede der Völker!**“ — — — So was ungeheures läßt man

als Worte des „Rehors der preuß. Staatsregierung“ lesen, wozu man darauf rechnet, wie so viele nur zu lesen pflegen, um das Gedruckte anzustimmen und nachzuschwätzen. Man spricht vom Fluche der Dämonen, um ihn, wenn es möglich wäre, wie etwas schon unvermeidliches zu inspiriren.

Rec. will nicht rathen, wovon dieser bitterböse Wille ausgehe. Er nimme, was, leider! da ist. Und absichtlich zieht er es aus dem Geheimniß, worin es umherschleicht, hervor, weil er immer der entschiedensten Überzeugung ist, daß nicht das Verbot, nicht das Zurückdrücken ins Dunkel der Heimlichkeit, sondern nur das öffentliche Ausstellen jedes Schlimmen zornichtet, und daß, was ein Mißbrauch der Presse, gewöhnlich ein heimlicher, Böses stiften kann, durch welches so gewiß, als durch gründlich freymährigen, ungehemmt werthvollen Gebrauch der Publicität zum Besseren zu kehren ist.

Zu einem solchen Hervorführen in das helle Tageslicht aber war Rec. diesmal, wie er, als Theolog, gerne bekennt, vornehmlich durch den über allen Begriff häßlichen Versuch, selbst unter die Protestanten Entzweyung zu werfen, bewogen. In diesem Akte trat erhebe sich der Verf. dieser Erdichtungen in der dritten Lieferung. Die Nr. XV. lege dem preuß. Polizeydirector, Kiesewetter, einen officiellen Erlaß an das Oberconsistorium zu Dresden vom 1. Febr. bey, daß es für diese höchst geistliche Landesbehörde, als eine höchst protestantische Behörde, ein höchst erwünschtes Ereigniß seyn müsse, wenn die in jeder Hinsicht nachtheilige Religionsdifferenz zwischen Fürsten und Unterthanen, welche von jeher so vielen Anlaß zum Mißtrauen gegeben habe, von nun an ganz aufhören werde, daß er also in kürzester Zeitfrist eine wohl abgefaßte und streng motivirte Darstellung des Oberconsistoriums erwarte, welche die Sehnsucht nach einer protestantischen Regierung unverholen und kräftig ausgesprochen müsse, wofür er die besondere Belohnung der obigen Teilnehmer zum Voraus verbürge.“

Es was unglaublich plumpe erkennt man zur Einleitung folgender noch unglaublichern — Nr. XVI., einer als „Darstellung des Oberconsistoriums zu Dresden an das Kön. preuß. Generalgouvernement daselbst“ überschriebenen An-

Wichtung, wovon Dec. die Hauptstelle ganz anhebt, weil sich eben dadurch die über alle Beynamen steigende Kunst des Verf., nebst der bössartigen Absicht, am gewishesten bis zu deren Selbstzernichtung offenbahret.

Nach der Versicherung, daß Friedrich August nach — wie vor — der „durch Napoleon dictirten Gleichstellung der kathol. Confession mit der protestantischen,“ der lutherischen Kirche eben immer gleichen Schutz verliehen habe, soll nach S. 10 das genannte Oberconsistorium so fortgefahren haben: „Wir müssen aber eben so bestimmt und aufrichtig erklären, daß wir uns von der preussischen Regierung diesen Schutz nicht versprechen können. Denn, wenn wir auch vergessen wollten, wie sie seit Friedrich II. den Unglauben befördert, und doch zugleich den Aberglauben nicht verbannt hat; wie neben dem Zweypundzwanzigern des berüchtigten Wahrdt und dem Fopfprediger, Schulz, ein Bischoffswerder, Hermes und Böllner ihr Wesen trieben, wie die Jesuitenverehrer (!) und Religionsedictsverfasser neben einander culminirten, wie ein Rosenfeld und die vorgobliche weiße Frau das aufgeklärte Berliner Publicum die längste Zeit hindurch zum Vessien haben konnten; wie endlich — ein vorgeblicher Tugendbund alle positive Religion zu verbannen und dagegen ein Priesterthum (!) des Verunft, gleich von französischen Jakobinern einzuführen, sich rastlose Mühe gegeben — wenn wir auch dies alles vergessen könnten, so würde uns doch immer vor Augen stehen, daß auch die preussische Dynastie der Landes-Religion nicht huldigt, indem sie zur reformirten Kirche geschworen hat, die sich der evangelisch-lutherischen feindlicher erzeigt, als bekanntlich selbst der katholischen. Wir gewinnen also nichts beym Tausche, vielmehr verlieren wir offenbar. Denn unstreitig ging von den Reformirten von jeher mehr Unglück aus, als von den Lutherischen und Katholischen mit einander. Calvin selbst, der Stifter (?) der reformirten Confession, war in der Kirche unduldsam, im Staate ein Revolutionair. Man braucht nur seine Lebensgeschichte und seine Briefe zu lesen, um sich hies von vollkommen zu überzeugen. Die Reformirten waren

von jeher die unruhigsten, zur Empörung geneigtesten Unterthanen, wie das Beispiel der Hugonotten, Holländer (?) u. a. deutlich beweist.

„Die kleine Republik Genf, aus lauter Calvinisten bestehend, hat mehr Unglück über die Welt gebracht, als Millionen Katholiken und Lutheraner. Von Genf aus wurde die Englische Revolution gegen Carl I. geleitet; von Genf gingen Rousseau aus und Neckar, die soviel Unheil über Frankreich brachten; von Genf Madame Staël und Benjamin Constant, die noch jetzt (2. Febr.) in Frankreich die reformirte Kirche herrschend machen wollen. Von Genf aus werden die brandstiftenden und aufrührerischen Libelle versendet, welche Italien in Flammen setzen. Diese Genfer, so wie auch die teutschen Reformirten, stehen in der engsten Verbindung mit den französischen Hugonotten. Und so, wie die letzteren allein die Abschaffung des Königthums in Frankreich bewirkten, was aus den Akten der Nationalversammlung deutlich hervorgeht, so wollen die Reformirten jetzt nicht bloß Frankreich, sondern sogar ganz Europa — reformiren.“

„Welche Garantie könnte uns also eine Dynastie gewähren, die mit der reformirten Glaubensparthey ganz verschmolzen und identificirt ist? Hat nicht die preuß. Regierung selbst sich einst laut gerühmt, durch ihr allgemeines Landrecht die berücksichtigten droits de l'homme zuerst proclamirt zu haben. Wendet sie nicht jetzt (?) alles mögliche an, um den Republikanismus in P. M. gegen die Bourbonn zu unterstützen? Und wer hat den Verfall des Protestantismus (?) mehr beschleunigt, als eben die reformirte Glaubensparthey in den preuß. Staaten?“

„Noch ein Gesichtspunct bietet sich uns dar, um das namenlose Unglück zu zeigen, welches die preuß. Regierung über Sachsen bringen wird! Wir halten es nämlich mit Recht (?) für ein großes Glück, wenn Eine herrschende Religion im Lande ist. Unter unserm katholischen Könige war die evangelisch, lutherische die herrschende. Unter der preuß. Dynastie aber wird die reformirte fortwährend gegen die unsrige ankämpfen und keine wird entschiedenem Vorzug haben; ein allgemeiner Indifferentismus wird sich verbreiten.“

Woll und Regierung finden keinen Verbindungspunct mehr. Die in Preußen eingeführte, leichendhüllende, aber neutralisirende Pseudo-Humanität wird bey uns ihren Thron ausschlagen und alle Kraft (?), aller Glaube, alle Tugend werden untergehen.“

Von Aechtheit des größten Theils solcher Eiferungen kann nach einem solchen Bestandtheil die Frage nicht mehr seyn. Auch vom Kritischen nicht. Zum Parodieren reizt fast jede Zeile. Aber . . . das Publicum, wenn es so fort liest, wird ja ohnehin, wie Jean Paul prognosticirt hat, bald klüger als ganz Teutschland. Doch — die Sache ist allzu ernsthaft.

Teutschland hegt also Unbekannte, welche Preußen bis auf diesen Grad hassen, um gleichsam durch Weissagungen aus seinem eignen Munde Fluch der Völker dagegen aufzurufen. Unbekannte (Untere oder Obere?), welche Protestanten durch Protestanten verderben und die größte teutsche protestantische Macht, unter dem Namen eines so ehrwürdigen protestantischen geistl. Collegiums, durch Aufzürdung aller Weltgewordenen übrigen abscheulich machen möchten, einzig und allein, versetzt sich, in der Absicht, damit dem Luthertum in Sachsen immerhin soviel Schutz gewährt bleibe, als allerdings König Friedrich August nach seiner persönlichen, des innigsten Dancks würdigen, Bestimmung ihm beynah ein halbes Jahr hundert lang zufließen ließ. Wägen sie immer unbekannt bleiben, die übrigens aus allzu wenig verhältten Spuren wohl erkennbare Urheber dieser in ihrer Art einzigen Erdichtungen. Nicht einmal um ihnen zu widersprechen, selbst nicht um sie zu zweifeln zu machen, gab sich Rec. die Mühe, die Quintessenz daraus allgemeiner bekannt zu machen. Das Antidoton dieser giftigen Galle ist, daß man sie nicht heimlich wirken lasse. Niemand beklage, daß auch sie drucken lassen konnten. Dank sei dem mehr der Pressfreyheit, wenn auch diese Geister sich offen ehren können. Wie viel schlimmer würden sie wirken, wenn nur von Ohr zu Ohr. Die Pressfreyheit — gerade wenn sie vollständig frey wäre, daß auch dergl. Schriften nicht bloß heimlich herumgehoben, sondern öffentlich gelesen, eben deswegen aber auch öffentlich besprochen, beurtheilt, somit gewiß von den Klügeren entlarvt und auch für den Unbesonnenen

genügend enthält werden, — ist das souveräne Mittel, welches nicht nur das Gute geltend, sondern auch das Böse unschädlich macht, indem es ohne Rückhalt durch sich selbst desto kennbarer wird.

H. E. G. Paulus.

Taschenbuch für 1815. enthaltend Beschreibungen von Naturalien- und Kunstsammlungen — alten Rittergütern — Wasser- und Straßen-Quen u. Bamberg's. Verfaßt von J. H. Jäck. Erlangen bey Palm. 152 S. in 1.

Hr. Bibliothekar Jäck bleibt in seinem Fleiß, das Empfehlungswerthe der Stadt und Gegend Bamberg's bekannter zu machen, unermüdet. Was Er diesmal gibt, betrifft. 1) eine ausführliche Beschreibung von der Entstehung und dem Inhalt des öffentl. Naturaliencabinets, welches unter dem wohlwollenden Fürstbischof, Franz Ludwig, mit großen Kosten angefangen, nachher meist zerstreut, durch die Sammlungen aus dem nach Kenntnissen strebenden Kl. Vanz aber, unter Protection des an Kunst und Wissenschaft selbsthätig theilnehmenden, Frh. Steph. v. Stengel, erneuert, durch den Sammler, Exconventual Linder, seit 1803 nach dem Linn. System niedlich aufgestellt worden ist, und beym Unterricht des Gymnasiums und Schullehrerseminars fleißig benutzt zu werden verdient. 2) Wird es für den Statistiker, Geographen und Historiker erwünscht seyn, S. 60—96 ein volles Verzeichniß aller Lehensorte und Lehenschäften im Bambergischen, mit weitern Notizen, zu finden. 3) Dagegenstände der allgemeinen Stadtcasse zu Bamberg. 4) Historisch, statistische Chronik von B. Fortsetzung. Rec. hätte darunter, da S. 123 des Stephanbergs erwähnt wird, auch über die Entstehung und das Bestehen des protestantischen Gottesdienstes in der Stephanikirche Nachrichten erwartet. 5) Eine für Durchreisende und selbst für den Mitbewohner nützliche Nachweisung, in welchen Privat-sammlungen etwas von Kunstschätzen zu sehen sey. 6) Das neue Museum, welches schon 180 ständige Mitglieder zählt. 7) Ein Paar Gedichte.

H. E. G. Paulus.

## Jahrbücher der Litteratur.

Allgemeine Pathologie des menschlichen Körpers von Dr. J. G. Smelin, ordentl. öffentl. Lehrer der Arzneykunst zu Tübingen. Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotha'schen Buchhandlung 1813. XII und 403 S. in gr. 8.

Das Zeitalter der gewaltsamen politischen Revolutionen, in welchem wir seit fünf und zwanzig Jahren leben, hat eben so schnelle, heftige und erschütternde Umwälzungen in den Wissenschaften herbeigeführt. Die Philosophie, die Physik, die Chemie und Medicin geben davon den Beweis. Die Heilkunde und deren wissenschaftliche Grundlage, die Pathologie, haben insbesondere in jenem Zeitraume den mannigfachsten Wechsel der herrschenden Systeme erfahren. Um diese Voraussetzung zu erweisen, bedarf es nur der Erinnerung an die vor jener Zeit überwiegende Humoralpathologie, mit welcher die herrschende antigastrische Methode in Beziehung stand. Sie wurde verdrängt durch die Solidarpathologie, deren Grundzüge Cullen lehrte. Während Hufeland und Sprengel eine Vereinbarung des Wahren aus der Humoral- und Solidarpathologie versuchten, und die antigastrische Methode beschränkte wurde; während Keil sein chemisches System ausbildete, so er selbst keinen Einfluß auf die Heilmethode gestattete, so nach unaufhaltsam die Periode des Brown'schen Systems in der Brown'schen Kurmethode ein. Beide wurden allmählig abgeändert, endlich verdrängt durch die Erregungstheorie. Auch diese fand ihren Untergang, als die naturphilosophischen Schulen das der Wissenschaft aufgegangene Heil verkündeten. Doch auch sie haben sich überlebt und wird wenig mehr von ihnen gehdet, seit der Stifter seine Lehren abgezogen und die Eingeweihten allmählig verstummen.

Wie nun in der politischen Welt in diesen Zeiten der Arme viele Unbilden, Frevel und Greuel verübt worden, so

auch in dem Reiche der Wissenschaft. Alles und Ehrwürdiges hat man geschmäht, zerstückt, mit Füßen getreten, lediglich weil es alt war; Gebäude der Staaten und der Wissenschaften, die auf gutem Grunde gestanden, hat man unter lautem Loben gewaltsam eingerissen und sich gerühmt, zum Heil der Menschheit, eine ganz neue Schöpfung hergestellt zu haben. Aber das Werk hat nicht die Meister gelobt, sondern nur diese sich selbst. Der gepriesene Bau ist bald wieder zusammengefallen, und Staatensysteme, wie Systeme der Wissenschaften, denen ihre Urheber eine Einigkeit verheißen, sind in gleichem rasender Eile einander gefolgt.

Gleich wie aber die politischen Umwälzungen einen gewissen Kreislauf fast beendet zu haben scheinen, so möchte etwas Aehnliches auch wohl in den Wissenschaften wahrzunehmen seyn. Wenigstens zeigt sich im Gebiet der Heilkunde, wie in der Politik, dieselbe Hinneigung, dasselbe Streben, das Alte, vormals Bestandene, das man neuerlich vergessen und verworfen gehabt, wieder hervorzurufen und als heilsam zu betrachten. Ideen, Grundsätze, Einrichtungen, die eine Reihe von Jahren hindurch als falsch und verderblich gegolten, werden wieder in ihre Rechte eingesetzt. Während nur die Minderzahl noch unbedingt dem neuen Götzendienste anhängt, sucht eine andere Parthey unbedachtsam das Alte wieder herzustellen, nicht weil es gut, sondern weil es alt und im Gegensatz mit dem verhassten Neuen ist. Die ruhig Besonnenen aber überzeugen, daß die höhere Weltordnung auch unter heftigen Stürmen und Erschütterung zum Besten der Menschheit wirke, streben dahin, daß die theuer errungenen Früchte nicht verloren seyen für den Staat oder für die Wissenschaft. Sie wirken zur Errichtung eines Gebäudes, in dem das Gute einer frühern Zeit innig und haltbar verbunden sey mit dem, was unter den Erzeugnissen des letzten Zeitalters sich als wahr und recht bewährt. Ein solches Bestreben, wenn ihm das Götzen irgend entgegenkommt, verdient Anerkennung, wo es sich findet.

Unser Verf. hat, was wir eben angedeutet, durch seine Schrift für die Pathologie bezweckt. Er nennt dieselbe einen erneuten Versuch, das Alte und noch Brauchbare in seinem

Rechten zu erhalten, und mit dem Neuen in ein Ganzes harmonisch zu verschmelzen. Er ging dabey vom Standpunkte der Beobachtung aus, verfuhr analytisch und enthielt sich absichtlich jeder synthetischen Behandlung, oder sogenannten Construction der Erscheinungen, wiewohl ihm dieser Weg weder unbekannt war, noch unbedingt verwerflich schien. — So viel zur Andeutung unsrer Ansicht über das Verhältniß, in welchem das Zeitalter und der Zustand der Wissenschaft zu dem Unternehmen des Verf. steht und zur Bestimmung des Standpunktes, von welchem derselbe dabey ausging.

Was die Eintheilung dieser allgemeinen Pathologie betrifft und die Anordnung der Materien, so ist der Verf. darin von der gewöhnlichen Weise und dem eingeführten Sprachgebrauch abgewichen. Er theilt nämlich die allgemeine Pathologie wieder in einen allgemeinen und speciellen Theil, zwischen welche beide er die Aetiologie gestellt hat, und läßt auf dem besondern Theil, der also das dritte Hauptstück ausmacht, das vierte, von den Krankheiten als concreten Erscheinungen und ihren allgemeinen Verschiedenheiten, folgen. Er glaubte durch Unterscheidung des allgemeinen und speciellen Theils am besten dem Fehler auszuweichen, dem ihm die meisten wissenschaftlichen Bearbeitungen der Pathologie zu haben schienen, daß sie entweder zu sehr bey dem Allgemeinen und bey den Elementen der Erscheinungen stehen bleiben, oder daß sie sich zu sehr ins Speciells und Concrete verbreiten. Welche Unbequemlichkeiten und Mißverhältnisse aber aus dieser Eintheilung erwachsen, wird sich am besten bey den einzelnen Abschnitten des Werkes nachweisen lassen.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Pathologie: Die enthält folgende Abschnitte: Gegenstand der Pathologie. Die Krankheiten des Menschen machen den Gegenstand der menschlichen Pathologie aus, der sich jedoch bloß mit den allgemeinen Angriffen der Krankheit, den allgemeinen Merkmalen und den Gesetzen ihrer Entstehung und ihres Verlaufes, beschäftigt. Sie ist das allgemeine Wissen von den Krankheiten, die Philosophie derselben. Da die Philosophie nicht nur mit den Elementen der Erscheinung zu thun hat, so kann man die Pathologie auch die Lehre von den Elementen

oder Principien der Krankheit nennen. Krankheit. Sie ist ein besonderer Zustand des Organismus, eine besondere Art des Lebens, divergirend vom gesunden Zustande, doch ihm nicht entgegen gesetzt, sondern nur Beschränkung desselben.

Merkmale der Krankheit. In sofern Krankheit bloße Modification des gesunden Zustandes ist, muß ihr Merkmal entweder 1) veränderte sichtbare Beschaffenheit des Organismus (*qualitas sensibilis alterata*, oder 2) verändertes Gefühl seiner selbst und der Außenwelt (*sensatio laesa*), oder 3) veränderte Thätigkeitsäußerung seiner Organe (*functio alienata*) seyn. Eines dieser Merkmale muß vorhanden seyn, wo Krankheit ist, aber nicht umgekehrt. Diese Merkmale erschöpfen also den wesentlichen Begriff der Krankheit nicht, indem sie auch Zuständen zukommen, die außer der Sphäre der Krankheit liegen. Sie können ferner der Beobachtung entgehen. Endlich ist kein einzelnes dieser Merkmale bey der Krankheit nothwendig vorhanden, also auch nicht wesentlich. Jedoch kann keine bedeutende Krankheit nur einige Zeit bestehen, ohne daß nicht alle drey angeführte Merkmale sich einfinden sollten. — Nach des Rec. Ermessen ist ein Widerspruch in diesen Sätzen unverkennbar. Wenn jene drey Kennzeichen bey irgend bedeutenden Krankheiten eintreten müssen, wenn uns die Semiotik keine andere und bessere Merkmale darbietet, um Krankheit, die in die Sphäre der sinnlichen Wahrnehmung getreten ist, zu erkennen, so müssen wir jene drey Klassen von Merkmalen doch wohl als eigenthümliche und wesentliche Wirkungen des innern Zustandes ansehen, den wir Krankheit nennen. Es liegt also unstreitig auch wohl mehr an der Unfähigkeit, sie wahrzunehmen, als an ihrer Nichtexistenz, wenn sie schon bey Krankheiten fehlen. — Allgemeinsten Begriff der Krankheit. Der Begriff der Krankheit muß verschieden ausfallen, je nachdem man den Begriff von Leben und Organismus auffaßt. Nur in der Vereinigung der verschiedenen Ansichten kann der Begriff der Krankheit möglichst erschöpft werden. Der Verf. hebt dann eine dreifache Bestimmung des Begriffes der Krankheit hervor. 1) Krankheit im Verhältnis zur Idee des vollkommenen Organismus und der vollkommenen Gesundheit. Der Organismus

erreicht die Idee nicht, nähert sich ihr nur an, alle gibt es auch keine absolute Gesundheit, und auch der Gesündeste gemißt nur einer relativen Gesundheit. Von der möglichsten Annäherung an die Idee bis zu dem Punkte, wo die Idee der Zweckmäßigkeit, mithin der Begriff des Organismus verloren geht, gibt es eine unendliche Menge von Stufen, die die Sphäre der Krankheit umschreibt. Diesen Begriff von Gesundheit und Krankheit erklärt aber der Verf. in der Anwendung für unbrauchbar, da es ihm selbst wieder an einem Merkmal fehlt, aus dem er erkannt werden könnte. 2) Krankheit im Verhältniß zur regelmäßigen Entwicklung. Betrachtet man das Leben als veränderlich in der Zeit an sich, als Evolution, so ist Gesundheit regelmäßige Entwicklung, Krankheit Störung, Tod Stillstand derselben. Krankheit kann insbesondere gedacht werden als beschleunigte oder verlangsamte Entwicklung des Ganzen, oder als unverhältnißmäßige Entwicklung einzelner Theile. Das Normal der Entwicklung ist aber nur noch unvollkommen bekannt, so nach fehlt es auch an einem leicht anzuwendenden Maßstabe. — Der Verf. verdient allerdings Dank, daß er auf diese bisher viel zu wenig beachtete Ansicht der Krankheit aufmerksam gemacht, nur wäre zu wünschen gewesen, daß er etwas mehr darüber gesagt haben möchte. Uebrigens müssen wir gegen ihn erinnern, daß nicht sowohl das zeitliche Verhältniß der Entwicklung, nicht die Verfrühung oder Verspätung der Evolution an sich, als vielmehr die dadurch bedingte Störung in dem Ebenmaß der Einrichtungen den Begriff der Krankheitskrankheit bestimmt. Denn es kann vorschnecke und zu späte Entwicklung auch mit relativer Gesundheit bestehen, wie wir täglich sehen. Endlich hätte sollen angegeben werden, daß, und wie, jede Entwicklungsperiode Krankheitsanlage begründet. — 3) Krankheit in Beziehung zum Conflict mit der Außenwelt. Das Leben im beständigen Conflict mit der Außenwelt ist bestimmbar durch sie, aber doch wieder selbstständig und sich selbst bestimmend. Gesundheit, als dem Ideal des Lebens zukommend, wäre möglichste Bestimmbarkeit durch die Außenwelt und zugleich größte Unabhängigkeit von ihr. Beide Begriffe schränken aber einander ein. Krankheit

ist verminderte Bestimmbarkeit des Organismus, oder verminderte Unabhängigkeit desselben, oder beides zugleich. (Es läßt sich aber auch behaupten, daß bis zu einer gewissen Grenze der Organismus um so gesünder sey, je weniger er von der Außenwelt bestimmbar, je unabhängiger und selbstständiger er ist. Rec.) Im Tode unterliegt der Organismus der Außenwelt, ist bestimmbar von außen, aber nicht mehr mit Selbstständigkeit, er hört als Mikrokosmos auf. Die Bestimmbarkeit des Lebens von außen sah die Brown'sche Schule an, ohne die Selbstständigkeit des Lebens in Anschlag zu bringen. Der Begriff ist richtig, aber nicht erschöpfend, dennoch für die Anwendung der brauchbarste, weil bestimmte Merkmale die Bestimmbarkeit und Unabhängigkeit des Lebens erkennen lassen.

**Wesen der Krankheit.** Unsere Kenntniß des Lebens und der Geseze des Organismus ist zu unvollkommen, als daß wir das Wesen der Krankheit erforschen könnten. Alle Versuche, die höchsten Principien des Lebens aufzufinden, von Galen bis auf Schelling und die Naturphilosophie sind ungenügend. Doch hält der Verf. die Auffindung der höchsten Geseze des Lebens für möglich, und ihre Aufsuchung für das höchste Bestreben der Wissenschaft. Obwohl es aber an einem höchsten Princip fehle, so können doch die Grundgeseze des Lebens erforscht und aus ihren Abweichungen die Krankheit abgeleitet werden, die dann freylich, weil sie aus verschiedenen Gesezen entwickelt ist, nicht auf einen Ausdruck gebracht werden kann.

Wenn dieses offene Geständniß des Verf. ihm den Titel einer bekannten Schule zuziehen muß, die aus der Idee des Lebens alle Erscheinungen zu construiren weiß, so wird es ihm um so mehr die Achtung aller unbefangenen Naturforscher und Aerzte erwerben, die sich durch das Gaukelspiel mit leeren Formeln und das Geklingel mit hochtönenden Worten nicht verblenden lassen. Erregbarkeit und ihre Geseze. Der Verf. gebe zuerst Brown's Geseze über das qualitative Verhältniß der Erregbarkeit, begründet aber sodann auch die Nothwendigkeit, eine qualitative Verschiedenheit der Erregung anzunehmen. Die Nicht-Identität der Erregung in den verschiednen Organen und der Wiedererfaß der Erregbarkeit

durch die Erregung selbst, wird, gegen Brown und die Erregungstheorie, erwiesen. Es gibt Organe und Functionen, die fast bloß zum Verbrauch (sensorielle Thätigkeit und Muskelbewegung) andere (Assimilation, Respiration und Kreislauf), die fast bloß zum Ersatz bestimmt sind. Je mehr oder weniger ein Reiz die eine oder die andere Function erregt, desto mehr oder weniger wird dem durch ihn veranlaßten Verbrauch der Erregbarkeit auch ein Ersatz folgen, oder nicht. Auch dauert die den Ersatz vorzugsweise bewirkende Thätigkeit in Organismus das ganze Leben hindurch ununterbrochen fort, die bloßen Verbrauch bewirkende wird hingegen, immer mehr oder weniger, im Schlafe anhaltend unterbrochen. Verschiedene Arten der Erregung. Wiewohl aller organischen Thätigkeit die gemeinsame Bedingung der Erregbarkeit und des Reiz zum Grunde liegt, so gibt es doch qualitativ verschiedene Arten der Erregung, die bis jetzt noch nicht auf ein gemeinschaftliches höchstes Princip zurückgeführt werden konnten. Diese sind 1) Erregung der Nerven und des Gehirns, oder sensorielle Thätigkeit, 2) Erregung der irritablen Fasern. Bewegung durch Verkürzung der Fasern vermittelt, oder Irritabilität, Thätigkeit. 3) Erregung der Gefäße, der Drüsen des Zellgewebes u. s. f. Saftbewegung, Ernährung, Absonderung, Reproduction (turgor vitalis und Vegetations-thätigkeit). Für den jetzigen Zustand unserer Kenntniß sind diese drei Klassen organischer Erscheinungen jede für sich bestehend. Wir legen ihnen also verschiedene Kräfte unter, die aber keine Erklärung bezwecken, sondern nur einen Ausdruck für etwas unbekanntes abgeben, und nennen sie Sensibilität, Irritabilität und Vegetationskraft. Die Annahme, daß alle in einem letzten Princip enthalten seyen, das wir Lebenskraft nennen, entspricht der Forderung der nach Einheit strebenden Vernunft, ist aber bey dem gegenwärtigen Zustande unsres Wissens unerweislich.

Reaction dieser verschiedenen Kräfte unter sich. Da die Thätigkeit eines jeden Organs erregend auf andre Organe, überhaupt Erregung wieder erregend wirkt, so müßte mit einmaliger Zunahme der Erregung dieselbe bis zur Erschöpfung steigen, wenn nicht über eine gewisse Grenze hinaus

zwischen den verschiedenen organischen Thätigkeiten sich ein Gegensaß entwickelte, so daß mit dem Steigen der einen die andre sinkt. Dahin gehört 1) Gegensaß zwischen Sensibilität und Irritabilität einer, und der bildenden Kraft andrer Seite; 2) zwischen Sensibilität und Irritabilität; 3) zwischen den Factoren der bildenden Kraft, zwischen Assimilation und Excretion. Gesundheit besteht in der Harmonie und dem Gleichgewicht der verschiedenen Thätigkeiten; jedes stärkere (anhaltende, ohne Störung des Wohlbefindens sich nicht wieder ausgleichende. Rec.) Hervortreten der genannten Gegensätze liegt in der Sphäre der Krankheit. Gänzlichliches Erlöschen einer organischen Thätigkeit durch das Uebermaß einer andern, hat den Untergang aller nur damit den Tod zur Folge. Reaction der verschiedenen organischen Kräfte gegen die Reize. Die qualitative Verschiedenheit der organischen Thätigkeiten bedingt und beweist die qualitative Verschiedenheit der Reize, d. h. aller Einflüsse, welche auf die Erregbarkeit wirken und organische Thätigkeit erwecken. Receptivität und Spontaneität. Drey Momente sind bey jeder Erregung zu unterscheiden: 1) Receptivität für Reize; 2) Reaction gegen dieselbe; 3) das Product der Reizung. In jedem dieser Momente offenbart sich eine der drey organischen Grundkräfte. In allen Organismen, die ein entwickeltes Nervensystem haben, gehen Receptivität und Sensibilität parallel, welches zu der Annahme berechtigt, daß sie in einem und demselben Verhältniß begründet seyn. Dasselbe gilt von Irritabilität und Reaction gegen Reize. — Nur diejenigen Dinge wirken als Reize, die mit dem thierischen Stoff in Conflict treten (mechanisch oder chemisch). Je differenter er in diesem Conflict wirkt, um so stärker ist die Reizung. Resultat des Conflicts, Ausgleichung der Differenz oder Assimilation im weitesten Sinne des Wortes. Auf dieser Verähnlichung beruht aller Ersatz an Stoff und Kraft, der nur in soweit stat finden kann, als das Aufgenommene wirklich organisch geworden ist. Soll aber dieser Ersatz als Product der Reizung vollkommen eintreten, so darf die bewirkte Erregung nicht stärker seyn, als der Ersatz, der Reiz darf nicht zu different seyn. Weniger differente Stoffe, wie die Nahrungsmittel, sind daher zum Ersatz

am meisten geschieht; die mehr differentiellen wirken mehr erregend, mehr auf Sensibilität und Irritabilität ein, und leisten also eben deshalb geringern Ersatz. — Rec. hat dabei nur ja bemerken, daß der Ausdruck Assimilation für Indifferenzierung, Ausgleichung der Differenz, leicht zu Irrungen Anlaß gibt. Ferner, daß die imponderablen Agentien, Licht, Wärme, Electricität, psychische Einflüsse und ihre Einwirkung auf den Organismus nicht wohl auf jenes Gesetz zurückgeführt werden können. — Die qualitative Verschiedenheit der Erregung beruht auf dem entgegengesetzten Steigen und Sinken der organischen Thätigkeiten nach folgendem Schema. A. Erster Gegensatz. 1) Sensibilität und Irritabilität gesteigert auf Kosten der bildenden Kraft. 2) Das Gegentheil davon. B. Zweiter Gegensatz. 1) Sensibilität gesteigert auf Kosten der Irritabilität; 2) das Gegentheil. C. Drittes Gegensatz. 1) Assimilation gesteigert auf Kosten der Secretion (der Stoffersetzung und Ausführung); 2) das Gegentheil. Organische Expansion und Contraction. Die Gesetze, nach welchen sie sich in der organischen Welt offenbaren, sind folgende. 1) Die ursprüngliche Thätigkeit der Lebenskraft ist expansiv. 2) Sensibilität ist der expansive, Irritabilität der contractive Factor des Lebens. (Eine Behauptung, die freylich, wie Rec. nicht unbemerkt lassen darf, der Ansicht neuerer Physiologen, Walthers, Burdachs, welche die Irritabilität als expandirende Thätigkeit betrachten, entgegengesetzt ist.) 3) Die expansive Thätigkeit des Lebens ist nach verschiedenen Richtungen verschieden stark. 4) Es gibt Reize, die mehr die expansive, andere, die mehr die entgegengesetzte Thätigkeit des Lebens erwecken. Als Resultat folgert der Verf. aus diesen Sätzen, für welche die Beweise in der Schrift selbst nachzusehen sind, daß der Gegensatz der Irritabilität und Sensibilität eben so gut als Gegensatz der nach Contraction und Expansion strebenden Kräfte im Organismus angesehen werden könne; daß dieser Gegensatz auch in den Erscheinungen des vegetativen Lebens hervortrete; endlich daß Krankheit so wohl durch das Hervortreten der einen oder der andern der entgegengesetzten Kräfte, als auch durch Veränderung der ursprünglichen Richtung, nach welcher die Expansivkraft wirkt.

entstehen könnte. — Aus dieser zusammengebrängten Uebersicht der Ideen des Verf. in dem ersten Hauptstück, welches die schwierigsten Aufgaben behandelt, ist deutlich zu ersehen, auf welche Weise derselbe die pathologischen Grundgesetze an die anerkannten Grundsätze der Naturlehre und der Physiologie anknüpft. Scharfsinn und glückliche Combinationsgabe sind in seiner Darstellung nicht zu verkennen, und wenn man auch mit demselben nicht überall übereinstimmen kann, so wird der unterrichtete Leser doch überall sich angeregt fühlen, interessante Ansichten im Geiste zu verfolgen, Ideen aufzunehmen und zu prüfen, die ohne diese Schrift vielleicht nicht in ihm geweckt seyn würden. — Der letzte Abschnitt des ersten Hauptstücks gibt die Bestimmungen über Symptome, Ursachen, Folgen und Ausgänge der Krankheit. Treffend und ganz mit der Ansicht des Rec. übereinstimmend ist die Aeußerung über die Krisen, daß das Wesentliche derselben die innere Ausgleichung und die Wiederherstellung des Gleichgewichtes in den dynamischen Processen des Lebens ist, ohne welche die Krankheit nicht gehoben werden kann, daß aber den kritischen Ausleerungen nur in sofern eine Wichtigkeit zukommt, als sie Producte und Zeugen jenes innern verborgnen Vorganges sind. Metastase und Metaschematismus werden von dem Verf. als unvollkommne Krisen betrachtet.

Zweytes Hauptstück. Aetologie. Einleitung. Angabe des Unterschiedes zwischen innern, verbreitenden und äußern Gelegenheitsursachen. A. Krankheitsanlagen im Allgemeinen. 1) Allgemeine natürliche Krankheitsanlagen. Der Einfluß der Summe, Größe und Qualität der Reize, die auf die Erregbarkeit einwirken, der Structur und Form des Körpers auf die Bildung der Krankheitsanlage, ist angedeutet. 2) Besondere natürliche Krankheitsanlagen. In wie fern Alter, Geschlecht, Temperament, Constitution, Gewohnheit und Idiosynkrasie eine solche Anlage begründen, hat der Verf. hier entwickelt. Der Behauptung desselben: daß gegen das 20te Jahr hin die Maschine gebaut sey und das Wachsthum wenige Störungen mehr bewirke, weniger Kräfteaufwand mehr erfordere: kann Rec. nicht bestimmen. Die Ausbildung der

Geschlechtsorgane, das Eintreten der Pubertät und die nicht bloß auf Längenwachstum, sondern auf innere Gediegenheit hinstrebende völlige Entwicklung des ganzen Organismus erfordert einen sehr bedeutenden Aufwand von organischer Kraft und Materie. Bey dem Geschlecht hätte dürfen der Einfluß, den das Vormwalten der Geschlechtsorgane im Weibe auf Krankheitsentstehung hat, mehr hervorgehoben werden. 3) **Widernatürliche Krankheitsanlagen.** Die angeborenen kränklichen Anlagen, die vom Vater und der Mutter, oder von beyden herrühren, gehören zunächst hieher. Die durch Exceß eines Temperaments, schwächliche und kränkliche Constitution, besonders in sofern sie auf organischen Bildungsfehlern beruht, begründete Anlage, die Anlage zu Seisteserrückungen, zu gewissen Entmicklungsfehlern, wie rachitis, caries, geht vorzüglich von den Aeltern über. Die merkwürdige Erscheinung, daß die meisten dieser Anlagen oft lange Zeit gänzlich schlummern, dann aber in einer gewissen Entwicklungsperiode auf einmal unaufhaltsam hervorbrechen, ist vom Verfasser berührt, aber keine Erklärung darüber gegeben. Sie ist aber ohnstreutig darin zu suchen, daß in den Entwicklungsperioden das eigenthümliche Leben bestimmter Organe und organischer Systeme entweder neu hervortritt (wie in den Zeugungsorganen beym Eintritt der Mannbarkeit), oder doch auf einen weit höhern Grad gesteigert wird (wie in den Lungen und im materiellen System in den Jünglingsjahren). Mit der Ausbildung des Organs bildet sich auch der Krankheitskeim aus, und wie das eigenthümliche Leben einer organischen Sphäre erwacht, erwacht auch die ihm eingepflanzte Krankheit. — In den erworbenen widernatürlichen Anlagen gehören die durch Fehler der Lebensweise und durch Einfluß der Jahreszeiten erzeugten. B. **Schädliche Potenzen**, als die äußern Einflüsse, die als Krankheitsursachen wirken. Die absolut äußern Dinge, die geistigen Thätigkeiten, in sofern die Seele in Beziehung auf den Körper als etwas Aeußeres angesehen werden kann, und alle willkürlichen körperlichen Handlungen gehören dahin. Hingegen sind alle vom Willen unabhängigen Actionen des Körpers, die entweder selbst Krankheiten oder doch Krankheitsanlagen sind, wie z. B. übermäßige

Der zurückgehaltene Ab- und Aussonderungen; ausgeschlossen. Diese Ausschließung ist aber nach des Rec. Ermessen willkürlich und ohne hinlänglichen Grund. Die ältern Pathologen haben insgesammt die excreta und retenta unter die potentias nocentes gesetzt, und auch die Neuern handeln den pathogenischen Einfluß dieser Verhältnisse ab, wenn gleich nicht zu leugnen ist, daß solche häufig selbst schon als Krankheit betrachtet werden müssen. — Die Wirkungsweise der schädlichen Potenzen ist vierfach. Sie wirken mechanisch, chemisch, oder nach den Gesetzen des Lebens als Reize, oder, nach den Gesetzen des Zusammenhangs der Seele mit dem Körper, als Seelenreize. Diese Wirkungsarten sind aber in concreto mehr oder weniger vereinigt. Atmosphäre. Dieser viel umfassende, vielseitige und schwierige Abschnitt ist mit Sachkenntniß und mit empfehlungswerther Bedachtsamkeit in Anwendung der neuern Ideen und Ansichten bearbeitet. Es ist ferner bemerkt der Verf., daß manche in der Atmosphäre wirkende Einflüsse nicht isolirt betrachtet werden können, weil sie fast beständig zugleich vorhanden sind, wie trockne Luft und starke Lufilektricität. Die allgemeinen Wirkungen des Lichts, der Wärme und Kälte auf den Organismus sind angedeutet. Daß ohngeachtet der großen Rolle, welche die Elektricität in den atmosphärischen Processen spielt, ihr Einfluß auf den thierischen Organismus noch durchaus nicht genau ausgemittelt sey, behauptet der Verf. sicher nicht ohne Grund. Denn was Prokaska, Sprengel, Augustin, Charles, Vurdach, Bartels, Marcus u. s. f. vorgetragen haben, steht zum Theil in gradem Widerspruch, ist durchaus hypothetisch und bis jetzt nicht geeignet, unsere Erkenntniß in der Pathogenie wesentlich zu fördern. Des Verf. Hypothese: daß in der Atmosphäre zu verschiedenen Zeiten eine mehr oder minder innige Verbindung ihrer ponderablen Bestandtheile statt habe: verdient allerdings Beachtung, da die eudiometrischen Untersuchungen der neuern Physiker so un sichere und abweichende Resultate über die Mischungsverhältnisse der Atmosphäre im Großen gegeben haben. Des unsrer Unkenntniß der innern Vorgänge im Reich der Atmosphäre, und der Blindheit der Meteorologie ist für den Arzt

Die empirisch erkannte Coexistenz gewisser Bitterungs-Consti-  
tutionen mit gewissen herrschenden Krankheiten um so wichtiger,  
Solcher gleichzeitigen Bitterungs- und Krankheits-  
Constitutionen führt der Verf. fünf auf, eine entzünd-  
liche, eine nervöse, eine galligt-gastrische, eine  
rheumatisch-katarthaltische, endlich eine Normal-  
constitution, bey der es keine von der Atmosphäre abhängi-  
gine Krankheiten gibt. Die ganz aus der Natur entlehnte  
Schilderung dieser Constitutionen ist bey dem Verf. nachzulesen.  
— Nahrungsmittel. Die quantitativen und qualitativen  
Verhältnisse, durch welche die Nahrungsmittel Krankheit er-  
zeugen können, sind hier genauer und treffender, als in dem  
meisten andern pathologischen Lehrbüchern dargestellt und erbes-  
tert. Arzneyen und Gifte. Da, wie nicht anders zu  
erwarten, der Verf. nur eine relative Bestimmung beyder Vor-  
griffe anerkennt, so sucht derselbe nur im Allgemeinen die  
Wirkungsweisen zu bestimmen, durch welche sie auf den Orga-  
nismus einwirken. Bey der Darstellung der verschiedenen  
differenten Potenzen aber und der Angabe ihrer Beziehung zu  
den verschiedenen organischen Systemen, die sich durch ihre  
Wirkung offenbart, wird die Sphäre der Arzneyen und Gifte  
jedoch, auch im weitesten Sinne genommen, überschritten.  
Ueber die noch so wenig gekannte Wirkungsweise der Gifte,  
im engern Sinne, versprechen übrigens die zahlreichen und  
sorgsam angestellten Beobachtungen und Versuche des Herrn  
Prof. Emmert des Aeltern, in Bern, viele wichtige Auf-  
schlüsse, wie die vorläufigen Andeutungen desselben in Huf-  
slands und Himmels Journal 1814. S. 53 u. f. f. beweisen.  
Rec. fordert denselben auf sein größeres Werk über die Gifte,  
sobald die Beendigung der Versuche es erlaubt, erscheinen zu  
lassen, welches sicher allen Freunden der Naturwissenschaft  
höchst willkommen seyn wird. Ansteckende Potenzen  
(Contagien). Das darüber Gesagte muß mit dem, was der  
Verf. im dritten Hauptstück über Ansteckung vorgetragen hat,  
in Verbindung gebracht werden. — Auch die übrigen Abs-  
chnitte der Aetiologie von den Gemüthsbewegungen,  
von der geistigen Thätigkeit, vom willkührli-  
chen Uebersmaß im Schlafen und Wachen, von der

willkürlichen Bewegung, von den Fehlern in der Befriedigung des Geschlechtstriebes und im Säugen enthalten neben dem Bekannten auch Einiges, was dem Verf. eigenthümlich ist.

Drittes Hauptstück Specielle Pathologie: Was in andern Werken über allgemeine Pathologie Symptomatologie oder Phänomenologie benannt ist, hat der Verf. für gut gefunden, specielle Pathologie zu nennen. Da dieses ganz gegen den hergebrachten Sprachgebrauch ansteht und leicht zu Irrungen und Mißverständnissen Anlaß gibt, so ist ein solches Verfahren nicht zu billigen, oder auch nur als gleichgültig zu betrachten. Die Symptomatologie, als Theil der allgemeinen Pathologie betrachtet, soll entwickeln, wie die Krankheitserscheinungen entstehen, wie und welche Symptome in der Sphäre einzelner organischer Systeme aus der Abnormität derselben hervorgehen. Man kann dagegen nicht sagen, daß die Betrachtung der krankhaften Thätigkeit einzelner organischer Systeme in die besondere Pathologie gehöre; denn diese beschäftigt sich mit der Untersuchung der Symptome nur in wie fern sie in concreto mit und nach einander erscheinen, und einen bestimmt vorlaufenden Krankheitsprozeß, so wie eine gewisse Krankheitsform bilden. Rec. stimmt also einerseits eben so wenig denen bey, welche die Symptomatologie aus der allgemeinen Pathologie ganz verweisen wollen, als er es anderseits für recht hält; die Untersuchung, welche die Phänomenologie betrifft, mit dem Namen der speciellen Pathologie zu belegen. Der Verf. ist durch den eben bezeichneten Mißbrauch dieser Benennungen genöthigt worden „Nosologie, oder ganz specielle Krankheitslehre“ zu nennen, was man bisher allgemein mit dem Namen der speciellen Pathologie bezeichnet hat (vergl. Vorrede S. V). Uebrigens nimmt dieses 3te Hauptstück den größten Theil der Schrift ein und erstreckt sich von S. 99—384. Der enge Raum dieser Blätter verbietet dem Rec. ein längeres Verweilen bey den einzelnen Abschnitten, und erlaubt nur hin und wieder eine Anmerkung einzuflechten. A. Erscheinungen krankhafter sensorieller Thätigkeit. Störungen des Gemeingefühls. Uebelbefinden (sensus aegritudinis). Als Resultate seiner

Untersuchungen gibt der Verf. folgende Sätze. 1) Das Uebelbefinden deutet stets auf ein allgemeines Leiden, und hat zunächst seinen Sitz im System des sympathischen Nerven. 2) Seine Quellen sind: vermehrte oder verminderte Thätigkeit, oder Affection des empfindenden Systemes selbst. 3) Es gibt Umstände, unter denen kein Uebelbefinden eintritt, ohngeachtet der allgemeine Grund dazu vorhanden wäre. Uebelbefinden ist daher kein nothwendiges Symptom von Krankheiten, selbst nicht von solchen, wo das System des sympathischen Nerven selbst ergriffen ist. Ekkel. Gefühl der Angst. Lebensüberdruß. Diese in den meisten pathologischen Lehrbüchern gar nicht berührten Gegenstände sind hier ausführlich erörtert. Manche scharfsinnige Hypothese ist dabei eingekochten. In Bezug auf den Lebensüberdruß bemerkt Rec., daß der bey den Engländern oft beobachtete Selbstmord, ohne alle moralische Veranlassung oder körperliche Krankheit, unter den glücklichsten äußern Verhältnissen, vorzüglich wohl von der frühen Erschöpfung in allen Genüssen des Lebens veranlaßt werde. Reiche Wohlthätlinge verfallen dadurch in einen Lebensüberdruß, der zum Selbstmord führen kann, wenn nicht irgend ein großes Interesse für Geist oder Gemüth ihnen das Leben wieder lieb oder erträglich macht. Gefühl der Müdigkeit (Unfähigkeit zur Muskularbewegung). Mehrere Bedingungen, unter denen dasselbe entsteht, sind sehr gut aus einander gesetzt, nur vermißt Rec. darunter den Zustand allgemeiner Wohlthätigkeit und örtlicher Congestion. Wo diese Ursache statt findet, hebt sich die Müdigkeit nach einer Aderlasse, nach dem Eintritt des Monatsflusses u. s. f., und das ist ohnstreitig ein Theil dessen, was die ältern Pathologen durch *vis oppressa* bezeichneten. Gefühl der Wärme und Kälte. Es hängt ab 1) von dem Grade der wirklichen Anhäufung der Wärme; 2) von der Schnelligkeit ihrer Erzeugung und Ausströmung, als deren Grund der Verf. veränderten elektrischen Proceß vermuthet; 3) von der Thätigkeit des sensoriiellen Systems. — Die Entstehung des Schauders (*horror*) hätte wohl noch eine besondere Erörterung verdient. Schmerz. Die Bestimmung: daß Schmerz jede stärkere unangenehme Empfindung sey, die von einem einzelnen Theile ins Bewußtseyn gelange: ist ohnstreitig

zu weit. Das Gefühl von Jucken, Kitzeln, Kälte u. s. f. würde sonach auch zum Schmerz gerechnet werden müssen. Die beyden Arten des entzündlichen und nervösen Schmerzes sind gut unterschieden, die Bedingungen der Entstehung der Wirkungen gut angegeben. — Krankhafte thierische Appetite. Hunger, Durst, Verlangen nach luftförmiger Nahrung. Ohne sich mit der physiologischen Erklärung des Wesens und der Entstehung dieser Appetite zu befassen, bemüht sich der Verf. die Bedingungen anzugeben, unter denen sie eintreten. Krankhafte Empfindungen der Sinnorgane und krankhafte Zustände in Beziehung auf Wachen und Schlafen. Der Ansicht des Verf.: daß der Schlaf nicht sowohl partielle Ruhe gewisser Organe, als vielmehr völlige Ruhe des sensoriiellen und geistigen Lebens sey: stimmt Rec. vollkommen bey. Es war ein poetischer Gedanke, der aber doch keine strenge Untersuchung anhält, wachen und Schlafen des Organismus mit dem Wachen und Schlafen der Natur überhaupt in Parallele zu setzen. In höhern Organismen, wie der Mensch ist, erfolgt dieser Wechsel der Thätigkeit unabhängig vom äußeren Impuls des Lichts aus einem innern Gesetze. Schlaflosigkeit. Schlafsucht (Coma). Partielles Schlafen und Wachen. In diesem interessanten Abschnitt sind die Träumerey während des Wachens, so wie die mit Träumerey verbundene Schlafsucht, als verwandte, nur dem Grade nach verschiedene, Zustände eines unvollkommenen Wachens; hingegen der Traum, das Phantasiren, das Nachwandeln und der magnetische Schlaf als Phänomene eines mehr partiellen unvollkommenen Schlafens dargestellt. Der magnetische Schlaf ist der höchste Grad des partiellen Schlafes, in welchem eigentlich bloß das Auge (vielmehr wohl jedes äußere Sinnesorgan. Rec.) im Schlaf ist, alles andere wacht.

( Der Beschluß folgt. )

## Jahrbücher der Litteratur.

Allgemeine Pathologie des menschlichen Körpers von Dr. F. S. Omelein.

(Schluß der in No. 31. abgebrochenen Recension.)

Es entwickeln sich im magnetischen Schlafe gleichsam neue Sinnesorgane, die der gewöhnliche Mensch nicht besitzt, die Geistesfähigkeiten sind gesteigert, u. s. w. Was die nächste Ursache betrifft, so sagen die Erscheinungen des magnetischen Schlafes dem Wesentlichen nach aus: das sensorielle Leben einzelner Organe sey während dieses Zustandes in einem hohen Grade thätig und rege, während andere Organe in einen schlafähnlichen Zustand verfallen sind. Anhäufung sensorieller Kraft liegt dabey zum Grunde. Die Bewegung des Agens, das in den Nerven thätig ist, ist ohne Zweifel die normale, weil der Zustand nicht nur behaglich ist, sondern auch Schmerzen und Krämpfe durch den magnetischen Schlaf beseitigt werden. — Rec. bezweifelt die durch so oft wiederholte glaubwürdige Erfahrungen ausgemitteltesten Erscheinungen des magnetischen Schlafes auf keine Weise und hält es für Thorheit, wenn Einige sie noch gänzlich ableugnen und auf Täuschung oder Trug zurückführen wollen. Auch hält er die Ansicht des Verf. im Allgemeinen für richtig. Die ganze, bisher am meisten befolgte, Betrachtungsweise dieses wunderbaren Phänomens wird aber durch die wiederholten Beobachtungen von dem freywilligen (d. h. ohne Manipulation eingetretene) magnetischen Schlafe, die man neuerlich gemacht, wesentlich verändert werden müssen. Die Beobachtungen von Hopfgärtner (einige Bemerkungen über die menschlichen Entwicklungen, Stuttgart 1792), von v. Strombeck (Geschichte eines als lein durch die Natur hervorgebrachten animal. Magnetismus, Braunschw. 1813), die drey Fälle, welche Renard (Somn

nambulismus, das merkwürdigste Symptom der Hysterie: in Hasse's und Harle's Journal 1815. Februar; S. 14) und der, welchen Klein (ebend.) erzählt, stimmen im Wesentlichen alle überein, und lehren, daß die Natur den magnetischen Schlaf, auch ohne alle künstliche Behandlung, eigenmächtig hervorrufen kann. Dagegen fällt aber die Meynung derjenigen, zu welcher auch Hr. Prof. Gmelin hinneigt, daß bey der sogenannten magnetischen Manipulation der verfeinerten Geschlechtstrieb, die Nähe des Magnets, die aufgeregte Einbildungskraft das meiste thue, von selbst. Wie es übrigens außer Zweifel ist, daß wir sobald noch nicht über dieses wichtige Phänomen ins Klare kommen werden, so läßt sich aber auch erwarten, daß die Aufschlüsse, welche die Zukunft darüber gewähren möchte, viel Licht in die Tiefen des Lebens der Organismen werfen wird. Zwen Punkte scheinen als wiederholte beobachtete Thatsachen vorzügliche Aufmerksamkeit zu verdienen; einmal die Verbindung des freiwillig entstandenen magnetischen Schlafes mit der Exualrevolution, auf welche Rec. schon an andern Orten hingedeutet hat, sodann aber auch die Analogie mit manchen Gesetzen der Elektrizität, welche Kenard in seinen Beobachtungen wahrgenommen. — Unter den Wirkungen der Sinne hat der Verf. Schwindel, Ohrensausen, Kitzel und Jucken aufgestellt. Die gegebenen Erklärungen über den Schwindel scheinen dem Rec. eben so wenig genügend, wie die von Marcus, Herz, Burdach u. a. m.

Spezielle widernatürliche Empfindungen der Sinnorgane. Uebermäßige Stärke und Schwäche der Empfindung in diesen Organen und qualitative Veränderung derselben rechnet der Verf. dahin. Störungen der geistigen Thätigkeit. Die Krankheiten der Seele werden auf zwey Hauptklassen, nämlich auf Verleßtheit der Seelenverrichtungen oder Geistesverrichtung und auf Schwäche derselben zurückgeführt. Was in den Abschnitten, Geistesverrichtung und Schwäche der Seelenverrichtungen: vom Verf. gesagt ist, führt, wie fast alles, was man in neuern Zeiten darüber vorzutragen, unsre Erkenntniß in diesem dunkeln Gebiete nicht weiter. Die Benennung materielle Ideen für die der Seelen thätigkeit entsprechende materielle Veränderung im Hirn erscheint

nothwendig als unpassend. Uebrigens kommt auch in diesen Abschnitten manche scharfsinnige Bemerkung und mancher gute Gedanke vor. Allgemeine Unterbrechung der sensorielleu Thätigkeit. Dahin gehören Ohnmacht, Schweintod, Schlagfluß. Partielle Schwäche und Aufhebung der sensorielleu Thätigkeit. Die Lähmung einzelner Nerven.

**B. Erscheinungen krankhafter Irritabilität.** Der Verf. begreift unter dem Ausdruck der Irritabilitätserscheinungen die Erscheinungen des Lebens, die in Bewegungen fester Theile bestehen, mit welchen keine bleibende und in die Sinne fallende Veränderung des bewegten Materials verbunden ist, und die im Allgemeinen durch eine Verkürzung der thierischen Faser und eine damit gegebene Verminderung ihres Volums bewerkstelligt werden. Ausgeschlossen sind durch diese Bestimmung die Erscheinungen des Wachstums, der Ernährung, des *turgor vitalis*. Uebrigens gesteht der Verf. die belebte Irritabilität nicht nur dem eigentlichen Muskel und Halbmuskel, sondern jeder organischen Faser, nur in verschiedenem Maße, zu. Abgehandelt sind in dieser Abtheilung, die viele physiologische Untersuchungen enthält, übermäßige Spannung (*strictura*), Krämpfe, Krampf und Zuckung, veränderte Richtung der Irritabilitätsbewegungen, die im Magen und Darmkanal beim Erbrechen, und im Uterus bey den Wehen statt haben, endlich Schwäche und Lähmung der irritablen Organe.

**C. Erscheinungen des krankhaften *turgor vitalis*.** Die Schrift unsers Verf. ist vielleicht das erste pathologische Werk, in welchem dem *turgor vitalis* ein so wichtiger Platz eingeräumt und eine so genaue Betrachtung gewidmet ist. Huttenrieth's Ideen über den *turgor vitalis*, die derselbe in seinem Handbuche der Physiologie vorgetragen hat, sind hier, weiter ausgeführt und mit Scharfsinn angewendet, für pathologische Forschungen benutzt worden. Wenn auch der Verf., wie nicht geleugnet werden mag und er selbst wohl gefühlte zu haben scheint, zu weit gegangen ist, indem er Fieber und Entzündung in die Sphäre des krankhaft veränderten *turgor vitalis* zog, so ist es doch verdienstlich, die gewisser

maßen selbstständige Eigenthümlichkeit dieser Lebensäußerung mehr hervorgehoben zu haben. — Der *turgor vitalis*, d. h. die weiche elastische Schwellung aller weichen und halbweichen Theile des Körpers muß, nach dem Verf., so lange als eine eigne Lebenserscheinung angesehen werden, als man sie nicht auf todte Expansion, auf Irritabilität, oder andre Lebensäußerungen zurückführen kann. Brustwärtchen und Geschlechtstheile zeigen den *turgor* am auffallendsten, er ist aber im geringern Grade allgemein. Die bey demselben statt habende Expansion widerspricht dem Wesen der Irritabilität; hingegen läßt das beständige Zusammenseyn der vermehrten Lebensschwellung und der erhöhten sensorielleu Thätigkeit folgern, daß ein und das selbe expansible Agens beyde vermittele. — Vermehrter Lebens*turgor*. Erscheinungen sind: Zunahme des Volums, Spannung, erhöhte sensorielle Thätigkeit, vermehrte Lebens*thätigkeit* überhaupt (stärkerer Blutzufluß, größere Wärme). Verminderter Lebens*turgor* — Aufwalsung des Bluts, *Orgasmus sanguinis*. Unorganische Flüssigkeiten könnten nicht so schnell und stark ausgedehnt werden. Der *Orgasmus* verfolgt bloß nach den Gesetzen des Lebens, und wird nur begreiflich aus der Zusammensetzung des Bluts durch organische Elemente, durch Blutkügelchen, er erweist also auch andererseits das Leben des Blutes. Die *plethora ad volumen* der Alten, d. h. Vollblütigkeit nicht vom Uebermaß, sondern von zu großer Expansion des Blutes, erklärt sich daraus Congestion des Blutes. Bey Blutcongestion ist es nicht bloß das Blut, das von gewissen Organen weg und gegen andere hinfließt, sondern es ist die Lebens*thätigkeit* überhaupt, die zu ihnen hinströmt. Das ist die *plethora ad spatium* der ältern Pathologen. Bey den Entwicklungen der Organe zeigt sich das deutlich. Völlig passive Congestion gibt es nicht. Der eigentliche Sitz der Congestion ist in den Harngefäßen. Fieber. Der Verf. erklärt das Fieber zwar für einen weit mehr zusammengesetzten und verwickeltesten Krankheitszustand, als die vorigen, hält sich aber doch für berechtigt, dasselbe hier aufzuführen, weil zwar alle Aeußerungen des Lebens vom Fieber ergriffen seyn können, die des Lebens*turgor* es aber am auffallendsten und beständigen seyen. Auf jedem Fall kann

von diesem Standpunkt aus irgend eine neue Ansicht gewonnen werden. Rec. kann dem Verf. hier in seiner Beweisführung für seine Ansicht nicht folgen und beschränkt sich nur auf die Bemerkung: daß, da der Verf. die Erscheinungen des Lebens turgors auf die Wirkung des imponderablen Prinzips der sensorischen Thätigkeit selbst zurückführt, eben sowohl alle dem turgor angehörigen Erscheinungen beim Fieber der veränderten sensorischen Thätigkeit beigemessen werden könnten. Expansive Thätigkeit im Gefäßsystem auf Kosten der Thätigkeit des Nervensystems vermehrt, ist nach dem Verf. nächste Ursache des Fiebers. Wie derselbe seine Fieberlehre nach dieser Ansicht weiter durchführt, muß in der Schrift nachgelesen werden. — Es ist gut, daß in dem Zytus der Theorien oder Hypothesen über das Fieber auch die aufgenommen werde, bis einst die richtige gefunden wird, die das Wahre, welches die entgegengesetzten Ansichten enthalten, in sich vereinigt und zu einem zusammenhängenden Ganzen bildet. — Blutfluß. Nur die Art des Blutflusses gehört hieher, die auf krankhafter Vitalität des Gefäßsystems und Blutes beruht. Wie vor ihm J. P. Frank und Wichat, die jedoch nicht genannt sind, leitet der Verf. die meisten activen Blutflüsse von Blutsecretion her, die sich nur dadurch von der gewöhnlichen Secretion unterscheidet, daß sie in Gefäßen geschieht, denen kein Secretionsapparat zugegeben ist. Blutandrang und Colligation der Säftemasse sind als wichtige pathogenische Momente dargestellt. Für diese Ansicht von der Blutsecretion hat sich Rec. bereits vor zehn Jahren in seinen Schriften erklärt. Entzündung. Nach S. 266 erkennt der Verf. an: daß das Wesen der Entzündung weder auf einer vermehrten Aeußerung der Sensibilität und des turgor vitalis, noch der Irritabilität, sondern auf einer krankhaften Steigerung der bildenden Kraft in dem entzündeten Organ beruhe. Eben deshalb aber hätte die Entzündung nicht hier, sondern in der folgenden Abtheilung aufgeführt werden sollen. Jedoch soll die Entzündung den Uebergang zu den krankhaften Erscheinungen der bildenden Thätigkeit machen. Der Raum verbietet, die geführten Untersuchungen zu verfolgen, in denen sich mancher helle Blick und manche glückliche Combination findet.

D. Erscheinungen krankhafter Bildungsthätigkeit. Vier Klassen von Zuständen sind es, die hier abgehandelt werden. 1) Krankhafte Assimilation, dargelegt in den Störungen der Verdauung und Exsiccation, der Lymphbildung, der Blutbildung und der Reassimilation des im Zellgewebe und in den Höhlen des Körpers abgesonderten und wieder aufzunehmenden thierischen Stoffes. 2) Krankhafte Secretion, dargelegt in ihren qualitativen und quantitativen Abnormitäten. 3) Krankhafte Bildung, Entwicklung, Ernährung und Reproduction, dargelegt in den Fehlern der festen Theile. 4) Krankhafte Zeugungsthätigkeit. Bey der Unmöglichkeit, bey jedem einzelnen Abschnitt zu verweilen, erlaubt sich Rec. nur noch folgende Bemerkungen. Es ist sehr wohlgethan, daß der Verf. die qualitativen Blut- und Sästefehler wieder in die Pathologie aufgenommen hat, die man mit Unrecht daraus weggeslassen hatte. Was unsre Vorfahren gradezu lehrten, daß nämlich krankhafte Stoffe sich dem Blut heymischen können, daß sie durch dasselbe durchwandern können, ohne assimilirt zu werden, was in neuern Zeiten für unstatthaft gehalten, ist als eine ausgemachte Wahrheit zu betrachten, wie unter andern die schon angeführten Versuche von Emmert mit den Wiscen erweisen, und selbst Physiologen vom vornehmsten Ton haben für gut gefunden, solches anzuerkennen, z. B. Hr. v. W. Die Wichtigkeit dieses Satzes für die Pathologie aber fällt in die Augen. — Der Abschnitt über die Fehler der ersten Bildung, Mißbildungen und Mißgeburten ist sehr fleißig bearbeitet und verräth eignes sorgsames Studium. Gegenwärtig kann aber darin manches aus den trefflichen Untersuchungen Reckels (m. s. pathologische Anatomie) und Tiedemann's (Anatomie der kopflosen Mißgeburten) ergänzt und berichtigt werden. — Der Abschnitt von den Fehlern der Entwicklung und des Wachsthums ist kurz und enthält nur mangelhafte Andeutungen. Aus Malpacci's und Henke's bekannten Schriften über die Entwicklungen möchte auch hier berichtigende Nachträge zu schöpfen seyn. Das Kapitel von der Ansteckung enthält Ideen, die Beachtung

verdienen. Die Bemerkungen über die Ansicht des Verf. vom dem Wesen der Ansteckung, die hier zu weit führen würden, hofft Rec. bey einer andern Gelegenheit bald in diesen Jahrbüchern mittheilen zu können.

**Viertes Hauptstück.** Von den Krankheiten selbst und ihren allgemeinen Verschiedenheiten. Nach der schon oben beurtheilten Ansicht von der Eintheilung der Pathologie soll dieses Hauptstück, welches andere Schriftsteller Nosologie genannt haben, nur den Uebergang und das Mittelglied zur Nosologie oder Betrachtung der concreten Krankheiten bilden. Es sind aber, außer Erörterungen über die Schwierigkeiten einer systematischen Classification der Krankheiten, die Eintheilungen derselben nach ihrem Wesen, nach dem Sitze, nach den entfernten Ursachen, so wie nach dem Verlauf, Ausgang und Grade in dieser Abtheilung abgehandelt.

Rec. glaubt mit Recht, nach den in dieser Anzeige gegebenen Andeutungen, diese Schrift zu den bessern pathologischen Handbüchern der neuern Zeit zählen zu dürfen. Den Zweck die wahren Grundsätze der ältern Pathologie mit der bewährten Erkenntniß der neuern Zeit zu einem Ganzen zu verschmelzen, hat der Verf. zwar nicht überall, doch in manchen Lehren glücklich erreicht. Hinlängliche Uebersicht der Thatsachen, Scharfsinn, Combinationsgabe, und ein einfacher anspruchsloser Vortrag sind Vorzüge, die dem Verf. nicht abgesprochen werden können. Ist auch manche unerweisliche Hypothese mit eingestossen, so hat sie der Verf. doch nie als eine untrügliche Construction dem Leser aufdringen wollen, und so dargeboten sind sie demselben immer eine nicht verwerfliche Gabe, die zu eignor Ideenentwicklung anregen kann. Zur Grundlage bey Vorlesungen dürfte sich diese Schrift aber nicht wohl schicken, wegen des Vortrages, der zwar faßlich, aber nicht aphoristisch ist, sondern sich gemächlich gehen läßt, und wegen des Mangels an Literatur.

**S. A. E. Stens Handbuch der Pharmacologie.** Dritte Auflage, umgearbeitet und mit den neuesten Erfahrungen bereichert von J. J. Bernh. u. E. J. Bucholz. Halle und Berlin 1813. Erster Band. 568 S. Zweyter Band. 689 S. in 8.

1. **Stens System der Pharmacologie**, wie er die zweyte 278 erschienene Auflage seiner Arzneymittellehre betitelt, war zu seiner Zeit, von der chemischen, pharmaceutischen und naturgeschichtlichen Seite betrachtet, das vollständigste Werk in dieser Wissenschaft, an welchem man höchstens tadeln konnte, daß der therapeutische Theil, wenn auch sehr gut, doch gegen die übrigen unverhältnißmäßig klein ausgefallen sey. Allein seit dieser Zeit haben die chemischen Kenntnisse der Arzneykörper, die Pharmacie und, wiewohl viel weniger, die Medicin, solche Fortschritte gemacht, daß dem Arzt und Pharmaceuten nichts willkommener seyn kann, als dieses klassische Werk durch zwey so tüchtige Männer, wie Bernh. u. Bucholz, dem jetzigen Zustande der Wissenschaft gemäß umgearbeitet zu sehn.

Die Herausgeber haben, da sie kein neues Werk, sondern nur eine neue Ausgabe des schon vorhandenen liefern wollten, nur solche Aenderungen angebracht, welche der jetzige Zustand der Wissenschaft erheischt; die wichtigsten sind folgende:

In der Einleitung ist als Fortsetzung der Geschichte der Wissenschaft eine kurze Darstellung der naturphilosophischen Ansicht der Medicin gegeben worden. Im ersten Theile, welcher die allgemeinere Pharmacologie enthält, ist der erste Abschnitt, welcher die allgemeineren Grundfäße der therapeutischen Pharmacologie betrachtet, gänzlich umgearbeitet. Dieser bestand in der zweyten Auflage nur aus zwey Hauptstücken, deren erstes von den Heilkräften der Arzneymittel überhaupt, und deren zweytes von ihren besondern Wirkungen theils dem Brownischen, größtentheils aber dem humorals pathologischen Systeme gemäß, handelte. In der neuen Ausgabe ist der erste Abschnitt in vier Hauptstücke getrennt, nämlich: 1) Von den organischen Körpern und ihren Verhältnissen zu Außendingen und zu Arzneymitteln überhaupt, 2) von den besondern Wirkungen der Arzneymittel, 3) von der Methode, die Arzneykräfte einer Substanz zu untersuchen und zu erkennen; und 4) von der Anordnung der Arzneymittel.

1) Enthält die allgemeinsten physiologischen Sätze, die, obgleich den Ausdrücken der neuern Schule angepaßt, doch mit größter Vorsicht gewählt sind; 2) theilt die Arzneymittel in vier Classen: a) Mittel, welche die Veränderung schädlicher Reize bewirken, *attonuantia et involventia, antidota, antacida etc.*; b) Mittel, welche die äußern Vegetationsfunctionen umändern, *errhina, emetica, cathartica, carminativa* und *helminthogoga*; c) Mittel, welche die innern Vegetationsfunctionen verändern, nämlich solche, die die Resorption umändern, solche, die auf die Mischung der Blutmasse einwirken, solche, die die Thätigkeit der Blutgefäße und des Herzens vermehren, oder vermindern, solche, die die Blutaussflüsse befördern, oder unterdrücken, und endlich solche, die die verschiedenen Secretionen befördern, wohin die *diaphoretica, diuretica, masticatoria, salivantia, stomachica* (sofern sie die fehlerhafte Absonderung des Magensaftes verbessern) *incidentia, aphrodisiaca* (wegen Beförderung der Samensecretion) und *suppurantia* gerechnet werden. d) Mittel, welche die thierischen Verrichtungen verändern, *excitantia, sopientia, anodyna, antispasmodica*. Wie die Herausgeber auch die *resolventia, rubefacientia, vesicatoria* und *caustica* hitherher setzen konnten, welche noch am besten in der dritten Classe ihren Platz gefunden hätten, ist schwer zu erklären. Ueberhaupt mußte diese Eintheilung der Wirkungen der Arzneymittel mangelhaft seyn, weil sie auf einer Eintheilung der körperlichen Functionen in äußere und innere Vegetations- und in thierische Functionen beruht, gegen die sich viel einwenden ließe, und weil sie zu wenig den Ort der Application berücksichtigt. 3) Ganz neu; enthält allgemeine durch Analogie gefundene Regeln, die Wirksamkeit eines Mittels zu beurtheilen; besonders nach dem Geschmack, nach den Pflanzensamilien und nach den Bestandtheilen; endlich noch durch Versuche mit Thieren, und am menschlichen Körper selbst, wobey Hahnemanns Ansicht bestritten wird. 4) Ebenfalls ganz neu, doch sehr kurz.

Der zweyte Abschnitt des ersten Theils, welcher die allgemeinen Grundsätze der physisch-chemischen Pharmakologie enthält, ist fast ungeändert geblieben; nur ist die Classification

der in der Pharmacologie vorkommenden Stoffe den neuen Erfahrungen gemäß abgeändert, und ein ganz kurzer Abriss der Berchollerschen Theorie von der chemischen Verwandtschaft beigefügt worden.

Der zweite Theil, oder die besondere Pharmacologie umfaßt die Arzneikörper in 30 Classen, die größtentheils nach chemischen Principien gebildet sind. Die Schwierigkeit, der überhaupt die Classification der Arzneimittel unterworfen ist, entschuldigt die Mängel, welche bey dieser nicht leicht zu vermeiden waren, und welche die Herausgeber in der Vorrede selbst nicht verkennen.

1) Schleimige Mittel. Unter dieser Rubrik verdient die Spargelwurzel eben so wenig wegen ihrer eigenthümlichen Wirkung auf die Harnabsonderung, als wegen ihrer Bestandtheile einer Stelle. Robiquets Analyse der Spargeln ist gar nicht erwähnt. — 2) Mehlige und stärkeartige Mittel. Der Reis ist nicht angeführt. — 3) Gallertartige Arzneimittel; unter ihnen ist auch das Spinnwebgewebe aufgeführt. — 4) Eyweißartige Mittel. Der Vörlappjamen gehört doch eher unter die mechanisch wirkenden Mittel, als hierher. — 5) Zuckerartige Mittel. — 6) Fettige Mittel. — 7) Bittere Mittel, d. h. solche, in welchen der Extraktivstoff die Ursache der Bitterkeit ist. Das Bittersüß ist in dieser Classe aufgezählt, und es findet sich nicht einmal von seinen Brechen und Schwindel erregenden Wirkungen etwas erwähnt. — 8) Adstringirende Mittel. Unter ihnen befindet sich auch der Bovist und der Feuerschwamm, weil sie, wie in den Zusätzen gesagt wird, ob sie gleich keinen Gerbestoff enthalten, doch auf andere, als auf mechanische Weise zu wirken scheinen. — 9) Chinastoff enthaltende Mittel. Diese Classe umfaßt nicht nur 13 Arten von Chinarinde, sondern auch die Caffeebohnen, in Strindel die Caffeesubstanz des rohen Caffees mit dem Chinastoff für identisch hält. — 10) Mittel mit starkfärbendem Extraktivstoff, den die Herausgeber Krappstoff zu nennen vorschlagen. Hierher wird die Färberröthe und das Campescheholz gerechnet. — 11) Campherartige Mittel. — 12) Aetherischöhlige Mittel. a) Eigentlich ätherischöhlige

Mittel. b) Schwächer riechende Substanzen aus dem Pflanzenreiche, aus welchen man kein Oel absondern kann. c) Stärker riechende Substanzen aus dem Thierreiche. d) Empyrenmatische Mittel. — 13) Mildere harzige und schleimharzige Arzneymittel. a) Geruchlose. Dem Fischleim hätte nicht hier, sondern bey den zußerartigen Mitteln ein Platz angewiesen werden sollen. b) Riechende. Der Veruslein gehörte sowohl wegen seiner Geruchslosigkeit als Unwirksamkeit in die erste Unterabtheilung, und nicht zwischen die Balsame und Schleimharze. — 14) Seneginhaltige Mittel. Senegin wird von dem Herausgebern Pflaffs fragender Extraktivstoff genannt. Ob dieser Senegin in dem in dieser Classe aufgeführten Pflanzen, nämlich der *saponaria*, *senega* und *arnica* derielbe ist, bleibt sehr die Frage.

Mit der 15ten Classe, welche die scharfen Arzneymittel begreift, fängt der zweyte Band an. Diese gewiß am schwersten zu ordnende Classe ist in vier Unterabtheilungen gebracht. a) Mittel, welche Brechen oder Purgieren erregende harzige und extraktivstoffartige Bestandtheile enthalten. Leider sind hier die *emetica* gar nicht von den *purgantibus* getrennt; die Classe fängt mit Jalappe an, und schließt mit Senne, *Ipecacanha* steht zwischen Kreuzbeeren und Rhabarber, und Aloe zwischen den *emotico-purgantibus*. b) Mittel, welche fire scharfe Bestandtheile besitzen, die ihre Wirkung vorzüglich auf die Haut und im Munde äußern. Diese Unterabtheilung ist am übelsten gebildet; sie enthält außer *Canthariden* und andern scharfen Insekten und außer dem *Seidelbast*, mehrere *drastica*, wie *Euphorblum*, *Sabadill Samen* und *Stephandkörner*, welche in die erste Unterabtheilung gehören; ferner die verschiedenen Arten des Pfeffers; und, was am wenigsten zu billigen ist, das *Guajak*, das *Freysamkraut* und ähnliche *diuretica*. — c) Mittel, welche flüchtige scharfe Bestandtheile enthalten, die nicht ätherisch süßer Natur sind. Unter dieser Rubrik findet man *Weergwiesol*, *Aronawurzel*, *Gicht: äbenwurzel*, *Schilfkrautwurzel*, die Familie der *ramunculaeas*, u. s. w.; zugleich aber auch die *Haiswurzel*, die schwarze *Nieswurz*, die *Holunder* und *Atichrinde*, und die *digitalis*. — d) Mittel, deren Schärfe in einem flüchtigen Oel liegt. Hier

hier werden die Mittel aus dem Knoblauchgeschlecht und aus der Familie der cruciatae gerechnet. — 16) Narcotische Mittel. Diejenigen vegetabilischen Mittel, welche der Blausäure ihre Bleifähigkeit verdanken, sind mit Recht hier aufgeführt; die Blausäure selbst hingegen wird nicht hier, sondern bei den Säuren abgehandelt. — 17) Thierische abgesonderte Flüssigkeiten, welche Arzneymittel abgeben. Diese Classe, welche bloß die Galle und den Mageninhalt begreift, ist unlogisch nicht nach den Bestandtheilen, sondern nach der Bereitungsart im animalischen Körper gebildet, weil sie sich die Herausgeber in der Vorrede ausdrücken, die in ihr enthaltenen Mittel wegen ihrer abweichenden Mischung und wegen der vielerley Stoffe, die sie enthalten, keinen andern gemeinschaftlichen Charakter haben. — Aber eben deswegen dürfen sie auch nicht zusammengestellt werden. — In praktischer Hinsicht läßt sich noch eher die Bildung der 18ten Classe, welche die gasförmigen Arzneymittel enthält, entschuldigen, da mit der Form zugleich der Ort der Application gegeben ist. — 19) Saure Arzneymittel. a) Vegetabilische Säuren, b) thierische Säuren, nämlich bloß die Blausäure, da die Ameisensäure unter den vegetabilischen Säuren aufgeführt wird, und c) mineralische Säuren. — 20) Reine und kohlenstoffsaure alkalische Arzneymittel. — 21) Reine und kohlenstoffsaure erdige Mittel. — 22) Einfache seifenartige Mittel. — 23) Neutrale und Mittelsalze. — 24) Getrocknete Mittel. — 25) Aetherarten oder Naphthen und ätherartige Flüssigkeiten. — 26) Kohle begreift Holzkohle, Schwammkohle und Graphit. — 27) Phosphor. — 28) Schwefel und schwefelhaltige Mittel ohne wahren Metallgehalt: Enthält den Schwefel, die Schwefelalkalien und Schwefelbalsame. — 29) Metallische Mittel: a) Gold, b) Silber, c) Quecksilber. Den Herausgebern scheint noch nichts von A. Boecks Versuchen über die vorgebliche Oxydation des Quecksilbers durch Schütteln und Reiben bekannt gewesen zu seyn; so steht noch der *Aethiops mercurii per se*, das *hydrargyrum alcalisatum*, *saccharatum*, *tartarizatum* und *gummosum*, so wie das *unguentum neop-*

litanum und emplastrum hydrargyri unter den unvollkommenen Quecksilberoxyden aufgeführt, da sie nach N. Vogel's Versuchen nur fein vertheiltes Quecksilber enthalten. Den aethiops mineralis, er mag durch Zusammenreiben oder durch Zusammenschmelzen gebildet seyn, wird noch als Schwefelquecksilberoxydul angesehen, und das aus dem salpetersauren Quecksilberoxydul durch Schwefelwasserstoff gefällte pulvis hyponoticus, als Schwefelwasserstoff Quecksilberoxydul. — d) Blei, e) Kupfer, f) Eisen, g) Zinn, h) Wismuth, i) Zink, k) Spiesglasmetall, l) Arsenikmetall, m) Mangan. — 3a) Mechanisch wirkende Mittel.

Alle Artikel sind, was den naturhistorischen, chemischen und pharmaceutischen Theil betrifft, aufs vollständigste ausgeführt. alle neue Entdeckungen sind benutzt, und besonders die von Bucholz angegebenen Verbesserungen der pharmaceutischen Operationen ausführlich beschrieben. Auf der andern Seite kann man zwar nicht läugnen, daß die Herausgeber auch alle neu auf gekommenen Anwendungsarten der Arzneymittel gehörigen Orts angeführt haben; sie würden jedoch dies Werk noch viel vollkommener gemacht haben, wenn sie sowohl die Wirkung als Anwendung der Mittel etwas weiter ausgeführt hätten.

Dem Werke ist ein vollständiges Register beygefügt; darin finden sich noch sowohl vor dem ersten Bande, als hinter dem zweyten Zusätze und Verbesserungen, welche theils die später bekannt gewordenen Entdeckungen enthalten, theils eine gute Zahl der ziemlich häufigen Druckfehler anzeigen.

---

Ueber Errichtung und Verpflegung stehender Feldspitaker nebst einem ausführlichen Felddispensatoris für Aerzte, Wundärzte und Apotheker, die sich diesem Fach widmen wollen, von Christian August Brückner. Leipzig, bey Carl Franz Köhler. 1815. XVI und 570 S.

Der Verf., welcher in den Jahren 1813 und 1814 anfangs als Pharmacion en chef über die sämmtlichen in und um

Betrug bey den Militärspitälern sich befindenden Apotheken, dann als Arzt und Wundarzt (über welchen schnellen Sprung, unbeschadet der Kenntnisse, die der Verf. zu höhern Stellen haben möchte, Rec. sich verwundern muß) angestellt war, lernte die mangelhaften Kenntnisse der bey diesen Anstalten dienenden Individuen überhaupt, und deren insbesondere, da man die Anlegung und Leitung derselben anvertraut war, kennen. Diese Erfahrungen veranlaßten denselben, seine Bemerkungen über die Verwaltung stehender Militärspitäler mitzutheilen. Was in vorliegendem Werke über diesen Gegenstand gesagt ist, umfaßt bey weitem das ganze Verwaltungs- und Leitungsgeschäft stehender Feldspitäler nicht. Wir haben darüber in verschiedenen Sprachen sehr gute und ausführliche Schriften, welche dem Verf. bey der Entwerfung der seinigen nicht bekannt waren, daher das Vorgetragene über Errichtung und Verpflegung kurz und mangelhaft ausgefallen ist, und was die Verpflegung angeht, vorzüglich manche Lücke läßt. Wo der Verf. von Errichtung der stehenden Feldspitäler handelt, verweist er im Ansehung der Errichtung der Militärspitäler in Friedenszeiten auf das, was Marcus und Thomson über Civilspitäler geschrieben, indem jene eben dieselbe Einrichtung haben müßten, wie diese haben sollten; dann geht er zu der Wahl der Orte und Gebäude über, wo auf manche Gebäude Rücksicht genommen und Vorschläge gemacht werden, um im Fall von Noth Kirchen, Scheunen, Viehställe u. Hospitälern einzurichten, und Baraquen zu erbauen. Große Städte zieht er kleinern vor, doch will er, wo es die Umstände erlauben, daß man sie nicht in der Mitte der Stadt, sondern in den Vorstädten, und zwar in den äußersten Gegenden derselben an einem gesunden Ort errichte. Er macht ferner aufmerksam auf die Beschaffenheit der Zimmer, der Fenster, die Nothwendigkeit der Kouloirs, den Zustand der Küche und Herden, und die Erfordernisse zur Oekonomie, und gibt zuletzt ein ziemlich vollständiges Register der in einem Hospital nöthigen Utensilien. Wären mehrere Spitäler an einem Ort, so wäre eine Waschanstalt zu errichten, aber darauf darf es bey einem stehenden Feldspital nicht mangeln; was nicht so nach den Umständen ein.

Ob der Verf. als Militär-Apotheker spricht, zeigt seine gemachte Bekanntschaft mit den Gegenständen, die darauf Beziehung haben, und man findet bey Gelegenheit, wo er von der Einrichtung der bey den Militärspitälern befindlichen Apotheken, und den in denselben nöthigen Utensilien; über Einrichtung der Militär-Apotheken im Allgemeinen, ferner über Errichtung einer Central-Apothek und endlich von der Einrichtung derselben und den dazu erforderlichen Utensilien handelt, treffende Bemerkungen und eine lobenswürdige Sorgsamkeit, und Rec. muß gestehen, daß diese Einrichtungen und Rathschläge von der Art sind, daß er wünscht, daß sie befolgt werden möchten, wo man dieselbe noch nicht befolgt hat. Wenn auch alle Einrichtungen aus wären, so hat doch Rec. oft die unangenehme Bemerkung machen müssen; daß man in den Militär-Apotheken auf die Bereitung und Zusammenstellung der ärztlichen Vorschriften nicht die gehörige Sorgfalt verwendet, die in Civil-Apotheken statt hat; und der Pharmaciaen chef muß über diesen Punkt vorzüglich in wachsamem Auge halten, dadurch wird mancher Kranker als Schlachtopfer, der zu retten gewesen wäre. In vielen Spitälern werden die unverzeihlichsten Fehler im Kochen, Biegen und Wischen begangen, man eilt um nur fertig zu werden, und die Reinlichkeit wird sehr oft vernachlässigt. Neben dem muß der Mann, der der Apotheke vorsteht, ein gewissenhafter, genauer und strenger Mann seyn, der auf Alles seine Aufmerksamkeit richtet, und keine, auch nicht die geringsten Fehler übersehen läßt.

Das Verzeichniß der in den Militärspitälern zu gebrauchenden Arzneimittel fängt S. 109 an und geht bis zu Ende, so daß es wird der meisten Unserärzten; Wundärzten und Apothekern einen großen und wichtigen Dienst leisten. Bey den Arzneimitteln hat er das äußere Ansehen, die Merkmale der Echtheit und Verfälschungen, ihre Mischung und Zusammensetzung nach den neuesten und besten Chemikern und Pharmaceuten angegeben, Rücksicht auf das Geschichtliche, die Form, die Gabe und die Wirkung genommen, in Ansehung der letztern Burdach zu Rathe gezogen. Dieses hielt er für um nöthiger, weil die meisten der gewöhnlich bey den Feld-

Spitälern angestellten Aerzte, Wundärzte und Apotheker selten die zu ihrem Fache erforderlichen Kenntnisse besitzen. Man kann bey dieser Gelegenheit sich nicht enthalten, folgende Bemerkung zu machen. Man rafft in Kriegszeiten nur alles zusammen, was man bekommen kann, um die Stelle von Arzt, Wundarzt und Apotheker in den Spitälern auszufüllen, man posannet seine Noth in allen Zeitungen aus, da weiset sich alles, was kaum ein Pflaster zu schmieren, ein Rezept zu schreiben und fertig zu machen gelernt hat, und wird, die Noth ist dringend, als Arzt, Wundarzt und Apotheker angestellt. — *hinc illae lacrimae!* und sobald die liebe Noth vorüber ist, dankt man; so geschwind als möglich, das gute und schlechte, das überflüssige und oft noch das zum Theil nöthige Personale ab. Warum nicht in Zeiten von Ruhe und Frieden für eine hinlängliche Anzahl, geschickter Militär-Aerzte und Wundärzte zu sorgen, und Einrichtungen getroffen, wo so viele Jünglinge, als man im Fall von Noth bedarf, in den zu diesen Fächern nöthigen Kenntnissen und Wissenschaften in Beziehung auf den Militärstand unterrichtet werden, damit man beym Ausbruch des Kriegs keinen Mangel an geschickten Leuten hat? Noch geendigtem Kriege muß man aber auch für ihre Versorgung bemüht seyn, und die Dienste, die sie dem Staat geleistet, nach Würde belohnen. Unter diesen Umständen wird es an Männern von Kenntnissen, die sich dem schweren, mühsamen und gefährlichen Geschäfte der Militärpraxis in Feldhospitälern unterziehen, mangeln; dem Staate würde mancher braver Kriegsmann, den die Unwissenheit der sogenannten Aerzte und Wundärzte dem Tode zuführt, gesparrt, und die Hospitäler würden nicht anstatt wohlthätige Asyle für Kranke und Wundete zu seyn, noch gefährlicher und tödtlicher werden, als die mörderischen Schlachten während der Feldzüge.

## Jahrbücher der Litteratur

Bemerkungen über die französische Geburtshülfe nebst einer ausführlichen Beschreibung der Maternité zu Paris; von Joh. Friedr. Osiander, Dr. und Privatdocent zu Göttingen etc. Hannover, bey den Brüdern Hahn. 1812. VIII und 308 S. Mil. 8.

Ähnliche Schriften, wie die von Hrn. Wiedemann über die Französische und von Hrn. Fischer über die Englische Geburtshülfe, sind bekannt, obschon die Osiander'sche ganz von ihnen schweigt.

Die Osiander'sche stellt der Französischen Geburtshülfe die Deutsche entgegen, und es scheint ihr nicht weniger auf dies Entgegenstellen anzukommen, als auf das Aufstellen der erstern selbst; man wird daran nicht zweifeln, wenn man weiß, daß die entgegengesetzte, oder vielmehr mitaufgestellte, die des Vaters des angeblichen Verfassers, die dormalen Göttingische Geburtshülfe, sey. Mancher von uns übrigen Deutschen, der es etwa mit der gemäßigtern Parthis überhaupt mehr hält, und theils die Grundfesten, welche unsere Kunst in der besonders von Stein gelehrten Unverwechselbarkeit der Manual- und Instrumentaloperationen hat, wodurch wenigstens die operative Geburtshülfe erst die ganze andere Hälfte ihrer Nutzbarkeit erhielt, zu schätzen weiß, theils bey den Instrumentaloperationen weniger einseitig ist, wie endlich, einer gesunden Vernunft zu Ehren, allerdings eine andere Theorie von der Wirkung der Instrumente auf die Theile des Kindes hat, als sie die Osiander'sche Geburtshülfe gibt; ränche von diesen, sage ich, muß unzufrieden damit seyn, zu sehen, wie vor aller Welt alles außer der dormalen Göttingischen Geburtshülfe, wodurch wir unsere Kunst in wenigsten vortheilhaft geschildert zu finden glauben würden, nutzlos und vergessen seyn soll. Freylich haben wir nicht zu sorgen, daß die Franzosen dadurch irre geführt würden.

möchten sie auch wissen, daß bey uns der Ton in den Wissenschaften weniger von Hauptstädten als von den Universitäten ausgehe, und möchte sie auch die Voraussetzung täuschen können, daß von der angesehensten, durch Sammlungen u. mancher Art besonders ausgezeichneten, Universität auf ein gewisses Uebergewicht derselben, auf eine entscheidende Stimme in den Meynungen u. geschlossen werden möge, — denn sie, wenigstens ist es wohl noch so mit ihren Geburtshelfern, bekümmern sich um unser Deutsch gar nicht! — Sollten wir aber hierzu mit wenigstens nicht darauf verfallen, ob es nicht, wie mit dem Schlusse von Oettingischer Geburtshülfe auf die ganze Deutsche, oder vielmehr die bessere Deutsche, mit dem von Pariser Geburtshülfe auf die Französische überhaupt gehen, und wir also auch getäuscht werden könnten durch das Buch der Herren Osiander? Ich bin freylich überzeugt, daß es in Frankreich manchen Mann geben möge, der so wenig Pariserisch, wie wir Osianderisch seyn wolle; doch ist hierin wohl freylich immer ein Unterschied zwischen dem einen und andern Lande u., und wir ehren, glaube ich, das Bessere in jenen Lande genug, wenn wir dem Unbekannten die Erlaubnis nicht abstreiten wollen. —

Aus der Vorrede des Buchs möchte bloß die Zeit und Dauer des Aufenthalts des jungen Herrn Osiander in Paris zu merken seyn: es war dies vom May 1809 bis dahin im J. 1810. Das Buch gibt nun, mit dem ersten Abschnitt Nachrichten von der sog. Maternite zu Paris; und zwar gilt es zuerst dem ersten Theile dieser großen Anstalt, nämlich dem Findelhanse.

Das erste hierbey selbst, die Geschichte der Entstehung dieser Anstalt, interessirt für Wissenschaft nicht, und berechtigt darum hier auch zu keinem Auszug. Die Pracht, so wie auch Reizlichkeit, der Anstalt wird gerühmt; das erste hat wohl seine Ursache in der frühern Bestimmung der Gebäude. — Die Zahl der jährlich aufgenommenen Kinder soll gegen 400 betragen. Diese Anstalt steht mit sogenannten Landammern in Verbindung. Die Ernährung der Kinder, in sofern die Brust nicht gereicht wird, lobt zwar Hr. Osiander; ob aber mit Recht?! Es wird nämlich in den ersten Tagen ein Gemisch

von fünf Eshollen Honig und vier Theilen Wasser gegeben; späterhin ein Milchbrey aus Rähmitch und einer Art Nudeln bereitet. Wie die verschiedene Consistenz, die leichte Zersetzung der Milch ic., den Gebrauch einer solchen Nahrung difficult mache, weiß man bey uns nur allzu gut, so daß gegen den Gebrauch derselben in einer solchen Anstalt nur allzu viel einzuwenden seyn dürfte. An die Stelle des Zuckers, welchen man vormals zusetzte, hatte man damals Kochsalz gebracht; — vermuthlich eine Folge des Continentalsystems.

Die Zahl der in der Anstalt selbst (also außer den Landammern) stets gebrauchten Säugammen soll gegen 50 seyn. Jede dieser Ammen hat, sammt zweyen Kindern, ein Stübchen für sich. Die Versorgung dieser Personen scheint im Ganzen sehr gut zu seyn, wenn gleich die Stübchen derselben, besonders im Winter, eine sehr übele Luft, Feuchtigkeit und Lössen, was dann auch auf die Kinder einen so übeln Einfluß habe, daß stets ein Heer von Krankheiten hier herrsche und — tödte. So ist sich denn also nirgends von Kindelhäusern etwas zu versprechen! — Zum Glück kommen von jenem 1000 Kindern gegen 3000 auf das Land zu Säugammen. Groß und musterhaft erscheint die Einrichtung mit diesen Ammen; man sieht da, daß man sich der Sache mit Kopf und Herz angenommen habe, und daß die Anstalt in der Stadt gleichsam nur den ersten Sammelplatz abgeben soll, so daß etwa nur der Mangel an Landammern die Ursache eines längern Aufenthalts der Kinder, und einer gewissen Anhäufung derselben, in diesen Gebäuden werde. Die öffentliche Sorgfalt für diese Anstalt verdiente allerdings durch eine geringere Sterblichkeit der Findlinge belohnt zu werden! Es waren nämlich, in fünf Jahren, von 23070 aufgenommenen, 11541 gestorben.

Den zweeten Theil des Hospices de Maternité macht das Hebärhaus aus. Die erzählte Einrichtung desselben gibt nichts, das dem Deutschen besonders interessiren könnte, noch also etwas zur Nachahmung vor unsrer Anstalten hätte; im Gegentheile dürfte z. B. der mit Stein geplattete Fußboden und im wenigsten recht seyn. Dem Geburtsbett fehlt es an aller Unterstüßung für Hände und Füße. Es sollen darin jährlich 500 bis 1800 Geburtsfälle statt finden.

Mit dieser Gebirgskunst ist dann zunächst eine Hebammen-  
 schule verbunden. Sie soll den größten Theil von Frankreich  
 mit Hebammen versehen, was freylich leicht geschehen möchte,  
 wenn jährlich gegen 150 Personen darin gebildet werden.  
 Möchten die Deutschen nachahmen, daß sie sich diesem Ge-  
 schäft auch als junge Leute widmen und — ein ganzes Jahr  
 bey dem Unterrichte aushielten. Den Unterricht gab damals  
 Baudelocque, jedoch so, daß die Haupthebamme der  
 Anstalt darauf vorbereitet und wenigstens durch eine Art von  
 Repetition viel davon übernahm. Mehr als irgendwo heißt  
 man dann hier die sog. Manualoperationen noch für die Heb-  
 ammen auf, und Uebung am Fantom mit sammt der Ge-  
 schweifigkeit, kleinlichen Unterscheidung u. des allen Geift über-  
 belastenden und niederdrückenden Positionswesens eines Bau-  
 delocque scheint die Seele des Unterrichts zu seyn. Doch  
 ist auch der Gebrauch der Zange diesen Hebammenschülerinnen  
 nicht fremd. Ja, zum Beobachten, zum Theil auch zum Be-  
 handeln der kranken Weiber und Kinder, wie endlich zum  
 Vacciniren und Aderlassen führt man diese Personen an.

Der Beschluß dieser Abtheilung des Buchs dürfte beson-  
 deres Interesse haben. Er besteht in der tabellarischen Ueber-  
 sicht von 17308 Geburten, die vom Jahr 1797 bis zum Jahr  
 1809 in dieser Anstalt vorgefallen sind. Die Resultate dieser  
 Listen sind keineswegs sehr empfehlend für die französische  
 Geburtshilfe und Therapie, denn

- a) von 17308 Kindbetherinnen erkrankten zum wenigsten  
 2000 schwer; und von diesen
- b) starben 700.

Die Stellung bey der Geburt von 17499 Kindern sieht  
 man S. 52. Ist anders genau beobachtet und genau verzeich-  
 net, so ist diese Uebersicht in Hinsicht der Kopflage besonders  
 interessant.

Der zweyte Abschnitt des Buchs enthält „Bemerkun-  
 gen über einige der wichtigsten Gegenstände auf  
 der französischen Geburtshilfe,“ und beginnt (von  
 S. 53 bis 66) mit „Beobachtungen aus der Warte-  
 nite zu Paris.“

War die Liste, auf welche so eben verwiesen wurde, wichtig um des verschiedenen Anfangs der Geburt, oder vielmehr um der Lage der Frucht im Anfange der Geburt, so sind es diese Beobachtungen um des Ausgangs der Geburt, so wie um des Verhältnisses der Kunst zur Natur. Der Auszug möchte hier schon zu viel Raum kosten, ich verweise darum auf das Buch, und mache nur einige Bemerkungen zu dem Buche; als:

1. Die Kunst ist wahrlich seltener angewendet worden, als sie es mit Vortheil hätte werden dürfen;
  2. der Gebrauch der Zange ist, gegen andere Mittel, offenbar vernachlässigt und zurückgesetzt worden;
  3. die Perforation, 13 mal zu 49 maligem Gebrauche der Zange, kommt offenbar zu häufig vor, wenigstens durchaus gegen die Zange; eben so ist
  4. über das Mißverhältniß zwischen Kaisergeburt und Zangenoperation zu tabeln.
- Daß alles dies nach den Grundsätzen des ältern Hrn. Osianders besonders hoch anzuschlagen sey und von dem Verfasser aufgenommen worden, läßt sich voraussehen.

Die auf der S. 57 ausgedrückten Grundsätze der Franzosen lassen es nun gar wohl erklären, wie es in der Maternité so wenig Fälle gab, denen man Hülfe, und besonders die mildere Hülfe angedeihen ließ, dieweil nämlich die metho-  
*us exspectandi* dieser Leute im Ganzen allzu weit ge-  
 leben ist. Dennoch läßt sich, nach dermaliger Erfahrung in  
 der Geburtshülfe, nicht mit dem jüng. Herrn Osiander  
 übereinstimmen, daß der in der Maternité lange zurück-  
 haltene Beytritt der Kunst die Ursache der vielen Todesfälle  
 unter den Gebährerinnen sey, so daß nämlich das allerdings  
 sehr arge Verhältniß der Verstorbenen zu den Wiederentlassenen,  
 wie 1 : 23, heraustrimme.

Unsere Deutschen Studirenden, die öfters noch geneigt  
 sind, alles Gute nur in der Fremde zu suchen, möchten übris

gens jene Uebelsände der französischen Geburtshilfe wissen und — beherzigen; ja, es dürfte zur Warnung, die nirgends am unrechten Ort fehlet, als wo sie nicht gelesen wird, mehr noch als jenes bemerkt werden, was Hr. Oslander (S. 58) versichert, daß alle Operationen in der Maternité, ausgenommen Perforation und Kaisergeburt, lediglich von den Hebammen, und zwar ohne alle männliche Leitung oder Aufsicht, verrichtet werden; — was ist da also zu thun; was ist für unsere Geburtshelfer zu lernen, wenn man auch schon unter Geburtshilfe nicht bloß Operiren versteht?! — Merkwürdig für das Urtheil über französische Geburtshilfe, wie für das, was unsere Deutschen von der Weisheit der dortigen Geburtshelfer erwarten dürfen, ist überdem besonders, was S. 60 über Baudelocque, der nicht in jenem Uebermaße der *methodus expectandi* ergeben war, gesagt wird; als: „er bemerkte seinen Schülerinnen, daß sie in ihrer künftigen Praxis die Zange meist entbehren müßten, denn sie, als Schülerinnen der Maternité, würden selten Geburtshelfer treffen, die mehr leisten könnten, als sie selbst.“ Mehreres über die geringe Erwartung, welche man sich von der französischen Geburtshilfe machen darf, folgt auf den Seiten 61. 62 des Buchs; — es muß dies von der größten Wohlthat zum Auslande curiren! —

Es folgt nun etwas „von der Behandlung der natürlichen Geburt bey den Franzosen“ (S. 66 bis 79).

Was die Lage der Gebärenden, wie ihr etwaiges Lager, betrifft, so wird hier zunächst gewissermaßen nur bestätigt, was wir von dem Zurückseyen der Franzosen gegen uns längst wissen. Auch bey der Unterstüßung des Damms sind sie noch nicht einmal soweit gekommen, daß sie die Entfernung der Schenkel zu moderiren suchten. Ja, es geht soweit, daß bey ihnen das ältere Verfahren in dem letzten Stadium der Geburt statt hat, nämlich die äußeren Theile zu weiten, statt des Damms zu unterstüßen. — Auch bey der Exploration findet sich manches, was am wenigsten zu empfehlen wäre, als ist

besondere der Gebrauch eines Fingers; nur als Beyspiel für Verirrungen des menschlichen Geistes könnten die Vorstellungen eines Gardien von dem Nachtheil des Gebrauchs zweyer Finger dienen. Auch die Wahl der Stoffe zum Anstreichen der Finger bey der Untersuchung hat ihr Eigenes. So nämlich ist da der schwierige Gebrauch der Butter noch vorzüglich im Gange; außerdem aber hat man Leinsamendecocte; endlich eine pomade pour le toucher von Mr. Chaussier, welche besonders der Ansteckung von venerischem Gift widerstehen, und aus Baumöhl, Wachs und Laugensalz zusammengesetzt seyn soll.

Weiter kommt vor „über den Gebrauch, welchen die franz. Geburtshelfer von der Geburtszange machen“ (S. 80 bis 131).

Hierbey dürfte dann nun schon besonders vorauszusehen seyn, daß man am wenigsten die Parthie des einen oder andern, der Franzosen oder der Herren Olander, werden nehmen können. Dieser Theil des Buchs ist es insbesondere, der durch die Eigenthümlichkeit der Olander'schen Ansichten interessant werden müßte, wenn man voraussetzt, daß es hier vorzüglich seyn dürfe, wo das Entgegenstellen der bermalen Göttingischen Geburtshülfe ausgeführt werden möge.

Der Anfang dieses Theils hat die Angabe, daß in ganz Frankreich, seltene Ausnahmen abgerechnet, nur die veränderte Levert'sche, so wie die Dubois'sche Zange, gebraucht würden. Es folgt darauf eine genaue Beschreibung und Vertheilung des Dubois'schen Instruments. Hierbey wird (S. 85) heftig dagegen geeifert, die Zange als Compressorium zu brauchen; ein Beweis also, daß man nunmehr endlich in Göttingen von früheren Grundsätzen, glücklicherweise, zurückkomme, und daß also auch wohl insbesondere schon ein Theil der Olander'schen, sog. vollkommenen, Zange, nämlich die früher so wichtig ausgegebene Klappe, ihre Endschafft erreicht habe —. Den Weg zu der Ausführung der Olander'schen Grundsätze von Wirkung und Gebrauch der Zange bahnt gleichsam die (S. 92) Aeußerung über die Aehnlichkeit der französischen Grundsätze mit denen, welche vor 30 Jahren in

Deutschland am allgemeinsten gewesen wären, und zu welchen sich noch diejenigen bekannten, welche treue Anhänger Steins geblieben wären. Demnach sollte es wohl, wenn wir nicht falsch berichtet worden, so gar schlimm bey den Franzosen nicht aussehen! Ja, es fragte sich dann um so mehr, wo das Bessere wäre, da doch — eben wir Deutschen auch nicht — Oständisch seyn wollen. Doch, es dürfte, nach dem Weiteren in Hrn. Olanders Vich, selbst nur *Vauelocque* mit Stein einigermassen übereinstimmen, und bey dem großen Haufen entweder gar keine Grundsätze seyn oder doch andere als bey Stein; dies ist im Ganzen schon daran abzunehmen, daß bey Hrn. Olander stets die Rede ist von dem großen Zurückhalten der Franzosen mit der Zange. Da, wo Hr. Olander (S. 96) das Tadelhafteste der Grundsätze der Franzosen ausdrücken will, besage ich, drückt er die Grundsätze des Recensenten und, wie ich mir, zu meiner Ehre und zum Besten der Sache, schwelchele, die Grundsätze aller sinnigern Geburtshelfer aus, nämlich: „Sie halten sich berechtigt, bey jeder großen Verengerung des Beckens, bey jeder langen Einkeilung u., wo die Zeichen vom Tode des Kindes eingetreten sind, das Perforatorium der Zange vorzuziehen.“ Dies als unsere Sache angesehen, würden wir uns nur vorbehalten, daß dabey zu verstehen sey, daß wir schwerlich das Perforatorium der Zange anders vorziehen würden, als nach vergeblich veruchter Zange. Er was anderes ist es freylich damit, daß nämlich die Perforation zu den gewöhnlichen Operationen der Franzosen gehören soll; dies würden wir durchaus nicht von uns gesagt wissen wollen. Bey den fernern Beschuldigungen der Franzosen, daß sie den ewigen Ruhm verkennteten, den Deutschland durch das gänzliche Entbehren des Perforatoriums sich erworben, ist zwischen ihnen und uns Nichts; Sättigern nur der Unterschied, — daß sie dies nicht wissen, und wir — es nicht glauben.

Nach dem Spättern in der Schrift scheint das Frühere nur allgemeine Rüge gewesen seyn zu sollen, so daß nur unter besondern Nummern manche einzelne Gegenstände bey

dem Gebrauch der Zange, mit Entgegenstellen der Osiander'schen Grundsätze, folgen; dies beginnt mit S. 98.

Die erste Nummer geht den Kraftaufwand bey der Operation, nach Grad und Dauer, an. Es ist unsern Deutschen Geburtshelfern schon das Sonderbare der Osiander'schen Schule in diesem Stück bekannt. So wird dann auch hier der, bloß eingebildec, Vortheil, ein todtes Kind nicht perforirt zu haben, der größte Triumph der Kunst genannt — was doch aber wohl schon dann am wenigsten ein Triumph, geschweige denn der größte Triumph, genannt werden dürfte, wenn, eben nach Oslander, dieser Triumph „nie fehlen kann — und die Mutter dabey keiner Gefahr ausgesetzt wird“?! Dagegen wird dann Baudelocque, wie alle Franzosen, und zugleich Stein, wegen der Meynung, daß Gewalt und fortgesetzter Gebrauch der Zange der Mutter schaden könne, bestritten. Freylich bin auch ich der Meynung, daß eigentlich nur übele Führung der Zange schaden könne, also z. B. heftige, weit ausgeholte Rotationen, desgleichen gewaltsames Erheben der Zange bey Schieflieden derselben, indem, sage ich, solange nicht etwa der Zange mehr Halt geschafft wird, als bisher wohl möglich war, die Zange eher ausgleitet als Schaden thut; inzwischen, wenn sie auch so, in guten Händen, nicht leicht schadete, Quetschungen zc. hervorbrächte und also unmittelbar Uebel stiftete, so muß sie doch bald durch unaufhörliches Anspornen der Triebkraft der Gebärmutter, bald durch Vorschieben der, einen Theil der Triebkräfte entübrigenden, Perforation zc., wenn gleich nur mittelbar, doch doppelt schaden; denn das eine bringt Entzündung, Quetschung zc. das andere Entkräftung.

Die zweyte Nummer handelt von dem Grade der Compression. Wenn nun auch kein Mensch von Kopf und Erfahrung die hier erzählten Versuche eines Baudelocque, die a) am todten Kinde, b) außer dem Becken, angestellt sind, gelten lassen wird, so möchte doch wahrlich wenigstens nicht zuverlässiger seyn, was Hr. Oslander (der hier, wie immer, aus dem Munde des Vaters spricht) angibt. Wer wird so z. B. daran glauben können, daß sich der Kopf

des Kindes nach seinem großen Durchmesser um 8 Linien zusammendrücken lasse, ohne daß das Leben des Kindes irgend Gefahr laufe?! Wer möchte ferner da nicht einen Widerspruch finden, daß, wenn der Kopf nach jenem Durchmesser um 8 Linien zusammengedrückt sey, kein anderer Durchmesser um irgend etwas zunehme? Freylich bescheidet man sich, daß dies bey dem lebenden Kinde allerdings unmerklicher sey, als bey der todtten Masse. Angenommen inzwischen, es habe dem Herrn Osiander die angelegte und zusammengedrückte Zange eine große Veränderung der Maasse des gefasteten Theils gezeigt, wird man sich dies nicht zunächst eher aus einer Veränderung der Lage des Theils, und daher des Fassens desselben nach andern Durchmessern, erklären wollen, als aus wirklicher, und so unglaublich unschädlicher Zusammendrückung des Kopfs?! Man möchte es wohl so fest glauben dürfen, daß hier Ursache zum Grunde liege, als es gewiß unbezweifelt ist, daß J. V. schon das bloße Vorrücken des Kopfs seine Lage, die Richtung seiner Durchmesser, verändert. — Eben so stößt gewiß Hr. Osiander gegen alle Umhersicht an, wenn er sogar behauptet, daß jegliche Verkleinerung des einen Durchmessers auch solche der andern hervorbringe; so etwas ist nämlich nur in einem Falle möglich, und auch da nur bedingt wahr und längst vor den Herren Osiander angenommen; nämlich, wenn die Zange über die Seitentheile des Kopfs anliegt (wie sie denn dies nur kann bey tief stehendem Kopfe), so wird, mit der unmittelbaren Verkleinerung des Querdurchmessers, mittelbar auch der Perpendiculärdurchmesser verkleinert, doch 1) ohne daß dies zugleich noch an einem andern Durchmesser geschehe; 2) in geringerm Maße, als der Querdurchmesser selbst verkleinert wird, und endlich 3) dies alles doch nur bey mäßigem Druck, indem bey sehr starkem Druck die gewölbten Seitenbeine nicht mehr ihre Wölbung behalten, und also nicht mehr durch Nähern ihrer Ränder, und selbst wohl durch Nebereinanderschieben derselben, den kleinen Durchmesser sich verringern lassen, sondern umgekehrt, durch ihr Sträcken derselben sogar vergrößern müssen.

Die dritte Nummer hält sich an die Art, wie die französ. Geburtshelfer bey Enge des Beckens

und Einkellung des Kopfs die Zange brauchen u.  
 — Zuerst wird angegeben, daß man in Frankreich noch an  
 der, allerdings sonderbaren, Manier hänge, die Zange ledig-  
 lich nach der Lage des Kopfs anzulegen. Davan hatte nun  
 freylich Stein so wenig je gehangen, daß er vielmehr wohl  
 der erste ist, der sie lediglich nach dem Becken angelegt wissen  
 wollte, ob es schon ganz gut wußte, daß es zu wünschen sey,  
 man möchte sie nach dem Kopfe anlegen und brauchen können.  
 — Eben so tadelhaft, und wider Steinsche Grundsätze, ist  
 nun auch das zweyte, was von den Franzosen angegeben wird,  
 daß sie es nämlich nicht scheneten, das Perforatorium am  
 lebend en Kinde zu brauchen, ja selbst lieber brauchten, als  
 daß sie die Zange über Hinterhaupt und Gesicht angelegt mit  
 etwas Nachdruck anwendeten. — Le Roy's sonderbarer Aus-  
 schlag, daß die Zange bey Einkellung keinen Nutzen leiste,  
 sondern sogar, nach der Dicke ihrer Blätter, den Beckenraum  
 noch mehr beengen müsse; dies ist freylich etwas, was, bey  
 Anlegung der Zange nach dem Becken, nur von dem  
 größten Zurückseyn in der Geburtshülfe zeugt. Ihm gilt daher  
 in solchen Fällen die Schambeintrennung statt der Zange!

Mit besonderm Rechte tadelt Hr. Olander eine Lehre  
 der Franzosen, nämlich bey Einkellung des Kopfs oben den  
 Kopf wieder zurückzuschieben, und dann erst die Zange anzu-  
 legen; freylich würde so etwas nöthig seyn, um etwa, nach  
 jenen übeln Grundsätzen, die Zange nach dem Kopfe, nämlich  
 in der Conjugata, anzulegen. Doch scheint Hr. Olander  
 nicht einmal das Uebeln einer solchen Lehre ganz zu überschauen;  
 so nämlich würde man sich nicht nur durch Wiederherabbringen  
 des Kopfs eine Mühe machen, die die Natur schon über sich  
 genommen hatte, sondern man wird auch 1) keinen zureichenden  
 Grund davon absehen; oder wollte man vielleicht dabey  
 dem Kopfe eine andere Lage geben? Rec. hofft zur Ehre der  
 Deutschen, daß man wisse, wie die freylich sehr abweichende  
 Lage des Kopfs, die des in der obern Oeffnung engen Beckens  
 meist gefunden wird, nämlich mit einem Seitenhewer-  
 vor, keineswegs ferner für eine andere gelten kann, als die  
 einzige, wobey der Kopf in solchem Falle durchgehn kann, also  
 für ein wahres beneficium naturae, und also am

wenigsten für etwas, was man zu ändern suchen müsse; 2) dürfte solch Zurückarbeiten des Kopfs der Mutter und dem Kinde unmittelbar sehr schädlich werden können. Uebrigens nimmt Hr. Oslander, was nach unsern aufgestellten Gründen ebenwohl nicht mehr gut heißen werden kann, doch Einige besondere Fälle an, wo wohl der Kopf zurückgetrieben werden möge: allein sie werden im engen Becken den selbst seltenern Fall einer Gesichtsvortrage, wo die Zange über das Kinn her keinen Halt fände, ausgenommen, schwerlich je zu Standen werden, nämlich eine sonst offenbar übele Kopflage. Der Fall, wo sich die Oslander'sche Schule das Zurückziehen des, auch schon gang tief im Becken stehenden, Kopfs erlauben will, wenn auch nicht zum Gebrauch der Zange, sondern vielmehr der Wendung, erlaubt es übrigens fast weniger als irgend einer der Franzosen; diese Sache ist schon mit Rechte aller Welt zum Anstoß gewesen, und mag darum hier zu keinen weitern Erweiterungen führen.

Auf der 22ten Seite schelnen Verwechslungen bey Hr. Oslander zu einer ungegründeten Beschuldigung der französischen Geburtshülfe zu führen. Es wird nämlich die Kaisergeburt mit in die Reihe der Schambeintrennung und der Perforation gesetzt, womit die Franzosen der Einkeilung des Kopfs abzuheffen pflegten; — es ist aber wohl dafür kein Beispiel bekannt; so wie es dann auch nicht gar wohl zu entschuldigen wäre, bey Einkeilung mit dem Kaiserschnitt helfen zu wollen, diemelt 1) die Möglichkeit der Einkeilung auch die Möglichkeit des Durchgangs des unverletzten Kopfs, ja nach Umständen insbesondere des lebenden Kindes, anzeigte; 2) aber mit der geschehenen Einkeilung auch schon Zweydeutigkeit des Lebens des Kindes, um dessen gewissen Erhaltung doch lediglih die gefährvolle Operation unternommen würde, eingetreten ist.

Von dem Gebrauch der Zange bey dem Kopfe über dem Becken, und zwar insbesondere dem engen Becken, sollen, wie es dann auch wirklich ist, die jetzigen Franzosen an ihrem Landsmann Descurpe (schon im J. 1779) einen Vorgänger gehabt haben. Hr. Oslander nimmt diese Descurpe'sche

Sache, wie man wohl voraussehen kann, sehr in Schutz, als gleich Rec. die jetzigen Franzosen, wenn sie dieselben nach Grundsätzen hintansehen, sehr loben möchte. Man lese auch nur Deleurye's Schrift, so wird man an dem seichten Matsonnement des Mannes leicht genug haben, um eben nach ihm mehr wider die Sache, als für sie, zu haben. — Sollten die Franzosen wirklich eine so große Furcht davor haben, die Zange über Hinterhaupt und Gesicht anzulegen, so sind sie schon sicher, daß sie dieselbe nie bey einem sehr hohen Stande desselben anlegen, indem man ihn da nie anders finden wird, es müßte dann seyn, daß er gar mit dem Gesicht vorliege. — Den letzten Gegenstand dieser Nummer machen die eigentlich veralteten Drehungen des Kopfs mit der Zange aus: Dies Wesen der Drehungen ist noch ganz aus der Zeit, wo man mit dem Mechanismus der Geburt wenig oder gar nicht bekannt war; wo man noch nicht wußte, wie sich der Kopf bey dem Herabtreten in dem Becken gleichsam von selbst drehe, wie er stets, nach seiner verschiedenen Höhe, verschieden gerichtet sey, und wie also eben Querlage bey gewisser Höhe nichts anderes als die natürlichste Lage sey. Noch lächerlicher werden aber alle Drehungslehren bey dem eingekleiteten Kopfe; man muß da das außerordentliche Zurückseyn vieler Leute unserer Zeit in einer vernünftigen Geburtshülfe bewundern! Da übrigens die Franzosen so spärlich die Zange anlegen, so dünkt mich, dürfe alles dies Drehen, wie auch das Operiren des über dem Becken stehenden Kopfs, in ihren Büchern ruhig stehen bleiben. So wird dann auch wirklich die Manier dieses Drehens nicht angegeben.

Sollten wir hier ein Resultat ziehen, so wäre: es wohl immer dies, daß — die franz. practische Geburtshülfe mit der Ost- oder sibirischen verglichen, — die erste bey ihrem seltenen Gebrauch der Zange u. gewiß empfehlungswerther sey, so unvollkommen sie auch sey, als es die Oslanderische, in den meisten Händen, werden könne. —

Eine neue Parthie dieses Abschnitts handelt von der Wendung der französischen Geburtshelfer, und von der Fuß; wie Stetsgeburt (S. 151 — 152). — Wenn die Franzosen die Wendung, gleichsam gegen Quert

Osiander d. Bat., als eine vor der Zangenoperation difficult Sache erklären, so muß man ihnen darin wohl bestreiten und zwar auch selbst jetzt noch, nachdem man in Deutschland, mit Ausnahme des ältern Hrn. Osianders, die Natur an der eigentlichen Fußgeburt so häufig, wie vorthellhaft, Antheil nehmen läßt. Freylich hätten uns eben hierin die Franzosen nicht sollen vor sich kommen lassen, da schon ihr Landsmann Deleurye vorausgegangen war, und zwar weit nänstiger und glücklichter vorausgegangen war, als mit der Lehre, die Zange an dem Kopfe über dem Becken zu brauchen. Ja, die große Lebensgefahr des Kindes bey der Wendung, selbst zum Theil noch bey der bloßen Fußgeburt, läßt diese Operation, wenn man anschlügt, wie viel Kopf und Hand an ihrem Ausgange Theil nehmen dürfe, immer für ein eigentliches Meisterstück der Geburtshülfe annehmen. Ob nun gerade die Franzosen dies von ihren Wendungen ganz so sagen dürften, wäre immer noch eine andere Sache, da sie über die *mains droites des Accoucheurs* so leicht seinen Kopf selbst vergessen mochten: Dagegen äußert sich Hr. Osiander mit vollem Recht wider die kleinliche, geistlose Anweisung eines *Baudelocques* in Betreff der Wendung: die Aufstellung der großen Menge von Lagen der Frucht, wie sie aus *Baudelocques* Buch schon bekannt ist, rechtfertigt diesen Tadel insbesondere. Diese Angelegenheit bringt den Hrn. Osiander nochmals auf die Zange und die — wie er meint — vor 30 Jahren nie gedachte Entdringung der Perforation durch sie; — bekannlich ist es das ärgste aller Behauptungen des ält. Hrn. Osianders, selbst nach vergeblichem Gebrauch der Zange, der ihm schon im Allgemeinen die Perforation entdringen soll, endlich, und selbst wenn der Kopf bis zum Einschneiden gekommen und wohl gar von der Zange zerdrückt und zertrümmert ist, — durch die Wendung alles ändern — so muß man sich wohl auch drücken, denn was ist an einem zertrümmerten Kopfe noch zu perforiren — zu ersparen? Die bey Gelegenheit dieser von dem jüng. Herrn Osiander in Schutz genommene Sache des Vaters auch gegen die jetzt lebenden Deutschen Geburtshülfer gemachten Ausfälle, wodurch eben sie gekrafft worden sollen

für ihre „Verachtung der Kunst und Ehrerbietung gegen die Natur“, sind, wie leicht zu erachten, nichts, was uns auf einen andern Weg bringen kann und darf.

Nachdem der Verf. wieder auf die Wendung zurückgekommen ist, will er dann auch darin vor den Franzosen einen Vorzug haben, daß er sich durch nichts an das Eine vor dem Andern, Wendung oder Zange, binden lasse, sondern ganz *pro lubitu*, oder auf Deutsch, wie es in die Faust kommt, bald wende, bald die Zange anlege. Ich meine, daß er darin weniger die Franzosen, als seine eigenen Landleute übertreffe, da wir wohl besser im Gedächtniß haben als jene, welchen Gewinn unsere Kunst z. B. durch die Bestimmung hatte, wie Wendung und Zangenoperation nie in einem Falle, das Eine für das Andere, oder mit andern Worten, ohne Unterschied der Zeit vorgenommen werden solle und gewissermaßen auch durchaus es nie könne, so also, daß in dem Augensblick, wo die Wendung gemacht werden dürfe, vom Gebrauch der Zange noch nichts zu erwarten sey, und umgekehrt, daß, wo von der Zange alles zu erwarten stehe, es schon für die Wendung zu spät sey. Möchten doch die musterhaften Programme Steins über Wendung und Zange nie vergessen werden! — Frevelnd — gegen Vernunft, Erfahrung und Menschenwohl frevelnd — lacht endlich der Verfasser — wer erkennt nicht in allem diesem immer um so mehr, daß nur der Vater spricht!? — über die, welche es irgend je für zu spät halten zu einer Wendung; — einen höchst argen Satz, welcher hierher gehört, empfiehlt Rec. auf S. 140 nachzulesen; man trauet da kaum seinen Sinnen: Ja, wer möchte es sich enthalten können, etwas davon hier auszudrücken; so soll es dann nämlich ein Grundsatz zu höchstem Nachtheil der Kunst seyn, „daß man glaubt, Gefahr zu laufen, wenn man einen eingekleiteten Kopf, über welchen sich der Muttermund schon zurückgezogen hat, wieder zurückzuschieben und die Wendung machen wollte“? — Was kann wohl, von Schwierigkeit, Gefahr u. der Sache ganz abgesehen, einem Vernünftigen nur zu solchem Schritte Aufforderung geben, wo uns die Zange so gut, so leicht hilft — wenn anders mechanische Hülfen angezeigt ist?! — Solcher

Stellen finden sich nun noch mehrere auf S. 141 und 142. — Wie endlich den beyden Herren Osiander die Wendung zu Abweh rung der Perforation, im  $2\frac{3}{4}$  jöhl. Becken und nach vergeblichem Gebrauche der Zange, dienen solle, weiß man schon, und es kann daher hier nur gesagt werden, daß auch für diese saubere Sache auf diesen Seiten wieder ein Versuch gemacht ist, sie unter die Leute zu bringen. — Wie pries es Rec. mehr als hier, daß die Franzosen schwerlich Deutsch lesen; — denn wer von uns möchte sich wohl für den Anhänger von solcher Lehre gehalten wissen wollen!? — Von dem Uebrigen, was diesen Theil der Schrift angeht, wird genug gesagt seyn, mit der Andeutung, daß es nicht weiter sey, als was uns durch Vandelocques Buch bekannt ist, und daß die Osianderschen Einwürfe dagegen nur sehr untergeordnete Dinge betreffen, wobey freylich das Recht häufig auf der Seite des Verfassers seyn dürfte. — Schließ lich möchte inzwischen nicht zu übergehen seyn, daß es noch S. 151 und 152 eine wichtige Aufklärung gibt über die von dem ält. Herrn Osiander in seiner Denkwürdigkeit gerühmten Wendungen auf den Kopf; Man sieht hier nach — daß für die Sache, durch unbestimmten Ausdruck, immer ein größerer Schein gesucht worden ist, denn hier — zerfällt sie in — nichts; so dürfte dann auch die bisherige Ansicht des Rec. von der Sache bestätigt werden.

Ein anderer Theil dieses Abschnitts des Buchs handelt von der Perforation und Zerstückung des Kindes (S. 152 — 171). — Aus diesem Theile dürfte zunächst einige Mittheilung eines erzählten Geburtsfalls aus der Maternite hier ganz ihren Platz finden. Es ist nämlich dies: Vandelocque versäumte bey einem  $2\frac{1}{4}$  jöhl. rhachitischen Becken die Kaisergeburt, machte endlich die Perforation, nach derselben viele Versuche mit dem Hacken, und endlich — die Wendung! Bey dem zuletzt kommenden Kopfe kamen dann, wie dies vorauszusehn war, die Hacken abermals ins Spiel, und die Person starb schon den 2ten Tag nach der Operation. — Rühme man unsere Geburtshülfe immer hin — aber nur nicht unsere Geburtshelfer! —

(Der Bericht folgt.)

## Jahrbücher der Litteratur.

Bemerkungen über die französische Geburtskäfte nebst einer ausführlichen Beschreibung der Maternite zu Paris; von Joh. Friedr. Osiander.

(Beschluß der in No. 33. abgedruckenen Recension.)

Unter den aufgeführten Indicationen der Franzosen zur Perforation verdient die Nr. 4. unsere Aufmerksamkeit, nämlich: „Nicht, Versehen seyn mit der Zange in dringenden Fällen!“ — Unter der 5ten Nummer steht man, nach den übeln Grundsätzen eines Gardien, ab, wie man in Frankreich noch die Anzeige zu Zerstückung des Kindes finden könne, nämlich bey gänzlicher Umachung der Kaisergeburt, selbst da also, wo wohl alle Vernünftigen die absolute Nothwendigkeit der Kaisergeburt annehmen würden, die z. B. bey  $1\frac{1}{2}$  jöll. Becken. Wer möchte in solchen Fällen eine andere Hilfe, als die Kaisergeburt, für möglich halten, geschweige den für glücklicher?! — Gegen solche Praxis hätte dann Hr. Osiander mit Recht vieles vorzuringen, möchte es nur auf die richtigste und beste Art geschehn! — Gleichsam als Anhang zu diesem Gegenstande erscheint noch die Lehre Assalini's in Italien über Perforation, Kaisergeburt und Hackengebrauch. Hr. Assalini muß uns Deutsche ewig für Hexenmeister ansehen — oder von dem Sohne des Hrn. Osiander gar übele Ansichten bekommen haben. wenn ihm dieser (nach S. 167 des Buchs) in Paris referirte, daß es in Deutschland Leute gebe, die in mehrjähriger Praxis Perforation und — Kaisergeburt — durch die Zange vermeiden gewußt hätten. Wenn Hr. Assalini den beschriftigten Wandhausen und seine Nöhren gekannt hat, muß ihm doch wohl endlich die Landsmanschaft eingefallen seyn! Die Grundsätze eines Assalini sind überaus schon, so anderen Deutschen Schriften bekannt, und lassen also hier

Ihre Aufstellung ersparen. — Man möchte wohl sagen: vor Jahrhunderten hatte man keine Grundsätze in der Geburtshilfe, jetzt — verkehrte! —

Der nächste Theil dieses Abschnitts handelt von dem Schambeinschnitt (S. 172 — 223). — Hr. Sarsdien erscheint als ein neuer Lobredner dieser verworfenen Operation; er hat den Hrn. Dubois in sein Interesse gezogen, und dieser selbst hat zwey Operationen gemacht. Nach diesem haben sich dann — wohl uns Deutschen, daß wir uns in solcher Schwachheit mit den Franzosen nicht messen können! — die Franzosen wieder für diesen Fleck der gesunden Vernunft erklärt. — Nach mehrerem Geschichtlichen über den Schambeinschnitt, und über Le Roy und Vaudelocque, was alles weder für die Lehre von dieser Operation, noch für das Ansehen der genannten Leute ausfällt, kommt Hr. Osiander auf die letzte Operation, welche Hr. Dubois in der Maternité (s. S. 186) verrichtete. Die Sache ist über alles skandalös und rechtfertigt immer mehr unser Urtheil wider diese Operation, wie unsern Abscheu vor solchen Operateurs. Hr. Danyan, der endlich noch nach der Operation in dem angeblich 2 zöll. Becken, die Perforation machen mußte, zeigt sich hier, wie früher, noch als der achtbarste von allen diesen Leuten. Die Person starb. — Den Beschluß macht eine andere Operation von Dubois an einer Person von angeblich nicht mehr als 2½ zöll. Becken. Mutter und Kind sey da erhalten worden; allein — eine Hauptsache! wer steht uns für die 2½ zöllige Enge des Beckens? credit Judaeus Apolla! — Es verdient dies gar keine weitere Erörterung. — An diesen Theil schließt sich noch an (Seite 200): „Bemerkungen zu den erzählten Operationen und allgemeine Betrachtungen über die Schwosbeintrennung.“ Je vortheilhafter etwa Hr. Osiander früherhin bey Aufstellung u. des Wesens des Schambeinschnitts erscheint, desto mehr muß man sich jetzt wundern, ihn hier von dem zuletzt erzählten Fall so hingerissen zu sehen, daß — die so oft in Etich gesetzte Vernunft auch da zu klagen ist. Wer hätte es wohl erwarten mögen, daß ein Doctor, der — von allem andern abgesehen — doch wohl

bei Vernunft haben muß, daß er einsehe, es könne diese Operation am wenigsten einen unbedingten Stellvertreter der Kaisergeburt abgeben, noch andrufen werde (S. 214): „— wird der noch zaudern, den Schambainschnitt dem Kaiserschnitt vorzuziehen?“

Der vorliegende Theil dieses Abschnitts hat „Verhalten der Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder“ (S. 223 — 234). Dieser Gegenstand hat nicht so viel Interessantes, daß man ihm hier, wo der Raum durch so viel wichtigere Dinge schon beschränkt ist, noch etwas vergönne. Nicht ganz so wird es aber gehen können bey dem letzten Theil dieses Abschnitts „von der Behandlungsart der ranken Schwängern und Wöchnerinnen in der Katernitz“ (S. 234 — 288). — Nachdem manches über das Allgemeine des Verfahrens, besonders unter Herrn Hauffner, angegeben ist, was am wenigsten für uns Deutsche von Gewinn seyn kann, kommt die Rede auf Unterleibszustände der Wöchnerinnen, auf Brand der Geburtsweile, Convulsionen der Gebärenden, Vorfälle der Gekrämter, Blutflüsse aus den Geburtsweilen und zurückgebliebene Nachgeburt nach Fehlgeburten. — Ein Auszug aus dem ersten dürfte, ohne große Zeitläufigkeit, nicht möglich seyn; das Ganze ist aber immer was nicht ganz Uninteressantes für das Wesen von dem sog. Indifferenten. Die französische Medicin erscheint, wie irgend, so auch hier, eben nicht vorthellhaft. — Der Brand der Geburtsweile scheint nach diesem Buche insbesondere oft vielerley Ursache zu haben mit den Unterleibszuständen, so so, daß er am wenigsten immer von äußern Ursachen entsteht; eine mitgetheilte Krankengeschichte ist lehrreich. — Bey den Convulsionen zeigt sich wieder die allzu große Vorliebe der ehemaligen Stüttingischen Schule zu der künstlichen Erweichung; und überer. noch zeigt sich die Vorliebe zu dem bekannten Erweiterungswerkzeuge. Die in einem erzählten Falle von Convulsionen angebrachte Gebrauchart des Werkzeugs verdient wenigstens als ein aufgestellt zu werden, um nirgends nachgemacht zu werden. Es heißt davon, daß der Hr. Oslander eine Hebamme (Rec. kennt den Fall anderswoher früher,

und es ist da Vater und Sohn, welche an dem Instrument gezogen haben) hätten gemeinschaftlich an den beyden Seiten des Instruments, bey auseinandergespreizten Schenkeln einer Gebärenden, gezogen, aus allen Kräften gezogen, und in einer Richtung den Muttermund auseinandergezogen u. Gewiß alles, was man, zu Empfehlung einer Deutschen Kunst, einem Ausländer, oder den Nachkommen, hätte sagen können. — In Betreff der Blutflüsse dürfte man sich wohl keineswegs auf Herrn Olander's Mittel verlassen können, als z. B. ein methodisches Zusammendrücken des Uterus durch die Bauchdecken! Wie schwer hier das Methodische in der Methode zu finden seyn möchte?! — Wie würde überhaupt schon jedes Mittel, was bloß von den Bauchdecken her wirkt, nicht für alle Fälle nur einmal von einigem Nutzen seyn können, geschweige dem zureichen, als z. B. da, wo der Erguß seine Quelle im Cervix uteri hat? — Das Uebrige dieses Abschnitts, welches natürlicherweise auch von dem Verfahren der Franzosen spricht, hat wenig Neues, und noch weniger Gutes.

Der dritte Abschnitt hat den geburtschülfflichen Unterricht in Paris und in Frankreich überhaupt vor. — Es entsprechen die Angaben ganz den Ansichten, die wir Rec. glaubt., alle die Deutschen von der Sache haben, welche mit In- und Ausland bekannt sind, ohne Vorurtheil bekannt sind. Schon hat der zweyte Theil. des ersten Abschnitts des Buchs genug gezeigt, wie in Paris für die Geburtshülfe und für unsere jungen Deutschen nichts zu erwarren sey; dennoch ist dieser letzte Abschnitt nicht überflüssig, da er die Sache noch genauer behandelt und deutlich zeigt, was wir gutmüthigen Deutschen längst ohne allen Nutzen den Pariseren contrahirt — und unser Vaterland verkannt haben, — Würde irgend was von dem Buch recht bekannt worden, so ist es dieser so zu nennende Warnungsabschnitt, welcher uns Geld und Zeit sparen kann. —

G. W. S.

Vorschläge zu einigen neuen Verbesserungen pharmaceutischer Operationen und dazu gehöriger Apparate, auf dem Wege der Erfahrung bearbeitet und, als Beyträge zur Begründung einer zweckmässigen und vortheilhaften Apothekerpraxis, herausgegeben von F. T. Meißner, Apotheker zu Kronstadt in Siebenbürgen. Mit VIII Kupfertafeln. Wien (bey Kupfer und Wimmer) 1814. X u. 294 S. gr. 8.

Welche Zeit am Tage in der Pharmacie es ist, wird vom Herrn Dr. in der Vorrede gut angedeutet. Mit den Goldelacturen ist auch die goldene Zeit, mit den Lebensbalsamen, Gesundheitselixiren und Universalpillen auch jener Nimbus verschwunden, der neben den Alkovenperücken einst die Häupter der Adepten seiner Collegen umgab. Nur Ein Weg, meint er Verf., sey ihnen jetzt noch übrig, der zu Gold und Würden, wenigstens zu Ehren und guten Einkünften führe. Nämlich die treue Erfüllung obliegender Pflichten, vorzuziehen mit weiser und erlaubter Sparsamkeit bey der Zubereitung der Arzneyen; und darin hat Hr. Dr. vollkommen Recht. — Wichtig ist der Beruf des Pharmaceuten, groß der Umfang seiner Pflichten. Um jenem gebrüg entsprechen, diese treu erfüllen zu können, sind einestheils von Kenntnissen, ist wissenschaftliche Bildung, sind mancherley Fertigkeiten ihm von Nöthen; muß eine sorgsame Erziehung den frommen und rechtschaffenen Mann in ihm ausgebildet, dem Charakter die nöthige Richtung, Kraft und Stärke zum Guten gegeben haben. Solche Männer verdienen und finden dann auch sicher die Ehre, die dem Verdienst und der Rechtschaffenheit gebührt, und kein falscher, auf Staub gegründeter Nimbus zu geben vermag. Eine ganz andere Zeit dem Apotheker erschienen. Das Handwerk ist zur Kunst erhoben; auf wissenschaftliche Principien diese gegründet, mancherley Studien sind erforderlich zur vollkommenen Ausübung derselben. Die Aufklärungen in den Naturwissenschaften überhaupt, der Medicin insbesondere, haben die Arzneyvorräthe und den Verstand gelichtet, den alten Mist und den daran gesessenen, auf Unwissenheit sich gründenden Hochmuth ausgezehret, die Vereitungen vereinfacht, auf seinen wahren Werth zurückgebracht, was sonst in unverdientem glänzte, und, wenn

gleich nur Flittergold, für ächtes sich verkaufte. Damit — wie konnt' es anders seyn! — ist denn aber auch das Einkommen der Apotheker mannichfach geschmälert worden. Elenlange Recepte kosteten auch ellenlanges Geld; in demselben Verhältniß, als jene sich seitdem verkürzt und vereinfacht, hat auch dieses sich verringert. Un' doch bedarf der Apotheker heut zu Tage mehr als ehemals, ja es ist zu wünschen aus mehr als Einem Grunde, daß sein Einkommen — wenigstens gut seyn möge. Von mancherley Mitteln, die dazu verhelfen können, ist keins geeigneter, keins rühmlicher, als das von Hr. W. vorgeschlagene. Es muß der Kunst und dem Künstler, und ist von Allen anwendbar, die ganz Gemeinen und Noth nur etwa ausgenommen. — Ausgemacht ist, daß Ersparungen vielerley Art bey dem Technischen des Apothekerwesens noch möglich sind. Maschinen ließen sich erdenken, wodurch kostbare Hände erspart, eben so kostbare Zeit gewonnen würde; Vorkehrungen treffen, um Verlust durch unvollständige oder unpassende Apparate, zerbrechliche Geräthschaften u. s. w. abzuwenden; Operationsmethoden sich erfinden, die, bey gleicher oder noch erhöhter Güte der Produkte, größere Mengen derselben gewinnen lassen, u. dergl. m. Dank verdient jeglicher Beitrag dazu. Hr. W. macht sich durch den seinigen um die Kunst und seine Collegen gleich sehr verdient. — Es besteht dieser Abriß aus 17 einzelnen, an einander gereihten Abhandlungen, bey deren Auswahl der Verf. vorzüglich auf das Bedürfniß der Wehrheit unter den praktischen Apothekern Rücksicht nahm. Daneben hat er alles so deutlich und mit derjenigen Ausführlichkeit dargelegt, die der Zweck und das Publicum heischen, welches der Verf. sich dachte, und finden wir dabey keineswegs einen Mangel an schriftstellerischer Übung bemerktlich, womit der bescheidene Verf. einen etwaigen Mangel an Deutlichkeit entschuldigen zu müssen glaubt; vielmehr ist der Vortrag ohne Weitfchweifigkeit populär, präcis und dennoch gemeinfaßlich.

Wir lassen nun die einzelnen Abhandlungen der Reihe nach folgen, und bemerken bey jeder, so kurz als möglich, was uns nöthig dünkt.

I. Neue Methode zur Erzeugung der Naphthen und versäßtem Oelster, die eine große Ersparnis

der Zuthaten und des Brennmaterials und eine ansehnliche Vermehrung der Produkte für sich hat. Beschreibung zweyer Apparate zu dieser Arbeit.

Hr. Wt. geht zuerst die gewöhnlichen Operationsmethoden, Mischungsverhältnisse und gebräuchlichen Apparate durch; zeigt ihr Mangelhaftes, Unzweckmäßiges und Nachtheiliges, indem bey ihnen die flüchtigsten, mithin besten Theile des Produkts unwiederbringlich verloren gehn. Zur Vermeidung dessen schlägt Hr. Wt. zwey Apparate vor, von denen der erstere einfacher zwar, aber auch noch immer nicht ganz genügend, der andere mehr zusammengesetzt, dafür aber auch dem Zwecke vollkommen entsprechend ist, und nur einen vorsichtigen Arbeiter erfordert. Welche Vorrichtung zur Bereitung der Naphthen und ätherischen Geister erforderte aber wohl nicht diesen! Nach einiger Übung und Wertroutheit mit dem Apparate, der — wir wollen es nur heraus sagen — eigentlich der Woulf'sche ist, gibt sich die Handhabung desselben leicht, und die Scheu vor demselben verschwindet. Gefahr der Zerbrechlichkeit und des damit verknüpften Verlustes ist bey ihm weit weniger, als bey einem großen Ballen, dessen man sich gewöhnlich bedient. — Die Vortheile der Anwendung dieses Apparats, die Art und Weise seines Gebrauchs u. s. w. muß man bey dem Verf. selbst nachlesen. — Es verdient diese Methode, besonders bey Bereitungen im Großen, allen andern vorgezogen zu werden. Der Vortheil ist dabey so groß, daß man bey der Bereitung des Schwefeläthergeistes den Aether als geschenktes Nebenprodukt betrachten kann. Von zehn Pfund Schwefelsäure und hundert und zwanzig Pfund Alkohol von 6,833 Eigenschwere, erhält der Verf. nach seiner Methode neun und neunzig dreyviertel Pfunde veräflten Schwefelgeist nebst acht und einem halben Pfunde vollkommen abgewaschenen reinen Aether. Endlich bereitet er aus dem köhligen Rückstande noch eine treffliche Tusch, die sich gut verwaschen läßt und gar nicht abfärbt. — Dabey ist zu bemerken, daß Hr. Wt. das Verhältnis der Schwefelsäure zum Alkohol wie 5 : 8 als das richtigste und allein anwendbare zur Bereitung des Schwefeläthers und Schwefeläthergeistes;

gefunden hat; so wie er denn auch sehr richtig bemerkt, daß ein durch bloße Mischung von Aether und Alkohol bereiteter Schwefeläthergeist durchaus verschieden sey von dem durch Destillation auf die gewöhnliche oder nach seiner Weise bereiteten.

By der Bereitung des Salpeteräthers und Salpeteräthergeistes, so wie des Salz- und Essigäthers und ihrer Geister leistete dieser Apparat eben so große und noch wesentlichere Dienste, als bey der Schwefelätherbereitung, indem jene zum Theil noch weit flüchtiger sind, als dieser; und bey dem gewöhnlichen aus einer Retorte und einem Ballen zusammengesetzten, Destillationsapparate die äußerst flüchtigen Dämpfe des Salpeteräthers durchaus nicht verdichtet werden können, das ganze Produkt vielmehr in die Atmosphäre überströmt, wenn man dasselbe nach der Boigt, Erllischen Methode aus einem Gemische von Salpeter, Schwefelsäure und Alkohol — was sonst das sicherste, wohlfeilste, ergiebigste und also zweckmäßigste ist — darstellen will.

II. Verbessertes Verfahren zur Bereitung des ähenden Salmiakgeistes. Beschreibung einer bessern Geräthschaft zu dieser Arbeit.

Mag das Gemälde, welches der Verf. von der gewöhnlichen Procedur, dieses Präparat zu verfertigen, entwirft, auch etwas übertrieben und absichtlich ins Lächerliche gestellt seyn (Rec. hat oft nach dieser Weise operirt und operiren sehen, aber niemals weder mit soviel Unglück, noch mit soviel Angst und Schrecken, noch auch mit soviel Unschändlichkeit, und dennoch mit Gewinnung eines an Güte sehr vollkommenen Produkts): so ist doch kein Zweifel, daß alle bis jetzt vorgeschlagenen Bereitungsarten noch sehr viel Unbequemes und Nachtheiliges an sich haben. Der Verf. bedient sich, wie manche Andere, auch dazu des Boullischen Apparats, nur mit der Verbesserung, daß er statt der gläsernen Retorte eine irdene nimmt, die dem offenen Feuer ausgesetzt wird. — Vorzüglich noch ist eine eiserne, deren man sich ebenfalls schon auf dieselbe Weise bedient hat.

III. Verbesserte Methode zur Bereitung des kohlen-sauren Ammoniaks. Beschreibung zweyer neuen Apparate zur Sublimation desselben.

Die Schwierigkeit, dieses Präparat, selbst nach der besten bekannten Methode, darzustellen, die vielen Unfälle, welche mit der gläsernen Geräthschaft, dem Kühhalten der Vorlage durch nasse Tücher u. s. w. verbunden sind, geben eben so viele Ursachen ab, daß die wenigsten Apotheker sich dasselbe selbst bereiten, es vielmehr von den Materialisten oder aus chemischen Fabriken beziehen. Ein Auskunftsmitglied, das allzu viel gegen sich hat, als daß es im Allgemeinen gebilligt werden dürfte. — Durch die Vorschläge des Hrn. Wr's. werden nicht nur jene Schwierigkeiten entfernt, sondern es wird auch noch mancherley bewirkt, was zur Vervollkommnung des Produkts, größern Schönheit und reichlichem Gewinnung desselben dient. Sie verdienen daher gar sehr von den praktischen Apothekern beherzigt und nachgeahmt zu werden.

IV. Einige Bemerkungen über die wesentlichen Oele und die Gewinnung derselben aus den Vegetabilien. Beschreibung neuer Geräthschaften zu dieser Operation.

Die Darstellung der destillirten Oele gehört mit zu denjenigen pharmaceutischen Arbeiten, womit sich der größte Theil der Apotheker nicht gern befaßt, und wobey ein bloß handwerkendes Verfahren in mancherley Fehler verfällt. — Hr. Wr. macht zuvörderst die interessante und wichtige Bemerkung, daß die meisten ätherisches Oel liefernden Pflanzen zweyerley Oele dieser Art, ein flüchtiges und ein fixes, enthalten, und zwar nach mannichfaltigen Modificationen des Grades der Flüchtigkeit, welche vermischt dann erst das rechte und eigens thümliche Oel geben, zu dessen Darstellung sowohl der zu seiner Verflüchtigung erforderliche Wärmegrad, als auch eine zweckmäßige Verdichtungsanstalt gleich sehr erforderlich sind. Dazu gibt nun der Verf. sehr wohl erfonnene und erprobte Anschläge.

V. Die Destillirblase, mit beständiger Hinsicht auf die neuen dahin Beziehung habenden Erfindungen, und hauptsächlich auf das Bedürfnis des Apothekers verbessert.

Dieser neue Destillationsapparat ist zwar sehr zusammengesetzt, aber auch sinnreich erdacht. Er kann auf die verschiedenste Weise abgeändert und so den mancherley Zwecken gemäß

vingerichtet werden, welche bey den pharmaceutischen Destillationen vorkommen. Man kann damit aus dem offenen Feuer und dem Wasserbade destilliren, den zinnernen Helm mit einem gläsernen vertauschen, den Schwedischen, von Hrn. Dr. verbesserten Condensator damit in Verbindung bringen u. s. w.; alles, je nachdem es die Arbeit und die Natur der Stoffe heischt. — Es wäre sehr zu wünschen, daß in keiner Apotheke eine solche Destillationsgeräthschaft fehlen möchte!

VI. Beobachtungen und Meynungen über den Alkohol und über die Abscheidung desselben vom Wasser.

Zuerst einige interessante Beobachtungen über die Gährung und Weingeistferzeugung. Hr. Dr. zeigt durch Versuche, die wiederholt und vervielfältigt zu werden verdienen, daß die Erzeugung des Alkohols auf mehr als eine Weise verschiedenartig geschehn könne; daß derselbe, selbst bey gleicher specifischer Schwere, keine gleichförmige Flüssigkeit sey; daß auf seine Natur die Besonderheit des Gährungsprozesses, die mehr oder mindere Ungetrübttheit der geistigen Gährung durch die dazwischen laufende saure den wesentlichen Einfluß auf seine Eigenschaften habe; daß nämlich bey jeder geistigen Gährung ohne Ausnahme — was zwar auch schon anderwärts bemerkt, aber hienützlich beachtet noch gar nicht ist — Säure erzeugt werde, die, wie sie schon auf einer quantitativen und qualitativen Verschiedenheit der Bestandtheile beruhe, ihrer Seite man auch wieder auf die übrigen quantitativ und qualitativ verändernd einwirke, je nach ihrer besondern Natur und Intensität, wobey Ähnliches vorgehe, wie bey der Aetherbildung. — Es ist kein Zweifel, diese Bemerkungen sind allerdings sowohl für die Theorie, wie wir sie jetzt haben, als für die Praxis höchst wichtig. Ohne der erstern gerade zu widersprechen, müssen sie dieselbe berichtigen und die letztere der Vollkommenheit näher bringen. Beyde sind sie dessen noch gar sehr fähig. Wie man nun anzusehn beginnt, daß es keine Zuckergährung gibt — was Rec. schon längst angemerkt und ausgesprochen hat — so wird man ja auch endlich wohl einsehn und angeben, daß die eigentlich weinige Gährung, woy es immer der Gegenwart des Zuckers bedarf, ganz verschiedenes

ist von der eigentlich geistigen, wozu es dessen nicht bedarf. — In Anwendung von jenen Bemerkungen finden sich auch hier schon, und sind, wie die daran geknüpften anderweitigen, nicht ohne Interesse.

VII. Ueber die Destillation des Essigs. Nach Lowitz mit Anwendung des Kohlenpulvers; aber bey lebhafter Feurung bis zum Erscheinen von Oeltropfen; aus kupferner Blase mit gläserner Verdichtungsanstalt und Anwendung eines Blasenofens, dessen Boden nur allein dem Feuer ausgesetzt ist, zur Verhütung des frühzeitigen Brenzlichwerdens des Destillats.

VIII. Ueber die Vereltung der Phosphorsäure zum äußerlichen arzneylischen Gebrauche.

Die Methode entspricht ihren Zweck vollkommen. Sie ist einfach (daher auch von dem gewöhnlichsten Apotheker leicht zu befolgen), und liefert reichliche Ausbeute bey der erforderlichen Qualität des Produkts.

Wie übrigens durch unwissende und gewissenlose Apotheker der Kunst, der Wissenschaft und sohin selbst der Menschheit geschadet werde, kann man gelegentlich auch aus einer Bemerkung des Verf. zu diesem Aufsätze erfahren.

IX. Eine vortheilhafte Methode zur Vereltung des weißen Quecksilberniederschlags.

Der Vortheil besteht darin, daß man sich bey der Methode, das ammoniumhaltige salzsaure Quecksilberoxyd durch Auflösung und Mischung gleicher Theile salzsauren Ammoniums und äßenden salzsauren Quecksilbers, und Niederschlagung desselben durch kohlenstoffsäuerliche Pottaschenauflösung zu bereiten, das sich dabey jedesmal wieder herstellenden salzsauren Ammoniums zu erneuerten Niederschlägen bedient. Hr. Dr. zersetzt auf diese Weise durch Ein Pfund Salmial und der erforderlichen Menge Pottaschenauflösung in sechszehn Wiederholungen des Verfahrens sechszehn Pfunde äßenden Quecksilbersublimat, und erhält sodann gewöhnlich 192. bis 232 Unzen eines sehr schönen weißen Quecksilberniederschlags.

X. Etwas über die Verfertigung des Englischen Pflasters.

Die Vorschriften der Apothekerbücher zur Bereitung dieses Pflasters sind weit entfernt, in den Stand zu setzen, ein dem ächten Englischen Pflaster gleichkommendes zu liefern. Die Nachahmungen und alle nach diesen Vorschriften bereiteten unterscheiden sich besonders durch den nachtheiligen Umstand, daß sie der Masse nicht widerstehn. Unnäher Weise schreiben sie daneben als Auflösungsmittel der Hausenblase auch noch Weingeist vor, in dessen wässerigen Theilen sie sich nur allein auflöst. — Hr. W. bereitet ein dem ächten Englischen vollkommen gleiches Pflaster durch Auflösung der Hausenblase in reinem Wasser, Bestreichen der einen Seite eines dünnen Seidenzeuges mit dieser Auflösung, und der andern mit einem Firniß aus Mastix oder Sandarak oder Copaivabalsam. — Noch schlägt Hr. W. bey dieser Gelegenheit ein wohlfeiles Englisches Pflaster für die Armenpraxis vor, welches Einführung verdient.

XI. Betrachtungen über den Woulffschen Ventilirapparat, und Befreyung desselben von jenen Mängeln, die man ihm zur Last gelegt hat, und wodurch die allgemeine Anwendung desselben bisher so sehr verhindert worden ist.

Hr. W. ist, wie recht und billig, ein warmer Freund der Woulffschen Geräthschaft, und schämt sich in die Seele seiner Collegen, die über die Schwerverständlichkeit der Theorie desselben zu klagen sich nicht schämen; sie zum Vorwand ihrer Unwissenheit seiner Handhabung und der Nothwendigkeit derselben zu so vielen pharmaceutisch-chemischen Arbeiten machen, und überhaupt sich nichts weniger, denn als Kenner und Freunde dieser vortrefflichen, dem Pharmaceuten unentbehrlichen Geräthschaft beweisen. — Der Verf. geht die dem Apparate gemachten Vorwürfe der Reihe nach durch, und gibt sodann gute Vorschläge zur Beseitigung mehrerer, die neben den von Landriani und Wagemann gemachten Verbesserungen des Apparats wohl bestehen können, und wenigstens zeigen, daß in der Hand des sinnigen Künstlers gar viele der Schwierigkeiten, Nachteile und Unvollkommenheiten verschwinden, welche Unwissenheit, Trägheit und Ungeschicklichkeit ihm angedichtet. — Die Bildung — behauptet Hr. W. mit Recht — soll keinem

Apotheker fehlen, wodurch er in den Stand gesetzt wird, den Sinn und die Nothwendigkeit einer solchen Veranschaffung zu begreifen. Wie will er sonst auch leisten, was von ihm gefordert wird und gefordert werden muß? Wie Arzneymittel herfern, wie sie seyn sollen?! — Manche Apothekerbücher schreiben die Anwendung des Bouillischen Apparats zur Darstellung gewisser Arzneyen ja auch schon ausdrücklich vor, wie z. B. das Oesterreichische.

XII. Ueber die Abweichungen in der eigenthümlichen Schwere als Kennzeichen der Massensverhältnisse in zusammengesetzten Körpern und über das Aräometer im Allgemeinen, insbesondere über das Alkoholometer.

So sehr man von dem praktischen Apotheker mit Strenge zu fordern berechtigt ist, daß er von den Mitteln zur Erforschung der specifischen Schwere der Körper wohl unterrichtet sey: so häufig ist es leider doch der Fall, daß man vergebens nach der Kenntniß und der Fertigkeit, diese Art Untersuchungen anzustellen, bey ihnen fragen wird. — Nur Apotheker, wie Hr. Mr., kennen die Nachtheile solcher Ignoranz und verstehen sie zu würdigen. — Würde denn endlich ihr Wort auch Eingang finden bey denjenigen, die dergleichen und anderes, wenn es von Aerzten herkommt, für Pedanterey und unnütze Gelehrsamkeit halten und verschreyen. — Dem würdigen Verf., dessen Bemühungen um diesen Zweig der Kunst bekannt genug und geschätzt sind, danken wir daher auch in jener Hinsicht für diese. Niemand kennt besser, als er, die wichtigen Einwürfe, welche oft von Seiten seiner unwissenden Collegen den besten und ihnen selbst nützlichsten Erfindungen gemacht werden. In diesem Aufsatze bemüht er sich, und zwar sehr glücklich, denen den Aräometern gemachten zu begegnen, ihre Gebrauchsart und Nützlichkeit darzuthun und auch dem beschränkten Fassungsvermögen einkleuchtend und deutlich zu machen. Das von dem Verf. hier zuerst beschriebene und vorgeschlagene Aräometer kann sich Jeder, dem die Richterschen schwer zu ertlangen sind, leicht verschaffen und zur Prüfung jeder zusammengesetzten Flüssigkeit leicht einrichten. Wir finden die ihm beygelegten Vorzüge vor dem Richterschen, unbeschadet

der Trefflichkeit des letztern und seiner Zweckmäßigkeit in anderer Hinsicht vollkommen gegründet und dem besondern Zweck sehr entsprechend.

**XIII. Beschreibung einer neuen Apothekerpresse, die vorzügliche Wirkung leistet.**

Zweckmäßig und empfehlungswerth, besonders allen denen, die sich eine neue Presse anlegen wollen.

**XIV. Beschreibung eines pharmaceutischen Hebers und seiner vielfältigen Anwendung.**

Ein dem praktischen Apotheker unentbehrliches, sehr zweckmäßiges Werkzeug.

**XV. Das pharmaceutische Tropfenglas.**

Wenn Hr. Dr. auch weiter nichts geschrieben und weiter nichts geleistet hätte, als die Erfindung dieses Tropfenglases und diesen Aufsatz darüber, so verdiente er doch untern herzlichsten Dank; so müßte man ihn doch verehren und seine Vermählungen und seine Rechtfertigung preisen. Wolte Gott, es hätten alle Apotheker diese zarte Scheu vor Nachlässigkeit und Unrechtthun, diese aus Uebertriebene gänzende Sorgsamkeit für ihre Pflicht; es hielten nicht so Biels vieles, was nur der Leichtsinne klein achtet, für Kleinigkeit, was in der That, aber wie Hr. Dr. wohl bemerkt, in seinen Folgen nur zu wichtig ist: es würde um vieles besser stehn um ärztliches Bemühen, um Kunst und Wissenschaft! Was der Verf. bey dieser Gelegenheit zum Beweis davon als Beispiele anführt, ist dem Rec. nicht bloß aus der Seele geschrieben, sondern er hat es selbst schon mehrfach auf dieselbe Weise, wenn gleich an andern Beispielen zeigend, ausgesprochen; es stimmt ganz mit seiner Ueberzeugung und seinen Erfahrungen überein. Ihre Wahrheit hat man auf die hämischste Weise anfechten wollen, und ihre Lauterkeit verdächtig zu machen gesucht; mit welchem Rechte und welchem Glücke beweisen solche, schon so vielfältig vorhandenen und sich noch mit jedem Tage erneuernden, so Ränckne und Anklagen von Mitgliedern des Apothekergremiums selbst.

**XVI. Beschreibung eines pharmaceutischen Sparaferens.**

Auch dieses Ofen ist sehr zweckmäßig und im eigentlichen

Sinne recht practisch. Er leistet mit wenigem viel, und empfehle sich daher von selbst.

XVII. Einige Worte über die Filtrirgeräthschaften.

Hr. Nr. zeigt die Nothwendigkeit der gewöhnlichen hölzernen oder von Federspulen verfertigten Filtrirkrübe. Er bringt mit Recht auf gläserne und gibt dazu zweckmäßige Formen an.

Wir schließen die Beurtheilung dieser sehr nützlichen Schrift mit dem Wunsche, daß der würdige Verf. durch die Fortsetzung solcher Arbeiten und die Mittheilung seiner Erfahrungen sich um die, ihm so sehr am Herzen liegende, wohlthätige Kunst fortgesetzt verdient machen, und es ihm dazu an Hülfskraft, Lust und Muße nicht gebrechen möge.

— th.

---

Ueber das formelle Prinzip der Staatswirthschaft, als Wissenschaft und Lehre, von Dr. H. Eschenmayer. Heidelberg, bey Mohr und Zimmer. 1815. kl. 8.

Die Staatswirthschaft beschäftigt sich ausschließlich nur mit der physischen Genußvollkommenheit des Staates. Da der Staat aus zweyen Theilen, aus der Nation und der Regierung, zusammengesetzt ist; so muß auch seine Wirthschaft sowohl in der National-, Oekonomie, als in der Finanz-, Oekonomie bestehen, weil nicht das Ganze, sondern nur die Theile des Ganzen, jeder für sich besonders, Oekonomie treiben können; mithin muß auch unter den Begriff — Staatswirthschaft — die National- und Finanz-, Oekonomie, subsumirt werden. Dies ist es, was der Verf. mit dieser Abhandlung beweisen wollte. Ihm schien bisher nicht richtig und bestimmt genug der Ausdruck Staatswirthschaft, wenn man diesem die Tendenz unterlegt, welche der Staats-, Regierung allein, als solcher, zugetheilt wird, noch viel weniger, wenn man das, was man gewöhnlich unter dem Worte — öffentlich — versteht, welches das Wohl beyder Theile, der Regierung und der Nation, als Eins gedacht, andeuten soll,

bezeichnen will. Im ersten Falle steht der Regierung die Nation gegenüber, und im zweyten Falle ist der empirische Begriff, den man unter Staatswirtschaft versteht, nicht adäquat, weil er mehr ein rationeller Begriff seyn muß, der sich auf eine höhere Tendenz beziehet, als die ist, mit der man bloß Wirthschaft bezeichnet. Begriffe, durch die man die Tendenz der Regierung für sich allein, im Gegensatze von der Nation, andeuten will, müssen auch richtig und bestimmt unterschieden werden von denen, welche die Tendenz der Nation für sich allein, im Gegensatze von der Regierung, bezeichnen sollen. Nur diejenigen Begriffe, wobey man Regierung und Nation, zusammen, als zu einer Einheit verbunden, sich denkt, wie z. B. Staats: Regierung, Staats: Beamter u. s. w., können das Wort — Staat — vorgefetzt leiden. Die Wissenschaft der Staats: Oekonomie zerfällt, nach dieser Abhandlung, in die drey Theile: die Staats: Oekonomie, das Staats: Oekonomie: Recht und die Politik der Staats: Oekonomie. Gesetzgebung und Verwaltung, welche das Wohl der Theile, die den Staat bilden, in der Einheit betrachtet, zu ihrer Tendenz hat; und auf diese Weise sondert der Verf., als Lehrer, auch diese Lehre in eben dieselben drey verschiedenen Vorlesungen ab, um mittelst dieser Form das Wesen recht gut begreifbar darzustellen. Was von der Staats: Politik und Polizey gesagt ist, wird auch die schwankenden und unzureichenden Begriffe und Definitionen, die bisher von der Polizey gegeben worden sind, fester und richtiger begründen. Die Haupttheile jeder be'ondern Lehre, so wie des Ganzen, sind in einem Verzeichnisse zur systematischen Uebersicht angehängt.

No. 35. Heidelbergische 1815.

## Jahrbücher der Litteratur.

---

The Geography and Antiquities of Ithaca, Dedicated by permission to the King, by William Gell, Esq. M. A. R. S. F. S. A. and Member of the Society of Dilettanti. London printed by Wright, St. Johns square, for Longman, Hurst, Rees and Orme, paternoster row. 1807. 119 S. gr. 4.

Während Troja die Aufmerksamkeit mehrerer Reisenden auf sich gezogen, hatte sich vor Hrn. Gell niemand einer genauen Untersuchung und Beschreibung von Ithaka unterzogen. Nach einer Vermuthung ist G. Wheeler, der Ithaka für Dulichium, welches für das von Strabon erwähnte Ithaka zu breit ist, und den Felsen von Notaco, der nicht die halbe Größe hat, die Strabon dieser Insel zuschreibt, für das wahre Ithaka nimmt, nicht einmal selbst da gewesen. Die dichterische, einem griechischen Schiffmann in den Mund gelegte Beschreibung von Le Chevalier sey völlig abgeschmackt und irrig, und die vielleicht von dem Buchhändler aufgenommenen Zeichnungen ohne alle Wahrheit und entstellten ein so verdienstvolles Werk. Hrn. Gells zur Einleitung geäußerte Vorstellungen von Homer und seine Werke, z. B. daß er in der Ilias habe sich wirklich wahr seyn müssen, weil sich jede Völkerschaft ihre eigne Sagen Geschichte gehalten habe, eben so in Bezug auf die Geographie auf Ithaka, da dieses bey seinem guten Hafen Handelsstadt gewesen seyn müsse (aus Od. XIII, 239-241. ließe sich vielleicht mit mehr Grund vermuthen), und so gekannt, während er in den Begebenheiten der Ferne der bildungskraft habe den Lauf lassen, und seine von Reisenden in Aegypten und Phönicien und sonst eingesammelten Nachrichten habe anbringen können; daß die Odyssee durch die Freundschaft eines Nachkommen von Odysseus, der Homer, seinen Reisen, in Ithaka zurück gehalten, und durch dessen

und der Nachbarn Erzählungen, aus einer Art von Dankbarkeit entstanden seyn möge. u. dgl., mochten dem Rec. zweifelhaft, ob eine von ihm in einem so vieler Umficht bedürftigen Gegenstand angestellte Untersuchung einigermaßen zuverlässig seyn möge. Er suchte ihn daher zuvor etwas näher kennen zu lernen aus dem schon 1804 in London herausgelommenen und schon geschriebenen, eben so pendervoll, und dabei in Folio gedruckten Werk über Troja und seine Umgebungen. In diesem zeigt sich Hr. Gell, besonders auf den letzten Blättern, als einen getreuen Schüler vom Bryant, und seine Denkmäler und Vorstellungen über die älteste Griechische Zeit und sogenannte Geschichte haben durchgängig eine Art wie Seiltänzer sprünge, etwas, das uns an ganz andre Ansichten und Grundzüge gewöhnte, oft auf den Gedanken kommen läßt, dergleichen sey nicht im Ernst geschrieben, oder von Leuten, die in der rechten Stunde geboren seyen, um Geister zu sehen. Uebrigens verrieth er doch in dem ganzen Werk, daß nach den allgemeinen Darstellungen von Le Chevalier, Dalziel und Morrit, höchst ausführliche und ins Einzelne gehende Beschreibungen dieser mannichfaltigen Gegend, und einen Ueberfluß von Ansichten in Kleinen und Großen, die, auch nach dem Urtheil geschickter Maler, meist sorgfältig an Ort und Stelle ausgezeichnet zu seyn scheinen, überall gesunde Beobachtungsgabe und Aufmerksamkeit und Wahrheit in der Schilderung alles Derselben; und wie es denn auch mit den Heldennamen sehn möge, die er so vielen Erabhügeln um Bourmabashi und anderswo theilt, so ist doch die Auffindung von Grundrissen uralter Befestigung der Pergama (S. 98. 104.) sehr schätzbar.

Die Ortsbezeichnungen, die in der Odyssee von Ithaka vorkommen, sind so sparsam, daß man sich nach ihnen keine Vorstellung von dem Lande bilden kann. Doch versichert der Verf., daß jene Züge so mit dem Ganzen und Einzelnen, was man jetzt antrifft, übereinstimmen, daß man erkenne; wie er denn auch überhaupt behauptet, man müsse die Ilias und Odyssee an den Orten lesen, die sie beschreiben, um die Wahrheit der Homerischen Beywörter zu schätzen, wie sie es verdienen. Die Kritiker, welche die Odyssee nicht auf Geschichte und wirkliche, bestimmte Derslichkeiten gegründet, für bloß

dichterische Composition halten, hofft er durch sein Buch widerlegt zu sehn. Dieser Beweis, wie auch jenes Verhältnis zu fassen sey, wäre freylich hier nur sehr theilweise geführt. In dessen verdienen die Beobachtungen des Verf. in Hinsicht auf Ithaca selbst alle Aufmerksamkeit, und wir werden daher aus seinem genauen Tagobuch der mehrtägigen immer mit dem Schrittemesser an der Seite angestellten Wanderungen alle von ihm gefundenen Ortsverhältnisse, die in der Odyssee angedeutet seyn könnten, genau zusammenlesen. Die Reise ist im Frühjahre 1806 gemacht, in Gesellschaft der Herrn Dodwell und Matthes.

1) Südöstlich nah am Strande ist ein schönes, absteigendes Felsenhalbrund, heutiges Tages genannt Korax oder Koraka Petra, an dessen Fuß eine Quelle, Pegada, „oder die von den Schäfern der Nachbarschaft fleißig besucht,“ so schön, daß das kleine Inselchen in ihrer Nachbarschaft Parapegada genannt wird. Eine natürliche Felsentreppe führt zu ihr herab. Hinter ihrem Mauerrumfang geht noch eine Höhlung 10 Fuß in den Felsen hinein, worin sich gutes Wasser, das von den Wänden eräufelt, frisch erhält. Im Winter stürzt sich ein Strom nahe dabey herab, und fließt über viele, sonst angesehene, Bergabfälle. Odys. XIII, 407.

Αὐτὴ δὲ πέτραι

παρ Κόρακος πέτρῃ, ἐν τῇ κρήνῃ, Ἀπεδοσῶν.

Das Halbrund zieht sich südöstlich. Am Ende der Krümme, ziemlich weit oben, finden sich zwey Höhlen, von denen der Verf. eine dem Eumaios zur Ruhstätte, im Schutze des Nordwinds anweist. Od. XIV, 533. Allein der Höhlen gibt es in dem so felsigen Land sehr viele, und in der a. St. sind es die Schweine, die πέτρῃ ἐκὸν λαφύων schließen, ihr Hirt, wie ich, in seinem σταδμῶς, κλισίῃ, XV, 301. 306. nahe bey der Quelle, denn Eumaios schlief bey den Schweinen, XV, 36. Auch der hochliegende Ort Amarathia, wo Spuren alter Wohnungen, Gräber oder rohe Sarkophage, deren Zeit sich nicht bestimmen läßt, in der Nähe, und eine Quelle sind, hat eine Beziehung hieher. Sind die Schäfer jetzt da vor den Veränderungen sicher, so gehört die Hinweisung auf die Taphier, auch in jenen Zeiten Menschen, anzuführen und verkaufen,

XV, 426 zu den müßigen und spielenden Verknüpfungen und Vergleichen des uralten Gedichts mit der Gegenwart, wozu der Verf. geneigt ist. Kein anderer Brunnen, kein Fels, der mit dem Korax des Homer, den er wie gemalt vor Augen sieht, die mindeste Aehnlichkeit habe, sey, sagt er, in diesem Theil der Insel. Die *τοχαρή αἶπος*, XXIV, 125, wohnte sich Odysseus zum Eumaios begab, ist an sich nicht nothwendig das Ende der Insel. Am südlichen Theil muß aber Eumaios wirklich gewesen seyn, weil Telemachos, von Pyllos kommend, sobald er an die Küste kommt, das Schiff zur Stadt schickt, und selbst zu Eumaios geht, XV, 36. 503.

a) Von dem Hafen von Parhi ist eine kleine Bucht (shore), von der Gestalt eines Hufeisens, nur durch einen Felsen getrennt. Der vorspringende Fels auf der Nordseit des Eingangs derselben zeigt Spuren einer Höhle von beträchtlicher Größe. Von da an bietet das Innere des kleinen Hufeisens von Dexta (so wird er genannt) eine Fläche aus Sand und Kieselstein bestehend dar, und läuft so allmählig in die See ab, daß Boote ohne Schwierigkeit ans Land gezogen werden können, welches um so bemerkenswerther ist, da sich sandige Küsten selten an Ithaka finden. Die Höhle hat jetzt ihre Decke verloren, indem Steine zum Bauen da geholt werden. Der Führer zeigte sie, da die Reisenden ängstlich nach einer Höhle suchten. Fünfundzwanzigjährige erinnerten sich, sie nur halb zerstört, alte Leute die Decke noch ganz gesehen zu haben. Der Raum selbst hat sich bey dem Steinbrechen angefüllt; aber der Boden muß beynah bis zur See gereicht haben. Die Länge ist wenigstens 60 Fuß, die Breite über 30. Die Seiten sind behauen und mit einiger Mühe senkrecht gemacht. Sie ist dicht an der See, und durch den Theil des Felsens getrennt, der das Dach stützte, als es ganz war. Links des Eingang von der Südseite, wo das sandige flache Ufer beginnt, ist eine Nische, mit einer Art von Bassin, wie in den Mauern alter Englischer Kirchen. Man muß aber die Steine wegräumen, um es zu sehn. Eine andre ähnliche, dem Mittelpunkt nah, auf derselben Seite, und über beyden schmale Nischen in den Fels gehauen, wodurch das Wasser in die Bassins lief, weswegen einige mit Stalaktiten überzogen. (wofür der

Bers. auch *ιστοι λιδοι περιμήκεις*, Od. XIII, 108., anführt und die *ιδαι ασνάοντα* des folgenden B. für herabrinnesendes Wasser hält!), andre, wo das Wasser nicht mehr träufelt, sind von Dienen eingenommen. Die Höhle hat einen Eingang von der Nordseite und von dem südlichen Ende gehabt; jener war schmaler und man mußte dazu hinabsteigen. Sie heißt jetzt *της Δελίας το σπήλαιον*, und die Zerföhrung ihres Dachs durch Griechen, beweist, daß sie niemals zu einem christlichen Heiligthum gedient hat. Hiermit vergleiche man nun Odys. XIII, 96—120. vgl. 347 ff. Was der Bers. aus dem Dichter noch hinzudeuten will, ist wieder falsch und verwirrt; wie er ihn denn überhaupt äußerst wenig versteht und faßt. Odysseus geht ja an den Strand hervor. 220, dort besucht ihn Pallas, und dann bringen sie die Schätze, die noch im Gebüsch bey der großen Olive lagen, 122, in die Schlupfwinkel der Höhle. Daraus ergibt sich weiter gar nichts. Strabon behauptet, man finde zu seiner Zeit nichts der Grotte der Nymphen ähnliches in Ithaka. Siegegen hilft sich der Bers. damit, daß er sagt: Strabo, ein sehr genauer Beobachter, wo er selbst sah, sey in Ithaka nicht gewesen, wie man aus seiner ungenauen Nachricht sehe, und aus seiner unten zu berührenden Anführung von Apollodorus und Scapfius, deren Berichte in geradem Widerspruche ständen.

B) Ithaka hat in der Gestalt eine ungefähre Ähnlichkeit mit Amerika; wenn man den südlichen Theil von jenem nach Norden legt. Der Berg, der in dem Felsenisthmus zwischen beyden Theilen, über den ein schwindelndes, durch die ganze Lage äußerst anziehendes Weg führt, sich an diesem zunächst anschließt, heißt *Αίτο*, Adler, und hat Spuren einer alten Stadt mit ihrer Burg. Der Boden ist umher, wie in der Nähe aller alten Griechischen Städte, mit vielen Scherben von Ziegeln und Töpfen gemischt. Man kann die Stadtmauer fast in ihrem ganzen Umfang verfolgen. Ein alter Thurm liegt seitwärts nach dem Gebirgspass, der zu ihr führt, und scheint zur Vertheidigung desselben bestimmt gewesen. Die Einwohner nennen den Ort *Palais Kastro*, oder auch das Schloß des Odysseus. Wenn wir ihnen hierin vorläufig Recht geben, so findet sich nahe bey der Stadt, von der Seite von

Korax her, die Quelle, die nebst der des nahen Bachs ihr alles Wasser lieferte, die Quelle, wozu Odysseus mit Eumaios kam, Od. XVII, 205, ἴδεν ὀδυσσοῦτο πολιταί, vgl. XX, 158. Quelle und Fels sind vermuthlich mit Schutt überdeckt; und jene soll von einem Fremden durch Begräbnung desselben entdeckt worden seyn. Die Gestalt der Stadt ist, wie die von Mykenä, Naupaktos und Lithorea, ein etwas unregelmäßiges Dreieck, dessen nördlichen Winkel die Akropolis einnimmt. Die Straßen liefen über Terrassen, die durch Mauern vom höchsten Alterthum gestützt sind, und waren durch Felsentrepfen verbunden. Auch von der Stadtmauer, die nach der Akropolis aufwärts dreifach, in ungefähr gleichen Entfernungen, den Hügel schneidet, sind Proben einer gewaltigen uralten Bauart gegeben. Sie gleicht ganz den Befestigungen von Argos, Tyrinth, Mykenä und Pylosura, den ältesten in Griechenland bekannten, und sollten die Mauern von Aizo auch nicht ganz so alt seyn, so gehn sie, nach des Verf. Urtheil, doch sehr hoch hinauf. Zwey Eiskernen sind auf der Burg in Fels gehauen, wie man in den ältesten Burgen gewöhnlich antrifft. Alles Einzelne über Linien, Verhältnisse, Verschiedenheiten der Mauern und der ganzen Lage übergehn wir, indem es nur durch Zeichnung und Plan hinlänglich deutlich werden kann. Selbst was von dem Hause des Odysseus sich noch in den Grundriß aufnehmen ließ, übergehn wir, und dieß um so eher, als es Hr. Gell in Verbindung gesetzt hat mit einer von ihm aus der Odyssee zusammengestüßelten Vorstellung und Untersuchung von dem Ganzen und Einzelnen desselben, die uns viel zu viel Abweichungen und Zweifelhaftheiten ist, als daß wir uns zum zweytenmal durch dies Labyrinth (S. 58 — 59) winden möchten. Den Lesern möchte es ohnehin wenig frommen; auch sind über diese Odysseusbürg sowohl in Dodwells Reisebeschreibung, als vorzüglich in dem Werk, welches die bald nach ihm in Griechenland reisenden verbundenen jungen Gelehrten und Künstler (von welchen noch gegenwärtig einer in Ithaka Nachgrabungen für einen Deutschen Prinzen anstellen läßt) gemeinschaftlich bereiten, neue Bemerkungen und Entdeckungen zu erwarten.

4) Nach Od. IV, 844 — 847. vgl. XV, 29. war zwischen Ithaka und Samos mitten im Meer eine nicht große Insel, Asteris, mit doppeltem Hafen, wo die Freyer dem von Pylös zurückkommenden Telemachos auflauerten. Die einzige Insel, die sich in dem Canal von Kephalonia findet, Dasikalis genannt, und sehr klein; liegt theils nah am nördlichen Ende von Ithaka, also außer dem Weg des Telemachos, theils fehlen die zwey Hafen. Daß diese fehlen, bemerkt auch Strabon auf Angabe des Scyphus, und vermuthet eine Naturveränderung, indem er die Insel Leukadia und die Inseln in der Mündung des Acheloos als Beispiele solcher Veränderungen seit der Zeit des Odysseus anführt. Hr. Geß aber bemerkt, in Leukadia sey das große Werk, welches Strabo „in seinen Berichten über Griechenland immer verworren und öfters unrichtig“ (den ersten Tadel hätte jemand nicht aussprechen sollen, der, abgesehen von der tagebuchartigen Erzählung, selbst so äußerst unzusammenhängend und ungeordnet berichtet) der Natur zuschreibe; nur ein schmaler, von den Einwohnern nach dem Peloponnesischen Kriege für die Bote durch eine Sandbank geschnittener Canal, und jene andern Inseln seyen durch den Flußstand entstanden; etwas ganz anders, als dort vorgegangen seyn mußte. (Indessen haben uns die letzten Jahre wieder mehrere Beispiele von Schöpfungen und Vernichtungen kleiner Inseln gegeben.) Apollodoros aber, der dem Strabon gesagt habe, die Insel sey noch da, und habe eine Stadt auf dem Ithamus, Atkamens genannt, müsse Ithaka für Asteris angesehen haben, weil dort nach Ptolemaeus, dessen geographische Winke im Allgemeinen so zuverlässig seyn, zu seiner Zeit eine Stadt dieses Namens gelogen habe, und zwar vermuthlich gegen das nördliche Ende hin, wo man jetzt Ueberreste einer Stadt findet, zwischen den Hafen Pollis und Frisches, wo die Landenge strenglich etwas uneigentlich ist. Diese werde zu Strabons Zeit die einzige Stadt der Insel gewesen seyn. (Nach der Karte ist das andere Inselchen so klein, daß kaum ein Paar Häuser darauf stehn könnten.) Vermuthlich habe Homer unter  $\tau\eta\sigma\sigma$  eine Halbinsel verstanden, und dann sey der südliche Hafen des Vorgebirgs Chella auf Kephalonia gerade gelegen, wohin der gewöhnliche Weg von und nach Ailo

vorherföhre. Die Gründe für diesen Sprachgebrauch sind ärmlich. In Orientalischen Sprachen bedeuete dasselbe Wort Insel und Vorgebirg. Von Dionysius dem Geographen. und dem heutigen Griechen werde getrennt gesetzt  $\pi\acute{\epsilon}\lambda\omicron\pi\omicron\varsigma$  δὲ νῆσος (was nicht mehr und nicht weniger für diesen Zweck bedeutet, als der ungetrennte Namen). Theben in Boeotien. (vielmehr in Aegypten) werde  $\mu\alpha\kappa\alpha\sigma\omega\nu$  νῆσος genannt. Das Wichtigste ist, daß Eustathius behauptet, es sey nicht eine Halbinsel, sondern Insel zu verstehen, woraus nicht folgt, daß der Sprachgebrauch an sich nicht recht klar sey, sondern daß Eustathius sich vielleicht auf Schriftsteller bezog, die nach den Umständen eine ähnliche Ungenauigkeit in dem Dichter vermuthet und so sich ähnlich aufgelöst hatten, wie der Verf. Die Schwierigkeit wird aber noch größer, wenn man den Ausdruck νῆσος, XV, 33, beachten will, wonach die Insel, wo die Freyer im Hinterhalt lagen, eine von mehreren dazu schicklich gelegenen zu seyn scheint. Plinius legt Asteris von Ithaka ab, mitten in die See. Aber seine Nachrichten von Ithaka sind überhanpt gänzlich fabelhaft. Auch scheint er (S. 94) Städte und Inseln in diesem Meer nicht unterschieden zu haben.

5) Den Hafen nennt Homer, XVI, 324,  $\pi\omicron\lambda\nu\beta\epsilon\gamma\delta\acute{\iota}\kappa\iota$  (nicht  $\pi\omicron\lambda\nu\beta\epsilon\gamma\delta\acute{\omicron}\varsigma$ ). Noch jetzt gehn die größten Schiffe sicher bis wenige Schuhe von der Küste entfernt; und der Name Vathi selbst, den die daran liegende Stadt, und der Hafen mit ihr führt, scheint dem Verf. durch diese Eigenthümlichkeit entstanden. Auch der Ausdruck  $\lambda\upsilon\mu\acute{\epsilon}\nu\epsilon\varsigma$   $\tau\epsilon$   $\pi\acute{\alpha}\nu\omicron\sigma\sigma\mu\omicron\alpha$ , XII, 195, stimmt ganz überein mit den verschiedenen Häfen von Schönos, Vathi, Devia und Molo, in welche sich der große Hafen theilt.

6) Der Hafen Rhelthron, fern von der Stadt, unter dem waldigen Neros, Op. I, 186, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, indem vier von einander ganz abgesonderte Berge auf Ithaka sind. Doch ist auf der Karte der Berg Stephano Neros und ein anderer Meritos genannt, neben dem kein neuerer Name steht. Das Dörfchen Leula am Fuß des Meritos, von schönem Fruchland umgeben, hält Hr. Gell für das Landgut des Laertes, weil in den nördlichen Theil der Insel kein Weg von der Stadt Ithaka herab führe (XXIV, 204).

wo man nicht nach Iouko komme (aber duffelt und jenseit Iouren doch auch Güter seyn), und weil es nicht im südlichen Theil gewesen seyn dürfte, da sonst Odysseus auf seinem Weg von Eumaios sehr nahe daran vorbeigekommen wäre. (Und was that das?)

7) Die Beschreibung, die sich Od. XIII, 239 — 249 findet, hätte der Verf. in ihrer ganzen Ausdehnung auf die Gestalt und jetzige Beschaffenheit der Insel anwenden und geltend machen sollen. Das Einzelne, was er zerstreut hinwirft, wis derspricht jenen Zügen nicht; aber er hätte vielleicht noch manches Bestimmte und Eigenthümliche hervorheben können. W. 241 f. stimmen mit der Karte überein. Fruchtbarer Boden fehlt der Insel nicht. Vorzüglich Wachstümlich ist mit Fruchtfeldern, Flachs, Beimgärten, Oliven und Feigenbäumen reizend umgeben. Der Anbau hat aber jetzt überhaupt sehr abgenommen, viele mit unwerdrossenem Fleiß an den jähen Felsen ausgebaute Landabsätze, die sonst zu Pflanzungen unterhalten wurden, sind jetzt mit Gebüsch überwüchert, jedes Tag fast sieht dem Landbau einen Strich mehr entzogen, der Preis des Landes ist gefallen, der der Arbeit ungeheurer gestiegen, die Bevölkerung hat abgenommen, wovon die Vernachlässigung des Feldbaues einen unwiderleglichen Beweis abgibt, und dies daher, weil sich die Einwohner, selbst die Schäfer und Geishirtens von dort weg, allzu sehr nach dem gewinnreicheren Sees leben drängen. Indessen sind „seit dem Verderben von Neapel“ viele Italiänische Seelente in Dienst bey den Handelsleuten von Ithaka gegangen, und der Mangel an Händen wird vielleicht in einigen Jahren weniger fühlbar seyn. Die Insel bringt jetzt nur für 3 — 4 Monate Getraide hervor, führt aber Oel und treffliche Korinthen aus, deren sie 500000 Pfund hervorbringt, die sonst von Engländern nach London geführt wurden. (Durch künstlicher Zubereitung, zwanzig Tage lang in die Sonne gelegt, geben sie einen ausgesuchten Wein.) Ziegen und Ainderweide im Ueberfluß. Blühende Sträucher, Eistus und Syhalaktos, eine in der Levante; gemeine Art von Lytissus, Mastix, Myrrer u. s. w. bedecken die Felsen und Höhlen. Auch dicke Wälder von Arbutus und Eichen. Feigen, Wein, Oliven und Birnbäume, sind noch wie in den Tagen

des Laertes (XXIV, 248.), häufige Früchte der Insel, auch Cypressen und Orangen schmücken die Gärten der Stadt, der Dörfer und der Klöster. Die Esche, XVII, 89., die der Verf. *μελιος* nennt, findet sich zwar jetzt nicht in Ithaki, aber auch überhaupt in keinem Theil von Griechenland. Quellen finden sich sehr zahlreich. Auch die Beschreibung, XXIV, 224 ff. (*εὐκαμύνη ἐν ἄλωι*) wäre mit der Beschaffenheit des Bodens zu vergleichen.

3) Bedeutend sind immer die im Neugriechischen erhaltenen Namen; und es sollte ein vorzügliches Augenmerk der Reisenden seyn, wie überhaupt alte Worte, die sich erstlich im Volk, einem wandelnden und doch in mancher Hinsicht unzerstörbaren Archiv der alten Kunde, erhalten haben, so besonders die verschiedenen Namen von Bergen, Flüssen, Quellen, auffallenden Orten u. s. w. genau zu erfagen. Die Einwohner nennen ihre Insel *Ithiki*, die gebildeteren *Ithaka*, mit der Name, den ihr die verwirrenden Venetianischen Geographen gegeben, ist ihnen fremd geblieben, wie es auch in *Epaktos* oder *Maupaktos*, *Kalynthos* u. s. w. geschahn. Es führen noch jetzt in *Kephalonia* wenige Häuser (S. 78), oder nach einer Randbemerkung *Dodwells*, die *Rec.* aus dem früher von ihm besessenen Exemplar entnommen, nicht weniger als zwölf Dörfer den Namen *Samo* oder *Samo*, „der einzigen von Homer erwähnten“, unter den vier großen Städten von *Kephalonia*.“ Und die Lage stimmt mit der Homerischen Beschreibung überein. Für *Δουλιχίον πολιορκίον* nimmt Hr. Gell *Reganisi*, eine große, nicht bergige Insel, wäher der Weizen geholt wird, wenn die Ionische Republik Fremde sich speisen will, nicht weit vom Strand, wozu der Umstand passe, daß die Einwohner *Aetolier* wären. (Die Homerischen *Πυλόν* citiren wir dem Verf. nicht nach, weil seine Hinweissungen größtentheils falsch sind.) Obwohl diese *Reganisi* gilt nur S. 9 und auf der folgenden Seite ist ohne weitere Rücksicht ein Theil von *Kephalonia*. Le Chevalliers Meinung, daß *Anaxilla*, in einem Salzsee des Landes gelegen, welcher der Strom *Achelous*, gleich dem *Enaros* oder *Phikari*, angestrichet hat, oder nach andern die felsige Insel *Notato*, wird von

Die Ueberreste, die sich aus spätern und Römischen Zeiten in Ithaka finden, sind nicht zahlreich. Außer künstlichen Felsenstufen und Pfaden, Höhlen, Eisternen, die zum Theil alt genug seyn mögen, außer dem schon erwähnten Amarathtia, kommen noch vor ein Tempel der Diana, bey dem Hafen Vathi, wo jetzt eine alte Kirche ist, der aber nur in der Sage der Einwohner seinen Grund, und an einer Griechischen Inschrift des Hauses Mani eine schwache Stütze hat, weil diese Inschrift aus einer Kirche von der andern Seite des Hafens herkommt; ferner am östlichen Ende des Hafens Holte Mauern aus Ziegelsteinen von einigen Römischen Gebäuden; in der Mitte zwischen dem genannten Hafen und dem von Frisches, gegen das nördliche Ende der Insel, die Spuren einer alten Stadt, vermuthlich Malakomend, deren Umfang nicht leicht nachzufinden ist, da der ganze Bezirk angebaut ist. Man findet regelmäßig behauene und wagerecht aufgelegte Steine, im Boden viele Scherben, und auf einem Felsen nahe bey zwey Särgen oder Sarkophage. Nahe dabey ist auch eine Schule Homers, verschieden von der zu Chios (wo auf einem abgesonderten Felsen ein Stuhl auf vier rohen Sphinxen ruht), in einem Hügel, worauf flachliche Eichen, eine neue Capelle und ein alter Thurm stehn, eine Grotte mit Röhren und Spuren sehr alter Maurerarbeit. Der Name rührt wahr scheinlich nicht aus alter Zeit, sondern von dem Stolz der Einwohner auf ihre Ländchen her, aus dem auch die Anfangsbuchstaben ΩΔ, die sich anderswo sehr groß in einem Fels gehauen finden, (S. 87) sehr leicht zu erklären waren. Die Paar Griechischen Inschriften S. 114 ff., Griechische Namen wie *ααγς* oder *ααγχο*, bedeuten nichts. Auf dem Titelblate sind drey der, nicht häufigen, Münzen von Ithaka gestochen, Ulysses, ein Hahn, oder auch zwey Bienen mit einem Laubzweig umgeben, nebst der Inschrift ΙΘΑ oder ΙΘΑΚΩΝ, eine nach Neumann, die andre im Besitz der Hrn. Hunter und Kerghy. Eine mit dem Hahn besaß noch jemand in Vathi.

Von den jetzigen Einwohnern der Insel sind nur wenige, wozu überhaupt welche, mit den Äthern verwandt. Sie hat veymal in den neueren Zeiten vom Kephalonien aus Anpflanzung erhalten, und die Venezianer gaben jedem, der sich dort nieder-

lassen wollte, so viel Land, als er anbauen konnte. Was nehmst jetzt nach einer mäßigen Zählung 3000 Einwohner, davon 2000 in der Stadt Vathi leben, welche gegen 400 Häuser zählt (die ältere Stadt Perachora ist fast öde geworden, indem im vorigen Jahrhundert allmählig Vathi dicht an dem trefflichen Hafen erwuchs). Man rechnet sonst in den Griechischen Städten gewöhnlich nur vier Oaken auf ein Haus. Ihr guter Hafen hat sie in neuern Zeiten bis zu der Anzahl von 50 Schiffen aller Benennungen geführt, die in allen Theilen des Mittelmeers Handel treiben. Der Deytano, mit dessen Befehl auch die militärische Gewalt ist, demals bestehend aus einem Russischen Sergeant und zwölf Gemeinen, hat eine Wohnung im Deytancion oder öffentlichen Palaß, und seine Unterbedienten kosten dem Lande keine großen Befehdungen. Die Böllchen ist nicht öde; Verbrechen sollen selten vor. Der Anfersehungsfeß wurde mit vielem Jubel gefeyert, Begräbniß gen in den Straßen, Zer schlagen der Töpfe, (wie in Rom) auf allen Dächern, Stufen und Fußböden; nach dem durch ein abgefeyertes Geschäß gegebenen Zeichen, Geläute in den zahlreichen Kirchen, farbige Zierden an allen Wästen, und der Volk ruft aus: *ἀγὼν ὁ χριστός, ἀλάδων ὁ θεός*. Am Abends tanzten sie vor ihren Häusern; vor einem bemerkten die Reisenden die Windungen des Labyrinth nachgeahmt, wie vor alten Tagen. Die Vornehmen sind im Allgemeinen wohl erzogen, in neuern Sprachen geübt, gegen die geringeren herzlich wie gegen Gleiche, gegen Fremde gastfrey; die Einwohner überhaupt freundlich und guthullig.

Was wir von dem Berl allen Lesern wünschten, sind die schönen Karten von der Insel, und noch besonders von dem Hügel Aito und der alten Stadt Ithaka, die Zeichnungen, welche ganz das Ansehn der Irene und Genauigkeit haben, und welche vielleicht das sind, wornach Hr. Geß eigentlich allein beurtheilt werden sollte. Wie gern verweilte das Aug auf den Panoramen von dem Hügel von Aito, von dem Kloster von Kathara, von der Mühle von Mauraona ausgenommen! Wie reizend ist die Aussicht vom Kloster vom Archangel, und wie anziehend die Ansichten der einzelnen bedeutendsten Orten, deren acht an der Zahl ausgeführt sind. . . . . VI — k.

Die Harmonie der Welt nach individuellen Sitten, oder meine Vorstellungen von Gott, vom Menschen und von der Welt, mit Hinweisung auf die Natur und heilige Schrift. Hanau, im Wapfenhaub. 1814. 175 S. in 8.

Der Verf. (die Verz. ist mit Hanau, C. F. Kusa unterzeichnet) ist in der als Demuth sich empfehlenden Mode, Keils gibstätt befangen, welche zu allem eine höhere Erleuchtung zu bedürfen versichert. „Ohne höhere Erleuchtung, sagt S. VII, findet sich der natürliche Mensch genöthigt, seinen Mitmenschen als ein Nichtich zu betrachten.“ Wahrscheinlich, von dieser Betrachtung kann und soll ihn, wenn er sich selbst versteht, auch keine Erleuchtung abwendig machen. Wohl aber ist, ohne Erleuchtung, klar zu machen, daß hier der Verf. über den Begriff Nichtich im Mißverständnis ist. Alles, was ein Ich als zu seinem Seyn nicht gehörig betrachten muß, ist ihm, mit Grund, ein Nichtich. Aber eben so klar ist, daß alsdann ein jedes Ich, in allem übrigen, welches gegen das Ich, Selbst ein Nichtich ist, wieder in der Wirklichkeit mancherley Existirende unterscheidet, von denen es sich überzeugt, daß sie so gut, wie das Ich, Selbst, ein Ich sind, das heißt, daß sie des Denkens und Willens fähige Mitmenschen, und also Wesen von gleichen Pflichten und Rechten, wie das Ich, Selbst, sind. Wenn hiezu nicht das selbstverständige Bewußtwerden der Erfahrung, die er über das Nichtich machen muß, hinzukommt, wer ohne eine höhere Erleuchtung nicht einmal bis zur Anerkennung der möglichen und wirklichen Mitmenschen gelangen könnte, der müßte dann, wenn ihm etwa die höhere Erleuchtung (oder: Gnade) nicht zu Hülfe käme, entschuldigen, wenn er in der Mitwelt nicht Wesen von gleichen Bewußtsein mit ihm selbst, sondern nur sich allein als das Ich anerkennt. So bedenklich wird dieses Erleuchtungsbedürfnis, wenn man es consequent durchführte! Das einzige Mittel ist, daß auch die, welche den Verstand noch so sehr verschreyen, es doch selbst zu ihren Lobpreisungen der höhern Erleuchtung zu den Betrachtungen des Verstandes nicht entbehren können, und selbst die Erleuchtungen alle, ohne den Verstand, zu verstehen nicht vermöchten. Ist doch am Ende dasjenige selbst, was sie ihre Erleuchtung nennen, nichts anderes, als ein Aus

fang des so nöthigen **Stillschwehens**, welches sich sogar dem Nichtwollenden aufzudrängt. Wohl aber ist auch gewiß, daß der Verstand nur denen, welche ihn achten und mit Bewußtseyn gebrauchen wollen, verständlich genug werden kann. Entgegenlaufende Bemerkungen entstehen, wenn man sich von der schlimmen Methode, das Unterschiedene nicht zu unterscheiden, hinreißen läßt. So ist dem Verf. S. 1 die Vernunft alles, was man menschliches Gemüth nennen kann, sogleich S. 2 aber sind Vernunft und Verstand doch wieder eigene Kräfte des Gemüths, welche Vorstellungen, Begriffe, Urtheile, Schlüsse und Erkenntnisse zum Gegenstand haben. Wenn zuerst S. 1 Vernunft „das Erkennende und Erkante in Einem Wesen“ ist, so müßte also die S. 2 auftretende Vernunft ein besonderes in jenem allgemeinen, eine Vernunft in der Vernunft, seyn. Auch bemüht sich der Verf. S. 2 nicht, zu unterscheiden, was von den genannten Gegenständen der Vernunft, und was dem Verstand bestimmter zu zuschreiben wäre. Sein „individueller Blick“ steigt S. VII dagegen bis dahin, daß das Ich, „durch eine höhere Offenbarung (?) erleuchtet, in sich selbst und in allen Individuen der Welt nur wechselnde Formen, Gestalten der Weltmaterien, erblickt, in welchen und durch welche ein und derselbe Geist, Gott, nach unendlichen Modifikationen seiner Kräfte, den unerforschlichen Reichthum seiner Volkswesenheiten offenbare.“ — Offenbare? — Hier müßte man doch fragen dürfen: Was?? Antw. Das, was er selbst ist und was er ewig zu seyn, ohnehin ewig wissen müßte! — Und wem?? Antw. Ebenfalls sich selbst, das heißt, dem, welchem es ohnehin ewig offenbare seyn müßte!

Sehr gerne bemerkt, neben dergleichen unvormeidlichen Beurtheilungen der Sache, Rec. zugleich, was die Person zu trifft, daß der Verf. in der ganzen Schrift sich durch eine unverkennbare Redlichkeit im Forschen achtungswürdig und durch manche Spuren des Scharfsinns schätzbar mache. Er ahnt S. 21, daß „in dem Begriff von Zeit und Raum als leeren Vorstellungsformen ein Verstoß der Kunstphilosophie verfaßt liege,“ schließt aber nun schnell weiter: „sie (die Zeit) ist der ewige Geist selbst, das ewige unsichtbare Vernunft-

wesen, an dessen Daseyn uns jeder Pulsschlag erinnert.“ So bringt es die Art und Methode dieses Philosophirens mit sich. Am Ende ist immer alles und alles — Gott selbst. Rec. wundert sich dann nur, warum dasselbe, als ein Philosophiren, doch immer noch zuvor andere Antworten und Aufschlüsse suche. Die letzte Totalantwort erscheint denn doch niemals anders, als: auch dies ist so, weil es in Gott so ist und Gott selbst ist; nämlich nicht der eigentlich „seyende“, sondern der „werdende“ Gott, der nach einer der unendlichen Modificationen seiner Kräfte sich selbst offenbarend! Dies, dankt uns, könnte eher zuerst und statt alles übrigen ausgesprochen werden, und dadurch allem diesem Philosophiren ein Ende gemacht seyn. — In der That aber achtet es Rec. sehr, daß der Verf. hier selbst Unrichtigkeit ahnet und mit Wahrheitsliebe hinzusetzt: „Findet sich der Naturphilosoph ohne sein Wissen im Irrthume verstrickt, so bittet er um Erlösung.“ Die Kantische Lehre von Raum und Zeit, als von bloßen Vorstellungen verstanden, mußte auf den uns möglichen Idealbegriff von der Gottheit einen sonderbaren Einfluß haben. Wenn alle Aenderungen in Raum und Zeit einzig in der Unvollkommenheit unserer Vorstellungskraft gegründet sind, so muß dann die Gottheit freylich all der Aenderungen, nicht als wirklich geschehener, bewußt seyn. Denn ihre wahre Ansicht wäre: alle zeit- und räumlich scheinende Aenderungen sind bloß in den unvollkommenen Vorstellungskräften, und sonst gar nicht. Die Gottheit, als das Wahre wissend, müßte daher keine Welt, sondern nur Vorstellungen von der Welt, wie diese in den unvollkommenen vorstellenden (Ich's) erscheinen, anerkennen. Zeit aber diese Vorstellungen selbst eigentlich nur Folgen von unvollkommenheit sind, so müßte die reine Gottheit sie selbst gar als einen Schein, den die unvollkommenen Vorstellungskräfte sich hervorzubringen wüßten, erkennen und also, als unvollkommenheiten, gar nicht anders, als bloß wie ein historisches Wissen des Scheins, in sich zulassen. Es wäre dann nichts roth, als der Vollkommenste und die unvollkommenen eifriger; alles Räumliche und Zeitliche aber wäre (mit all der uns unerschütterlichen Gesetzmäßigkeit von Ursachen und Wirkungen) nur dem letzten als unvermeidliche Vorstellung. . . Wenn derselben Folgerungen aus einer Lehre notwendig ausfließen, ist nichts wahrscheinlicher, als daß in den ersten Prämissen ein Mißverständnis liege. Und so findet es Rec. auch in diesem Beispiel. Kant, welcher so eifrig erklärte, daß Erscheinung nicht bloßer Schein sey, kann nicht dahin führen, daß das Räumliche und Zeitliche bloße, leere Vorstellung sey. Daß es es uns verstellen, ist nicht bloß in unserm Vorstellungsver-

vermögen, sondern zugleich im Erscheinenden gegründet, welches aber allerdings nicht als das, was es außer der Vorstellung ist, sondern allein durch das Vorstellen selbst und nach der Empfänglichkeit dieses unsers Vermögens, uns bekannt wird. Es scheint also das Räumliche nicht, sondern es erscheint; das heißt, es ist das Resultat aus dem, was außer der Vorstellung ist, und aus der vorstellenden Kraft; es ist nicht in jenem oder in diesem allein, sondern in einer Beziehung beider auf einander gegründet; und die außer der Vorstellung bestehende Grundlage der Raumvorstellung ist, auch wenn keine Raumvorstellung wäre. (Darüber, wie Kant das Allgemein Gültige in den mathematischen Vorstellungen von Raum und Zeit deductiv, wäre eine weitläufigere Erläuterung nöthig.)

Nichts ist nothwendiger, als immer gerne bis auf die ersten Prämissen zurück zu präsen. Eine andere solche, erst noch gar sehr zu bezweifelnde, Prämisse ist es, wenn S. 44 sagt: „daß aller Menschen Geist aus einer ewigen, gerechten Quelle fließt und sich gleiche, sey aus dem Begriff von Geist zu verstehen. Nur in dem wunderbaren Nervenbau, wo im Haupte, wie der Astronom auf seinem Observatorium, der Geist sehe, höre, urtheile, wolle, sey die Verschiedenheit der Geistesfähigkeit (?) und Thätigkeit zu finden. Nur da sey auch der Grund der sogen. Erbsünde“ u. dgl. Wie gerecht wäre es dann von dem, was der Verf. das Einzige Ich der Welten nennt, an sich gleiche Geister in so ungleiche Moralitätsverhältnisse zu setzen? Dem Verf. wird eben daher die Erziehung das große Werk, den Organismus des Leibs mit dem Geiste in harmonisches Verhältniß zusehen. So aber würde Eine Seite der Sache für das Ganze gewonnen. So nöthig die moralische Diätetik ist, so ist doch Wollen nicht bloß das Begehren, und der Organismus kann doch nur auf das letztere gehen. — Nur noch eine warnende Bemerkung. „Der Begriff von Nichts, sagt S. 34, scheint dem menschlichen Geiste gegeben, um den Gegensatz vom Seyn desto klarer zu fassen.“ Wohin müßte es kommen, wenn vollends auch die Begriffe etwas von oben und sogar teleologisch gegebenes wären. Alsdann müßten sie ja wohl für jeden, wie sie ihm gegeben sind, etwas Unfehlbares seyn. So wäre überall Offenbarung; überall Infallibilität; und die Wahrheit wäre entweder bloß individuell, oder von derjenigen infalliblen Individualität herzunehmen, welche als die höchste gegeben wäre. Wie arm würde man durch diesen Glauben an das allgemeine Gegebenes seyn dessen, was wir uns selbst erarbeiten sollen!

F. E. C. Popina.

# Jahrbücher der Litteratur.

---

- 1) Extrait de quelques lettres adressées à la Classe de la Littérature ancienne de l'Institut impérial par A. L. Millin, pendant son Voyage d'Italie. Paris de l'imprimerie de J. B. Sajou. 1814. 75 S. 8.
- 2) Description des tombeaux qui ont été decouverts à Pompei dans l'année 1812 par le Chevalier A. L. Millin, membre de la Legion d'Honneur et de l'Institut Imperial de France, membre honoraire de l'Academie Royale de Naples etc. Dédiee à Sa Majesté la Reine des deux Siciles. Naples de l'imprimerie royale. 100 S. 8. 7 Kupfertafeln.
- 3) Description d'une Médaille de Siris dans la Lucanie par A. L. Millin, Conservateur du Cabinet des Médailles, des Pierres gravées et des Antiques, à la Bibliothéque du Roi; Chevalier de la Légion d'honneur, membre de l'Institut, membre honoraire de l'Academie royale de Naples. Paris chez C. Wassermann. 1814. 36 S. 8.

Nr. 1. Der Abdruck dieser Briefe aus dem Magazin Encyclop. März 1814 kann als eine Ankündigung des großen Werks betrachtet werden, welches Hr. Millin über die Künste und andre Ehrenswürdigkeiten Italiens bereitet. Sie enthalten im gedrängten Auszug alles das, was er auf seiner Reise gesehen, und was er hat zeichnen lassen. Dessen ist eine im Erstaunen große Menge; wozu er ein sehr beträchtliches Capital angelegt haben muß, das ihm aber die Erkenntlichkeit des Publicums und ein großer Absatz reichlich verginsen werden. Außer solchen Mitteln bedurfte es, um in so kurzer Zeit sehr viel zu vereinigen, ansehnliche Verbindungen und Bestiftungen, die ihm, außer seinem persönlichen Ruf, vorzüglich der französische Minister des Innern und in Neapel der König gewährte, der für ihn das barbarische, und bey der Aumseligkeit und Unfruchtbarkeit des Neapolitanischen Alters umsstudiums besonders thörichte Verbot, irgend etwas abzuschaffen zu lassen, aufhob, und in den Provinzen seinetwegen

den Beamten Aufträge geben ließ. Sein Plan schließt nicht aus, was auf die Kunst oder als Denkmal auf die Geschichte der alten, neueren und neuen Zeit Beziehung hat. Eine große Thätigkeit führt ihn vielfältig auf unbequemen Seitenwegen, und auch auf den Hoerstraßen findet er mit seinen immer fertigen Zeichnern und Gehülfen mancherley nachzulesen oder richtiger aufzunehmen, als vor ihm geschehn. Man wird erstaunen über die Menge von Römischen und Griechischen, so wie altchristlichen Arbeiten in Marmor, Erz, Elfenbein u. s. w., wovon er Zeichnungen genommen, über die Sammlungen zur Geschichte der neueren Malerey, besonders der Neapolitanischen, deren ältere Periode er unversehens in Achtung zu bringen verspricht, über die Inschriften, die er aller Orten abgeschrieben oder hat nachmalen lassen, (in Rom z. B. die ganze Sammlung des Vatican und von S. Paolo) vorzüglich auch aus dem Mittelalter, über die Menge von Gebäuden, Gräbern und Merkwürdigkeiten jeder Art aus eben dieser Zeit. Dagegen Ausichten und Ansichten von Orten und Gegenden, Trachten und Sitten in großer Anzahl. Dabei brachte Herr Millin überall Zeichnungen und Hülfsmittel der örtlichen Beschreibung, der Erklärung und der gesammten Bearbeitung in Fälle zusammen. Den Gesichtspunkt, unter dem wir in der Erwähnung diese zu betrachten haben, wollen wir mit seinen eignen Worten angeben: *Prétendre faire mieux que les autres seroit s'imposer une grande tâche, aussi n'ai-je pas ce ridicule orgueil; mais je pense qu'on peut, avec plus de peines, de soins et dépenses, faire plus que les autres; ne pouvant compter sur mes talens, j'ai cherché à y suppléer par un peu d'activité. Un homme qui a l'honneur d'appartenir à l'Institut ne doit pas écrire seulement pour étendre ou abrégier ce que les autres ont dit, quoiqu'il ne puisse s'empêcher, surtout dans un voyage qui désire rendre complet, autant qu'il est permis de le présumer, d'employer les recherches et les observations de ses devanciers. Celui qui se livre spécialement à un genre de connaissance a encore un autre devoir à remplir, c'est de faire avancer la science qu'il cultive ou de moins de recueillir des matériaux pour ceux qui s'y*

donnent comme lui. Bescheiden ist die Aeußerung S. 10, daß er in Rom erst sehen lernen wolle, ehe er anderswo auswähle. Barthelémy schrieb einst dasselbe in seiner Reisebeschreibung. Am wichtigsten und eigentlich neu werden in diesem Werk die Zeichnungen und Nachrichten aus Großgriechenland seyn, dessen verschiedene Provinzen Hr. Millin zu verschiedenen Zeiten und, im Verhältniß zu den andern Orten, mit Ruße durchsucht hat. Daß die vielen in dieser Eile gemachten Zeichnungen von so unendlich verschiedenartigen Werken des Alterthums, bey denen genau genommen der Zeichner eine beständige Leitung des Erklärers bedarf, nicht ganz genau seyn werden, ist natürlich. Aber wann hätten wir denn genau erhalten? Es bedarf noch Zeit, bis über diesen Zweig sich die eigentliche Kritik, die umfassende und gründliche klare Kenntniß, ausdehnen wird. In Neapel z. B. wählte und prüfte sich Hr. Millin Künstler zu den verschiedenen Arten der alten Werke, und blieb dann selbst lange genug dort, pour avoir suivi tous ses premières opérations. In Ansehung der gemalten Befäße hat man den Vortheil, sie calquiren zu können; und deren allein hat er von Neapel 257 ausgewählte Stücke im Abdruck mitgenommen. Dazu alle noch nicht herausgegebenen Marmorwerke ai/studi, und andre Basreliefe in und um Neapel im Abbild. Aus dem Vatican 180 Monumente, von denen keines im Museo Pio - Clementino steht, und das Museo Chiaramonti wird vielleicht nicht fortgesetzt, ist wenigstens niemanden ein Hinderniß, der etwas Neues liefern will. Dagegen sind 100 Stücke aus den Römischen Palästen und Villen äußerst wenig, und wie der Verf. einmal eingerichtet war, hätte er auch das Beste, was sich in Frascati, Velletri, Tivoli findet, nicht übergehn dürfen. Auch in Aricia, Grottaferrata und Genzano würde er einiges gefunden haben, das so einzuzeichnen, wie es steht, durch Aufnahme in eine Sammlung gleich im gerettet würde. Von Florenz nichts, weil die Florentiner ihre Merkwürdigkeiten selbst sehr fleißig ans Licht zögen. Doch sehr in Palästen, Gärten und Straßen, an wenigstens zwanzig Orten in Florenz Sarkophage und andre Basreliefe; die nicht bekannt sind und zum Theil wohl so gut, wie viele andre einzeln seyn mögen, die in diese Sammlung aufgenommen

sind. Den merkwürdigen Sarkophag im Campo Santo zu Pisa mit Orpheus von den Mänaden zerrissen, und einen auserlesenen schönen Bacchischen im Dom zu Volsena vermissen wir ebenfalls ungern. Auch sollen sich in dem Kloster auf dem hohen Berg über Cortona einige sehr schöne Basreliefs befinden, die Hr. Millin entgangen sind. Die Lombardey und das Genuessische hat sich der Verf. für eine künftige Reise angesehen, indem ihn diesmal der Krieg nach Haus zu eilen zwang. Es freut uns zu lesen, daß er bey seiner Ankunft in Paris schon alle Zeichnungen, wenigstens aus Rom, gestochen zu wissen hoffte und die Herausgabe auf das rüstigste zu betreiben verspricht.

Mr. 2. Die Nachgrabungen in Pompeji, die durch die bürgerlichen Unruhen unterbrochen worden waren, haben schon seit mehreren Jahren wieder begonnen. Als Hr. R. schrieb, im Frühjahr 1813, ging man dem Lauf der Stadtmauern nach, um erst, wenn der ganze Umfang bekannt wäre, die noch übrigen Straßen aufzudecken, und zuletzt auch, wegen ihrer Gräber und Landhäuser, die zu den Thoren führenden Wege, von denen der Consularische, von Rom und Neapel her, schon unter der vorigen Regierung aus Licht gefördert worden. An demselben Wege liegen auch die hier beschriebenen Gräber, wiewohl der Verf. sich darüber nicht einmal bestimmt ausdrückt. *Ces découvertes, sagt er, en promettoient de nouvelles et celle des tombeaux dont je donne la description est le resultat des fouilles, qui se poursuivent avec autant d'intelligence que de zèle et d'activité, wovon die erste Hälfte sich auf den Consularischen Weg, und die andre auf die jetzigen Grabungen rings der Stadtmauern bezieht. Man hat den gewöhnlichen Arbeitern 200 Sapeurs begeben. Die beyden ersten Gräber stoßen mit ihren Mauern unmittelbar an einander; doch ist das eine länglicht und tritt vor dem andern, das ein Viereck bildet, vor. Die Urnen waren aus der Mischen weggenommen; man findet in mehreren Gräbern und Häusern von Pompeji Beispiele einer solchen Veranbahnung. (Vielleicht waren aber auch noch keine Urnen eingesetzt.) Auf der Vorderseite des Viereckes ist in Stucco vorgestellt, 1) ein Gefecht von Gladiatoren, sechs paria, wovon das erste ist*

Pferd ist, die vorzüglichste Gattung, nach Isid. Etym. 1<sup>r</sup>, 13., schon von Cic. pro Sextio 59 erwähnt. Livius (Surn. Serm. 2, 12.) und mit ihm Ferrarius (de Gladiator. n. Polon. Suppl. p. 326) nannten sie Andabatae; aber diese rügen geschlossene Helme, führten also posseliche Luststreichs und müssen eine niedrigere Art von Fechtern gewesen seyn. Die Satyre des Varro unter ihrem Namen, bey Nonius n. Lucios II, 513., betraf daher die gleichsam muthwillige Selbstverblendung und Thorheit der Menschen.) Kein alter Schriftsteller sagt wirklich, daß sie ritten, auch haben die hier abgebildeten Reuter, besonders der eine augenscheinlich, das Gesicht ganz frey vom Helm. Man nannte sie Equites, Isid. . c. ludus Equestrium, vgl. die Inschr. bey Fabrett. Inscr. lomest. 1, 202 und Lupoli Iter Venus. p. 330. Abgebildet sieht man sie nicht, außer in gegenwärtigem Basrelief. Der eine schießt und scheint eben von der Lanze des Gegners erreicht zu werden. Sie haben kleine runde Schilde. Das weyte Paar steht ihnen noch zu, den Schild (scutum) auf die Erde gestützt. Das dritte hat gekämpft; der Ueberwundene lutet, und streckt, auf das rechte Knie gesunken, die linke hand empor, um Gnade vom Volk zu ersuchen (vgl. den chol. des Persius zu den Worten Digitum exere peccas); die sehr feine Bemerkung. Er erhielt sie indessen schwerlich, denn über ihm steht das bekannte Zeichen des Todes ☉. In Ansehung des vierten Paares scheint es uns zweifelhaft, ob es nicht in der Höhe die Schilde, so wie der angebliche Sieger den Helm, verloren und die bloßen Arme zu brauchen angehen habe, statt daß der eine dem sich halb knieend gegen ihn stämmenden durch Fassen am Kopf den Befehl gäbe, sich zu lassen (ferrum recipere), dann folgen zwey Mirmillonnen mit Droyjacken, da sonst allgemein angenommen wird, daß er immer ein Mirmillo gegen einen Retiarius gefochten, obey der Verf. die gegründete Bemerkung macht, daß man in der Beschreibung Römischer Gebräuche und Sitten, Zeiten und Orte fleißig unterscheiden und sich der allgemeinen Regeln mehr halten sollte, wie man z. B. des gelehrten Just Lipsius Abhandlung von den Fechtern, aus den zu seiner Zeit bekannten und von ihm nicht geachteten, und aus den vielen nachher

entdeckten Monumenten und Inschriften ganz umarbeiten konnte. Von der letzten Gruppe hat der eine schändlich den Schild fallen lassen und wird verfolgt. Ueber die meisten dieser Fescher hat sich die schwarz aufgemalte Inschrift (in Pompei machte man rothe oder schwarze Aufschriften mit dem Pinfel, wie in Neapel, bis von der jetzigen Regierung öffentliche Anzeigen, und Vorschriften roth an die Gebäude angeschrieben wurden), mit dem Namen der Fescher, ihrer Vaterstadt, fast von allen Forum Julii oder Frejus, und der Zahl ihrer Siege, erhalten. Dazu die allgemeine Inschrift *Munere quinti ampliatu p. f. summo, d. i. vermöge der letzten des Ampliatu geleisteten Pflicht sind diese Spiele, so wie Jagden, wovon nachher, gesehert worden. Von jenen, den Gladiatorenkämpfen zur Leichenseyer, welche die Menschenopfer errichteten, gaben im Rom M. und D. Brutus bey dem Tod ihres Vaters das erste Beyispiel. Ueber das Ganze und alles Einzelne macht Hr. Millin einsichtsvolle Bemerkungen, und Rec. rechnet den Commentar zu diesem Werkchen einer späten und rohen Kunst zu den befriedigendsten, die er von demselben Verf. gesehen. Der Ton ist angenehm, von dem Pedantischen der allermeisten Kunstklärungen und von der steifen Rechthaber, welche nicht die notwendige Form der strengen Gründlichkeit ist, rein. Der Beweis, daß die von einheimischen Gelehrten dem Grabmal aufgesetzte Inschrift nicht die rechte sey, ist so fein als überzeugend, und die Vergleichung hat viel Wahres, die er zwischen der Neigung alles Volks zu blutigen Schauspielen anstellt, mit dem Wohlgefallen der Römer an diesen Kämpfen auf Leben und Tod, die zwar von ehemals in ihrem Dienst verworfenen Sklaven oder zum Tod verurtheilten Missethättern angestellt wurden, aber doch, neben allem Gräßlichen und bey einer unlängbaren Nahrung der Härte und Grausamkeit auf der einen Seite, fast allgemein Züge des Muths der Verachtung des Schmerzes und des Todes \*), des griep*

\*) *Cum sotes ferro depugnabant, auribus fortasse multae, oculis quidem nulla poterat esse fortior contra dolores et mortem disciplina. Cic. Tusc. qu. II, 17. Er misst nicht dagegen sehr die Thiergefechte ad famil. VIII, 1.*

mäßigen Stolzes darbieten, die, weil das Beispiel nicht allein durch die Person, sondern auch durch den Inhalt wirkt, Festigkeit und Männlichkeit unterhalten und erziehen, und auf die Masse des Volks oft eben so erhebend und rührend wirken mußten, wie die Schauer und oft die Grausamkeit der tragischen Kunst auf die Gebildeten. Hr. Millin geht nicht einmal so weit, sondern behauptet nur, daß wir Neueren auf ganz ähnliche Weise durch die Gefahr der Stierkämpfe im südlichen Frankreich und in Spanien, der Seiltänzer und Kunstspringer u. s. w. angezogen werden. Ein auf Leben und Tod gesetzter Zweykampf in Paris hatte zweytausend Zuschauer, und der Verf. sah Männer und Frauen in zierlichen Wagen sich hinzubegeben, um unter denselben zu seyn. Auf dem untern Plan derselben Seite ist die Venatio vorgestellt, Hase, Kaninchen, Hirsch, von Hunden gesprengt, zwey Eber, ein stolzer südlischer Ochs und zwey bestiarii; (bekannt ist, wie häufig dergleichen auf den Grabsteinen und Altären der späteren Jahrhunderte vorkommt.) Das Basrelief über der Eingangsthür stellt fünf Fechter vor, wovon einige mit Metallplättchen an Schenkeln und Armen gedeckt, andre nur mit Tunica und Gürtel versehen, wie die obigen. Die Kleidung der Samniter, Liv. 11, 40., ist ähnlich, nur daß diese Fechter die *ocrea* an beiden Beinen haben. Daß unter den fünf den Lanista, und die vier andern Sieger seyen, ist sehr zweifelhaft. Bekannt ist, wie sehr die Campanier von Fechtern, die sie, aus Haß, Samniter nannten und von Jagden Liebhaber waren; in Pompeji hat man mehrere auf jene bezügliche Inschriften gefunden. *Martom et Dianam utriusque ludi praesidea novimus*, sagt Tertullian. Diese Diana hieß *Lifatina* (Mactochi de Amphith. 5, 8, p. 133.). Alle Schilde und die Stellen, wo Blut fließt, sind roth gemalt. Der Styl ist, wie in allen Monumenten, die Fechter vorstellen, z. B. auch auf den Herculianischen Lampen, schlecht. Es scheint, man habe absichtlich in Gladiatoren nichts von dem Edlen und Schönen der herolischen Figuren und Bewegungen ausdrücken wollen, und eine eigne flüchtige, gemeine, wenig ausdrucksvolle Darstellungsweise für sie angenommen. An dem zweyten Grabe kommen außerhalb kleine Basreliefs vor, die sich auf

die Leichenseyer und dem Zustand der Seele nach dem Tode beziehen: ein Weib vor einem Altar, den sie mit Früchten beschenkt hat, eine Art von Vinde, die sie eben aus der Schale emporzuziehen scheint, mit dieser Schale hoch über dem Altar haltend, welche beyden Gegenstände Hr. Millin nach seiner schwankenden Lehre in den *Pointures de vases* für Bilder der Frömmigkeit und Keinheit der Eingeweihten nimmt; und dann diese Frau (doch ist sie hier anders gekleidet), sich nach dem Skelet des Todten mit dieser Vinde bückend, denn sie „scheine es“ aufzuheben, pour indiquer, que, purifié par les mystères sacrés, il entrera dans les isles fortunées. Delphine und andre Geethiers, im Innern gemalt, werden eben dahin bezogen.

Während der Reisen des Verf. in beyden Abruzzo und Apullen wurden noch fünf andre Gräber entdeckt, wovon das erste, wie Nr. 1. und 4. mit einer weiten, hier noch mit kleinen Pyramiden auf den Ecken geschmückten Mauer umgeben ist. Da der Verf. über diese Umzirkungen nichts sagt, so bemerkt Rec., daß nach Mus. Capit. T. IV. p. 354 Spuren davon an mehreren alten Gräbern zu sehn, und daß es ein gewöhnlicher Gebrauch war, bey Griechen sowohl, als Römern, die Gräber mit Mauer oder Graben zu umgeben. Paus. II, 29. VIII, 4. 16. vgl. mehrere Inschriften bey Fabretti ad Tabul. Iliac. Das Grab, auf welches wir nun zurückkommen, trägt die Inschrift: *c. calventio quieto augustali huic ob munificent decurionum decreto et populi consensu bisellii honor datus est.* Ueber die Gestalt des *bisellium* war man nach dem Quartanten, den Ehmentelli darüber geschrieben (Marmor Pisanum de honore bisellii. Bonon. 1666.) und den Bemerkungen einiger Späteren ungewiß. Auf diesem Grabe ist es nun unter der Inschrift abgebildet, eine Art Bank, worauf zwey sitzen könnten, ob sie gleich für Einen bestimmt war, und mit einem Kissen und Zierrathen versehen. Die nur in dem Municipium selbst gältige Ehre dieses Sitzes hat Aehnlichkeit mit den Prägen und Logen, die den obersten Beamten bey unsern Schauspielen und Festen gegeben werden, nur daß sie weniger allgemein, und (nach dem alten Geist der Freystaaten)

förmlicher war. Alle *hisellarii*, die auf den bekannten Inschriften erwähnt werden, waren Augustales, aber nicht alle Augustalen hatten diese Ehre. An den beyden Seiten dieses Grabes sind Eichenkränze, an dem Aufsatz oben sind Palmblätter angebracht, die, so wie der Palmstumpf, woran die Statuen der Magistratspersonen mit einem *scrinium* voll Büchern auf der andern Seite, und des *Mercurius* ruhen, Bedeutung haben. An den kleinen Pyramiden sind Gypsfiguren, wovon nur die bedeutenderen gestochen sind, zwey *Victorien* auf der Kugel stehend, ein *Vand*, und die andre ein Gewinde haltend, *Dedipus* vor der *Sphinx*, und ein ruhens der *Heros*, das *Parazonium* an einem *Uippus* aufgehängt, worauf ein durchbrochenes *Rund* oder ein *Doppelring* liegt, eine *Koule* auf den *Schntel* gestützt (nach dem Stich, nach der Beschreibung ist der Gegenstand zweifelhaft), vielleicht eher *Herakles* als *Dedipus* zum zweytenmal. Dieses alles möchten wir lieber als schmeichelnde Beziehungen auf das Leben des Mannes, als *Scharffinn*, *Thätigkeit* und *Kraft*, *Erfolg*, wie auf die mystische Lehre betrachten. Der Eingang in dieses Grab war damals zugemauert, weil die Königin das Innere zuerst sehen sollte. Das vierte Grabmal, welches *Mávoleja Tyche*, eine *Freygelassene*, bey ihrer Lebzeiten, für sich, *E. Munatius*, auch *hisellarius*, daher das *hisellium* hier wider abgebildet ist, und ihre *Freygelassenen* errichten lassen, hat ebenfalls einen *Mauerumfang* mit kleinen *Pyramiden*, und an den Wänden der *Vorder- und Rückseite* *Stuccoreliefes*. Auf dieser ist unter der *Inscript* eine *Opferhandlung*, vermuthlich auf die *Leichenseyer* gehend, und über derselben die *Wäste* der *Erbauerin*, in die *Arabesten* aufgenommen, die das *Ganze* umfassen. Auf jener ist in ähnlicher *Einfassung* ein *Schiff*, dessen *Einrichtung* mancherley zu bemerken darbietet, bemannt mit vier *nackten Kindern* (*génies funébres*), welche die *Segel* einziehen, und zwey *bekleideten Figuren* von gleicher Größe, wovon der eine *anweist*, und der andre mit *ausgestrecktem Arm* sitzt. Dies *Schiff* deutet auf die *Ruhe* von den *Seärmen* des *Lebens*; ein kleiner *Verstoß* ist es, wenn Hr. *Millin* die *ara tranquillitatis* im *Capitolinischen Museum* mit einem *Schiff* mit *ausgespanntem Segel* und einem *Piloten*

Herber steht; da sie in Verbindung mit den Altären des Neptun und der Binde am alten Hafen von Antium gefunden wurde. In dem Innern dieses Grabes fand man von den Gefäßen aus rother Erde mit rohen Reliefsen, die in Frankreich, Belgien und England häufig gefunden wurden, und in Pompeji wie Chinesisches Porzellan bey uns gewesen seyn mögen. Neben diesem Grabe ist, auch von einer nicht regelmäßig viereckten Mauer eingeschlossen, ein Triclinium, mit einem Tisch in der Mitte, vor dem ein rundes Loch im Boden ist. Dies Triclinium wurde, wenn die Leichennahlykten, die in Inschriften so oft erwähnt werden, gekeyert wurden, vermuthlich mit Polstern bedeckt. Das letzte Grab (denn eines, wenn man auch das Triclinium mit zählte, von den fünf zuletzt entdeckten, ist weiter nicht erwähnt) gleicht einem Altar, ist schön aus Quadern erbaut, und hat seine Inschrift. In dem begonnenen Werk von Herrn Mazoi, Les ruines de Pompei, sollen diese Gräber im Großen gestochen werden, welches sie sehr verdienen; da die Zeichnungen des Hrn. Catel etwas flüchtig scheinen und in manchen kleinen Umständen nicht einmal mit der Beschreibung übereinstimmen. Sie sollen an der schönen Straße und durch ihre eigne Schönheit eine sehr angenehme Wirkung machen, und, wohlbehalten wie sie sind, von der Pracht der Appischen Straße eine lebhaftere Vorstellung erwecken. Gleich im Anfang dieses Schriftchens macht Hr. M. aufmerksam darauf, wie durchgreifend die Entdeckung von Pompeji auf die Gestalt des Hausgeräthes, die Einfassungen der Tapet, die Stickereyen, die Porzellanmalerey, die Erp und Silberarbeiten, u. s. w. gewirkt haben. Die Campanischen Gefäße, die fast zu gleicher Zeit bekannt zu werden anfangen, beförderten diese Umwälzung des Geschmacks in allen Verzweigungen, die wir aber nicht für so vortheilhaft im Ganzen und Allgemeinen, noch für so wohlbegründet und dauernd ansehen können, als der Verf. zu thun scheint.

Nr. 3. Diese Münze, die Hr. M. in Laurent kaufte, kommt mit der zuerst von Winckelm. Werke Th. 3. S. 166 (oder Wiener Ausg. S. 138) beschriebenen überein. Es war damals ein Exemplar im königl. Cabinet und eines in der Sammlung des Herzogs von Noja, die aber beyde verschleudert

worden sind. Eines ist seit 1764 auch in der Pariser Sammlung, welches sie nicht aus Neapel erhalten hat; von jenen ist eins in Neapel geblieben, das andre jetzt unbekannt. Der Stier, als Sinnbild des Flusses, woran Siris lag, ist auf dem Exemplar des Hrn. Millin derselbe; aber die Schrift beyder Städtenamen eigen. Puz ist rückwärts geschrieben, und v und z gleichen sehr den Lateinischen Zügen derselben. Auf der andern Seite ist *σιρις* buchstabenweis geschrieben, *σιρις* unter, und *ος* über dem Stier. Der Verf. macht es zweifelhaft, daß sich die Münze auf die Verbindung beyder Städte beziehe, und sehr wahrscheinlich, daß, wenn es denn noch sey, die Münze nicht in Byzus, sondern in Siris geschlagen sey. Im andern Fall würde Byzus, ein sonst unbekannter Name, eine Magistratsperson seyn. Zu *σιρις* denkt er nicht *νοῦμος*, sondern, wie in *νοπολιτης*, *προτονιατας* und andern, das Volk. Darum sey es auch nicht durchaus notwendig in Strabon, wie die Verfasser der neuen französischen Uebersetzung T. 2. p. 300 gethan, für *Sirinithis* zu lesen *Siritis*. Ueber beyde Städte ist, nach der Gewohnheit numismatischer Monographien, was darüber bekannt ist, zusammengestellt; außer dem ist sie nicht, wie die meisten derselben, durch mühsam in die Enge des Gegenstandes herein gezwungne und eingeschwärmte Gelehrsamkeit langweilig und unausföhrlich.

W — k.

---

Lettera al Signor Domenico Sestini sopra due medaglie Greche del Gabinetto Reale di Milano. Di G. C. Milano Tipographia Mussi. MDCCCXI. 51 S. 8.

Der Verf., der an einem beschreibenden Verzeichniß der Sammlung arbeitete, scheint durch dies Schriftchen hauptsächlich die Aufmerksamkeit auf dies in wenigen Jahren entstandne, reiche und, wie er sagt, schon mit den ersten in Europa wetteifernde Cabinet lenken zu wollen. Die beyden Münzen sind von ihm selbst gestochen. Die erste: *Pilei Dioscurorum stellati, retro tenia serpens in area pharetra recta, cum*

loro pendulo et sagitta transversa. Rückseite: ΑΙΣΙ ΑΕ 3. Die einzige sonst bekannte Münze dieser Stadt ist bey Eckhel Numi vet. anecd. p. 152, vgl. Doctr. N. t. 2. p. 316, wo ein weiblicher Kopf, und auf der Rückseite ein Delphin, worauf ΔΑ, oder wenn man will ΑΔ und λισίων, buchst. pheidon, ausgeschrieben. Hr. Sestini glaubte Gründe zu haben, daß diese Münze nicht der Kretischen Stadt, der sie Eckhel zuschrieb, sondern der gleichnamigen Jlyrischen zugehörte. Diese werden von dem Verf. beschreiben und geschickt entkräftet, wie sie denn, so wie die ihm nachher von neuem entgegenge-  
stellten, nicht weit her sind. Die Rohheit der Arbeit, welche den Münzen von Kreta eigen ist, der Löcher, eins ihrer Lieblingsstannbilder, (Rasche Lex. Num. T. 6. p. 1062) und der Delphin, da Sifos in Kreta Seestadt war, Dalmis oder Dalmium in Jlyrien aber, worauf Sestini die Buchstaben ΔΑ bezieht, nicht, sprechen für Eckhels und des Herrn G. E. Meynung. Die andre: Sine epigraphe: Heraclius et duo filii stantes, cum diadematis crucigeris singuli dextra globum crucigerum tenent. Rückseite: M. magnum, supra monogramma Christi sic expressum P, inferne A. Hinc ΤΙΒΕΡΙΑΔΟC, inde epigraphe Araba, hoc est Tiberie, ΑΕ. II. Der Verf. zeigt, nach einer überflüssigen Einleitung über die Arabische Geschichte, durch welche Ereignisse der Gebrauch Arabischer Sprache auf den Münzen von Palästina, wie in dem Lande allmählig eingeführt worden, ferner, wie zur Zeit des Heraclius der Zustand von Tiberius blühend genug gewesen, um eine eigne Münze zu prägen, und macht dann die nöthigen Bemerkungen über die Griechische Aufschrift. Mit den Münzen des Kaisers Galerius Maximianus hörten bekanntlich die Griechischen Aufschriften auf und wurden erst unter Nicephorus I. wieder eingeführt: doch kannte man bisher drey Ausnahmen, und hier wird die vierte geliefert.

W — k.

Osservazioni sull' arena e sul podio dell' Anfiteatro Flavia fatte dal Signor P. Bianchi di Lugnano, Architetto Ingegnere e Socio corrispondente dell' Accademia Romana d'Archeologia, illustrate e difese dal Sig. Lorenzo Re Romano, Publico Professore d'Archeologia nell' Archiginnasio Romano, Membro della Commissione de' Monumenti e delle Chiese e Membro ordinario dell' Accademia Romana di Archeologia, nella sessione della suddetta Accademia li 17. Dec. 1812. Discusse e confutate dall' Avvocato Carlo Fea Commissario delle Antichità, Socio ordinario della stessa Accademia. Parte prima e seconda. Roma nella stamperia di Paolo Salviucci MDCCCXIII. 39 und 63 S. 8. Mit dem Brustbild des Verf. ab amicis.

Hr. Fea ist sehr aufgebracht gegen den Architekten Bianchi, weil ihm dieser mit Bekanntmachung der neuen Entdeckungen im Kolosseum zuvorgekommen. Allerdings leitete Fea die, noch gar nicht beendigten, Nachgrabungen, hatte ihn selbst über das Entdeckte unterrichtet, ihm vielfältig die Schwierigkeiten und Zweifel gezeigt, die noch zu lösen übrig blieben, und hatte schon seit mehreren Jahren so viel Thätigkeit in Ansehung der Nachgrabungen, die gewissermaßen als sein Werk betrachtet werden konnten, bewiesen, daß er erwarten durfte, man werde ihn erst die Sache vollenden und zur Sprache bringen lassen, wo dann noch jedem frey blieb, eine entgegengesetzte Meynung geltend zu machen. Nun sucht er sich durch scharfe Rüge der Mängel und Versehen der voreiligen Erklärung wieder Raum zu machen, und die Aufmerksamkeit auf den noch nicht abgethanen Gegenstand festzuhalten und zu spannen. Seine Verdienste um die Römischen Gebäude wollen wir hier mit seinen eignen Worten anführen: „Ich zweifle nicht, sagt er, die große Frage über das Pantheon geendigt zu haben, indem ich in meinen Annotazioni alla memoria sui diritti del Principato sugli antichi edifizii sagri e profani p. 96 ff. durch die genauesten Beobachtungen über das ganz verbundene und in eins gebaute Gebäude bis zur größten Augenscheinlichkeit bewies, daß es ganz ein Werk von M. Agrippa und ganz aus Einem Guß ist, und durch die Nachgrabungen umher konnte ich davon eine von der bisher bekannten sehr verschiedene Vorstellung geben, die ich in Kurzem noch besser wiederholen werde. Schon habe ich zum Theil meine Untersuchungen über den runden Tempel des Hercules, nicht der Vesta, am Tiber, der Akademie gelesen und herausgegeben (Guattani Mem. encicl. Vol. 4. p. 23), und werde sie bald vollständig geben. Im verfloffenen Jahr las ich ebenfalls der Akademie meine in Hinsicht der Kunst

und der Gesehsamkeit neuen Beobachtungen über den Friedentempel vor, die nächstens herankommen werden; — so wie meine Bemerkungen über die Thermen des Titus und die dort gefundenen heiligen und profanen Sachen, über den Tempel des Jupiter Tonans und seine Umgebungen, über das Forum Trajans, und den Mons Pincius, und die drey alten Tempel, die durch die Nachgrabungen in S. Nicolo in Carcere neu ins Leben erstehn ließ. Insbesondere ist es mir um so wichtiger, das Amphitheater zu erklären, als das Gebäude in jeder Hinsicht alle andern übertrifft, und als es seit langer Zeit eine Liebhaberey von mir gewesen. Vor 28 Jahren schrieb ich einen geschichtlichen Abriß davon (Stor. d. arti T. 3. p. 393); und zuletzt habe ich das Vergnügen gehabt, zugleich durch meinen Vorschlag und Leitung, seit 1802, die drey Dinge ausgeführt zu sehn, die vor mehr als 100 Jahren Fontana vergeblich nachsuchte, daß der Dünger weggenommen wurde, den man in den schönsten Hallen modern ließ, um Salpeter daraus zu ziehn; daß der Schutt nicht mehr von den Körnern hingebracht werden durfte, und daß der große Pfeiler gegen den Lateran errichtet wurde.“

Der erste Theil des gegenwärtigen Schriftchens ist an den Architekten gerichtet, und enthält Quesiti, auf die ausgehobnen Stellen seiner Schrift bezogen, deren Unwahrheiten, Zweifelhafigkeiten und Irrthümer demnach sehr zahlreich zu seyn scheinen! Der Ton ist nur im Anfang gemäßigt, und die Anrede stimatissimo e veneratissimo Consocio läßt nicht erwarten, daß man auf Beröchen stoßen werde, wie:

Si duri puer ingeni videtur,  
Praeconem facias vel architectum.

Die Hauptverschiedenheit beyder Ansichten liegt darin, daß Herr Bianchi die labyrinthischen Mauern, die man aufgedauben, für die Stützen der Arena, und Fea jene aus einer spätern Zeit und die ursprüngliche Arena tiefer gelegen glaubt. Der andre Theil ist, mit mehr Achtung und Schonung, an Herrn Lorenzo N., denselben, der die Marmorwerke des Capitols herauszugeben vor einigen Jahren anfang, gerichtet, und ist, so wie der erste rein architektonisch ist, dagegen bloß antiquarisch und gelehrt. Er betrifft das Podium, wovon keine Spur übrig ist, das also bloß nach den Worten der Alten und nach andern Amphitheatern und Circusruinen beurtheilt werden muß, sodann die ursprüngliche Einrichtung des Kolosseums zur Naumachie, welche die Gegner gegen das ausdrückliche und in der That unumstößliche Zeugniß des Dio Cassius und Sueton abläugnen, und worauf es bey der Frage

aber die Tiefe der Arena hauptsächlich ankommt. Darauf werden verschiedene Stellen alter Autoren, welche jene auf die neuentdeckten Gemäuer bezogen, hinlänglich ins Licht gesetzt und ihre Beziehung auf die Streitfrage abgewiesen, ferner gezeigt, wie wenig dabey auf eine schon von Muratori gekannte und jetzt wieder aufgefundenen Inschrift von Herstellung der Arena und des Podium durch einen Consul Baullius im fünften oder sechsten Jahrhundert ankomme, und endlich auch die in dem Weg gestellte Schwierigkeit wegen des Augpunktes weggeräumt. Daß ein kleiner Theil der Arena nicht von allen Punkten aus gesehen werden konnte, durfte kein Hinderniß seyn, das Werk in dieser Größe und den sonst erforderlichen Verhältnissen auszuführen, und der Mittelpunkt der Arena enthielt ja auch im allgemeinen das Sehenswerthe. Die eigentliche Raumachie selbst und andre Umstände kommen hinzu, diesen Einwurf zu entkräften. Obgleich Hr. Fea mit Recht seine Untersuchungen als noch bey weitem nicht geschlossen betrachtet, indem die Nachgrabungen noch nicht zur Hälfte beendigt sind, und bis jetzt jede Mauer, jeder Stein, jede Ziegelconstruction, jede Wölbung, jeder leere Raum und was man sonst für Theile aufgrub, Fragen, und wesentliche Fragen anregte, und durch anscheinende Widersprüche die Auflösung zu verwirren und zu erschweren beytrug, und da sich ja noch wichtige Gegenstände, Treppen, um in die Arena hinabzugehen, und Kloaken, Auskleidestube, Kammern für die Gladiatoren und andre Leute, Treppchen, porta libitina und sanavivaria u. s. w. finden können, so kann man doch dies Schriftchen als einen vorläufigen sehr inhaltreichen, und von vielem gründlichen und von der nöthigen Kenntniß und Belesenheit unterstütztem Forschungsgeist zeugenden Beytrag zur Kenntniß dieses wichtigen Gebäudes betrachten. Angehängt ist noch eine Nachricht von der Grabung um die einzelne Säule bey dem Bogen des Septimius Severus, die man bald zu diesem, bald zu jenem alten Gebäude gezogen hat, und Bemerkungen über die entdeckte Inschrift, wonach sie nur eine dem Kaiser Phocas im Jahr 610 errichtete Ehrensäule ist, worauf seine Statue, aus Erz und vergoldet, stand.

W — k.

---

Grundriß der medicinischen Encyclopädie und Methodologie zum Gebrauche bey seinen Vorlesungen entworfen von D. Johann Wilhelm Heinrich Conradi, Professor der Medicin zu Heidelberg. Zweyte durchaus umgearbeitete und verbesserte Ausgabe. Marburg, bey Johann Christian Krieger. 1815. XVI und 160 S. 8.

Vey der neuen Bearbeitung dieses Lehrbuches hat sich der Verf. (welcher dem Plane unserer Jahrbücher gemäß diese Anzeige selbst übernimmt) auf alle Weise bemüht, dasselbe in einer wirklich verbesserten Gestalt erscheinen zu lassen. Die Verbesserungen betreffen aber sowohl die ganze Anordnung, als die Ausführung der einzelnen Gegenstände und insbesondere auch den literarischen Theil des Werkes, in welchem nämlich nicht bloß die seit der ersten Ausgabe erschienenen hierher gehörigen Werke, sondern auch manche andere, früher mit Unrecht ausgelassene, nachgetragen worden sind, dagegen auch hin und wieder eine strengere Auswahl vorgenommen worden ist.

Die Ordnung der Gegenstände ist jetzt folgende: Einleitung. Begriff und Wichtigkeit der medicinischen Encyclopädie und Methodologie. Einleitung in die medicinische Litteratur als ein Hauptgegenstand der medicinischen Methodologie. Erstes Capitel. Von der Medicin im Allgemeinen. Zweytes Capitel. Von dem Stande des Arztes und den zur Bildung desselben nöthigen Anlagen und anderen Eigenschaften. Drittes Capitel. Von den zur Bildung des Arztes erforderlichen vorbereitenden und Hülfswissenschaften. Viertes Capitel. Von den medicinischen Hauptwissenschaften. Fünftes Capitel. Von der Staatsarzneykunde. Sechstes Capitel. Von der Thierarzneykunde. Siebentes Capitel. Von der Litterärsgeschichte der Medicin. Achtes Capitel. Von der zum academischen Studium der Medicin erforderlichen Zeit und der Ordnung, in welcher die einzelnen Vorlesungen zu hören sind, und von den medicinischen Reisen.

Die in der ersten Ausgabe als ein Anhang zu dem über das Studium der Litterärsgeschichte Gesagten mitgetheilte Charakteristik einzelner alter Ärzte hat der Verf. jetzt weggelassen, indem dieselbe doch eigentlich ein Gegenstand der Litterärsgeschichte selbst ist oder wenigstens eher für eine specielle methodologische Abhandlung sich eignet. Sonst hat er noch dieselbe Uebersetzung von der Wichtigkeit des Studiums der alten Ärzte, hat auch darauf sowohl im Allgemeinen hier (S. 23.) aufmerksam gemacht, als die Schriften der bedeutendsten alten Ärzte, welche sich auf die in der Encyclopädie und Methodologie betrachteten einzelnen Wissenschaften beziehen, immer gesondert an dem Orte angeführt.

Uebrigens hat er hier, wie in der ersten Ausgabe, die Beurtheilung der angeführten Schriften auf den mündlichen Vortrag verspart, in welchem natürlich überhaupt dieser zu Vorlesungen bestimmte Grundriß seine weitere Erläuterung erhalten muß.

J. W. H. Conradi.

# Jahrbücher der Litteratur.

- 1) **Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneywissenschaft.** Entworfen von Dr. Johann Daniel Mezger, weyl. Sr. Königl. Majestät von Preußen Geheimen Rathe und Leibärzte, Professor der Medicin und Anatomie auf der Universität Königsberg. Nach dem Tode des Verfassers revidirt, verbessert, mit den nöthigen Zusätzen und einem Register versehen von Dr. Christian Gottfried Bruner, Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischem Geheimen Hofrathe und Leibärzte u. s. f. Vierte verbesserte und vermehrte Ausgabe. Königsberg und Leipzig, bey A. W. Unzer. 1814. XVI und 544 S. in gr. 8.
- 2) **Lehrbuch der gerichtlichen Arzneykunde für Rechtsgelehrte.** Von Dr. Georg Heinrich Rasius, Professor der Arzneywissenschaft auf der Universität zu Rostock und verschiedener Gelehrten-gesellschaften Mitgliede. Erster Theil. Propädeutik für gerichtl. Arzneykunde. Zweyter Theil. System der gerichtl. Arzneykunde. Zweyte sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe. Altona, bey J. F. Hammerich. 1814. 1. Th. XII und 132 S. 2. Th. VI und 226 S. in gr. 8.
- 3) **Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde, zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte, und zum Leitfaden bey öffentlichen Vorlesungen.** Von Joseph Bernt, Doctor der Heilkunde, k. k. ordentl. und öffentl. Professor der Staatsarzneykunde an der hohen Schule zu Wien. Wien 1813. bey Kupffer und Wimmer. XII und 339 S. gr. 8.
- 4) **System der gerichtlichen Physik, von Dr. Wolf Friedrich Wilhelm Klose, k. Preussischem Medicinalrathe, Adjuncten und Kreis-Physikus, Directorn und Erstem Arzte des Breslauerischen Hausarmen-Medicinal-Instituts u. s. f. Breslau 1814. bey J. S. Korn d. ält. XXXVIII und 522 S. gr. 8.**

Die gerichtliche Arzneywissenschaft hat bey keinem Volke einer so weit gediehenen wissenschaftlichen Ausbildung und eines so bedeutenden und gesetzlich angeordneten Einflusses auf die Rechts- pflege sich zu erfreuen, wie bey den Deutschen. In unserm Vaterlande fühlte die Gesetzgebung zuerst das Bedürfnis in

solchen zweifelhaften Rechtsfällen, die eine Aufhellung auf Grundsätzen und Kenntnissen der Medicin gewinnen können, die Zurathziehung der Aerzte als Sachverständiger in foro zu verordnen. So wie die peinliche Halsgerichtsordnung solche für die Criminalfälle befohlen hatte, so haben später, in allen Deutschen Staaten, die Geseze dieselbe auch bey civilrechtlichen Untersuchungen vorgeschrieben, wo das ärztliche Gutachten von Nutzen seyn kann. Britten und Franzosen sind darin weit hinter uns zurückgeblieben; denn es' ist bis auf den heutigen Tag weder die Unentbehrlichkeit und der Nutzen des gerichtl. ärztlichen Urtheils von der Gesezgebung dieser Völker gehörig anerkannt und ausgesprochen \*), noch andrerseits dafür gesorgt worden, daß die Ausübung gerichtlich medicinischer Akte nur tüchtigen Medicinalpersonen anvertraut werde \*\*). Auf eben diesem Grunde aber ist die gerichtliche Arzneywissenschaft in England und Frankreich weit hinter andern Zweigen des ärztlichen Wissens zurückgeblieben. In Deutschland hingegen ist der gesetzlich bestimmte Einfluß der gerichtlichen Medicin auf die Rechtspflege und ihre wissenschaftliche Ausbildung Hand in Hand gegangen, und beyde haben sich wechselseitig befördert. Keine andere Nation hat eine Litteratur aufzuweisen, die im Gebiet der gerichtlichen Arzneywissenschaft mit der unrigen, an Fälle und innerm Gehalt, sich messen könnte. Wer die Menge der systematischen Schriften in diesem Fache, die zahlreichen ältern und neuern Sammlungen von Gutachten, Dissertationen, Programmen und Aufsätzen, die schäßbaren Monographien über einzelne Theile der gerichtlichen Medicin

\*) Die Untersuchungen durch Gerichtsarzte sind in Frankreich theils nicht in allen Fällen, die solche nöthig machen, gesetzlich vorgeschrieben, theils können die gerichtlichen Behörden so viel Werth auf ein ärztliches Gutachten legen, als ihnen gut dünkt. (Vergl. Wegeler fünf med. ger. Gutachten über einen erhängt gefundenen Knaben zc. Koblenz 1812.)

\*\*\*) In England reicht das ausgestellte Zeugniß eines Wundarzte oder selbst Apothekers über vorhandne Geisteszerrüttung zu, um einen Kranken in ein Irrenhaus bringen zu dürfen. (E. J. M. Cox prakt. Bemerkung über Geisteszerrüttungen. Halle 1811. S. 217.)

kennt, die wir in Deutschland besitzen, wird in jener Behauptung keine französische Ruhmredigkeit finden wollen.

Haben wir aber auch Viel und Großes geleistet, so ist doch bey weitem noch nicht Alles gethan, und das Ziel noch fern. Zwar hat sich der bequeme Glaube einiger berühmter Männer, und mehr noch ihrer nachbetenden Anhänger, bemühen wollen, als sey durch ihre Forschungen die Wissenschaft erschöpft, kein Zweifel gegen ihre Lehrlätze mehr zu erheben, und Gewißheit, wo sie dieselbe nicht gefunden, nicht zu erlangen. Aber denkende Aerzte können einem solchen Glauben nicht hingeben. Denn Naturkunde und Medicin, als Erfahrungswissenschaften, erweitern täglich ihr Gebiet durch neue Entdeckungen und, da die gerichtliche Arzneiwissenschaft aus ihnen ihre Kenntnisse schöpft, so ist die Nothwendigkeit einer fortwährenden Fortbildung für diese erwiesen. Auch kann nicht ohne Einfluß bleiben, daß Rechtswissenschaft und Gesetzgebung in neuern Zeiten die Fragen näher bestimmen, die sie zum Behuf der Rechtspflege von den Gerichtsärzten eigentlich beantwortet wissen wollen.

Bev der Anzeige einer Reihe von Werken über die gerichtliche Medicin schien es nothwendig, die obigen Bemerkungen vorauszusenden, um von dem nachgewiesenen Standpunkte aus, auf welchem sich diese Wissenschaft bey uns befindet, die Anforderungen zu bestimmen, welche die Kritik mit Recht an die gegenwärtig über dieselbe erscheinenden Lehrbücher zu machen hat. Außer den auf die Form sich beziehenden Bedingungen einer guten Anordnung, eines deutlichen und faßlichen Vortrags und der nöthigen Vollständigkeit, sind für ein gutes Lehrbuch dieser Doktrin besonders nachstehende Forderungen unerläßlich. Da die gerichtliche Medicin lediglich in ihrer Beziehung auf die Rechtspflege Daseyn und Werth hat, so muß der Lehrer auch immer den rechtlichen Zweck der Untersuchung vor Augen haben. Wo also die rechtliche Ansicht andere Gesichtspunkte angibt als irgend eine andere Betrachtungsweise, darf der Lehrer auch nur von dem Gesichtspunkt ausgehen, welcher der rechtlichen Ansicht entspricht (z. B. bey Beurtheilung der Uebeltthatigkeit einer Verletzung). 1) Alle Erfahrungen, Versuche und Beobachtungen in der Medicin und ihren Hülfswissen-

schaften, die eine Beziehung auf gerichtlich medicinische Untersuchungen haben, müssen darin benutzt seyn. Keine Beobachtung, die gehörig beglaubigt ist, darf darin verschwiegen, keine nur deshalb als falsch dargestellt werden, weil sie bisher angenommenen Lehrsätzen widerspricht (z. B. in der Lehre von der Lungenprobe, von den Spätgeburten, Vergiftungen u. s. f.).

3) In allen bisher streitigen Lehren müssen die Momente, welche für irgend eine der entgegengesetzten Ansichten mit völliger Gewißheit, oder doch hoher Wahrscheinlichkeit, entscheiden können, treu und vollständig dargestellt und erörtert werden.

4) In solchen Untersuchungen, wo entweder überhaupt, oder doch nach dem jetzigen Stande unsrer Kenntnisse, der Gerichtsarzt keine entscheidende Gewißheit geben kann, sind die Momente sorgsam hervorzuheben, welche auf das richterliche Urtheil Einfluß haben können (z. B. in den Fällen, wo über das Leben eines neugebornen todtesgefundenen Kindes oder die Entstehungsweise einer Verletzung desselben keine Gewißheit zu erlangen ist, die Hervorhebung der möglichen Fälle, wie die Lungen auch ohne Athmen schwimmfähig seyn, oder die Verletzung ohne Schuld der Mutter entstehen konnte). — Ist mehr ein Werk über die gerichtliche Arzneywissenschaft diese Forderungen befriedigt, um so mehr wird, dasselbe auf Zweckmäßigkeit und eine dem dormaligen Stande der Wissenschaft angemessene Vollendung Anspruch machen können. Nach diesen Ansichten ist das Urtheil über die vier anzuzeigenden Lehrbücher entworfen.

Nr. 1. ist die vierte Ausgabe von dem bekannten Werke eines, in der Litteratur der gerichtlichen Arzneywissenschaft sehr berühmten Lehrers. Meßger's großes Verdienst um diesen Zweig des ärztlichen Wissens ist allgemein anerkannt. In der dritten Ausgabe, die er noch selbst im Jahre 1805 besorgte, konnte er mit Wahrheit von seinem System der gerichtlichen Arzneywissenschaft sagen: daß dasselbe zu einem gewissen Ansehn bey den Gerichten und auf Universitäten gelangt sey. Die wirklichen Vorzüge des Werkes vor früheren oder gleichzeitigen, die zahlreichen übrigen Schriften und Sammlungen Meßger's für die Staatsarzneykunde, sind auf als Lehrer, Schriftsteller und Verfasser von Gutachten

wie der Beyfall seiner zahlreichen Schüler und Anhänger, haben mit einander vereint diesem Lehrbuche ein Ansehn unter Aerzten und Rechtsgelehrten verschafft, dessen sich nicht leicht irgend ein Werk eines andern gleichzeitigen Schriftstellers rühmen kann. Wir haben oft Gelegenheit gehabt, uns zu überzeugen, daß viele deutsche Rechtsgelehrte, besonders Gerichtspersonen, gar kein andres gerichtlich medicinisches Werk kennen. Vielleicht ist der große Beyfall, den Mezger's System zu seiner Zeit gefunden hat, nicht ohne Einfluß auf die Hartnäckigkeit geblieben, mit welcher derselbe manche einmal ausgesprochene Lehrsätze vertheidigte; auch mag das Feuer seiner Polemik wider die kühne Gegner dadurch mehr noch angefaßt seyn. — Hr. S. H. Gruner hat, nach des Verf. Tode, die neue vierte Ausgabe, auf Verlangen des Verlegers, besorgt. Er behielt (laut der Vorrede) den vorigen Plan und die beliebte Ordnung aus Achtung für den verstorbenen Freund, und weil es der Verleger wünschte, bey, strich stillschweigend aus, was ihm entbehrlich zu seyn schien, setzte zu was fehlte, schob die nothwendigen Verichtigungen und Zusätze am gehörigen Orte ein, brachte unter dem Texte in Anmerkungen, was mehrerer Ausführlichkeit bedurfte, oder stellte einige neue Paragraphen auf, wo der Zusammenhang dergleichen forderte; endlich ergänzte er die Pttteratur. Der Umfang der von demselben gemachten Zusätze kann ohngefähr danach abgemessen werden, daß die dritte Ausgabe 509 §§ und 496 Seiten hat; diese vierte Ausgabe hingegen 548 §§ und 528 Seiten, ohne das hinzugesetzte Register.

Bey einem Werke, das seit zwanzig Jahren in den Händen der gerichtlichen Aerzte und der Rechtsgelehrten sich befindet, würde eine ins Einzelne gehende Anzeige bey der vierten Ausgabe des Buches zu spät kommen. Inhalt und Form desselben dürften im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden. Rec. würde also, dem Herkommen gemäß, mit einigen allgemeinen Ausdrücken des Lobes und der Verehrung für den verdienten Verfasser und seinen berühmten Herausgeber, diese Anzeige schließen können, ohne deshalb Vorwürfe zu fürchten. Da die Kritik aber verpflichtet ist, zu erforschen, in wiefern ein neu erscheinendes Lehrbuch dem dermaligen Zustande der Wissens

schaft angemessen sey, und dieselbe ihre Achtung verdienten Schriftstellern nicht besser beweisen kann, als durch eine gründliche Prüfung, so möge diese hier wenigstens an einigen wichtigen Kapiteln des Mezger'schen Systemes der gerichtlichen Arzneywissenschaft unternommen werden. Rec. wählt dazu die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen und von dem todt gefundenen neugebornen Kindern, theils wegen ihrer Wichtigkeit, theils aber auch deshalb, weil Mezger auf seine Bearbeitung eben dieser Lehren einen besondern Werth legte, wie die Note zu §. 15. in der dritten Ausgabe beweist.

Was die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen betrifft, so ist solche, bekanntlich seit länger als einem Jahrhundert, ein Stein des Anstosses und ein Gegenstand der Zwietracht für die Schriftsteller über gerichtliche Medicin gewesen. Auch haben die Rechtsgelehrten und die Aerzte sich nicht gehörig darüber verständigen können und die Schuld der obwaltenden Mißverständnisse einander gegenseitig hegemessen. Die Quellen dieser Irrthümer und abweichenden Ansichten können hier nicht alle nachgewiesen werden, aber manches, was sich darauf bezieht, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

In Mezger's System ist die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen und deren Beurtheilung durch den Gerichtsarzt in vier Kapiteln sehr ausführlich vorgetragen. Der Verf. hat zuerst die Begriffe von Verletzungen, Tödtlichkeit und des Graden derselben bestimmt, sodann eine historische Uebersicht der von den Schriftstellern angenommenen Eintheilungen gegeben, sich ferner für die Eintheilung in drey Grade oder Klassen (unbedingt — an und für sich — und zufällig tödtliche Verletzungen) erklärt, endlich die Momente abgehandelt, die zu beachten sind, wenn eine Verletzung von dem Gerichtsarzt beurtheilt und zu einer der drey Klassen der Tödtlichkeit gerechnet werden soll. Diese Momente sind die Gattung der Verletzung, die Natur der verletzten Theile und endlich gewisse anderweitige Bestimmungen, die der Verf. zufällige nennt, und zu welchen derselbe unter andern Alter, Geschlecht, Körperconstitution, Gesundheitszustand, organische Bildungsfehler, ferner vorübergehende Zustände, wie Zorn, Trunkenheit, Schlaf, so wie die

äußern Verhältnisse der Zeit und des Ortes, und endlich die auf die Kur sich beziehenden Umstände rechnet. Wenn Rec. nun dennoch das Urtheil fällt: daß die Darstellung der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen in Mezger's Schrift unbefriedigend, mangelhaft, dem Zwecke der Rechtspflege keinesweges angemessen sey, und nicht nur unrichtige litterarische Angaben, sondern selbst auch einige falsche irreleitende Grundsätze enthalte: so kann nur die höhere Pflicht für die Wissenschaft und Wahrheit ihn vermögen, dieses Urtheil unumwunden auszusprechen, welches die unbedingten Verehrer des verdienten Mannes vielleicht als eine Verständigung an dem Manen desselben betrachten werden. Auf jeden Fall darf ein solches Urtheil aber nicht ohne strengen Beweis bleiben, der also folgt.

1. In der gerichtlichen Arzneywissenschaft ist die Beurtheilung der Verletzungen während des Lebens, sowohl in Bezug auf die dadurch entstandenen Störungen der Gesundheit, als die etwa dadurch bedingte Gefahr für das Leben, von dem Urtheil über die Tödtlichkeit derselben nach erfolgtem Tode gänzlich zu trennen. Mezger, der beyde nicht von einander getrennt hat, ist dadurch vorzüglich zur Beybehaltung der Tödtlichkeit an und für sich verleitet worden.

2. Die Annahme von drey Hauptklassen tödtlicher Verletzungen, für welche Mezger sich erklärt, ist theils logisch unrichtig, theils dem Zweck der Rechtspflege unangemessen. Die logische Unzulässigkeit der Tödtlichkeit an und für sich, als eines Mittelgrades zwischen der absoluten und zufälligen (besser der nothwendigen und nicht; nothwendigen) Letalität, ist schon von Eschenbach, Werner, Plattner, Rooso u. a. m. so bündig dargethan, und an sich so klar, daß es fast unbegreiflich seyn würde, wie Mezger diese Eintheilung vertheidigen konnte, wenn nicht eine ganz verkehrte Ansicht ihn irre geleitet hätte. Der Grund, den Mezger (§. 65.) für die Nothwendigkeit des Mittelgrades der Tödtlichkeit an sich anföhrt, daß der Gerichtsarzt desselben nicht entbehren könne, wenn er bey Lebzeiten eines Verletzten von dem Richter über den Ausgang befragt werde, die Prognose zweifelhaft, und die Verletzung mit Sicherheit weder zu den absolut, noch zufällig tödtlichen zu rechnen sey: ist durchaus nichtig. Denn

In einem solchen Falle ist es viel passender, die Verletzung für (mehr oder weniger) gefährlich oder nicht gefährlich zu erklären. Auch reicht dieses für den Zweck des Richters vollkommen zu, indem er den Thäter zu gefänglicher Haft kann bringen lassen, wenn der Arzt die Verletzung für lebensgefährlich erklärt. Der andere Grund aber, daß diejenigen, welche nur zwey Klassen der Tödtlichkeit statuiren, bald zu streng, bald zu nachsichtig in foro urtheilten, und man deshalb des Mittelgrades bedürfe, ist ebenfalls ohne Gewicht. Er beweist, daß Mezger keine deutliche und richtige Vorstellung hatte von dem Zwecke; zu welchem die Gerichte das Gutachten des Arztes über die Tödtlichkeit einer Verletzung eigentlich einholen, noch weniger von dem Einflusse, welchen die ärztlichen Bestimmungen auf die Erhebung des Thatbestandes und auf die Zurechnung zur Schuld haben können und dürfen. Wäre demselben hinlänglich klar geworden, daß der Gerichtsarzt immer nur die Tödtlichkeit einer Verletzung in concreto, nie aber in abstracto zu beurtheilen hat; daß für die Erhebung des Thatbestandes der Tödtung es völlig zureichend ist, daß der Arzt die Verletzung in dem gegebenen Falle für die physisch wirkende Ursache des Todes erklärt, wobey es also gar nicht darauf ankommt, ob eine ähnliche Verletzung an andern Individuen geheilt wurde; daß ferner in den Fällen, wo der Richter die Aussage des Arztes über die Beschaffenheit der Verletzung und den Causalzusammenhang zwischen derselben und dem Tode, für die Zurechnung zur Schuld und Strafe benutzt, ganz andere und genauere Bestimmungen nöthig sind, als die angenommene Tödtlichkeit an sich schließt und bezeichnet; — so würde er schwerlich diesen ganz unrichtigen und für die Rechtspflege unbrauchbaren Mittelgrad der *lethalitas per se* vertheidigt haben.

3. *Ploucquet's* Unterscheidung der nothwendig tödtlichen Verletzungen in allgemein und individuell tödtliche ist richtig, in der Natur gegründet und dem Zwecke der Rechtspflege entsprechend. Sie verdient unter allen vorgeschlagenen Theilungen bey weitem den Vorzug, wenn auch nicht alle Bestimmungen, welche *Ploucquet* darüber gibt, vorwurfsfrey seyn sollten. Es ist durchaus falsch und verwerflich, wenn

Meßger (§. 67.) behauptet, die Eintheilung in die drei Klassen sey bereits angenommen und autorisirt, Ploucquet's Eintheilung könne nicht statt derselben angenommen werden, und könne in den Händen der Defensoren ein Werkzeug zur Etilane werden, auch den Criminalisten oft höchst ungewiß und zweifelhaft machen. Das Verhältniß der Körperindividualität, welches in Ploucquet's Eintheilung vorzüglich herausgehoben wird, ist für die Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, die nicht ohne Ausnahme einen Jeden tödtet, so wichtig, daß ohne richtige Beurtheilung desselben gar kein richtiges Gutachten abzufassen ist. Auch haben Quistorp, Klein, Feuerbach, Stübel u. s. f. Ploucquet's Eintheilung angenommen, oder doch berücksichtigt. Was aber Meßger über die Begriffe, die P's Eintheilung zum Grunde liegen, sagt oder andeutet, ist gradezu falsch. Namentlich wenn es (§. 62.) heißt: unter individuell absolut tödtlich verstehe Pl. „alle gefährliche Verletzungen, welche nur bey wenigen Menschen von athletischer Leibesstärke bisweilen heilbar sind, bey allen andern hingegen tödtlich ausfallen;“ ferner, wenn (§. 64. Note a.) die individuell tödtlichen Verletzungen den an und für sich tödtlichen gleich gesetzt werden. Ploucquet nennt individuell tödtliche Verletzungen solche, die nur bey einzelnen Menschen, wegen ungewöhnlicher, unregelmäßiger Körperbeschaffenheit, den Tod zur Folge haben, im Gegensatz der allgemein nothwendig tödtlichen, die auch bey regelmäßiger Körperbeschaffenheit nothwendig den Tod bewirken müssen. Ferner sind die individuell tödtlichen Verletzungen nicht eine koordinirte Mittelklasse zwischen absoluter und zufälliger Tödtlichkeit, wie die *lethalitas per se* bey Meßger, sondern eine Unterabtheilung der nothwendig tödtlichen Verletzungen.

4. Mehrere von Meßger aufgestellte Grundsätze sind falsch und irreleitend. Dahin gehöret namentlich, daß derselbe alle Verhältnisse, welche die individuelle Tödtlichkeit bedingen, wie Lebensalter, Körperconstitution, Geschlechtsverhältnisse und Gesundheitszustand mit Inbegriff von Krankheitsanlagen oder schon ausgebildeten Krankheiten, sämmtlich unter die zufälligen Bestimmungen rechnet, und alle Verletzungen, die durch Wirkung derselben tödtlich werden, zufällig tödtliche nennt.

Eine solche Bestimmung ist richtig, wenn von der Tödtlichkeit einer Verletzung in abstracto die Rede ist, nicht aber in der gerichtlichen Arzneywissenschaft, die stets nur die Tödtlichkeit in concreto zu beurtheilen hat. Denn der Richter verlangt vom Gerichtsarzt zu erfahren: ob die zugesetzte Beschädigung bey dem Verletzten nach seiner Persönlichkeit den Tod zur Folge hatte? Alle jene Verhältnisse gehören aber zur Persönlichkeit des Verletzten. — So ist andrerseits der (§. 79.) aufgestellte Satz: auch die leichtesten und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge weder gefährlichen, noch tödtlichen Verletzungen können durch eine später hinzugekommene mitwirkende Ursache zufällig tödtlich werden, falsch. Erfolgt der Tod auf eine leichte gefahrlose Verletzung, z. B. wegen verkehrter Behandlung, so ist die Verletzung nicht zufällig tödtlich, sondern nicht tödtlich. Denn die positiv schädliche Behandlung war die physisch wirkende Ursache des Todes, nicht aber die Verletzung, die nur eine entfernte Veranlassung gab. Die meisten neuern Schriftsteller, wie Masius, Wildberg, Klose, Vernt haben zwar jenen Lehrsatz ebenfalls nachgeschrieben, er bleibt aber deshalb nicht minder falsch. Der officielle Commentar zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern besagt solches ausdrücklich in folgender Stelle: „Wenn die zugesetzte Verletzung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht hervorgebracht haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache z. B. eine positiv schädliche Behandlung, oder Ausschlagung der zu Gebot gestandenen Hülfsmittel, den Tod hervorbrachte, wird der Tod als physischer Erfolg der beschädigenden Behandlung nicht angesehen; denn im gegebenen Beispiele hat nicht der Verwundende, sondern der ungeschickte Chirurg, der bey seinem Patienten gradehin schädliche Mittel anwandte, oder der Verwundete selbst, der alle ihm dargebotenen Mittel ausschlug, oder sich später des heilenden Verband abriß, als wirkende Ursache den Tod hervorgebracht.“ —

5. Zu den unrichtigen litterarischen Angaben gehört alles, was Mezger als Ploucquet's Grundsätze von der individuellen Tödtlichkeit angibt. Das ganze Prinzip, von dem Ploucquet ausgeht, ist, von Mezger falsch aufgefaßt oder

verdrehet worden, wie oben (unter B.) nachgewiesen wurde. Es ist aber ferner unrichtig, daß J. E. Hebenstreit zu denjenigen Lehrern gehöre, welche drey Grade der Lethalität annehmen, denn er stellt ausdrücklich nur zwey Klassen auf, wie eben die Stelle bewies, auf die Mezger sich beruft \*). So ist ferner Mauchart mit Unrecht zu denen gezählt, die nur zwey Grade der Lethalität gestatten, da er bestimmt drey Klassen aufführt. (Vergl. Diss. de lethaliitate per accidens. Tubing. 1750. in Schlegel Collect. opusc. select. ad med. for. spectant. Vol. IV. Nro 25. §. 3.) Auch fehlt es nicht an mehreren unrichtigen Citaten in Mezgers Schrift, welches denen zur Warnung dienen mag, die gelegentlich ihre Kenntniß der Litteratur durch das Nachschreiben solcher Citate leichten Kaufs zu beweisen gedenken.

Die engen Grenzen dieser Blätter verbieten ausführlichere Erdeterungen; jedoch glaubt Rec. sein oben ausgesprochenes Urtheil über Mezger's Behandlung dieser Lehre hinlänglich erwiesen zu haben. Es ließen sich aber leicht noch einige Bemerkungen hinzufügen. Der Hauptfehler, dessen Mezger, so wie die neuern Schriftsteller, die vergeblich sich bemüht haben, eine brauchbarere Eintheilung der tödtlichen Verletzungen aufzustellen, sich schuldig machten, ist der, daß sie nicht die Gesichtspunkte gehörig faßten, welche die Rechtswissenschaft für die gerichtlich medicinische Beurtheilung tödtlicher Verletzungen, als einzig richtig, vorschreibt. Man kann dagegen nicht einwenden, was die Meisten sogleich im Munde zu führen pflegen: das Rechtliche gehe den Arzt nichts an, der bloß das

---

\*) Hebenstreit (Anthropol. forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 6. p. 350) sagt: Cum non nisi duae sint mortis ex laesione aliqua provenienti rationes, quarum altera nexum perpetuum inter laesionem et mortem sistit, omnesque causas intervenientes excludit et vulnus per se, absolute et necessario atque quod perinde est ut plurimum lethale constituit, altera autem nexum immediatum inter mortem et vulnus aufert et ejus sequelam alii peregrinae causae attribuit, atque vulnera, aliasque laesiones vel omissiones per accidens mortem intulisse decernit etc.

physische zu beurtheilen habe. Denn so richtig dieses auch ist, so wenig dem Arzte gestattet seyn kann, sich mit der Bestimmung der vechelichen Folgen zu befassen, die aus seinen Angewesen über den That:stand und die Beschaffenheit der Verletzung hervorgehen, so widersinnig würde es seyn, jenen Rath so anzulegen, daß der Gerichtsarzt, bey seinem Urtheil über die Tödtlichkeit der Verletzungen, gar nicht Rücksicht auf den Zweck des Richters zu nehmen hätte. Die Aerzte sollen immer vor Augen behalten, daß die ganze Untersuchung lediglich zu einem rechtlichen Zwecke angestellt wird, daß es also den Richters lehren, von denen sie als Sachverständige zugezogen werden, freystehen müsse, die Fragen aufzustellen, deren Beantwortung dieselben nöthig erachten; daß man, um eine Frage richtig zu beantworten zu können, über den Sinn und Zweck derselben im Klaren seyn müsse. Daraus folgt, daß Kunstwörter, die einen doppelten schwankenden Sinn haben, oder mit denen die Aerzte eine andere Bedeutung verbinden, als die Rechtsgesetzten, bey der Beweithung der Tödtlichkeit verwerflich sind, weil sie dem Richter nicht den bestimmten Aufschluß verschaffen, dessen er oben bedarf. Nur weil man diese Ansicht vernachlässigt hat, weil die meisten Gerichtsärzte fast völlig unbekannt sind, mit den leitenden Rechtsgrundsätzen, ist die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen ein solches Chaos von theils falschen, theils halbwarhen, widersprechenden, schwankenden und schwer anzuwendenden Regeln geworden. Eben deshalb ist auch in den meisten neuern Lehrbüchern diese Lehre noch höchst unbefriedigend abgehandelt. — Die Uneinigkeit der Gerichtsärzte und die ewigen Streitigkeiten, die sie über diesen Gegenstand führen, machen aber auch begreiflich, warum die Strafgesetzgebung in zwey großen deutschen Staaten die, überall als dringendes Bedürfniß gefühlte, Reform in der ärztlichen Beurtheilung tödtlicher Verletzungen, ohne Zuathziehung der Aerzte einzuleiten gesucht hat. Namentlich ist solches geschehen in Preußen und Baiern, indem sowohl die kön. Preussische Criminalordnung vom Jahre 1806, als das kön. Baiertische Strafgesetzbuch vom J. 1813 (Thl. II. Art. 245.) bestimmte Fragen über die Tödtlichkeit der Verletzungen vorschreibt, welche die Gerichtsärzte in jedem Falle beantworten müssen. Die

Wichtigkeit des Gegenstandes möge das längere Verweilen des Rec. bey demselben entschuldigen.

In der Lehre von den todtgefundenen neugeborenen Kindern sind die verschiedenen Aufgaben, welche der Gerichtsarzt durch seine Untersuchung lösen soll, von Meßger gut unterschieden worden. Die erste betrifft, nach §. 324., die zweifelhafte Reife und Zeitigkeit, die zweyte das zweifelhafte Leben des Kindes nach der Geburt, die dritte die Todesart, ob solche natürlich oder gewaltsam war. Billig hätte aber bey dem zweydeutigen Sinne, den der Ausdruck gewaltsame Todesart gibt, noch eine weitere Frage aufgestellt werden sollen, namentlich die: ist die gewaltsame Todesart des Kindes nach physischen Merkmalen als eine Wirkung vorsätzlich zugesfügter Gewalt zu betrachten, oder rühren die Spuren erlittener Gewalt und der Tod wirklich, oder möglicher Weise, von dem Vorgange der Geburt her? Diese Untersuchung ist durchaus nöthig. Denn bey der schwankenden Bedeutung des Ausdruckes: natürliche Todesart; und dem bald activon, bald passiven Sinne des Wortes gewaltsam, reicht die einfache Aussage: die Todesart war gewaltsam: nicht hin. Es kann ein Kind eine gewaltsame Todesart erlitten haben, ohne daß die an ihm befindlichen Verletzungen eine ihm absichtlich zugesfügte Gewaltthätigkeit beweisen. Auch kann der Arzt nicht, wie W. in der Annahme zum §. 324. §. behauptet, die Frage über die absichtlich zugesfügte Gewalt an den Richter zurück weisen; denn es ist seine Pflicht: darauf zu achten, ob physische Merkmale an der Leiche für vorsätzliche Gewaltthätigkeit sprechen, oder nicht. Nicht minder werden auch häufig eben darüber ärztliche Gutachten gefordert: ob die am Körper befindlichen Verletzungen für vorsätzliche Gewaltthätigkeit und Tödtung zeugen, oder ob solche, ohne Schuld und Zuthun der Mutter, durch den Geburtsakt, nach Aussage der Angeklagten, entstanden seyn können?

Die Untersuchungen über Reife und Zeitigkeit der Kinder sind in Meßger's Schrift durchaus befriedigend. In der Lehre von der Lungenprobe herrscht dagegen eine Einseitigkeit,

eine vorsätzliche Nichtachtung bestimmter Erfahrungen, ein Ableugnen von Thatsachen, welche die glaubwürdigsten Beobachter des In- und Auslandes wiederholt bestätigt haben, wie sie nicht leicht ein anderer Arzt oder Naturforscher sich hat zu Schulden kommen lassen. Meßger hat ferner der Berechtigung der unbedingten Beweisraft der Lungenprobe zu Liebe Sophismen sich erlaubt, und wo auch diese nicht zureichen, einen so entscheidend absprechenden Ton angenommen, daß er der Unfehlbarkeit eines gerichtlich medicinischen Pabstes Ehre machen könnte. Es ist hier nicht der Ort ausführlich zu erörtern, in wie weit der Lungenprobe (auch in der weitern Ausdehnung, in welcher die Neuern die ganze, auf vorhanden gewesene Respiration sich beziehende, Prüfungsmethode darunter verstehen) Beweisraft zugesprochen werden könne; aber es muß nothwendig eben so sehr befremden, als Mißbilligung erregen, wenn man in einem im Jahr 1814 erschienenen Lehrbuche (wie in §. 363) den Satz schlechthin aufgestellt findet: die hydrostatische Lungen- oder Athemprobe bleibe gegen alle gemachten Einwürfe gesichert. Wenn schon neun Jahre früher, als Meßger sein System zum drittenmal herausgab, ein solches Urtheil kaum zu entschuldigen war, so ist um so mehr zu beklagen, daß Hr. G. H. Gruner nicht für gut gefunden hat, entweder die über die Beweisraft und Anwendbarkeit der Lungenprobe gesammelten neuen Erfahrungen, Beobachtungen und angestellten Versuche zu prüfen und zu widerlegen, oder jenen falschen Anspruch Meßger's abzuändern. Wer, unbekannt mit der Litteratur über die Lungenprobe, sich lediglich an die neue Ausgabe von M's System hielte, müßte nothwendig in den Wahn verfallen, es sey in dem letzten Jahrzehend gar nichts Erhebliches über die wichtige Streitfrage gesagt worden. Denn W. F. Schmitt's klassische Schrift (neue Versuche und Erfahrungen über die Plouquettsche und hydrostatische Lungenprobe. Wien 1806.) ist nirgends auch nur genannt, und Henke's Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe (Berlin 1811.) ist, sonderbar genug, unter den Beweischriften für jenen Satz aufgeführt, daß das Experiment gegen alle Einwürfe gesichert sey. Erst Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin scheint den Hrn. Heraus-

geber bedenklich über das erwähnte Verfahren gemacht zu haben; denn er sagt Vorrede S. IX: „Ich erhielt Hrn. Professor Henke's Schrift, die vorzüglich gegen Meßger gerichtet zu seyn scheint, zu spät, als daß ich davon nach den Umständen den bezweckten Gebrauch machen konnte, ich fühlte aber auch keinen Veruf mit dem verstorbenen Verf. in offenbarem Widerspruche zu stehen. Periculosum est credere et non credere!“ Alles dieses würde nun von weniger Bedeutung seyn, wenn nicht die Rede von einer Schrift wäre, die als das Werk zweyer berühmter Männer in großem Ansehn steht und für angehende Gerichtsärzte nicht selten die Hauptquelle ihrer Kenntnisse, und die Führerin in legalen Untersuchungen abgeben dürfte. Da die obige Rüge aber eine Lehre betrifft, die einen sehrbedeutenden Einfluß auf die Criminaluntersuchungen über Kindermord hat, so verdient solche wahrlich eine ernste Beachtung.

Wir wollen hier nur die bedeutendsten Sätze aus dieser Lehre berühren, die unumgänglich einer Berichtigung bedürfen. Dahin gehört (§. 329.), „daß die Respiration nicht eher möglich sey, als bis ein reifes, oder wenigstens lebensfähiges, Kind zur Welt geboren, von seinen Hüllen befreyet, von der äußern Luft umgeben und bis an die Hüften von allem Drucke entledigt sey.“ Wer das behaupten kann, muß die Erfahrungen von Overkamp, Idema, Erdser, Ostander, Ficker, Thilenius, Schmitt, Wigand, Voß und Knappe und Richter (in Moskau) über den Vagitus uterinus, so wie die oft wiederholten Beobachtungen von Ostander, Schmitt und Hagen, über das Athmen und Schreyen eines erst mit den Kopf geborenen Kindes, für vorsächlichen Betrug oder für gröbliche Täuschung erklären, was eben so lächerlich als anmaßend seyn würde. — Eben so falsch ist die Behauptung in demselben §.: „daß Leben und Respiration in gerichtl. medicinischem Verstande gleichbedeutend seyn.“ Das Leben des neugeborenen Kindes ohne Athmen bey Scheintod, Ohnmacht oder mechanisch veränderter Respiration, ist ebenfalls ein Gegenstand richterlicher und gerichtsarztlicher Erforschung, weil die während desselben vollzogene Tödtung eines zwar lebenden, aber nicht athmenden Kindes ebenfalls als ein Verbrechen nach den Gesetzen betrachtet wird. — Die §. 343. angegebenen Merkmale, wodurch die Ausdehnung der Lungen durch Lufteinblasen von der durch das Athmen bewirkten unterschieden werden sollen, sind da, wo der Arzt nicht die bestimmte Nachricht hat, daß wirklich Luft eingeblasen wurde, durchaus unzureichend und können nur eine schwankende Vermuthung geben. — Vers

worlich ist die §. 346. gegebene Regel: „daß auch dann die Lungenprobe noch statt finde, wenn die Lungen nur im Aeußern von der Fäulniß angegriffen sind, und kleine Luftbläschen sich auf der Oberfläche erheben.“ Mit faulenden Lungen soll gar keine legale Lungenprobe angestellt werden, wie schon Morgagni und Haller gefordert haben. Höchstens darf, wenn es denn noch geschieht, nur im Fall des Niedersinkens faulender Lungen der Schluß daraus als gültig betrachtet werden, wie Camper und Noose erinnert haben. — Wenn der §. 352 und 353. die Möglichkeit ableugnet, daß Lungen von Kindern, die wirklich nach der Geburt respirirt haben, noch dicht, kompakt seyn und im Wasser untersinken können; wenn ferner darin behauptet wird: das Schreyen der Kinder, deren Beispiel man anführe, habe Niemand zuverlässig gehört: so ist beydes gegen die Wahrheit. Denn außer den ältern Beobachtungen von Zeller, Bohn, Mauchart, Heister, Torres, Loder, die Mezger wohl kannte, aber ohne Grund entweder für nicht genau und hinlänglich glaubwürdig erklärte, oder auf unzeitige zu früh geborne Kinder zurückführte, haben auch neuere mehrfache Erfahrungen von Schmitt, Oslander, Mendel, so wie besonders die von Schenk (in *Hufeland's und Himly's Journ.* 1809. April. S. 3) die Thatsache außer allen Zweifel gesetzt, daß selbst ausgetragene Kinder nicht nur Stunden lang, sondern mehrere Tage hindurch fortleben, athmen und schreyen könnten, ohne daß die Lungen, und Athemprobe im Stande war, die Spuren dieser Respiration, an der nur ein geringer Theil der Lungen Antheil genommen hatte, nachzuweisen. — Noch wären manche andre Bemerkungen hinzuzufügen, zu denen es aber hier an Raum fehlt. Gründliche Aufschlüsse über diesen Gegenstand finden sich in den oben genannten Schriften von W. J. Schmitt und A. Henke. Nur die Erinnerung stehe hier noch, daß der letztgenannte Schriftsteller unwillkürlich nachgewiesen hat, daß die aus der Lungenprobe nach Mezger's Lehre gezogenen Resultate über das Leben des Kindes nach der Geburt, nicht bloß in einigen Fällen die des Kindermordes Angeklagte unrechtmäßig begünstigen, sondern eben so sehr in andern Fällen sie unverdienter Weise graviren können. Solche Wirkungen einer falschen Ansicht über die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe können aber weder gewissenhaften Ärzten, noch Rechtsbehörden gleichgültig seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Jahrbücher der Litteratur.

Handbücher der gerichtlichen Arzneywissenschaft von Mezger,  
Rasius, Berni und Klose.

(Fortsetzung der in Nr. 37. abgebrochenen Recension.)

In dem Kapitel von den Todesarten neugeborner Kinder finden sich zwar einige Erörterungen, die auf die vorsätzlich bewirkte, oder unvorsätzlich eingetretene, Todesart Bezug haben, jedoch sind mehrere Fragen, deren Beantwortung von den Gerichtsärzten in solchen Fällen gefordert wird, ganz ausgelassen. So ist zwar im §. 379. angegeben, daß die Angeklagten häufig behaupten, von der Geburt im Stehen, Sitzen oder Knien überrascht zu seyn, wodurch der Tod des aus den Geburtsheilen plötzlich hervorschießenden Kindes veranlaßt sey. Ein solches Vorgeben wird, wie W. lehrt, durch den Befund der Obduction entweder widerlegt, bestätigt oder wahrscheinlich gemacht, auch die Todesart bestimmt erwiesen, aber das Vorsätzliche bleibt meistens unerwiesen, und die Erforschung dem Richter überlassen. In eben diesen Fällen aber werden nicht selten von den Gerichtsärzten Gutachten darüber gefordert: ob eine Schwangere sich bis zum Augenblick der Geburt wegen ihrer Schwangerschaft habe in gänzlicher Unwissenheit befinden können? ob eine Schwangere, die ihre Schwangerschaft wußte und eingestand, von der Geburt überrascht werden konnte, ohne die Annäherung derselben zu erkennen? ob es möglich sey, daß eine Geburt ohne Wissen der Gebärenden vollendet werden konnte? Alle diese wichtigen Fragen sind in W's System weder von dem Verf., noch vom Herausgeber berührt worden. Es hätte ferner in diesem Kapitel gezeigt werden sollen: daß es möglich sey, daß Gewaltthät-

eigkeiten, die dem Unterleibe der Schwangeren zugefügt wurden, Contusionen, Knocheindrücke und selbst Knochenbrüche am Körper der Frucht bewirken können; ferner, daß nicht nur Quetschungen, Engillationen und Geschwülste, sondern selbst Risse und Brüche der Schädelknochen (in seltenen Fällen) Folgen einer lediglich durch die Natur beendigten schweren Geburt seyn können. Die Möglichkeit dieser Fälle, die durch bestimmte Erfahrungen erwiesen ist, muß nämlich überall, wo sich keine Beweise einer vorsätzlichen Beschädigung entgegen stellen, zum Besten der Angeklagten vom Gerichtsarzt in Anschlag gebracht und der Richter darauf aufmerksam gemacht werden.

Rec. schließt hier die Prüfung dieses Lehrbuches, nicht etwa, als ob nicht auch bey andern Lehren (z. B. von den Bergifungen, Spätgeburten, von den Gemüthskrankheiten, von der Hypospadie u. s. f.) wichtige Erinnerungen sich beybringen ließen, sondern weil das Mitgetheilte hinreichend erweist, daß *Mezger's* Schrift, auch in dieser neuen Ausgabe, noch manches zu wünschen übrig lasse. Man würde übrigens sehr irren, wenn man ihm die Absicht beywände, *Mezger's* Verdienste um die gerichtliche Arzneywissenschaft zu verkleinern. Diese sind anerkannt, und Rec. gesteht dankbar, aus den Schriften desselben manchen Unterricht geschöpft zu haben. Eben so sehr verehrt derselbe den Herausgeber, dessen klassisch gelehrsamkeit, ausgebreitete Belesenheit und langjährige Beschäftigung mit der gerichtlichen Medicin bekannnt sind. Je größer aber das Vertrauen ist, das solche Männer angehenden Gerichtsärzten einflößen, um so mehr ist es die Pflicht der Kritik im reinen Streben für die Wissenschaft die Wahrheit offen und ohne Schen auszusprechen. *Amicus Plato, amicus Aristoteles, magis amica veritas.* Die Wichtigkeit der Folgen irriger Lehrsätze und Behauptungen in den hier geprüften Lehren für die Strafrechtspflege macht eine strenge Rüge derselben zu einer gedoppelten heiligen Pflicht. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß *Mezger's* System, um in einer dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft völlig entsprechenden Gestalt zu

erscheinen, in mehreren Abschnitten einer gänzlichen Umarbeitung, zum Theil selbst Widerlegung, bedurft hätte, was freylich weder der Neigung des Herausgebers, noch den Wünschen des Verlegers zusagen mochte.

Der Verf. von Nr. 2., Hr. Professor Masius, hat sein Lehrbuch nur für Rechtsgelehrte bestimmt. Wenn der Rechtsgelehrte Geschmack in der gerichtlichen Arzneykunde gewinnen und diese ihm wirklich von Nutzen seyn solle, so müsse sie für ihn nach einem besondern Plane, d. h. mit Rücksicht auf die ihm mangelnden Vorkenntnisse, bearbeitet und vortragen werden. Um solche wenigstens zum Theil zu ersetzen, müsse der gerichtl. A. K. eine zu dem Zweck besonders bearbeitete medizinische Propädeutik vorausgehen, die erstere selbst aber mit steter Rücksicht auf den Zuhörer gelehrt werden. Manches werde daher beym Vortrage erklärt werden müssen, was dem Arzte bekannt sey, mehreres wegfallen, was den Rechtsgelehrten nicht nützen könne, vieles mit besonderer Rücksicht auf Jurisprudenz darzustellen seyn, vorzüglich müsse aber bey jedem Gegenstande bemerkt werden, welchen Einfluß derselbe auf Civil- oder Criminal-Rechtspflege habe. Nach solchem Plane hat der Verf. die gerichtliche Arzneykunde auf der Univerſität für Juristen vorgetragen und seine Zuhörer in keinem Semester ermüdet. Nach demselben Plane ist dieses Lehrbuch für Rechtsgelehrte abgefaßt.

Es ist auffallend, welche verschiedenartige und entgegengesetzte Ansichten von neuern Schriftstellern über den Nutzen der gerichtlichen Medicin überhaupt, und insbesondere für Rechtsgelehrte aufgestellt sind. Nachdem die Ausfälle eines Polyl. Leyser und Bodinus gegen den Nutzen der gerichtlichen A. W. von Obhmer und andern Rechtslehrern selbst widerlegt wurden; während die vorzüglichsten neuern Strafrechtslehrer, wie Klein, die beyden Meister, Littmann, Feuerbach, Grollman die Nothwendigkeit des Studiums der gerichtlichen A. W. für Rechtsgelehrte anerkennen; während der Hr. Criminalrichter Meister dieses Studium gern auf den höchsten Gipfel unter den Rechtsgelehrten erheben möchte, können die Aerzte nicht einig darüber werden, ob die Kenntniß der gerichtlichen Medicin den Juristen nütze,

oder nicht. Wegger hat seine frühere Behauptung von der Unentbehrlichkeit derselben für die Criminalisten in den spätern Zeiten fast widerrufen, und will es dem individuellen Ermessen der Rechtsgelehrten anheim gestellt wissen, wie weit sie sich damit bekannt machen wollen, oder nicht. Wildberg und Klose behaupten, daß die Beschäftigung mit der gerichtlichen A. W. den Rechtsgelehrten nicht nur unnütz, sondern selbst schädlich sey, weil eine gründliche Kenntniß von ihnen nicht erworben werden könne. Kopp, Henke und Gruner fordern dagegen eine historische Kenntniß der gerichtlichen A. W. als notwendig für die Rechtsgelehrten, und der Verf. will, wie man sieht, dieselben ebenfalls durch eigne, nur ihnen gewidmete, Vorlesungen und Lehrbücher darin unterrichten.

Rec. stimmt der Ansicht der zuletzt genannten Schriftsteller bey. Historische Kenntniß der gerichtlichen Medicin ist den Inquirenten, Richtern und Defensoren nöthig, weil dieselben ohne solche jeden Fundschein und jedes Gutachten für unbedingt zweckmäßig und gültig erkennen, oder in jedem Falle, ohne Ausnahme, eine höhere Medicinalbehörde befragen müßten. Eine solche hinlängliche historische Kenntniß von dem Lehren der gerichtl. A. W. kann aber auch von den Rechtsgelehrten bey einigem Eifer und Fleiß erworben werden, ohne daß dazu eigne Vorlesungen für Juristen und eigne Werke mit anthropologischer Propädeutik durchaus nöthig wären. Gruners Behauptung: daß es vorzüglich auf die Methodik bey dem Unterrichte ankomme, wobei immer auf beyde Partheyen zweckmäßige Rücksicht genommen, die nöthigen Vorkenntnisse vorausgeschickt, in der Folge bestimmt angewandt, und mit Vermeidung aller unnützen Hypothesen und Subtilitäten die erforderlichen Bedeutungen über die praktische Anwendung gegeben werden; daß es vorzüglich auf die Gabe des Lehrers ankomme, vollständig, deutlich und faßlich dem Zuhörer das mitzutheilen, was er eben in dem Geschichtsgange gebrauchen könnte: hält Rec., nach eignen Erfahrung, für sehr richtig.

Einleitung. Sie enthält in 8 §§ eine Bestimmung der Begriffe: Staatsarzneykunde, medicinische Polizei, gerichtliche Arzneykunde (= Inbegriff der medicinischen und physischen Lehrsätze, die als Beweismittel und Entscheidungsgründe in

Rechtssachen angewendet werden“) eine Rechtfertigung des Namens der letztern, eine Rüge falscher Bestimmungen, eine Aufzählung der (größtentheils) triftigen Gründe, aus welchen die Kenntniß der gerichtlichen Medicin dem Rechtsgelehrten nöthig ist, endlich einige kurze Notizen aus der Bildungsgeschichte dieser Doctrin.

Erster Theil. Propädeutik zur gerichtlichen A. K. Es liegt außer unserm Zweck, dabey zu verweilen, da wir diesen Theil als außerwesentlich betrachten. Er enthält aber in mehreren Abtheilungen, Kapiteln und 323 §§ den Abriss einer Anthropologie, d. h. nach der Bedeutung, wie man das Wort gewöhnlich genommen, eine Zusammenfügung theils anatomischer, theils physiologischer Lehrsätze, zu denen in dieser Schrift auch noch hin und wieder pathologische Andeutungen gekommen sind.

Zweyter Theil. System der gerichtlichen Arzneykunde. Erste Hauptabtheilung. Formeller Theil der gerichtlichen Arzneykunde. Der Gedanke, alle die Regeln, welche sich auf das Formelle bey der Ausübung gerichtlich medicinischer Untersuchungen beziehen, in einer eignen Abtheilung abzuhandeln, verdient Beyfall. Mehrere neuere Schriftsteller, Henke, Wildberg, Klose, haben ebenfalls in ihren Lehrbüchern einen formellen und materiellen Theil unterschieden. Der Verf. hat übrigens in diesem formellen Theile außer den gewöhnlich mitgetheilten, auf das ärztliche Verfahren sich beziehenden, Regeln auch besondere Vorschriften für das Verfahren der Richter und Defensores gegeben. Diejenigen, welche die Richter betreffen, sind doch alle der Art, daß sie sich meistens in allen Lehrbüchern der gerichtlichen A. K. befinden. Sie betreffen namentlich die Nothwendigkeit die Obduction nicht zu verschieben, die Frage über Anstellung derselben bey schon eingetretener Fäulniß, die Nothwendigkeit der Wiederbelebungsversuche bey schleunigen Todesfällen vor der Section, die nöthige Untersuchung und Protokollierung, im Fall die Leiche von dem Orte, wo sie gefunden wird, transportirt werden muß, den schicklichen Ort zur Obduction, die Nothwendigkeit der Gegenwart des Richters als Augenzeugen bey der Section und die Zulassung des Arztes, der den Verletzten

vor dem Tode behandelte, bey der Obduction. Was die (§. 348.) berührte Nothwendigkeit der Oeffnung aller der Haupthöhlen des Körpers betrifft, so ist die Anordnung des neuen kön. Bayerischen Strafgesetzbuches hierüber musterhaft. Dasselbe verordnet (Thl. II. Art. 244.) die Oeffnung der drey Haupthöhlen als nothwendig zur Vollständigkeit der Obduction und belege den Richter, der nicht darauf dringt, und den Gerichtsarzt, der solche verweigert, mit einer Strafe von 5 — 50 fl., fügt aber ausdrücklich hinzu: „Doch entsteht aus dieser Untersuchung keine Nichtigkeit oder ein Mangel an dem Thatbestande, wenn außerdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt.“ Die §§ 355 und 356. geben Regeln für die Defensores, nach welchen sie die Berichte und Gutachten der Gerichtsärzte nach ihren formellen und materiellen Bedingungen prüfen sollen. Im §. 358. macht der Verf. den Vorschlag, den Justiz-Collegien einen vereideten Medicinarrath zuzugefellen. Dieser soll beurtheilen, ob die von den Defensores erhobenen Einwürfe gegen die Obductionsacten und Gutachten gegründet sind, befehlen, worauf in medicinischer Hinsicht die Untersuchung noch besonders zu richten sey, bey Verhören, wobey gerichtlich medicinische Gegenstände zur Sprache kommen, assistiren u. s. f. Dieser Vorschlag erscheint an sich nicht als unzuweckmäßig; da aber in vielen schwierigen Fällen die Einholung von Gutachten höherer Medicinalbehörden dadurch nicht entbehrlich gemacht werden würde, so dürfen sich die Regierungen schwerlich zur Ausführung jenes Vorschlages verstehen.

Zweyte Hauptabtheilung. Materielle Theil der gerichtlichen A. K. Der Verf. hat die Untersuchungen in drey Abschnitte geordnet, je nachdem solche an Lebenden, an Leichen, oder an leblosen Substanzen unternommen werden. Die Unbequemlichkeit hat diese Anordnung allerdings, daß einige gerichtlich medicinische Untersuchungen in zwey, oder in alle drey Abschnitte einschlagen können, z. B. die über Vergiftungen, welche sowohl die Krankheitserscheinungen während des Lebens, als die Symptome an der Leiche, und endlich die Prüfung der muthmaßlichen Giftsubstanz in Anspruch nimmt. Es ist diese Eintheilung aber wenigstens

eben so zulässig als jede andere, da in der gerichtlichen A. W. überhaupt keine streng systematische Ordnung möglich ist. — Mit Weglassung der nicht wesentlichen Angabe der einzelnen Abtheilungen und Kapitel sollen hier die abgehandelten Gegenstände bezeichnet werden. Vom menschlichen Alter. Enthält das Gewöhnliche. Vom gesetzwidrigen Beyschlaffe. Vom Verluste der Jungfräuschafft. Die Bedingungen, unter welchen ein gewisses, oder ein wahrscheinliches Urtheil über nicht vorhandene Jungfräuschafft statt hat, sind gut angegeben, und die Träglichkeit der einzelnen Zeichen ist gehörig gewürdigt. Von der Nothzucht. Elwerts Angabe: daß die, durch die gewaltsame erzwungene Verhinderung der weiblichen Geschlechtstheile entstandene, wollüstige Empfindung das Frauenzimmer zur Gegenwehr untüchtig machen könne: die auch der Verf. aufgenommen, hat Rec. theils für unrichtig an sich, theils, wenn der Fall dennoch eintreten sollte, als den Begriff der Nothzucht aufhebend betrachtet. Da aber die Gesetzgebungen jenseits Angabe zu berücksichtigen scheinen, so wird hinfort darauf zu achten seyn. Denn die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern Th. II. S. 63 sagen ausdrücklich: „Das Verbrechen der Nothzucht wird nicht aufgehoben, wenn die genothzüchtigte Person während der That, etwa durch physischen Reiz der Sinnlichkeit hingerissen, in deren Fortsetzung ausdrückliche oder stillschweigend durch Unterlassung des weitern möglichen Widerstandes eingewilligt hat.“ Der §. 381., der die Möglichkeit der Nothzüchtigung einer Mannsperson von einem Frauenzimmer darthun soll, wäre besser ganz weggeblieben. — Von der verheimlichten und vorgeschätzten Schwangerschaft und Entbindung. Ist im Ganzen gut abgehandelt, nur hätten die Gründe, welche die einzelnen Kennzeichen trüglieh machen, näher angegeben werden sollen. Vom männlichen Unvermögen. Der Verf. theilt die Ursachen des Unvermögens zum Beyschlaffe in moralische und physische, und letztere wieder in allgemeine und besondere. Die Zeugungsfähigkeit der Hypospadien, die derselbe fälschlich ganz bezweifelt, muß näher bestimmt werden. Daß sie zuweilen statt habe, bestätigen die Beobachtungen von

Kopy, Feder u. a. m. Dies kommt darauf an, ob die Öffnung sich weiter nach vorne oder nach hinten am männlichen Gliede befindet, ob die Weichtheiligkeit derselben dem entgegengesetzten Urein, und also auch dem Samen, eine vorwärts oder rückwärts gehende Richtung gebe. Von der Präpotenz. Die besteht entweder in einer ungemäßigten Größe des männlichen Gliedes, oder in einer unma:ßlichen Begierde zum Beyischlaf. Von dem weiblichen Unvermögen. Die Ursachen der Unfähigkeit zum Beyischlaf und zur Empfängniß sind gehörig unterschieden, die der letztem aber nicht vollständig angegeben. Der Verf. führt drey ihm bekannte Fälle von Schwangerschaft im höhern Alter an, die ihm in Rottensburg vorkamen, bey Frauen von 48, 51 und 53 Jahren. Von der Unfruchtbarmachung. Kampher in großen Dosen anhaltend genommen, schwäche wahrscheinlich die Menstruation. Einige Beobachtungen scheinen allerdings dafür zu sprechen. Von den Hermaphroditen. Kurz, aber richtig; nur fehlen mehrere neuere bekannt gewordene Mißbildungen dieser Art in den literarischen Angaben. Von den unzeitigen Geburten. Die vorsätzliche Gewirkung des Abortus ist hier mit abgehandelt. Was die gewiß überhaupt, und in Deutschland besonders, höchst seltene Eödrung der Frucht im Mutterleibe durch Einbringung spißiger Instrumente in den offenen Muttermund betrifft, so gibt der Verf. an, daß er im J. 1801 selbst einen solchen Fall zu untersuchen hatte, wo das Kind im 9ten Monat, ohne Nachtheil der Mutter, mit einer feinen dreyschneidigen Nadel getödtet worden war. Von den frühzeitigen und reifen Geburten. Siebenmonatliche Geburten können nach dem Verf. lebensfähig seyn. Es ist aber nicht angegeben, ob von Mond- oder Sonnenmonaten die Rede ist. Ueberhaupt sollte in der gerichtlichen A. B., der bestimmtern Bezeichnung wegen, das Alter einer vorzeitigen Geburt immer nach Wochen und Tagen, nicht nach Monaten angegeben werden. Von den spätretirenden Geburten. Die Recht. vertheidigt der Verf. die Möglichkeit der Spätgeburten. Meßger und Bruner haben sich erlaubt, auch diejenigen Beobachtungen zu verwerfen, die von Spätgeburten bey bestehender Ehe, zum Theil selbst von

Kerzten an ihren eignen Gattinnen, gemacht wurden. Ein solches Verfahren aber, das alle historische Glaubwürdigkeit vernichtet, ist durchaus nicht zu billigen. Untergeschobene Geburten, Kaisergeburt (? die Alten nannten sie Kaiserlinge), Molen und Mißgeburt sind in den folgenden Kapiteln abgehandelt. Die fünfte Abtheilung, von den vorgeschühten, verhehlten und angeschuldigten Krankheiten ist unvollständiger, als in Meisgers System, und kann aus demselben und einigen andern neuern Schriften noch bedeutend ergänzt werden. Zweckmäßig sind in einem eignen Kapitel die vorgegebenen Krankheitsursachen erörtert worden. In der sechsten Abtheilung sind die Gemüthskrankheiten ausführlich abgehandelt. Nicht alle Krankheiten der Seele kommen in der gerichtlichen A. B. in Betracht, „sondern nur diejenigen Formen, bey welchen das regelmäßige Denken entweder gänzlich, oder doch wenigstens in gewissen einzelnen Punkten völlig gestört ist, Bildsinn und Wahnsinn“ (§. 473.). Diese Bestimmung ist auf jeden Fall unbefriedigend, denn das regelmäßige Denken wird auch durch Affecte und Leidenschaften, Trunkenheit, eine Menge somatischer Krankheitszustände, Hypochondria u. s. f. gestört, die dennoch nicht hieher gehören. Es gehören aber alle krankhaften Seelenzustände hieher, welche die Freyheit der Intelligenz mit sich selbst bestimmendem Bewußtseyn stören. Sobald das Vermögen der Selbstbestimmung, der moralischen Freyheit zweifelhaft wird, bedarf der Richter der Hilfe des Gerichtsarztes, als des vom Staat anerkannten Sachverständigen. Ueber die Entscheidung der Frage: war, oder ist das zu untersuchende Individuum als freye Intelligenz mit Selbstbestimmung zu betrachten, oder nicht? — geht aber auch die Zuständigkeit des Arztes nicht. Alles übrige ist Sache des Richters. Alle die vom Verf. geführten Untersuchungen über die rechtlichen Wirkungen des Bildsinns, Wahnsinns und der Manie gehören also, streng genommen, nur in die Theorie der Rechtswissenschaft, in eine medicinische Rechtsgelahrtheit, nicht aber in die gerichtliche A. B. Uebrigens ist der Verf. meistens den Ansichten und Grundsätzen Hoffbauer's gefolgt, die aber noch recht sehr einer strengen Prüfung und

zum Theil Berichtigung bedürfen. In einem besondern Kap. ist vom Nachtwandel, vom Zorn, von der Trunkenheit, von der Schlafrunkenheit und von der Taubstummheit, als von Zuständen, die ebenfalls rechtlich in Betracht kommen können, die Rede. Angehängt sind einige Regeln für das Verfahren der Richter bey Untersuchungen über krankhafte Gemüthszustände, die den Zweck haben, die Akten für den beurtheilenden Arzt brauchbar zu machen. Es schließen diesen Abschnitt die Kapitel von den bleibenden Schäden nach Verletzungen, von den Criminalstrafen und von den Kunstfehlern der Medicinalpersonen.

Es folgen in dem zweyten Abschnitt die Gegenstände, welche mehrentheils nur an Leichnamen zu untersuchen vorkommen. Die erste Abtheilung handelt von den Verletzungen. Nimmt man an, daß der Verf. sich sehr mit Recht gegen die Annahme der Tödtlichkeit an und für sich, als eines Mittelgrades zwischen absoluter und zufälliger Lethalität erklärt, und dagegen Ploucquet's Eintheilung folgt, so treffen alle übrigen, gegen Meissner oben aufgestellten, Bemerkungen auch den Verf. Was man besonders vermißt, ist eine gründliche Entwicklung der Aufgaben, welche der Richter bey Begutachtung der Tödtlichkeit der Verletzungen von dem Gerichtsarzt beantwortet wissen will. Ohne diese und Darlegung der Beziehung, welche das ärztliche Urtheil auf die Erhebung des Thatbestandes der Tödtung in jedem Falle, und auf die Zurechnung zur Schuld und Strafe in bestimmten Fällen hat, ist eine sichtvolle und befriedigende Behandlung dieser Lehre aber gar nicht möglich. Eine solche wäre aber um so eher zu erwarten gewesen, da der Verf. für Rechtsgelehrte schrieb und sich so häufig auf die Schriften der Rechtslehrer bezieht.

Mit Ausnahme der oben bezeichneten berichtigenden Abweichungen ist die ganze Lehre so ziemlich wie bey Meissner abgehandelt. Der §. 578. gibt zwar richtig nach Ploucquet die Bedingungen an, welche individuell, nothwendige Tödtlichkeit begründen, aber der 579. §. enthält falsche Grundsätze über zufällige Lethalität, und in den §§. 633 — 639. sind die der Individualität des Verletzten angehörenden Verhältnisse

von denjenigen, die als rein zufällige Einflüsse zu betrachten sind, nicht streng genug abge sondert. — Von den Erstickungen ist im Verhältniß zu der Wichtigkeit und Schwere rigkeit des Gegenstandes in fünf §§. viel zu wenig gesagt. Die einzelnen Arten der Erstickung sind nicht hinlänglich erörtert. Von den Vergiftungen. Gift ist, nach dem Verf., derjenige Körper, der auch in verhältnißmäßig kleinen Gaben in oder an den menschlichen Körper gebracht, das Leben der größten Gefahr aussetzt, oder gar vertilget. Billig hätte doch dieser, wenn gleich nur relativen, Bestimmung hinzugefügt werden sollen: ohne sichtbare mechanische Wirkung: denn sonst könnte man eine geschliffene Nadel, ein spitzes Messerchen, das ins Herz dringt, auch ein Gift nennen. Die Eintheilung der Gifte in thierische, vegetabilische und mineralische hält der Verf. für die Rechtsgelehrten am brauchbarsten, die nach der Wirkungsart hingegen passe nur für den Arzt. Im §. 655. findet sich noch die falsche Behauptung: daß mit Arsenik vergiftete Leichen schnell in Fäulniß übergehen. Bekanntlich ist Welpers Erfahrungsatz: daß solche Leichen nicht in Fäulniß, sondern in pergament- oder mumienartige Verhärtung übergehen: durch die Obduktionen der von der Stifmischerin Ursinus vergifteten Leichen, so wie derjenigen, welche Dr. Bachman in Kulmbach obducirte, bestätigt worden. (S. Denkschriften der physik. med. Societät zu Erlangen Bd. I. S. 90 und Augustin Repertor. für öffentl. und gerichtl. A. B. St. I. S. 27.) Von der chemischen Ausmittlung der mineralischen Gifte sind nur diejenigen Versuche angegeben, die bey der Section angestellt werden sollen. Zu der weitem Kenntniß der chemischen Prüfungsmethoden fehlen dem Richter die nöthigen Vorkenntnisse. Zu rügen ist besonders, daß der Verf. die Beweiskraft der verschiedenen Merkmale geschehener Vergiftung nicht streng genug gewürdigt, endlich von der Beurtheilung der Eddelikeit der Vergiftung gar nichts gesagt hat. — Die Andeutungen über die vom Blitz, von heftigen Leidenschaften, durch Hunger und Erfrierung Getödteten sind zu kurz und flüchtig. Unter den zweifelhaften Todesarten sind die Beurtheilung der Knochengerippe, die Frage über die Priorität des Todes, so wie die Selbstverbrennungen zusammens

gestellt. Endlich führt der Verf. hier auch den plötzlichen Tod, während eines mit großer Anstrengung fortgesetztem Deschlafes, bey ältern Männern an, wovon ihm zwey Fälle vorgekommen seyen. An den Leichen finden sich die Zeichen des Schlagflusses. In den Abtheilungen von dem Prüfungsmitteln des Lebens todtagfundener neugeborner Kinder nach der Geburt und von den gewaltsamen Todesarten derselben stimmt dieses Lehrbuch durchaus mit Wesger's System überein. Es gelten also darüber die in der Kritik von Nr. 1. vorgetragenen Erinnerungen.

Der Verf. von Nr. 3., Hr. Prof. Vernt in Wien, hat sich laut der Vorrede nur durch örtliche in seinem Lehrsamte begründete Verhältnisse bestimmen lassen, sein Handbuch der gerichtl. A. K. jetzt schon herauszugeben, indem er mit der Zeit ein System der gesammten Staatsarzneykunde zu bearbeiten gedenkt. Sifora's und Pleut's Compendien seyen veraltet, die ausländischen, bey manchen Vorzügen, unvollständig, nicht auf die Ortsverhältnisse berechnet oder zu kostspielig. Deshalb bearbeitete der Verf. die anzugeigende Schrift, nahm auf Ortsverhältnisse und die einheimischen neuen Gesetzbücher Rücksicht, benutzte die besten und neuesten ausländischen Schriften, trug mitunter eigne Ansichten vor und suchte alles Fremdartige aus der gerichtlichen A. K. auszuscheiden. Zunächst ist diese Schrift als Lehrbuch für die Civil- und Land- Wandärzte beym Vortrage bestimmt. Die Einleitung ist nicht geeignet, eine günstige Erwartung von der Schrift zu erregen. Denn es sind gleich in den ersten Hj. die Begriffe von Staatsarzneykunde und gerichtlicher Medicin ganz unrichtig aufgestellt und verwirrt worden. Die Or. A. K. ist laut §. 4. „ein Inbegriff von Vorschriften, wie die Medicinalpersonen, ihre Kenntnisse und Kunstfertigkeiten, zum allgemeinen Gesundheitswohl des Lebens im Staate verwendet werden können — und sollten.“ Sie umfaßt die Politzey der Medicin (*politia medicinae*) und die medicinische Politzey (*politia medica*). Die erste betrifft die Vorschriften über die Medicinalpersonen; die zweyte enthält die Grundsätze der Heilkunde in Anwendung auf das öffentliche Leben. Die medicinische Politzey hat nach §. 6. und 7. drey Zwecke, nach welchen sie

in eben so viel Theile zerfällt, 1) das gesunde Leben im Staate zu erhalten und zu befördern (Gesundheits-Polizey), 2) das Gesunde vom Kranken oder Verletzten zu unterscheiden (medicinische Erforschungs-Polizey), 3) das Erkrankte oder Verletzte zu finden (Heilungs-Polizey). Nach §. 10. ist es der Zweck der med. Erforschungs-Polizey zum Vortheil der Gerechtigkeitspflege zu untersuchen, ob und in welchem Grade von Jemanden die gesetzlichen Vorschriften der Gesundheits- und Heilungs-Polizey übertreten worden sind, und man hat sie deshalb von jeher die gerichtliche Arzneykunde genannt. — Auf diese Eintheilung der Staatsarzneykunde und der med. Polizey scheint sich der Verf. nicht wenig einzubilden, denn er sagt (§. 8.), daß dadurch die Bemühung, die med. Polizey und die gerichtliche A. R. von einander zu trennen, als unwissenschaftlich verwiesen werde. Die ganze Anordnung ist aber theils willkürlich, theils ganz unrichtig. Bekanntlich haben Heberon, Streit, J. P. Frank und viele andere die sog. Polizey der Medicin als einen Theil der medicinischen Polizeywissenschaft betrachtet. Indessen haben neuere Schriftsteller, wie Kopp u. a., schon vor dem Verf., die erste unter dem Namen der Medicinalordnung als einen besondern Theil der St. A. R. aufgestellt, wofür sich allerdings manches sagen läßt. Die gerichtliche Medicin aber als einen Theil der medicin. Polizey aufzuführen zu wollen, ist ganz widersinnig. Die gerichtliche A. W. lehrt Grundsätze der Naturwissenschaft und Medicin zur Aufklärung zweifelhafter Rechtsfälle anwenden. Ihr Zweck ist also der Rechtspflege zu dienen, wie es der Zweck der med. Polizey ist, die öffentliche Gesundheit zu erhalten. Die Zwecke und die Sphären beyder sind also wesentlich von einander verschieden, und es kann mithin die eine nicht als ein Theil der andern betrachtet werden. Die gerichtliche A. W. hat auch nicht etwa nur solche Rechtsfragen aufzuhehlen, welche Gesundheit, Krankheit, Leben und Tod betreffen, sondern auch andere, wie die über zweifelhaftes Lebensalter, über Geschlechtsverhältnisse u. s. f. Was aber hauptsächlich nicht außer Acht gelassen werden darf, die beyden Doctrinen betrachten und behandeln auch die Gegenstände, welche in beide einschlagen, z. B. Verletzungen, Krankheiten, Kindermord u. s. f. aus ganz vers

schiednen Gesichtspunkten; die med. Polizey in wiefern die öffentliche Gesundheit, das Wohl aller Staatsbürger, da durch bedroht wird und dagegen zu schützen ist; die gerichtliche A. B. in so fern als die Rechte Einzelner dadurch wirklich gefährdet sind. In so fern aber beyde Doctrinen gemeinsam zur Erreichung wichtiger Staatszwecke dienen, hat man sie als Theile der St. A. K. aufgestellt. Diese enthält noch der richtigern Eintheilung also drey Theile, namentlich Medicinalordnung, medicinische Polizey und gerichtliche Medicin. Wir empfehlen dem Verf. diese Betrachtung zur reiflichen Erwägung, bevor er sein System der St. A. K. bearbeitet. — Die Einleitung enthält übrigens nach Art der meisten ältern Lehrbücher auch die Regeln, welche die Reners in einem eignen formellen Theile aufgestellt haben. Die Schrift selbst zerfällt in drey Hauptstücke, in die Untersuchungen gesunder, krankhafter und todtter Zustände. Gegen dieses Theilungsmoment, welches wir an sich weder loben, noch tadeln können, sondern als gleichgültig betrachten, hat aber der Verf. selbst auf manigfache Weise angestoßen, und die Eintheilung keinesweges folgerecht durchgeführt, wie sich ergeben wird.

**Erstes Hauptstück. Med. gerichtliche Untersuchungen gesunder Zustände des Menschen. I. Abschnitt. Ueber das Alter und die Lebensdauer.** Daß der Verf. vier Lebensalter, Kindheit, Jünglings-, Mannes- und Greisenalter aufstellt, ist nicht zu tadeln, aber willkürlich. Einige haben nur drey, andere acht Alter aufgestellt, indem sie die Unterabtheilungen als Hauptperioden mitgezählt haben. In §. 74. hätten die Kennzeichen der ersten Tage nach der Geburt angegeben werden sollen. Die ungewöhnliche Zeugungsfähigkeit im frühern und im höhern Alter hat der Verf. hier mit abgehandelt. **II. Abschnitt. Ueber menschliche Gestalt und Geschlechter.** Die Mißbildungen sind in Mißgeburten, Ungekalten und Zwitterer getheilt. Da die letzten nur Unterart der zweyten Klasse sind, so hätten die Muttermäler mögen als dritte Klasse aufgestellt werden. **III. Abschnitt. Ueber das menschliche Zeugungsvermögen.** Die Untersuchungen über Jungfräuschafft, Nothzucht, unmäßigen Zeugungstrieb, unnatürliche Bollast und

männliches und weibliches Unvermögen sind in diesem Abschnitte zusammengedrängt. Sie sind im Ganzen gut und befriedigend; nur bemerken wir, daß unter den Zeichen der Jungfräulichkeit ein weniger krauses Schaamhaar gar nicht hätte sollen aufgeführt werden, daß der venerische Zustand des männlichen Gliedes (§. 176.) bey einem Stuprator ganz unwesentlich ist, und daß die Unfruchtbarkeit zu säugen (§. 203.) nicht wesentlich mit der Unfruchtbarkeit zusammenhängt, indem viele oft gebärende Frauen gar keine oder zu geringe Milchsekretion haben.

IV. Abschnitt. Ueber Schwangerschaft und Geburt. Auch die Molen werden darin abgehandelt. Wenn der §. 259. die Regel gibt: daß wasserhaltige Molen, deren Häute zwar Fruchtwasser, aber keine Frucht enthalten, so wie fleischigte Molen, die feste Fleischklumpen vorstellen, den Verschlaf voraussetzen: so ist dagegen zu erinnern, daß der Arzt nur dann berechtigt ist, geschehenen Verschlaf anzunehmen, wenn sich deutliche Spuren einer menschlichen Frucht in der Mola finden. V. Abschnitt. Ueber die Rechtmäßigkeit einer Geburt. Vier Zeiträume der Geburt sollen unterschieden werden; der des Abortus, der Frühgeburt, der zeitigen Geburt und der Spätgeburt. Der Verf. vertheidigt die Möglichkeit der Spätgeburt, so wie die Verfügung des Oesterreichischen Gesetzbuches, welches die im 10ten Monat nach dem Tode des Ehemannes oder nach Auflösung der Ehe von der Frau gebornen Kinder unbedingt für ehelich erklärt, die nach dem zehnten Monate gebornen Kinder aber der Untersuchung der Sachverständigen unterwirft. Der Ausdruck Ueberfruchtung (superfoecundatio) ist im §. 301. in einer ganz ungewöhnlichen Bedeutung gebraucht worden. Für die Möglichkeit der Superfoetation erklärt sich der Verf. nach Erfahrungen mit Recht.

Zweytes Hauptstück. Med. gerichtliche Untersuchungen krankhafter Zustände. I. Abschnitt. Ueber zweifelhafte Krankheiten. Geordnet sind diese Uebel nach einem rechtlichen Princip, je nachdem sie von gewissen Verpflichtungen und Obliegenheiten frey machen, oder den Verlust gewisser Rechte nach sich ziehen. Angehängt aber ist die Abhandlung der psychischen Krankheiten, in welcher die Ansichten und Eintheilungen von Reil, hin und wieder auch von Hoffbauer, benützt sind. Ein allgemeines leitendes Princip, aus welchem klar hervorginge, was der Gerichtsarzt eigentlich beantworten soll, wenn ihm der Richter ein Gutachten über physische Krankheitszustände abfordert, vermißt man auch hier. II. Abschn. Untersuchungen strafbarer Beschädigungen des Körpers. Diese Beschädigungen

sind die Verletzungen und die Vergiftungen. Beide hätten aber, wenn der Verf. sein Eintheilungsprincip folgerecht angewandt hätte, nur in so weit hier abgehandelt werden dürfen, als sie bleibende Beschädigungen der Gesundheit bewirken. Die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen aber, und von der Beurtheilung der Vergiftungen nach erfolgtem Tode, gehören nach der befolgten Eintheilung in das dritte Hauptstück. Aus der Darstellung der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen blickt übrigens ein rühmliches Bestreben hervor, eine dem Zweck der Rechtspflege mehr entsprechende Beurtheilung zu geben, als die ältern Lehrer, aber freylich ist solches nicht völlig gelungen. Der Verf. stellt folgende Eintheilung auf.

Die tödtlichen Verletzungen sind :

unbedingt tödtlich (laes. absol. lethales)	bedingt tödtlich (laes. non absol. lethales)
allgem. tödtl. sp. ciell tödtl. individuell tödtl.	an sich tödtliche zufällig tödtl.

Wir können nicht bey einer genauen Prüfung dieser Eintheilung verweilen. Sie ist aber eben so wenig als andere neue Vorschläge von Wildberg, Klose, Lucá u. s. f. zur Grundlage einer Reform geeignet, über welche das oben bey der Anzeige von Rehger's System gesagte gilt. Uebrigens sind die Bestimmungen über die Verhältnisse, welche individuelle und die, welche zufällige Tödtlichkeit begründen, richtiger geschieden, als bey Rehger.

In der Lehre von den Vergiftungen hat der Verf. drey Klassen der Tödtlichkeit aufgestellt: unbedingt, an sich und zufällig tödtliche Vergiftungen. Dabey hat er Kopp's Vorschlag, die Heilbarkeit zum Maßstabe anzunehmen, benutzt. Wäre aber auch jene Eintheilung bey den Verletzungen passend und dieser Maßstab zulässig, was doch nicht der Fall ist, so könnten dennoch die Vergiftungen nicht nach denselben Grundsätzen, wie die Verletzungen, in der gerichtlichen A. W. beurtheilt werden, wie Rec. an andern Orten erwiesen hat. Wie wenig aber die Heilbarkeit einer Vergiftung zum Maßstabe ihrer Tödtlichkeit dienen könne, geht schon daraus klar hervor, daß die Natur der Vergiftung, als einer in der Regel heimlich zugefügten Beschädigung die Kunsthilfe, wenn nicht ganz verhindert, doch wenigstens lange verzögert, und daß, im Fall des erfolgten Todes, über die Heilbarkeit nur dann mit Sicherheit geurtheilt werden könnte, wenn vom ersten Moment der Vergiftung an alle Hülfsmittel der Kunst vergeblich angewendet wären.

(Der Beschluß folgt.)

Handbücher der gerichtlichen Arzneywissenschaft von Mezger,  
Masius, Bernt und Klose.

(Beschluß der in No. 38. abgebrochenen Recension.)

**D**rittes Hauptstück. Med. gerichtl. Untersuchungen todter Zustände des Menschen. Man begreift nicht wohl, was den Verf. bewog, die Untersuchungen über die Todesveranlassungen von denen über die Todesarten zu trennen. Es ist dadurch manches aus einander gerissen worden, was zusammen gehört. Unter den Todesveranlassungen bey Neugeborenen ist zuerst vom Abortus, dann von den Prüfungsmitteln des Lebens nach der Geburt, die Rede. Die Unsicherheit der Lungen, und Athemprobe als Beweismittel ist gut dargestellt, indem der Verf. darin ganz Henke's Lehrbuch der ger. Medicin gefolgt ist. Bey den gewaltsamen Todesarten der Neugeborenen fehlt auch eine hinlängliche Berücksichtigung der Fälle, wo der Tod ohne Schuld und Zuthun der Mutter entstanden seyn kann. Unter den Todesveranlassungen bey Erwachsenen sind die gewaltsamen Todesarten, mit Ausnahme der Vergiftungen und tödtlichen Verletzungen, zu kurz abgehandelt. Dagegen gibt der Verf. in dem Abschnitt von den Untersuchungen der Todesarten nichts anders, als eine technische Anweisung zu legalen Leichenöffnungen. Diese hier ausführlicher zu behandeln, mag ihn die Bestimmung des Buches für die Oesterreichischen Landwundärzte bewogen haben. Angehängt sind drey Formulare ärztlicher Gutachten, von Herrn Bernt abgefaßt, die von keinem besondern Interesse sind.

Hr. Med. R. Klose, der Verf. von Nr. 4., hat seiner Schrift den Namen der gerichtlichen Physik gegeben. Wir können solches nicht billigen und halten es für eine unfrem

Zeitalter eigne Ehorheit, daß man alte allgemein angenommene Kunstwörter verläßt, und statt deren neue einzuführen sucht, die um nichts besser, oft, wie namentlich hier, noch dazu unrichtig sind. Seit Keil sich die Bemerkung entschlüpfen ließ, daß der Name der gerichtlichen Medicin unpassend sey, hat man Benennungen, wie gerichtliche Physik, gerichtl. Anthropologie, Naturkunde auf Rechtspflege angewandt u. s. f. in die Mode bringen wollen. Sie werden aber bald wieder verschwinden. Der Name der gerichtlichen Medicin ist nicht nur der allgemein bekannte und hergebrachte, sondern wirklich der passendste. Denn es ist weder mit der Kenntniß der Physik, noch der Anthropologie gethan, sondern nur die Medicin schließt alle die Lehrsätze und Kenntnisse in sich, deren der Gerichtsarzt bedarf, um alle für die Rechtspflege nöthigen Aufklärungen geben zu können. Es gibt ja der Fälle nicht wenige, wo auch Kenntniß der praktischen Heilkunde in foro nöthig ist, z. B. wenn der Arzt bestimmen soll: in wiefern eine Verletzung, auf die der Tod folgte, kunstgerecht behandelt wurde? ob eine Gemüthskrankheit, oder die Zustände der Unfruchtbarkeit, der Impotenz heilbar seyen oder nicht? — Darum Ehre dem alten bekannten Namen! — Der Verf. arbeitete seine Schrift im Winter 1811/12 aus, wie er in der Vorrede angibt. Erst bey der Beendigung derselben erfuhr er die Erscheinung von A. Henke's Lehrbuch der ger. Medicin. Berlin 1812. Da er von diesem Verf. Vorzügliches erwartete, so ließ er sich dadurch zu einer strengen Revision seiner Arbeit bestimmen. Nur nachdem diese vollendet war, las er das Werk von Henke, und zwar vorsätzlich, damit seine Schrift nicht ihrer Eigenthümlichkeit beraubt würde. Uebrigens versichert Hr. Klose, daß er zufrieden seyn werde, wenn Sachkenner sein Werk mit nicht weniger Beyfall aufnehmen würden, als er dem von Henke gezollt habe, nur möchte er seiner Arbeit das Verdienst zuschreiben, mehr Licht und Ordnung in die verwirrte Lehre von Beurtheilung psychischer Zustände gebracht zu haben. Er habe oft eine auffallende Aehnlichkeit zwischen seiner Arbeit und der des eben genannten Schriftstellers gefunden; indessen, wiewohl sein Werk ein Jahr später erscheine, habe er doch nicht eine einzige Idee, nicht

eine Zeile aus jener entlehnt. Wildberg's Handbuch der ger. A. B. erhielt er erst, als seine Schrift sich bereits unter der Presse befand. Rec. hat durchaus keinen Grund, diese Versicherungen traend in Zweifel zu ziehen, und bemerkt nur, daß die Aehnlichkeit zwischen dem System des Verf. und dem Lehrbuch von Henke doch nicht groß sey, weder in der Form, noch in der Materie. Denn in der ersten haben beyde, außer der Eintheilung in einen formellen und materiellen Theil, nichts mit einander gemein. Der Vortrag bey dem Verf. geht im Ganzen ins Ausführliche und Breite, und zeigt nicht selten etwas Geziertes, während er bey jenem kurz, bestimmt, klar und einfach ist, wie es dem Lehrbuch geziemt. In Bezug auf die Materie aber folgen beyde Schriftsteller in den wichtigsten Lehren wesentlich verschiedenen Ansichten.

Was die Anordnung in des Verf. System betrifft, so zerfällt dasselbe in eine Einleitung, einen formellen, einen materiellen und einen technischen Theil der gerichtlichen Physik, was an sich nicht zu tadeln seyn würde, wenn nur die Eucht zu systematisiren nicht eine Vertheilung und Trennung der Gegenstände veranlaßt hätte, welche den Gebrauch der Schrift auf eine höchst unangenehme Weise erschwert.

Die Einleitung enthält, wie gewöhnlich, Bestimmung der Begriffe, Bemerkungen über die Anordnung, Andeutungen über die Bildungsgeschichte der ger. A. B., de Litteratur und Erörterungen über den Nutzen dieser Doctrin für Aerzte und Rechtsgelehrte. Daß der Verf. S. 8 in der Befragung der Orakel und Aeguren bey den Alten, und in den Gottesurtheilen des Mittelalters eine lebhaftere Ahndung einer gerichtlichen Physik finden will, muß jedem Unbefangenen mindestens höchst sonderbar erscheinen. Beweise der oben erwähnten Eucht zu systematisiren, finden sich in dem Schema S. 28—34. Der erste oder formelle Theil der gerichtlichen Physik enthält in vier Kapiteln die Regeln über die Befugniß gerichtl. physik. Untersuchungen zu veranlassen, vorzunehmen, über die Bedingungen der Gerichtlichkeit derselben und über die Relationen des gerichtlichen Physiklers. Es finden sich darin manche treffende Bemerkungen über einige Vorschriften der k. Preussischen Criminalordnung von 1806 und andere in Preußen noch

Bestehende Geseze und Gebräuche, die auf gerichtlich medicinische Untersuchungen Bezug haben. Der zweyte oder materielle Theil enthålt in drey Abtheilungen die Untersuchungen am lebenden Menschen, an Leichnamen und die zur Schåtzung allgemeiner Naturkräfte in gerichtl. physikalischer Hinsicht. In diesen Abtheilungen hat der Verf., verführt durch seine Neigung zu einer recht systematischen Darstellung, eine Anordnung und Wertheilung der Materien befolgt, die sein Werk zu einem Labyrinth für den Leser macht, indem dieser das, was er in andern Schriften bey einander zu finden gewohnt ist, hier an drey, vier Stellen auffuchen muß. — Erster Abschn. Untersuchungen, die das Leben in Betrachtung ziehen. I. Kap. Ausmittlung des Lebens an sich. In diesem Kap. ist zuerst die Rede von der Ausmittlung des Lebens einer Frucht im Mutterleibe; von der Beurtheilung des Lebens eines lange Abwesenden; vom Attest über das Leben eines Menschen den der Richter nicht vor sich laden kann (z. B. wenn sich Jemand in einer Quarantaneanstalt befände (!)), endlich vom Scheintode und vom simulirten Tode. Welche ungleichartige Gegenstände sind hier zusammengezwängt! II. Kap. Von den Untersuchungen zur Ausmittlung des Alters. Der Verf. handelt sehr ausführlich von der Beschaffenheit und Ausbildung des Fötus, von der dritten Woche an bis zum Ende des zoten Monats; dann vom Alter des Neugeborenen, des Säuglings, vom Kindes- und Knabenalter, und endlich vom Alter des Erwachsenen, welches er wieder in acht Perioden eingetheilt wissen will. Die mitgetheilte Charakteristik einer jeden Periode fällt oft ins Gezierte, auch ins Kleinliche, z. B. daß ein 4 — 6 wöchentliches Kind immer den ersten, wie A — Pu klingenden, artikulirten Laut wiederhole, was noch dazu nicht überall wahr ist. III. Kap. Von der Gesundheitsbeschaffenheit als Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen. Die verhehlten, simulirten und angeschuldigten Krankheiten sind wie gewöhnlich aufgeführt, aber es ist auch die Rede von der Beurtheilung der Verletzungen in Bezug auf Prognose des zu fürchtenden Todes, der nachbleibenden Schäden u. s. f. IV. Kap. Von der Bestimmung der Lebensfähigkeit. Statt das

diese hätte im II. Kap. oder später, wo von der Reife und Zeitigkeit die Rede ist, erörtert werden sollen, so ist sie hier in einem eignen Kap. aufgeführt, damit der Verf. zugleich in einem besondern §. von der Lebensfähigkeit eines Kranken oder Verwundeten reden konnte. Uebrigens vertheidigt derselbe S. 143 (nach Schmidtmüller, der nicht genannt ist) die Möglichkeit wahrhaft frühreifer Geburten, weil zuweilen zu Ende der 40. Woche wirklich überreife Kinder geboren würden.

**Zweyter Abschnitt.** Von den gerichtlichen Untersuchungen, wobey die Psyche in Betrachtung gezogen wird. I. Kap. Von der Untersuchung zur Entscheidung wegen der Persönlichkeit. Daß hier von den Molen, Acephalen und sog. Kasentöpfen, Doppeln und Mißgeburten gehandelt wird, würde man ohne das Buch wohl schwerlich errathen haben. II. Kap. Von der Untersuchung zur Ausmittlung des Zustandes der Psyche. Da der Verf. auf diesen Theil seiner Schrift, laut der Vorrede, einen vorzüglichen Werth legt, so war die Erwartung des Rec. sehr gespannt, aber sie wurde nirgends weniger befriedigt, als eben hier. Um unsern Lesern eine Probe von dem zu geben, was der Verf. leistet, möge das Schema seiner Eintheilung der psychischen Krankheiten und die Aushesung einiger Behauptungen genügen.

**A. Gemüthskrankheiten.**

**I. Partielle Bewußtlosigkeit.**

**1. Lähmung des Vorstellungsvermögens.**

**a) Partielle.**

α) Der Aufmerksamkeit = Zerstretheit.

β) Der Erinnerung = Gedächtnismangel.

γ) Des Combinationsvermögens = Mangel an Phantasie.

**b) Allgemeine = Bildsinn.**

**2. Lähmung des Begehrungsvermögens.**

**a) Partielle = Tollheit.**

α) Des positiven = Raserey.

β) Des negativen = Unenthaltbarkeit.

**b) Allgemeine = Apathie.**

**II. Allgem. Bewußtlosigkeit = vollkommener Eretismus.**

## B. Verrückungen.

## I. Partielle Gesetzlosigkeit der Vernunft = partielle Verrücktheit.

## 1. Regelwidrigkeit des Verstandes.

## a) Partielle = Verschrobenheit.

## α) Des Scharfsinns = Unstun.

## β) Des Wizes = Aberwitz.

## b) Allgemeine = Dummheit.

## 2. Regelwidrigkeit der Speculation = Wahnsinn.

## a) Partielle = partieller Wahnsinn.

## α) Der erklärenden = prophetischer Wahnsinn.

## β) Der voraussehenden = erklärender Wahnsinn.

## b) Allgemeine = allgemeiner Wahnsinn.

## II. Allgemeine Gesetzlosigkeit der Vernunft = allgemeine Verrücktheit.

Wir können nicht dabey verweilen, diese Eintheilung zu zergliedern und zu würdigen. Jeder Urtheilsfähige wird sich selbst sagen können, daß solche willkührliche Unterscheidungen nirgends mehr am unrechten Orte sind, als in der gerichtlichen A. B. Was soll man aber dazu sagen, wenn man S. 189 Sätze, wie folgende, liest? „In sofern als bloß ein gesundes Vorstellungsvermögen und eine gesetzmäßig verfahrenende Vernunft zur Erfüllung bürgerlicher Pflichten und zum Genuße bürgerlicher Rechte erforderlich wäre, würde dem reinen Maniacus die Fähigkeit jene zu leisten und diese auszuüben nicht abzusprechen seyn.“ Abwesenheit der Vernunft, mithin Mangel des Selbstbewußtseyns und der Selbstbestimmung ist allgemeiner Charakter aller psychischen Krankheiten. Tollheit bey bestehender Vernunft ist ein Unding. Wenn Pinel, Kell u. s. f. eine Tollheit ohne Verstandeszerrüttung annehmen, so ist es freylich gewiß, daß Menschen, die scheinbar bey völligem Bewußtseyn waren, plötzlich in Tollheit oder Raserey verfielen, aber sie hatten Vernunft und Bewußtseyn nicht zur Zeit der Anfälle, und es waren körperliche Krankheitsursachen höchst wahrscheinlich die Ursache dieser plötzlich ausbrechenden Raserey, wie schon die Anfälle der Hundswuth erweisen können. Der Falschheit, einseitigen oder nur halbwarhen Sätze gibt es aber

in diesem Abschnitt noch mehrere. **Dritter Abschnitt.** Untersuchungen über Geschlecht und Geschlechtsverrichtungen. In zwey Kapiteln sind Hermaphroditismus, Geschlechtslosigkeit, männliches Vermögen, Präpotenz, Jungfrauschaft, weibliche Begattung, und Zeugungsfähigkeit, lesbische Liebe, Sodomie, Nothzucht, Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit, Schwangerschaft, Uberschwängerung, Fähigkeit zum Gebären, stattgefundenene Geburt, Abortus, Mißhandlungen der Hebammen und Geburtshelfer ausführlich und mit Sachkenntniß abgehandelt. Der Verf. führt aus seiner Erfahrung einige höchst merkwürdige, zum Theil an das Unglaubliche gränzende, Thatsachen an. Z. B. S. 228 daß er einen sechsbjährigen Knaben in Untersuchung hatte, der ein drey oder vierjähriges Mädchen genothzüchtigt und dadurch Veranlassung zu ihrem Tode gegeben, während er ein älteres Mädchen schon zwey Jahre früher mit nicht so tragischem Erfolge deponirt hatte. Ferner S. 280 Schwängerung durch einen 9jährigen Knaben, endlich S. 309 Schwängerung einer Scheintodten.

**Vierter Abschnitt.** Untersuchung der Anlagen zum Staatsbürger. Auf die seltsamste Weise sind hier wiederum die Erörterungen über Legitimität der Geburt, Frühgeburten und Spätklinge, Unterschlebung, Erstgeburt, so dann über die Zuständigkeit der eignen Verwaltung des Vermögens, über Ehestandsfähigkeit, die Fähigkeit ein Testament zu machen, endlich über die Qualifikation zu manchen Gewerben, Lebensweisen und Strafen an einander gereiht. In der zweyten Hauptabtheilung, die von der Untersuchung menschlicher Leichname handelt, lehrt das Kap. I., wie man einzelne organische Theile zu beurtheilen und den Tod vom Scheintode zu unterscheiden habe. Kap. II. Untersuchungen zur Ausmittlung, ob ein neugebornes todtes Kind nach der Geburt gelebt habe. Während der Verf. alle gegen die Lungen- und Athemprobe neuerlich mit Recht erhobenen Einwürfe eingesteht, und deren Richtigkeit gegen Metzger zugibt, behauptet er doch S. 365, sonderbar genug, daß sie gegen die Athemprobe nichts bewiesen! — Die beyden folgenden Kap. betreffen die Ausmittlung der Zeit des Todes und die Untersuchung, ob Verletzungen bey Lebzeiten oder nach dem

Tode zugefügt wurden. Kap. V. Ausmittlung der Todesursache an sich. Zuerst wird zum viertenmal von den Kennzeichen der Unreife der Leibesfrüchte geredet, sodann sind die gewaltsamen Todesarten und unter diesen auch die Vergiftungen, aber in Verhältniß zu ihrer Wichtigkeit viel zu kurz abgehandelt. Der Verf. unterscheidet narkotische, lähmende, scharfe und ätzende Gifte. Kap. VI. Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit der Verletzungen. Es enthält einen Vorschlag zu einer neuen Eintheilung, theils der von Wildberg, theils von Verne ähnlich, behandelt diese wichtige Lehre übrigens eben so wenig befriedigend, wie Meßger, Mastus und Vernt. Kap. VII. Bestimmung des Antheils, den der Zufall, der Verstorbene selbst oder ein dritter an der Herbeiführung eines gewaltsamen Todes gehabt. Etwas über Selbstmord, mehr von den Todesarten neugeborner Kinder. Der dritte Theil oder die technische Anweisung für den gerichtlichen Physiker ist, im Verhältniß zu dem übrigen, sehr kurz gerathen, handelt aber nicht bloß von den Leichensöffnungen, sondern auch von den Untersuchungen an Lebenden und der Untersuchung giftiger Substanzen.

Der Leser wird nach den gemachten Angaben selbst ermessen können, in wie weit die vier angezeigten Schriften den zu Anfang dieser Kritik aufgestellten Anforderungen an ein gutes Lehrbuch der gerichtl. Medicin entsprechen. Daß jede derselben sehr wesentliche Mängel und Fehler habe, ist dargethan worden, wobey Rec. die Verdienste des Verf. keinesweges verkennet. Die Kritik macht in unsern Tagen mit Recht große Forderungen, aber sie erkennt auch willig an, daß die Aufgabe schwer sey. Umfassende gründliche Kenntniß der gerichtl. Medicin und eben so sehr der einschlagenden Rechtslehresätze, die nicht bloß historisch, sondern durch eigne Anwendung und Ausübung angeeignet ist, weit ausgebreitete Belesenheit und Bekanntschaft mit der alten und neuen Litteratur, vor allem aber philosophischer Blick, eignes Urtheil, die Gabe das Wesen einer Aufgabe zu erfassen, und die Gedanken lichtvoll, kurz und bündig darzustellen, sind unerläßliche Bedingungen.

A . . . e.

Die vornehmsten Lehren der Astronomie (;) deutlich dargestellt in Briefen an eine Freundin. Dritter Theil. Von H. W. Brandes, Professor in Breslau. Mit fünf Kupfer tafeln. Leipzig, bey W. J. Göschen. 1813. 366 S. 8.

Auch unter dem Titel :

Die wichtigsten Beobachtungen über die natürliche Beschaffenheit entfernter Weltkörper, zusammengestellt und erläutert, in einer Reihe von Briefen, von H. W. Brandes, u. s. f. Erster Theil.

Die beyden ersten Theile dieses lehrreichen, gutgeschriebenen Werkes haben wir bereits früher (Heidelsb. Jahrb. vom Jahr 1812. Nr. 30 und 31.) angezeigt. Auch an diesem dritten Theile, welcher, wie der obige zweyte Titel sagt, das Wissenswürdige von der physischen Beschaffenheit entfernter Himmelkörper darstellt, können wir dasjenige empfehlen, was wir in den beyden frühern vorzüglich ausgezeichnet haben: eine fließende, lebendige Schreibart, verbunden mit Deutlichkeit und Popularität. Die Besitzer der ersten Theile werden daher diesen dritten nicht entbehren mögen.

Um eine nähere Uebersicht desselben zu geben, durchgehen wir kürlich seinen Inhalt. 1. Brief. Einleitung. (Zweck und Plan der Schrift. Daß der Verf. in seiner Darstellung den beyden Meistern der Wissenschaft, Herschel und Schroter folget, bedarf wohl kaum einer Erwähnung.) 2. und 3. Brief. Theorie der Fernröhre. (So sehr sich der Verf. auch bemühet, die Gründe, worauf die optischen Wirkungen dieser wichtigen Werkzeuge beruhen, deutlich auseinander zu setzen und durch Zeichnungen noch mehr zu erläutern, so sind wir doch überzeugt, daß ihn hier nur wenige Leser, und sehr wenige Leserinnen, vollkommen verstehen werden. Zweckmäßiger schien es, das Wichtigste von der Construction und dem Gebrauche der Fernröhre bloß historisch zu bemerken, als dem ungeübten und unvorbereiteten Leser Wirkungen erklären zu wollen, deren Ursachen er nicht mit Ueberzeugung einsehen kann.) 4. Brief. Wie die Erde, vom Monde aus gesehen, erscheint. (Daß in der Beschreibung dieses Gemäldes Manches sehr problematisch erscheinen müsse, versteht sich wohl von selbst, und der Verf. setzt dies auch voraus.) 5. Brief. Abmessung der Berg Höhen im Monde mit Hilfe der Schatten.

(Abzeichnung der Mayerischen Mondkarte. Erklärung der Schröterschen Messungsmethode. Jeder aufmerksame Leser wird sich einen Begriff von der Auflösung dieses wichtigen, jedem Ununterrichteten paradox scheinenden, Problems bilden können.) 6. Brief. Andere Messungsarten dieser Bergeshöhen. Abmessung der Eratertiefen. Beispiele tiefer Schlände. (Eine Zusammenstellung lehrreicher und höchst anziehender Wahrheiten, und [wo diese nicht Statt finden] Wahrscheinlichkeiten.) 7. Brief. Ein Sonnenaufgang, beobachtet am Rande eines Mondcraters. — Felsen auf dem Monde. 8. Brief. Beschreibung des *mare serenitatis*, und allgemeine Bemerkungen über die sogenannten Meere. (Ein schönes Gemälde dieses Heiterkeitsmeeres, welche durch beygefügte Abbildung sehr an Lebendigkeit und Natürlichkeit gewinnt. — Für die Wasserlosigkeit des Mondes wird unter andern der sehr triftige Grund angeführt, daß wir rings um ihn her gar keine, oder wenigstens keine bedeutende Dünste oder Wolken bemerken. — Die sogenannten Meere oder grauen Flächen im Monde sind, nach Schröters Vermuthung, fruchtbare Ebenen und Theile der alten Mondfläche, welche von den Revolutionen dieses Körpers am wenigsten gelitten haben.) 9. Brief. Craterreiche Gegenden im Monde. Ueber die Entstehung der Crater, der Kallebenen u. s. f. (Daß hier vieles Hypothetische mitunterlaufen müsse, versteht sich von selbst. Sind wir doch über manche ähnhliche Erscheinungen auf unserer Erde sogar noch nicht im Klaren.) 10. Brief. Schmale Thäler auf dem Monde. — Ein Blick in die Haushaltung der Mondbewohner. (Einige der merkwürdigsten dieser Thäler werden hier, nach Schröter, beschrieben und an den dazugehörigen Zeichnungen noch mehr verfinnlichtet. — Der Blick in die Haushaltung der Mondbürger ist heiter, aber unsicher.) 11. Brief. Vulkanische Revolutionen, die sich noch jetzt auf dem Monde ereignen. — Ueber Steinregen. (Der Verf. zeigt kurz und bündig die Möglichkeit, daß der Steinregen aus dem Monde zu uns komme; erklärt sich aber gegen die Wahrscheinlichkeit dieser Hypothese in den Worten: „aber wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß der Mond eine Kreißbewegung hat, daß also der geworfene

Körper, indem er sich vom Monde aus erhebet, diese Seltensbewegung, der Mondbahn parallel, noch immer behält, so findet man, daß jener Stein eine Ellipse um die Erde beschreiben würde, und nur bey einer sehr bestimmten Richtung des Wurfs gerade gegen die Erde treffen, oder wenigstens in ihre Atmosphäre gerathen könnte. Eine so bestimmte Richtung und Kraft des Wurfs beschränkt aber die Wahrscheinlichkeit, daß unsere, gar nicht seltenen, Steinregen aus dem Monde herkommen sollten, gar sehr, und so wenig wir auch bis jetzt im Stande sind, ihren Ursprung auf eine bessere Weise zu erklären, so würde es doch leichtsinnig seyn, uns ganz bey dieser Erklärung zu beruhigen.“ 12. Brief. Dampfswolken der Mondvulkane; atmosphärische Erscheinungen auf dem Monde. 13. Brief. Dämmerung auf dem Monde. Höhe seiner Atmosphäre. (Nach Schröters Beobachtungen und darauf gegründeten Berechnungen möchte sich die Höhe dieser Atmosphäre kaum auf 8000 Fuß, oder  $\frac{1}{3}$  Meile belaufen, da die Höhe der Erdatmosphäre etwa 9 — 10 Meilen beträgt.) 14. Brief. Arendrehung des Mondes. Librationsen. (Das Bekannte wird hier sehr verständlich und überzeugend vorgetragen.) 15. Brief. Arendrehung der Sonne. (Eben sp.) 16. Brief. Sonnenflecken. Ereignisse auf der Sonne, wodurch sie hervorgebracht werden. (Herschels Vermuthungen werden hier lehrreich zusammengestellt.) 17. Brief. Verschiedene Meynungen über die Natur der Sonnenflecken. 18. Brief. Ueber das Zodiakallicht und die ungleiche Größe der Sonnenkugel. (Jenes wird aus der weit ausgebreiteten Atmosphäre der Sonne abgeleitet, die etwa als selbstleuchtens der Körper jenen schwachen Glanz verbreitet, oder auch durch die Sonnenstrahlen ihre Erleuchtung erhält. — Ueber die veränderliche Größe des Sonnenkörpers kömmt, neben genauen Beobachtungen, manches sehr Hypothesische vor.) 19. Brief. Verhältnisse der Abstände der Planeten von der Sonne. Masse und Dichtigkeit, Rotationszeit und Abplattung der Planeten. Untersuchungen über den Glanz des Mondes und der Planeten. (Alles dieses ist mit vielem Fleiße gesammelt und mit großer Faßlichkeit vorgetragen.) 20. Brief, Ueber Berge und Wolken des Merkurs. 21. Brief. Wie erscheinet von andern Planeten aus die Erde? Hohe Gebirge der Venus. 22. Brief. Wolken und Dämmerung auf der Venus. Erhellte Nachtsseite derselben. 23. Brief. Schnee, Wolken und Winde auf dem Mars. 24. Brief. Entdeckung der vier neuen Planeten. Untersuchungen über ihre Entstehung, ihre Größe und Atmosphäre. (Olbers Meynung, daß diese vier kleinen Himmelskörper nur Trümmer eines größern Planeten

ten seyn könnten, der sich ehemals in dieser Entfernung um die Sonne bewegte, und durch eine gewaltsame Revolution gesprengt worden wäre, bleibt, aller Einwendungen ungeachtet, immer eine sehr sinnreiche Hypothese. — Abweichungen von Herschels und Schröters Messungen ihrer scheinbaren Durchmesser und ihrer wahren Größe. Der Verf. gibt Herschels seinen Beyfall, nach welchem der Durchmesser der Ceres auf 36 Meilen, jener von Pallas dagegen auf 30 — 25 Meilen bestimmt wird. Juno ist wohl nicht größer, als Pallas; und Vesta (deren scheinbare Größe auch Schröter als sehr klein annimmt) dürfte jene nicht an Größe übertreffen. — Mit Sicherheit darf man wohl annehmen, daß der Durchmesser eines jeden dieser vier kleinen Planeten keine 30 Meilen betrage. Ihr Körperinhalt ist also nicht  $\frac{1}{200}$  von jenem des Mondes, und nicht  $\frac{1}{10000}$  von dem der Erde. — Sehr merkwürdig sind die ungemein hohen Atmosphären von Ceres und Pallas, welche wohl mehr als 100 Meilen betragen. Juno scheint mit weniger Dünsten umgeben. Vesta zeigt sich ohne Nebel.) 25. und 26. Brief. Beobachtungen über die Streifen und Flecken des Jupiters. 27. Brief. Lichtwechsel der Jupitermonde. Ähnlichkeit derselben mit dem Monde der Erde. Ihre Größe. (Herschels und Schröters feine und schöne Beobachtungen haben es gelehrt, daß die vier Trabanten des Jupiters diesem Hauptplaneten immer, (gleich unserm Monde gegen die Erde) die nämliche Seite zuwenden. Auch hat man dieses an mehreren Satelliten des Saturns bestätigt gefunden.) 28. Brief. Wie die Saturnbewohner den Ring sehen, und wie die übrigen Erscheinungen am Himmel sich ihnen zeigen. (Mit so viel Belehrung als Vergnügen wird jeder Liebhaber diesen Brief lesen. Eben so auch die folgenden von den fernern Merkwürdigkeiten des Saturns und seines Ringes.) 29. Brief. Streifen des Saturns. Umdrehungsperiode. Andere Merkwürdigkeiten seiner Oberfläche. 30. Brief. Ueber die Monde des Saturns. Herschels Bestimmung der Rotation des Ringes. 31. und 32. Brief. Erscheinungen, welche der Ring des Saturns darbietet. Genauere Discussion der Herschelschen und Schröterschen Beobachtungen über seine Rotation. (Ziemlich vollständig, durchaus verständlich, und mit sehr guter Beurtheilung der Gründe und Gegengründe.) 33. Brief. Monde des Uranus. Ob Uranus einen Ring hat.

Aus dieser Anzeige geht die Reichhaltigkeit der in diesem Werke verarbeiteten Gegenstände hinreichend hervor. Verbinden wir noch das Anziehende und Unterhaltende der Darstellung damit, so wird jeder Freund der Verbreitung astronomischer

Lehren mit uns den Wunsch theilen, es möchte uns der Verf. recht bald die Fortsetzung und den Beschluß seiner nächsten Arbeit schenken, wozu ihm die Betrachtung der Cometen, die Fixsterne u. s. f. hinreichenden Stoff geben werden. — Druck, Papier und Kupfer verdienen die beste Empfehlung.

1. Weimarisches Volksfest, bey der Wiederkehr seines geliebten Landesvaters aus dem gemeinsamen Kampfe für Deutschlands Errettung und Freyheit. Am 1. Sept. 1814. Mit 3 Kupfern. Weimar. Landesindustrie-Comptoir. 30 S. in 8.
2. Willkommen. Weimar 1814. (Ein Cyclus von 32 Gedichten.)

Mit lebhaftem Vergnügen versetzten diese Blätter auch den Rec. in den Nachgenuß eines würdigen, wahren Volksfestes. Hier waren's wirklich die schönen Künste für Aug, Ohr und Geist, welche den wiederkommenden Regenten im Namen eines dankbaren Volkes ehrten; wie in 2. Nr 10. es ausdrückt:

„So reißt sich Ewiges, Ihn zu empfangen,  
Der Herzen Gruß, die Kunst, der Geister Lied.“

Und gerade das Schönste in all diesen Ehrenbezeugungen, der Geschmack (unvergleichbar höher, als die — ohne Geist mögliche — Pracht) ehrte so vorzüglich Ihn, weil die Mutter Amasia und dieser, von geschmackvollen Männern einst geleitete, von Ausgezeichneten durch's Leben begleitete Sohn als diejenige zu verehrigen sind, welche jene von der Natur nicht übermäßig begünstigte Gegend für so vieles wissenschaftlich und ästhetisch vortreffliches nun länger als ein Halbjahrhundert hindurch zum freythätigen Vereintigungsplatz gemacht haben und selbst immer, in den Reihen der Gebildetsten, fürstlich voranstanden.

„Kurz und Smaal ist das Land, mäßig nur, was es vermag.  
Aber so wende nach innen, so wende nach außen die Kräfte  
Jeder; da war' es ein Fest, Teutscher mit Teutschen zu seyn!“

Dafür rufen auch dem Wiederkommenden nicht bloß Illuminationen, wie man polizeylich sie verfügen kann, sondern Schritt für Schritt bey jeder bedeutenden Stelle der Stadt sinnvolle Verzierungen und geistige Stimmen das Willkommen zu. Am ersten Eingang bezeichnete der würdige Erzbischof Memoriam reditus Celeberrissimi et Indulgentissimi Patris durch die Inschrift: Carolo Augusto, Saxonum Duci, pro libertate Germaniae in castra vocato, periculi et gloriae socio, fausto omine ad lares reduci D. Als Motto für das Ganze kann man die erste, dort angebrachte teutsche Zeile nehmen:

Siehe! wir seern des Lorbeer's heur' und der Palme Ver-  
ähmung.

Fast jedes bedeutende Haus bot dann dem zu Pferd ritterlich einziehenden Herzog eines der in Nr. 2. zusammengedruckten Willkommgedichte dar. Abends schloß sich das Fest nicht mit bloßem Lampenfeuer, sondern ebenfalls mit bedeutsamen Lichtspielen. Wie sinnreich gewisse Unsichtbare ihre Mystik in himmelblauer, sternheller, ruhiger Erleuchtung ohne Flammenschein darstellten, ist bey Nr. 1. in einem gemahlten Kupfer gut ausgedrückt. Das Palais der Herzogin Mutter ist ihnen seit Jahren eingeräumt. (Wöchte doch der hochherzigen Fürstin Geist, möchten auch Schiller und Herder, die zu früh Entflohenen, dieses Festes der Befreyung vom Staats- und Geistesdruck sich haben erfreuen können!) Auch jenen, sagt S. 10, „lehrt in dem verehrten Fürsten der erhabene Beschützer wieder, dessen geräuschloses, thatenreiches Wirken als die beste praktische Darstellung eines nach Veredlung und jener höhern Freyheit strebenden Gemeinwesens sich längst bewährte, wo jeder gern und stolz gehorcht, weil ihm das Rechte gern geboten wird.“

Am nächsten, dem von Reizensteinischen Hause, traten, mit lieblichen Gruppen von Kindern, auserlesene Pflanzen hervor. Diese sprachen die deutungsreichen Worte:

Die Pflanzen sämtlich, die Dir angehören,  
Sie grüßen Dich entzückt in Deinen Gauen.  
Und willst Du sie mit neuen auch vermehren,  
Wir werden nicht dazu mit Neide schäuen.

Jede einzelne grüßt dann in ihrem eignen Charakter. So kam der Zug an Wielands, an Schillers Hallen vorbei. Wohl dem Ort, wo solche Namen perenniren. Bey Wielands Halle hieß es unter anderm:

Hier entbot die griechische Camoene  
Gern die Hand dem heitern Labadur;  
Hier vermählten der Empfindung Löne  
Sich dem Hauch romantischer Natur. — —  
Diese Zauber, wären sie verschwunden?  
Diese Löne, wären sie verhallt?  
Nein — der Dichterweibe heilige Stunden  
Regen sich mit ew'ger Geistgewalt  
Und — — ein liebegründend Wort erschallt:  
„Der Du frühe schon das Große wolltest,  
Wie ich Dich so jung und kühn gesehn,  
Haß es nun gethan, so wie Du solltest,  
Und für uns, für Alle, war's gesehn.  
Gebe das Geschick  
Erst und letztes Glück  
Dich Dir selbst des Friedens zu ergehn.“

Auch da

„Wo Schiller einst mit sinnigem Entzücken  
Dem Schwestergruß der Himmlischen gelauscht“ —  
Ertönt'n leise, heil'ge Harmonieen,  
Wie Geistergruß aus fernen Melodieen,  
Geheimnißvoll zum heil'gen Saitenspiel.

Ein „patriotisches Still, Leben“ rief:

Seh es schön in andern Zonen,  
Hier in Weimar will ich wohnen,  
Leben, sterben hier.

Mit den Schatten edler Geister,  
In der Nähe großer Meister,  
Weimar lob ich mir.

— — Wo vereinen schöne Bande  
Fürst und Fürstin mit dem Lande? — —

Das ernste wird aber auch mit Scherz unterbrochen. Der ritzerliche Herzog liebt die Jagd, ohne Belästigung der Untertanen. Ein Knabenlied ruft ihm entgegen:

Kommst, Vater, Du denn von der Jagd nach Haus? Hurrah!

Es guckt Dir ja oben ein Bäschen heraus! Ja! Ja!

Es spielt in der Sonne so grün und auch roth.

Das heißt wohl, der wilde Eber ist todt —? Sasa, Ja Ja,  
Hurrah.

Schön, schön; Du bist wieder da.

Sanft und liebevoll ist Nr 28. das Lied der Sehnsucht. — Auch die Saale von Jena her nimmt in einem, freundlich eifersüchtigen, Zuruf an die Elm ihren Antheil:

Zu begrüßen den Helden, der für Germaniens Freyheit

Nun zum drittenmal schon zog das entrüstete Schwerdt.

„Was sie schönes vermögen die alles verschönenden Künste,

Bringen sie heiteren Muths zu dem erfreuenden Fest.

Was sich regt und fühlt, das regt und fühlt sich in Freude,

Was sich freyer bewegt, eilet zu Deinem Gestad. — —

Du bespülst Ihm sein Haus, tränkst seine Gärten und wiegest —

Seh's mit sanftem Geräusch — Ihn in erquickenden Schlaf.

Schöner Beruf! O mögest du ihn noch lange erfüllen,

Lange noch Zeugin des Glücks solch eines Fürsten zu seyn.

In so vielfachen Weisen erwies sich, was das erhebende Lied der Kunstschule Nr 26. ausspricht:

Und diese Künste, die Du, Herr, gepfleget,

Indeß noch fern sich das Gewitter thürmte,

Ja die Du väterlich im Schoos geheget,

Wenn nah und näher die Verheerung stürmte,

Sie fühlten sich zu ew'gem Dank erregt,

Dem Helden, dessen Arm sie muthig schirmte,  
 Es heben Farb und Reißel, heben Lettern  
 Unsterbliches Verdienst Dich zu den Göttern.

Und dies gerade ist der wahre Grund dieses frohen, gerechten Ruhmes, daß in einem Zeitgedräng, wo die Macht sich so leicht verfahren ließ, alles Geistige, weil es nicht dem blinden Herrschen fröhnt, niederzuhalten, zu drücken und wo es möglich wäre, zum bloßen Mittel der Gewalt herabzuwürdigen, Weimar und mehrere Sächsische Fürsten der alten Sitte der Ernestinischen Häuser, im Geistigen selbstständige Erhaltung und Erhebung zu suchen, getreuer geblieben sind. In diesem Sinn gelten hier die „Worte der Zeit“ aus dem 8. Liede:

Ja, ein Gott ist, der Irdisches hält und lenkt,  
 Der über den Wolken thronet.

Das Schlimme wird besser als man denkt,  
 Und das Gute wird doch noch belohnt.

Und durch der Zerstörung graufende Nacht  
 Bricht endlich die Sonne in ihrer Pracht.

Der Fürst, er ist Gottes Ebenbild;  
 Ihr sollt ihm gehorchen, Ihn ehren.

Und schlägt er in Kriegsnoth an den Schild,  
 Ihr umgebt Ihn mit tapfern Gewehren.

Der Fürst ist der Erste in Fried und Krieg,  
 Und nur mit der Treue gewinnt Ihr den Sieg.

So schließt auch diese Volksfestbeschreibung mit einem trefflichen Landsturmlied; woraus hier noch einige Stellen:

Den Teufchen zieret die Kraft und der Muth,  
 Er haßt und verfolgt den Tyrannen.

Für die eignen Fürsten vergießt er sein Blut,  
 Den fremden jagt er von dannen.

Er schlägt und jagt ihn über den Rheim  
 Und will Herr im eignen Lande seyn.

— Doch Freiheit? Ihr müßt sie durch Tapferkeit,  
 Durch That und durch Treue bewahren;

Wo Einer für alle den Tod nicht scheut,  
 Da entweichen der Knechtschaft Gefahren;

Wenn der Einzelne sich zum Ganzen hält,  
 Um das Ganze ist es dann wohl bestellt.

Drum schließet euch fest an einander an,  
 Der Landeswehr wackre Gefährten!

Gemeinsinn ziemet dem Biedermann,  
 Und Lohn wird der Eintracht werden.

Uns alle verknüpft ein heiliges Band,  
 Die Liebe zum Fürsten und Vaterland.

H. E. S. P.







